UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/fuldaergeschicht10fuld

Fuldaer Geschichtsblätter

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

= Beilage zur Fuldaer Zeitung. =

Herausgegeben

von

Dr. Gregor Richter

Prof. an der philos.-theol. Lehranstalt zu Fulda.

Zehnter Jahrgang.

12866/25/7/13

Fulda 1911.

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

X. Jahrgang. 1911. Nr. 1.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.

AUG 4 191 UNIVERSITY OF TO

Ein „Fuldaer Plan" zur Wiedervereinigung der christlichen Konfessionen in Deutschland.

Seit dem Eintritt der Glaubensspaltung in Deutschland zu Beginn des 16. Jahrhunderts hat es wohl niemals ganz an Bestrebungen gefehlt, die darauf gerichtet waren, den schmerzlich empfundenen Riß zu heilen oder wenigstens die entstandene Kluft zu überbrücken. Mit Eifer arbeitete man hieran schon auf dem berühmten Augsburger Reichstage von 1530, nachdem soeben erst, auf Grund des Speierer Reichstagsabschieds von 1526, die ersten lutherischen Landeskirchen gebildet worden waren. Auch unter den Anhängern der neuen Lehre schreckten doch viele zunächst noch vor dem Gedanken einer förmlichen, bleibenden Trennung von der alten Kirche zurück; ihr religiöses wie ihr patriotisches Empfinden sträubte sich dagegen, hierfür die Verantwortung zu übernehmen. Luthers einflußreichster Mitarbeiter in Wittenberg, Philipp Melanchthon, schrieb damals (am 23. August) aus Augsburg: „Wir müssen auf den Frieden und auf die Zukunft sehen. Kann so in Deutschland die Eintracht wiederhergestellt werden, so ist es für alle ein großes Glück. Welchen Zustand würden wir aber der Nachwelt überliefern, wenn die Gewalt der Bischöfe vernichtet würde? Die Laien kümmern sich nicht um kirchliche Gerichtsbarkeit und ähnliche Angelegenheiten der Religion. Dazu schaden zu große Verschiedenheiten unter den Kirchen dem Frieden. Wir hielten es daher für nützlich, uns auf irgend eine Weise mit den Bischöfen zu vergleichen, um nicht fortwährend mit der Schmach eines

Schismas belastet zu sein."[1]) Melanchthon fand auf dem Reichtage von katholischer Seite zunächst großes Entgegenkommen, wenig Zustimmung aber auf Seiten der protestierenden Fürsten, denen eine Wiedervereinigung schon aus politischen Gründen nicht mehr genehm war,[2]) noch weniger bei Luther selbst, der nach Augsburg schrieb, es sei keine Einigung möglich, solange nicht der Papst das Papsttum aufgebe; „ich berste schier vor Zorn und Widerwillen und bitte, schneidet die Sache nur ab, hört auf weiter zu verhandeln und kommt wieder heim."[3]) Eine wirkliche Verständigung kam denn auch nicht zustande. Es wurden dann gegen Ende der 30er und Anfangs der 40er Jahre des 16. Jahrhunderts noch wiederholt Religionsgespräche eigens zu dem Zwecke veranstaltet, eine Wiedervereinigung anzubahnen, allerdings auch immer ohne erheblichen Erfolg. Im Augsburger Interim von 1548 unternahm der Kaiser sogar einen praktischen Versuch, ein von Theologen beider Richtungen vereinbartes Einigungsprogramm durchzuführen, was freilich wieder nicht gelang. Eine große Rolle spielte die Wiedervereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche ferner auf dem Konzil von Trient, speziell in seiner zweiten Periode (1550—1552). Den freundlichen Einladungen desselben hatten einige Protestanten bereits Folge geleistet, andere waren unterwegs. Da wurde durch den bekannten Verrat des Kurfürsten Moriz von Sachsen am Kaiser das Konzil selbst unterbrochen und die kirchenpolitische Lage im Reiche gänzlich geändert. Die Folge hiervon war der Augsburger Reichstag von 1555, durch den die religiöse Spaltung in Deutschland gleichsam von Reichswegen sanktioniert wurde, aber doch nicht ohne die Hoffnung auf eine spätere Wiedervereinigung; denn es heißt am Schlusse des damaligen Reichstagsabschieds: dieser Friede sei bewilligt worden, „um der löblichen Nation endlichen bevorstehenden Untergang zu verhüten und damit man desto eher zu freundlicher christlicher Vergleichung der spaltigen Religion gelangen möge." Noch im Westfälischen Frieden von 1648 klammerte man sich an die Hoffnung, daß „durch Gottes Gnade" über die Religionsstreitigkeiten ein freundschaftliches Verständnis erreicht werden möchte.

Von da an sind wohl offizielle Versuche, zu diesem Ziele zu gelangen, nicht mehr unternommen worden; wiederholt treten uns aber in

[1]) Corpus Reformatorum II (Halis 1835) p. 303.

[2]) Landgraf Philipp von Hessen verließ, ganz erbost über den Gang der Verhandlungen, den Reichstag und schrieb einige Wochen später an Zwingli: „Melanchthon geht zurück wie ein Krebs und ist ein schädlicher Mann dem Evangelium Christi mit seiner Blödigkeit" (H. Zuinglii Opera t. VIII, 1842, p. 505).

[3]) De Wette, M. Luthers Briefe 4, 170.

der Geschichte noch private Bestrebungen dieser Art entgegen, die von einzelnen katholischen und protestantischen Gelehrten ausgingen und meistens doch auch von hochstehenden kirchlichen und weltlichen Persönlichkeiten mit Interesse und Sympathie verfolgt wurden. Davon sind am bekanntesten jene Verhandlungen vom Ausgang des 17. Jahrhunderts, an denen Leibniz und Bischof Bossuet von Meaux beteiligt waren, zwei der bedeutendsten Männer ihrer Zeit — jener ein scharfsinniger Philosoph und ein universaler Geist von unermeßlichem Wissen, dieser einer der glänzendsten Vertreter der französischen Literatur im Zeitalter Ludwigs XIV., einer der tüchtigsten Kanzelredner aller Zeiten, das „theologische Orakel seiner Zeit", wie man ihn, wenn auch mit Uebertreibung, genannt hat. Den eigentlichen Anstoß zu diesen Verhandlungen hatte übrigens ein anderer katholischer Bischof gegeben: der aus Spanien gebürtige, am kaiserlichen Hofe hochangesehene Rojas de Spinola, seit 1686 Bischof von Wiener Neustadt. Mit Genehmigung des Kaisers hatte dieser eine Reise an mehrere protestantische Fürstenhöfe Norddeutschlands unternommen und war dabei auch mit vielen evangelischen Theologen in näheren Verkehr getreten. Besonderen Anklang hatte er in Hannover gefunden, wo eben damals Leibniz herzoglicher Rat und Bibliothekar war. Herzog Ernst August von Hannover selbst begünstigte die Union, schon um dem Kaiser gefällig zu sein, durch den er 1692 die Kurwürde erhielt; ebenso der erste Theologe des Landes, Molanus, Abt von Loccum, einer alten Zisterzienserabtei, die jetzt in ein Predigerseminar umgewandelt war, aber vieles von ihren alten Einrichtungen aus katholischer Zeit beibehalten hatte. Im Jahre 1691 wurden durch Spinola und Molanus bereits bestimmte vorläufige Regeln zur Herbeiführung einer kirchlichen Union vereinbart. Bei den weiteren Verhandlungen trat dann Leibniz mehr in den Vordergrund, der schon früher mit dem päpstlichen Nuntius in Wien mehrfache Unterredungen über diese Angelegenheit gehabt hatte und jetzt auch mit dem berühmten Bischof von Meaux darüber in Korrespondenz trat. Zu einem wirklichen Resultate haben freilich auch diese Verhandlungen nicht geführt. Die Gründe waren verschiedener, hauptsächlich wohl politischer Art: die dem Hause Hannover um 1700 eröffnete Aussicht auf den englischen Königsthron und die Quertreibereien der rom- und deutschfeindlichen französischen Politik. Frankreich brauchte den religiösen Zwiespalt in Deutschland noch immer, um hier im Trüben fischen zu können. Soviel ist sicher und besonders durch eine Schrift Onno Klopps („Das Verhältnis von Leibniz zu den kirchlichen Reunionsversuchen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts") quellenmäßig nachgewiesen, daß die römische Kurie es damals an freundlichem Entgegenkommen gegenüber

diesen Einigungsversuchen nicht fehlen ließ; besonders Papst Innocenz XI. (1676—1689) nahm die ihm darüber zukommenden Nachrichten sehr günstig auf.

Ganz anders war die Stellung des hl. Stuhles gegenüber einem Reunionsplane, über den etwa ein Jahrhundert später Berichte nach Rom gelangten. Als „Fuldaer Plan" oder „Fuldaer Projekt" wurde derselbe in jenen Berichten bezeichnet und in einem Breve des Papstes Pius VI. an den Fuldaer Fürstbischof Heinrich VIII. von Bibra (1759—1788) vom 10. Juni 1780[1]) alsbald verurteilt. Wir lassen dieses Breve in deutscher Uebersetzung (mit den notwendigsten Kürzungen im Satzbau) hier folgen.

Pius VI., Papst, seinem ehrwürdigen Bruder Heinrich, Bischof und Abt von Fulda. Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen! Schon seit einiger Zeit wird von verschiedenen Orten Deutschlands aus an uns berichtet, wie einige von Deinen Fuldaer Mönchen aus Eifer für die Religion, den sie zur Schau tragen, einen Plan unter sich abgemacht haben, nach welchem sie Andersgläubige, Lutheraner und Kalvinisten, zum katholischen Glauben führen möchten. Zur Ausführung dieses Planes seien von ihnen einige Punkte aufgesetzt und verbreitet (vulgatas) worden. Danach sollten eine Anzahl Katholiken und Häretiker zu einer Gesellschaft oder einem Kongreß sich vereinigen, wo sie nach bestimmten Regeln und Statuten, die sie selbst festsetzen, die Streitfragen[2]) einer Prüfung unterziehen, sie erörtern und beilegen wollen. Die ersten Gerüchte hierüber beunruhigten uns wenig, da uns vor Augen stand, wie oft man schon früher auf solche Versuche verfallen ist und wie dieselben noch niemals zu einem [befriedigenden] Ausgang gebracht werden konnten. Wir glaubten, daß die Urheber jenes Planes, durch so viele erfolglose Versuche früherer Zeiten belehrt und durch die Schwierigkeit der Sache nicht weniger als durch deren Größe erschreckt, bald von selbst wieder von ihrem Beginnen abstehen würden. Dann aber ergriff uns doch große Verwunderung und Unbehagen (molestia), da wir durch weitere Nachrichten bestimmt erfuhren, daß jene Mönche, obwohl sie nirgends, wohin sie sich auch wandten, Gönner und Helfer für ihren Plan fanden, obwohl sie diesen überall verschmäht und zurückgewiesen, sich selbst durch heilsame Urteile besonnener Männer gemahnt und getadelt sahen, dennoch von ihrem Vorhaben nicht nur nicht zurücktraten, sondern mit hartnäckigem

[1]) Das Original befindet sich noch in Fulda; ebenso eine gleichzeitige Abschrift (Bibliothek des Priesterseminars). Das Aktenstück war bisher weiteren Kreisen unbekannt, liegt aber nun gedruckt vor in: „Bibliothek des Königl. Preuß. Histor. Instituts in Rom", Band 5 (Rom 1910) S. 300 ff. (nach einer Kopie des Vatikanischen Archivs).

[2]) „Controversias", d. h. die zwischen den verschiedenen Konfessionen bestehenden Lehrgegensätze.

Eifer (acriter) jene Aktion trotzdem weiter betrieben. Da empfanden wir denn große Besorgnis, wohin es mit dieser Sache noch kommen würde, daß dieselbe nämlich, da sie täglich mehr von sich reden machte, schließlich zu einer schweren Gefahr und zu Schaden und Verlust der katholischen Religion ausschlagen könnte. Deswegen wollten wir durch gegenwärtiges Schreiben Dir, ehrwürdiger Bruder, Kenntnis geben von unserer Besorgnis und auch von der Sache selbst, falls etwa jene Mönche gewagt haben sollten, Dir diese doch schon verbreitete Angelegenheit und ihre Anstrengungen für dieselbe zu verheimlichen; wir wollten durch dieses Schreiben Deine oberhirtliche Wachsamkeit und Sorge rege machen, damit Du jene Dir unterstehenden Mönche entweder durch Deine Ermahnungen davon abbringest, jenen Plan mündlich oder schriftlich oder wie auch immer weiter zu verfolgen, oder sie, falls es nötig ist, durch Deine Autorität daran wirksam hinderst.

Wir können hier nicht unser Urteil abgeben über die für das Einigungswerk ausgedachten und vorgeschlagenen Bedingungen, die vorher zu unserer Kenntnis gebracht und von uns hätten erwogen werden müssen. Aber wie immer dieselben auch beschaffen sein mögen, sie müssen schließlich zurückgewiesen und gänzlich verworfen werden, da sie weder der Sache, noch der Zeit, noch den Personen entsprechend sein können. Wer sieht, wie schwer und groß die Angelegenheit ist und wie wichtig für die ganze Christenheit, muß der sich nicht gewaltig verwundern, daß eine solche Aufgabe unternommen wird von wenigen Ordensleuten ohne Autorität, ohne Recht und ohne legitimen Auftrag, bloß nach ihrer privaten Meinung, und daß von ihnen Regeln, Bedingungen und Vorschriften für die Behandlung der Sache festgesetzt werden? Wird man nicht urteilen, daß solch eitles Selbstvertrauen im höchsten Maße tadelnswert und zu unterdrücken sei? Noch mehr muß es aber absurd erscheinen, daß sie ein so großes Werk von sich aus in Angriff nehmen, ohne durch eine Stimme von Akatholiken dazu eingeladen zu sein und ohne Grund zur Hoffnung, daß jene überhaupt eine Vereinigung wünschen, geschweige denn sie als Vermittler derselben annehmen wollen? Wie kann je eine Verhandlung über Eintracht und Frieden begonnen werden, wenn nicht jene, die einst von der Wahrheit des Glaubens abfielen und durch rechtmäßiges Urteil vom Leibe der katholischen Kirche getrennt wurden, zuerst solche Zeichen ihrer Gesinnung geben, die uns zur Annahme berechtigen, es sei nun so weit gekommen, daß sie durch unsere Bemühung mit Gottes Hülfe zur Verwerfung ihrer früheren Irrtümer und zur Unterwerfung unter die Autorität der Kirche gebracht werden können. Wir selbst würden ja mit aller Anstrengung unseres Geistes, aller Huld, Dienstwilligkeit (officiis), sogar mit Bitten und Tränen vorauseilen, wenn nur irgendwelche Hoffnung solcher Art uns entgegenleuchten würde; allen Eifer, alle Ueberlegung und Arbeit würden wir darauf verwenden. Indessen würden wir auch für einen so großen Erfolg nicht den geringsten Verlust an unserem Glauben dulden können. Denn wir dürfen und können nun einmal nicht solche Bedingungen annehmen, durch welche etwas weggenommen oder nachgelassen wird von der Zahl und von der Strenge der Dogmen, welche die

katholische Kirche, die Säule und Grundfeste der Wahrheit (1. Timoth. 3, 15), anerkennt und lehrt, und welche sie als ein von Christus dem Herrn ihr anvertrautes Pfand auf das strengste bewahrt und bewacht. Da nun die Andersgläubigen gerade gegenwärtig von einer solchen Umkehr ihrer Gesinnung soweit als nur möglich entfernt zu sein scheinen und da doch von ihnen die Idee, mit uns übereinzukommen, ausgehen müßte, so haben gewiß jene Mönche einen unzeitgemäßen und verkehrten Weg beschritten, die jetzt eine so große Sache durch ihre Ermunterungen und durch ihre Reisen von Stadt zu Stadt zustande zu bringen suchen und erledigen zu können sich getrauen.

Aber wenn sie auch selbst hierin etwas vermöchten, dürften sie darum hierüber privatim und ohne Ermächtigung Rats pflegen, dürften sie für sich in Anspruch nehmen, was zu untersuchen und zu beurteilen nur den Bischöfen zusteht und besonders uns und diesem apostolischen Stuhle, ohne dessen Autorität und Gutheißung in diesem so schwierigen Geschäft mit Fug und Recht weder ein Anfang gemacht, noch ein Fortschritt herbeigeführt, noch ein Ausgang gefunden werden kann? Und hier können wir nicht unterlassen, noch eines zu bemerken, ehrwürdiger Bruder. Wenn jener Kongreß zustande käme und zu demselben die Häretiker in der Gesinnung, von der sie jetzt beseelt sind, erscheinen würden, würden sie nicht nach ihrer Methode mit schlauen, hinterhältigen Reden die Unserigen, die, weil nach Erfolg begierig, um so weniger mißtrauisch und vorsichtig auftreten würden, zu fangen und in ihre Netze zu verstricken suchen? Die Unserigen aber, nicht von uns erwählt, nicht auf irgendwelche Aufträge seitens dieses apostolischen Stuhles gestützt, nicht durch Ermahnungen und Ratschläge instruiert, da sie ja aus eigenem Antriebe eine so große Sache unternahmen — in welcher Gefahr würden sie schweben! Wie leicht würden sie an verfängliche Erklärungen und gleichsam an die äußere Schale der Worte sich halten, um zur Wiedervereinigung, die sie so ehrgeizig erstreben, gelangen zu können. Weniger die wahre Lage der Sache als die Begierde nach eigenem Lob und Ruhm würde sie dahin führen, sich bei einem gewissen Schein von Eintracht zu beruhigen, und wenn sie glauben würden, diese hergestellt zu haben, so würden sie erst recht weit von wahrer Eintracht und wahrem Frieden entfernt sein.

Damit haben wir Dir, ehrwürdiger Bruder, die Gründe unserer Beunruhigung kurz angegeben; wir haben sie gleichsam nur obenhin gestreift, da wir nicht zweifeln, daß Du bei Deiner Einsicht leicht ihre Tragweite und Schwere erkennen wirst. Um so mehr also ermahnen wir Dich im Herrn und beschwören wir Dich, daß Du dieser Sache eine unserem großen Vertrauen auf Dich entsprechende Sorgfalt zuwendest und daß Du Deine Religiosen mit der Dir zustehenden Gewalt hindern mögest, Dinge zu unternehmen und zu wagen, die die katholische Kirche, zumal in dieser gefahrvollen Zeit, in große Verwirrung bringen könnten. Das fordert von Dir, glaube ich, schon die Treue gegen Dein bischöfliches Amt, das der Eifer für die Religion, sowie der schuldige Gehorsam gegen diesen apostolischen Stuhl. Auf Dich sind die Augen aller Guten gerichtet, die unserigen aber so sehr, daß wir hauptsächlich von Deiner

Tätigkeit erwarten, daß der Keim solcher Neuerungen und Anstöße gleich im Beginne erstickt werde und daß alle Beschwernisse, die von daher unser Gemüt bedrohen, von Grund aus beseitigt und ausgerottet werden, sodaß dann uns in dieser Sache nichts mehr zu tun bleibt. Indem wir zu Gott beten, daß Dein Vorgehen glücklichen Erfolg habe und Deine Mönche Deinen Ermahnungen und Befehlen schuldigen Gehorsam leisten mögen, erteilen wir als Unterpfand besonderer väterlicher Liebe Dir, ehrwürdiger Bruder, und den Dir anvertrauten Gläubigen gern unsern apostolischen Segen. Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerring am 10. Juni 1780, im 6. Jahre unseres Pontifikates.

Durch dieses päpstliche Schreiben erfuhren also jene „Fuldaer" Reunionsbestrebungen von höchster kirchlicher Stelle eine sehr energische Ablehnung. Inhalt und Ton desselben waren natürlich in erster Linie bedingt durch die Nachrichten, die darüber in Rom eingelaufen waren.[1]) Vor allem die berufsmäßigen Vertreter des hl. Stuhles in Deutschland hatten darüber alsbald Meldung erstattet, der Kölner Nuntius Bellisomi zuerst unter dem 7. März 1779, der Wiener Nuntius Garampi am 25. Mai 1779, beide in Berichten an den Kardinal-Staatssekretär Pallavicini.

Garampi[2]) schrieb von Corneto aus, da er damals zum Zwecke der Visitation seines Bistums in Italien weilte. Kurz vor der Abreise aus Wien hatte ihm ein Abt Mailliot von jenem neuen Plane zu einer Religionsvereinigung Kenntnis gegeben. Er gedenkt in seinem Berichte auch der ähnlichen früheren Versuche des 16. und 17. Jahrhunderts, die alle erfolglos verlaufen und der Kirche nur schädlich gewesen seien, so auch derjenige, der unter den Auspizien des frommen eifrigen Kaisers Leopold I. unternommen wurde, für den auf protestantischer Seite Leibniz und Molanus, auf katholischer Spinola und der ausgezeichnete Bossuet tätig waren. Unter den nachgelassenen Werken des letzteren finde man die Akten jener Verhandlungen gedruckt. „Trotz der Gelehrsamkeit und Fähigkeit dieser großen Männer kein Erfolg! Aber noch schlimmere Wirkungen würde ich jetzt befürchten, wenn bei den heutigen laxen Toleranzprinzipien Katholiken zu einer ähnlichen Vereinbarung zu gelangen streben, und noch schlimmer würde der hl. Stuhl sich jetzt dabei stehen". Um ein so gefährliches Projekt zu beseitigen, möge man die kaiserliche

[1]) Ein Mitglied des Preußischen Historischen Institutes in Rom, L. Cardauns, hat den einschlägigen Akten im Vatikanischen Archiv nachgespürt und in einem Anhange der vorher zitierten Veröffentlichung des Instituts („Zur Geschichte der kirchlichen Unions- und Reformbestrebungen von 1538 bis 1542", S. 279 ff.) darüber nähere Mitteilungen gemacht. Die betreffenden Korrespondenzen sind hiernach im Vatikan. Archiv nur lückenhaft erhalten.

[2]) Sein Schreiben ist abgedruckt bei Cardauns a. a. O. S. 295.

Regierung warnen, daß sie nicht neue Religionsunruhen im Reiche entstehen lasse. Auch könne es nicht schaden, wenn Se. Heiligkeit selbst sich an den Bischof von Fulda wenden würde, aber nicht so, als ob der Plan von ihm herstammte, um ihn nicht zu reizen; man müsse betonen, daß der Eifer derjenigen, die das Projekt erdacht hätten, bei der heutigen Lage der Religion nur gefährlich sein könne.

Der Wiener Nuntius hatte bei seinen Hinweisen auf die religiöse Zeitlage zweifellos in erster Linie den damals, im sog. Aufklärungszeitalter, herrschenden Nationalismus im Auge, aus dem von selbst ein gewisser religiöser Indifferentismus erwuchs. Den Anhängern dieser Richtung war der bestehende Gegensatz der Konfessionen schon deswegen zuwider, weil sie für ein positives dogmatisches Christentum überhaupt wenig Verständnis besaßen. Katholiken dieser Richtung waren denn auch sehr geneigt, einzelne Stücke der katholischen Glaubenslehre wie auch wichtige Bestandteile des katholischen Kirchenrechts einfach preiszugeben, um auf diese Weise den Akatholiken entgegenzukommen. Wie sehr darunter speziell die Interessen des apostolischen Stuhles litten, zeigt besonders das bekannte Werk des Febronius (Pseudonym für den Trierer Weihbischof Nikolaus von Hontheim): „De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber“ (1763), das ausdrücklich als Zweckbestimmung im Titel die Angabe enthielt: „ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus“. Es sollten nach diesem Werke die Rechte des päpstlichen Primates möglichst beschränkt werden, um damit den Protestanten die Wiederaussöhnung mit der katholischen Kirche zu erleichtern. Die päpstliche Kirchenpolitik hatte gegen das von katholischen Regierungen alsbald akzeptierte System des Febronianismus Jahrzehnte lang einen sehr schwierigen Kampf zu führen, und sie befand sich noch mitten in diesem Kampfe, als der „Fuldaer“ Reunionsplan bekannt wurde: kein Wunder, daß man denselben gerade im damaligen Zeitpunkt von vorn herein als höchst inopportun und gefährlich empfand, wie dieses gleich im ersten vom Wiener Nuntius Garampi darüber erstatteten Berichte zum Ausdruck kommt. (Fortsetzung folgt.) G. Richter.

Der große Saal im Schlosse zu Fulda.

Dem baulustigen Regenten Adalbert von Schleifras verdanken wir außer der Domkirche auch das fürstliche Schloß, das er ebenfalls von dem Baumeister Johannes Dientzenhöfer ausführen ließ. Die einzelnen Säle des Schlosses sind bei der heutigen Verwendung desselben

den Interessenten leicht zugänglich und meist bekannt. Auffallen wird denselben aber, daß in dem Schlosse selbst ein größerer Saal zu fehlen scheint, zumal der erst unter Adolf von Dalberg vollendete Apollosaal nur in der wärmeren Jahreszeit für die Benutzung in Betracht kam. Betreten wir jedoch im Schlosse das Dachgeschoß des Mittelbaues, so wird uns eine eigentümliche Erhöhung des Fußbodens daselbst zu Gesicht kommen, die, die Breite des Baues einnehmend, fast von der Mitte desselben bis zu seiner nach der Nonnengasse hin gelegenen Schmalseite verläuft. Unter dieser Bretterverschalung befand sich einst ein 17,30 m breiter und 22,75 m langer Saal, dessen Höhe 7,36 Meter betragen hat, während die in demselben jetzt eingerichteten Klassenzimmer der Oberrealschule 5,16 Meter hoch sind. Im 19. Jahrhundert wurde nämlich in einiger Entfernung von der Saaldecke die zweite Decke durchgezogen und der einst von dem Saale eingenommene Raum in Zimmer eingeteilt. Der dadurch entstandene niedrige, dunkele Raum zwischen der einstigen Saaldecke und den jetzigen Zimmerdecken ist durch eine kleine Oeffnung in dem hier erhöhten Fußboden des Speichers mittelst einer Leiter zugänglich gemacht. Gemeinhin wird dieser Raum als Ueberbleibsel des sogenannten „Herkulessaales" bezeichnet, da die hier befindlichen Deckengemälde, soweit man überhaupt etwas von ihrem Vorhandensein hört, bisher als Darstellungen der Taten des Herkules angesehen wurden. Um die Malereien näher kennen zu lernen, entschloß ich mich, diese einmal selbst aufzusuchen, und stieg durch die enge Oeffnung, die heute den einzigen Zugang zu der Saaldecke bildet, hinab. Wenn auch die mitgenommene Laterne immer nur ein sehr kleines Stück der Decke beleuchtete, so reichte sie doch aus, um bald eine schöne, reich mit Stuckornamenten und Fresken gezierte Barockdecke festzustellen. Sofort belehrten mich auch die Darstellungen, ein kleines nebensächliches Bild ausgenommen, daß die Gemälde gar nichts mit den Taten des Herkules zu tun haben. Ohne Zweifel haben wir hier den einstigen Thronsaal des Schlosses zu suchen.

In der Mitte der Saaldecke befindet sich, von einem breiten bis in feine Einzelheiten ausgearbeiteten Blumenkranze aus Stuck eingerahmt, ein 8,50 auf 11,50 m großes Gemälde, welches als Hauptgemälde anzusehen ist.

In die Bildfläche haben sich Wolken gesenkt, die teilweise die perspektivisch gemalte Balustrade bedecken. Sie tragen olympische Götter und Göttinnen, die in einem Halbkreise um den Mittelpunkt des Bildes, der uns in lichtere Höhen führt, in denen wir Windputten gewahren, gruppiert sind. Ueber allen thront Jupiter, der gewaltige Göttervater. Die Rechte, welche das Zepter hält, liegt schirmend auf der Erdkugel,

während er mit der Linken gebietend in die Ferne zeigt.[1]) Nicht ein alter griesgrämiger Herrscher mit müden Zügen, in weißem Haar und Bart, tritt uns hier entgegen, sondern Jupiter der ewig junge, immer starke Schützer des Friedens. Ein gekräuselter kurzer Backenbart rahmt ein jugendfrisches Männerantlitz, über dessen milde aber selbstbewußte Züge die Würde eines Herrschers gegossen ist. Das stolz erhobene Haupt trägt die Krone, um die Lenden schmiegt sich ein faltiges Gewand. Zur Rechten des Kroniden hält sich der spähende Adler auf, aus dessen Klauen Blitze sprühen. Ein Lichtkranz, der seine Strahlen über die Hälfte des Bildes verbreitet, umgibt den König der Götter und Menschen. Auf seiner linken Seite, fast zu seinen Füßen, sitzt anmutig die Götterkönigin Juno. Ihr rechter Arm liegt leicht auf der Wolke, die den Thron des Gemahls darstellt, dessen Befehlen sie aufmerksam folgt. Zu ihren Füßen schreitet ein Pfauenpaar, ihre steten Begleiter, einher. Zwei Dienerinnen halten sich in ihrer Nähe auf, des Winkes der Gebieterin harrend. In der südlichen Abrundung des Gemäldes, das an einen aus einem Rechteck entstandenen Vierpaß erinnert, schwebt der Genius des Morgens; den Stern im Haare, hält er in den Händen zwei Fackeln. Eine Menge Putten, teilweise mit einem Sterne über dem Kopfe, den Schleier der Nacht lüftend und taufrische Zweige tragend, sind in seinem Gefolge. Der nördliche Bogen des Bildes stellt eine Göttergruppe, deren Mittelpunkt Apollo ist, dar. In der östlichen Ecke dieser Gruppe hinter der Reihe der Götter ruht hart an der Balustrade Saturn (Kronos), des Uranus Sohn, dessen bärtiges Angesicht einen müden Ausdruck zeigt und dessen Rechte eine Sense hält. Zu seiner Linken lehnt Rhea, seine Gattin, deren Haupt mit der Turmkrone geziert ist. Der Göttin der Fruchtbarkeit in der Natur bringt geschäftig ein Genius herrliche Früchte. Die gegenüber liegende westliche Ecke füllt, nebst einigen lieblichen Putten, ein Genius mit dunklen Haaren aus, der die Posaune bläst, jedenfalls aber den Abend personifizieren soll. Apollo, ein Jüngling in kraftstrotzender Schönheit, dessen Haupt der Strahlenglanz der Sonne umgibt, hat einen Sang beendet und blickt, die Leier auf das Knie gestützt, träumerisch vor sich hin. Seine Umgebung lauscht noch den eben verhallten Klängen, während einige von ihnen schon zu neuen Weisen aufzufordern scheinen. Rechts von Apollo erblicken wir Proserpina, die Göttin der Unterwelt, angelehnt an Pluto, ihren Gemahl. Dieser, ein finsterer Gott mit wallendem Haar, hält in der linken Hand den Dreizack, indessen seine Rechte mit sehniger Faust Cerberus, den dreiköpfigen Höllenhund, zurückhält. Hinter diesem Paare

[1]) An dieser Stelle ist das Gemälde zerschlagen und ein Schornstein durch das Bild geführt.

erscheinen noch sechs Gestalten, deren eine, wohl Neptun, ebenfalls den Dreizack führt. Neben Pluto sitzt Vulkan, auf den Hammer gestützt, mit ernsten, wohlwollenden Zügen. Zu seiner Seite steht Mars mit dem kampfbereiten Schwert, den Kopf geschmückt mit dem Greifenhelm, von dem wallende, bunte Federn flattern. Zwei fernere Kriegsgestalten, ebenfalls in voller Rüstung, gehören zu dieser Gruppe. Zur Seite des Kriegsgottes aber steht erhobenen Hauptes Minerva, mit Helm und Lanze gerüstet. Sie führt im Schilde das Wappen des Fürsten Adalbert von Schleifras. Zu ihren Füßen sitzt die Eule, das Symbol der Weisheit; auch Palette, Torso, Flöte, Maßstab und Papyrusrolle ist bei ihr, der mächtigen Schützerin der Künste, vereint. Neben Minerva erscheint Ceres, mit dem Aehrenkranz in den Haaren, eine Garbe haltend. Während hinter der Göttin des Ackerbaues und der Ehe eine halbbekleidete Frauengestalt mit einem um den Kopf geschlungenen Tuche zwei Kinder umarmt, bringt der Göttin der Feldfrüchte ein Genius, von Putten begleitet, einen mit Rosen gefüllten Korb entgegen. Als letzte auf dieser Seite der Götterreihe, die die westliche Rundung des Bildes füllt, tritt stattlich Diana, über der Stirne den Halbmond, gerüstet mit Bogen und Köcher, auf. Zwei Begleiterinnen tragen ebenfalls den Bogen. Links von Apollo liegt Herkules mit dem Löwenfell bedeckt, auf die Keule gelehnt, dem Sange des ersteren folgend. Neben ihm sehen wir den jugendlichen Götterboten Merkur mit dem Stabe in der Hand, den Kopf mit dem geflügelten Reisehut bedeckt. Es folgt nun in der östlichen Rundung ein Gott, der sich auf eine umgestülpte Urne stützt. Der Auffassung nach ist er wohl als Flußgott anzusehen. Sein Haar, um das ein Kranz von Schilf gewunden ist, hängt ihm triefend über die Stirne. Während die eine Hand schlaff von dem auf die Wasser ergießende Urne gestützten Arm herabhängt, hält seine andere Hand ein Ruder. Ueber seine Schulter gebeugt erscheint eine bärtige Gestalt mit einer Flöte, jedenfalls ein Pan. Ein zweiter Pan mit spitzen Ohren und langhaarigen Lenden hebt sich markant ab von dem elfenbeinfarbenen Oberkörper der Venus, zu der er sich gewendet hat. Zu den Füßen der Göttin weilt Amor, der einen Köcher mit Pfeilen in der Hand hält, von zwei weißen Tauben umflattert. Neben Venus hält sich der lachende weingerötete Bacchus auf. Sein Haupt ist mit einem Rebenkranze umwunden, von seiner Schulter hängt nachlässig ein Panterfell. Weinranken und Trauben umgeben den mit der einen Hand den goldenen Becher kredenzenden und mit dem linken Arme eine Kanne umschlingenden Gott. Neben mehreren angedeuteten Köpfen bietet uns das Gemälde etwa 70 ausgeführte Köpfe von Göttern, Göttinnen und Putten.

Die Decke des Saales ist nach den Wänden hin abgerundet, ähnlich der des Orangeriesaales. Diese Wölbung ist mit zehn ungefähr 2,50 auf 3,50 Meter messenden Freskogemälden geziert, die sich ebenfalls auf die Mythologie beziehen und gleichsam die Verbindung des Olympes mit der Erde darstellen. (Feld 1—10 auf unserer Abbildung).

An der nördlichen Schmalseite des Saales tritt uns zuerst

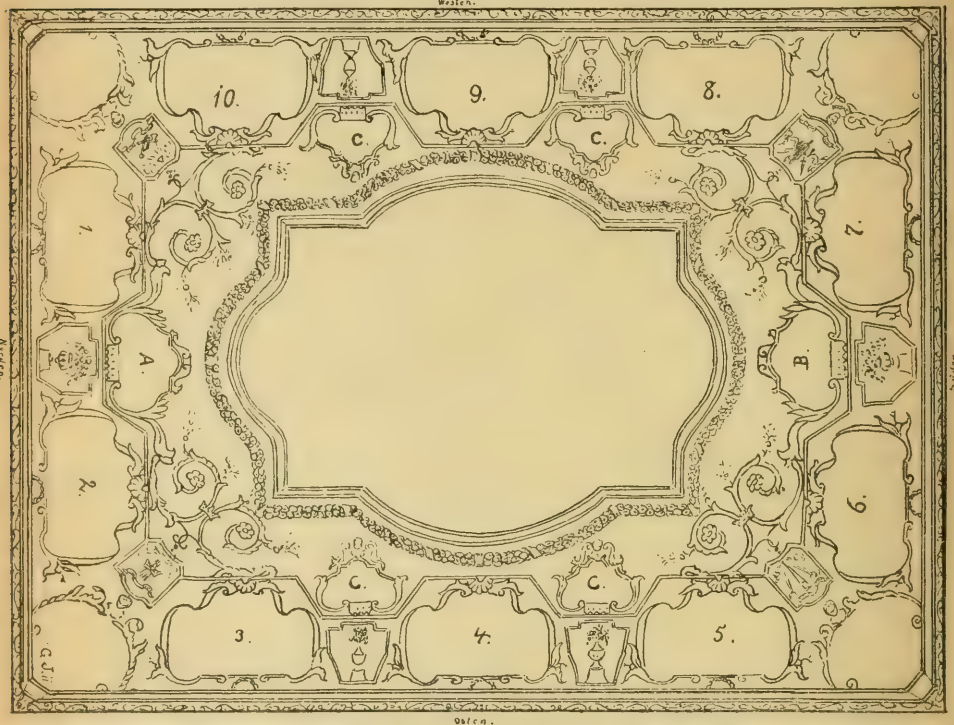

Decke im großen Saale des Schlosses zu Fulda. (Im Mittelfeld das Hauptgemälde.)

entgegen: Apollo, von Licht umflossen, in dem Augenblicke, da er dem im Flötenspiele besiegten Marsyas das Fell abziehen will. Der sich windende Silen ist an einen Baum gebunden und der jugendliche Gott setzt eben das Messer an seine Brust. Neben ihm steht die Leier; sowohl seine Flöte als auch die Panflöte des Marsyas liegen auf der Erde. Zwei fernstehende Gestalten dürften vielleicht als Musen zu deuten sein. (Bild 1.)

Das folgende Bild stellt Jupiter dar, wie er die Giganten zerschmettert. Diese wälzen sich zwischen Felsblöcken, den Blitzen des Weltbeherrschers und seiner Genien weichend, am Boden. (Bild 2.)

Im ersten Gemälde der östlichen Seite erblicken wir den Königssohn Paris, der die Herden weidet. Merkur schwingt sich zu ihm hernieder und überreicht ihm den Apfel der Eris. Juno, Minerva und Venus harren im Hintergrunde erwartungsvoll des Urteils. (Bild 3.)

Das nächste Bild gibt den Augenblick wieder, da Ikarus von der Seite seines Vaters hinab in das Meer stürzt, während Dädalus schon bald das nächste Ufer erreicht. In der Ferne sieht man noch die Küste von Kreta. (Bild 4.)

Im letzten Gemälde dieser Seite sehen wir die jugendliche Heldengestalt des Theseus. Ariadne übergibt ihm den Garnknäuel, mit dessen Hilfe er den Ausgang des im Tale sichtbaren Labyrinthes fand. Zu seiner Seite sitzt Amor, der ihm den Schild hält. (Bild 5.)

Die beiden Malereien der Südseite bieten uns zuerst Orpheus, der hier statt der Leier eine Geige spielt. Tiere jeglicher Gattung lauschen friedlich gelagert den Klängen des Instrumentes. (Bild 6).

Nun folgt eine Darstellung, welche wohl als die des kastalischen Quells anzusehen ist. Eine hohe Fontäne läßt ihr Wasser in ein prunkvolles Becken fallen, aus dem ein Jüngling Wasser schöpft. Zu den Füßen des Helden liegen Köcher, Bogen und Schild. Zwei stattliche Hunde haben sich am Rande des Brunnens niedergelegt. (Bild 7.)

Das erste der drei Bilder der westlichen Längsseite zeigt uns den Abschied des Ulisses von Aeolus, dem Windgotte. Der Held steht unter seinen Gefährten im Schiffe, das eben von den Rudern in Bewegung gesetzt wird. Der gekrönte Beherrscher der Winde schwebt zur Erde nieder, dem vom Schicksal verfolgten Manne auf seinen Händen zwei Windputten hinreichend.[1]) (Bild 8.)

Nun gelangen wir zur Darstellung des Ganymedes, der auf dem Rücken des Adlers in den Olymp entführt wird. Eben hat der Adler den Tierkreis, die Grenze des Zeitlichen durchflogen, und verlangend streckt der Knabe im Angesicht des olympischen Glanzes die Hände aus. Auf der fernen Erde sehen ihm besorgt seine Gespielen nach, indessen er der Mutter schon aus den Augen entschwunden ist.[2]) (Bild 9.)

Als letztes Bild erscheinen uns die Parzen, die drei Schicksalsgöttinnen, bei ihrer Tätigkeit. (Bild 10.)

Auf jeder der beiden Schmalseiten der Saaldecke finden wir zwischen den daselbst befindlichen Gemälden, nach der Mitte der Decke zu

[1]) In der rechten Ecke ist das Gemälde zerstört und ein Schornstein durch die Decke geführt.

[2]) Zwischen diesem und dem nächsten Bilde ist die Stuckdecke durchschlagen Diese Oeffnung ist der Zugang zu dem Raume unter der Saaldecke.

noch eine kleine schwarz-weiß gehaltene Darstellung in der Wirkung der Grisailles. Das nach Norden gelegene Bild (A) schildert die elfte Arbeit des Herkules. Mit Schild und Keule bewaffnet zieht er gegen den Lindwurm aus, der die Aepfel der Hesperiden bewacht. Das südliche Bild (B) zeigt ein Einhorn (das christliche Symbol der Reinheit), das vertraulich einen seiner Vorderfüße in den Schoß einer Jungfrau legt. In gleicher Art befinden sich auch Darstellungen, die jedoch noch kleiner wie die beiden genannten sind, zwischen den Gemälden der Längsseiten. Auf jeder Seite sind deren zwei angebracht (C), die jedesmal zwei mit Palmen, Lorbeerkränzen oder Rosenguirlanden spielende Putten wiedergeben.[1])

An den Seitenwänden befindet sich unter jedem Gemälde kurz über dem Gesims ein Medaillon. Diese Medaillons sind in gleicher Technik gehalten und stellen anscheinend Fantasietöpfe, wie Pane, Bachantinnen u. s. w. dar.

Die reich mit Stuckornamenten gezierte Decke enthält in ihren vier Ecken, ehe die Decke beginnt, lateinische Sinnsprüche. In der nordwestlichen Ecke ist aus Stuck ein Kesselhaken, durch den eine Axt gesteckt ist, mit darüberschwebendem Kreuze (das Familienwappen des Fürsten in Verbindung mit dem Landeswappen) angebracht. Diese Wappenfiguren, die jedenfalls zugleich die Symbole des darunter befindlichen Wahlspruches des Fürsten Adalbert von Schleinitz vorstellen sollen, da der Kesselhaken aus der Entfernung betrachtet viel Aehnlichkeit mit einer zusammengelegten Wage haben mag, werden durch Strahlen, welche einem Dreiecke (Symbol der göttlichen Dreieinigkeit) entströmen, beleuchtet. Auf dem Spruchbande darunter steht: „religione et justitia". Die nordöstliche Ecke zeigt eine vom Himmel bestrahlte Krone mit der Unterschrift: „cursu completo". In der südöstlichen Ecke ist ein Obelisk (Symbol der Beständigkeit), auf dessen Spitze ein Kreuz steht, gegen das einige Windputten anstürmen, geformt. Darunter ist zu lesen: „immota manet". Die letzte Deckenecke enthält zwei aus Wolken hervorragende Arme, deren einer einen Lorbeerkranz und Palme und der andere ein Schwert in der Hand führt; zwischen beiden schwebt ein Liktorenbündel mit der Axt. Von der darunter befindlichen Inschrift ist nur das Wort „festina" erhalten, doch dürfte das ganze Sprichwort ohne Zweifel „festina lente" geheißen haben. Zwischen den einzelnen Gemälden, die um die Decke herum angebracht sind, befinden sich Vasen mit Blumensträußen aus Stuck. Den eigentlichen

[1]) Die beiden östlichen sind von roher Hand mehr oder weniger zerstört, und an diesen Stellen Löcher durch die Decke gehauen, durch die Schieferabfälle geworfen wurden.

Abschluß der Decke bildet ein ungefähr 0,50 Meter von der Wand abstehendes breites Gesims.

Wer der Künstler war, dessen Gemälden ein solches Los beschieden wurde, wird vorerst noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden können.[1]) Auch bezüglich ihres künstlerischen Wertes möchten wir vorerst zurückhaltend sein, da infolge eines zu nahen Standpunktes des Beschauers und der hinderlichen Balken einer Hängekonstruktion der Zimmerdecken die Uebersicht in Bezug auf Komposition fehlt und bei künstlicher Beleuchtung sich auch die Farbengebung in ihren Feinheiten nicht beurteilen läßt. Sicher aber dürfte es sein, daß der Meister neben einem sehr kernigen Strich und einer monumentalen Auffassung, welche an italienische Vorbilder erinnert, auch eine fertige Technik beherrschte. Seine Bilder, besonders die zehn kleineren, scheinen auf einen guten Farbensinn des Malers schließen zu lassen.

G. Iller.

Kleinere Mitteilungen.

Zur Geschichte der Apotheken Fuldas. In unserem so betitelten Aufsatz in Nr. 12 des vorigen Jahrgangs der ‚Gesch.-Bl.' ist zu Seite 189 Zeile 4 von unten Folgendes zu berichtigen: Das Eckhaus (Marktstraße und Zitronenmanns-Gäßchen) ist früher allerdings ein Gasthaus zum „goldenen Schwan" gewesen. Aber schon 1791 nicht mehr, da das Haus damals schon im Besitze der Zitronenmänner (Höck) war. Die Notiz im Wochenblatt von 1791, daß das Gasthaus „zum Schwan" in den Besitz eines Johann Adam Knips übergegangen sei, bezieht sich daher jedenfalls auf den größeren, frequentierteren Gasthof „zum Schwan" (weißen?), welcher in der Löhergasse lag links zwischen den Häusern Helmke und der Schuhstoff-Fabrik.

R. Siemens.

In dem Verzeichnisse der Besitzer der Schwanenapotheke bezw. Hof-Apotheke (a. a. O. S. 179) dürfte sich doch noch eine kleine Lücke schließen lassen. Denn Jörg Friedrich Reichart, der erst 1698 seinen Bürgereid geleistet hat, kann wohl nicht direkter Nachfolger des schon 1672 oder 73 ver-

[1]) Anmerkung des Herausgebers: Auf Grund meiner Vorarbeiten für das Inventar der Kunstdenkmäler des Kreises Fulda kann ich mitteilen, daß als Maler wohl nur Johann Melchior Steudel (auch Steidl und Steidle geschrieben) in Betracht kommt, dem laut Rentkammerrechnungen in den letzten Jahren Adalberts von Schleifras wiederholt größere Beträge für Malereien im Schlosse ausgezahlt wurden. Auch die Bezeichnung „großer Saal" entnahm ich derselben handschriftlichen Quelle und setzte sie im Titel des vorliegenden Aufsatzes ein, dessen Verfasser, „um dem verstoßenen Kinde einen Namen zu geben", unsern Saal nach dem Inhalte seiner figürlichen Darstellungen als „olympischen Saal" benannt hatte.

storbenen Rudgerus Reichart gewesen sein. Zwischen beiden steht aller Wahrscheinlichkeit nach der am 29. Dezember 1707 verschiedene Apotheker Lukas Reichard, welchen das Benefaktorenbuch des Franziskanerklosters Frauenberg nennt.[1]) Derselbe hat zur Schmückung des Muttergottesstandbildes ansehnliche Kostbarkeiten letztwillig vermacht und ist nach seinem Wunsche in der Kapelle des hl. Kreuzes in der früheren Klosterkirche beigesetzt worden. In Kartels' „Rats- und Bürgerlisten" finden wir ihn in der Steuerliste vom Jahr 1701 unter den „Herrn Beamten" angeführt als (Herr) Lucas Reicharth.

J. Grau

Bezüglich der Privilegien der Fuldaer Apotheken (vgl. a. a. O. S. 188) teilt uns der gegenwärtige Besitzer der Löwenapotheke, Herr Johannes Ganß, einen Auszug aus dem Protokolle der kurfürstl. Regierung zu Fulda vom 13. März 1840 mit, wonach „die Löwenapotheke dahier von der Familie Stadelmann erblich auf die Verwandten Zwenger und Rüttger übergegangen und die hiesige Engelapotheke nach Aussterben der Familie Wierz erblich an die Verwandten Elferding, nach deren Tode aber käuflich und zwar auch im Konkursverfahren [nämlich wie die Schwanenapotheke] mit dem noch gegenwärtigen Hause veräußert worden sei, und überhaupt im Fürstentum Fulda Personal-Privilegien garnicht bekannt, sondern alle Apotheken außerhalb der Stadt Fulda, wie in Hünfeld, Geisa, Hammelburg und Brückenau erblich gewesen und es noch jetzt seien, gleich wie die Schilde der Gasthöfe jedesmal nur auf dem Hause gehaftet hätten, weshalb die Regierung keinen Anstand nehme, das Privileg der Liebleinschen Schwanenapotheke für ein erbliches seit Menschengedenken dem Lieblein'schen, mittelst Ankauf des Zentgraf'schen Nachbarhauses erweiterten Hause anklebendes Realprivileg, welches für die Schwanenapotheke als Hofapotheke durch Kurf. Privileg vom 28. März 1817 allergnädigst bestätigt worden, zu halten, in welcher Ansicht die Regierung sich noch dadurch bestärkt finde, daß der Lieblein sein Haus mit dem solchem anklebenden Realprivileg gerichtlich verpfändet und das Gericht keinen Anstand genommen habe, die Verpfändung zu bestätigen, welches letztere wohl schwerlich geschehen sein dürfte, wenn der Verpfänder die Realqualität des Privilegs nicht nachgewiesen hatte, oder dieses nicht auf Notorietät beruhte".

[1]) Vgl. Michael Bihl, Geschichte des Franziskanerklosters Frauenberg zu Fulda (in G. Richters Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda, Heft III, Fulda 1907) S. 81, 92.

Inhalt: Ein „Fuldaer Plan" zur Wiedervereinigung der Konfessionen in Deutschland (G. Richter). — Der große Saal im Schlosse zu Fulda (G. Jüer). — Zur Geschichte der Apotheken Fuldas. (R. Siemens, J. Grau, J. Ganß).

Sonder-Abonnements

auf die **Fuldaer Geschichtsblätter** nimmt die Fuldaer Actiendruckerei zu Preise von **Mk. 2.—** pro Jahr entgegen.

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

LIBRARY
SEP 7 1911
TORONTO

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

X. Jahrgang. — 1911. — Nr. 2.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.

Ein „Fuldaer Plan" zur Wiedervereinigung der christlichen Konfessionen in Deutschland.

(Fortsetzung.)

In Rom war man, als das Schreiben des Wiener Nuntius Garampi dort eintraf, auch schon über manche Einzelheiten jenes Planes genauer unterrichtet. Der Kölner Nuntius Bellisomi hatte nämlich bereits seinem Berichte an die Kurie vom 2. Mai 1779 einen Ausschnitt aus dem Einigungsprogramm in italienischer Uebersetzung beigefügt. Da der ganze Plan nicht viel später (1781) anonym im Druck[1]) erschien, so sei der wesentliche Inhalt desselben nach der gedruckten Ausgabe hier wiedergegeben.

[1]) „Einleitung und Entwurf zum Versuche einer zwischen den streitigen Teilen im Römischen Reiche vorzunehmenden Religionsvereinigung von verschiedenen katholischen und evangelischen Personen, welche sich zu dieser Absicht in eine Gesellschaft verabredet haben. Frankfurt und Leipzig, bey Johannes Bayrhoffer 1781." Die „Einleitung" umfaßt 144 Seiten. Dann folgt der „Entwurf" mit neuem Titelblatt (wie oben, nur mit Weglassung der Worte: „Einleitung und") und besonderer Paginierung (S. 1–317). Der Kopftitel auf S. 1 lautet: Entwurf oder Plan zum Versuche usw. Auch der von sachkundiger Seite stammende äußere Aufdruck des Exemplars der Fuldaer Landesbibliothek lautet: „Plan zur Religionsvereinigung". Cardauns lag die Druckschrift selbst nicht vor. Sie scheint auch auf Bibliotheken selten zu sein. Da Rezensenten des Cardauns'schen Buches in wissenschaftlichen Fachorganen ausdrücklich nähere Mitteilungen über den Plan wünschten, geben wir unter Benutzung der dem Plane selbst angehängten Inhaltsübersicht ein einigermaßen ausführliches, möglichst an den Wortlaut angelehntes Exzerpt aus dem sehr umständlich gefaßten, 208 Druckseiten füllenden Plane, bemerken aber sogleich, daß unseres Erachtens die Ausarbeitung des Planes nicht durch Fuldaer Benediktiner, sondern durch einen protestantischen Theologen erfogte, worüber weiter unten.

Beide streitige Kirchen, die katholische und evangelische, haben zwar nach ihrer im 16. Jahrhundert geschehenen Trennung einen Religionsfrieden geschlossen, sich aber auch vorbehalten, daß dieser Friede nicht hindern solle, durch eine genauere Untersuchung der Lehr- und Glaubenspunkte, die zu dieser Scheidung die Veranlassung gegeben haben, Versuche zu machen, ob diese Trennung nicht könne aufgehoben und die Vereinigung wiederhergestellt werden. Dergleichen Versuche sind nun zwar bisher verschiedene, aber ohne scheinbaren Erfolg gemacht worden. Doch hat dieses die Glieder der Gesellschaft (aus den näher angeführten Gründen) nicht aufhalten können, einen neuen Versuch zu unternehmen und zu solchem Ende in eine besondere Gesellschaft zusammen zu treten. § 1. Die gegenwärtige Unternehmung soll noch zur Zeit eine geheime, eine bloße Privatsache sein, die niemanden als die in diese Gesellschaft zusammengetretenen Personen betrifft. Es sollen auch die Vorschläge, welche von ihnen an den Tag gebracht werden, keinem Menschen, keiner Kirche und keiner Gemeinde zum Schaden und Nachteil gereichen, sondern wenn sie von niemanden gebilligt oder angenommen werden, mit ihnen allein stehen und fallen. § 2. Jedes Mitglied muß sich zu dem gegenwärtigen Entwurfe aufrichtig bekennen. § 3. Auch soll jedes Mitglied den Willen haben, allen Irrtum und alles Vorurteil zu entdecken und gänzlich auszurotten. Die Mitglieder machen sich vor Gottes Angesicht verbindlich, in Christo Jesu sich für Brüder zu erkennen. § 4. Diese brüderliche Liebe soll den Religionsfrieden noch mehr befestigen, sich aber nicht sowohl auf die bisherigen äußerlichen Friedensschlüsse, als auf ein reines und gutes Herz gründen. Man will diesen brüderlichen Frieden auch nicht weiter nehmen als er gegenwärtig gelten kann, nämlich als Vorbereitung der erhofften dauernden Eintracht. § 5. Der Irrtum an und für sich soll die brüderliche Gemeinschaft im menschlichen Leben nicht hindern. Diese versteht sich aber von keiner näheren Kirchengemeinschaft. § 6. Sie ändert nichts in der Verfassung irgend einer Kirche. § 7. Die Glieder nehmen keine Rücksicht darauf, wenn sie keine Früchte ihrer Bemühungen sehen; sie bleiben ihrer Schuldigkeit treu und überlassen alles übrige ihrem Herrn und Meister. § 8. Weil sie nicht wissen, zu welcher Zeit die Früchte ihrer Arbeit erscheinen werden, wollen sie darauf arbeiten, daß die Gesellschaft beständig bestehe, und darum für Krankheits-, Alters- und Todesfälle rechtzeitig auf Ersatz für die wegfallenden Mitglieder bedacht sein.

§ 9. Sobald diese Präliminarien unterschrieben sind, soll die Vereinigungs-Gesellschaft als unter den streitigen Teilen beschlossen angenommen werden. Die Glieder wollen sich um die Gunst eines oder des anderen Ministers bei ihrem Hof in der Stille bewerben, die sowohl bei ihren Souverainen die Gesellschaft unterstützen als auch der Gesellschaft selbst und einer jeden Kirche und Gemeinde mit Rat beistehen sollen, aber mit Vorbehalt der Freiheit für die Gesellschaft. Die Katholiken schlagen die katholischen, die Evangelischen die evangelischen Patrone vor. § 10. Es sollen nur zwölf ordentliche Mitglieder der Gesellschaft bestellt werden. Ein jedes kann aber außerordentliche (als Mitarbeiter) annehmen, die

mit demselben nur eine Stimme haben. Von diesen zwölf Personen sollen sechs katholischer und sechs evangelischer, von diesen aber wiederum drei reformierter und drei lutherischer Religion sein. Die katholischen ordentlichen Mitglieder werden von den Katholiken, die lutherischen von den Lutherischen und die reformierten von den Reformierten vorgeschlagen und ernannt. Die 12 Glieder sollen fromme, verständige, gelehrte und in Ruhm stehende Personen sein, die als Säulen der Gesellschaft angesehen werden und sich an ihren Früchten kennen lassen. § 11. Die Ernennung der katholischen Glieder muß von allen Katholiken, soviel deren aufgenommen sind, genehmigt und unterschrieben sein, „nach vorgängiger Kommunicierung mit den Evangelischen"; ebenso wechselseitig die Ernennung der evangelischen Glieder. Das in die Wahl gekommene Glied wird seinem Patron genannt, auf Erinnerungen der Patrone dann evtl. auch Rücksicht genommen. Alle dergleichen Verhandlungen sollen mit der größten Verschwiegenheit betrieben werden. § 12. Die Wahl wird dem andern Teil bekannt gemacht; der erwählten Person wird der gegenwärtige Unionsplan sogleich bei der Bekanntmachung, in Oktav eingebunden, mitkommuniziert. Die gewählte Person unterschreibt einen ihr doppelt zugefertigten Revers.[1]) § 13. Es wird ihr ein Zeugnis als Mitarbeiter[2]) ausgestellt, mit der Unterschrift der Patrone. § 14. Vorläufige Ordnung für die Reihenfolge der Unterschriften.

[1]) Wortlaut des Reverses (S. 31): „Ich Unterschriebener bekenne mit Hand, Mund und Herzen vor dem allsehenden Auge Gottes, daß ich diejenigen Vorschläge, die mir von der Vereinigungs-Gesellschaft zu N. N. sind mitgeteilt, von mir auch eigenhändig unterschrieben worden, mit Fleiß und Bedacht, von Wort zu Wort durchgelesen habe. Ich nehme solche aufrichtig ohne allen Vorbehalt, ohne Gefährde und Arglist an, verbinde mich zu solchen und der darin bemerkten Hauptabsicht mit treuem, redlichem und christlichem Herzen; ich verspreche, solche nach möglichsten Kräften in allen Stücken zu halten und zu befolgen und diese Hauptabsicht als ein fleißiger und unsern Heiland liebender Mitarbeiter nach meinen Einsichten, wie es die klare Wahrheit ohne Nebenabsichten, Parteilichkeit und Eigennutz mit sich bringet und wie ich es dereinst vor Gottes Angesichte zu verantworten gedenke, aufs beste befördern zu helfen. In welcher Gesinnung ich nicht nur diese Vorschläge selbst unterschrieben, sondern auch noch insbesondere dieses Zeug- und Bekenntnis von mir ausgestellet und mit meiner Unterschrift und Petschaft bekräftiget habe. So geschehen zu N. N., den . . . . N. N. (nebst dem völligen Titel)."

[2]) Formular dieses Zeugnisses (S. 32): „Wir, die sämtlichen Mitglieder der Vereinigungs-Gesellschaft zu N. N., bekennen und bezeigen (!) hiermit, daß N. N. (cum pleno titulo) aus einmütigem Rate und Gutbefinden, auch aus Ueberzeugung, daß uns derselbe in Beförderung unsers christlichen und gottseligen Endzweckes durch seine bekannte, rühmliche Erkenntnis und Einsichten sehr nützliche Dienste leisten könne und werde, auch auf dessen erfolgte Einwilligung und mit uns geschehener (!) Verbindung zu unserem ordentlichen Mitgliede und Mitarbeiter mit Anbietung aller brüderlicher Liebe und in der Hoffnung, daß unter dem mächtigen Beistande Gottes und seines Geistes solche unter uns völlig werde hergestellt werden, auf- und angenommen haben. Darüber wir ihm dann gegen-

§ 15. Sobald die 12 ordentlichen Glieder der Gesellschaft beisammen sind, sollen die zwei ältesten Glieder derselben, ein Katholik und ein Protestant, das Präsidium führen, aber nur ein Jahr lang. Für den Protestanten soll aus dem anderen protestantischen Religionsteil noch ein Vicarius bestellt werden. Im ersten Jahr gilt der katholische Vorsteher als Senior; später gilt die Alternative; letztere auch für die Evangelischen unter sich. Nach Ablauf des Jahres geht das Präsidium von selbst auf die nächstältesten Mitglieder über. Schreiben an die ganze Gesellschaft gehen an den Senior, andere an den Vorsteher oder Vicarius des betreffenden Religionsteils. Beide Vorsteher teilen den Gliedern der Gesellschaft die Eingänge mit. Bei Schreiben an eine Religionspartei soll die andere dieser nicht vorgreifen. Schriften, die nicht mehr in Bewegung sind, kommen ins gemeinschaftliche Archiv. Die Vorsteher haben das Recht, freundschaftliche Erinnerungen, Vermahnungen u. dgl. zu tun. Sie sollen darauf sehen, daß kein in offenbare Laster verwickeltes Mitglied aufgenommen werde, daß keines sich auf eine widrige Art gegen die andere Religionspartei betrage. Behandlung von Beleidigungsfällen. § 16. Behandlung der zirkulierenden Schriftstücke durch die Mitglieder. § 17. Bis zur Errichtung des Archivs sollen die Literalien der Gesellschaft auf einer öffentlichen Bibliothek hinterlegt werden, in einem wohlverwahrten Kasten mit zwei verschiedenen Schlössern, wovon einen Schlüssel der katholische, den anderen der protestantische Vorsteher hat.

§ 18. Was in den Hauptbeschäftigungen geschieht, sollen Früchte des Geistes Christi sein. § 19. Sobald die Gesellschaft vollzählig ist, sollen ein katholisches und zwei evangelische Mitglieder erwählt werden, um vorzuschlagen, welcher Punkt zuerst in Ausarbeitung genommen werden soll. § 20. Möglichkeit anderer Vorschläge; Abstimmung darüber. § 21. Ein von den Vorstehern gewähltes katholisches und evangelisches Mitglied arbeiten den Vorschlag aus. Jeder zeigt zuerst, welches die eigentliche, öffentlich angenommene Lehre seiner Kirche von diesem Punkt sei. . . Die Aufsätze werden ausgewechselt und, wenn für richtig erkannt, dem Geschäft zugrunde gelegt. § 22. Ein katholisches und ein evangelisches Mitglied sollen aus diesen Aufsätzen einen Entwurf machen, worin beide Kirchen übereinkommen oder verschieden denken. Die Vorsteher lassen denselben zirkulieren. § 23. Dann verteilt sich die Arbeit zwischen den beiden Parteien. Beide Vorsteher erlassen zunächst ein Ersuchungsschreiben an die katholischen Mitglieder: auf was für Art sie glauben, daß die Vereinigung über die von beiden Teilen als streitig bestimmten Posten geschehen könne. Es soll dabei jeder Teil bei

wärtiges, von den hohen Patronen unserer Gesellschaft beglaubigtes Zeugnis erteilen. So geschehen N. N., den . . . . Sämtliche Glieder der Vereinigungs-Gesellschaft zu N. N., katholischen sowohl als evangelischen Teils." Auffallend, aber wohl mit dem geheimen Charakter der Gesellschaft zusammenhängend ist es, daß nun nicht etwa die ordentlichen Mitglieder diese Aufnahme auch unterzeichnen sollten, sondern, „mehrere Weitläufigkeit zu vermeiden, auch mehreres Ansehens wegen bloß die hohen Patrone".

seinen öffentlichen und gesetzmäßigen symbolischen Schriften möglichst unangefochten bleiben. Sieht die katholische Partei, daß sie von Gewissens wegen keine Vereinigung eingehen könne, weil „der streitige Lehrpunkt durch die gegenseitige Lehre etwas in sich fasse, was den nach den Lehrsätzen ihrer Kirche gefaßten Grund des Glaubens wo nicht gänzlich zerrütte, aber doch äußerst erschüttere", wird sie solches den Evangelischen bekannt machen. § 24. Analoges Verfahren auf evangelischer Seite. § 25. Wenn man beiderseits glaubt, daß der Unterschied der Lehre den Glaubensgrund nicht zerrütte, kann über die Vereinigung ein Beschluß abgefaßt werden. Wenn der eine Teil den Unterschied der Lehre für fundamental und die Vereinigung hindernd hält, der andere aber nicht, müssen die einzelnen Mitglieder sich untereinander noch näher zu verständigen suchen. Nähere Ordnung des dabei zu beobachtenden Verfahrens. Es kommt dann entweder der Vergleich doch noch zustande, oder die Sache wird bis auf eine bessere Auskunft beiseite gesetzt. Nach Ablauf eines Jahres soll sie aber nochmals vorgenommen werden. § 26. Wenn ein Lehrpunkt völlig, aber mit einiger Abänderung der gesetzmäßigen Lehre verglichen worden ist, so soll kein Mitglied befugt sein, denselben unter dem Schutze seines Amtes auf die verglichene Art öffentlich oder heimlich einzuführen, sofern dieses den Gesetzen der Kirche oder des Landes entgegen ist. § 27. Andere Mittel, um die vorläufig getroffene Vereinigung auszubreiten. Es soll u. a. jeder verglichene Punkt den Protektoren der Gesellschaft übergeben werden, um ihn durch geistliche Kollegien, Gerichte, Konsistorien, Fakultäten usw. untersuchen und bestimmen zu lassen, wie weit er der Einführung fähig ist. Wenn dann der Vergleich auf Schwierigkeiten stößt, sollen die Mitglieder sich um deren Hinwegräumung bemühen, die Sache aber nicht weiter treiben, wenn die Kollegien usw. auf ihrem Urteil beharren. Weiterhin kann sich die Gesellschaft um das Urteil berühmter Theologen und Juristen bemühen, solche als Ehrenmitglieder bezw. „Direktoren" aufnehmen. Die Gesellschaft will durch den Druck ihre Vergleiche bekannt machen, um auch die Stimmen des Publikums über dieselben einzuziehen.

§ 28. Außer diesem allen müssen die Glieder der Gesellschaft gar sehr wünschen, daß alle diese Irrungen von Grund aus gehoben und für alle ewigen Zeiten abgetan sein möchten. Beide Teile mögen sich sagen können, daß sie wirklich in dem einigen Geiste Jesu Christi genau vereinigt sind. Es betrifft dieses den höheren Grad der Vereinigung, zu dessen Beförderung die Gesellschaft Folgendes beachten will. § 29. Gott muß das Gedeihen zu den Bemühungen der Gesellschaft geben; unter seiner Leitung müssen ihre Glieder sich beugen. § 30. Sie dürfen sich nicht vom Geiste entfernen, den der Heiland der Kirche geschenkt und hinterlassen hat; diesem müssen sie auch ihre natürlichen Kenntnisse unterwerfen. § 31. Dieses Geschäft wird nicht durch Disputieren und Streiten, sondern durch freundschaftliches Belehren ausgerichtet. § 32. Die Gesellschaft soll den Weg einschlagen, der die Sachen selbst in ihrer Evidenz vorlegt. Vor allem ist zu beachten, daß die Hauptgegenstände der christlichen Religion keine abstrakten Begriffe, sondern,

wie Christus usw. Individua sind. Die Mitglieder werden darum auf die individuale Kenntnis und Behandlung dieser Hauptgegenstände führen § 33. Sie werden darauf trachten, wie sie die Wege eröffnen wollen, durch deren Betreten man zum Anschauen und zum Gefühl dieser Dinge gelangen kann.

§ 34. Um von diesem Wege den nötigen Unterricht zu erlangen, wollen sie sich an Gott selbst halten und an die Lehre des Heilandes und seiner Apostel. § 35. Es ist uns zur Erreichung dieser Absicht die Heilige Schrift gegeben. Um in Ansehung der Hl. Schrift zu einer Gleichförmigkeit zu kommen, will sich entweder die Gesellschaft kurz und gut ohne Dispute erklären oder diesen Punkt in förmliche Untersuchung nehmen. Solange dieses noch nicht geschehen ist, gelten folgende Punkte: 1) der hebräische, chaldäische und griechische Text ist die Hauptquelle; 2) die Katholiken mögen allenfalls ihre Beweise aus der Vulgata nehmen mit Voraussetzung dessen, was sich die Evangelischen vorbehalten haben; 3) katholischerseits will man sich nicht ohne Not auf die apokryphen Bücher berufen; geschieht es doch, so wollen die Evangelischen selbige wenigstens nach dem Werte, den eine jede menschliche, von einem verständigen und guten Schriftsteller geschriebene Schrift besitzt, gelten lassen, bis die Lehre von der hl. Schrift selbst erörtert ist; 4) wenn katholischerseits Beweise aus Quellen, welche die Evangelischen nicht als Teile der hl. Schrift anerkennen, geführt werden, so will man dergleichen Punkte beiseite zu setzen suchen, ohne die brüderliche Vereinigung aufzuhalten. § 36. Willkürliche und eigenwillige Erklärungen der hl. Schrift finden nicht statt. Die Auslegung soll von der Notwendigkeit des Buchstabens, dem darunter liegenden Verstande (Sinne) und der Sache selbst abhängen. Man empfiehlt aus dieser Absicht die Lesung frommer Lehrer der Kirche aus allen Jahrhunderten als Zeugen der Wahrheit. Der Gesellschaft bleibt es überlassen, ob sie die hierher gehörigen Schriften aus jedem Jahrhundert in Vorschlag bringen und zu deren Gebrauch einen Plan entwerfen will. Der Hauptbeweis soll aber allemal auf der hl. Schrift selbst beruhen. § 37. Man rät diesen Weg vorzüglich an, weil die Erfahrung beweist, daß die von aller Sachkenntnis entblößte Buchstäblerei bisher die Ursache gewesen ist, wodurch so viele Zankäpfel in die Kirche geworfen wurden.

§ 38. Damit dieses Geschäft in einer gewissen Ordnung vorgenommen werde, so wird ratsam sein, daß die Gesellschaft den Glaubensartikel, den sie bearbeiten will, so einfach, als es möglich ist, abfaßt und einen jeden streitigen Punkt, der in diesen einschlägt, besonders bearbeitet, auch nicht eher zu einem andern fortschreitet, bis der eine zu Ende gebracht ist. Wenn dessen Bearbeitung von der Erörterung eines anderen abhängt, so soll er, sobald man es weiß, beruhen. Man soll auf keine bloße Rechthaberei bedacht sein. Die Liebe zur Wahrheit soll allem vorgehen, darum auch zu deren Entdeckung den Gliedern hinlängliche Zeit gelassen werden, ohne sie zu drängen. Man soll mehr gelinde, aus der Furcht Gottes hergenommene Mittel zum Frieden brauchen, als die gegenteiligen Religionsverwandten in den abweichenden

Punkten direkt zu widerlegen, mehr zu überzeugen suchen als erbittern. Wenn von der anderen Partei anerkannt wird, daß ein Aufsatz der Wahrheit unleugbar folgt, so bleibt ihr nichts übrig als nachzugeben. Das kann Schwierigkeiten haben, wenn die Konfessionen (Bekenntnisschriften) derselben das Gegenteil behaupten. Das offenherzige Bekenntnis der Glieder könnte dann ihnen und der Gesellschaft Nachteil bringen. Für diesen Fall ist zu beachten, daß die Mitglieder ja bereit bleiben müssen, von ihrer Kirche oder sonst jemand sich noch eines besseren belehren zu lassen. Sie können in ihrem öffentlichen und Privatlehren der Konfession ihrer Kirche nachkommen, bis sie entweder von der Kirche dispensiert worden oder diese sich entschließt, ihre Konfession zu ändern. Einer Vereinigungsgesellschaft kann es zu keinem Nachteil gereichen, wenn sie in den Grenzen bloßer Vorschläge bleibt, die sie ohne Einwilligung der Kirche nicht öffentlich behaupten, sondern vielmehr deren Urteil unterwerfen will. Ein katholisches und ein evangelisches Mitglied werden erwählt, um über die zu treffenden Veränderungen einen gemäßigten und klugen Plan zu entwerfen. Die Gesellschaft wird erwägen, wie dabei die öffentliche Auktorität der Kirche erhalten werden soll. Wenn ein Lehrpunkt die Auktorität nicht erhalten kann, wird er doch von den Gliedern unter sich für verglichen angesehen. Die Gesellschaft wird dann überlegen, ob sie über den Vorgang die Stimmen des Publikums sammeln will. Die Partei, welche nicht überzeugt sein kann, behält die Freiheit, den Gegenbeweis zu führen. Beide Teile bleiben im Schriftwechsel, so lange als sie wollen und man nicht wahrnimmt, daß es auf bloßes leeres Gespräch hinausläuft. Wenn durch alle diese Bemühungen der Vergleich nicht erlangt wird, soll ein katholisches und ein evangelisches Mitglied das Interesse und Gewicht zeigen, welches dem Christentum durch den Vergleich erwachse, und alle ziehen dann die Sache nochmals in Erwägung und suchen einen Weg zum Frieden. Wenn auch dieses fehl schlägt, wendet man sich an zwei dirigierende Mitglieder, ein katholisches und ein evangelisches. Fruchtet auch das nichts, wird die Sache zwar beiseite gelegt, aber in beständiger Erinnerung behalten.

§ 39. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft zur Religion der anderen Partei tritt, erwächst demselben dadurch bei der Gesellschaft kein Nachteil. § 40. Ein Mitglied, welches nicht Leichtsinns, sondern Gewissenswegen sein Amt niederlegt oder verwirkt, soll von der Gesellschaft ehrlich gehalten werden. § 41. Die gegenwärtig vorhandenen Mitglieder wünschen eine vorläufige mündliche Verabredung nehmen zu können; sie wollen auch auf die Art und Weise denken, wie man in Zukunft die Korrespondenz unter sämtlichen Gliedern führen könne. § 42. Man will auch überlegen, ob nicht zu jährlichen Zusammenkünften beider Religionsparteien ein gewisser Friedensort bestimmt werde. § 43. Wenn die Gesellschaft vollzählig ist, will man diesen Plan nochmals revidieren und die Aenderungen ihm beifügen. § 44. Schließlich wünscht sich die Gesellschaft den Erfolg und Segen, den sich eine jede Gesellschaft versprechen kann, die im Namen unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi versammelt ist.

Damit haben wir den Plan wohl vollständiger wiedergegeben, als Bellisomi selbst ihn damals kannte. Was der Kölner Nuntius darüber mitzuteilen wußte,[1]) findet sich tatsächlich alles auch im Drucke von 1781 wieder. Im Plane selbst kommt allerdings viel stärker als in dem dem Nuntius mitgeteilten Auszug der bloß provisorische, unverbindliche Charakter des ganzen Unternehmens und der zu treffenden Vereinbarungen zum Ausdruck. Berichterstatter des Nuntius scheint von Anfang an ein Mannheimer Abt Höffelin gewesen zu sein, auf den er sich in einem späteren Bericht vom 27. April 1780 ausdrücklich beruft.[2]) In demselben Berichte bemerkt der Nuntius, daß der Plan vor sechs bis sieben Monaten an den Mainzer Theologieprofessor Schmitt[3]) gesandt worden sei. Dieser schrieb damals, zunächst für die Fuldaer, ein Gutachten über den Plan nieder, das der Nuntius nun gleichfalls in italienischer Uebersetzung nach Rom zu übermitteln in der Lage war.[4])

Das Unternehmen einer Union mit den Protestanten, bemerkt Schmitt einleitend, ist eine Sache von solcher Wichtigkeit und Gefährlichkeit, daß hier die größte Vorsicht anzuwenden ist. Schon die Erfolglosigkeit der früheren Versuche lasse das Werk als sehr schwierig, wenn nicht als unmöglich erscheinen. Doch wolle er den ersten Anfängen eines Werkes, das immerhin heilsam sein würde, nicht entgegentreten und, soviel an ihm liege, den Protestanten nicht Anlaß zur Klage geben, die Katholiken wollten die dargereichte Friedenshand nicht ergreifen. Deshalb sei er bereit, der Gesellschaft als ordentlicher Mitarbeiter beizutreten und sich ihren Bestimmungen anzuschließen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

1. „Zunächst möchte ich wissen, welches die Mitarbeiter von protestantischer Seite sind. Denn da es sich um eine wichtige, mühsame und der Kritik sehr ausgesetzte Sache handelt, so wäre es vergeblich oder höchstens von geringem Werte, sich nur um solche Protestanten zu bemühen, die gar keine oder nur geringe Autorität in ihrer Kirche haben, deren Ueberzeugung darum nur eine Sache von privater Bedeutung sein würde.

2. Ich kann mich absolut nicht zu dem Artikel des Planes [vgl. § 35][5]) verstehen, wonach die Beweise für die Punkte, über die man disputiert, nur

[1]) Vgl. Cardauns a. a. O. S. 296: „Ristretto del progetto d'una società d'unire le tre religioni cristiane nell' impero" (Vatik. Archiv).

[2]) Cardauns S. 287.

[3]) Die Fuldaer Seminarbibliothek besitzt von ihm eine Dissertation: „De celeberrimo vaticinio Isaiae VII." mit folgender Bezeichnung des Verfassers: „Ioannes Schmitt, s. Theol. Doctor eiusdemque in alma Universitate Moguntina Professor p. et o., emin. archiepiscopi Moguntini consil. eccl., insignis eccl. ad s. Victorem vicarius" etc.

[4]) Ebenda S. 298: „Traduzione delle obbiezzioni fatte dal dottor Schmitt, professore di teologia a Magonza".

[5]) Schmitt zitiert den Plan hier und im Folgenden jedesmal nach Seiten (des Manuskripts); die Seitenzahl selbst ist aber in der von Cardauns benutzten römischen Kopie immer ausgelassen und durch . . . ersetzt.

aus der hl. Schrift genommen werden sollen unter Absehung von der Tradition. Die Tradition ist für uns Katholiken so heilig und für den Beweis vieler Dogmen so notwendig wie die hl. Schrift. Liegt es den Protestanten am Herzen, mit uns Katholiken in Religionsverhandlungen einzutreten, so müßte man vor allem über diesen Artikel verhandeln, ob und wie weit die Tradition (la divina traditione) zuzulassen sei.

3. Wir Katholiken können den Protestanten nicht zugeben, daß der aus der hl. Schrift gezogene Beweis keine Bestätigung und Bekräftigung durch die Autorität der hl. Väter erlange, seine ganze Kraft vielmehr, wie es im Plan heißt, auf der Exegese allein beruhe, da dieses den Bestimmungen des Konzils von Trient und unserem Glaubensbekenntnisse entgegen ist. Auch hierüber müßte zuerst etwas festgestellt werden.

4. Erwägung verdient auch der Passus des Planes, wonach der hebräische und chaldäische Text des Alten Testamentes und der griechische des Neuen als Hauptquelle benützt und von beiden Teilen für einen unwidersprechlichen Beweis angenommen werden müsse, und daß hinsichtlich der lateinischen Vulgata die Protestanten sich vorbehalten, bei einem Widerspruch derselben mit dem Urtext diesem den Vorzug zu geben. Im Grunde genommen sind diese Dinge freilich nicht erheblich, da dieser Fall eines Widerspruches der Vulgata mit dem Urtext in einer Glaubenssache selten vorliegen wird. Ich erinnere mich wenigstens nicht, einen solchen Punkt bisher gefunden zu haben. Da aber die Authenticität der Urtexte, wie sie uns heute vorliegen, sich nicht beweisen läßt, und wir Katholiken nach der Vorschrift des Tridentinums die Vulgata in Sachen des Glaubens und der Sitten nicht ablehnen können, so müßte jener Anspruch gänzlich fallen gelassen oder wenigstens in der Weise modifiziert werden, daß wir nicht gegen unsere kirchlichen Bestimmungen verstoßen und uns nicht schuldig machen vor den Katholiken oder den Bischöfen, falls einmal der Plan bekannt werden sollte.[1])

5. Im Plane ist wiederholt von der göttlichen Inspiration und derjenigen Jesu Christi usw. in Ausdrücken die Rede, mit denen der Subjektivismus (lo spirito privato) der Protestanten zu weit geht; ich möchte solche gemäß den katholischen Grundsätzen gemildert oder gänzlich beseitigt wissen. — Es gibt noch verschiedene andere Punkte im Plane, die ich geändert wünschte. Doch kann ich alles übrige den anderen katholischen Mitarbeitern zur Prüfung überlassen und gehe heute darüber hinweg, in der Voraussetzung, daß der Plan nicht öffentlich erscheint."

„Schließlich wünschte ich noch, daß man mit dem ersten Fundamentalartikel unseres Glaubens beginnen möchte, das ist der Unfehlbarkeit der Kirche, und zwar aus vielen Gründen. Einmal gibt es keinen oder nur

[1]) Die Gesellschaft selbst war ja als eine geheime Gesellschaft gedacht; immerhin mußte man bei ihrer komplizierten Verfassung und Wirkungsweise Indiskretionen von vornherein befürchten.

wenige Glaubensartikel, die so leicht und gründlich sich beweisen lassen, wie der von der Unfehlbarkeit der Kirche. Verschiedene Einzeldogmen enthalten sodann manche Schwierigkeiten in ihren Beweisen, sodaß sie erst durch die entscheidende Autorität zum Gewißheitsgrade gelangen. Endlich ist die Unfehlbarkeit der Kirche von entscheidender Bedeutung für andere Wahrheiten, die daraus folgen. Deswegen haben die großen Polemiker, wie der unsterbliche Bossuet in seinem Disput mit Claude[1]), immer zuerst die Unfehlbarkeit der Kirche festgestellt. Gewiß entbehren die einzelnen Wahrheiten unseres Glaubens nicht so der Beweise, daß man deswegen Bedenken haben müßte; aber sie sind doch nicht alle so klar wie die Unfehlbarkeit der Kirche. Den Protestanten freilich wird dieser Weg nicht sehr gefallen. Ich weigere mich auch nicht mit ihnen den anderen zu gehen und eine solche Frage zu untersuchen. Genug, wenn die oben angegebenen Punkte geändert werden.

Das sind vorerst die Schwierigkeiten, die ich erwähnenswert gefunden habe, und die Aenderungen, die ich wünsche, ehe ich mich entschließen kann, den Plan zu unterschreiben, was ich sonst gern tue, indem ich mich, mag er gut oder schlecht begründet sein, dem erleuchteten Urteil meiner Kollegen anschließe usw."

Die von Schmitt ausgesprochenen Bedenken erscheinen von katholischem Standpunkte durchaus berechtigt. Man muß sich nur wundern, daß es notwendig war, sie den beteiligten Fuldaer Benediktinern gegenüber überhaupt erst auszusprechen. Die schriftliche Antwort, die daraufhin von Fulda nach Mainz gesandt wurde, scheint nicht erhalten zu sein.[2]) Der Mainzer Theologe wünschte nunmehr mündliche Fortsetzung der Verhandlungen So erschien am 1. Februar 1780 P. Böhm aus Fulda in Mainz. Zum erstenmale wird uns hier, im Schreiben des Kölner Nuntius vom 27. April 1780, mit Bestimmtheit der Name eines Fuldaer Beteiligten genannt. Der Nuntius weiß ferner zu berichten, daß Böhm überrascht gewesen sei, den Mainzer Hof über alles orientiert zu finden. Eine Notiz, die sich in einem späteren Berichte Bellisomis findet, würde letztere Tatsache wohl erklären; danach wäre nämlich Schmitt dem Vernehmen nach der Gesellschaft „als außerordentliches Mitglied" beigetreten, eben um den Mainzer Hof über alles unterrichten zu können. Außer mit Schmitt verhandelte Böhm in Mainz mit einem Vikar Heimes und einem Grafen Sickingen.

Da man sich von Fulda aus auch bereits nach Mannheim

[1]) Bossuet, Conférence avec M. Claude sur la matière de l'église, Paris 1682.

[2]) Der Kölner Nuntius war in den Besitz einer Abschrift derselben gekommen und sandte auch am 27. April 1780 eine Kopie nebst dem Plane selbst und den Schmittschen Bedenken an die Kurie; Cardauns fand aber jene unter den einschlägigen Akten des Vatikanischen Archivs nicht mehr vor (a. a. O. S. 287).

gewandt hatte, wo der erwähnte Abt Höffelin als Mitglied der Gesellschaft in Aussicht genommen war, so reiste Schmitt im Auftrage des Mainzer Kurfürsten dorthin, um zu erkunden, welche Stellung maßgebende kurpfälzische Theologen zu der Angelegenheit einnähmen. Höffelin teilte ihm mit, daß hier keine Sympathie für den Plan bestehe. „Privatpersonen könnten ohne höhere Autorisation eine solche Aufgabe nicht durchführen, Katholiken vollends könnten und dürften sich nur unter Leitung von Bischöfen und Papst mit ihr befassen. Auch werde die Neuprüfung von Streitfragen, die schon soviele Wirren und so viel Unglück im Reiche veranlaßt hätten, den Geist der konfessionellen Feindschaft (lo spirito d'animosità), der jetzt erloschen, besser gesagt nur eingeschläfert scheine, von neuem ins Leben rufen. Die ersten Konferenzen würden vielleicht in Höflichkeiten und Komplimenten verlaufen, bald aber würden unvermerkt Mißtrauen, Eifersucht, Intriguen und Parteigeist sich einschleichen, und unter persönlichen Differenzen, Verleumdungen und Beleidigungen werde die Sache ein trauriges Ende nehmen. Kurz, in Mannheim sei man nicht gewillt, der Gesellschaft beizutreten, im Gegenteil, man hege die Ueberzeugung, daß ganz andere Wege einzuschlagen seien, um die Einheit der Religion im Reiche wiederherzustellen". So berichtet Höffelin selbst dem Nuntius über seine Verhandlungen mit Schmitt, der ihm auch selbst zugestimmt und versprochen habe, den Fuldaern seine Unterschrift zu verweigern. Aus seiner eigenen Korrespondenz mit letzteren habe er (Höffelin) die Ueberzeugung gewonnen, „daß sie gute An- und Absichten hätten, aber nicht genug Welterfahrung, um die Gefährlichkeit einer geheimen Verhandlung einzusehen, die sie ohne die Genehmigung einer legitimen Autorität anknüpfen wollten; ferner daß sie zu fest auf den guten Glauben protestantischer Gelehrter bauten, die diese Gesellschaft nur benutzen wollten, um wieder von sich reden zu machen, nachdem sie wegen ihres Skeptizismus von der eigenen Partei zum Stillschweigen verurteilt worden seien."[1]) Ausdrücklich bemerkt Höffelin, daß von Mannheim aus auch direkt nach Fulda selbst eine ablehnende Erklärung gelangt sei, wie dieses dann wahrscheinlich auch von Mainz aus geschah.

Aus gleichzeitigen Korrespondenzen des Wiener Nuntius Garampi ergibt sich noch, daß auch der berühmte Abt Martin Gerbert von St. Blasien (1764—1793) zum Eintritt in die Gesellschaft aufgefordert worden war, auf die diesbezügliche Anfrage des Nuntius aber eine „verständige" Antwort gab, die dieser am 30. März 1780 dem Kardinal-Staatssekretär übersandte. In seiner Historia Nigrae Silvae Bd. II. (St. Blasien 1788) S. 504 erzählt Abt Gerbert, daß er zu einer Versammlung

[1]) Cardauns S. 288.

(conventus), die sich mit der Einigungsfrage beschäftigen sollte, nach Fulda eingeladen worden sei, in seiner Antwort jedoch die unbedingte Annahme aller Beschlüsse des Trienter Konzils verlangt habe.[1]) Außerdem steht fest, daß „die Fuldaer" auch in Trier, Koblenz und Erfurt Anstrengungen gemacht hatten.[2]) Ihre Verhandlungen waren jedenfalls trotz mancher Absagen noch in vollem Gange, als das oben mitgeteilte päpstliche Breve vom 10. Juni 1780 in Fulda eintraf.

Wie wurde dasselbe nun in Fulda aufgenommen? Welche Wirkung übte dasselbe vor allem auf den Fuldaer Fürstbischof und Abt Heinrich VIII. aus?

Es ist uns gelungen, wenigstens einige Schriftstücke ausfindig zu machen, die über diese Frage Licht verbreiten.[3]) Zwei derselben sind Schreiben des Fürstbischofs an den damaligen Domdechanten Lothar von Breidbach zu Bürresheim (1778—1794), Originalien, von jenem eigenhändig unterzeichnet. Das erste, mit dem der Fürst dem Domdechanten eine in der Geheimen Kanzlei angefertigte und beglaubigte Abschrift des päpstlichen Breves übersandte, hat folgenden Wortlaut:

Von Gottes Gnaden Heinrich, Bischof und Abt zu Fulda usw. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Wohl-Ehrwürdiger, Wohlgeborner, besonders lieber Domdechant und Weihbischof!

Unserm Wohl-, auch Ehrwürdig-Wohlgebornen Domkapitul hat es nicht verborgen bleiben können, was schon von einigen Jahren her für eine Correspondence unter verschiedenen Theologen und Gelehrten zum Zweck der Religions-Vereinigung hat gepflogen und woran auch hierorts nicht der letzte Anteil hat genommen werden wollen.

Wir haben diese so erwünscht als wichtige Sache, nach den Uns geschehenen untertänigsten Vorstellungen, nicht anderst als eine Privat-

[1]) Cardauns S. 292. Von einem geplanten „congressus" spricht ja ausdrücklich auch das päpstliche Breve (vgl. oben S. 4 und 6), ferner der Plan selbst in § 41.—Die umfangreiche Korrespondenz des Abtes Gerbert von St. Blasien wird z. B. im Auftrage der Badischen Histor. Kommission bearbeitet. Bis zum Erscheinen der betreffenden Publikation wird, wie mir Herr Prof. Dr. Pfeilschifter-Freiburg i. B. freundlichst mitteilte, eine anderweitige Benutzung einzelner Stücke nicht gestattet.

[2]) Ebenda S. 289 f. In der kaiserlichen Kanzlei erklärte man allerdings dem Vertreter des Papstes, als dieser dort im April und Mai 1780 erneute Vorstellungen machte, daß von den Vertretern des Reichs bei den Fürstenhöfen keine Berichte über den Plan eingelaufen seien; die Sache scheine also nicht so weit fortgeschritten, wie jenem gemeldet worden sei (a. a. O. S. 293).

[3]) Leider fehlt in der Serie von Fuldaer Domkapitelsprotokollen des 18. Jahrhunderts, die im Marburger Staatsarchiv aufbewahrt werden, gerade der Band, der die für uns in Betracht kommenden Jahre enthält.

Handlung angesehen und wissen auch dato nicht anderst, als daß noch an dem Plan selbsten gearbeitet werde, der allemal die beschränkte Absicht haben sollte, den Gelehrten eine onverfängliche Beschäftigung zu machen, welche vielleicht in der Folge bei einer dem großen Geschäft der Kirchen- und Reichs-Verfassung angemessenen Zusammensprache einiges Licht mitteilen könnte.

Allein Wir bedauern gar sehr, daß diese Absicht den Zweck der Behutsamkeit und Verheimlichung vor der Hand verfehlet, wodurch das vielleicht unschuldigste Absehen nicht allein mit der schwarzesten Schilderung des wiewohl unverdienten bittersten Vorwurfes einer bloß natürlichen Religion aus der Schöpfung der philosophischen Behandlungsweise im Gesichte des offenen Reiches überzogen, sondern sogar von dem päpstlichen Stuhl so betrachtet worden, daß Uns kein Schein übergeblieben, den Wir dieser Beschäftigung dereinst als wirksam ansehen können. Wir haben demnach keinen Umgang nehmen wollen, von dem an Unsere Bischöfliche Würde gelangten Brevi apostolico eine vidimierte Abschrift Euer Wohl-Ehrwürden zu dem Ende gnädigst mitzuteilen, um Unserem Wohl-, auch Ehrwürdig-Wohlgebornen Domkapitul in Zeiten davon den näheren Unterricht zu geben, womit Wir mit fürstlichen Gnaden und geneigten Willen wohlbeigetan verbleiben. Von Gottes Gnaden usw. Euer Wohl-Ehrwürden wohlaffectionierter Vetter

Fuld den 20. Julius 1780. Heinrich B. u. F.

Das Domkapitel beruhigte sich nicht bei diesem Schreiben des Fürstbischofs, sondern erwiderte darauf mit einer „Vorstellung", deren Wortlaut mir nicht vorliegt, deren wesentlicher Inhalt aber aus dem nachfolgenden zweiten Schreiben des Fürstbischofs an den Domdechanten sich erkennen läßt:

Von Gottes Gnaden Heinrich, Bischof und Abt zu Fulda u. s. w. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Wohlehrwürdig-Wohlgeborener, besonders lieber Domdechant und Weihbischof!

Was Wir an Unser Domkapitul in der Religions-Vereinigungs-Sache gelangen lassen, hat nichts anders zur Absicht gehabt, als damit dasselbe von dem an uns ergangenen Brevi apostolico, wovon Wir die Abschrift mitbeigelegt haben, und von demjenigen, was Wir hierauf an Unsern Superioren Unsers adligen Konvents erlassen haben, die Nachricht erhalte. So wenig der päpstliche Stuhl als Wir oder sonst jemand hat Unseres Wissens denjenigen, welche den Entschluß gefaßt haben, wegen des Religions-Vereinigungs-Geschäfts in eine Gesellschaft zusammen zu treten, die Ausbildung einer natürlichen Religion, wie Unser Domkapitul in seiner untertänigsten Vorstellung zu erkennen gibt, zu Schulden gelegt, sondern die dahin in Unserm Schreiben abzielende Bemerkung sollte zu verstehen geben, daß auch der reinsten und besten Absicht in einer so häcklichen, weitaussehenden und nicht allein das Religions-Wesen, sondern auch das Staats-Interesse betreffenden Sache, wenn sie vor der Hand ausbricht, gar leicht eine andere Gestalt beigelegt und ein nie im Sinne gehabter Zweck angedichtet werden könne.

Die Mutmaßungen aber, welche Wir aus der Vorstellung Unseres Domkapituls zu entnehmen gehabt, als wenn Wir nemlich zu dem an Unser Konvent erteilten Befehl nicht aus eigner Erkenntnis und der wahren Beurteilung der Sache, sondern durch eingeflößte unächte Begriffe bewogen worden wären, haben Unsere Empfindung sehr rege gemacht und gründen sich auf einer beigebrachten unrichtigen Unterstellung. Es ist Uns selbst Unsere Pflicht gegen den päpstlichen Stuhl und gegen Unsere Untergebene gnugsam bekannt, und Wir wissen ebensowohl, was Wir jenem schuldig sind, als was Wir gegen diese zu beobachten haben. Wir finden auch den an Unser Konvent erlassenen Befehl, wodurch aller weiterer Briefwechsel in dem Religions-Vereinigungs-Geschäfte Unsern Konvents-Geistlichen verboten worden, dem Sinne des päpstlichen Brevis vollkommen angemessen, und Wir werden es auch hierbei noch zur Zeit um so unveränderlicher bewenden lassen, jemehr sich der von Uns genommene Verstand des Brevis aus dem Antwortschreiben des päpstlichen Nuntius zu Wien, wovon Wir ebenfalls zur Nachricht eine Abschrift beilegen, bestätiget.

Nun sollten Wir zwar in dieser Ueberzeugung der päpstlichen Gesinnung die Sache in der Lage, worin sie sich dermalen befindet, ohne Uns weiter derselben anzunehmen, beruhen lassen. Um aber dennoch in voller Maß zu beweisen, daß Wir der bei dieser Sache hegenden guten und ersprießlichen Absicht nicht nur auf keine Weise entgegen seien, sondern vielmehr einen gedeihlichen Fort- und Ausgang derselben wünschen, so können wir geschehen lassen, daß Unser Domkapitul entweder selbst den reinen und richtigen Plan des zu behandlenden Religions-Vereinigungs-Geschäfts und die darüber gepflogene Korrespondenz in übersetzter lateinischer Sprache zur Rechtfertigung derjenigen, welche sich damit abgegeben haben, an den päpstlichen Stuhl einschicke und hierüber von daher die weitere Entschließung abwarte, oder aber solchen an Uns zur Beförderung an den päpstlichen Nuntius zu Wien und von da in die Hände Sr. päpstlichen Heiligkeit einsende.

Wir besorgen aber zum Voraus, daß es bei der gänzlichen Untergrabung dieses Geschäfts und bei dem von Uns an Unser Konvent erlassenen Befehl sein völliges Verbleiben behalten werde, aus welcher Ursache Wir auch, um Uns keiner Verantwortung bloß zu stellen, noch zur Zeit obenerwähnter Maßen von dem erteilten Verbote nicht abgehen können, sondern zuvor selbst die weitere Entschließung des päpstlichen Stuhls abwarten müssen, welche, wenn sie die Fortsetzung des Geschäfts erlaubt, von Unsern Seiten alle mögliche Unterstützung finden soll.

Euer Wohl-Ehrwürden werden nicht entstehen, diese Unsere Erklärung Unserm Domkapitul zur weiteren Nachricht und Benehmung bekannt zu machen, ansonsten aber versichert zu sein, daß Wir zu angenehmen Erweisungen mit freundvetterlich geneigtem Willen stetshin wohlbeigetan verbleiben. Euer Wohl-Ehrwürden wohlaffectionierter

Hammelburg, den 10. Oktober 1780. Heinrich B. u. F.

Man sieht aus diesen beiden Briefen des Fürstbischofs, daß derselbe die Sache zwar mit etwas anderen Augen ansah, als die Vertreter des hl. Stuhles, die Weisungen des letzteren aber trotzdem als verpflichtend betrachtete und ohne Zögerung durch einen entsprechenden Befehl an den Konvent auszuführen bemüht war.

Seinem zweiten Briefe war, wie darin bemerkt ist, ein Schreiben des Wiener Nuntius an ihn in Abschrift beigeschlossen. Dasselbe ist datiert vom 2. August 1780. Durch die Nuntiatur am Kaiserhofe war vorher das päpstliche Breve an den Fuldaer Fürstbischof übermittelt worden;[1]) letzterer hatte darum auch seine Antwort an den hl. Vater durch sie nach Rom gelangen lassen. Diese Antwort sollte, wie der Abt in seinem Begleitschreiben an den Wiener Nuntius sagt, klar erkennen lassen, daß seine Denkungsart in dieser Sache gewiß in keiner Weise von den Urteilssprüchen und den väterlichen Ratschlägen des hl. Stuhles abweiche.[2]) In seiner Erwiderung vom 2. August lobt ihn denn auch Garampi wegen jenes „herrlichen Schreibens" an den hl. Vater, das er diesem sofort übersandt habe. Die darin ausgesprochenen Gesinnungen entsprächen so ganz dem pastoralen Eifer wie dem Gehorsam, den der Nachfolger des hl. Bonifatius dem apostolischen Stuhle leiste. Nun werde also jede Korrespondenz zwischen seinen Mönchen und den akatholischen Vertretern des Einigungsgedankens abgebrochen werden[3]). Der Nuntius benutzte zugleich, wie sein Gehilfe an den Kardinal-Staatssekretär nach Rom schrieb,[4]) „die Bresche, welche die Stimme des Papstes in das Gemüt des Fürstbischofs

[1]) Dem Kölner Nuntius wurde von Rom aus nur eine Abschrift übersandt mit der Verpflichtung zu strenger Geheimhaltung (Cardauns S. 294). Es scheint, daß dieser in seiner Korrespondenz mit dem Fuldaer Fürstbischof die ganze Angelegenheit überhaupt nicht berührt hat; wenigstens fand ich in denjenigen Stücken derselben, die mir aus dieser Zeit vorlagen, keine Bezugnahme hierauf.

[2]) „. . . ut magis pateat, qualis sit in hisce rebus mens sentiendi, animus devius certe nullibi a s. Sedis apostolicae sententiis aut paternis consiliis" (l. c.).

[3]) Anfang des Schreibens: „Cum pastorali illmae Dominationis Vestrae sollicitudini, tum maxime obsequio, quod apostolicae Sedi profitetur s. Bonifacii successor, respondent omnino sensus, quos prae se ferunt egregiae literae suae ad summum Pontificem datae, quas ego ad Sanctitatem suam mittere nulla interposita mora officii mei esse duxi eique significare etiam promptam, quam mihi quoque illma D. V. ostendit voluntatem, sese ad pontificia monita et consilia plene cumulateque conformandi. Erit igitur Dei benignitate atque illmae D. V. opera interruptum omne cum acatholicis commercium, qui specie vel verbotenus manum ad concordiam et pacem admovere se velle ostentabunt." Dann wird auch hier auf die Erfolglosigkeit der früheren Bestrebungen dieser Art, besonders derjenigen Spinolas und Bossuets, hingewiesen. — Von Cardauns wird dieses Schreiben des Wiener Nuntius nach Fulda nicht erwähnt.

[4]) Calleppi an Pallavicini 31. Juli 1780 (Cardauns S. 294).

geschlagen hatte", um diesem strenge Ueberwachung der Korrespondenz seiner Mönche auch mit den katholischen Teilnehmern an jenen Bestrebungen zu empfehlen.[1]) — Eine Uebersendung des vollständigen Planes an die päpstliche Kurie, wie der Fürstbischof sie seinen beteiligten Untergebenen anheimgestellt hatte, scheint nicht stattgefunden zu haben. Ausdrücklich widerriet eine solche der Fuldaer Agent in Rom, D' Augustini, in einem (hier noch vorhandenen) Briefe an den Fuldaer Offizial Propst Gerlach vom 8. Oktober 1780. Es würde das, meint D' Augustini, nur Anlaß zu neuen Klagen seitens des Papstes geben, wenn auch das Projekt keine Sätze enthalte, die von der Indexkongregation zensuriert zu werden verdienten. Bei Betrachtung der früheren Versuche, namentlich derjenigen Karls V., erkenne man, daß die Wiedervereinigung ein Werk Gottes sein müsse, nicht der Menschen, wie dieses ja auch im Westfälischen Friedensinstrument ausgesprochen sei.[2])

(Fortsetzung folgt.) **G. Richter.**

[1]) „Ego vero mihi etiam maxime suadeo, fore ut illma D. V. pro eximio, quod prae se fert, religionis studio in id operam ac sollicitudinem ulterius etiam conferat, ut provide quoque intendat animum ad commercium, quod religiosi sui cum iis ex nostra communione hominibus fortasse sint adhuc habituri, qui commune sibi inesse studium demonstrabant assertae concordiae promovendae quive forsan novandi potius animo, quam sincero religionis studio excitabantur. Falsos in Ecclesia fratres semper extitisse scimus, quorum in numero ii potissimum sunt censendi, qui vel dogmatum vel legum vel tranquillitatis ecclesiae damno nova moliri aggrediantur. Itaque institutum opus illma D. V. praeclare perficiet, si religiosos suos ab omni illorum contagione liberos magis magisque praestet ac tueatur. Sacrorum pastorum prudentia et sollicitudo tum maxime elucent, cum ingruant pericula, quaeque propterea in praesenti impendent, illmae D. V. merita apud Deum opt. max. atque in conspectu universae catholicae ecclesiae illustriora efficient."

[2]) „Non so se sia prudenza nelli autori del consaputo di riuninne di mandarne il piano a Monsig. Nunzio Garampi. Daranno ansa a nuovi lamenti per parte del Papa, quantunque il progetto non contenesse proposizioni degne di censura per parte della Congregazione dell' Indice. Anche in altri tempi furono proposti simili progetti e tutti furono riprovati dai pontefici (?), poiche è impossibile di combinare insieme i dogmi di religioni opposte e basta prendere sotto l' occhio li piani proposti da Carlo V. per rimaner persuasi, che la riunione deve essere opera di Dio e non dei uomini, come si dice negl' istromenti della pace Westfalica".

Inhalt: Ein „Fuldaer Plan" zur Wiedervereinigung der Konfessionen in Deutschland (Fortsetzung) (G. Richter).

Sonder-Abonnements

auf die **Fuldaer Geschichtsblätter** nimmt die Fuldaer Actiendruckerei zum Preise von **Mk. 2.—** pro Jahr entgegen.

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

LIBRARY
SEP 7 1911
UNIVERSITY OF TORONTO

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage
zur
„Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift
des
Fuldaer Geschichtsvereins

X. Jahrgang.
1911.
Nr. 3/4

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Richter
in Fulda.

Die Malereien im Kaisersaale des Schlosses zu Fulda.

Der an der nördlichen Schmalseite des Schloßmittelbaues gelegene Kaisersaal enthält außer den Deckengemälden sechzehn Medaillons, welche Porträts der deutschen Kaiser aus dem Hause Habsburg darstellen. An den Schmalseiten befinden sich deren je drei und an den Längsseiten je fünf.

Das mittlere der Medaillons an der Westseite, über das zwei aus Stuck geformte Engel die Kaiserkrone Rudolfs von Habsburg halten, zeigt uns das Bildnis Rudolfs I. (1273—1292). Der Herrscher, der eine Krone trägt, ist im Backenbart und mit dem Krönungsmantel bekleidet wiedergegeben. Rechts von diesem Bilde tritt uns Albrecht I. von Oesterreich (1298—1308) mit der Kaiserkrone, ohne Bart, im Krönungsmantel entgegen. Die Darstellung im Profil ist vielleicht absichtlich gewählt, da er infolge einer unverstandenen Operation an einem Auge erblindet war. Links von Rudolf sehen wir Friedrich den Schönen (1313—1330) mit leichtem Bartanflug, gekrönt mit der Kaiserkrone und ebenfalls bekleidet mit dem Krönungsmantel.

Nun findet eine wechselweise Reihenfolge der Porträts statt, indem diese, in der südwestlichen Ecke fortfahrend, abwechselnd von der Südwand zur Nordwand und von dieser wieder nach der südlichen Wand überspringt. Wir haben sonach an der Südwand folgende Kaiser: 1) Albrecht II., (1438/39) mit Schnurrbart, gekrönt mit einer vierbügeligen Krone. 2) Maximilian I. (1493—1519), dessen jugendliches bartloses Antlitz von einem flachsblonden Haar eingerahmt wird. Er trägt den später nach ihm genannten und von ihm eingeführten Maximiliansharnisch und eine Krone mit zwei Bügeln. 3) Ferdinand I. (1556—1564), mit dichtem Backenbart, in eine schwarze Rüstung gekleidet. 4) Rudolf II. (1576—1612), mit breitem Kinnbart, erscheint ebenfalls im Harnisch. Auf dem Kopfe trägt er einen Lorbeerkranz,

um den Hals eine Krause und auf der Brust den Orden des goldenen Vlieses. 5) Ferdinand II. (1619—1637), mit kurz geschnittenem Haar und Knebelbart, hat unter dem Krönungsmantel, der oben durch die Halskrause abgeschlossen wird, eine Rüstung angelegt, über der das goldene Vlies sichtbar wird.

An der Nordwand sind abgebildet: 1) Friedrich IV. (1440—1493), dessen langes blondes Haar unter der Kaiserkrone herabhängt. Er ist mit dem Krönungsmantel bekleidet. 2) Karl V. (1519—1556), mit dem Lorbeerkranz in den Haaren, tritt uns in der Rüstung, über der er das goldene Vlies und eine blaue Feldbinde trägt, entgegen. 3) Maximilian II. (1564—1576), der sonst gerne mit einer Kopfbedeckung abgebildet wurde, da er kahlköpfig war, wird hier ohne eine solche dargestellt. Er trägt Schnurr- und Kinnbart. Ueber den Harnisch, der oben durch eine Halskrause abgeschlossen wird, ist eine rote Feldbinde gelegt. 4) Matthias (1612—1619), mit Schnurr- und Kinnbart, erblicken wir im Lorbeerkranze mit Halskrause und Rüstung, über der das goldene Vlies hängt, und mit dem Krönungsmantel bekleidet. Es folgt nun 5) Ferdinand III. (1637—1657), mit Schnurr- und Knebelbart. Ueber das Brustst ück, auf dem das goldene Vlies zu sehen ist, ist der Krönungsmantel, dessen Schultern mit einem breiten spitzenbesetzten Sammetkragen bedeckt sind, gelegt.

Die Ostwand ist gleich der gegenüber liegenden Wand mit drei Porträts geschmückt, von welchen das südliche Leopold I. (1657—1705) in einer Perücke, Schnurrbart und sogenannter Fliege unter der Unterlippe vorstellt. Ueber der Rüstung trägt er das goldene Vlies und einen Mantel. Unter dem Kinne erblicken wir zwei weiße durchbrochene Beffchen. Ihm gegenüber ist der Kaiser Joseph I. (1705—1711), in schwarzer Rüstung, mit goldenem Vlies und Mantel geziert, abgebildet. Sein jugendliches, bartloses Gesicht wird von einer blonden Perücke eingerahmt. Zwischen den beiden letzteren Bildnissen befindet sich das Porträt Karls II. (1711—1740), über dem ebenfalls zwei Engel, wie bei dem gegenüberliegenden Bilde Rudolfs von Habsburg, die Kaiserkrone halten. Karl, der auch keinen Bart trägt, ist in voller Prunkrüstung mit der üblichen, wallenden Perücke abgebildet. Um die Schultern ist der faltenreiche Fürstenmantel geworfen. Da Karl II. der letzte Habsburger unter den deutschen Kaisern ist, so enthält der Saal zufällig die Porträts aller Kaiser aus dem Hause Habsburg.

In die Kappen des Gewölbes, deren sich auf jeder Langseite fünf befinden, sind allegorische Darstellungen, welche sich auf das Haus Habsburg beziehen, gemalt. Außer diesen finden sich noch in der Scheitellinie der gewölbten Decke vier große Medaillons mit Abbildungen gleichen Inhaltes. Eine chronologische Reihenfolge der einzelnen Gemälde ist hier nicht beobachtet.

In der nordwestlichen Ecke beginnend, sehen wir zuerst eine weibliche Gestalt mit einem Zepter, auf einer Wolke sitzend, die jedenfalls als Personifikation des Reiches zu deuten ist. Auf der Brust trägt sie eine Ordenskette,

welche, falls sie nicht ganz willkürlich gemalt wurde und nur einen dekorativen Zweck zu erfüllen hat, was sehr wahrscheinlich ist, der Ordenskette der Ritter von der Lilie am ähnlichsten sieht. Papst Paul III. gründete diesen Orden, der als Hauptzweck die Verteidigung des kirchlichen Eigentums hatte. Ein Page überreicht ihr eine Krone mit drei sichtbaren Bügeln, die unter einem Reichsapfel zusammenlaufen. Da man früher in Abbildungen von Kronen und dergleichen nicht allzu gewissenhaft war, was vielleicht auch von dem Maler unserer Deckengemälde zu sagen ist, so kann diese Krone nicht mit Sicherheit gedeutet werden. Obgleich die königliche Krone fünf Bügel haben muß, so finden wir doch eine ganze Anzahl älterer Kaiserporträts (siehe auch die vorher beschriebenen Porträts des Kaisersaales) und königlicher Wappen, in denen die dreibügligе Krone als Königskrone auftritt, die eigentlich nur eine herzogliche Krone ist. Während auf der einen Seite der Allegorie des Reiches ein Engel das Wappen mit dem doppelköpfigen Reichsadler hält, bringt auf der anderen Seite ein zweiter Engel ein Wappen mit drei gestürzten weißen Lilien in blauem Felde fort. Dieses Wappen ist mir, falls es nicht Lothringen (3 weiße Lilien in blauem Felde), Frankreich oder Nassau (drei goldene Lilien in blauem Felde) vorstellen soll, unbekannt, wodurch die Deutung dieses Gemäldes vorerst noch erschwert ist.

Das folgende Gemälde schildert die Ausbreitung der Religion. Diese mit dem Kreuze und der Bibel (Bi. Sac.) sitzt auf einem Elefanten (Klugheit, Sanftmut, Mäßigkeit versinnbildend). Sie unterrichtet die eitele Welt, der ein Engel mit Globus zur Seite schwebt. Neben der Religion hält sich ein Greis auf, über dessen Denkerstirne ein Stern flimmert. Er trägt die Ordenskette, wie solche im vorigen Gemälde vorkommt; zu seinen Füßen sitzt ein Adler.

Die mittelste Darstellung dieser Seite zeigt uns Karl V., die Brust mit der Ordenskette, die auch in den beiden ersteren Gemälden vorkommt, geschmückt. Er sitzt auf Kanonen, Fahnen und sonstigen Kriegstrophäen, worunter auch Bogen und Köcher sich befinden. Im Schilde führt er ein an einen Stamm gefesseltes Weib, über dem ein Lorbeerkranz schwebt (Unsterblichkeit?). Ein Engel hinter ihm hält eine Lanze mit Oelranken in der Hand. Der Oelzweig bedeutet Friede mit Gott, Fruchtbarkeit an guten Werken, Versöhnung und Gnade Gottes usw. Vor dem Herrscher kniet Neptun, in dessen Arm der Dreizack liegt. Der Gott des Meeres bietet ihm sein Reich an, das durch den Rachen eines Meerungetüms und Windputten angedeutet ist. Die Macht zur See, welche Karl V. erlangte, war hauptsächlich eine Folge der Erschließung der Seewege durch Bartholomäus Diaz, Vasko de Gama und besonders den in spanischen Diensten segelnden Columbus. Das Gemälde, welches Karl V. und seine Taten verherrlicht, erinnert an einen Spruch, der sich unter einem alten Kupferstiche mit dem Porträt Karls*) befindet:

„Der fünffte Charolus berühmt mit Krieg und Siegen,
Der seine Palmenzweig in alle Welt erhöhet,

*) In einem Sammelband der Landesbibliothek zu Fulda.

Er hält sein hohes Lob, so lang die Erden stehet,
So muß ein tapffer Heer im Tod auch nicht erliegen."

Nun wird der Sieg des Guten über das Böse, vielleicht auch der Wahrheit über die Falschheit und Hinterlist geschildert. Die Wahrheit, eine Jungfrau in Harnisch und Helm, auf dem Schilde das Gorgonenhaupt, stößt der unter ihr liegenden Falschheit den Speer in die Brust. Die Besiegte führt im Schilde eine lauernde Katze, in der Faust hält sie den feigen Dolch, und ihr Helmkleinod ist ein dürrer Baum. Neben beiden lagert der Friede mit dem Oelzweig in der Hand. Ueber dieser Gruppe schwebt ein Engel, der das Porträt eines Herrschers in Allongeperücke, ausgezeichnet durch den Orden des goldenen Vlieses und eine vor ihm stehende Krone, hält. Der Engel und das Bildnis sind stark verblaßt, doch scheint es Leopold I. vorzustellen.

In dem letzten Bilde dieser Seite finden wir Joseph I. an der Seite seiner Gattin Wilhelmine Amalie, der Tochter des Herzogs Joh. Friedrich von Braunschweig. Um beide ist eine Kette, an der ein Herz hängt, die eheliche Eintracht sinnbildend, geschlungen. Dem Paare gegenüber hält eine Jungfrau in blauem und goldenem Gewande, mit einer Mauerkrone gekrönt, das Alliancewappen, das ebenfalls mit einer Kette umschlungen ist. Im ersten Schilde befindet sich der österreichische silberne Querbalken in rotem Felde, während im anderen das braunschweigische silberne Pferd in rotem Felde angebracht ist. Im Hintergrunde wird ein Tempel sichtbar.

Die erste Schilderung in der südöstlichen Ecke bezieht sich jedenfalls auf die zum habsburgischen Kaiserhause gehörenden Kronen.

Ein Regent mit kurzem, blondem Haar, auf einem Throne, dessen Baldachin von drei Adlern gehalten wird, empfängt von einem Engel die sogen. Krone Karls des Großen. Vor dem Throne knien drei Frauengestalten, deren eine den österreichischen Erzherzogshut, mit zwei Bügeln und hermelinbesetztem, in staffelförmigen Spitzen endenden Stirnreif, ihm darbringt. Eine der zwei anderen Jungfrauen hält eine Krone mit fünf Bügeln, die unter einem Reichsapfel zusammenlaufen. Die andere reicht eine Krone mit vier Bügeln, zwischen denen je eine Lilie des Stirnreifes steht, mit kahler Spitze, hin. Obgleich die Kronen von Böhmen und Ungarn (Krone des hl. Stephan) anders geformt sind, so ist es doch wahrscheinlich, daß diese damit gemeint sind, immerhin würde aber in dem Falle die römische Königskrone als fehlend zu verzeichnen sein.

In der nächsten Darstellung tritt uns ein Herrscher, vielleicht Ferdinand II., entgegen, um dessen Stirne zwei Schlangen gewunden sind; in der Hand hält er einen Stab, auf dessen Spitze ein Auge sich befindet (Zepter der Mäßigkeit und Wachsamkeit, besonders in staatlichen Angelegenheiten). Schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts benutzte man vereinzelt diese Beigaben als Attribute der Herrschaft. Er ist anscheinend aus einem von zwei Adlern gezogenen Triumphwagen ausgestiegen, an dem vier Wappen hängen. Das erste ist der österreichische Balken in rotem Felde; das zweite

ist das silberne Patriarchenkreuz Ungarns in rotem Felde; das dritte zeigt uns einen goldenen aufrecht stehenden Löwen in blauem Felde (eigentlich Brabant). Vielleicht sind die Tinkturen dieses Wappens falsch, indem er den böhmischen Löwen (silber, goldgekrönt in rotem Felde) darstellen soll. Das vierte Wappen ist schwer erkennbar, scheint aber einen Adler (den einköpfigen, sogen. kleinen Reichsadler) vorzustellen. Eine etwas erhöht sitzende Dame in modischer Kleidung mit einem Diadem, hinter dem eine blaue und eine rote Straußfeder stecken, gekrönt und ein Zepter führend, hält die Hand des vor ihr Knieenden in der ihren. Wenn die Frauengestalt nicht die erste Gemahlin Ferdinands II., Maria Anna, Tochter Herzog Wilhelms V. von Bayern, vorstellen soll, so wüßte ich für dieses Bild keine Erklärung.

Die mittelste Darstellung an dieser Seite zeigt uns einen mit einem Kranze gekrönten Regenten auf dem Throne. An seiner Seite sitzt ein Adler, aus dessen Klauen Blitze sprühen. Ein Engel mit der Palme in der Hand übergibt ihm einen Schlüssel (vielfach Attribut der Autorität und Gewalt, auch die Treue versinnbildend) und zeigt auf einen in den Wolken schwebenden Bau. An dieser Stelle ist das Gemälde durch Feuchtigkeit sehr undeutlich geworden. Vielleicht hat man an den Tempel zu Jerusalem zu denken, oder, was noch wahrscheinlicher ist, an eine symbolische Darstellung des himmlischen Jerusalem. Da sich in der linken Ecke des Bildes Kriegsattribute, wie Heerpauken, Rüstungen und Fahnen befinden, so könnte sich die ganze Allegorie auch auf die Türkenkriege beziehen, und dann jener Bau allenfalls als Sophienkirche in Konstantinopel gedeutet werden.

Nun gelangen wir an ein Gemälde, das Karl VI. in voller Paderüstung darstellt, wie er dem heiligen Karl Borromäus den Grund und Aufriß der Karlskirche zu Wien, des bedeutendsten Werkes Fischer von Erlachs, darbringt, das damals viel von sich reden machte. Der Kardinal, der das Patriarchenkreuz führt, streckt die Hand nach dem dargebotenen Schilde, auf den die Kirche gemalt ist, aus. Zur Komposition dieses Bildes gehören noch zwei größere Engel, die auf einer Wolke sitzen, und ein dritter Engel, der die Kaiserkrone hält.

Die letzte Schilderung bezieht sich auf Maximilian I. und dessen Gattin Maria, Tochter des Herzogs Karl von Burgund, durch welche Heirat (1477) Oesterreich (und später Spanien) in den Besitz der Niederlande gelangte. Die ganze Darstellung hat einen großen Baldachin zum Hintergrunde. Rechts sitzt der blondhaarige Maximilian, der damals noch Erzherzog war, in der Hand einen Schlüssel haltend (hier vielleicht die Treue oder die Statthalterschaft in den Niederlanden symbolisierend). Unter dem Sitze des Erzherzogs liegen Kriegsattribute und Bücher, an die Heldenmütigkeit und die literarische Tätigkeit des späteren Kaisers erinnernd. Zu seiner Seite hält ein Engel das Wappen von Brabant, einen goldenen Löwen in blauem Felde. Ihm zur Linken sitzt seine junge Gemahlin im Hermelinmantel, mit einer Lanze und einem Schilde, auf dem sich das Gorgonenhaupt befindet, ausgerüstet. Zwei Frauengestalten, eine in gelbem und blauem, die andere in

gelbem und rotem Gewande, schweben nieder und setzen jedem der beiden Gatten den österreichischen Erzherzogshut auf, welche Würde Kaiser Friedrich III. dem Hause Oesterreich 1452 verliehen hatte. Auf der Rücklehne des Thronsitzes kann man noch den Reichsadler mit einer Wappenkrone darüber erkennen.

Von den vier Medaillons stellt das erste (von Osten) die Geschichte vor. Ein Genius mit dem Ausdrucke eines Nachdenkenden schreibt in einem großen Buche, das der neben ihm kauernde Kronos auf seinen Schultern trägt. Ein zweiter Engel blättert eifrig in einem Buche und ein dritter hält eine aufgerollte, beschriebene Pergamentrolle dem Beschauer entgegen.

In dem zweiten Medaillonbilde sehen wir eine weibliche Gestalt mit aufgeschürztem, leichtem Kleide, auf einer geflügelten Kugel, zur Seite einen Engel mit Lanze und einen zweiten einen Kranz ihr darbringend. Vor ihr kniet ein halb bekleideter Genius, der ihr anscheinend einen Ring an den Finger steckt. Ein Schild, den er neben sich liegen hat, ist, da er ganz spiegelblank erscheint, vielleicht als ein Spiegel zu deuten. Neben der erstgenannten Figur erblicken wir noch eine zweite, ebenfalls weibliche Gestalt, die gleich der ersten einen Oelzweig als Kranz in den Haaren trägt und etwas neidisch oder erstaunt der Handlung zusieht. Die Hauptfigur dürfte wohl als Fortuna anzusehen sein, die sich mit einem Genius, vielleicht der Klugheit, vermählt.

Das folgende Gemälde enthält einen Obelisken, eigentlich das Symbol der Beständigkeit, hier aber jedenfalls aus dekorativen Gründen angebracht, über dessen Spitze eine Krone mit Palme (Sinnbilder des Sieges) und Oelzweig gestreift ist. Rechts sitzt die Austria, die eine mit einem Oelzweige umwundene Krone auf dem Kopfe, auf der Brust den Orden des goldenen Vlieses und in der Hand das Zepter trägt. Sie sieht einen gewappneten Jüngling, der ihr das Gesicht zugekehrt hat und die linke Hälfte des Bildes ausfüllt, an. Der Krieger führt eine Lanze mit Oelranken umwunden und einen Schild, den ihm ein Engel hält und der mit einem offenen Rundtempel geziert ist. Ueber beiden schwebt ein Engel, welcher die Reichsfanfare bläst, indessen ein zweiter Engel zur Austria emporfliegt und nach der Erde zurücksehend ihr den Feldherrnstab überreicht. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich diese Allegorie auf den dreißigjährigen Krieg beziehen soll.

Fast die gleiche Komposition weist auch das letzte der runden Gemälde auf. In der Mitte des Bildes ist auf einer Erdkugel ebenfalls ein Obelisk errichtet, der alle Arten von Kriegsemblemen und einen Lorberkranz trägt. Rechts sitzt Kronos mit der Sense, neben ihm erscheint ein Engel, der eine sich in den Schwanz beißende Schlange, das Symbol der Ewigkeit, hält. Kronos gegenüber befindet sich ein Genius, der jenen nachdenkend ansieht und mit einem Federkiel eine an dem Obelisken hängende runde Scheibe beschreibt. Die ganze Darstellung dürfte wohl die Kriegsgeschichte versinnbilden sollen.

Leider haben die meisten der beschriebenen Gemälde infolge des ungünstig gelegenen Raumes und durch Vernachlässigung viel gelitten, wodurch nicht

nur die Deutung mancher Einzelheiten, sondern auch das Urteil über den künstlerischen Wert der Bilder sehr erschwert wird. Sicher ist immerhin, daß wir es mit einer Leistung zu tun haben, die damals über dem Niveau der Durchschnittsarbeiten stand. Was nun den Künstler anlangt, dem die Ausmalung des Saales übertragen war, so kommt kaum ein anderer als E. Wohlhaupter in Betracht, der 1730 das Deckengemälde im Orangeriegebäude fertig stellte. Die bekannte Kompositionsweise, Farbengebung und Technik schließt hierüber jeden Zweifel aus. Aus dem Inhalte der Gemälde können wir auch mit ziemlicher Sicherheit die Zeit bestimmen, in der die Ausmalung erfolgte. Die Karlskirche in Wien, die in einem Gemälde vorkommt, wurde in den Jahren 1736—37 erbaut, und da als letztes der Kaiserbildnisse das Karls VI. der 1740 starb, angebracht ist, so dürfte die Ausmalung des Saales in die Jahre 1737—40 zu setzen sein, also in die Zeit, da Amand von Buseck die Regierung der Abtei führte. Die Stuckausstattung des Saales fällt jedoch wahrscheinlich noch in die Regierungszeit Adolfs von Dalberg, da als Ornament an den Wänden auffallend oft eine Lilie, die Wappenfigur Dalbergs, wie sie auch die Florastatue des Schloßgartens in der Hand hält, verwendet wurde.

G. Mer.

Fürstabt Balthasar von Fulda und die Stiftsrebellion von 1576.[1]

Bereits im 13. Jahrhundert finden wir im Nassauischen, durch die Ausdehnung seiner Besitzungen wie durch die Zahl seiner Glieder gleich ausgezeichnet, das Rittergeschlecht der von Dernbach oder auch Dermbach, deren Stammschloß, jetzt kaum noch wahrnehmbar, zwischen Herborn und Herbornselbach lag. Da ihnen bei ihrer steigenden Bedeutung die Oberherrlichkeit der Grafen von Nassau lästig wurde, so überließen sie durch Kaufbrief vom 7. November 1309 ihre Burg Dernbach in der

[1]) Die nachfolgende Abhandlung erschien im Jahre 1865 anonym im 56. Bande der „Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland", Heft 1—4. Ihr Verfasser ist Dr. Georg Ignaz Komp, der damals (seit 1861) Regens des Priesterseminars war, später (1894) Bischof von Fulda wurde und i. J. 1898 als erwählter Erzbischof von Freiburg starb. Er benutzte dazu fast ausschließlich handschriftliches Material, vorzugsweise aus dem damals noch in Fulda befindlichen Stiftsarchiv (vgl. a. a. O. S. 2 ff.). Den Anlaß zur Abfassung des Aufsatzes boten ihm zwei Arbeiten des Marburger Kirchenhistorikers Prof. Dr. Heinrich Heppe: „Die Restauration des Katholizismus in Fulda, auf dem Eichsfelde und in Würzburg" (Marburg, Elwert, 1850) und „Entstehung, Kämpfe und Untergang evangelischer Gemeinden in Deutschland. Heft I: Hammelburg und Fulda" (Wiesbaden, Niedner, 1862. Dem Zentralvorstand des evangelischen Gustav-Adolf-Vereins zugeeignet). Der notwendigen kritischen Auseinandersetzung mit diesen Schriften unterzog sich Komp zuerst im ‚Katholik' 1863 I. S. 716—746;

Herbermark dem Landgrafen Otto von Hessen, der sie dagegen zu seinen Burgmännern bestellte und sich anheischig machte, eine Stadt bei Dernbach anzulegen. So wurden sie nach einigen, gerade durch diesen Vertrag entstandenen Feindseligkeiten zwischen Nassau und Hessen vollkommen hessisch, gaben zuletzt jede Beziehung zu Nassau auf und blieben nur mit Sayn und Trier im Lehnsverhältnis. Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts wurde Konrad von Dernbach aus seiner Ehe mit Margaretha Gräfin von Solms durch seine zwei Söhne Otto und Heinrich der Stammvater der beiden Hauptlinien dieses Geschlechts. Während die von Heinrich abstammende jüngere Linie bis zur Gegenwart im Adelsstande verblieb, erlosch die von Otto herrührende ältere Linie, die von dem Urenkel Ottos, Hans von Dernbach, den Beinamen Graul erbte, mit dem Ende des 17. Jahrhunderts, nachdem sie dem Reiche zwei Reichsfürsten gegeben hatte und zuletzt durch den Erwerb der Herrschaft Wiesentheid in Franken in den Reichsgrafenstand erhoben worden war. Des ebengenannten Hans von Dernbach Enkel Peter vermählte sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts mit Clara Klaur von Wöhra und wurde Vater von zehn Kindern.

Aus dieser Familie, welche mit Ausnahme des Vaters, den ein guter Zeuge ausdrücklich den einzigen katholischen Ritter Hessens nennt, ganz der neuen Lehre ergeben war, stammte Balthasar, selbst in dieser Lehre geboren und erzogen. Doch wurde er im zarten Knabenalter in das Kloster zu Fulda aufgenommen und empfahl sich daselbst schon

---

zwei Jahre später ließ er dann obige Darstellung folgen. Während man die beiden Schriftchen Heppes noch häufig, wenigstens antiquarisch, angeboten findet, ist der in jenem Zeitschriftenbande erschienene Aufsatz Komps fast nur noch in größeren Bibliotheken und da selbstverständlich nur leihweise erhältlich. Dem besonderen Interesse, das demselben seines Gegenstandes wie seines Verfassers wegen speziell im Gebiete des ehemaligen Hochstifts Fulda erfahrungsgemäß noch immer entgegengebracht wird, glaubten wir durch einen Abdruck an dieser Stelle dienen zu sollen und taten dies um so lieber, als uns dadurch die spätere Verwertung mancher neuerer Quellenpublikationen und eigener archivalischer Funde, die sich auf die Zeit Balthasars von Dernbach beziehen, in eben diesen Blättern erleichtert wird. Natürlich findet man dieses bedeutsame Stück Fuldaer Geschichte auch in den verschiedenen umfassenderen Darstellungen des 16. Jahrhunderts bezw. der sogen. Gegenreformation mitberücksichtigt, die in den letzten Jahrzehnten erschienen sind, z. B. in Janssens Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. IV. (1. Ausg. 1885, S. 436 ff.). Auch ein besonderes Schriftchen erschien inzwischen noch darüber von Hermann Frhrn. von Egloffstein („Fürstabt Balthasar von Dernbach und die kath. Restauration im Hochstift Fulda, 1570—1606", München, Rieger 1890), das mit seinen genauen Quellen- und Literaturangaben die Darstellung Komps in sehr willkommener Weise ergänzt. Einige kleinere Versehen haben wir in letzterer stillschweigend verbessert, auch hie und da Modifikationen im Ausdruck und kleinere Kürzungen vorgenommen, die heute geboten erschienen. Der Sperrdruck rührt durchweg von uns her und wurde lediglich der Uebersichtlichkeit wegen angewandt. Auch alle Anmerkungen stammen vom Herausgeber.

als Jüngling durch Klugheit, Frömmigkeit, Keuschheit, Nüchternheit, Seeleneifer und andere hervorragende Körper- und Geisteseigenschaften bei allen in so hohem Grade, daß er bereits im Jahre 1568 Kapitular des Stifts, im folgenden Großdekan und Propst von Andreasberg und am Feste der Bekehrung Pauli, den 25. Januar, 1570 einhellig durch die Pröpste Hermann von Windhausen, Joh. Wolfg. Schott von Memelsdorf, Philipp Schade von Ostheim und Heinrich Rau von Holzhausen zum Fürstabt erwählt wurde. Obwohl er das zur Benediktion erforderliche Alter noch nicht hatte, so war er doch, wie ihn ein Zeitgenosse schildert, ein Mann, welcher Auktorität und Herablassung zu paaren und mit dem jugendlichen Aussehen eines Prälaten den Glanz und die Würde eines Fürsten so zu vereinigen wußte, daß er dazu geboren schien, ehrfurchtsvolle Scheu einzuflößen und zugleich aller Wohlwollen zu gewinnen. In der Tat hielt er wie ein Mann mit der größten, im Leiden wachsenden Festigkeit an seinen Grundsätzen; als Fürst wußte er seine Pläne mit großer Klugheit und seltenem Gerechtigkeitssinne durchzuführen, und dabei fehlte keineswegs die Milde des Prälaten. Balthasar war mithin zu großen Taten berufen. Vor allem machte er sich zur Aufgabe seines Lebens, das altehrwürdige Hochstift der Kirche zu erhalten, und in diesem Vorhaben konnte ihn eine bald nach seiner Wahl durch den Erfurter Weihbischof Elgard überbrachte Aufforderung des Papstes nur bestärken.

I. Zustände im Stift und der Streit mit den Neugläubigen.

Allein dieses Ziel war nicht so leicht zu erreichen. Denn Balthasars Regierungsantritt fiel in trübe Zeiten. Die Bewegung des sächsischen Reformators drang auch in die stillen buchischen Täler, in denen einst das Auge des großen Bonifatius eine sichere Stätte für ein Kloster als dauernde Grundlage und Mittelpunkt apostolischer Tätigkeit erkannt hatte. In diesem Kloster und in den dasselbe rings umgebenden Zellen hatte sich lange, als eine Frucht des Glaubens auf germanischem Boden, ein Leben entfaltet, das, in seinen Anfängen von Eigil beschrieben, sich würdig an das Leben der alten Christen und der Mönche in der Thebais anreiht. Lange waren von seiner Schule die Strahlen der wahren Bildung bis an die deutschen Grenzen und darüber hinaus gedrungen und hatten aus der Mitte seiner Bewohner zahlreiche Männer die Bischofsstühle des Reichs, besonders den ersten derselben zu Mainz, bestiegen, um tätig in die Geschicke desselben einzugreifen. Ebensolange hatten hinwieder das Haupt und die Glieder des Reichs dieses Stift wie ihr Herz, von dem sie geistiges Leben empfingen, geliebt und geehrt und ihm durch Reichtum und Würden zu Macht und Einfluß verholfen. Der Abt war

Reichsfürst und wohnte als solcher, gesondert vom Kloster, in seinem Schlosse. Die Pröpste, vier bis sechs an der Zahl, bildeten unter dem Dekan das Kapitel, welchem für den Fall des Interregnums beim Tode des Abtes die Ritterschaft und Landschaft eidlich verpflichtet waren; sie lebten meist mit einzelnen Ordensbrüdern auf ihren Propsteien, von denen sie nur auf kurze Zeit nach der Stadt kamen, ihre Geschäfte zu erledigen. Fulda war mit der Zeit ein adeliges Stift geworden; die eintretenden Religiosen waren der strengsten Ahnenprobe unterworfen. Daraus erklärt sich nicht nur bei den nachfolgenden Ereignissen der Zusammenhalt des Kapitels mit der rebellischen Ritterschaft, sondern auch mancher andere Keim des Verderbens. Hielten sich auch die Aebte meistens fleckenlos, so waren doch im Jahrhundert der sog. Reformation die Pröpste verweltlicht und entsittlicht im Wohlleben und Konkubinat, und die übrigen Mönche im Kloster und auf den Propsteien unterschieden sich nur durchs Skapulier von dem gleichfalls entarteten, nicht zahlreichen Säkularklerus. Der Chor war verklungen, die einst so besuchte Schule verödet. Seit der Bauernkrieg die Abtei erschüttert und die schwarzen Haufen zum Denkmale ihres kurzen Triumphes das die Stadt krönende Kloster Frauenberg in eine Ruine verwandelt hatten, fing das ehedem so herrliche Stift ganz zu wanken an. Der bessere Teil des Klerus konnte den Bestrebungen und Einflüsterungen der Nachbarfürsten, wie eines Philipps des Großmütigen, denen fast die ganze Ritterschaft, von ihren Interessen getrieben, und selbst die Stadt, obgleich sie der Kirche ihr Dasein, ihren Wohlstand und ihre Rechte verdankte, zum größeren Teil aus Neuerungssucht Gehör gab, nichts entgegenstellen, und die Aebte waren durch Kriege und andere Mißverhältnisse gehindert, der fremden Zudringlichkeit gebührend zu begegnen. Die sich zeigende Zuneigung zu der neuen Lehre suchte der im Jahre 1541 erwählte Abt Philipp Schenk von Schweinsberg damit zurückzuhalten, daß er im zweiten Jahre seiner Regierung, angeblich auf Georg Witzels Rat, ein Religionsedikt erließ, welches, im übrigen ganz katholisch, die Kommunion unter beiden Gestalten und den Gebrauch der deutschen Sprache bei Spendung der Taufe freistellte. Doch zu spät sah er, daß der auf dieses Edikt vereidete, dem Anscheine nach katholische Pfarrverweser Bruckmann ihn täuschte. Er entsetzte ihn im Jahre 1548 seines Amtes und machte den katholischen Doktor Oethe zum Pfarrer. Sein Nachfolger Wolfgang I. Theodoricus von Eussigkeim (1550—1557) bestrebte sich, kräftiger Einhalt zu tun; indessen war das Uebel schon so weit vorgedrungen, daß sich die Bürger unter den Aebten Wolfgang II. Schutzpar von Milchling, Georg Schenk von Schweinsberg und Wilhelm Klaur trotzig erhoben und laut nach

Abstellung der katholischen Religion und Einführung der Augsburger Konfession begehrten. Der Protestantismus war also im Hochstift noch nicht als rechtlich bestehend anerkannt, ja er hatte sich in der Stadt Fulda noch nicht einmal unter einem Ministerium konstituirt; er hatte aber schon sehr viele Anhänger, und nicht lange Zeit wäre erforderlich gewesen, um den katholischen Glauben aus einer seiner schönsten Schöpfungen ganz zu verdrängen.

In dieser schwierigen Zeit übernahm Balthasar nach dem Tode seines Großoheims Wilhelm Klaur die Leitung der fuldischen Kirche. Sogleich bei der Uebernahme der Regierung entfernte er die unzuverlässigen, neuerungssüchtigen Beamten vom Hofe und sah sich, keine Kosten scheuend, überall nach tüchtigen Räten um. Neben Otto von Dernbach, seinem ältesten Bruder, welcher damals noch Protestant war, berief er sich den Doktor der Rechte Friedrich Landau[1]) und den Geistlichen Adam Mangold, welche beide zu Trier an der Akademie der Jesuiten studiert hatten, Begmann, Volpracht und Licentiat Klinghard, zu denen später noch der treffliche Kammergerichtsassessor Dr. Mauritius Winkelmann aus Göttingen als Kanzler kam.

Bei Gelegenheit der Huldigung stellte Balthasar die üblichen Freiheitsbriefe aus. Von diesen ist der dem Kapitel übergebene wegen jenes Abschnittes, in welchem der Abt verspricht, ohne Zustimmung des Kapitels keine fremden Ordenspersonen ins Stift zu bringen, im Verlauf der Geschichte von Wichtigkeit geworden, der für die Bürgerschaft ausgefertigte aber nur deshalb der Erwähnung wert, weil man mehr in neuerer als in damaliger Zeit die Meinung hatte, unter der in demselben versprochenen Wahrung der von Alters hergebrachten rechtlichen und löblichen Freiheiten das Exerzitium der Augsburgischen Konfession subsumieren zu können. Gerade bei der Huldigung — so wenig verstand man anfänglich unter den althergebrachten Freiheiten das Recht der Uebung der neuen Lehre — reichten Bürgermeister und Rat der Stadt Fulda untertänigst ein Gesuch um Gestattung eines lutherischen Prädikanten und um Abstellung der hl. Messe ein. Auch die Ritterschaft supplicirte um die Errichtung einer Schule in dem seit ungefähr zwanzig Jahren leer stehenden Barfüßerkloster und mochte wohl denken, daß sich mit dieser die Einführung Wittenbergischer Rektoren und Magister von selbst ergeben werde. Während auf das Gesuch der ersteren ungeachtet ihrer Mahnung kein Bescheid erfolgte, zog der Abt das andere, welches auch schon unter seinen Vorgängern als begründet erkannt war, in ernste Erwägung.

[1]) Ein Verwandter Georg Witzels; vgl. über ihn Fuld. Geschichtsbl. VIII (1909) S. 135 f.

Balthasar hatte noch nichts von der Gesellschaft Jesu gehört[?], noch viel weniger einen Jesuiten gesehen. Als jedoch die Schulfrage zur Erörterung kam, machten ihn Mangold und Landau auf die Tüchtigkeit der Jesuiten in der Erziehung der Jugend und in der Verkündigung des Wortes Gottes und auf deren Wirksamkeit in Trier, Mainz, Würzburg und anderen Städten aufmerksam. In ihnen erblickte Balthasar sofort die geeigneten Leute zur Ausführung seines Planes. Er beschloß, in Fulda ein Kolleg zu gründen, dem er die gewünschte Schule übertrage, und legte diesen Plan seinen Kapitularen vor, deren zwei, der Dechant von Windhausen und Propst Schott, gleichfalls zu Trier bei den Jesuiten studiert hatten.[1]) Das Kapitel billigte einstimmig das Vorhaben Balthasars und versprach, falls es zur Gründung des Kollegs komme, ein Dritteil der Kosten auf sich zu nehmen. Nun wurde zuerst der Doktor der Theologie P. Christian Halver, welcher gerade in Bischofsheim an der Rhön auf einige Zeit die Pfarrei versah, nach Fulda gerufen, nähere Auskunft zu geben. Auf den Rat dieses Paters schickte Balthasar seinen Doktor Landau, um weiteren Aufschluß zu erhalten, zum P. Georg Bader, dem Rektor des Kollegs in Würzburg, von welchem er bedeutet wurde, sich an den P. Provinzial oder an den P. General zu wenden. In einem Briefe vom Januar 1571, der seinen Seeleneifer und seine Liebe zum katholischen Glauben glänzend bezeugt, wendete sich Balthasar an den Provinzial P. Antonius Vinck, teilte ihm seinen und seiner Kapitulare einhelligen Beschluß mit, ein Kolleg der Gesellschaft zu Fulda zu errichten, und drückte den Wunsch aus, alsbald wenigstens einige Patres zu erhalten, da sonst die Gesinnung der Ritterschaft Schwierigkeiten befürchten lasse.

Wirklich war kaum die Absicht des Abtes, Jesuiten zu berufen, kund geworden, als sich die Ritterschaft am 8. März zu Hünfeld versammelte und durch Abgeordnete demselben aufs neue die Bitte aussprechen ließ, der Bürgerschaft die Uebung der Augsburger Konfession zu gestatten und die Schule im Barfüßerkloster zu gründen, aber nur keine Jesuiten zu berufen. Indes drängte Balthasar durch Vermittlung des P. Bader, der nach Fulda gekommen und freundlich aufgenommen worden war, in einem Briefe an den P. Provinzial nur noch mehr auf baldige Zusendung der Jesuiten. P. Hermann Thyrräus, welcher an die Stelle des P. Ant. Vinck getreten war, säumte nicht länger, sondern schickte fünf Jesuiten, nämlich P. Redling als Superior, P. Hermes, M. Macherentinus und zwei andere Koadjutoren, welche zur großen Freude des Fürsten

[1]) Ueber die Gründung des Fuldaer Jesuitenkollegs handelt Komp auch zu Eingang seiner Schrift: „Die zweite Schule Fuldas und das päpstliche Seminar" (Fulda 1877).

sowie zum Trosle der Katholiken am 23. November in Fulda ankamen und einige Tage später in das kaum notdürftig hergestellte Barfüßerkloster einzogen, um sofort mit Predigt und Schule zu beginnen. Als nun das Kapitel, durch die Ritterschaft bewogen, ebenfalls dem Abte vorschlug, lieber die Schule im Stifte durch andere tüchtige Geistliche zu besetzen, andernfalls aber die Unterstützung zur Gründung versagte, so nahm Balthasar auch auf diesen Wechsel der Gesinnung der Kapitulare keine Rücksicht, sondern bot, durch die Briefe der geistlichen Nachbarfürsten Daniel zu Mainz und Friedrich zu Würzburg, besonders aber durch die Frömmigkeit der Katholiken, welche in großer Anzahl voll geistiger Freude am Weihnachtsfeste die heil. Kommunion empfingen, ermutigt, alles auf, um beim P. General Franz Borgia die Gründung eines vollständigen Kollegs zu erzielen. In Durchführung dieses Planes unterstützten ihn die Patres Bader, Redling und Hermes. Sie baten brieflich, die Gründung an diesem Orte möglichst zu erleichtern und zu fördern. P. Hermes schien sie sogar durch das Opfer seines Lebens von Gott zu erkaufen. Schwach und seines nahen Endes sich bewußt, betrat er einige Monate später im Hinblicke auf die wartende Volksmenge die Kanzel der Stiftskirche und brach mitten in der Predigt tot zusammen. Im Monat August 1572 kam denn auch der P. Provinzial mit Vollmacht zur Errichtung des Kollegs nach Fulda. Die Schulen wurden erweitert, ein Seminar mit Konvikt gegründet und das Ganze der Gesellschaft Jesu am 25. desselben Monats förmlich übergeben, welche daselbst anfangs 18 Glieder unter P. Redling zählte.

Allein nun schlossen sich auch die Kapitulare aus Furcht vor den heilsamen Reformen, die Balthasar anzubahnen begann, noch enger an die Ritterschaft an und von ihr gedrängt erklärten sie dem Abte, sie könnten ihre Einwilligung zur Gründung des Kollegs nicht geben, selbst wenn er aus eigenen Mitteln dieselbe zustande bringen wolle. Der Fürstabt und sein Kapitel verhandelten über diesen Punkt vielfach hin und wieder; eines Tages aber — es war der 5. Januar 1573 — gestanden der Dechant und die Pröpste Schade und Rau dem Abte zu, daß es ihm, selbst wenn sie aus gewissen Gründen nicht mit der Ritterschaft brechen könnten, dennoch frei stehe, auch ohne des Kapitels Konsens das Kolleg zu gründen und zu dotieren. Eiligst ließ Balthasar dieses Zugeständnis, freilich nicht nach Wunsch der Kapitulare, zu Papier bringen, durch den Notar Enoch Roth und Otto von Dernbach und den Sekretär Andreas Forster als Zeugen öffentlich beglaubigen und durch die eigene Aussage der Kapitulare bekräftigen. Ebenso klug wie unerschrocken hatte nun

Balthasar das Kolleg gesichert, von dem er mit Zuversicht erwartete, daß es das Stift in der alten Lehre erhalten werde.

Doch auch nach andern Seiten hin bemühte er sich, die katholische Religion zu fördern. Vor allem suchte er dieselbe zu schützen. Er emendierte den Gesang, in den sich lutherische Lieder eingeschlichen hatten, beseitigte die häretischen Bücher dadurch, daß er den Buchhändlern verbot, fortan von der Frankfurter Messe solche Bücher mitzubringen, und daß er ihnen die vorhandenen abkaufte. Sodann führte er verschiedene außer Gebrauch gekommene katholische Uebungen wieder ein, wie die lateinische Sprache bei der Administration der Taufe, die feierliche Begleitung des Viatikums mit Kerzen, die Bittgänge auf den Frauenberg. Zugleich wurde der erste Grund zur Marianischen Sodalität gelegt und für den katholischen Unterricht der Schuljugend gesorgt. Um auf die Reinheit des Klerus zu wirken, drang er mit besonderem Eifer auf die Entfernung der Konkubinen. Den Mönchen kaufte er auf seine Kosten die Regeln des hl. Benedikt, verschärfte die Klausur, indem er das Ausgehen der Mönche und das Ein- und Auslaufen der Dienstknaben beschränkte. Die Matutin ließ er statt um Mitternacht des Morgens um 4 Uhr singen, um sich von dem Besuche vergewissern zu können. Mehr als durch diese Vorschriften und Einrichtungen wirkte er durch sein leuchtendes Beispiel. Balthasar war fromm. Er besuchte eifrig den Gottesdienst und wohnte stets — in der Stiftskirche auf einem erhöhten Stuhle — der Predigt bei. Die Fasten hielt er mit solcher Strenge, daß er sich außer der einmaligen Sättigung nicht das geringste zu genießen erlaubte. Kaum hatte der junge Abt von den geistlichen Exerzitien gehört, als er sich dieselben zur Vorbereitung auf die Benediktion in strengster Abgeschiedenheit halten ließ. Am besten drückte sich sein Streben dadurch aus, daß er gerade bei dieser Feierlichkeit, die am Sonntage Quasimodo geniti 1573 durch den Mainzer Suffraganbischof Stephan Weber unter Assistenz der Aebte von Schwarzach in Franken und von St. Jakob bei Mainz vollzogen wurde, vor allen Adeligen und Angesehenen des Landes die hl. Kommunion unter einer Gestalt empfing.

Als nun die Anhänger der Neuerung diese Fortschritte der alten Lehre erblickten und noch dazu hörten, daß die Gründung des Kollegs durch die päpstliche Bestätigung vollendet sei, entwickelte sich einige Monate nach der Benediktion durch die Vereinigung aller Feinde ein größerer Sturm. Wiederholt, ja sogar wider alles Herkommen unter Heranziehung der Zünfte, wendeten sich Bürgermeister und Rat in einer neuen Supplik an den Abt mit der Bitte, den Religionsfrieden nicht so strikte zu verstehen, wie es der Buchstabe bringen sollte, und ihnen einen Prädi-

kanten, nötigenfalls auf ihre eigenen Kosten, zu gestatten. Da sie nach langem Warten keine Antwort erhielten, suchten sie in einer Eingabe am 15. August um Fürsprache beim Kapitel nach, das ihnen sofort willfahrte und eine Versammlung des Kapitels und der Ritterschaft nach Geisa ausschrieb. Inzwischen ließ Balthasar am Feste des hl. Bartholomäus den Bürgermeistern und dem Rate, Tags darauf auch den Zünften im Schlosse die Antwort auf ihre Supplik verlesen, in welcher er ihnen sein bisheriges Verfahren rechtlich begründete und förmlich als Edikt aussprach.

Die Versammlung der Ritterschaft zu Geisa wählte vier aus ihrer Mitte, nämlich den älteren Eberhard von der Tann, Karl von Mannsbach, den älteren Georg von Haun und Eberhard von Buchenau, in einen Ausschuß und sendete sie nach Fulda, um neben Dechant und Kapitel bei ihrem Herrn für die Bürgerschaft Fürbitte einzulegen. Aber die Deputation erhielt die erbetene Audienz nicht zusammen, sondern geteilt. Das Kapitel wurde des Morgens vorgefordert und ihm verwiesen, daß es mit Zusammenberufung der Ritterschaft seine Befugnisse überschritten habe; für katholische und geistliche Personen zieme es sich nicht, die Bürgerschaft in ihrem unziemlichen Begehren zu unterstützen, zumal diese schon, und zwar mit Vorwissen des Dechants und des Propstes Schott, Antwort empfangen hätten. Der Ritterschaft wurde des Nachmittags eine Stunde benannt. Nachdem dieselbe ihr Anliegen vorgebracht und auch noch schriftlich einen Extrakt des Passauer Religionsfriedens überreicht hatte, ihr Gesuch rechtlich zu begründen, antwortete ihr der Abt persönlich: Dechant und Kapitel habe es nicht gebührt, die Ritterschaft zu berufen, und die Ritterschaft sei verpflichtet gewesen, ohne vorherige Anfrage bei ihm nicht zu gehorchen. Was sie übrigens vorgebracht hätten, sei schon durch die Antwort an die Bürgerschaft erledigt und ihre schriftliche Eingabe solle gelegentlich beantwortet werden. Nach verschiedenen Suppliken und Repliken sahen die Supplikanten ein, daß Balthasar von der gegebenen Resolution nicht abstehen würde, und wendeten sich daher an die damals gerade auf einer Zusammenkunft vereinigten vier Nachbarfürsten; den Kurfürsten August von Sachsen, den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg und die beiden Brüder Landgrafen Wilhelm und Ludwig von Hessen.[1])

[1]) Hierzu bemerkt v. Egloffstein (a. a. O. S. 9): „Für die Richtigkeit von Komps Behauptung, daß sich die fuldischen Landsassen mit einem Bittgesuche an die protestantischen Fürsten gewandt hätten, bieten die bezüglichen Akten (Staatsarchiv Marburg, Abteilung Hessen, Fulda 1570/73) keinerlei Anhaltspunkte, dagegen läßt sich soviel aus ihnen mit Sicherheit entnehmen, daß es eines solchen Gesuchs gar

Augenblicklich erschien von Seiten dieser vier Fürsten am 21. Oktober in Fulda eine stattliche Gesandtschaft, bestehend aus dem Oberhauptmann in Thüringen Heinrich Volkmar von Berlepsch, den hessenkasselschen Räten Johann von Ratzenberger und Dr. Heinrich Hundt, sowie dem marburgischen Hofrichter Arnold von Viermundt. Die Gesandten nahmen im Stern ihr Absteigequartier und brachten dem Abte alsbald in einer Audienz ihre Werbung zu Gunsten der Supplikanten vor; indes verkehrten sie auch mit einigen aus dem Rate auf dem Rathause, sowie mit den Kapitularen Schade und Schott und mit dreien aus dem Ritterausschuß, die sie hatten rufen lassen. Auf die Nachricht von diesem Verkehr inquirierte Balthasar energisch nach dem Zwecke desselben und verlangte die Auslieferung der Aktenstücke. Die Gesandten erwiderten, sie hätten im Auftrage ihrer Herrn nur das Resultat ihrer Werbung beim Abte auch den Supplikanten mitgeteilt. Allein gleich nach ihrer Abreise zeigten sich die wahren Verhandlungen in ihren Folgen.

Schon am 27. Oktober trafen ganz in der Stille die Ritter mit Dechant und Kapitel in Fulda ein. Kaum hatte Balthasar Kunde davon erhalten, als er durch seinen Sekretär dem Kapitel eine Widerlegung des früher übergebenen Auszugs des Religionsfriedens einhändigen und dabei anzeigen ließ, daß es ohne Verzug ins Schloß kommen solle, um zu vernehmen, was er ihm zu sagen habe. Indessen entschuldigten sich die Kapitulare, weil sie gerade der Ritterschaft eine Stunde zur Beratung auf dem Rathause angesagt hätten; und auf ein nochmaliges, an demselben Tage erfolgtes Gebot, ohne Bescheid des Abts nicht mit der Ritterschaft Rat zu halten, und auf eine dritte am 31. Oktober geschehene Aufforderung verweigerten sie es jedesmal zu entsprechen, mit den Worten, sie würden, sobald sie ihre Angelegenheiten geordnet hätten, sämtlich zu ihrer fürstlichen Gnaden kommen. Balthasar mußte sich gedulden. Endlich suchte das Kapitel mit der Ritterschaft Mittwoch den 4. November um Audienz nach. Des Nachmittags erschienen sie zur festgesetzten Stunde bei Hof. Balthasar ließ die Kapitulare wiederum allein vortreten, hielt ihnen unter anderem ihren Ungehorsam mit allem Ernste vor und erinnerte sie väterlich an ihren Beruf, an ihre Gelübde und ihren Stand. Darauf wurde auch die Ritterschaft vorgelassen. In ihrem Namen sprach der alte Ebert von der Tann: Sie seien auch dem Kapitel mit Eiden

nicht bedurft hätte, um jene zum Einschreiten zu Gunsten von Balthasars Untertanen zu veranlassen." Schon politische Interessen verlockten dazu; speziell Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel „trachtete danach, die Schirmvogtei in in der Stadt Fulda an sich zu bringen und sich dadurch überhaupt herrschenden Einfluß im Hochstifte zu verschaffen" (a. a. O. S. 8).

verpflichtet und von diesem schon früher in gewissen Fällen berufen worden, wie dies in einem bestimmten Falle — dessen Parität man indessen bestritt — geschehen sei. Auch jetzt sei es zum Frommen des Stifts. Man gebe ihnen keinen Bescheid, während die Lage so sei, daß aus einem kleinen Fünklein ein großes Feuer entstehen könne. Die Gesandten der vier Fürsten hätten sie gewarnt, daß ihre Herrn, wenn sie nicht zusähen, selbst darauf bedacht sein würden, wie sie ihre angrenzenden Untertanen vor der „verfluchten, verführerischen und aufrührerischen Sekte der Jesuiter schützen und des Geschmeißes ledig werden" könnten. Schließlich wollten sie für die Bürgerschaft Fürsprache um Zulassung eines Prädikanten einlegen. Damit aber der Abt besser Gelegenheit hätte nachzudenken, wollten sie ihr Begehren schriftlich vorlegen, wie es auch das Kapitel bereits getan haben würde, sie bäten jedoch wegen der Kosten der Herberge um schnelle gnädige Resolution. Der Abt sagte ihnen baldige Antwort zu.

Nach einer Stunde schon ließ er einige der vornehmsten Ritter rufen und teilte ihnen mit, daß er in dieser für das Stift allerdings wichtigen Angelegenheit längere Ueberlegung nötig habe, zumal er aus ihrer schriftlichen Eingabe sehe, wie sie mit seiner der Bürgerschaft erteilten Antwort nicht zufrieden seien. Den Nachbarfürsten werde er eine Antwort erteilen, die sie zufrieden stellen und ihn vor unrechtmäßigen Beschwerden bewahren werde. Die Ritter hatten den Mut, nochmals um eine baldige Antwort nachzusuchen, weil aus einem längeren Verzuge über Nacht dem Stifte ein Nachteil erwachsen könne. Balthasar dagegen befahl, ihnen zu erklären, gerade die Wichtigkeit der Sache erheische längeres Bedenken; man möge ihn darum mit fernerem Sollizitieren verschonen, falls sie sich damit nicht begnügten, in dieser streitigen Angelegenheit, wie sie in ihrem Schreiben vor acht Tagen tun zu wollen erklärt hätten, den Rechtsweg betreten und die Entscheidung des kaiserlichen Kammergerichts abwarten, die anzunehmen er seinerseits gern bereit wäre. Darauf erwiderten sie durch die fürstlichen Räte: dies angezogene Schreiben sei zwar nur von ihrem Ausschusse, indessen wären sie es zufrieden, daß von ihren beiden Punkten der eine, das Exerzitium der Augsburgischen Konfession betreffende an das kaiserliche Kammergericht gebracht werde; der andere, nämlich die Abschaffung der Jesuiten, könne am genannten Gerichte nicht anhängig gemacht werden, weshalb er diesen doch jetzt erledigen möge. Balthasar entgegnete, er sehe nicht ein, warum der zweite Punkt nicht gleichfalls am Kammergerichte zum Austrag kommen könne; wenn sie denselben aber lieber vor den Kaiser selbst bringen wollten, so sei er nicht dagegen. Damit ins Gedränge gebracht, bemerkten sie, der Abt würde sich wohl eines andern bedenken, wenn sie ihm hiermit den

versiegelten Reversbrief des Kapitels gegen die Jesuiten vorlegten. Allein Balthasar entgegnete: das Kapitel habe ja anfangs den Konsens ausdrücklich gegeben und sodann ihn für unnötig erklärt, wie er mit einem Instrument erweisen könne. Sie protestierten dann gegen das Instrument und drohten, an die Nachbarfürsten zu schreiben, damit diese sich nicht an ihnen, sondern an dem Abte und den Jesuiten rächen möchten. Doch Balthasar blieb ihnen auch hierauf die Antwort nicht schuldig. Es befremde ihn sehr, so ließ er ihnen sagen, daß sie das Instrument angreifen wollten, da Notar und Zeugen noch am Leben seien; überdies sei er erbötig, auch betreffs des Reverses am gebührenden Orte mit ihnen vorzukommen; und mit ihrem Schreiben an fremde Fürsten möchten sie es halten, wie sie es vor Gott und ihrer Obrigkeit im Gewissen verantworten könnten.

Um nun auf anderem Wege ihrer lästigen Gäste, der Jesuiten, quitt und los zu werden, schickten die Unzufriedenen zwei Boten ins Kolleg derselben zum P. Rektor Oswald Redling und forderten ihn auf, mit einem zweiten Pater aufs Rathaus zu kommen. Dies schien dem P. Rektor bedenklich. Er begab sich daher zum Fürstabte, welcher statt der Patres seinen Bruder Otto von Dernbach und seinen Marschall Eustachius von Görtz abschickte, der Versammlung die Weisung zu hinterbringen, entweder mit ihm oder schriftlich mit den Jesuiten zu verkehren. Infolge dessen sandten Dechant und Kapitel durch einen Boten am 7. Nov. ein nicht unterschriebenes Dokument in das Kolleg der Jesuiten, in welchem diesen befohlen wurde, binnen vierzehn Tagen Stadt und Stift zu verlassen. Die Ritter waren Tags vorher auseinandergeritten, nachdem sie wieder nach einigen Schwierigkeiten von Seite des Abtes und freilich nur im Beisein des Stadtschultheißen von Katzmann die Bürgermeister vor sich gerufen und sie gemahnt hatten, Ordnung zu halten und dem Kapitel als Mitregenten zu gehorchen. Die der Neuerung ergebenen Bürger verstanden diese Mahnung. Es entstanden ernstliche Unruhen. In Folge derselben hatten sich die Jesuiten schon einmal reisefertig gemacht, um vor der Bewegung zu weichen, als der Rektor nach Empfang der hl. Kommunion mit Vertrauen auf Gott den Befehl zu bleiben erteilte.

Noch einmal versuchte es Balthasar, eine Versöhnung mit seinem Kapitel anzubahnen. Wie ein Vater ermahnte er die Kapitulare, ihres Berufes und Standes, ihrer Profession und Pflicht eingedenk zu sein, und bat sie inständig, mit ihm als ihrem Haupte sich zu vereinigen. Da aber alles nichts fruchten wollte, so erließ er ein Mandat, in welchem er in Kraft des heiligen Gehorsams und unter der Strafe der Exkommuni-

tation ein weiteres Vorgehen verbot. Doch auch jetzt noch wagten sie es, in einem äußerst läppischen Rückschreiben ihren Ungehorsam in diesem Punkte zu entschuldigen, in jedem andern aber ihren vollkommenen Gehorsam zu beteuern. Damit jedoch dem Unwillen der Unzufriedenen gegen die Jesuiten desto sicherer gesteuert würde, erwirkte Balthasar durch die Hilfe Winkelmanns, der damals noch am Reichskammergericht zu Speyer Assessor war, in sechs Tagen, also schon am 13. November, ein Mandat de non offendendo für Kapitel und Ritterschaft,[1]) dem er selbst noch ein Gleiches für das ganze Land beilegte. So gab es etwas Ruhe, die wieder durch Schott unterbrochen wurde. Dieser vermochte den kranken Notar Enoch Roth zu einem Protest gegen die Authentie des oben berührten Instruments, welcher alsbald faktisch von Landau durch Roths Bekenntnis und juridisch von Winkelmann entkräftet wurde.

Nach diesen Vorgängen beantwortete Balthasar durch einen Abgeordneten das Schreiben des Kurfürsten von Sachsen. Aus der Antwort des Kurfürsten merkte er, die Verhandlung beruhe vorzüglich auf zwei Punkten, nämlich daß das Exerzitium der Augsburgischen Konfession etliche Jahre her zu Fulda bestanden habe und die Jesuiten aus dem Religionsfrieden ausgeschlossen seien. Er sendet daher nach Heilig-Dreikönig 1574 den Licentiat beider Rechte Klinghardt mit Briefen, in welchen er beide Punkte ausführlicher behandelte, an die Landgrafen von Hessen zu Kassel und Marburg. Von Landgraf Wilhelm zu Kassel zur Tafel befohlen, mußte Klinghardt hören, wie der Landgraf über seinen Herrn sich mißbilligend aussprach: Balthasar wolle alles nach seinem jungen Kopfe machen, was ihm doch als einem gekornen, nicht gebornen Fürsten keineswegs zukomme; der Abt behaupte, die Augsburger Konfession sei zu Fulda nie in Uebung gewesen, während er doch von der Unwahrheit dieser Behauptung unterrichtet sei; der Jesuiten Bücher — ein Katechismus des P. Canisius — seien bis in sein Frauengemach gedrungen und die Jesuiten müßten darum aus Fulda vertrieben werden, so gewiß ihm sonst der Becher Weins, den er leerte, das Herz abstoßen solle.

Doch während noch der fuldische Gesandte in Kassel weilte, langte, vom Kurfürsten und den beiden Landgrafen geschickt, am 13. Januar schon wieder ein Gesandter, der hessische Amtmann auf Hauneck, Johann Meckbach an. Dieser weigerte sich, seine Werbung ans Kapitel im Beisein des Fürstabtes, wie dieser es verlangte, vorzubringen, da seine

[1]) Abgedruckt bei Schannat, Historia Fuld. II (Cod. prob.) p. 364 ss.

Instruktionen[1]) nicht dahin lauteten, und wollte mit dem Kapitel allein verkehren. Zwar hatte es auch jetzt der Abt wiederholt und dringend dem Kapitel untersagt, ihn anzuhören oder zu beantworten, bevor sie ihm selbst die nötigen Mitteilungen zukommen ließen; indessen kümmerten sich die Herrn auch jetzt nicht um sein Verbot.

Durch solch beispielloses Verfahren sah sich endlich Balthasar veranlaßt, dem revolutionären Treiben seiner Stände und den rechtswidrigen Eingriffen der Nachbarfürsten aufs entschiedenste entgegenzutreten. Er berichtete den ganzen bisherigen Verlauf in unterschiedlichen Aktenstücken an den Kaiser, um Hilfe zu begehren, und an den Papst, die Sache beim Kaiser zu betreiben und zugleich die Kapitulare zur Ordnung zu verweisen. Jedoch unterließ er es nicht, auch die drei geistlichen Kurfürsten und andere katholische Reichsstände um ihre Fürsprache anzugehen.

Schon gegen Ende März[2]) langten die kaiserlichen Schreiben an. Die an die Nachbarfürsten wurden sofort durch Boten an den Ort ihrer Bestimmung befördert. Die Kapitulare ließ Balthasar ins Schloß rufen und die Briefe ihnen vorlesen. Das wirkte. Bereits früher hatte sie Neidhardt von Thüngen, der Dompropst des erst jüngst erwählten Bischofs Julius von Würzburg, zur Versöhnung ermuntert, und sie hatten sich wieder ihrem Abte genähert. Auf die päpstlichen und kaiserlichen Briefe hin baten sie nun geradezu um Vereinigung und fragten an, was sie zu tun hätten, um wieder zu derselben zu gelangen. Balthasar willigte freudig ein, doch verlangte er, um ihren Ernst zu prüfen, den Briefwechsel mit den Nachbarfürsten, namentlich aber die Mitteilung ihrer Unterhandlungen mit Meckbach, von welchen er noch keine zuverlässige Kenntnis hatte erlangen können. Sie entsprachen am 4. Mai in befriedigender Weise. Zu allem Ueberfluß stellte der Propst Scholt am folgenden Tage sogar den Gegenbericht dem Abte zu, welchen Kapitel und Ritterschaft betreffs der Religion an das kaiserliche Kammergericht senden wollten.

---

[1]) Die schriftliche Instruktion, die Landgraf Wilhelm seinem Vertreter erteilte, ist datiert vom 6. Januar 1574; das Original befindet sich noch im Staatsarchiv zu Marburg. Vgl. v. Egloffstein S. 12 f.: „Seine Absicht, den verhaßten Gegner aus seiner Stelle zu verdrängen und dafür sich selber herrschenden Einfluß im Lande zu verschaffen, tritt darin offen zu Tage . . . Er verpflichtete seinen Abgesandten geradezu, die fuldischen Stände offen zur Empörung gegen ihren Oberhirten und Landesherrn aufzurufen." „Der überaus gereizte Ton, den Wilhelm in der Instruktion von Anfang bis zum Ende gegen Balthasar anschlägt, gibt Zeugnis von seiner tiefen Erbitterung gegen den Nachbarn."

[2]) Sicher schon früher; vgl. v. Egloffstein S. 19 A. 3.

Der Ritterschaft wurde das kaiserliche Schreiben zu Geisa durch den Amtmann von Rockenstuhl insinuirt. Sie vernahm es ruhig, wollte aber doch kraft ihrer früheren Verabredung mit Dechant und Kapitel ihre Religionsangelegenheit ans Kammergericht berichten, weshalb der siebenzigjährige Eberhard von der Tann im Vorgefühle seines nahen Todes die Kapitulare so lange zu eiliger Absendung trieb, bis diese durch ein Gesamtschreiben ihre Trennung von der Sache der Ritterschaft und ihre Vereinigung mit ihrem Abte anzeigten und eingehend rechtfertigten.

Den Bürgermeistern und Räten sowie den Vorgängern der Zünfte wurde das an sie lautende Schreiben auf dem Rathause verlesen. Keck erwiderten sie: Sie wüßten sich zwar nicht des Aufruhrs schuldig, da sie ja nur bittweise vorgegangen wären. Sie hofften auch, ihre fürstlichen Gnaden werde sich eines Besseren bedenken, wenn nicht, so wollten sie sich bei Kapitel und Ritterschaft Rats erholen, wie sie prozedieren sollten. Als Balthasar ihre Supplik an Dechant und Kapitel von diesen empfing, beorderte er die Bürgermeister ins Schloß und ließ ihnen im Beisein des Dechants, etlicher Kapitulare und seiner Räte eröffnen: es falle ihm sehr auf, daß sie selbst nach Empfang des kaiserlichen Schreibens immer noch nicht von ihrem Ansuchen nachlassen und sich nicht an seine Kirchenordnung halten wollten, und sich wieder an das Kapitel gewendet hätten. Er befehle ihnen ein für alle Mal mit allem Ernste, von solchem Suchen, Supplizieren und Bitten abzustehen; denn er wisse ihrer Bitte nicht zu entsprechen und könne und wolle es nicht, es sei denn, daß sie es gebührenden Orts mit Recht erhielten. Vom Recht wolle er weder sie noch irgend einen ausschließen und nie dasselbe verletzen.

So bequemten sich denn auch Bürgermeister und Rat dazu, den Rechtsweg zu betreten, sendeten aber zugleich in der Stille den Hofgerichtsprokurator Dr. Christoph Schweinetzer und den Stadtschreiber Johann Murchardt an seine kaiserliche Majestät nach Wien, um durch die protestantischen Nachbarfürsten unterstützt mit Bezugnahme auf die Augsburger Nebendeklaration[1]) anzuhalten, daß

[1]) Auf dem Augsburger Reichstage von 1555 hatte Ferdinand I. zur Beseitigung der letzten Schwierigkeiten, die dem Zustandekommen des vorgeschlagenen Religionsfriedens von protestantischen Fürsten noch bereitet wurden, diesen (am 24. September) als „armer genotdrängter König" im geheimen eine besondere Erklärung gegeben, die nicht in den Reichstagsabschied (vom 25. Sept.) aufgenommen, auch dem Reichskammergericht nicht zugestellt und den katholischen Reichsständen nicht einmal offiziell mitgeteilt wurde. Diese sog. Declaratio Ferdinandea besagte, daß „der geistlichen Fürsten eigene Ritterschaft, Städte und Kommunen, welche lange Zeit und Jahre her der Augsburgischen Konfession anhängig gewesen

sie bei der Religion bleiben dürften, die sie zwanzig, dreißig, vierzig, fünfzig und noch mehr Jahre exerziert und hergebracht hätten. Allein der Kaiser wollte es bei seinem früheren Schreiben bewenden lassen, verwies sie zum Rechtsweg und übersandte alle ihre wie der Fürsten Schriften an den Fürstabt, für den es nicht schwer war, die Angabe von einem protestantischen Besitzstande zu widerlegen, welcher noch von keinem Fürstabte anerkannt worden sei.

So wenig auch das Dunkel gelichtet ist, in welches die historische Existenz dieser Nebendeklaration oder, wie sie auch genannt wird, dieses Appendix sich hüllt, und so wenig die vielfachen schon damals

und derselben Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen und Zeremonien öffentlich gehalten und gebraucht und bis auf heute noch halten und gebrauchen, von derselben ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen und Zeremonien durch die Geistlichen oder jemand anders nicht gedrungen, sondern bis zu christlicher Vergleichung der Religion unvergewaltigt gelassen werden sollten." Hauptsächlich im Interesse des Kurfürsten August von Sachsen gedacht, der dadurch um so leichter einige seinem Gebiete benachbarte Bistümer zu gewinnen hoffte, war diese Erklärung auch nur ihm, als eine Art Privaturkunde, in offizieller Ausfertigung zugestellt worden. Niemals hat man sich in den beiden nächsten Jahrzehnten protestantischerseits darauf berufen. Als dieses jetzt erstmals in der Fuldaer Religionsangelegenheit geschah — natürlich waren die Fuldaer Bürger nicht von sich aus darauf gekommen —, bestritten die katholischen Reichsstände zunächst die Existenz der Erklärung, da dieselbe in keiner ihrer Kanzleien sich vorfand, auch nicht in der Reichserzkanzlei. Nach Vorlegung des Originals durch Kurfürst August bestritten sie wenigstens die Rechtsgiltigkeit dieser Nebenerklärung, da dieselbe nicht auf dem Wege ordnungsmäßiger Verhandlung zustande gekommen war. Entschieden setzten sie sich auch der Forderung entgegen, sie nachträglich „dem Reichsabschiede einzuverleiben und dem Kammergericht zu insinuieren". Ganz abgesehen von formellen Bedenken erschien, wie v. Egloffstein a. a. O. S. 23 bemerkt, „die Möglichkeit ihrer Einwilligung ganz ausgeschlossen im Hinblick auf den Inhalt des Schriftstückes; denn nicht leicht ließ sich ein größerer Widerspruch zu den Grundsätzen des Religionsfriedens denken, als jenes Zugeständnis an die protestantischen Bewohner geistlicher Reichsherrschaften". Während die der Augsburgischen Konfession anhängenden Reichsstände alle katholischen Untertanen zwingen konnten, protestantisch zu werden oder auszuwandern, und danach auch handelten, wäre die Mehrzahl der katholischen Reichsstände eines derartigen ius reformandi beraubt gewesen; dabei die Merkwürdigkeit, daß gerade von geistlichen Fürsten verlangt wurde, andersgläubige Untertanen zu dulden, während die weltlichen überall auch mit Anwendung von Gewalt die Religion ihrer Untertanen nach der ihrigen bestimmen konnten, gemäß dem jetzt von den protestantischen Fürsten durchgesetzten Grundsatz Cuius regio, illius et religio. Uns erscheint heute dieser in Augsburg zum Reichsrecht gewordene Grundsatz überhaupt als hart; für die geschichtliche Beurteilung der dadurch bedingten Kämpfe aber kommt in erster Linie der für das Verhältnis der Konfessionen im Reich nun geltende Grundsatz in Betracht, daß, was dem einen Teile recht, dem andern billig sei.

bestehenden Zweifel über deren juridische Geltung sich beseitigen lassen,[1]) so klar und gewiß ist es, daß dieselbe nie gerichtliche Praxis erlangt hat und daß die Kaiser namentlich für das Hochstift Fulda unter Balthasar immer nach dem Gesetze des Religionsfriedens entschieden: cujus regio, illius et religio. Daß aber, selbst wenn sie gälte, doch die von ihr geforderte Bedingung „der öffentlichen, lange Zeit und Jahre her bestandenen Uebung der Augsburgischen Konfession" in Fulda nicht erfüllt sei, das so recht augenfällig den unermüdlichen Bittstellern darzutun, ließ Balthasar am 13. August Bürgermeister und Räte ins Schloß fordern, um ihnen, jedem einzeln, bestimmte Fragen vorzulegen, welche den Begriff und das Alter der Augsburgischen Konfession betrafen. Doch die meisten von ihnen mußten ihre völlige Unwissenheit bekennen. Darauf ließ er sie am 20. August wiederum rufen, um ihnen insgesamt im Beisein etlicher Kapitulare und der Hofräte mehrere Fragen zu stellen, die sich auf die Dauer der Neuerung in Fulda bezogen. Er fragte sie, ob sie nicht die eigene Handschrift ihres Stadtschreibers in den Suppliken erkännten, in denen sie unter ihm und seinen Vorgängern um einen Prädikanten nachgesucht hätten? ob sie nicht alle wohl wüßten, daß im Jahre 1562 unter Abt Wolfgang II. der Rat über die Lehre, Kirchengebräuche und den Gottesdienst des Stadtpfarrers Dr. Oethe und des Stiftspredigers Martin Göbel in einer Eingabe geklagt und um einen Prädikanten gebeten hätten, während beide Angeklagte in einer gemeinsamen Apologie ihre Orthodoxie gerechtfertigt hätten? ob nicht etliche aus ihnen noch eingedenk seien, daß im Jahre 1548 zur Zeit des Abtes Philipp das Interim öffentlich in der Pfarrkirche verlesen und zu halten geboten worden, in welchem der Kaiser die Erklärung gegeben habe, wie es der Religion halber im heiligen Reich bis zum Austrag eines allgemeinen Conciliums gehalten werden solle? ob nicht Abt Wolfgang I. im Jahre 1550 und 1551 öffentliche Mandate hätte ergehen lassen, sich genau daran zu halten? ob sie nicht aus der Schrift ihres ehemaligen Bürgermeisters Müntzer in einem städtischen Buche sähen, daß im Jahre 41 im Anfange der Regierung des Abts Philipp zum erstenmale das Begehren gestellt worden sei, den Bürgern die Augsburger Konfession und das Abendmahl unter beiden Gestalten zu gewähren? ob nicht Kaiser Karl durch ein Specialmandat dem Abte Philipp geboten, dem Suchen

[1]) Seit Komp dieses schrieb, ist der wirkliche Sachverhalt mehrfach quellenmäßig dargelegt worden, wobei auch die Frage nach der Rechtskraft jener Nebenerklärung ihre Erledigung fand. Vgl. die Literatur bei M. Lossen, Der Kölnische Krieg: Vorgeschichte (Gotha 1882) S. 289 ff.; ferner Janssen-Pastor, Gesch. d. deutschen Volkes, 18. A. III, 799; IV, 484 ff.; s. auch vorige Anm.

nicht zu willfahren? und ob nicht der Landgraf Philipp von Hessen im Jahre 1541 und 1542 den Abt Philipp brieflich zu bewegen gestrebt habe, aus Gnaden in der Pfarrkirche einen evangelischen Prädikanten zuzulassen und das Sakrament unter beiden Gestalten reichen zu lassen, wenn auch die andern Zeremonien ungeändert blieben?

Die Bürgermeister und Räte konnten nicht umhin, alle ihnen einzeln vorgelegten Aktenstücke als ächt anzuerkennen und die darauf gestützten Fragen zu bejahen. Balthasar ließ nun aus diesen Prämissen die Folgerungen ziehen: Wenn sie stets um Gestattung eines Prädikanten nachgesucht hätten, so wäre es ja offenbar, daß sie niemals einen solchen gehabt hätten. Wenn sie einige Eindringlinge, die sich im Bauernaufruhr selbst zu Prädikanten aufgeworfen hätten, aber alsbald wieder entfernt worden wären, nicht als solche anführen könnten; wenn sogar Hilger Bruckmann, Pontanus genannt, dem Abte Philipp den Revers ausgestellt hätte, die Stadtpfarrei nach seinem katholischen Religionsdekret zu versehen, und, sobald er sich wortbrüchig erwiesen hätte, vom Abte im Jahre 1548 abgesetzt worden sei; wenn sie auch Dr. Oethe und Martin Goebel weder vor noch nach dem Jahre 1562 als Prädikanten ansehen dürften; kurz wenn sie keinen einzigen Prädikanten namhaft zu machen wüßten: so folge daraus wiederum evident, daß sie niemals Prädikanten gehabt hätten. Wenn ferner Landgraf Philipp im Jahre 1542 nur um die Kommunion unter beiden Gestalten gebeten habe, so hätten sie auch diese in dem genannten Jahre noch nicht gehabt, und da es nach Verfügung des Abtes Philipp sowie des Kaisers Karl in Religionssachen bis zu einem Konzile beim alten bleiben sollte, so hätten sie das Neue, die Augsburgische Konfession, niemals erhalten. Zwar sei ihnen die Kommunion unter beiden Gestalten und der Gebrauch der deutschen Sprache bei Spendung der Taufe freigestellt worden, doch daraus folge nicht, daß sie die Augsburgische Konfession gehabt hätten. Zuletzt richtete er die Schlußfrage an sie: wie sie nach diesem allen hätten wagen können, in ihren Suppliken an die Nachbarfürsten und an den Kaiser zu behaupten, sie wären bereits zwanzig, dreißig, vierzig, fünfzig und mehr Jahre im Besitze der öffentlichen Uebung der Augsburgischen Konfession gewesen! So überführte sie Balthasar der völligen Unwahrheit ihrer Behauptung von einer Possession oder Quasipossession der neuen Lehre. Mit liebevollen Worten empfahl er ihnen dann noch, die dargebotene Gelegenheit zur Aufklärung und Erweiterung ihrer religiösen Kenntnisse willig zu benützen, dann werde auch die Gnade Gottes nicht fehlen. Auf jeden Fall aber sollten sie den Frieden mit den Katholiken nicht stören, wie es leider vorgekommen

sei. Als nun die Anhänger der neuen Lehre doch wieder von neuem den Magistrat drängten, ans kaiserliche Kammergericht zu gehen, ließ er nebst den Bürgermeistern und Stadträten auch die Vorsteher der Zünfte am 15. und 16. Oktbr. zitieren und die obige Prozedur wiederholen.

Am 16. Oktober gaben auch einige Ritter, die gerade anderer Geschäfte halber nach Fulda gekommen waren, im Namen der Ritterschaft eine neue weitschichtige Supplik mit der alten Klage ein. Balthasar las dieselbe und erklärte, sie gerne entgegen nehmen zu wollen, wofern die von der Ritterschaft bis auf die wenigen Katholiken sich einzeln mit Vor- und Zunamen unterzeichnen würden. Dies brachten sie indessen nicht zustande. Gleichwohl nahm Balthasar endlich ihre Eingabe an. Da aber die den Sollizitanten Christoph von der Tann, Velten von Gelnhausen, Job, Wolf Dietrich und Hans Georg von Mörle, genannt Behem, im Februar 1575 erteilte Resolution nicht befriedigte, so wendeten sich die Ritter im Oktober desselben Jahres in einer Gesandtschaft an die gerade zum Wahltag des römischen Königs Rudolf in Regensburg versammelten weltlichen Kurfürsten um Interzession beim Kaiser. Auf nochmaliges Ansuchen des Kurfürsten von Sachsen sandte der Kaiser beide Suppliken am 21. Februar 1576 an den Fürstabt, welcher sich ganz dem Religionsfrieden gemäß zu verhalten erbot.

So erhielt Balthasar durch seine Festigkeit und Selbständigkeit das Jesuitenkolleg und förderte energisch die Interessen des alten Glaubens in seinem Hochstift, darin ein Vorbild auch für andere geistliche Reichsfürsten. Herzog Albrecht von Bayern schrieb ihm in einem Briefe vom 5. Februar 1575: „Der Allmächtige wird seinen Segen und Gnade verleihen, damit aus diesem Fünklein, so durch Euch in derselben Gegend angezündet worden, noch mehr Gutes erfolget. Denn da andere geistlichen Chur- und Fürsten ihnen die Religionssachen mit ebenmäßiger Beständigkeit und Eifer angelegen sein ließen, wäre zu hoffen, es würde an vielen Orten besser als jetzt stehen und dieses Uebel soweit nicht einreißen." (Forts. folgt.)

Ein „Fuldaer Plan" zur Wiedervereinigung der christlichen Konfessionen in Deutschland.

(Fortsetzung.)

Neben der Stellungnahme des Fürstbischofs Heinrich von Bibra ist von besonderem lokalgeschichtlichem Interesse die Frage, welche Fuldaer Benediktiner denn eigentlich an dem Unternehmen beteiligt waren. Die päpstlichen Nuntien in Deutschland, die dasselbe von Anfang an

als „Fuldaer Projekt" bezeichneten, wußten doch zunächst bestimmte Namen nicht anzugeben. Erst etwa ein Jahr nach seinen ersten Berichten über die Angelegenheit wird von Bellisomi vermutungsweise P. Ebert, Professor der Theologie in Fulda, als Schöpfer des Projektes genannt und mitgeteilt, daß P. Böhm namens der Fuldaer in Mainz mündlich über die Sache verhandelt habe.[1]) Gerade für den Anteil dieser beiden ergaben sich uns auch noch einige weitere Anhaltspunkte.

P. Petrus Böhm,[2]) der im Jahre 1747 in Fulda geboren, 1768 durch die feierliche Profeß in das dortige Benediktinerkloster aufgenommen, 1772 zum Professor der Philosophie an der Fuldaer Universität bestellt worden war, hatte schon als verhältnismäßig junger Ordensmann den Anstoß zur Errichtung einer öffentlichen Bibliothek (der heutigen „Landesbibliothek") in Fulda gegeben, deren erster Bibliothekar er dann auch vom 23. Dezember 1777 bis zu seinem Tode (12. Februar 1822) gewesen ist. Um dieser Bibliothek eine möglichst zweckmäßige Einrichtung geben zu können, machte er in den Jahren 1776 und 1778 auf Kosten des Fürstbischofs größere Reisen zum Besuche auswärtiger Bibliotheken, im ersteren Jahre nach Norden, im letzteren nach Süden. Auf jener (vom 21. September bis 21. Oktober 1776) begleiteten ihn sein älterer Ordensgenosse und Kollege P. Konrad Ebert und ein Hofkammerrat Maier. Besucht wurden u. a. Kassel, Minden, Göttingen, Wolfenbüttel, Braunschweig, Goslar. Man machte dabei die Bekanntschaft mancher angesehener Persönlichkeiten: in Kassel lernte man einen Prof. Piderit näher kennen, in Göttingen Baldinger, Erxleben, Kästner, Blumenbach, in Wolfenbüttel den berühmten G. E. Lessing, in Braunschweig den hervorragenden protestantischen Theologen Joh. Friedr. Wilh. Jerusalem, Vizepräsident des Konsistoriums.[3]) P. Böhm hinterließ bei seinem Tode eine ausführliche Beschreibung dieser, wie auch der folgenden Reise (von 1778). Durch seinen Neffen, den Franziskanerpater Eugen Böhm, gelangte dieselbe später in die Bibliothek des Klosters Frauenberg bei Fulda, wo sie noch nach der Mitte des 19. Jahrhunderts von Domkapitular Malkmus benutzt wurde; inzwischen ist sie, wahrscheinlich bei der Aufhebung des Klosters im Jahre 1875, leider abhanden gekommen.[4]) Wäre diese Reisebeschreibung

[1]) Vgl. oben S. 26.

[2]) Vgl. über ihn G. Richter, Die bürgerlichen Benediktiner der Abtei Fulda 1627—1802 (in Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda VII, Fulda 1911) S. 151 ff.

[3]) Er führte zugleich den Titel eines Abtes (von Riddagshausen) und wird in der deutschen Literaturgeschichte erwähnt als Vater jenes Wetzlarer Rechtspraktikanten, dessen Selbstmord Göthe z. T. die Farben zu den „Leiden des jungen Werther" lieh.

[4]) Vgl. meine „Bürgerlichen Benediktiner" (a. a. O.) S. 152.

erhalten geblieben, so würde sie uns zweifellos auch näheren Aufschluß über die Entstehung jenes Reunionsplans vermitteln können; denn der Fuldaer Kleriker G. Hausmann, der dem P. Böhm in den letzten Jahren seines Lebens als Gehilfe in der Verwaltung der Landesbibliothek zur Seite stand und Einblick in seinen gesamten schriftlichen Nachlaß hatte, bemerkt ausdrücklich in einem Nekrolog auf P. Böhm,[1]) daß auf jener Reise von 1776 der uns hier interessierende Plan zur Vereinigung der christlichen Religionsparteien entstand. „Pater Böhm, sagt Hausmann weiter, und Piderit, erster Professor in Kassel an dem Karolinum, waren nach des Ersteren Erzählung die ersten Beförderer dieses löblichen, aber auch diesmal, wie zuverlässig noch jetzt immer fruchtlosen Geschäftes; sie waren aber auch die eifrigsten Arbeiter an demselben, wie auch der vor mir liegende Briefwechsel in dieser Sache belehrt." Auch mehrere handschriftliche Aufsätze P. Böhms zur Religionsvereinigung fand Hausmann in seinem Nachlasse vor. Hausmann erwähnt sodann noch eine dritte Reise Böhms, die diesen im Jahre 1780 nach Mainz führte und eigens in jenem „Geschäft" unternommen wurde — also dieselbe, über die der Kölner Nuntius nach Rom berichtete. Auch was G. J. Malkmus aus dem erwähnten, verlorenen Manuskripte sich notiert hat, stimmt hierzu. Danach führte Böhm diese Reise mitten im Winter aus, vom 30. Januar bis 6. Februar 1780, sie „kostete 27 fl. 57 kr.; er hat dazu vom Domdechant von Breidbach 10 fl. bekommen." Daß Domdechant und Kapitel für das Unternehmen sich positiv interessierten, während der Fürstbischof sich von Anfang an zurückhielt, geht ja auch aus den oben mitgeteilten Briefen des letzteren vom gleichen Jahre hervor.

Daß P. Böhm zu den zwölf ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft zählte oder dazu sogleich für den Anfang in Aussicht genommen war, folgt aus dem Gesagten nicht mit Notwendigkeit. Ich halte dieses auch nicht einmal für wahrscheinlich angesichts seines jugendlichen Alters; war er doch, als der Plan bekannt wurde (1779), kaum 32, als er (nach obigem) gefaßt wurde, gar erst 28 Jahre alt, während doch nach dem Plane selbst (§ 10) nur solche Personen ordentliche Mitglieder werden sollten, die bereits „in Ruhm und Ansehen ständen".

Sicher ist aber, daß, wie auch der Kölner Nuntius später erfuhr,[2]) P. Konrad Ebert aus dem Fuldaer Konvente zu den zwölf Auserkorenen gehören sollte und seinerseits auch schon die notwendigen Vorbedingungen und Formalitäten hierzu erfüllt hatte. Dafür liegt uns ein

[1]) In der Mainzer Zeitschrift „Der Katholik", 3. Bd., 1822, Beilage Nr. II, Seite XXX.

[2]) Vgl. Cardauns S. 289.

urkundliches Zeugnis vor in einem für unsere geschichtliche Kenntnis von diesen Dingen höchst schätzenswerten Dokumente. Es befindet sich nämlich in der Landesbibliothek zu Fulda noch eine handschriftliche Originalausfertigung des ganzen Planes mit der eigenhändigen Unterschrift des P. Konrad Ebert. Nach § 12 des Planes sollte für jedes gewählte Mitglied „eine Abschrift (des Planes) in Oktav verfertiget und eingebunden" werden, „weil sich in diesem Format gedachte Vorschläge leichter verschicken lassen"; jedes Mitglied sollte dann außer dem oben (S. 19, A. 1) angeführten Reverse auch den ganzen Plan „mit seiner deutlichen Namensunterschrift unterzeichnen, um welcher Ursache willen auch jeder Abschrift verschiedene Blätter unbeschriebenes Papier mitbeigebunden werden müssen". Das erwähnte Manuskript der Landesbibliothek entspricht diesen Anforderungen. Es hat Oktavformat, ist in Leder gebunden, am Schlusse befinden sich mehrere unbeschriebene Blätter, unmittelbar an den Plan selbst, der 516 geschriebene Seiten umfaßt, schließt sich auf Seite 517 folgende Unterschrift („cum pleno titulo") an: „P. Conradus Eberth, Benediktiner zu Fuld, der Theologie Doctor, des hohen Domstifts daselbst Theolog, seiner hochfürstl. Gnaden zu Fuld geistlicher und Konsistorial Rath, der Theologie und Kirchengeschicht auf der Adolphianischen Universität offentlicher und ordenlicher Lehrer." Den katalogisierten Beständen der Landesbibliothek ist dieses Manuskript übrigens erst vor kurzem (als Ms. Aa 161a) eingereiht worden; überliefert wurde es dort in einer Bodenkammer unter einer Anzahl nicht katalogisierter Schriften, die aus dem Privatbesitze früherer, im Hause verstorbener Bibliothekare stammten. Es ist kein Zweifel, daß P. Böhm nach dem Tode des P. Ebert (23. April 1786) das Manuskript an sich nahm, es aber wegen der Unterschrift und des geheimen Charakters der Gesellschaft nicht der Bibliothek einverleibte, sondern bis zu seinem eigenen Tode privatim aufbewahrte. Von vornherein wird man annehmen, daß die Unterschrift P. Eberts schon geleistet war, ehe das päpstliche Breve vom 10. Juni 1780 in Fulda eintraf. Dem entspricht auch die Jahreszahl auf dem Titelblatt des Manuskriptes, welches folgenden Wortlaut aufweist: „Entwurf des Plans zum Versuche einer zwischen den streitigen Theilen im Römischen Reiche vorzunehmenden Religions-Vereinigung. 1779." Dem entspricht ferner auch der Umstand, daß P. Ebert sich in seiner Unterschrift noch nicht als Professor des Kirchenrechts an der Fuldaer Universität bezeichnet, wozu er im Jahre 1780 bestellt wurde.

Im übrigen mußte P. Ebert durch seine ganze Persönlichkeit und seine Stellung im Sinne des Planes für die ordentliche Mitgliedschaft

durchaus geeignet erscheinen. Am 4. Oktober 1733 zu Geisa geboren, stand er 1779 mit 46 Jahren im besten Mannesalter. Seit 1759 lehrte er an der Adolphsuniversität zu Fulda, anfangs in der philosophischen Fakultät, seit 1763 Theologie und Kirchengeschichte. 1769 wurde er Geistlicher Rat des Fürstbischofs, 1776 Theologus ecclesiae cathedralis und offizieller Bücherzensor. Seit 1760 hatte er eine Reihe gelehrter Bücher und Abhandlungen herausgegeben. Die besondere Wertschätzung, deren er sich bei seinen Oberen wie im Konvente fortgesetzt erfreute, gibt sich noch im Jahre 1780 kund in seiner Bestellung zum „Director scholarum conventus".[1]) Da er den jugendlichen P. Böhm auf dessen Bibliothekenreise vom Jahre 1776, auf der nach den Mitteilungen Hausmanns der Reunionsplan entstand, begleitete und dadurch auch mit angesehenen protestantischen Gelehrten persönlich bekannt wurde, so ist es ganz verständlich, daß gerade ihm die Rolle eines ordentlichen Mitgliedes der Gesellschaft für Fulda zugedacht wurde. Der junge Pater Bibliothekar aber sollte ihm offenbar hilfreich zur Seite stehen und die zumal für den Anfang, für die erste Verbreitung der Gesellschaft in katholischen Kreisen, notwendigen Korrespondenzen und mündlichen Verhandlungen besorgen. Gerade wenn Böhm nicht selbst ordentliches Mitglied war, konnte er diese Verhandlungen um so leichter führen.

Nun bleibt noch die Frage, ob P. Ebert auch, wie der Kölner Nuntius später vermutete, der eigentliche Urheber des Planes war. Das halte ich aus mehrfachen Gründen für ausgeschlossen. Wer den Plan, so wie er vorliegt, sorgfältig durchliest, wird zwar überall ein ehrliches Streben zur objektiven Erfassung und Behandlung katholischer Grundsätze, zuweilen selbst eine gewisse Courtoisie den Katholiken gegenüber erkennen, aber doch auch immer wieder herausfühlen, daß der Verfasser selbst nicht auf katholischem Standpunkte steht. Manche Gesichtspunkte, von denen er ausgeht, bestimmte Gedankenreihen, die er darbietet, auch einzelne charakteristische Wendungen verraten oft genug ihren protestantischen Ursprung. Wenn auch alles so gefaßt ist, daß auch Katholiken in der Lage sein sollten, den Plan zu unterschreiben, so wird man doch aus den angedeuteten inneren Gründen, deren nähere Darlegung hier zu weit führen würde, kaum annehmen dürfen, daß der Plan von einem Katholiken verfaßt sei.

Für diesen Sachverhalt sprechen weiterhin auch äußere Gründe. Schon das oben (S. 24 ff.) seinem Inhalte nach wiedergegebene Gutachten des Theologieprofessors Joh. Schmitt hat an mehreren Stellen zur Voraussetzung, daß die Initiative zu dem ganzen Unternehmen von

[1]) Vgl. zu vorstehenden Angaben meine „Bürgerl. Benediktiner" S. 134 ff

protestantischer Seite ergriffen, daß auch die einzelnen Bestimmungen des Planes von protestantischer Seite formuliert worden waren. Bestimmte Namen von beteiligten Protestanten waren dem Mainzer Gutachter damals noch nicht genannt worden. Wir wissen jetzt durch die obige Mitteilung G. Hausmanns, der dafür auf schriftliche Dokumente wie auch auf mündliche Mitteilungen P. Böhms sich beruft, daß protestantischerseits ein Professor Piderit zu Kassel den Hauptanteil an dem Unternehmen genommen hat, und dieser ist ohne Zweifel auch der eigentliche Verfasser unseres Planes.

Wer war Piderit? Ueber ihn gibt uns F. W. Striebers „Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte" (Band XI, Kassel 1797, S. 39—78) nähere Auskunft. Das Material zu diesem bio- und bibliographischen Artikel lieferte Piderits eigener Sohn, Dr. Philipp Jakob Piderit, Arzt in Kassel. Der Vater, Joh. Rudolf Anton Piderit, war im Jahre 1720 geboren als Sohn eines Homberger Arztes. 1737 bezog er zum Studium der Philosophie und Theologie die Universität Jena, im Frühjahr 1739 die zu Marburg, letztere „um auf einer Landesuniversität als reformierter Theologe sein theologisches Studium fortzusetzen und zu beendigen." 1741 wurde er als Kandidat des Predigtamtes aufgenommen, von 1745 an widmete er sich zugleich dem akademischen Lehramte in Marburg, wo er noch in demselben Jahre Doktor der Philosophie, im folgenden Licentiat der Theologie, 1747 ordentlicher Professor der Philosophie, 1759 Doktor der Theologie wurde. Von einzelnen Kollegen in der theologischen Fakultät hatte er nach der Schilderung seines Sohnes viel Neid und Verfolgungen zu ertragen. Man warf ihm gleich anfangs einen „Hang zu den Lutheranern" vor. „Zwei Schriften, welche er in den Jahren 1750 und 1751 herausgab, nämlich »Lud. Bolognini et Fel. Sandei Tractatus de indulgentiis« und eine andere »Von den Schlüsseln des Himmelreichs,« von denen er die erste dem damaligen Papste Benedikt XIV. und die andere dem Kurfürsten von Mainz zueignete, machten mehreren Lärm und zogen ihm nicht geringe Verdrießlichkeiten zu." Sein getroster, keine Menschenfurcht hegender Charakter „war Schuld daran, daß er sich nicht scheuete, seine Schriften solchen angesehenen Häuptern der römischen Kirche vor Augen zu legen. Der kaiserliche Bücherkommissarius von Scheben glaubte, daß Piderit durch diese Unternehmungen die Achtung aus den Augen gesetzt habe, welche er jenen hohen Häuptern schuldig sei, und ließ daher in Frankfurt die Dedikationen von den Büchern abreißen." Landgraf Wilhelm VIII. verbot auf eine von diesem Kommissarius eingelegte Beschwerde zeitweilig den Vertrieb des Buches „Von den Schlüsseln des

Himmelreichs." Auch eine von Piderit verfaßte Dissertation (De erroribus theologorum logicis circa sacram Scripturam) wurde infolge einer Beschwerde seitens der theologischen Fakultät konfisziert. Doch schenkte ihm auf seine Rechtfertigung und auf eine von ihm bei Hof gehaltene Predigt hin der Landgraf wieder seine Gunst. Von 1758—1761 verwaltete er unter sehr schwierigen Zeitumständen — unter den Drangsalen des siebenjährigen Krieges — „zur Zufriedenheit des Landesherrn, des Ministeriums und seiner Kollegen" das Prorektorat der Universität.[1]) Zu einer erstrebten ordentlichen theologischen Professur ließen ihn aber seine Feinde dort nicht gelangen. Im Frühjahr 1766 wurde er vom Landgrafen Friedrich II. (1760—1785) an das von diesem erweiterte Collegium Carolinum zu Kassel berufen als Professor der morgenländischen Sprachen und der Philosophie unter gleichzeitiger Ernennung zum Professor primarius. Nebenbei hielt er auch hier wie in Marburg theologische Vorlesungen und häufig Predigten. Da aber das Konsistorium in einer von ihm 1767 veröffentlichen theologischen Dissertation „De demonstrationum in theologia revelata meritis" angeblich anstößige Lehren fand, wurde ihm vom geistlichen Ministerium „theologica zu lehren und zu schreiben gänzlich untersagt." Er fügte sich zunächst und verlebte jetzt einige Jahre in ziemlicher Ruhe. Als er aber in den Jahren 1775 und 1776 „Beiträge zur Verteidigung und Erläuterung des Kanons der hl. Schrift und der christlichen Religion überhaupt" (I—V) veröffentlichte, trug ihm dieses neue Konflikte mit eigenen Kollegen, auswärtigen evangelischen Theologen und auch seiner vorgesetzten Behörde ein. Er hatte gleich im ersten jener „Beiträge" (1775) eine skeptische Aeußerung über das Dogma von der Erbsünde getadelt, die in einem Programm des Collegium Carolinum vom Jahre 1774 gestanden hatte, ganz besonders aber gegen die rationalistische Bibelkritik sich gewandt, die damals, im Zeitalter der „Aufklärung", sich immer mehr verbreitete und die nach seiner Ueberzeugung „diejenigen Lehren niederriß, auf welche

[1]) Von seinen Gegnern wurde er allerdings nach Ablauf seiner Amtszeit beim Landesherrn wiederum „angeschwärzt", schließlich aber wurde auch in diesem Falle die Grundlosigkeit der gegen seine Verwaltung erhobenen Gravamina festgestellt. Der Sohn will davon absehen, „von all den Vorgängen, welchen Piderit während seines Aufenthalts in Marburg ausgesetzt war, die geheimen Triebfedern anzugeben; das aber läßet sich daraus abstrahiren, welch ein unbezwingliches und rachgieriges Ungeheuer invidia academica sei" (S. 51). In seiner eigenen Biographie (bei Strieder a. a. O. S. 79) bemerkt derselbe, er sei „zwar anfangs auch willens gewesen, sich der Gottesgelahrtheit zu widmen; aber die geistlichen Verfolgungen und Ketzermachereien, mit welchen ich diesen [seinen Vater] bis aufs Blut kämpfen sah, änderten gar bald meinen Entschluß."

bisher ein jeder rechtschaffene Christenmensch seine Seligkeit erbauet hat." Dem zweiten „Beitrag" schickte er eine 168 Seiten starke Dedikation an das Corpus Evangelicorum zu Regensburg voraus und stellte darin „die betrübte Lage dar, worin sich bei den zügellosen Neuerungen die Verfassung der protestantischen Kirchen befände." Alsbald erschienen jetzt in den verschiedensten gelehrten Organen scharfe Artikel und Erklärungen wider ihn. Am landgräflichen Hofe selbst nahm man es ihm übel, daß er „ohne dessen Vorwissen die Regensburger Reichstagsversammlung mit in seine Streitigkeiten ziehen wollen und wider dessen Gebot von neuem sich mit theologischer Schriftstellerei abgegeben hatte." Er wurde zur Verantwortung gezogen und am 27. September 1776 „wirklich kassiert", bereits acht Tage später (4. Okt.) allerdings „aus gnädigstem Mitleiden gegen seine zahlreiche Familie" — er hatte aus zweifacher Ehe acht Söhne und sechs Töchter — „in seinen vorigen Dienst und Gehalt wieder eingesetzt, jedoch mit dem Beding, bei abermaliger Kassation und noch härterer Strafe sich in Zukunft in keine theologischen Sachen zu mischen." Noch kurz vorher, unter dem 3. September 1776, hatte er eine besondere Schrift gegen den bekannten Hallenser Professor Johann Salomo Semler veröffentlicht, der wegen seiner radikalen Bibelkritik durch die Klagen Piderits sich besonders getroffen gefühlt und in der Hamburgischen Neuen Zeitung sich sehr erregt darüber geäußert hatte.[1])

Um eben diese Zeit nun, näherhin gegen Ende Septbr. 1776, lernte Piderit die beiden Fuldaer Benediktiner Ebert und Böhm kennen[2]) und begann er, an öffentlicher theologischer Tätigkeit gehindert, im geheimen für die Wiedervereinigung der christlichen Konfessionen im deutschen Reiche tätig zu sein. Das Resultat dieser seiner Bemühungen ist der uns bekannte Reunionsplan, der 1779 handschriftlich fertig vorlag und 1781 im Drucke erschien. Der sicherste Beweis dafür, daß Rudolf Piderit wirklich der Haupturheber und -Verfasser dieses Planes war, liegt darin, daß sein eigener Sohn die gedruckte Ausgabe desselben bei Strieder (a. a. O. S. 77) einfach unter den Schriften seines Vaters mitaufführt.

(Schluß folgt.) **G. Richter.**

[1]) „D. Johann Rudolf Anton Piderits zu Kassel Antwort auf Herrn D. Semlers zu Halle S. 16 der gelehrten Beiträge zur Hamburgischen Neuen Zeitung bekannt gemachten Erklärung und darin an ihn geschehenen Herausfoderung. Frankfurt und Leipzig (Joh. Bayerhoffer) 1776". 8°. 136 S.

[2]) Vgl. oben S. 58.

Inhalt: Die Malereien im Kaisersaale des Schlosses zu Fulda (J. Jüer). — Fürstabt Balthasar von Fulda und die Stiftsrebellion von 1576 (G. J. Komp). — Ein „Fuldaer Plan" zur Wiedervereinigung der christlichen Konfessionen in Deutschland Fortsetzung) (G. Richter).

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

X. Jahrgang. 1911. Nr. 5/6.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.

FEB 27 1912 UNIVERSITY OF TORONTO

Aus alten Rechnungen der „Stadt" Burghaun.

Von Regierungsrat P. Illgner in Hünfeld.

Es dürfte im Fuldaer Lande wenig bekannt sein, daß Burghaun bei Hünfeld früher beansprucht hat, Stadt zu sein, und daß ein Teil dieser Ortschaft noch heute „das Städtchen" genannt wird. Ueber die Geschichte dieser Stadt und das Leben in ihr sollen nun einige Angaben gemacht werden, die fast durchweg auf alten Rechnungen (1603—1804) beruhen, die noch heute in Burghaun aufbewahrt werden.

In Burghaun stand einst die Stammburg der alten buchischen Familie von Haune, deren Fehden und wildes Raubleben ihren Namen unter die gefürchtetsten Fuldas stellten.[1]) Eroberung und Kauf entzogen dem Geschlecht von Haune Teile des Besitzes; die Aebte von Fulda, die Familien von Romrod und von Wallenstein wurden Mitbesitzer. Im Jahre 1480 vereinbarten alle Mitbesitzer, „das Dorf, welches auch schon früher als Stadt bezeichnet wird, durch Aufnahme von 20 Bürgern zu vergrößern und das Ganze mit einer Ringmauer zu umgeben".[2]) Für das nächste Jahrhundert ist über die städtischen Verhältnisse wohl nichts Näheres mehr zu ermitteln. „Stadt und Schloß" wurden, nachdem von 1449 bis 1539 widerrechtlich der Landgraf von Hessen die Lehensherrschaft sich angemaßt hatte, als Lehen der Abtei Fulda, soweit sie nicht selbst unbeschränktes Eigentum erlangt hatte, an die von Haune ausgetan. Im Jahre 1623 trat Ludwig von und zu Haune die Lehengüter ab an Volpert

[1]) Landau, Die hessischen Ritterburgen I (1832) 89.

[2]) Heßler, Hessische Landes- und Volkskunde I (1907) S. 584.

Daniel Schenk zu Schweinsberg, der mit Ludwigs Tochter Mechtild Sabina von Haune vermählt war, und 1628 starb die Familie von Haune in der männlichen Linie aus. Damals gehörte Burghaun zum größeren Teile, mit der von Ilten'schen Burg, der Abtei Fulda, der Rest mit einer zweiten Burg dem Schenk zu Schweinsberg.[1]) Durch Tauschvertrag von 1692 ging schließlich auch der von Schenksche Anteil an Burghaun auf die Abtei Fulda über, während die von Schenk dafür den noch jetzt in ihrem Besitze befindlichen Anteil an Buchenau eintauschten.

Bis in die Zeit vor Eintritt der von Schenk, bis 1603, reichen nun die Stadtrechnungen zurück, die einen, freilich lückenhaften, Einblick in die „städtischen" Verhältnisse gestatten.

Eine besonders wichtige Stellung nahmen in Gemeindeangelegenheiten neben den fürstäbtlichen Amtsvögten die adeligen Herrn ein, so lange solche in Burghaun saßen. Sie hörten mit den Amtsvögten zusammen die Stadtrechnung ab. Amtsvogt Schmalz und Junker Ludwig von Schenk zu Schweinsberg vertraten 1683 die Gemeinde Burghaun im Hutestreit mit Hünhan.[2]) Die Amtsvögte mit dem Junker besorgten also Geschäfte, für die heute Landratsamt und Spezialkommission zuständig sind.[3]) Der Amtsvogt erhielt für die Rechnungsabnahme eine Gebühr, ebenso für Berichte an „Hochfürstliche Canzley".

Landesherrlicher Beamter war wohl auch der nur 1603, 1612 und 1613 erwähnte „Ruemeister". Es heißt in der Rechnung: einige „Batzen dem Ruemeistere von der rruch dreimal für zu tragen geben". Offenbar handelt es sich um Ladungen zum „Rügegerichte", das zur hohen Gerichtsbarkeit mit Blutbann gehörte.[4]) Wahrscheinlich tagte das Gericht auf der vor dem Schlosse gelegenen Wiese, die noch heute „das Gericht" heißt.

Für Erledigung der gewöhnlichen städtischen Geschäfte sorgten die „Bürgerschaft", d. h. die Gesamtheit der Nachbarberechtigten, und die beiden Bürgermeister.[5]) Diese wurden jährlich gewählt, und zwar

[1]) Landau, Burgen I, 89; von Guttenberg, Kollektaneen (Handschrift der Landesbibliothek Fulda); Repertorium der Fuldaer Lehnsurkunden des Staatsarchivs Marburg, 337.

[2]) Extractus Hochfürstl. Oberamts Burghaun Gütherbeschreibung de anno 1702.

[3]) Der Grundherr als solcher hatte weitgehendste Beamtenbefugnisse. Auf der Ausdehnung des Grundbesitzes der Landesherren beruht die Herausbildung des Staatsbeamtentums. Die heutigen „selbständigen Gutsbezirke" wird man als letzte Ausstrahlung jener Grundherren-Amtsgewalt ansehen dürfen.

[4]) Thomas, Sistem fuld. Privatrechte, 3, 201. Hierauf dürfte auch der Feldname „die Rugau" bei Schloß Fürsteneck hinweisen.

[5]) Burghaun besaß also niemals eine vollständige Stadtverfassung, denn sonst hätten auch Ratsherrn vorhanden sein müssen. E. Thomas sagt a. a. O. I. (1788) 139. 105. 147: „Das sog. Städtchen Burghaun rechne ich nicht zu den wirklichen Städten des Hochstifts, da keine eigentliche städtische Verfassung, kein Magistrat usw. dort angetroffen wird; es gehört vielmehr in die Klasse der Marktflecken".

am Petritage, der zugleich „Richt- und Schlichttag" war, d. h. an dem Feldfrevel und andere kleine Missetaten abgeurteilt wurden (im Gegensatze zur hohen Gerichtsbarkeit der Rügegerichte). Sie leiteten die Vermögensverwaltung. Die Rechnung darüber wurde jährlich zu Michaelis „im Beisein Bürgermeister und gemeiner Stadt bei offner Lade abgehört" vom „Zentgrafen" zu Burghaun bis 1604: 1680 von Ludwig von Schenk zu Schweinsberg und Amtsvogt Jörg Ignaz Schmalz; als 1692 von Schenk nach Buchenau gegangen war, vom Amtsvogte allein (1706—1715 J. F. Schmalz; 1727 G. F. Schmalz; 1747 Karl Joseph Gerlach).

Außer diesen Beamten hatte die „Bürgerschaft" Rechte und Pflichten hinsichtlich städtischer Angelegenheiten. Sie setzte die Bürgermeister ein und hörte ihre Rechnung ab, sie hatte den Stadtweiher mit Fischen zu besetzen, zu „fegen" und zu befischen, die Bürger hatten Rechte am „gemeinen Holz".[1])

Eigenartig berührt uns, daß bei jeder Betätigung des Bürgerrechts ein Freitrunk auf Gemeindekosten üblich ist. So heißt es: „. . . hat die Bürgerschaft in Weck und Bier verthan, als sie den Tich gefeget", „als die Bürgermeistere die Rechnung haben stellen lassen", „als der Weyer mit Setzling besetzt worden", „zu Weinkauf geben an Bier und Brodt, wie dem Schmied zu Salzungen die Brawpfan verdingt worden", „wie der Schmied die Brawpfan geliefert", „wie die Brawpfan ist herzuführen verdingt worden", „als wir umb Braulos haben gelost" usw. Es ging dabei einfach her: „Bier und Weck" gabs, die noch heute unsere Bauern gern zusammen verzehren, nur 1746 heißt es: „Die Bürgerschaft verthan in Bier, Weck und Hering, als sie neue Bürger Meister gewehlet." 1777 gab es Pretzell, Weck und Brandewein.

Hierin liegt nicht eine den Burghaunern besonders eigene Festfreudigkeit, vielmehr handelt es sich um einen damals allgemeinen Brauch. So hatte z. B. in Hünfeld 1723 die Bürgerschaft achttägigen Freitrunk auf dem Rathause, als das neue Torhaus fertiggestellt war. Man muß bedenken, daß die Bürger die Gemeindearbeiten verrichteten ohne Barlohn, ursprünglich aus nachbarlicher Gefälligkeit, und dafür wurden sie bewirtet. Die „Zechen" waren das Ergebnis der alten Wirtschaftsverhältnisse: der Entstehung der Gemeinden aus Ansiedlung verwandter Familien und des

[1]) Ueber die Ordnung in einer Gemeindesitzung finden wir Bestimmungen in der Hünhaner Gemeine-Dorfs- und Feld-Ordnung von 1740, wo es heißt, es solle „keineswegs aber einem erlaubt sein . . . dabei mit Tabakspfeifen im Maul zu erscheinen", den Vortrag des Gerichtsschöpfen oder Schultheißen zu unterbrechen, einem Nachbar „mit unhöflichen groben Worten zu begegnen."

Naturallohns. Freilich erhielten sich die Zechen länger, als die Wirtschaftsverhältnisse, denen sie entsprochen hatten.[1])

Die Stadt-Eigenschaft von Burghaun kam außer in der Wahl der „Bürgermeister" statt des dörflichen „Schultheißen" zum Ausdruck fast nur in der Befestigung. Das Stadtgebiet war umgeben von einem aus der Haune gefüllten Graben, dem heutigen „Weiher"; aus diesem steigt steil an der „Hahn" oder „Hagen", dessen Ersteigen eine Dornenhecke sehr erschwerte, und auf dem Hagen stand die in bedeutenden Ueberresten noch vorhandene Stadtmauer. In diesen Befestigungsgürtel führte mittelst Zugbrücke ein einziges Tor. Das Torhaus, an dem die „Stadtstraße" beginnt, ist noch heute sichtbar. Ausgaben für Löhnung des Torwächters, Ausbessern des Torhauses,[2]) der Stadtbrücke finden sich vielfach. Aber von 1777 an war das Torhaus als Speicher vermietet; seitdem dürfte die Befestigung, die eine Kriegsprobe nie bestanden hat, verfallen sein.

Der als Festungsgraben dienende Weiher, auch „Stadtweiher", „Burggraben", „Burgstadtgraben" genannt, war zugleich Fischteich. Die Bürgerschaft mußte ihn räumen und mit Fischen besetzen. Als Bezugsquellen werden erwähnt Buchenau, Mansbach und Leimbachshöfe; von letzterem Orte wurden im Jahre 1706 550 Karpfen bezogen. Auch kaufte man „Triffer (Treber), damit die Fisch sind gespeiset worden." Die Hälfte der gefangenen Fische mußten die Bürger dem Amtsvogte abliefern, die andere Hälfte wurde an Bürger und andere verkauft. 1746 heißt es: „Einnahmegeld von Fisch aus dem Burgstadtgraben: nichts"; dann ist von Fischen nicht mehr die Rede.

Auf die Stadteigenschaft weist ferner hin die Erwähnung der Schuhmacherinnung. Es heißt 1705: „6 Gulden vor Zehr und Kosten, als wier umb unserer Stadtsgerechtsamkeit wegen von denen Hünfelter Schuhmacher et Consorten der Schauortnung halber actionirt wortten, gnedigste Herrschaft aber unß bei unserem altherbrachten Recht gnedigsten geschietzet und mantenirt".

Auf die Stadteigenschaft gründet sich auch, daß eine Stadtwage vorhanden war, zuerst 1714 erwähnt.[3]) Sie unterstand dem Wagemeister

[1]) In Oberufhausen werden außer dem Petri- und Martini-Mahl auch Fastnachts- und Flurritts-Gelage erwähnt, und zu Fastnacht und bei „Weinkauf" gab es dort eine besondere Aufwendung für die „Weiber" (1717). Auch haben dort immer (1720) die Knechte „wegen des Läutens in der Walburgsnacht" etwas vertrunken. — Die Rathauskeller sind aus jenen „Zechen" entstanden.

[2]) Das Torhaus hatte 1603 einen Kachelofen; die jetzt hier ausschließlich üblichen Eisenöfen gab es offenbar damals noch nicht.

[3]) Thomas, 1, 171 erwähnt bei Brückenau Einkünfte „von der gemeinen Stadtwage".

und wurde gegen Wiegegeld zur Verfügung gestellt, besonders zum Wiegen von Wolle. Das Wiegegeld bildete eine Haupteinnahme der Stadt. Wahrscheinlich handelt es sich um eine große eiserne Wage, wie die Gemeinde Neukirchen (Kreis Hünfeld) noch heute eine aufbewahrt.

Regelmäßig städtisch war auch das Recht der Braulose;[1]) doch bestand dasselbe ausnahmsweise auch in Dörfern, z. B. in Neukirchen, Oberufhausen, Großenbach. In Burghaun stand das Gemeinde-Brauhaus dort, wo sich jetzt das Schulhaus befindet. Es verursachte viele Ausgaben: für Schöpfer, Dörre, Hopfenkorb, Braurinne, Braupfanne, Braufen, Trichter,[2]) Kannen, das Binden (mit Harz) und Zeichnen der Kannen. Das Holzholen und der Hopfeneinkauf erfolgten gemeinschaftlich. In welcher Weise die Bürger das Braurecht ausübten, ergaben die Rechnungen nicht klar. 1714 findet sich eine Ausgabe: „von einer Bitten zu binten geben im Brauhaus, wo das Bier drein kombt, wenn es auß einander geteilt wird im Brauhaus." Es handelte sich wohl nur um Verteilung unter die Bürger, die zu demselben Los gehörten.[3])

Die Stadtrechnungen berühren noch eine Anzahl Gemeindeangelegenheiten, die in Dorfgemeinden ebenso wie in städtischen vorkommen.

Auffallend häufig sind die Gaben an Arme und Bettler, die aus weitester Ferne kamen. Das 15. und 16. Jahrhundert war ja das goldene Zeitalter der Bettelei. Auf allen Straßen wimmelte es von Bettlern aller Art: blessierte Soldaten, Adelige, „von Franzosen Vertriebne aus Lothringen" (1746); 1719 begegnen in Oberufhausen durcheinander Almosen an blessierte Kaiserliche, Würzburgische und vom oberfränkischen Kreise. Besonders auffällig sind vielfache Almosen, in Burghaun und

---

[1]) Thomas 1, 179.

[2]) In Oberufhausen 1719 ein „bleyer Dröchter"; heute würde der Bleitrichter wohl als gesundheitsschädlich verboten sein.

[3]) In Oberufhausen finden wir genauere Angaben. Jährlich wurde dort unter Leitung des Schultheißen „umb die Brauerloß gespielt", je 2 Nachbarn durften auf ein Los immer zusammen 2 Malter Gerste brauen. Der Gemeinde-Gastwirt mußte (1725) „auch das Bier, so bei dem Brauen getrunken wird, Maß vor Maß annehmen und muß das Bier durch die Thür zapfen. Hingegen bekommt der Wirth von einem jeden Maß auszuzapfen 1 Pfg., von jedem Malter, so in das Würthshaus gebraut wird, 1 Eymer voll frisch Bier und 1 Eymer voll Treber." Seit 1742 mußte der Wirt auf Verlangen jedes Braulos für 30 Kreuzer übernehmen. Seit 1780 durfte „kein Nachbar ins Wirthshaus brauen", und der Wirt war „keinem etwas zu geben schuldig, ausgenommen die gewöhnliche Gebraue auf die Kirchweih sind frei." Also Entwicklung des Wirts vom Schankkellner zum selbstständigen Gewerbetreibenden. — In Burghaun wird 1803 auch „Einnahmegeld für verkauftes Bier in Fässer" erwähnt.

Oberufhausen, an „Türkengefangene" (1705—1746).[1]) Die Obrigkeit mußte gegen das Bettelunwesen einschreiten. 1716 findet sich Beköstigung fuldischer Soldaten, die „die Landstreicher ufftreiben" sollten. Die Gemeindeordnung für Hünhan 1740 verbot bei Strafe die Aufnahme eines fremden Bettlers „es seye denn daß solcher wegen Schwachheit nicht fort und weiterkommen könnte, so wäre dieser in das gemeine oder Hirtenhaus zu bringen." Dagegen war den einheimischen Bettlern gestattet, am Dienstag und Samstag Almosen zu sammeln. Erwähnt sei auch, daß 1612 „ein armer Mann von Kälbersbach" ein Almosen erhielt; daraus erhellt, daß Kälbersbach, jetzt nur eine Feldlage der Gemarkung Hünhan, damals noch ein bewohnter Ort gewesen ist.[2])

Auf Stadtkosten wurde schon 1612 auch der „gemeine Backofen" unterhalten. Die Gemeinde-Backöfen haben auch ihre Geschichte. Es scheint nach der Burghauner Rechnung, daß sie eine sehr alte Einrichtung waren. In den Städten waren sie allerdings im Fuldischen nicht üblich, dort mußte man das Brot vom Bäcker kaufen oder bei einem mit dem „Heimbäckerrecht" beliehenen Einwohner gegen Lohn backen lassen. Auf den Dörfern scheint sich schon früh Widerstand gegen die Gemeindebacköfen gebildet zu haben, denn sie wurden, zwecks Verminderung des Holzverbrauchs und der Feuersgefahr, seit 1733 wiederholt gesetzlich unter Verbot der Privatbacköfen vorgeschrieben.[3]) Im Königreiche Westfalen scheinen sie vielfach abgeschafft worden zu sein, denn als Kurfürst Wilhelm II. sie später wieder einführte, fand er heftigen Widerstand.[4]) Aber auch heute noch sind sie in den Kreisen Hünfeld und Hersfeld allgemein üblich, ebenso in Rheinprovinz und Nassau.[5])

Zu den Gemeindeausgaben gehörten auch die für den aus Fulda kommenden Schornsteinfeger und für Feuerhaken, während einen ledernen Feuereimer wahrscheinlich, wie anderwärts, jeder Bürger beschaffen

[1]) Almosen an Türkengefangene sind äußerst häufig in den Ratsrechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts in Nürnberg; vgl. Hampe, Die fahrenden Leute (1902) S. 65—82. Man scheute keinerlei Vorspiegelungen zur Erregung des Mitleids; sicherlich war es ein falscher „Türkengefangener", der 1705 einen Bauern in Odensachsen zu der Aufzeichnung veranlaßte: „In der Fastenzeit hat es zu Konstandinobel bey den Türken Weizen geregnet, daraus ein gut und schön Brot zu backen".

[2]) Landau, Wüste Ortschaften 353: 1456 hatten die von Romrod ein fuldisches Lehn zu Kelbersbach bei Hünfeld; im 16. Jahrhundert hatten die von Haune einen „Hoff zu Kelbersbach" der Frühmesse zu Burghaun versetzt.

[3]) Thomas, 1, 209; 3, 233

[4]) Wippermann, Kurhessen seit den Freiheitskriegen (1850), 161.

[5]) Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfäl. Volkskunde 1909 Nr. 3.

mußte: ferner für Ausbesserung von Wegen und Gräben. Ausbesserungen in der „Uhrkammer" werden seit 1746 erwähnt.[1])

Interessant sind noch Angaben über die „Landmiliz". Sie scheint in erster Linie Polizeiaufgaben gehabt zu haben, wurde aber auch bei Festlichkeiten mehrfach verwertet. In Burghaun wird eine Ausgabe für sie 1714 erwähnt, „als sie den Bürgern das neu Jahr angeschossen", während es 1726 heißt: „4 Musikanten geben zum neuen Jahr."[2])

Eigenartig ist noch, daß bei „Gevatterstehen" die Gemeinde Ausgaben machte. Es scheint dies freilich nur vorgekommen zu sein, wenn es sich um hervorragende Persönlichkeiten handelte. So heißt es 1603: „vor ein Kan Wein, als des Zentgraffen Hausfrau Lort (?) Wilharten zu Gevatter gestanden", und als „Junker Hanß" zu Gevatter gestanden; 1612: „Vor ein Kandel Wein alß Junker Ludwig dem Bader zu Gevatter gestanden"; 1613: „So die Bürgermeister verehret, als der Herr Zentgraff dem Wirth zu Gefatter gestanden".

Auffällig ist, daß sich in Burghaun keine eigentliche Kriegsausgabe findet, außer der Angabe für 1746: „als etliche Bürger die Fortrasche nach Debegiesel weggefahren".[3])

Schließlich sei nun noch erwähnt, auf welche Weise die Stadt-Herrlichkeit von Burghaun ein Ende gefunden hat.

Seit 1804 findet sich nur ein städtischer Bürgermeister.

1824 scheint der Kampf gegen die Stadtverfassung begonnen zu haben. Damals berichtete der städtische Bürgermeister Altstadt, daß nach Bekanntgabe einer Verfügung des kurfürstlichen Kreisamtes die Bürgerschaft

[1]) In Oberufhausen findet sich die Ausgabe „vor Baumöllen zur Uhr und Glocken" schon 1713, und ein Acker dort, der Nutzung des Lehrers unterliegend, heißt noch heute „Uhracker", weil die Nutzung zuerst als Lohn für die wahrscheinlich nicht einfache Uhr-Instandhaltung dem Lehrer eingeräumt worden war. In Mansbach an einem Schloßgebäude befindet sich aber noch heute eine richtig zeigende Sonnenuhr.

[2]) In Oberufhausen findet sich über die Landmiliz, daß sie „die Gefangenen nacher Fuldt geliefert", daß sie „in Commanten in Stadt Geiß gestanden"; 1715: daß sie „zu Eytterfeld in Commando gestanden, wie Ihre Hochfürstlichen Gnaden Seel. Ohmden Hanß die Begräbnuß sollen gehalten werden, oder Ihre Hochf. Gnaden Konstantin sollen erwelt werden." 1745 wird erwähnt: „ordonnanz (Abgabe) so gehoben und denen im hiesigen Ambt aus der Landmiliz ausgenommene und zu der Soldatesca gezogenen Mannschaft gegeben worden."

[3]) In Oberufhausen finden sich Kriegsausgaben 1746, 1747, 1752 („Oberst Lindauer"); 1757, 1758 (französische Truppen); 1759 (kaiserliche Husaren, Alliierte); 1760, 1762 („wie die Schüern und Boden sein besehen von den Franzosen"); 1817 (2700 Gulden Darlehn für französische Kriegsgelder); 1850 (Preußische Ulanen, Infanterie, Husaren; Kommissar Pfeiffer in Hünfeld requirierte Wagen).

beschlossen habe, „daß sie bei ihren Rechten und bisherigen Observanzen geschützt sein wollten und daher künftigen Dienstag ihren jährlichen Richt- und Schlichttag abzuhalten wünschten, auch die neuen Bürgermeister wählen wollten und wie jährlich die Zeche ad 6 Gulden tun wollten".[1]) Das Kreisamt (Landrat Maier) wollte nun daran nichts ändern, nur die Zeche erklärte er für unzulässig.

1845 dachte man sogar daran, die Stadtobrigkeit etwas vollkommener auszugestalten. Nach dem Tode des städtischen Bürgermeisters Kaspar Stuckardt berief der „mit zwei städtischen Bürgergütern beteiligte" „Ortsbürgermeister" Schul „sämtliche Bürger in dem Städtchen" in das „städtische Rathaus" und stellte die Frage, „ob sie es bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher in der Person des Bürgermeisters zugleich auch der Rechnungsführer über die städtischen Einnahmen und Ausgaben vereinigt gewesen, belassen oder beide Stellen von nun an getrennt werden sollten". Die Bürger beschlossen, „daß bei der Geringfügigkeit des städtischen Einkommens sie es bei der bisherigen Einrichtung belassen, sich aber wie bisher die Mitaufsicht vorbehalten wollen", und wählten den Bürger Johannes Kaufmann zum städtischen Bürgermeister. Der Bestätigungsvermerk zu diesem Beschlusse trägt die Unterschrift: „von Oeynhausen", der wohl nur Vertreter des Landrats Maier war. Aber 1847 wurde doch die Bestellung eines besonderen Rechnungsführers angeordnet.

In Wirklichkeit zeigt dieser Vorfall, der anscheinend die städtische Verfassung ausbauen sollte, daß daran gerüttelt wurde: die Behörde hatte offenbar an der eigenartigen Stadtverfassung bereits Anstoß genommen, der „Orts"-Bürgermeister Einfluß auf die Stadtangelegenheiten erlangt. Nun traten noch Mißhelligkeiten hinzu: Bürgermeister Kaufmann legte 1848, sein Nachfolger Adam Schmidt 1853 das Amt nieder.

Mittlerweile war auch ein neuer Landrat, Wolff, eingezogen. Dieser ließ sich 1854 durch den Ortsbürgermeister Gemming und den Stadtbürgermeister Schmitt über die Stadtverhältnisse berichten. Diese Berichte geben einen guten Ueberblick, der auch zeigt, daß die alten Zustände offenbar ziemlich unverändert sich erhalten hatten. Es heißt darin: der hiesige Ort und die Stadt hat im allgemeinen zusammen eine örtliche Verfassung. Zu allen gemeinschaftlichen Einrichtungen tragen die Bewohner der Stadt wie die des Dorfes bei und besteht keine Absonderung. Gemeinderat und Ausschuß werden von sämtlichen Ortsbürgern der Stadt und des Ortes gewählt. Aber die städtischen Nachbarn wählen außerdem

[1]) Schon die fuldische Gesetzgebung hatte alle Zehrungskosten bei Bürgermeisterwahlen untersagt, so für Hünfeld das Regulativ des Fürstabts Adolph von Dalberg vom 9. Dezember 1730. Thomas 1, 155. — In der Gemeine-Ordnung für Hünhan 1740 wird „der üble Brauch" verboten, die Gemeindeeinnahmen „zu vertrinken".

einen städtischen Bürgermeister und einen Rechnungsführer. Diese haben weiter keine Befugnis, als die Rechnung des abgesonderten Haushalts der Stadt zu führen. Es haben nämlich die Bürger vermöge der ihnen verliehenen Privilegien 1. das Recht, jedes bürgerliche Geschäft ohne Konzession zu betreiben; 2. auch besitzen sie eine eigene Schankwirtschaft und Bierbrauerei; 3. sind frei von jeder Nachtwache („Schleichwache") und dem „Wachtgelde", wogegen sie ihren eigenen Nachtwächter haben; 4. ferner sind sie zum Bezuge nicht unbeträchtlicher Einnahmen berechtigt, namentlich sind alle Mitglieder der Gemeinde verbunden, bei öffentlichem Auswiegen von Handelsprodukten von je 21 Pfund einen Kanon von 2 kr., beim Einzug in die Stadt, sei es mietsweise oder durch den Erwerb von städtischem Grundeigentum, ein Einzugsgeld und bei letzterem noch besonders ein Weinkaufsgeld zur Kasse der Stadtgemeinde zu entrichten; ja es müssen die Wirte außerhalb der Stadt ein gewisses Zapfgeld in die Stadtkasse entrichten. Außerdem besitzt die Stadtgemeinde ein Torhaus, welches sie vermietet, und sonstiges nicht unbeträchtliches gemeinschaftliches Eigentum.

Auf Grund dieser Berichte bat Landrat Wolff 1854 die kurfürstliche Regierung der Provinz Fulda um Aufklärung über die Verfassung Burghauns: ein richtiger Stadt-Bürgermeister bedürfe der Bestätigung durch die Regierung, aber den Stadtbürgermeister von Burghaun habe stets der Landrat bestätigt. Die Regierung entschied am 23. Februar 1854: „Der sog. städtische Bürgermeister zu Burghaun ist nur Verwalter und Rechnungsführer der besonderen Vermögensverhältnisse der sog. Stadt Burghaun". Die durch Beschluß des Kreisamtes vom 4. Jan. 1847 angeordnete Wahl eines besonderen Rechnungsführers hat künftig zu unterbleiben. Der sog. Bürgermeister ist anzuweisen, „sich fernerhin des Gebrauchs des ihm nicht gebührenden Titels „Bürgermeister" zu enthalten".

Damit war das Schicksal der „Stadt" besiegelt. Den Bürgern war die Freude am Wählen verdorben durch Abschaffung der „Zeche"; nun raubte man noch dem Gewählten die Ehre, sich „Bürgermeister" nennen zu dürfen — da gab man den Rest der Stadtverfassung auf. Heute haben die im „Städtchen" Angesessenen keine besonderen Rechte mehr, da alle „städtischen" Grundstücke veräußert sind. Und während dem nahen Hünfeld vergönnt war, im vorigen Jahr das 600jährige Stadtjubiläum zu feiern, sind in Burghaun die Erinnerungen an den einstigen, $3\frac{1}{2}$ Jahrhundert lang beanspruchten städtischen Charakter schon am Einschlafen. Immerhin erscheint der Ort noch heute durch die interessanten Ueberreste seiner Befestigung, die ja einst das Hauptmerkmal einer Stadt bildete, hinausgehoben über andere Dörfer.

Fürstabt Balthasar von Fulda und die Stiftsrebellion von 1576.[1]

II. Die Ritter, Bischof Julius und der Hammelburger Aufruhr.

Man denke nicht, Balthasar sei bloß ein brauchbares Werkzeug in der Hand anderer, etwa seiner Räte oder gar der Jesuiten gewesen. Selbständigkeit war ein Grundzug seines Charakters. Graf Görtz und sein Beichtvater P. Peter Lopperz hatten ihn vor allzu großer Strenge in der Reform gewarnt; doch ihre Warnung vermochte kaum seine Strenge etwas zu mildern. Sein treuer Kanzler Winkelmann bemerkte ihm: Religion, Reform, Ablösung auf einmal sei zu viel; allein sein Eifer suchte das Gute nicht vereinzelt. Wie ein gleichzeitiger Auktor schreibt, glaubte sich Balthasar nicht beruhigen zu dürfen, solange er nicht alle seine Pflichten gegen Gott und die Kirche erfüllt hätte, und wichtige Pflichten waren noch unerfüllt.

Gern hätte er nämlich allenthalben die Stifte und Klöster, Pfarreien und Kirchen mit würdigen Geistlichen besetzt gesehen. Auch ein Jungfrauenkloster nach der Regel des hl. Benedikt wollte er in Fulda errichtet wissen, damit diejenigen, welche auf einzelnen Propsteien bestanden hatten, aber eingegangen waren, ersetzt würden. Um nun zu einer Basis der Reform zu gelangen, unterhandelte er im Januar 1576 mit seinen Kapitularen darüber, ob sie nicht mit ihm zur Erfüllung seiner Wünsche beitragen und vor allem im Stift eine ziemliche Anzahl, beiläufig vierundzwanzig, Ordenspersonen unterhalten und heranziehen wollten, welche das heilige Offizium täglich verrichten, ihrer Ordensregel gemäß leben und so am sichersten die gewünschte Reform begründen würden. Zu diesem Zwecke sollten Dechant und Kapitel ein neues Schlafhaus bauen und für Kost und Unterhalt sorgen, damit diese Religiosen kraft der Stiftung desto freudiger der Andacht und den übrigen Verrichtungen obliegen könnten. Das Kapitel wollte indessen nichts von solchen Einrichtungen wissen und wendete vor, so große Kosten vermöge das Seelgeräte nicht zu tragen.[2]

[1] Von G. J. Komp; vgl. die Vorbemerkung oben S. 39 f.

[2] Derartige Verhandlungen zwischen Abt Balthasar und seinem Kapitel über durchgreifende Reformen im Stift, insbesondere im Hauptkloster desselben, wie Komp sie hier in den Januar 1576 verlegt, haben tatsächlich schon zu Anfang des Jahres 1575 stattgefunden, und zwar unter persönlicher Anteilnahme eines Vertreters des hl. Stuhles. Nähere Mitteilungen hierüber enthält eine neuere Aktenpublikation

Doch Balthasar ließ sich durch diesen Vorwand nicht abschrecken, sondern erbot sich, das Einkommen des Seelgerätes zu übernehmen und davon alle Kosten sowohl für den Bau des Schlafhauses als auch für den Unterhalt der Mönche zu bestreiten. Da das Kapitel auch hierauf nicht eingehen wollte, verlangte er die Register des Seelgeräters, um Einsicht von dem Stand der Rechnungen zu nehmen und zu sehen, wie sie mit dem Seelgeräte hausgehalten hätten; und als man dem Verlangen nicht entsprechen wollte und der Seelgeräter sich weigerte, auf seinen Befehl die Register herauszugeben, ließ er ihn im Schlosse zur Haft bringen.

Darüber entwickelten sich wiederum Mißhelligkeiten zwischen Abt und Kapitel, die sich noch steigerten, als Balthasar dem ungeachtet seiner früheren Maßregeln wieder eingerissenen Schandleben und der Konkubinenwirtschaft der Pröpste und ihrer Kapläne endlich ein Ziel zu setzen beschloß. Um diese Mißhelligkeiten zu heben und offener Feindschaft

aus dem Vatikanischen Archiv: W. E. Schwarz, Die Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers nebst verwandten Aktenstücken (1573—1576), Paderborn 1898 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, hrsg. v. d. Görres-Gesellschaft, 5. Bd.), bes. S. 258 ff. Danach erschien Nikolaus Elgard, der dem päpstlichen Nuntius Kaspar Gropper als Gehilfe zur Seite stand, am 12. Febr. 1575 in Fulda mit einem an den Abt gerichteten päpstlichen Breve vom 27. November 1574, welches die Notwendigkeit der Wiederherstellung der alten klösterlichen Disziplin betonte. Bei den bisherigen Verhandlungen zwischen Abt und Kapitel war der Gedanke einer Umwandlung der Abtei in ein selbständiges Bistum oder einer Inkorporation derselben in ein benachbartes Bistum erörtert worden; in beiden Fällen sollten, so dachte man sich die Sache, die Mitglieder des bisherigen Stiftskapitels ganz in die Stellung der dem Weltklerus angehörigen Domherren an den Kathedralen einrücken. Elgard verwarf jedoch diese Gedanken und verlangte eine Reform auf Grund der Benediktinerregel. Nach einem schriftlichen Gutachten, welches er dem Abt und dem Kapitel erstattete, in lateinischer Uebersetzung auch nach Rom sandte, sollten neben dem Hauptkloster sechs Propsteien als Mannsklöster und ein Jungfrauenkloster eingerichtet werden. Dem Hauptkloster sollten 40 Personen angehören: 16 adelige (der Abt, 12 Kapitulare, 3 „Exspektanten"), 24 bürgerliche; den Propsteiklöstern je 21 Personen (20 Bürgerliche unter einem der adeligen Kapitulare); dem Nonnenkloster 40 Personen: 24 Adelige und 16 bürgerliche Laienschwestern. In allen sollte die Benediktinerregel beobachtet werden, allenfalls mit päpstlicher Dispens bezüglich des Ordenshabits. Speziell sollte der Chordienst in der Stiftskirche vollständig wieder eingeführt und genau geregelt werden. Daß die adeligen Kapitulare wenig Lust hatten, auf solche Reformpläne einzugehen, ist schon nach ihrer seitherigen Haltung wohl verständlich. Auch ein neues päpstliches Mahnbreve vom 7. Mai 1575 (abgedruckt bei Schwarz a. a. O. S. 284) vermochte sie nicht dazu zu bestimmen. Dem Abte gegenüber erklärten sie privatim, sie hätten sich bei ihrem Eintritte zu nichts mehr verpflichtet, als was sie damals vorgefunden hätten. Anderseits macht gerade der Verlauf dieser Reformverhandlungen die Rolle, welche das Kapitel nachher dem Bischof von Würzburg gegenüber spielte, psychologisch etwas begreiflicher.

zuvorzukommen, erbot sich Balthasar seinen Kapitularen gegenüber, sofern sie sich durch ihn unbilliger Weise beschwert fühlten, wolle er die Sache vor Schiedsrichtern zur Entscheidung bringen, und benannte seinerseits den Kurfürsten Daniel von Mainz oder den Kurfürsten Jakob von Trier. Das Kapitel dagegen schlug den Bischof Julius von Würzburg vor, und zwar, gegen den Wunsch des Abtes, der gerne zu diesem noch den Erzbischof von Mainz hinzugezogen hätte, Julius allein, wenn man nicht vorzöge, die Sache lieber vor dem ganzen Reiche zu erörtern, worauf Balthasar die Wahl des Bischofs Julius guthieß.

Daß aber die Kapitulare ihr Auge auf den jungen Bischof von Würzburg warfen, hatte seine guten Gründe. Das Kapitel nämlich hatte sich wieder der Ritterschaft genähert. Die Ritterschaft aber war nicht bloß wegen der Religion, wegen des Kollegs oder des Verbots, Prädikanten zu bestellen, gegen Balthasar erbittert, sondern noch weit mehr wegen verschiedener rein politischer Maßnahmen. Um den Staatshaushalt zu regeln, kündigte Balthasar mehreren Rittern die Pfandschaften, so denen von Boineburg die Stadt Lengsfeld, deren Pfandschilling zu 1500 Gulden bei dem Rate zu Fulda deponiert wurde; denen von der Tann das Amt Rockenstuhl, den Hutten das Dorf Speicherz und anderes, den Behm Eichenzell, dem Fritz von Romrodt einen Hof. Der Abt hinterlegte das gewöhnlich sehr geringe Pfandgeld an verschiedenen Orten, wie beim Rate zu Frankfurt und Gelnhausen. Außerdem löste er mehrere Fruchtzinsen ein, ordnete Jagd- und Holzgerechtsame, auch die zentbarliche Gerichtsbarkeit, wie er denn selbst die große Ritterherrschaft Schildeck um 15000 fl. ankaufte, die Staatsbauten in guten Stand setzte und zur Sicherstelluug der armen Untertanen die wucherischen Kontrakte der Juden verbot. Solche Einlösungen hielt die Ritterschaft, freilich ohne allen Grund, für eine Kränkung ihrer Rechte und wurde deshalb erbittert gegen den Abt. Aber noch mehr beklagten sich die Ritter, daß er sie, wie sie gleichfalls irrtümlich meinten, wider alles Recht zu Landsassen machen wolle. Sie taten auch insgeheim im Vereine mit der fränkischen Ritterschaft am kaiserlichen Kammergerichte Schritte, dem Reiche unmittelbar unterworfen und mit der freien fränkischen Ritterschaft, Kantons Rhön und Werra, verbunden zu werden. Das war gegen alles Herkommen.[1]) Nicht nur vor Balthasar, sondern auch noch geraume

[1]) Auch Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel, der sich bisher der fuldischen Ritterschaft so sehr gewogen gezeigt hatte, betrachtete die Verbindung derselben mit der fränkischen Ritterschaft als Ausdruck einer aufrührerischen Gesinnung und „beobachtete die Haltung der fuldischen Ritter um so argwöhnischer, als dieselben mit seinen eigenen Landsassen in enger Wechselbeziehung standen" (vgl. v. Egloffstein a. a O. S. 52 f.); er hegte Besorgnis, daß der niedere Adel in verschiedenen Teilen Deutschlands gemeinsam gegen die Fürsten sich erheben könne.

Zeit nach ihm waren sie laut Brief und Siegel dem Stifte d. h. dem Abte pflichtig. Ihm huldigten sie, wenn nicht wegen der teilweise großen Entfernung in corpore, so doch einzeln bei ihrer nächsten Ankunft in Fulda; seiner Kammer zahlten sie die Reichssteuer wie die Stiftssteuer, zu deren Bewilligung sie auch auf den Landtagen Rat hielten. Die buchischen Ritter waren gewöhnlich nicht der fränkischen Heeresabteilung inkorporiert; nur einige, wie die von der Tann, von Erthal, zählten wegen ihrer im fränkischen Kreise gelegenen Lehen auch zur fränkischen Ritterschaft.

Gerade um diese Zeit, Ende 1575, hatte die fränkische Ritterschaft am kaiserlichen Kammergericht für die buchische ein Mandat betreffs der Reichsunmittelbarkeit erwirkt. Balthasar erhielt auf vertraulichem Wege Mitteilung einer Kopie dieses Mandats und ließ allen denjenigen, deren Namen im Mandat begriffen waren, durch Notar und Zeugen am 28. März 1576 ankündigen, daß sie bei der Pön des Landfriedensbruches sich jeder derartigen Verbindung mit der fränkischen Ritterschaft zu enthalten und alle ihre vermeintlichen Ansprüche auf ihn zu übertragen hätten; er werde als ihr Landesherr alle ihre vermeintlichen Rechte öffentlich vertreten. Unmittelbar danach traf auf der fuldischen Kanzlei durch einen Boten ein Schreiben der fränkischen Ritterschaft mit einer unversiegelten Beilage ein, welche an die fuldische Ritterschaft gerichtet war. Als man aus der unversiegelten Beilage entnommen hatte, was beide Ritterschaften praktizierten, befahl Balthasar das versiegelte Schreiben im Beisein mehrerer eigens dazu geforderter Adeliger zu erbrechen, zu lesen und ein Instrument darüber zu verfertigen. Aufgeklärt über die Tendenzen seines Adels sendete er zu dem Rittertage, welchen die fränkische Ritterschaft des Ortes Rhön und Werra zur Verfolgung ihrer Absichten auf den 5. April nach Schweinfurt ausgeschrieben hatte, seinen Keller zu Hammelburg, Blasius von Ottra, einesteils um seine Ritter bei Verlust aller Güter, die sie vom Stift zu Lehen hätten, und bei sonstigen Strafen der Reichskonstitutionen vor der Teilnahme zu warnen, andernteils um vor dem Ritterhauptmann zu protestieren, daß er sich solcher Schritte unterfange, gegen welche die nötige Klage am Reichskammergericht erhoben sei.

Aus dieser geheimen Verbindung des buchischen Adels mit der fränkischen Reichsritterschaft läßt es sich nun erklären, daß die durch ihre beiderseitige Unzufriedenheit wieder geeinigten Kapitulare und Ritter ihre Blicke nach Würzburg richteten und erstere in den zwischen dem Abte und ihnen obwaltenden Zwistigkeiten mit Ausschluß eines jeden anderen den Bischof Julius zum Obmann wählten, mit dessen Gesinnung sie überdies durch den oben erwähnten Verkehr mit dem Domdechant Neidhardt

von Thüngen und durch seinen originellen, aber von Balthasar zurückgewiesenen Vorschlag der Union beider Stifte nicht unbekannt waren. Vermöge dieses Projekts sollte der eine Prälat des anderen Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge sein und die fuldischen Pröpste zugleich Aufnahme ins Würzburgische Kapitel finden. Infolge der heimlichen Konventikel, welche das fuldische Kapitel und die Ritterschaft mit dem oben genannten Würzburgischen Domdechanten und mehreren fränkischen Adeligen zu Geisa, Buttlar, Rasdorf und Schlüchtern gehalten hatten, war es denn auch zu einer förmlichen Konspiration gekommen, und schon am 6. Mai beschlossen die Verschworenen auf einer Versammlung zu Lüder, eine Deputation, bestehend aus den beiden Kapitularen Schade und Schott und den drei Rittern Melchior von der Tann, Wilhelm von Haun und Wolf Dietrich Behm, genannt Mörle, an den Bischof Julius abzuordnen mit dem Auftrage, über die Annahme der Koadjutorie mit ihm zu verhandeln. Den Widerstand der Städte brauchten sie, wie sie wohl wußten, nicht zu fürchten. Die ohnehin gereizte Stimmung der Hauptstadt wurde gerade in dieser Zeit noch mehr erregt durch einige neue Differenzen mit dem Stadtrate, indem Balthasar die Wahl eines der Neuerung eifrig ergebenen Stadtschreibers beanstandet und die Schlüssel der Stadttore dem Rate abgefordert hatte. Selbst die heilsamsten Verordnungen, wie z. B. betreffs der bei gewissen festlichen Gelegenheiten entstehenden Zehrungskosten, fanden üble Aufnahme.

Während alles im Stillen sich wider Balthasar verschwor, begab sich dieser am 1. Mai 1576 nur mit etwa zwanzig Pferden in die zweitgrößte Stadt seines Stiftes, das südlich im freundlichen Saaltal gelegene Hammelburg, um auch dort seiner Pflicht zu genügen und dem fuldischen Rate das Beispiel zu benehmen, auf welches sich dieser zu berufen pflegte. Ihm folgte einige Tage später sein Beichtvater und Prediger, der Jesuit P. Peter Lopperz.

In Hammelburg war wirklich schon früher — seit 1524 — die neue Lehre eingedrungen, und einige Bürger, zumal im Rate, suchten sie nach Kräften zu fördern. Begünstigt wurde ihr Bestreben vorzüglich durch den Umstand, daß die geistliche Gewalt dem Bischof von Würzburg als Ordinarius, das Patronatsrecht mit der Präsentation des Pfarrers dem dortigen Domkapitel und die Landesherrschaft dem Abte von Fulda zustand, und daß sich mithin nur durch die schwer zu vermittelnde Einigkeit der genannten drei Faktoren eine gesegnete Wirksamkeit des Pfarrers erzielen ließ. Wenn die von Würzburg gesandten Priester nicht zusagten, so klagten die Bürger beim Abte über die Priester; und tat dieser in Würzburg

Schritte, so tadelte man dort das Benehmen der Bürger und die Nachsicht des Abtes. Die Förderer der neuen Lehre benützten die Unzufriedenheit der Bürger über öftere Vakatur der Pfarrei und suchten die Einführung eines Prädikanten vorzubereiten. Im Jahre 1541 wagten sie es, sich einen solchen in der Person des Johann Spangenberg aus Alsfeld auf eigene Verantwortlichkeit und Kosten zu verschaffen, eine Tat, die nie gut geheißen, ja direkt mißbilligt wurde. Zwei Jahre später glaubten sie die Gelegenheit einer Vakatur ergreifen zu müssen, um sich in den Besitz des Pfarrvermögens zu setzen. Sie holten in Nürnberg bei dem berühmten Rechtsgelehrten Dr. Leonard Bodenstein ein juridisches Gutachten ein. Dieses entsprach aber ihren Wünschen keineswegs und endigte mit dem Rate, daß sie, wenn sie etwas gegen das Recht aufs Geratewohl versuchen wollten, desto besser tun würden, je einfältiger sie handelten. Diesem Rate folgend hatte der Stadtmagistrat in Fulda angefragt, ob er nicht das Pfarrhaus beziehen lassen dürfe, jedoch abschlägige Antwort erhalten und war nach Würzburg verwiesen worden, woher Hammelburg seine Pfarrer bekommen müsse. In Würzburg hatte das Domkapitel, dem der Rat zu Hammelburg urkundlich versichert hatte, durch die Benutzung des Pfarrhauses seinen Rechten nicht im geringsten zu nahe treten zu wollen, jeden derartigen Akt für null und nichtig erklärt. Desungeachtet wies man den Prädikanten um Pfingsten des Jahres 1543 aus eigener Machtvollkommenheit ins Pfarrhaus ein.

Allein bis zum Jahre 1553 wurden immer wieder — freilich mit zeitweiliger Unterbrechung — auf Fuldas Verlangen neue Pfarrer von Würzburg gesendet: sie zogen noch in das Pfarrhaus ein und ihr Gottesdienst fand immer noch Beteiligung. Selbst dem Stadtrate schienen im Jahre 1553 die Hammelburger noch so katholisch, daß er nach der eigenen Erzählung des späteren Prädikanten Horn befürchtete, der „Ehrentag", d. h. die Trauung, des Prädikanten Aegidius Jordan, eines abgefallenen Priesters der Erzdiözese Salzburg, in ihrer Stadt möge den Bürgern zu sehr auffallen und nicht ohne Kalumnien abgehen. Von da an war kein katholischer Priester mehr nach Hammelburg gekommen bis zur Zeit, als Balthasar dort einzog, mit dem festen Entschlusse, der gefährdeten Herde ein treuer Hirte zu sein und zu diesem Zwecke auf dem Wege des Rechtes mit Milde vorzugehen.

Bei seiner Ankunft wurde der Abt vom Stadtrate gebührend empfangen und ihm der übliche Ehrentrunk von drei Eimern besten Weines aus dem Ratskeller gereicht. Der Abt nahm ihn gnädig an und lud darauf den Rat zum Abendessen ein. Am Samstag gegen Abend ließ Balthasar dem Küster der Pfarrkirche den Befehl zukommen, den mit

einem eisernen Gitter verschlossenen Chor der Kirche zu öffnen und das Nötige vorzubereiten, da er der heiligen Messe am Altare der seligsten Jungfrau beizuwohnen und dann eine Predigt zu hören gedenke. Der Küster teilte diesen Befehl dem Rate mit, und obgleich dieser gar kein Recht, nicht einmal durch die beabsichtigte Präskription, auf die Kirche und Pfarrei hatte, so glaubte er doch dem Begehren des Abtes nicht willfahren zu dürfen, weil es seine Pläne zu vereiteln drohte. Nach längerem Zögern wurde inzwischen geöffnet und der Abt wohnte der hl. Messe des P. Peter und dann dessen Predigt bei, in welcher dieser nach dem Evangelium vom guten Hirten und Mietling über den einen Hirten und einen Schafstall sprach und dabei bemerkte, daß das Priestertum seine Sendung nicht von der weltlichen Obrigkeit erhalten könne. Dafür wurde Balthasar in der nach dem katholischen Gottesdienst gehaltenen protestantischen Predigt in seiner Abwesenheit angegriffen, und des Nachmittags mußte er sogar aus dem Munde des Prädikanten Horn mit eigenen Ohren die Worte hören: „Der Teufel setzt uns hart zu, wie man denn heute in dieser Kirche eine päpstliche Messe hat lesen sehen müssen." Obgleich nun der Fürst deshalb gerechten Grund zu zürnen hatte, so gab er doch den Bitten und Entschuldigungen des Rates nach und verzieh dem Prädikanten die ihm zugefügten Unbilden.

Umsomehr drängte er auf die Vorlage der Pfarr-Register, welche er schon von Fulda aus zur Einsicht begehrt, aber nicht erhalten hatte, und um den Zögerungen ein Ende zu machen, setzte er eine Frist von acht Tagen, nach deren Verlauf jedoch der Stadtschreiber Gangolf Reuter dem Sekretär des Fürstabts die Antwort hinterbrachte, man könne sie ohne Wissen der Gemeinde und ohne vorherige Erkenntnis unmöglich aus den Händen geben.

Am Sonntage Jubilate den 13. Mai gebot der Abt, die Glocken läuten zu lassen, worauf er in dem feierlichen Amte, zu dem Chorknaben aus Fulda sangen, mit den übrigen die hl. Kommunion unter einer Gestalt empfing und dann der auch von Bürgern angehörten Predigt über die Unterscheidungslehre, ob es nicht besser sei, die Auslegung der hl. Schrift bei der Kirche als bei einem einzelnen zu suchen, beiwohnte. Der Prädikant predigte an diesem Tage über die Tröstlichkeit der Lehre von der Gewißheit des Heiles, die jeden Zweifel ausschließe.

Den folgenden Sonntag Cantate wurde der katholische Gottesdienst wieder in ähnlicher Weise gehalten, und in der Predigt legte P. Peter mit Hinweisung auf die am vorhergehenden Sonntage gehaltene Predigt des Prädikanten die Wahrheit klar an den Tag, daß der Christ, wenn er auch immer sein Heil zu hoffen verpflichtet sei, doch ohne besondere

Offenbarung Gottes nie zweifellose Gewißheit weder aus der Vernunft noch aus dem Glauben haben könne, und sprach dabei recht anschaulich und eindringlich den Bürgern Hammelburgs zu Herzen.

Um jedoch einmal die Register über die Pfarrgefälle zu erhalten, forderte Balthasar am 24. Mai in der Frühe den Stadtrat vor sich und setzte ihm nochmals eine unerstreckliche Frist von acht Tagen. Als dieselbe mit dem Christi Himmelfahrtsfeste abgelaufen und der Rat den darauf folgenden Tag, den 1. Juni, eben versammelt war, um seine Antwort, die er statt der Register dem Abte geben wollte, zu beraten, brachte der Küster die Nachricht, der Abt beabsichtige wieder die Messe zu lesen, er bringe daher die Kirchenschlüssel dem Kirchenvorsteher. Jakob Böhm, so hieß dieser, nahm sie ab und überreichte sie dem Bürgermeister Justus Ruffer, der sie jedoch gleichfalls nicht in seinem Hause haben wollte, sondern auf der Ratsstube niederlegte. Der Abt drohte mit einer Strafe von hundert Talern, wenn sie dieselben nicht herausgeben würden, und gebot dem Stadtschultheißen Wilhelm von Romrod, einstweilen einen zweiten Schlüssel verfertigen zu lassen, was aber die Schlosser zu tun sich weigerten

Als der Rat mit Zusatz gerade des Nachmittags versammelt war, um zu erklären, daß sie die Schlüssel so wenig wie die Register herausgeben wollten, erschien Balthasar plötzlich selbst auf dem Rathause und begehrte ihre Antwort. Jakob Böhm gab sie im Namen der übrigen: dem Domkapitel zu Würzburg stehe das Patronatsrecht zu und darum könne der Fürstabt keinen rechtlichen Anspruch auf die Schlüssel und Register der Kirche machen. Balthasar verwies dem Rate diesen Ungehorsam, da es ihm als Landesherrn und nicht ihnen gebühre, beide zu besitzen, und er verließ sie, um von der Rathaustreppe der zusammengerufenen Bürgerschaft zu eröffnen, wie er ihren Rat wegen mehrfachen Ungehorsams bestrafen wolle und von ihr erwarte, daß sie sich treu und untertänig erweisen werde. Balthasar war gerade im Begriffe, die Treppe hinab nach der Kellerei zu gehen, als ihm Jakob Böhm keck mit den Worten in den Weg trat: „Hochwürdiger Fürst, gnädiger Herr! Bürgermeister und Rat bitten untertänig, Sie wollen sie ohne gerichtliche Erkenntnis nicht vergewaltigen, sondern sie bei ordentlichen Rechten, dazu sie sich hiermit erbieten, gnädigst bleiben lassen." Ohne sich zu bedenken, erwiderte Balthasar: dies Begehren finde er ganz billig, und es würde nicht zu diesem Schritte gekommen sein, wenn sie sich nicht so feindselig gezeigt hätten. Die Bürger, welche etwas bezecht schienen, wurden unruhig und beschlossen noch denselben Abend, eine Adresse ausarbeiten zulassen, in der sie für Bürgermeister, Rat und Prädikanten Fürsprache einlegten.

Am 8. Juni, morgens 7 Uhr, kam Balthasar wieder unversehens auf das Rathaus, ließ dem eben versammelten Stadtrate und Stadtschultheißen bedeuten, auf dem Ratszimmer zu bleiben, und erteilte von der Treppe herab den Bürgern, die er hatte berufen lassen, die Antwort auf ihre Adresse: Er wolle ihre Bitte gewähren und dem Rate, wie dem Prädikanten Nachsicht angedeihen lassen, sie auch nicht in der Uebung ihrer Religion belästigen. Doch gedenke er neben ihrem Gottesdienste einen ständigen katholischen einzurichten, damit er, so oft er nach Hammelburg komme, einen solchen vorfinde. Dem katholischen Priester werde er anempfehlen, sich der Anfeindung der Augsburgischen Konfession zu enthalten; dagegen erwarte er auch, daß ihre Prädikanten auf die uralte katholische Religion Rücksicht nähmen. Diese Ansprache hatte nicht die Wirkung, die Gemüter zu beruhigen. Die Erbitterung stieg und es kam so weit, daß man dem Abte, wenn er die heilige Messe lesen wollte, die Kerzen und dergleichen Dinge vor die Türe der Sakristei setzte, um wenigstens diese verschlossen zu halten.

So schlug Balthasar an der äußersten Grenze des Stiftes ruhig, aber konsequent den Weg des Rechtes und der Klugheit ein und bot den Bürgern Hammelburgs Gelegenheit, den katholischen Glauben und Gottesdienst nicht bloß aus der Darstellung der Prädikanten kennen zu lernen; zugleich suchte er auch die umliegenden Dörfer des Amtes Saaleck zu gewinnen, in denen mehrere vom katholischen Glauben apostasierte Prädikanten wirkten. Dabei verlor er jedoch die Vorgänge in den übrigen Teilen des Stiftes durchaus nicht aus den Augen, und es konnte ihm daher nicht lange verborgen bleiben, daß Kapitel und Ritterschaft konspirierten und mit Würzburg heimlich verkehrten.

Die fuldischen Stände unterhandelten allen Ernstes mit Bischof Julius wegen einer Kapitulation zur Uebernahme der Administration, und Julius ließ sich wirklich in eine solche ein.[1]) Vielleicht mag dies manchen Leser befremden, welcher sich über den sonst so ausgezeichneten Fürsten allein nach den großartigen Werken seiner langjährigen Regierung, nach dem Hospitale und der Universität, die noch heute in der Hauptstadt die wahrhaft fürstliche charitative und wissenschaftliche Tätigkeit ihres

[1]) Die schriftliche Instruktion, welche die Vertreter der fuldischen Landsassen für ihre Werbung beim Bischof von Würzburg erhielten, befindet sich noch im Kreisarchiv zu Würzburg; am Rande des betreffenden Schriftstückes ist von den fuldischen Abgesandten selbst zu den einzelnen Punkten jedesmal auch die Antwort des Bischofs angemerkt; beides abgedruckt bei v. Egloffstein a. a. O. S. 85—90. Das Beglaubigungsschreiben der Abgesandten (im Staatsarchiv zu Marburg) ist datiert vom 13. Mai 1576 (vgl. ebendas. S. 88).

Gründers verkünden, und nach den Juliustürmen, die noch jetzt zu hunderten über das ganze Frankenland hin ihre Spitzen zum Himmel erheben, die doppelte religiöse Wirksamkeit des Erbauers zu bezeugen, sein Urteil gebildet hat. Wer aber aus den Quellen schöpft, der wird zweien Tatsachen nicht ausweichen können, welche das Urteil über Julius etwas modifizieren, nämlich der Einmischung desselben in die fuldische Adelsrebellion und der Nachsicht gegen die religiösen Neuerer im Anfange seiner Regierung. So gewiß indessen diese beiden Tatsachen sind, so schwer möchte ihre psychologische Erklärung sein. Uns scheint sich die Tatsache der Einmischung in die fuldischen Angelegenheiten nicht anders als aus einem gewissen Ehrgeize des Prälaten erklären zu lassen; nicht dem gewöhnlichen — vor dieser Anklage sichert ihn wohl schon allein die Bemerkung, daß er im Jahre 1582 die auf ihn gefallene Wahl zum Erzbischof von Mainz nicht annahm —, sondern einem feinern, wie er sich hin und wieder selbst in großen Seelen, besonders in einem noch nicht gereiften Alter, unter dem Eifer für das Gute verbirgt. Die Jurisdiktion des Bischofs von Würzburg über den größeren Teil der Untergebenen des Stifts Fulda und ihr Verhältnis zur Unmittelbarkeit der Abtei, die Quelle vieler Kontroversen, welche oft das Gute hinderten; die Julius wohlbekannten Zerwürfnisse zwischen Abt und Ständen, welche den Bestand des Stiftes gefährdet erscheinen ließen; die Erklärung der Verschworenen, sie würden, falls Julius nicht zugreife, schon einen anderen Administrator finden, zugleich mit der offenkundigen Bereitwilligkeit der Landgrafen von Hessen, jede Gelegenheit zu Eingriffen in das Stift zu benutzen — das alles mochte Julius wohl zu der Aktion veranlassen, deren Moralität er vielleicht durch kluge Umsicht zu decken und deren Ausgang er sich günstiger gedacht hatte. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß ihn auch fremder Einfluß, wie jener der fränkischen Ritterschaft und seines Kanzlers Helu, einigermaßen entschuldigt. Daß er aber trotz der wiederholten Mahnung und Drohung des Papstes unter der Berufung auf seinen Ruf und seine Ehre an seinem vorgeblichen Rechte so viele Jahre hindurch festhielt, das läßt sich bei aller Anerkennung der sonstigen großen Eigenschaften des Bischofs keineswegs entschuldigen und nur dadurch psychologisch erklären, daß seine Entschiedenheit und Willensstärke, welche im Guten überall hervorleuchten, auch im Beharren des Fehltritts sich zu erkennen geben. Der Verlauf der Geschichte wird diese Anschauung bestätigen.

Auf die erste Kunde von dem geheimen Verkehr seiner Stände wendete sich Balthasar in einem Schreiben an den Bischof Julius und bat um Mitteilung dessen, was Kapitel und Ritterschaft mit ihm verhandelten; allein der Bote kam nur mit der kurzen Empfangsbescheinigung

und der Vertröstung späterer Antwort zurück. Nach längerer Zögerung bis Sonntag den 3. Juni gab Julius die Antwort: sein Kanzler Helu, welcher in diese Unterhandlungen eingeweiht und zugleich dem Abte bekannt sei, wäre gegenwärtig nicht anwesend; sobald er zurückgekehrt sei, werde er ihm durch denselben die gewünschte Mitteilung zukommen lassen. Uebrigens wolle er selbst seinem Herrn und Freund von Fulda vor dessen Abreise von Hammelburg einen Besuch machen, um mündlich sich mit ihm zu verständigen, und frage daher an, wie lange der Abt zu Hammelburg sich noch aufzuhalten gedenke. Unter Wiederholung seines früheren Gesuchs schrieb Balthasar schon den andern Tag zurück; er sei sehr begierig, mündlich mit dem Bischofe verkehren zu können, und wolle deshalb noch vierzehn Tage in Hammelburg verziehen.

Helu war in der Tat zu Herzog Albrecht von Bayern gesendet worden. Er sollte demselben vorstellen, wie das Stift Fulda in größter Gefahr sei zu Grunde zu gehen, wenn der Bischof nicht das Anerbieten der Koadjutur annehme, und dabei sich erkundigen, ob der Herzog im Falle der Annahme von Seiten des Bischofs bereit sei, dessen Sache bei Kaiser und Reich zu vertreten. Der Kanzler brachte befriedigende Antwort zurück. Nun kam er Donnerstag vor Pfingsten am 7. Juni mit Kreditivschreiben seines Herrn nach Hammelburg und teilte dem Fürstabte mit, daß Kapitel und Ritterschaft wegen ihrer bekannten Beschwerden und deren Abhilfe durch die Inkorporation beider Stifte mit seinem Herrn verhandelt hätten. Dabei fragte er, wie der Fürstabt diesen Beschwerden abzuhelfen gedenke, ob etwa durch Annahme eines Koadjutors? Da auf die Frage keine günstige Aeußerung folgte, so wußte Helu sich weiteren Forschungen durch den Vorwand zu entziehen, daß er zu ferneren Mitteilungen sich erst Ermächtigung holen müsse. Er entfernte sich und kam erst Mittwoch nach Pfingsten am 13. Juni wieder mit der deutlichen Erklärung: nach der Aussage der fuldischen Gesandten hielten sich Kapitel und Ritterschaft von ihrem Herrn so gedrückt, daß sie sich nicht besser helfen zu können meinten, als wenn ihr Herr einen Koadjutor in der Person des Bischofs Julius bekäme. Obwohl nun sein Herr, der Bischof, etliche Male dieses Anerbieten abzulehnen gesucht habe, so habe er doch, um die Gefahr für den Abt zu mildern, sich dahin geäußert, daß er sich auf das einmütige Ansuchen aller Beteiligten zur Annahme verstehen wolle. Als Balthasar dieses vernahm, wurde er entrüstet über das Benehmen seiner Stände, daß sie, statt im Falle einer wirklichen Beschwerde den ordentlichen Weg des Rechtes einzuschlagen, so eidbrüchig und hochverräterisch handelten, und erklärte, sich gebührenden Orts über das Betragen seiner Stiftsverwandten in allem Ernste beklagen zu wollen.

Doch der schlaue Helu verstand es, den Fürstabt zu bewegen, daß er eine auf sein eigenes Verlangen nur vertraulich gemachte Mitteilung, bis er auf anderem Wege Kunde erhalte, vor seinen Untertanen nicht wolle laut werden lassen. Zugleich bemerkte er, sein Herr wolle mündlich mehr mit dem Abt reden und zu diesem Ende Dienstag nach Trinitatis sich gen Aschach begeben, um von da nach Hammelburg sich zu verfügen oder seine fürstliche Gnaden dorthin zu erbitten.

Obgleich Balthasar schon einigen Verdacht gegen Julius schöpfte, so unterdrückte er ihn doch als unbegründet und beschloß zu bleiben, um den versprochenen Besuch des Bischofs zu erwarten und durch ihn mehr Aufklärung zu erhalten. Doch konnte er es nicht unterlassen, sofort seinen vorzüglichsten Rat Dr. Landau nach Mainz zum Kurfürsten und Briefe an seinen Bruder, den Komtur Wilhelm in Nürnberg, und an seinen Kanzler Dr. Winkelmann, der sich mit Balthasars Bruder Otto auf dem Reichstage zu Regensburg befand, zu schicken, um dem Uebel zuvorzukommen und Hilfe beim Kaiser zu suchen.

Der Bischof begab sich am genannten Tage nach Waldaschach, einige Meilen seitwärts von Hammelburg, in die Nähe des Stifts, eine Hirschjagd abzuhalten. Balthasar, welcher nur des Bischofs wegen länger in Hammelburg verweilte, sandte den Lizentiaten Klinghardt nach Aschach hinüber, den Bischof zur Beschleunigung des Besuches zu bewegen. Dieser wurde indessen angeblich wegen dringender Geschäfte des Herrn etwas hingehalten und kam erst Mittwoch mit der Kunde zurück, daß der Bischof nicht früher als Donnerstag nachmittags in Hammelburg eintreffen könne.

Unterdessen entstand im Stifte eine große Bewegung. Sonntag Trinitatis den 17. Juni kamen Kapitel und Ritterschaft nach Fulda. Gegen die im Namen des Fürstabts erfolgte Drohung des Stadtschultheißen von Katzmann nahmen auch die Städte, mit einziger Ausnahme Brückenaus, das man dafür um hundert Taler strafte, selbst Hammelburg, durch Abgeordnete an der Zusammenkunft teil. In dieser Zusammenkunft sprachen sie offen die Absicht aus, den Abt Balthasar zu entsetzen und sich einen neuen Herrn zu wählen. In einem Schreiben an den Abt verlangten sie Zeit und Ort, um von Stiftsangelegenheiten von hoher Bedeutung mit ihm zu handeln. Der Abt bestimmte sofort Neuhof als Ort und Sonnabend nach Fronleichnam als Tag der Verhandlung. Diese Zeit konnten die Verschworenen nicht abwarten. Sie ließen die Stadt Fulda wider den Willen des Stadtschultheißen durch Bürger besetzen und rückten schon Dienstag über

hundert Pferde stark nach Brückenau, um von da nach Hammelburg zu ziehen.

Balthasars jüngste Schwester Margareta, die Braut des eichsfeldischen Oberamtmanns Leopold von Strahlendorf, welche zu Fulda ihrer baldigen Hochzeit entgegenharrte, schickte auf die erste Kunde von den Vorgängen ein Brieflein, in welchem sie ihrem Bruder die unheimlichen Gerüchte meldete. Mittwoch früh um vier Uhr langte der Zentgraf von Burghaun mit der Nachricht, daß Kapitel und Ritterschaft an demselben Tage eintreffen würden, in Hammelburg an. Balthasar schickte sofort seinen Stallmeister Balthasar Fuß gen Brückenau, um die Stärke und die Stunde zu erspähen, und erfuhr, daß sie wirklich über hundert Pferde stark seien und vor zwei Stunden nicht kämen. Da der Stallmeister meinte, der Fürstabt könne noch die Flucht ergreifen, erwiderte dieser lachend: „bist allzu närrisch, alle die kommen, haben mir ja gelobt und geschworen, es wird mir keiner etwas zuleide tun." Den beiden Edelleuten von Urf und von Schade, welche ihn vor Julius warnten, gab er zur Antwort, sie müßten böse Gedanken haben, wenn sie einem so frommen Bischofe mißtrauten. Als aber selbst sein Beichtvater, der P. Peter, ihm hinwegzureiten riet, befahl er dem Stallmeister zu satteln, doch beschloß er in demselben Augenblicke wieder zu bleiben, indem er zum Pater sagte: wenn es sich nicht um einen Bischof handelte, so würde er nicht trauen; aber einem Bischofe wolle er nichts Uebles zutrauen, und sollte es ihm auch das Leben kosten. So blieb Balthasar, und die Geschichte, die in den Akten gemeiniglich „die Hammelburgische Handlung" heißt und einigemal nicht mit Unrecht „die Hammelburgische Tragödie" genannt wird, ging vor sich.

P. Peter war den Mittwoch vor Corpus Domini vormittags gerade beim Abte, als einer vom Rate in die Kellerei kam und anfragte: Kapitel und Ritterschaft hielten vor dem Tore, die Kapitulare hätten ihnen, da sie Grundherrn seien, für den Fall der Verweigerung des Einlasses gedroht; ob man sie einlassen solle? Der Abt, welcher wohl sah, daß der Rat, wenn er es auch verweigerte, sie doch einlassen würde, stellte die Sache dem Gefallen des Rats anheim; nur sprach er den Wunsch aus, daß ein Teil der Pferde auf die Dörfer verteilt werde, weil er des Besuchs des Bischofs Julius gewärtig sei. Kapitulare und Ritter zogen ein und kamen noch des Nachmittags in die Kellerei.

Zuerst hielten sie dem Abte ihre Klagepunkte vor. Das Kapitel hatte deren zwölf. Es fühlte sich darüber beschwert, daß die Stiftsstatuten nicht gehalten, in den Angelegenheiten des Stifts keiner aus

ihrer Mitte zu Rate gezogen, die Stiftsbeamten ohne ihren Konsens angenommen, dagegen alles den Jesuiten anvertraut werde; daß den Untertanen der Kapitulare allzu starke Fronen zugemutet und dieselben ohne die Gerichtsinstanzen sogleich auf die fürstliche Kanzlei gezogen würden; daß die Bestimmungen der Vorfahren des Abtes durch Neuerungen zum Nachteile der Ritterschaft ohne ihr Vorwissen geändert, daß ihnen eine neue Obedienz und der Bau eines neuen Schlafhauses zugemutet werde; daß sie vom Abte verächtlich behandelt würden; daß der Seelgeräter des Kapitels wegen der Verweigerung der Herausgabe der Register gefänglich eingezogen, ein Markstein ausgerissen und die Kündigung der Darlehen beschränkt worden sei. Die Ritterschaft beklagte sich über acht Punkte: die Religion werde geändert, die Jesuiten seien aufgenommen worden, sie selbst werde zum Landsassiat gezogen, mit allerlei Dingen ohne des Kapitels Vorwissen beschwert, Briefe und Siegel der früheren Aebte werden kassiert, Ritter und Reisige durch böse Menschen ihrer Dienste entsetzt und ihre Hintersassen mit Fronen und anderen Diensten überladen.

Nachdem die Verschworenen diese Gravamina mit Erbitterung vorgebracht hatten, forderten sie schnelle Abhilfe, drohten mit der Wahl eines Koadjutors, wiesen auf ihre Unterhandlungen mit dem Bischof Julius betreffs der Kapitulation hin, welcher, wie sie hörten, in der Nähe weile und auf Ersuchen gewiß kommen werde. Da Balthasar niemand hatte, der für ihn das Wort hätte führen können, so erteilte er ihnen persönlich seinen Bescheid: Er wisse sich bei allen ihren Beschuldigungen nichts vorzuwerfen und wolle sehen, ob es ratsam sei, dem Stifte einen Koadjutor zu geben. Weil sie aber des Bischofs von Würzburg erwähnt hätten, so vertröste er sie auf den folgenden Tag, an dem derselbe kommen werde: dieser könne Mittler zwischen ihnen sein.

Am Nachmittage des folgenden Tages, des Fronleichnamsfestes, dessen beabsichtigte Feier durch diese Vorgänge verhindert wurde, ritt der Abt mit den Seinen dem Bischofe entgegen. Unterwegs noch ritt Hermann von Urf zu Balthasar heran und riet, nach Regensburg auf den Reichstag zu reiten und den Bischof nach Hammelburg ziehen zu lassen. Allein auch jetzt noch wies Balthasar den Rat zurück mit den Worten: er versehe sich alles Guten zum Bischof, er wolle hören, was das Kapitel weiter vorzubringen habe. Als sich die beiden Prälaten, welche sich bisher noch nie gesehen hatten, begegneten und aufs freundlichste sich begrüßt hatten, begann der Abt die Unterhaltung mit dem Bischof: der Bischof werde wissen, daß er gestern Gäste bekommen habe, nämlich Kapitel und Ritterschaft. Der Bischof erwiderte: er habe davon nichts gewußt, sonst würde er nicht nach Hammelburg gekommen sein. Der Abt aber sagt

weiter: Kapitel und Ritterschaft hätten ihm gestern vorgebracht, daß sie mit dem Bischof wegen der Koadjutorie eine Kapitulation abgeschlossen hätten. Bei diesen Worten verstummte der Bischof und schwieg eine gute Weile. Endlich sprach er: er wisse nichts von einer Kapitulation, wolle auch eine solche Aeußerung dem Kapitel und der Ritterschaft verweisen; indessen hoffe er, daß seine Gegenwart dem Abte nicht schaden werde. Von da an schwand das Zutrauen Balthasars zu Julius.

So erwähnt P. Peter im Zeugenverhör ausdrücklich und erzählt bei dieser Gelegenheit: er habe vor dem Abendessen den Abt gewarnt, daß er klug handeln müsse, denn der Bischof sei ein weiser und verständiger Herr; Balthasar aber habe ihm mit Beziehung auf seine eben gemachte Wahrnehmung die geistreiche Antwort gegeben: „Weise sein, sei wohl gut; er vermerke aber, daß der Bischof stamble in der Red."

Die beiden Fürsten ritten an der Bürgerwehr beim Tore und an der Ritterschaft, die sich dem Bischof zu Ehren auf dem Markte aufgestellt hatte, neben einander vorüber in die Kellerei. Hier nahmen sie zusammen das Abendessen, nach welchem sich der Bischof in die Gemächer des Abtes begab, dieser aber mit einer einfachen Stube und seine Umgebung mit Bodenkammern sich begnügte. Das zahlreiche Gefolge des Bischofs, nach manchen mehr als hundert Pferde, fand in der Stadt ein Unterkommen.

Freitag morgens den 22. Juni nach dem Gottesdienste erschienen ohne vorhergegangene Anmeldung die Kapitulare, Ritter und Städtedeputierten mit ihren bewaffneten Dienern auf dem großen Saale der Kellerei und forderten den Abt aus des Bischofs Gemach heraus in den Saal, während man sein Gesinde fernhielt. Auch der Bischof trat hinzu, da der Abt auf Helus Anfrage dessen Gegenwart gewünscht hatte. Vor beiden Herrn wurden nun die Beschwerdeschriften durch Dr. Eisenmenger verlesen und daraus der Schluß gezogen, daß der Untergang des Stiftes und der Ritterschaft zu befürchten sei, wenn nicht das einzige Mittel der Koadjutorie ergriffen würde; zu dem Ende begehrten sie den gewünschten Konsens, um dann nachher die Fassung der Kapitulation vorzunehmen. Nachdem Dr. Eisenmenger geendet hatte, bot Curt Till von Berlepsch im Namen der ganzen Ritterschaft dem Bischof von Würzburg das Amt eines Koadjutors, gleichwie es im Jahre 1517 bei dem von Kirchberg geschehen sei, an und bat, es anzunehmen. Dagegen erhob sich der Abt: Es würden ihm viele unerweisliche Dinge zugemessen, das wolle er als ihre Obrigkeit hiermit ahnden; dabei forderte er Kopie, damit er sich nach Recht verteidigen könne. Die Ritterschaft entgegnete: Kopie zu nehmen, hätte der Abt oftmals ihnen abgeschlagen; jetzt solle es auch ihm so ge-

schehen — sie verlangten Resolution. Abt: Es stehe ihnen nicht zu, ihm etwas vorzuschreiben; es sei ein Unterschied zwischen ihrem Auftreten und der Weise, wie ein Fürst seinen Untertanen gebiete; er verlange nochmals Kopie. Ritterschaft: Sie wollten deshalb erscheinen vor dem Reich, wie auch das Kapitel Reverses halber. Abt: Er wäre nicht geständig, daß er nur in einem Stücke könnte überwiesen werden. Berlepsch: Die Ritter seien nicht des Disputierens halber da, sondern wegen der Resolution. Der Abt beruft sich aufs Recht. Die Ritterschaft erwidert: Sie hätten sich oft zu Recht erboten, wären aber nie zugelassen worden. Der Abt erinnert sie an ihre Pflicht; die Ritter werfen ihm vor, daß er sein Jurament nicht gehalten habe; wie er mit ihnen umgegangen sei, so wollten sie auch jetzt gegen ihn prozedieren. So ging es her mit Geschrei und Tumult; man drängte „hart" und versagte dem Abte seine Titel, so sodaß der zur Umgebung Balthasars gehörige Ritter Schade seine Vettern warnte, doch nichts zu tun, was sie heute oder morgen gereuen könne. Dieser Szene ein Ende zu machen, erklärte der Bischof Julius: Er habe zu seinem Leidwesen diese Mißverständnisse zwischen Abt, Kapitel und Ritterschaft wahrgenommen; wenn zur Hebung derselben etwas von seiner Seite geschehen könne, so sei er dazu gern bereit.

Am Freitag blieb also die Angelegenheit unerledigt. Als Balthasar auf sein Zimmer zurückgekehrt war, bemerkte er dem P. Peter: „Ich bin nicht mehr Abt, denn sie wollen nichts mehr von mir wissen und hören. Einen Koadjutor wollen sie haben, wie bei dem von Kirchberg; das aber verdrießt mich, daß man mich mit Abt Hartmann, welcher übel gehaust habe, vergleicht." Balthasar befand sich in einer wahrhaft üblen Lage. Seine treuen Räte waren weit weg: sein Bruder, der Marschall Otto, und der Kanzler Winkelmann befanden sich auf dem Reichstage, seinen Rat Landau hatte er vor einigen Tagen nach Mainz entsendet, Lizentiat Bogmann war auf der Kanzlei zu Fulda; von den jüngeren hatte Volpracht vierzehn Tage vorher seinen Abschied genommen und Klinghardt schien sich auf die Seite der Gegner zu neigen: von Urf und von Schade waren zwar wohlmeinende Männer, aber der Geschäfte nicht kundig, und P. Peter mußte sich schon seiner Ordensregel wegen fern halten. So stand er denn allein dem Drängen Helus gegenüber, welcher privatim auf Resignation hinarbeitete.

In der Nacht von Freitag auf Samstag, morgens in aller Frühe, entstand ein gewaltiger Tumult. Der würzburgische Marschall kam an die Türe der Kellerei, und als er sie verschlossen fand und der Pförtner, dem die Schlüssel durch den fuldischen Silberbewahrer Schütz abgenommen worden waren, nicht öffnen konnte, stieg er mit einigen zum Fenster hinein,

welches man von innen geöffnet hatte. Man bemächtigte sich der Schlüssel, öffnete das große Tor, läutete Sturm mit dem Rathausglöckchen, und an fünfhundert Bürger liefen mit ihrer besten Wehr zusammen. Zugleich wurden die Wachen verstärkt. Zehn Bürger standen an jedem Stadttore, zwei oder drei Rotten mit Fackeln und Wehren, unter einem Ratsmitgliede als Wachtmeister, unten am Rathause und an der Kellerei mit dem Befehle, keinen der Diener des Abtes herauszulassen. Schütz wurde in den Turm an der Stadtmauer geworfen, die übrigen Diener in der Gesindestube entwaffnet und zu Gefangenen erklärt, die Stallknechte im Stall gefesselt und alle durch Bürger mit ihrer Wehr bewacht. Selbst im Hofe standen Reiter, Junker wie Knechte unter dem Kommando des Wolf Behm. Bis an das Gemach des Abtes stürmte Berlepsch heran, setzte Hellebardiere vor dasselbe, verlangte vom halbangekleideten Kämmerer von Berk die Schlüssel und Handespflicht, setzte ihm die Büchse auf die Brust und forschte nach dem Jesuiten.

Es war gegen fünf Uhr morgens. P. Peter befand sich gerade im Zimmer des Abtes und betete mit ihm die Matutin. Als sie das Stürmen und Lärmen vernahmen und darüber in großen Schrecken gerieten, begab sich der Abt zum Bischof, der ihn zu kommen ersucht hatte, und P. Peter zog sich in seine Kammer zurück. Berlepsch, welcher den Pfarrer Göbel und Klinghardt schon in Verwahrsam gebracht hatte und bald diesem bald jenem die Büchse auf die Brust setzte, bald hier, bald da von dem Pariser Blutbad redete, das man auch im Hochstifte habe anrichten wollen, suchte in seiner Furie nach dem P. Peter und fand ihn endlich auf seiner Kammer. Bloß mit dem Talare bekleidet, ohne Hut und Mantel, brachte ihn der Ritter auf die Straße, schrie den Haufen der Bürger zu: da bringe ich den Bösewicht, der uns vom Adel und euch Bürger ins Unglück stürzen will, und gab ihm, als der Pater dies leugnete, unter dem Beifallsgeschrei der Menge einen Schlag auf den Mund, worauf ein Hacker mit einem Schlachtmesser drohend auf ihn losstürzte. Der Pater wurde auf einem Zimmer des Rathauses gefangen gehalten und von sechs Bürgern deshalb bewacht, weil man sonst, wie Berlepsch selbst äußerte, mit dem Abte nicht fertig werden zu können meinte. In der Kellerei und an drei Stadttoren wurde „scharf" gewacht. Niemand durfte ohne besondere Erlaubnis der Bürgermeister, welche man nebst dem Rate verpflichtet hatte, passieren, und ein Reitersknecht, der zu passieren versuchte, mußte unverrichteter Dinge in die Kellerei zurückkehren. Glücklicher war der treue Diener Ottos von Dernbach, der mit Aufträgen von Regensburg nach Hammelburg gekommen war. Dieser, ohnehin weniger beaufsichtigt, weil er nicht aus der Kellerei gekommen war, versah

sich seines Vorteils und drang mit seinem Pferde durch den „vierfachen Haspel", als eben die Viehherde durchs Tor gelassen wurde, ein Bote der Rettung für Balthasar.

Den ganzen Samstag hindurch setzte man dem verlassenen Abte stark zu. Berlepsch drohte den beiden Getreuen Ulrf und Schade, man wolle sie, wofern sie den Abt nicht bewegen würden, mit ihrem Herrn an einen Ort bringen, wo sie wohl williger werden würden. Als Schade ihm antwortete, der Abt sei sein Herr und habe ihm zu gebieten, nicht er ihm, wendete er sich an die übrigen: wenn euer Herr nicht einwilligt, so wird es heißen: Friß Vogel oder stirb. Während Kapitel und Ritterschaft mit dem Abte in Unterhandlung standen und aus- und eingingen, ließ Berlepsch und ähnlich auch der würzburgische Ritter Hans Wilhelm von Heßberg die Drohworte hören: Wenn sie noch einmal wieder kommen und der Abt nicht willfährig werde, so wollten sie ihn in so viele Stücke zerhauen, als er Blutstropfen in den Adern hätte. Die Gemüter wurden immer erbitterter. Balthasar fand sich ratlos. In diesem Zustande brachte es Balthasar über sich, Julius an den Vorschlag der Union zu erinnern; aber dieser gab vor: gerne habe er Balthasar zum Nachfolger gewünscht, darum habe er es, obgleich sein Stift dreimal größer sei, bei seinem Kapitel durchgesetzt; jetzt könne er es nicht mehr dahin bringen.

So ward Balthasar denn Samstag abends zur Kapitulation hingetrieben, in welcher er die Administration des Stifts Fulda an Julius abtrat, aber den fürstlichen Titel, ein Jahresgehalt von 9000 Gulden und die Propstei Petersberg mit dem Amte Steinau, zu dessen Sicherheit die Aemter Bieberstein und Mackenzell verpfändet wurden, von Julius und dem fuldischen Kapitel zugestanden erhielt.

Als der Vertrag dem Abte zugestellt wurde, änderte dieser mit eigener Hand das Wort Administrator in Koadjutor, fügte die Bedingung einer Bedenkzeit von vier Wochen hinzu und ließ es so durch Klinghardt abschreiben und Sonntag morgens zurückgeben. Da entstand eine neue „Murmelung". Wütend eilten Berlepsch und Melchior Anark von der Tann zum P. Peter aufs Rathaus. Berlepsch polterte heftig, setzte dem Pater die Büchse auf die Brust und schrie: Was der Abt den vorigen Tag ihrem erwählten Administrator versprochen, das wolle er jetzt nicht halten, weil der Pater dem Abte vom Rathaus in die Kellerei hinüber gewinkt habe. Seine Praktiken solle er lassen, oder er werde ihn erschießen. Die Würzburgischen ließen zur Abreise rüsten, die Küchenwagen wurden bespannt, die Rosse gesattelt, das Gesinde ging in Stiefeln und Sporen hin und her, kurz man machte Miene, den Abt der erbitterten

Ritterschaft zu überlassen. Schenk und Seinsheim gingen zum Bischof und Abte aus und ein, setzten dem letzteren stark zu und schalten ihn wankelmütig. Endlich entgegnete Balthasar: Da man ihm das Konzept vorgelegt, so habe er auch die Macht zu haben geglaubt, etwas darin zu ändern; wenn dieses ihm aber nicht gestattet und er gebunden sei, sollten sie es machen, wie sie wollten. Er unterschrieb, und die Hammelburgische Handlung, eine Gewalttat, wie sie Deutschland selten erlebt hat, war geschehen.

Noch am nämlichen Sonntage in der Frühe eilte der Propst Schott mit dem älteren Georg von Haun, Johann von Mörle und dem älteren Hans von Görtz zu Wagen mit einem kleinen Vortrab ins Schloß nach Fulda, wo er die Beamten noch am Mittagsimbiß traf. Der Stadtschultheiß von Katzmann wurde herausgerufen und der Propst übergab ihm ein versiegeltes Schreiben von Dechant und Kapitel, welches der treue Mann mit Zittern las. Gegen den Wunsch des Schultheißen, die Schlüssel der Stadt bis zur Ankunft des Abtes zu behalten, ließ Schott dieselben aus dessen Hause holen, und da er die Stadt noch wohl bewacht fand, besetzte er nur noch das Schloß mit vierzig Schützen aus der Bürgerschaft, die teils vor dem Fürstengemach, teils vor der Küchenmeisterei und vor der Kanzlei, teils vor dem „Torlein" am Schnecken im Garten, einer Treppe, die in des Abts Gemach hinaufführte, postiert wurden.

In Hammelburg wurde unterdessen noch an demselben Sonntag die Bürgerschaft zusammenberufen, um im Beisein beider Herrn und des Kapitels zuerst ihrer Eide und Pflichten, mit denen sie dem Abte verbunden waren, erledigt und dann dem Bischofe zugewiesen zu werden. Das Landvolk des Amtes Saaleck huldigte in der Kellerei.

Erst am Montag, als alles bereits im Hofe der Kellerei zu Pferde saß, kam P. Peter aus seiner Haft vom Rathause herunter zum Abte, verneigte sich und beklagte unter Tränen des Mitleids das Unglück desselben. Balthasar erwiderte ihm: „Weinet nicht, Pater! denn oft habe ich den lieben Gott um eine Prüfung gebeten, zwar nicht um eine größere, als ich zu tragen imstande wäre, doch um eine so große, daß ich sehen könne, wie viel ich zur Ehre Gottes und der Kirche zu tragen vermöge." Der Abt befahl einem Reiterjungen, vom Pferde zu steigen. Der Pater stieg auf und der Zug bewegte sich fort nach Brückenau. Für eine sichere Ordnung hatte der Würzburgische Marschall gesorgt. Hinter beiden Fürsten ritt der Dechant und das Kapitel von Fulda. Darauf von Schade, von Urf und ein dritter in einem Glied. Nach diesen die

übrigen und zuletzt das Gesinde des Abts, wie gefangene Leute. Zudem ließ man die Ordnung nicht ändern und hielt scharfe Aufsicht. Als der Kammerjunge des Abtes auf dem Wege sich seinem Herrn nähern wollte, seiner zu warten, ritt Berlepsch aus der Ordnung und wies ihn zurück. Selbst zu Brückenau, von wo P. Peter nach Trier reisen wollte, mußte der Knecht, den ihm der Abt nebst einem Pferde gegeben hatte, zuvor von Berlepsch die Erlaubnis holen, da sie sich in dessen Haft befänden. Die Fürsten speisten dann zusammen und brachten die Nacht dort zu, Julius im Gasthofe und Balthasar im Schlosse.

Den folgenden Tag ging es nach Fulda. Als Balthasar daselbst zwischen den Schützen hindurch die Treppe des Schlosses hinanstieg, stieß er vor dem Gemache auf den Propst Schott, welchen er stets vor allen ausgezeichnet hatte, und voll Schmerz über dessen Untreue redete er ihn an: „O Propst! ich hätte mich dessen nicht zu euch versehen! Obgleich ich euch alle Heimlichkeiten anvertraute, so seid ihr derjenige, welcher mich verkauft." Da ihm der Propst entgegnete: Gnädiger Herr! was geschieht, das ist zu eurem Besten! trat Balthasar mit kaum verhaltenem Unwillen über solche Aeußerung in sein Gemach. Die Wachen ringsum gewahrend, beschwerte er sich durch den Grafen von Görtz beim Bischof. Der Bischof ließ erklären, er wolle bei der Ritterschaft dafür sorgen, daß, sobald die Huldigung in Fulda stattgefunden habe, diese und andere Inkommoditäten aufhörten.

Mittwoch am 27. Juni begaben sich Bischof und Abt nebst dem Kapitel in die Stiftskirche, um die Wahl und Installation des Administrators in kanonischer Form zu vollziehen. An demselben Tage wurde die ganze Bürgerschaft zur Huldigung vor das Schloß an den Ringel gefordert. Ihr wurde vor beiden Herrn, den Kapitularen und einigen Rittern verlesen, daß der Abt zum Besten des Stiftes dem Bischof die Administration desselben übergeben habe, und daß sie nun diesen fürderhin als ihren rechten Herrn anerkennen sollten. Die Bürgermeister untersuchten des Abtes Siegel und Unterschrift, und als sie dieselben als echt erkannt hatten, huldigten alle vom ersten Bürgermeister bis zum letzten Bürger dem Bischof. Dieser gab ihnen, wie Brauch, den versiegelten Revers und stellte ihnen die Schlüssel der Stadttore zu, ihm die Stadt auch fernerhin wohl zu verwahren. Darauf wurden auch Ritter und Lehenleute zur Huldigung zugelassen. In den anderen Städten und Aemtern des Stiftes wurde das Volk durch Bevollmächtigte lediglich gezählt. Den Nachbarfürsten wurde das Geschehene brieflich mitgeteilt.

(Fortsetzung folgt.)

Das alte Rathaus zu Fulda.

(Mit einer Abbildung.)

Wie in allen mittelalterlichen Städten bildete in Fulda der Markt den Mittelpunkt der Stadt, wo sich das gesamte öffentliche Leben, Handel und Wandel abspielte. Strahlenförmig verlaufen von hier die krummen Gassen nach den Türmen und Toren der Stadtmauer, umsäumt von den hochgiebligen Bürgerhäusern. Am Markt findet man die Hauptbrunnen, die Pfarrkirche und öffentlichen Gebäude sowie das Rathaus.

Das älteste Rathaus stand jedenfalls anstelle der alten Fleischbänke, wo sich das Postgebäude befindet. Ueber sein Aussehen ist nichts überliefert. Als man im Jahre 1531 den Totenhof der Pfarrkirche vor die Stadt verlegte, wurde auf der Ecke des Steinwegs das noch stehende „alte Rathaus" neu erbaut. Dasselbe wurde schon 1561 und 1566 durch Anbauten nach Süden und Westen erweitert.

Das Erdgeschoß des älteren Teils diente als offene Halle zu Versammlungen und Handelszwecken, auch als Aufbewahrungsort für das städtische Geschütz, während in einem Stockwerk eine mit Rüstungen und Feuerwaffen reich versehene Rüstkammer sich befand. 1604 wurden die städtischen Fleischbänke in das Rathaus verlegt. In dem Erdgeschoß des südlichen Anbaues befand sich die städtische Garküche, die später bis zum Jahre 1774 eine Schule aufnahm. Der Keller unter dem Anbau enthält einen Brunnenschacht, dessen Mauercylinder bis in die städtische Garküche hochgeführt war. Durch eine Tür war der Keller mit den beiden tonnengewölbten Kellern unter dem Hauptbau verbunden. Der Zugang war aber von dem ersterwähnten Keller aus. Da der Keller zum Weinkeller eingerichtet wurde, legte man 1611 und 1691 nach der Pfarrkirche zu Kellerhälse an.

Im Jahre 1780 wurde das Rathaus umgebaut, wozu der verdienstvolle fürstliche Bauinspektor Arnd Risse anfertigte. Außer seinen Rissen zum Projekt fertigte er auch solche von dem bis dahin bestehenden Zustand des Rathauses an. Leider wurde sein Projekt nicht ausgeführt und der Rathausbau seiner Hauptzierden, des Giebels, der Altane und des Erkerbaues beraubt. Während man auf dem Brosamerschen Stich von Fulda noch den Giebel und den Erker sowie einige Dachgauben am Dachrand bemerkt, sind diese sowie die Altane nach der Pfarrkirche zu auf dem bekannten Rundbild der Stadt schon nicht mehr zu bemerken.

An Hand der vorerwähnten Abbildungen und nach einer vor einigen Jahrzehnten von Dr. Bickell aufgenommenen Photographie des bei dem damaligen Umbau vom Putz befreiten Baues war es möglich, den alten Zustand des Rathauses im Bilde wiederherzustellen.

Auf diesem hier beigegebenen Bilde der Ostseite des Rathauses sieht man links z. T. noch den Anbau vom Jahre 1561, einen Steinbau mit Staffelgiebel und Steinkreuzfenstern. Die spitzbogige Türe zum Erdgeschoß und Keller ist bei dem Neuputz 1909 seitlich der jetzigen Tür wieder

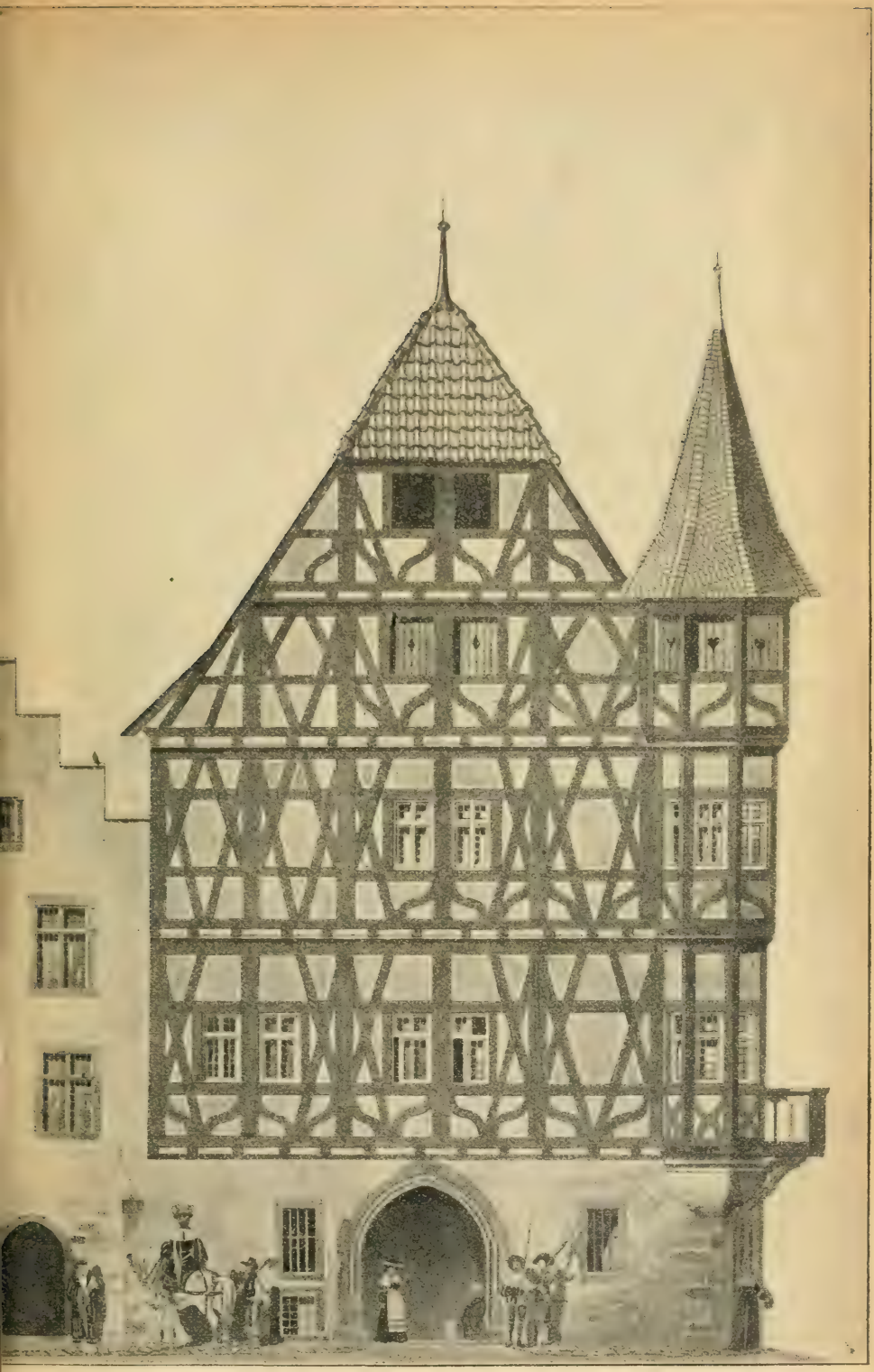

zum Vorschein gekommen. An dem Kellerfenster ist die Jahreszahl 1561 P M und eine gespreizte Hand als Zeichen der Gerichtsbarkeit ausgehauen. Gleichwie der Keller ist auch das erste Stockwerk mit dem Hauptbau durch eine Spitzbogentür verbunden.

Der Hauptbau besteht aus einem steinernen Unterbau und zwei hölzernen Obergeschossen. In der Mitte befindet sich der Haupteingang mit sich durchbrechenden Gewändstuben und der Jahreszahl 1531 zwischen C und XX auf einem fliegenden Band. Ein anderer großer Spitzbogen führt von der Pfarrkirche her in das Erdgeschoß, dessen Decke auf von schweren Steinstützen getragenen Unterzügen liegt. Auf der Nordseite neben dem Spitzbogen befinden sich die beiden rundbogigen Türen zum Weinkeller, links steht darüber 16 ✠ 11, rechts 1691 und zu den Seiten der Wappen des Fürstabts v. Droste und der Stadt Fulda die Inschrift SVB CONS. MOTH ET ✠ GERLACH. Der Boden der Halle war mit zu Ornamenten zusammengesetzten Kieselsteinen gepflastert. Der Fachwerkaufbau zeigt reiche Verstrebung der 40 Zentimeter breiten Stützbalken. Das erste Stockwerk enthielt den Tanzboden mit der davorliegenden Altane nach der Kirche zu. Nach Westen zu befand sich die Ratsstube und nach dem Hof zu in einem nicht mehr vorhandenen Vorbau zwei heizbare Stübchen. Im zweiten Stock lagen nach dem Steinweg zu zwei Nebenzimmer, dahinter ein großer Vorplatz mit der Bodenstiege, zwei hölzernen Stützen und dem großen Schlot aus der Ratsstube. Bei dem Umbau nach 1780 wurde der Tanzboden in zwei Räume geteilt, die Fenster wurden verändert und der Erker sowie die Altane entfernt. Auch das alte Dach wurde verändert und die Gauben entfernt, das ganze Gebäude durch Putz dem Zeitgeist entsprechend „verschönert".

Der steinerne Anbau an der Westseite, der 1581 durch ein Holzstockwerk erhöht worden ist, hatte eine jetzt im Museum aufbewahrte prachtvolle Eingangstür mit Intarsienfüllungen, schönen Beschlägen und dem städtischen Wappen und dem des Fürstabts v. Milchling. Die Jahreszahl 1566 findet sich zur Seite dieser und auf dem Schlüsselloch-blech unter den Buchstaben A H. Die Umrahmung der Tür war spitzbogig. Im ersten Stock befand sich über der Eingangshalle ein Zimmer mit einem Treppchen zur Ratsstube, dahinter die Treppe auf dem Vorplatz zum zweiten Stockwerk, das 1581 in Holz aufgesetzt wurde. Zum Tragen der Decke wurde im Vorraum des ersten Stocks die ebenfalls im Museum aufbewahrte gewundene Holzsäule mit reich dekoriertem Kopf und der Zahl 1585 aufgestellt. Von dem Vorraum aus gelangte man über einen Gang zum Tanzboden. Das oberste Geschoß zeigte dieselbe Raumteilung. Von dem 1. Stock aus führte nach dem durch das Feuergäßchen getrennt stehenden Nebenhaus, dem Ring, eine Brücke.

1877 wurde das Rathaus zu Wohnungen umgebaut.

E. Wenzel.

Inhalt: Aus alten Rechnungen der „Stadt" Burghaun (P. Jügner). — Fürstabt Balthasar von Fulda und die Stiftsresolution von 1576 (G. J. Komp). — Das alte Rathaus in Fulda (E. Wenzel).

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

LIBRARY
1911
UNIVERSITY OF TORONTO

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

X. Jahrgang.
1911.
Nr. 7.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Richter
in Fulda.

Alte Fuldaer Markbeschreibungen.

Erklärt von Prof. Dr. Th. Haas.

Schon Karl der Große hatte in den capitula ecclesiastica angeordnet, „ut terminum habeat unaquaeque ecclesia, de quibus villis decimas recipiat".[1]) Die Bischöfe des Reiches waren daher darauf bedacht, bei der Errichtung neuer Pfarreien oder der Einweihung neuer Kirchen eine terminatio durch urkundliche Festlegung der Grenzen des einzelnen Taufbezirkes zu schaffen bezw. zu erneuern. Aus dem Gebiete der alten Fürstabtei Fulda ist uns eine größere Anzahl solcher terminationes erhalten, jedoch keine einzige im Original. Wir besitzen aus dem 12. Jahrhundert nur die teilweise recht mangelhaften Abschriften des Mönches Eberhard, sowie die durch viele Lese- bezw. Druckfehler[2]) entstellten Abdrücke in Pistorius' „Rerum germanicarum veteres iam primum publicati scriptores", Frankfurt a. M. 1607. Den größeren Teil dieser Markbeschreibungen, auch die des Klosters Fulda, hat Landau[3]) zu erklären unternommen, doch sind seine Angaben vielfach unvollständig und ungenau. So ist, um nur ein Beispiel anzuführen, die ganze Nordostgrenze der Terminatio Monasterii Fuldensis unrichtig erklärt. Von einem Versuche,

[1]) Mon. Germ. hist. Leg. s. II. t. I. p. 178.

[2]) Vgl. auch E. Schröder, Urkundenstudien eines Germanisten, in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung", Innsbruck 1897, S. 26 f.

[3]) Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung usw., Hamburg und Gotha, 1854. Beschreibung des Gaues Wettereiba, Kassel 1855; Beschreibung des Hessengaues, Kassel 1857.

die Flur- und Ortsnamen der Grenzbeschreibungen zu deuten, hat er ganz abgesehen.

Um nun die auf diesem Forschungsgebiete noch vorhandenen Lücken auszufüllen, beabsichtige ich im Laufe der nächsten Jahre die Markbeschreibungen des Klosters Fulda und der einzelnen Pfarrsprengel sowie einige Wildbanngrenzen u. dgl. der Fuldaer Urkunden auf Grund sorgfältiger Untersuchungen und Erkundigungen an Ort und Stelle in dieser Zeitschrift zu erläutern. Den ortskundigen Herren, die mich hierbei durch bereitwillige Beantwortung meiner zahlreichen Anfragen in freundlicher Weise unterstützt haben, möchte ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank abstatten. Sollte jemand in der Lage sein, meine Ausführungen zu berichtigen oder zu ergänzen, so würde ich für eine gefällige Mitteilung dankbar sein.

I.

Markbeschreibung der Kirche zu Salmünster.

Von dieser Grenzbeschreibung sind uns die meisten (drei) Kopien erhalten, die indes nicht auf dasselbe Original zurückzugehen scheinen; allenfalls könnte man dies von den beiden Kopien B und C annehmen. Denn sie stimmen bis auf einige kleinere Abweichungen, besonders in der Schreibung der Orts- und Flurnamen, überein. Die vollen Flexionsendungen der althochdeutschen Namen sind in diesen beiden Kopien teils übereinstimmend erhalten (Frigerô mannô feld, Wilderô wibô, Scalcôbrunnon usw.), teils stehen den alten, vollen Formen der einen Kopie geschwächte der anderen gegenüber (Flascunbach: Flaschenbach, Hêrelihenbrunnon: Herlihenbrunnen). Der Abschreiber setzte mitunter wohl unwillkürlich die Wortformen seiner Zeit an die Stelle der in der Vorlage stehenden. Der Mönch Eberhard, der zur Zeit des Abtes Markwart (1150—68) die älteren Urkundensammlungen kopierte, ging hierin noch weiter, indem er die Namen fast regelmäßig in der Form niederschrieb, welche sie in der Sprache seiner Zeit erhalten hatten. Die von ihm herrührende Kopie ist überdies recht nachlässig angefertigt, wenn wir nicht zu seinen Gunsten annehmen wollen, daß die Schriftzüge der ihm vorliegenden Urkunde zum Teil so unleserlich waren, daß er sie nicht richtig zu entziffern vermochte, vgl. Praefatio Eberhardi (bei Dronke S. V). Denn nicht nur sind einzelne Wörter ganz falsch wiedergegeben, z. B. Diterichesheim[1]) für Luderichesnol, Creibere für Crebezbach, sursum für deorsum,

[1]) Ein Dietrichshain lag zufolge eines Güterregisters von 1486 bei Kirchbracht, s. Landau, Wüstungen usw, S. 374. Dies kann selbstverständlich hier nicht als Grenzpunkt in Betracht kommen.

sondern es sind auch ganze Zeilen wiederholt. Daß aber alle diese Versehen schon in Eberhards Vorlage vorhanden waren, ist wenig wahrscheinlich.

Die von Schannat (Dioecesis et Hierarchia, p. 116 sowie Buchonia vetus, p. 389) abgedruckte Markbeschreibung von Salmünster geht offenbar auf Eberhard zurück, dessen mangelhafte Ueberlieferung er noch wesentlich verschlechtert hat. Schannat hat nämlich nicht nur einzelne Flurnamen willkürlich verändert (Alahersbach für Alesbach, Friegemaneresfelt bezw. Frigemanesfelt für Frieremanefelt, Sodderesbach kontrahiert aus Sotesbach und Sunderesbach usw.), sondern er hat auch einzelne Grenzpunkte ausgelassen oder verschoben: so ändert er Ellenstein (am rechten Ufer der Jossa) in Elentenstein und deutet diesen Namen als Hellestein (s. d. Randbemerk. Buch. vet., p. 389), das Dorf Hellstein, das südlich von Birstein am Reichenbach liegt. Die Kopien B und C muß Schannat gekannt haben; denn er hat danach Diterichesheim in Diederichesnol (richtig Luderichesnol!) und Creibere in Creibezbach (richtig Crebezbach!) verbessert.[1])

Ebenso eigenmächtig wie mit dem Texte der Markbeschreibung ist Schannat mit dem Datum der Urkunde verfahren. Die Kopien B und C sind gar nicht, A ist falsch datiert. Denn die angegebene Jahreszahl (860) stimmt nicht zu der Regierungszeit des Abtes Huoggi (891—915) und der des Mainzer Erzbischofs Liudbert (863—889). Das erkannte Schannat sehr wohl, und deshalb „emendierte" er „mendosam illam templi consecrationis notitiam" angeblich „ex geminis tabulis" (Dioec. p. 216), wobei er die Worte so abteilte und im Druck so einrücken ließ, daß der Leser annehmen mußte, hier den Originaltext vor Augen zu haben:

Anno Dominicae Incarnationis DCCCLXXXV.
Dedicata est Ecclesia in Salchenmunster
Rogatu Sigahardi Fuldensis Abbatis
A Luitperto Moguntinae Ecclesiae Archiepiscopo
XII Kalend. Octobris in honorem Domini
Nostri Iesu Christi et Sancti Petri Apostoli,
Sancti Iohannis Evangelistae, Sancti Marci
Evangelistae atque omnium Sanctorum.

[1]) Haec est Terminatio Ecclesiae in Salchenmunster: „ab eo loco, ubi *Alahersbach* influit in Kinciham, et sic sursum ad locum qui vocatur Beldingersberc: deinde ad *Friegemaneresfelt* usque in Borebach et sic usque in Jazaha, et sic sursum in *Eihstichgen* Brunnen, deinde in Heidenefelt et sic usque in viam Rennewec, et sic deorsum usque ad Schahesbrunnen et sic deorsum inter duos vicos, [sursum] Huwenova et Herigisesfelt, in Kinciham, inde in *Elentenstein*, inde in *Sodderesbah* et sic sursum in Arezbach et sic deorsum usque in Salzaha et inde sursum in Flasgunbah, et deinde in Cressunbah et sic deorsum in Steinaha, inde ad Diederichesnol et super ipsum collem in Creibezbach et sic sursum in Kinciham."

Die „echten Urkunden" Schannats waren höchstwahrscheinlich die Kopien B und C sowie die „Consecratio templi in Slierefa" (Cod. Eberhardi, p. 177b). Aus der letzteren fügte er die Jahreszahl (885) und den Namen des Abtes Sigihart (870—891) unserer Markbeschreibung ein. Damit waren allerdings die gröbsten Widersprüche beseitigt; allein allerhand Bedenken erheben sich gegen seine „Emendation". Die Einweihung der Altenschlirfer Kirche durch Erzbischof Liudbert fand am 28. August, die der Pfarrkirche von Salmünster am 20. September statt. Kann man nun annehmen, daß dem (doch wohl bejahrten) Erzbischofe vom Abte des Fuldaer Klosters zugemutet worden sei, zweimal binnen eines Monats die beschwerliche Reise von Mainz nach Fulda zu machen, um zwei Dorfkirchen einzuweihen? Daß aber Liudbert sich vier Wochen lang in Fulda aufgehalten haben sollte, dürfte auch recht unwahrscheinlich sein.

Eines steht allerdings fest: Der Name des Abtes kann kein anderer als Sigihart sein (die Fuldaer Urkunden schreiben Sigahardus neben Sigihardus). Wie kam aber wohl der Mönch, der (im 11. Jahrhundert?) die Urkunde A niederschrieb, dazu, den Namen des Abtes Huoggi in unsere Markbeschreibung zu setzen? Man wird kaum irregehen, wenn man dies der Mitwirkung dieses Abtes bei mancherlei Besitzerwerb des Klosters in der Kinziggegend zuschreibt, vgl. Dronke Dipl. Nr. 653 (Pfaffenhausen, Aura, Altengronau); Nr. 647 (Bezirk von Salza). Daß jedoch Huoggi im Jahre 909 vom Erzbischofe Hatto von Mainz den Ort Salmünster gegen das Dorf Massenheim, das Ludwig der Fromme dem Stifte im Jahre 820 geschenkt hatte, ertauscht habe, wie K. Arnd (Geschichte des Hochstifts Fulda, Fulda 1860, S. 38) behauptet, ist aus den Fuldaer Urkunden nicht zu erweisen.

Die irrtümliche Angabe „rogatu Huoggi Fuldensis abbatis" enthält auch Cap. XII (Ecclesiarum quarundam illustrium dedicationes) von Browers Fuldensium Antiquitatum libri IV, p. 152. Er nennt als Datum der Kirchweihe den 20. September 890, auch dieses ist unrichtig; denn Liudbert starb schon 889. Am Rande merkt Brower an: „al. mendose 886"; vielleicht ist dies aber gerade die richtige Jahreszahl.

A. Cod. Eberhardi p. 174a.*)

De dedicatione et terminatione ecclesiae in Salchenmunster secundum antiquos.

Anno dominicae incarnationis DCCCLX dedicata est ecclesia in Salchenmunster rogatu Huggi Fuldensis abbatis a Luperto sanctae

*) S. Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses, Fulda 1844, cap. 15.

Mogunt. ecclesiae archiepiscopo XII. kalendis Octobris in honorem domini nostri Jhesu Christi et sancti Petri apostoli et sancti Iohannis evangelistae, Marci evang., Bonifacii, Georgii, Antonii, Martini, Benedicti, Mariae Magdalenae atque omnium sanctorum.

Et haec est terminatio: Ab eo loco, ubi Alesbach influit in Kincicham, et sic sursum ad locum, qui vocatur Beldingesberc, deinde ad Frieremanefelt, inde usque in Rorbach[1]) et sic usque in Ellenstein; inde in Jazaha et sic sursum usque in Eihstichsenbrunnen, deinde in Heidenefelt et sic usque in viam Rennewec, et sic deorsum usque ad Schahesbrunnen, et sic deorsum inter duos vicos in Kinzichen — Houwenôwa et Hergeresfeld — et sic sursum in Marchah,[2]) inde sursum in Sunderesbach[3]) et sic deorsum usque in Salzaha. [et sic sursum usque in Sotesbach et iterum in Marbach et inde iterum Sunderesbach] et inde sursum in Flasgenbach et deinde in Cressenbach et sic deorsum in Steinaha; inde ad Diterichesheim et super ipsum collem in Creiberc et sic sursum in Kincicham.

Fehlerhafte Schreibungen bezw. Lese- oder Druckfehler bei Eberhard bezw. Pistorius: [1]) Borebach. — [2]) Marthach. — [3]) Surderesbach.

B. Pistorius, Trad. Fuldenses, p. 494.*)

Hinc incipit terminatio, quae pertinet ad Salechenmonster.

Ubi aqua Alesbach influit in Kinciham, et sic sursum ad locum Beldingesberg;[4]) inde ad Frigerô mannô velt usque Rorbach[5]) et sic ad Ellenstein usque in Jazaha, et sic sursum in Herlihenbrunnen ad domum wilderô wîbô usque Delebrunno; inde in Heidenessol usque ad viam Renniweg, et sic deorsum usque ad Scalcobrunnon et sic deorsum inter duos vicos in Kinciham — Huvenowa et Herigisesfelt — et sic sursum iuxta ripam usque in Brahdaha, et sic sursum usque in Sotdesbach et sic sursum in Arezbach, inde sursum in Sunderebach et sic deorsum usque in Salzaha, inde sursum in Flascunbach, inde Urcelnaha[6]) usque in Cressunbach et sic deorsum in Steinacha: inde deorsum ad Luderihesnol[7]) et super ipsum collem usque in Crebezbach et sic deorsum in Kinciham.

[4]) Beldinckesberg. — [5]) Rerbach. — [6]) Usternaha. — [7]) Luoderihesnol.

*) S. K. Roth, Kleine Beiträge zur deutschen Sprache, Geschichts- und Ortsforschung, München 1852. Heft V, S. 231.

C. Pistorius, Trad. Fuldenses, p. 572.*)

Terminatio aquarum et sylvarum Monasterii Salechen.

In nomine sanctae Trinitatis et sancti Petri apostoli et sancti Stephani protomartyris incipit terminatio aquarum sylvarumque, quae pertinent ad Salechen monasterium.

Ubi aqua, quae vocatur Althesbach, influit in Kinzicham, et sic sursum ad locum, qui vocatur Beldingesberch:[1]) deinde ad Frigerô mannô feld; hinc usque Rorbach et sic usque ad Ellenstein, deinde hinc in Azaha et sic (iuxta) ripam usque in Hêrelîhenbrunnon; deinde ad domum Wilderôwîbô et sic usque Delebrunno, dehinc in Hedenessol et sic sursum ad viam, quae vocatur Renniwech, et sic deorsum circa ipsum locum usque ad Scalcobrunnon, et sic deorsum inter duos vicos in Kincicham — Uvenouwa et Herigisesfeld[2]) — et sic sursum circa ripam ipsius aquae usque in Brachtaha,[3]) illam aquam sursum usque in Scotdesbach, sursum illam in Arezbach, iterum illam sursum in Scunderesbach et sic deorsum usque in Salzaha, et sic sursum usque in Flaschenbach, deinde Urcelnacha et sic usque in Cressunbach, et sic deorsum in Steinaha sicque deorsum ad Luderichesnol[4]); super collem istum usque in Crebezbach et deorsum in Kincicham.

Si quis diabolo instigante hanc terminationem confringere conatus fuerit, procul dubio Deum sibi offensum faciet.

[1]) Beldinchesberch. — [2]) Kincihuuenuuua et Berigisesfeld. — [3]) Brachaha. — [4]) Luoderi Chesnol.

Alle drei Grenzbeschreibungen des Pfarrsprengels von Salmünster nehmen ihren Ausgang von der Mündung des Ahlersbaches, der gegenüber dem Basaltwerke im Steinauer Stadtwalde in die Kinzig mündet. Die Grenze zieht dann südlich über den Bellinger Berg hinüber nach der Wüstung Bremenfeld in der Nähe des Thalhofs, von da weiter südlich über den Rohrbach und den Dickenstein nach der Jossa, die sie in der Gegend, wo der Fluß sich von Osten nach Süden wendet, erreicht. Am rechten Ufer der Jossa läuft die Grenze (nach Eberhard) bis zum Eidechsenbrunnen,**) der dem Salensee

*) S. K. Roth, a. a. O., S. 232.

**) Eberhard schreibt Eichstichsenbrunnen. Dies ist vielleicht eine dialektische Wortbildung; es ist aber auch möglich, daß Eberhard den ursprünglichen Namen

gegenüber liegt und durch den Eidechsengrund (im Volksmunde Aderschergrund genannt) nach der Fossa abfließt, — nach den beiden anderen Kopien (B und C) aber bis zum Ehrlichenbrunnen, der etwas weiter südlich (südwestlich von der von Orb nach Burgjoß führenden Straße) entspringt und von dem der Ehrlichegrund nach dem letztgenannten Orte hinabführt. Von hier aus wendet sich der Grenzzug nach Westen. Leider sind die zunächst folgenden Grenzpunkte nicht mehr sicher festzustellen. Die Forst- bezw. Flurnamen Wildfrauenhaus und Dellebrunnen sind verschollen. Heidenessol könnte vielleicht der heutige Sölchesweiher sein, allein er springt doch wohl zu weit aus der Richtung der nach Westen strebenden Grenze heraus, die im Orber Stadtwald hinziehend den „Rennweg" erreicht. Dies ist der alte Höhenweg, der von der Saale über Aura (vgl. Dronke, Dipl. no. 760: per plateam in Uraha) heraufkam und nach dem Kinzigtale hinabführte.

Die Grenze folgt eine Strecke weit der Höhenstraße und biegt südlich um die Stadt Orb herum. Die Kopie C hat an dieser Stelle der Markbeschreibung den Zusatz „circa ipsum locum".[1]) Diese Worte haben wohl nur dann einen Sinn, wenn wir annehmen, daß dahinter der Ortsname (Orbaha) ausgelassen ist, wie drei Zeilen weiter oben iuxta zwischen sic und ripam.

Von der Westseite Orbs zieht die Grenze nun in gerader Linie nach dem Scalcobrunno, dem heutigen Schalksborn. Es ist dies eine Quelle, die an einem Abhang westlich der von Wirtheim kommenden Straße liegt, etwa fünfzig Meter südlich der Stelle, wo diese Straße sich gabelt. Hier wendet sich die Grenze nach Norden. Im Kinzigtale hinlaufend biegt sie eine Strecke weit in das Orbtal ein und sich wieder nordwärts wendend überschreitet sie die Orb und strebt der Kinzig zu.

(Egidehsunbrunnon) falsch abgeschrieben hat. — Das Wort „Eidechse" wird verschieden gedeutet. Die einen stellen den ersten Teil der Zusammensetzung zu griech. ἔχιδνα (Natter), die anderen zu ἄχος (Schmerz, Angst) und deuten egi-dehsa als „Furchtmacherin". Die angelsächsische Form dieses Wortes (ādhexe) hat ein wenig Aehnlichkeit mit der dialektischen der Gegend von Mernes (bei Salmünster): ädersche. Im Schmalkaldischen heißt die Eidechse „Edersche". Es will fast scheinen, als ob das Wort „Atter" (= Natter, s. unten S. 110, Anmerk. 1) in diese volkstümlichen Wortbildungen eingedeutet worden sei.

[1]) Gudenus, Cod. dipl. p. 24: ..... in pago quodam Wettereiba nuncupato in comitatu Bertholdi comitis et locus ipse Orbaha vocatur, cum castro et ceteris appenditiis" (a. 1064). — Einige Zeilen weiter wird zwar in der Kopie C die Präposition „circa" in der Bedeutung „iuxta" gebraucht, und man könnte deshalb circa ipsum locum = iuxta ipsum renniweg deuten; allein die Bezeichnung locum paßt doch wohl kaum für einen Höhenweg.

Es könnte auffallen, daß der Verfasser der terminatio die Orb gar nicht erwähnt. Allein diese Angabe wird durch die folgende Grenzbestimmung überflüssig gemacht, die besagt „zwischen den beiden Ortschaften Aufenau und Hergesfeld (Herigisesfeld) hindurch nach der Kinzig." Die kleine Siedelung Hergesfeld ist heute gänzlich verschollen. Sie lag höchstwahrscheinlich innerhalb des von der Kinzig und der Orb gebildeten Winkels.

Die Grenze läuft dann eine kurze Strecke am linken Ufer der Kinzig hin bis zur Mündungsstelle der Bracht und hierauf an deren Ufer aufwärts bis zur Mündung des Reichenbaches, der ehedem auch „Dürre Bracht" hieß. An diesem Bache zieht die Grenze nun abermals hinauf bis zur Mündung des Sotzbaches und daran hin bis zu der Stelle, wo der Krötenbach (früher Arezbach)[1]) in den Sotzbach fällt. Hier wendet sich die Grenze nach Osten. Sie läuft am Krötenbache hin bis zu dessen Quelle, die westlich von Katholisch Willenroth entspringt, überschreitet die Wasserscheide der Bracht und Salza und zieht an dem aus dem „Waschweiher" (einem 500 Meter langen Teiche im Birsteinschen Forst Aurora) kommenden Bächlein, dem alten Scunderes- oder Sunderesbach, zur Salza hinab.

An der Salza läuft dann die Grenze aufwärts bis zur Mündungsstelle des Fleschenbaches. An diesem Bächlein hinauf ziehend geht sie (zwischen den Dörfern Holzmühl und Fleschenbach) nach dem Uerzeller Wasser hinüber und gelangt so in das Flußgebiet der Steinau (oder Steinebach). Diesem Flußlaufe folgt sie mit einer Abschweifung über den Ort Kressenbach bis etwa zwei Kilometer südlich dieses Dorfes, wo sie sich nach Südwesten wendet. Sie überschreitet den heute Ohl genannten Berg und folgt endlich einem jetzt namenlosen Bächlein, das ehemals Krebsbach hieß. Es entspringt am Südwestabhange dieses Berges und fällt nicht weit von der Stelle in die Kinzig, wo der eingangs genannte Ahlersbach von Südosten her in den Fluß mündet.

Erklärung der Namen in der Markbeschreibung von Salmünster.

Salmünster: Salchenmunster, Saluchun-munistri: die von dem Mönche Salucho gegründete klösterliche Niederlassung. Der Name Salucho, Salicho findet sich häufig in den Fuldaer Urkunden. Bis zum 11. Jahrhundert bezeichnet das aus dem lateinischen monasterium entstandene munistri eine

[1]) Vgl. Dronke, Trad. cap. 21 (Terminatio ecclesiae in Richenbach): „De Arecbach in Sottesbach, de Sottesbach in Durrenbrataha, inde sursum in Grunenbrataha etc."

„cella, in qua unicus degit monachus vitam“; erst nach dieser Zeit erhält es die Bedeutung „Dom, Kathedrale“, „quod plerisque in ecclesiis cathedralibus monachi, non ut hodie canonici, olim sacra munera obibant.“ (Kluge, Etym. Wbch., 5. Aufl., S. 264). Wolfsmünster (Baugolfesmunster, Bogolfesmunster) und Salmünster sind die einzigen Namen von klösterlichen Siedelungen der Abtei Fulda, welche das Wort munistri statt des sonst ausschließlich üblichen cella aufweisen. Daß man die Zelle an der Kinzig Saluchunmunistri nannte, hat wahrscheinlich seinen Grund darin, daß es damals bereits eine Saluchuncella gab, das heutige Dorf Sargenzell, das ehedem Salchenzell hieß, vgl. Pergamenthandschr. Nr. 8 der Fuld. Landesbibliothek, S. 8. Denselben Personen-Namen weist Seligenstadt auf (Dipl. no. 745: Saligenstat) sowie Saliganstedi in Sachsen (Mon. Germ., Dipl. II, 567, 16).[1])

Althesbach (Alesbach): Ahlersbach. Der Bachname ist vordeutsch und lautete ursprünglich Alta, Alda (vgl. irisch alt = Bach). Er ist in der Gegend von Salmünster dreimal vertreten: 1. in dem Ahlersbach, der nördlich von Steinau in die Kinzig mündet; 2. in dem Ahlersbach, der bei Herolz in die Kinzig fällt, und 3. in dem heute verschollenen Namen des Bächleins, das dem Dorfe Ahl (Alda) den Namen gegeben hat: Aldaha (a. 1328) Dicast. Fuld. no. 547, s. Landau, Gau Wettereiba, S. 131. Die vordeutsche Wurzel alt findet sich in einer großen Zahl welscher und deutscher Flußnamen. Arnold (Ansiedelungen und Wanderungen, Marburg 1875, S. 109), der den Zusammenhang dieser großen Flußnamensippe noch nicht erkannte, meinte, daß Flußnamen wie Aldaha, Altenbach und dergl. von einem alten Flußbett oder einem verlassenen Arm ihren Namen führten. Von unseren Flußnamen gehören u. a. hierher: der Alderspah (Oesterley, Hist.-geogr. Wörterbuch, S. 168 unter Ernspach); die Altaha bei Alteich; die Aldaha (a. 933) in der Mark Breitungen; die Aldina, Aldena (Olle, Nebenfluß der Hunte); die Aldina, Eldena (Elde, Nebenfluß der Elbe); die Alzissa (*Altisa): die Alz am Chiemsee; die Alteia (Alzey); die *Altisa, Elza (Elz); die Lang-alta (in Sachsen): Dronke Trad. c. 41, 102: die Nag-alta (Nagold, Nebenfl. der Enz); die Sinc-alta (Sinkel, Zufl. der Wertach), ferner die vielen Fluß- bezw. Ortsnamen Alten, Altena, Altona, Holtenau usw.

Kinzicha (Kincicha): die Kinzig. Dieser gleichfalls vordeutsche Flußname kommt mehrfach vor und enthält denselben Wortstamm (cant)

[1]) Dagegen liegt bei Salechenbruche („Salweidensumpf“), vgl. Mon. Germ. Dipl. II. 60, 15, und vielleicht auch bei Salchenouwe (jetzt Söllenau in Ried.-Oesterreich) und Salchenrot (Dronke, Trad. c. 16) eine Ableitung von salaha (Salweide) näher.

wie der dreimal in Süddeutschland sich findende Bachname Kanzach, die baierische Kienz (Kintana), die nassauische Kandel (*Cantila) u. a.

Beldingesberg: Bellingsberg = Berg des Belding, das neben Baldung Patronymikon zu der Kurzf. Baldo ist. Der Name begegnet mehrfach in den Urkunden des Fuldaer Klosters, z. B. Cod. Dipl. no. 163 (a. 800).

Frigerô mannô feld: „das Feld der freien Männer" (ein Grundstück, das mehreren Gemeinfreien gehörte) heißt heute Bremenfeld, a. 1382: Brymendefelt (Landau, Wettereiba, S. 133), a. 1416: Bremifeld, a. 1546: Premenfeld (Landau, Wüstungen, S. 371) und liegt bei dem Thalhof südwestlich von Steinau. Aehnliche Flur- bezw. Ortsnamenbildungen sind Frymanne im ehemaligen Dekanat Oberufleiden (Wenck, Hess. Landesgesch., Leipzig 1789, II, 433) und Frienluten (Dronke, Trad. cap. 36); ein „praedium liberorum virorum" wird auch in der Grenzbeschreibung des Pfarrsprengels von Haiger (a. 1048) erwähnt, vgl. ferner Friôrô Francônô erbi („das Erbgut fränkischer Gemeinfreier") in der Würzburger Markbeschreibung; vgl. Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa, I[3], S. 224 ff.

Rorbach: der Rohrbach (ein Bach, an dem viel Schilfrohr wächst). Vgl. den rourino sêo: einen mit Schilfrohr bestandenen, kleinen Weiher in der Markbeschreibung von Würzburg (a. 779).

Ellenstein: heute „Dickenstein". — Förstemann, Altdeutsch. Namenb., I, 79, sieht in Ellen den Genet. des Pers.-Namens Ello, Allo. Diese Deutung hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich. In manchen Zusammensetzungen scheint vielmehr das Präfix ellen, ähnlich wie in ellenkraft, Augmentativum zu sein, vgl. Ellenberg, Ellenhauc (Arnold, Ansiedelungen usw., S. 332). Daß diese Deutung richtig ist, bezeugt auch der heutige Name des Waldhügels.

Jazaha (Azaha): Jossa. Dieser in Hessen vielfach vorkommende Bachname gehört vielleicht zum vordeutschen Stamme As, Is (vgl. die Flußnamen Asa, Asula, Asapa, Isana, Isara usw.) und ist dann in germanischer Zeit unter Anlehnung an die deutsche Wurzel jas (jesan: brausen) umgedeutet worden. Eine ähnliche Verschiedenheit des Anlautes weisen unter anderen auf: Agasta, Agista (die Aist) und Jagasa, Jagisa (die Jagst); Ana (Ahne) und Jana (Jahne, Nebenfluß der Elbe).

Hêreliherbrunno: „die herrliche Quelle", heute der Ehrliche-brunnen, der durch den Ehrlichengrund nach Burgjoß hin abfließt.

Domus wilderô wibô: Wildfrauenhaus. In der Gegend von Salmünster kommt dieser Forstname in einigen Waldbezirken vor, z. B. nördlich von Birstein in dem Fürstl. Isenburgischen Forst Aurora. In

dem für unsere Grenzbeschreibung in Betracht kommenden Walde besteht er, nach Angabe Ortskundiger, heute nicht mehr. Zwar liegt östlich von der Fossa im Bayerischen Walde ein „Hexengärtchen"; dies fällt aber aus dem Grenzzuge heraus und kann nicht unser domus wilderô wîbô sein. Wie übrigens auch schon der Name Hexengärtchen andeutet, haben wir uns unter „domus" kein eigentliches Haus vorzustellen, sondern einen Waldbezirk, worin die wildiu wîp hausen. „Tempel ist zugleich Wald. Was wir uns als gebautes, gemauertes Haus denken, löst sich auf, je früher zurückgegangen wird, in den Begriff einer von Menschenhänden unberührten, durch selbstgewachsene Bäume gehegten und eingefriedigten heiligen Stätte. Da wohnt die Gottheit und birgt ihr Bild in rauschenden Blättern der Zweige." Diese Worte Grimms (Deutsche Mythol., 2. Aufl., Göttingen 1844, S. 59 f.) gelten mutatis mutandis auch für die Wohnstätten der zum Gefolge der Götter gehörenden weisen Frauen, für das „Wildfrauenhaus". Burkard von Worms erwähnt „agrestes feminas, quas silvaticas vocant, et quando voluerint ostendunt se suis amatoribus et cum eis dicunt se oblectasse, et item quando voluerint abscondunt se et evanescunt." (Das. S. 403). In einzelnen Glossen wird wildaz wîp mit holzmuoja, holzmûwa (ahd.: Waldeule, Waldgespenst) erklärt. An diese uralten, uns in einer Urkunde des 9. Jahrhunderts überlieferten Forstnamen knüpfen sich somit Sagen, die in die Urzeit der germanischen Völker hinaufreichen.

Delebrunno d. h. Born in einem Graben („Delle, Dölle"). Der Flurnamen ist heute nicht mehr vorhanden.

Heidenessol, Hedenessol (Eberhard: Heidenefelt): eine Suhle (Saulache) auf einer Heidefläche. Förstemann erklärt diesen Flurnamen als Wälzlache eines Mannes namens Heidin. Ich halte diese Deutung nicht für richtig, zumal da sich sol fast nie in Verbindung mit Personennamen findet: Eburessol (Wildschweinwälzlache) (Trad. cap. 14), Widinensol (Dipl. no. 731), Birkinensol (Dipl. no. 731), Rotensol (Dipl. no. 731), Breitensol (Cod. Laur. no. 21), daz Grimensol (daz sol ûf deme Grimberg): Markbeschreibung von Würzburg (a. 779) usw. Dies zeigen auch die von Vilmar, Idiotikon S. 387, angeführten Namen. Es scheint in ‚Heiden' vielmehr eine Ableitung des Subst. heida (Heide; unbebautes, wildbewachsenes Land) vorzuliegen, entweder das Adj. heidan (heidin, heiden) oder das Kollektiv. heidahi, heidehe (Heidicht), in welchem Falle durch ein Lese- oder Schreibversehen n an die Stelle von h getreten sein müßte.

Rennweg: Rennweg, Rennsteig. — Trotz Hertels Ausführungen (Die Rennsteige und Rennwege des deutschen Sprachgebietes, Hildburghausen 1891) bin ich der Ansicht, daß dieses Wort soviel wie „Höhenweg,

Bergstraße" bedeutet. Vgl. meine Anmerkung zu S. 75 des VIII. Jahrganges (1909) dieser Zeitschrift.

Scalcôbrunno („Knechtebrunnen"): Schalksborn. — In den Fuld. Urkunden (Trad. c. 41,29) wird auch ein „Mägdebrunnen" (Magedôbrunno) genannt, sowie (ib. p. 238) ein „Herrenbrunnen" (Truhtilibrunno, durch Dissimilation entstanden aus Truhtinibrunno) und sogar ein „Schwiegervaterbrunnen" (Swehurbrunno) — Ist Schahesbrunnen (bei Eberhard) keine Entstellung aus Scalcobrunnen (Lesefehler? — im Original stand vielleicht Schalkesbrunnen), so liegt wohl Zusammenhang vor mit ahd. scahho (ein Stück einzeln stehenden Waldes; ein weithin mit Buschwerk bewachsenes Flußufer u. dgl.). In diesem Falle käme wohl der nordwestlich von Orb, hinter dem Molkenberge liegende Schachtbrunnen als Grenzquelle in Betracht. Der Grenzzug wäre dann auch an dieser Stelle in Kopie A etwas verschieden von Kop. B und C, vgl. oben S. 102 f.: „Ehrlicherbrunnen" und „Eidechsenbrunnen".

Uvenowa (Huwenowa), Eberhard: Houwenowa: das Dorf Aufenau. — Der Name dieses Ortes war ursprünglich Flurname. Die Schreibung Houwenowa würde auf eine Zusammensetzung von mittelhochd. houwe (ahd. havi = Heu, Gras) und owa (Au, Insel, Halbinsel) schließen lassen. Da indes die beiden besten Ueberlieferungen die Form Uvenowa (aspiriert Huwenowa) aufweisen, so ist das Bestimmungswort wohl ahd. ûfo, ûvo (neuhd. bairisch „Auf" = Uhu, Nachteule), vgl. Hirt, Etymologie der neuhochdeutschen Sprache, München 1909, S. 136, sowie meine „Fuldaer Ortsnamen", Fuld. Gesch.-Bl., 1909, S. 10, unter Petersberg: Uvesberg. Uvenowa würde also Eulenau oder Euleninsel bedeuten, wenn (was ich für wahrscheinlich halte) die von zwei Kinzigarmen gebildete, 800 Meter lange Insel ursprünglich Uvenowa geheißen hat. Demnach scheint Aufenau dasselbe zu bedeuten wie Ufenau, Ufnau (die bekannte Insel im Züricher See): a. 905 Uffenowa, a. 906 Ufnowa. Allein der älteste Name (a. 744) dieser Insel lautet Ubinavia, Upinavia. Avia ist latinisiert aus got. aujo (ahd. ouwa, Au), germ. Th. agwjâ (Ableitung von got. ahva, lat. aqua), vgl. Scadinavia: Skandinavien, und Ubin würde der Genet. des Pers.-Namens Ubo, Upo sein können.

Herigisesfeld: das Feld des Herigis. Dieser Ortsname, der später zu Hergeres- (Eberhard) und Hergesfeld geschwächt wurde, ist längst verschollen.

Brahtaha (Brahdaha), die Bracht, kann aus vordeutschem Brata[1]) unter Anlehnung an ahd. brahtjan, brahtan (lärmen) umgedeutet sein; und

[1]) Vgl. Buck, Birl. Alemannia VIII, 145 ff., zu St. Brat.

die Term. eccl. in Richenbach weist auch zweimal [1]) die Schreibung Brataha auf, vgl. S. 104, Anm. 1. Bei Eberhard führt der Flußlauf die Allgemeinbezeichnung Marcbach (Marbach, Martbach) d. h. Grenzbach, vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1909, S. 3.

Scotesbach (Sotesbach) s. unter Scunderesbach.

Der Arezbach — vgl. Dronke, Trad. c. 21: Arcebach: Roth, Kleine Beiträge, X, 5: Aruzzapah (a. 779) — führte wohl den Namen von seinem eisenhaltigen Wasser; ahd. aruzi, arizi, mhd. erze = Erz. Heute heißt der Wasserlauf „Krötenbach".

Scunderesbach, Sunderesbach, Sunderebach: Sonderbach.[2]) Vgl. Sunderaha: früher Sonderau, jetzt Sonderbach, bei Ginolfs in der Rhön: Suntara: Die Sonter, früher Sontra, wie auch der Name der daranliegenden Stadt bezeugt. Suntara ist augenscheinlich eng verwandt mit Scuntara.[3]) So hießen ehedem die Schunter (im Herzogtum Braunschweig) und die Schondra (im nördlichen Bayern). Außer diesen Scuntara und Suntara gibt es auch eine Scutara (die Schutter, die bei Kehl in den Rhein mündet). Gleichen Stammes ist der Scotesbach (Sotesbach); vgl. die Flußnamen Schotzach (Scut-aha) und Schussen (Scuzna). In germanischer Zeit fand eine Umdeutung dieses Flußnamens statt unter Anlehnung an das Subst. sôt (Gen. sôdes): wallendes, siedendes Wasser. Der Stamm aller dieser vordeutschen Flußnamen, die auch auf gallischem Gebiete Vertreter haben, ist scat, scut, nasaliert scant, scunt.

Salzaha: die Salz. Nach Buck, Oberd. Flurnamenbuch, S. 227, und Alem., VIII, 180, haben die vielen Bäche gleichen Namens „mit Salz (lat. sal), der Würze, zunächst nichts zu schaffen", sondern gehen auf den Stamm salt bezw. sal zurück, der fließendes Wasser bedeutet.

Flascunbach (Flaschenbach): Fleschenbach. Dieser Name bezeichnet nach Weigand (Oberhess. Ortsnamen, Darmst. Arch., Bd. VII) einen Bach, an dem Flaschen fabriziert werden (!?); in Wirklichkeit bedeutet er „Bach des Flasco", des Gemeinfreien, dem der Bach bezw. dessen Fischereigerechtsame gehörte. Flasco kommt noch heute als Personennamen (Flesch) vor und findet sich mehrfach in Ortsnamen; so liegt in Graubünden ein

[1]) Wie der Hauptbach, so hieß auch sein stärkster Zufluß, der Reichenbach, früher Bracht; zum Unterschiede nannte man diesen Dürre-, jenen Grüne-Bracht. Auch der Zufluß des Reichenbachs, der Riedbach, hatte früher einen anderen (vordeutschen) Namen; er hieß Birsa (Birisa, vgl. kelt. bir = Wasser). Nach ihm ist Birstein (alt Birsenstein) benannt. Diesen Namen führen heute noch zwei Zuflüsse des Rheins bei Basel (die Birs und die Birsig).

[2]) Das Bächlein heißt jetzt Hommelbach.

[3]) Vgl. Buck, Alemannia, VIII, 179 f.

Ort Flaesch, der im 11. Jahrhundert Flasconis villa hieß. In unseren Fuldaer Urkunden (Trad., c. 41, no. 68) wird ein sächsischer Ort Flesgonstat erwähnt. Vielleicht hat der Flechsenbach in Steiermark (volkstümliche Umdeutung: Adjekt. vlehsin zu Flachs?) ehedem auch Flascunbach geheißen.

Urcelnaha (Urcellûn-aha): Der durch Uerzell fließende Bach. Uerzell: ahd. Uricella, Zelle des Mönches Uro, ein Name, der in den Totenregistern des Klosters Fulda mehrfach vorkommt.

Cressunbach: Kressenbach. — Der Bachname läßt eine dreifache Deutung zu. Entweder führt er (wie der Flascunbach) seinen Namen nach seinem Besitzer (Cresso, neuhd. Kreß, ein Personennamen, der im Fuldaer Lande sehr häufig ist) — oder nach dem schwach. Subst. cresso (Kresse, nasturtium) — oder endlich nach dem Fischnamen cresso (Kresse, Kreßling, Gründling). — Cressenborn hieß ein ausgegangener Ort, der im 14. Jahrhundert zur Pfarrei Ramholz gehörte (Landau, Wüstungen, S. 364).

Steinaha: die Steinau oder Steinebach.

Luderichesnol: Der Berg des Luderich (Chloderich). Der Berg führte noch um die Wende des 16. Jahrhunderts den Namen „Nohl"; jetzt heißt er mit Apokope[1]) des anlautenden Konsonanten „Ohl". Das starke Mask. hnol (nol) und das schwache Mask. nollo bedeuten „Spitze, Gipfel" und finden sich in vielen Bergnamen: der Knüll, der Nallen bei Gersfeld, der Nollberg bei Friesenhausen, der Nöll bei Oberaula, gein dem Nullen (Landau, Wettereiba, S. 76) usw.

Crebezbach: der Krebsbach. Der Name ist verloren gegangen; nach dem ganzen Laufe des Grenzzuges kann aber damit kein anderer Wasserlauf gemeint sein, als das Bächlein, das heute nur noch bei Schneeschmelze und Regengüssen zwischen Steinau und Niederzell sich bildet und in die Kinzig fließt. In früheren Zeiten, als der Bach wasserreicher war, mag er unter seinem Geröll zahlreiche Krebse geborgen haben.

[1]) Dieselbe sprachliche Erscheinung weist das Wort Natter auf. Ahd. nâtara, mhd. nâter, neuhd. Natter; dialekt. Nebenform Atter, Otter (vgl. die „Otternsteine" am Dammersfeld i. d. Rhön); angelsächs. nâddre, engl. adder; altsächs. nâdra, niederländ. adder.

Kleinere Mitteilungen.

Zwei Richtschwerter im städtischen Museum zu Fulda. Das Fuldaer Ratsprotokoll vom Jahre 1609 verzeichnet als im Zeughaus (Unterstock des alten Rathauses) vorhanden: „Drey Richtschwerdt" (vgl. „Fuld. Gesch.-Bl." VIII, 1909,

S. 127). Diese sahen damals wohl schon auf ein hohes Alter zurück, vielleicht noch auf die Zeit, als die Hinrichtungen in Fulda auf dem Markte stattfanden. Uns sind dieselben nicht erhalten geblieben, wohl aber werden die einige Zeit darauf an ihrer Stelle angeschafften Schwerter noch heute im städtischen Museum aufbewahrt. Wegen der Seltenheit solcher Richtschwerter und wegen ihrer Solinger Meister verdienen dieselben eine ausführlichere Besprechung.

Das erste hat eine Gesamtlänge von 1,04 Meter und eine Klingenbreite von 5 Zentimeter. Der zweihändige Griff ist mit Messingdraht umwickelt und hat einen runden Knauf mit kleinem Knopf. An der Parierstange ist die Jahreszahl 1629 eingeschnitten und vergoldet. In der doppelten Blutrinne findet sich auf beiden Seiten in 2 Reihen dieselbe Inschrift:

IOHANNES ✠ WVNDES ✠
VIM · VEI RE ✠ PELERE · LEGIT.

Das Zeichen der Fehme:

steht zu Anfang und Ende jeder Reihe. SS bedeutet in demselben Sacrificium sanctum. Ueber der Schrift findet sich auf der Klinge auf der einen Seite ein Rad auf einem Gestell, worauf die Gerichteten geflochten wurden, auf der anderen Seite ein Galgen. Der Verfertiger Johannes Wundes war ein Solinger Waffenschmied, der von 1560 ab tätig war. Seine Marke ist ein Kinderkopf. Die zu dem Schwert gehörige Lederscheide hat oben einen Wulst zum Einhängen in ein Bandelier und ein eisernes spitzes Ortband.

Das zweite Richtschwert hat eine Gesamtlänge von 1,065 Meter und eine Klingenbreite von 5¼ Zentimeter. Der zweihändige Griff hat einen kannelierten birnenförmigen eisernen Knauf und eine Umwickelung der Hülse mit Messingdraht, worüber Leder gezogen ist. In der doppelten Blutrinne findet sich in zwei Reihen auf beiden Seiten, also viermal, die Inschrift: * IOHAN * HAPPE * ME FECIT. * Auf der einen Seite steht über der Blutrinne: SOLI DEO GLORIA. Darüber ein Blattkelch unter einem Galgen. Zur linken Seite der Blutrinne steht eingraviert das Vollbild eines Mannes in Renaissancetracht mit Rüstung und der Ueberschrift: Hector Frowinus. Unter der Figur steht: Si Deus pro nobis, Quis contra nos. Darunter ist ein Rankenornament angebracht. Auf der rechten Seite ist auch eine Figur mit der Ueberschrift: Scipio Romanus Africanus. Darunter steht: Regere se ipsum Summa est sapientia. Die andere Seite der Klinge zeigt über der Blutrinne einen Engelskopf und darüber das Rad, links der Blutrinne einen Renaissance-Krieger mit Schild und Schwert und die Ueberschrift: Germanus Sturgerman. Darunter ist zu lesen: In te Domine speraui, Non confundar. Rechts der Rinne sieht man einen Krieger mit der Ueberschrift: Paristmann anno 1649. Darunter steht: Recte faciens Nemenem temeas. Auch auf dieser Seite unterer Abschluß durch ein Rankenornament. Die Schwertmarke ist auf beiden Seiten der Klinge an der Parierstange zu sehen; sie zeigt einen Mann mit einer Stange, vielleicht einen wilden Mann. Der Solinger Schwertfeger heißt Johannes Happe, auch Hoppe. Das Pariser Artillerie-Museum bewahrt von ihm ein Richtschwert von 1580 auf. Die zu dem Schwert gehörige Lederscheide hat ein spitzes eisernes Ortband mit Knöpfchen.

E. Wenzel.

Heft V und VII der Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda (Im Auftrage des Historischen Vereins der Diözese Fulda herausgegeben von Prof. Dr. G. Richter, Fulda, Aktiendruckerei) — seien als Neuerscheinungen des letzten Jahres hier kurz notiert. (Ueber frühere Hefte derselben Sammlung vgl. Jahrg. VI, 1907, S. 32 und 191).

Heft V (1910; X und 128 S. 2,50 Mk.) enthält zunächst: „Kloster Kaufungen in Hessen" (S. 1—60) aus dem Nachlasse des am 29. Juni

1906 in Kassel verstorbenen Majors a. D. Hermann von Roques. Der Herausgeber des Kaufunger Urkundenbuches schildert hier ausführlich die Gründung des Klosters und die ersten Jahrzehnte seines Bestehens unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen, welche die hl. Kaiserin Kunigunde, Gemahlin Heinrichs II., mit dieser ihrer Stiftung verbanden; die weiteren Schicksale des vornehmen Stifts bis zur seiner Aufhebung durch Landgraf Philipp den Großmütigen werden im Ueberblick dargestellt. Pfarrer J. Kremer (Borsch) handelt über die Servitenklöster Mariengart und Vacha (S. 61—93). Darauf folgt ein interessantes Bruchstück einer Beschreibung der Meßfeier im Kloster Fulda (wohl aus dem 9. Jahrhundert) mit einer Einleitung von Dr. A. Schönfelder. Der Herausgeber selbst bespricht dann die Festpredigt, die bei der Einweihung des jetzigen Fuldaer Domes im Sommer 1712 gehalten wurde, und teilt ein gleichzeitiges Gedicht (Ode panegyrica) auf das eben vollendete Bauwerk mit, sowie auch ein Inventar der Domsakristei aus dem Jahre 1717 und einen Bericht über eine im Jahre 1703 vorgenommene neue Fassung der Reliquien des hl. Bonifatius.

Heft VII (1911; 242 S. 4 Mk.) wird eröffnet durch eine Abhandlung von Dr. F. W. Hack: „Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts". Die Anregung zu dieser Arbeit gab der bekannte Bonner Historiker Professor A. Schulte, der durch seine systematischen Untersuchungen über die Standesverhältnisse der mittelalterlichen deutschen Kirche, insbesondere über die Stellung des Adels in derselben, sich große, allgemein anerkannte Verdienste erworben hat. Die Resultate, die der Schüler für die Abtei Fulda gewann, stimmen allerdings nicht ganz mit denen überein, die der Meister für die Abteien Reichenau, St. Gallen, Einsiedeln und Werden erzielt hatte, insofern in Fulda während des angegebenen Zeitraums nicht immer soviel Gewicht auf Freiständigkeit aller Konventualen gelegt wurde, wie in den genannten anderen Abteien. Besonders dankenswert sind die Verzeichnisse fuldischer und hersfeldischer Ministerialen des 12. und 13. Jahrhunderts. — Für den weitaus größten Teil des Heftes (S. 71—242) gilt der Sondertitel: „Die bürgerlichen Benediktiner der Abtei Fulda von 1627 bis 1802. Nebst den Statuten des Konvents ad s. Salvatorem vom 25. Febr. 1762. Von Dr. G. Richter." Wie im Jahrgang III dieser Geschichtsblätter (1904, S. 74 ff.) die adeligen Kapitulare des Stifts Fulda seit der Reform des Fürstabts Johann Bernhard Schenk von Schweinsberg, so werden hier die bürgerlichen Konventualen derselben Zeit verzeichnet, hier aber noch verhältnismäßig reichere Einzelangaben beigefügt. Herkunft, Profeß, Weihen, die Aemter, welche die einzelnen Professen im Konvente oder draußen in den Pfarreien der Diözese oder im akademischen Lehramte an der Fuldaer Universität oder sonst bekleideten, auch Schriften, die sie hinterlassen haben, werden möglichst vollständig angegeben. Von einzelnen bedeutenderen Männern werden ausführlichere Biographien und Charakteristiken mitgeteilt. Auch auswärtige Benediktinerprofessen, die in Fulda, besonders im Lehramte, tätig waren, sind berücksichtigt. Einen genaueren Einblick in die Gestaltung des eigentlichen Klosterlebens im Konvente während des 18. Jahrhunderts gewähren die am Schlusse mitgeteilten Statuten aus der Zeit Heinrichs VIII. von Bibra.

Inhalt: Alte Fuldaer Marktbeschreibungen. I. Salmünster (Th. Haas). — Zwei Richtschwerter im städt. Museum zu Fulda (E. Wenzel). — Heft V und VII der Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda (G. Richter).

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

LIBRARY
NOV 1 1911
UNIVERSITY OF

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

X. Jahrgang.
1911.
Nr. 8.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Richter
in Fulda.

Fürstabt Balthasar von Fulda und die Stiftsrebellion von 1576.[1]

(Fortsetzung.)

Nachdem so die Hauptsache geordnet war, ging es an die Teilung der fahrenden Habe. Balthasar wollte dabei anfänglich mit dem Kapitel nichts zu schaffen haben, mußte aber, durch die Umstände dazu genötigt, dessen Teilnahme zulassen. In Gegenwart der beiden Prälaten setzte Propst Schott den dritten Teil des herbeigetragenen Silbergeschirrs für den Fürstabt auf einen Tisch und schritt darauf, als der Abt nach Entfernung des Bischofs die Geldkasten hatte aufschließen lassen, zur Teilung der Barschaft. Im Beisein des Propstes Schott sowie der Edelleute Urf und Klaur ließ der Dechant Windhausen die große Wage des Silberbeschließers holen und füllte die Schale derselben mit Geld, grob und klein, wie es kam, um gleichfalls den dritten Teil in den für den Abt bestimmten Korb zu werfen. Einen Beutel mit Portugalesern zu sechzehn Talern nahmen Windhausen und Schott für sich, Schad und Rau; Hermann von Urf warf den ihm eingehändigten Teil zu dem des Abtes mit den Worten: er wolle nichts von dem Blutgelde! Zuletzt ließ man den Abt fragen, ob noch eine Kasse da sei. Als der Diener es bejahte, mußte er sie den beiden vom Kapitel zeigen. Der Propst Schott folgte dem Diener in das Gemach. Als er dort den Abt Brevier beten sah, entschlüpften ihm die Worte: „es wäre ihrer fürstlichen Gnaden nichts nütze, sondern nur ein Buch in der Hand." Auch dieses Geld wurde geteilt.

[1] Vgl. die Vorbemerkung oben S. 39 f.

III. Der Abt und sein Restitutions-Prozeß vor dem Reich.

Nach dieser Teilung war alles, was zu Fulda zu geschehen hatte, geschehen und Balthasar begab sich nach Neuhof, wohin man aus Furcht vor Uneinigkeiten des beiderseitigen Dienstpersonals die früher für Fulda verabredete Hochzeit Leopolds von Strahlendorf mit der jüngsten Schwester des Abtes verlegt hatte. Bischof Julius gab Balthasar ein Stück Wegs das Geleite und, wie es scheint, wenig beruhigt über die Legalität des ganzen Verfahrens, machte er unterwegs das Anerbieten, ihm, wenn er den Schritt bereue, die Abtei zu lassen — ein Anerbieten, auf welches Balthasar kein Gewicht legte.

Die Hochzeit ging am 8. Juli zu Neuhof vor sich. Groß war die Zahl der Gäste. Als würzburgische Gesandte taten Velten Echter und Hans von Seinsheim die Verehrung, selbst von Korvei war der Abt gekommen. Die liebsten Gäste aber waren Balthasars Brüder, Wilhelm der Komtur des deutschen Ordens und Otto der Marschall, mit dem Kanzler Winkelmann. Sie kamen von Regensburg. In Gesellschaft der kaiserlichen Kommissäre Eustachius von Lichtenstein und Maximilian Ilsung hatten sie ihre Reise angetreten und brachten die Nachricht mit, daß betreffs der Restitution Balthasars schon am 28. Juni kaiserliche Mandate ergangen und die Kommissäre bereits in Würzburg seien. Durch den Rat seiner Freunde wie durch das Vorgehen des Kaisers selbst ermutigt, entschloß sich Balthasar, die unwürdige Behandlung, die ihm von seiten seiner Untertanen widerfahren war, nicht länger fortsetzen zu lassen, sondern die Kette der Gewalttätigkeiten, mit welchen man ihn in Hammelburg gefesselt und im Lande herumgeschleppt hatte, zu brechen. Lieber wollte er einem gemächlichen Leben mit großem Jahresgehalt entsagen, als seinem Berufe zuwiderhandeln.

Als der Domdechant Neidhart von Thüngen nach Neuhof kam, um das wichtigste aller Schreiben, das an den Papst, unterzeichnen und siegeln zu lassen, und zu diesem Zwecke durch die Herren Riedesel und von Görtz wiederholt Audienz begehrte, erhielt er zur Antwort: wenn der Domdechant nicht warten wolle, so könne er heimziehen. Aergerlich über diese unerwartete Abweisung rief dieser dem Hermann von Urf von der Kutsche herunter zu: „Euer Herr hält sein gegebenes Wort nicht; jetzt will ich gehen; wenn ich aber wiederkomme, dann soll das Blut in den Schloßgraben fließen.“ Auf die erste Kunde von der Sinnesänderung Balthasars ritt auch der heißblütige Berlepsch vor das Schloß zu Neuhof, drohte dem Abte zornig mit dem Finger und kehrte wieder nach Fulda zurück, wohin man die Ritterschaft von neuem zusammengerufen

hatte. Allein Balthasar wankte nicht. Seine Brüder und Freunde rieten ihm, die erste freie Gelegenheit, die sich ihm jetzt darbiete, zu benützen, um der Gefahr zu entgehen. Auch P. Peter vereinigte seine Bitten mit denen der übrigen. Dieser war vom P. Provinzial von Trier wieder nach Fulda gesendet worden, die Stelle des todkranken Rektors P. Oswald zu versehen, und gerade vor der Nacht, in der man einen Angriff des Schlößchens fürchtete, nach Neuhof gekommen. Dort hatte er auch die kaiserlichen Kommissäre getroffen, in deren Gesellschaft er sich nach Fulda begab.

Auf das einmütige Zureden der Seinigen hin beschloß Balthasar denn die Flucht. Als die Neuvermählten und Hochzeitsgäste sich entfernt hatten, machte er sich am 12. Juli, nunmehr mit dem nötigen Gelde versehen, nur von wenigen begleitet, auf den Weg nach Hausen, dem nächsten, bei Salmünster gelegenen mainzischen Dorfe, dessen Schlößchen ihm Aufnahme gewährte. Alsbald begrüßte ihn daselbst ein Herr von Hutten im Namen seines Gebieters, des Kurfürsten Daniel von Mainz.

So war denn Balthasar seinen Drängern entronnen, aber wie es sich bald zeigte, nur um sich in noch größere Bedrängnisse zu stürzen. Er sollte noch als Fremdling umherirren, bei klarem Rechte für die beste Sache zahllosen Schwierigkeiten begegnen, Not und Verfolgung dulden, um durch seine unermüdliche Tätigkeit vor dem Reich und der Kirche ein leuchtendes Beispiel der Charakterfestigkeit zu sein.

Die Mandate, welche die kaiserlichen Kommissäre an den Bischof Julius und an das Domkapitel, die Ritterschaft und Städte des Stiftes Fulda gebracht hatten, waren allerdings sehr scharf. Sie bezeichneten den Akt der Entsetzung als unerlaubt, der kirchlichen wie bürgerlichen Ordnung gleich gefährlich, den Reichsgesetzen widerstreitend und darum als null und nichtig; bedrohten die Urheber mit dem Verluste der kaiserlichen Gnade wie aller Lehen und Freiheiten, die sie vom Reiche oder Stifte besäßen, und zitierten dieselben, sich wegen des Landfriedensbruches zu rechtfertigen. Allein Julius wußte dennoch die augenblickliche Wirkung der Mandate zu hemmen. Er erwiderte den Kommissarien: Man tue ihm Unrecht, wenn man von ihm glaube, daß er in solch illegaler Weise zu Land und Leuten gekommen sei; er habe vielmehr im besten Glauben und um Balthasar gefällig zu sein die Administration des Stiftes angenommen, die ihm nur materiellen Nachteil bringe. Er könne es unmöglich mit seiner Ehre vereinigen, ein so wohl erworbenes Recht, ohne durch ordentlichen Rechtsspruch verurteilt zu sein, aus den Händen zu geben; doch wolle er sich dem Kaiser persönlich zu Regensburg stellen. Indessen setzte er zu Fulda aus würzburgischen und fuldischen Räten eine Regierung zusammen, welche die Leitung der Geschäfte über-

nahm und mit Würzburg durch tägliche Postverbindung in engen Verkehr trat. Kapitel und Stift replizierten gleichfalls, als ihnen das Mandat zu Fulda insinuiert wurde, und sogar die freie fränkische Ritterschaft aller sechs Orte glaubte in Regensburg Schritte zu Gunsten der buchischen tun zu müssen.

Diesem allen wirksam zu begegnen, schickte Balthasar von Hausen aus in den Monaten Juli und August die erforderlichen Berichte an den Papst und an den Kaiser. Den letzteren ersuchte er zugleich um einen Schutz- und Schirmbrief für seine Räte zu Fulda, welche mannigfachen Anfeindungen ausgesetzt waren. Zuletzt reiste er selbst über Frankfurt nach Regensburg, dort seine Sache zu betreiben.

Als nämlich der Kaiser aus dem Berichte seiner Kommissäre sowie aus den Schriften der Parteien sah, daß Julius so leicht nicht nachgeben und mithin größere Ruhestörungen im Reiche verursachen, überhaupt die Sache nicht ohne Exekution abgehen würde, so beschloß er, die Frage vor die am Reichstage zu Regensburg versammelten Stände zu bringen. In einem deshalb erlassenen Dekrete, in welchem er seinen Unwillen über den Frevel sowie seinen Wunsch und Willen, ihn gebührend zu ahnden, nicht undeutlich durchblicken ließ, legte er denselben die nötigen Aktenstücke vor mit der Auflage zu entscheiden, ob es nicht besser sei, das Stift vorerst unter Sequester zu stellen, bis die Sache durch kaiserlichen Spruch entschieden werde. Sowohl der Senat der Kurfürsten als auch der Fürstenrat stimmten darin mit dem Kaiser völlig überein, daß ein so unerhörter Vorfall streng zu bestrafen sei; aber darin gingen sie auseinander, daß die Kurfürsten unbedenklich und einhellig sich äußerten, der Kaiser dürfe als jus vivum und als der einzige Schutzherr durchaus nicht nachgeben, sondern müsse gegen die Schuldigen vorgehen, bis sie Folge leisteten, die Kapitulare als die Haupturheber strenge bestrafen und den Abt sofort wieder einsetzen; daß dagegen die Fürsten und Gesandten der Abwesenden für eine nochmalige Erörterung mit abermaliger kaiserlicher Sentenz, falls keine gütliche Beilegung erfolge, und für die einstweilige Sequestration des Stiftes mit Zusicherung eines kompetenten Gehaltes für den Abt sich aussprachen. Die Fürsten gaben nämlich vor, sie hätten die Auseinandersetzung der Sachlage in ihrer großen unruhigen Versammlung nicht hören können und dürften darum nicht so schnell entscheiden. Der wahre Grund aber war, daß sie teils Unruhen im Reiche fürchteten, teils auch dem Protestantismus im Stift zu Hilfe kommen wollten, wie denn in der Tat mehrere protestantische Fürsten Balthasar unter den vorteilhaftesten Bedingungen den freilich vergeblichen Vorschlag gemacht hatten, der neuen Lehre rechtliche Existenz zuzugestehen. So erließ denn der

Kaiser am 5. Oktober 1576 zu Regensburg das Dekret, nach welchem das Stift dem Bischofe Julius abgenommen, durch einen kaiserlichen Administrator verwaltet und dem Abte der gebührende fürstliche Unterhalt ausgeworfen werden sollte. Zugleich forderte er, um die Sache entweder in Güte oder durch kaiserliches Urteil zur Lösung zu bringen, die Parteien vor.

Obgleich nun diese Entscheidung mit den Reichskonstitutionen so wenig als mit dem kanonischen Rechte harmonierte, so glaubte Balthasar doch auf dieselbe eingehen zu müssen, da es ihm schien, als wollte der Kaiser auf solche Weise die Gemüter beruhigen und so seine Wiedereinsetzung erleichtern. Er tat es jedoch nur unter der Verwahrung, daß die Abordnung eines Administrators seinem Rechte keinen Eintrag tue, und unter der Bedingung, daß man bei der Wahl desselben auf eine ihm genehme Person reflektiere und ihm das ganze Einkommen des Stiftes zuweise, wogegen er die Kosten der Administration tragen wolle, daß man alles in dem Stande lassen, in welchem er es verlassen habe, und dem Kapitel und der Ritterschaft die Konventikel, sowie den Würzburgischen das Diffamieren verbieten wolle. Unterm 10. Oktober wurde hierauf der Deutschordensmeister Heinrich von Bubenhausen zum Administrator ernannt.

So hatte Julius für jetzt genug erreicht, indem das von den Kurfürsten einhellig gutgeheißene Mandat des Kaisers nicht zur Ausführung kam und mit demselben die unmittelbare Wiedereinsetzung Balthasars unterblieb. Allein noch mehr erlangte er durch den am 12. Oktober erfolgten Tod des Kaisers Maximilian und die Thronbesteigung Rudolphs. Die nächste Folge dieses Ereignisses war eine Verzögerung der Ausführung des Regensburger Dekrets vom 5. Oktober, d. h. der Uebernahme des Stiftes von seiten des Administrators. Balthasar unterließ zwar nicht, in dem offiziellen Gratulationsschreiben an den neuen Kaiser auch für seine Sache zu sollizitieren, leider aber war es ohne Erfolg. Denn war auch der jugendliche Kaiser fromm, gut und gerecht, so waren doch seine Räte, wie Balthasar wiederholt an den Papst Gregor und andere schrieb, zum Teil von Julius gewonnen. Das glaubte der Abt daraus schließen zu müssen, weil sie auf alle seine Vorschläge so wenig eingingen. Als es sich um die Wahl eines Administrators gehandelt und er einen der drei geistlichen Kurfürsten dazu vorgeschlagen, hatten sie erwidert, daß der Mainzer dem Bischof Julius wegen seiner Freundschaft mit Balthasar nicht genehm, die beiden anderen aber zu weit entfernt seien. Da nun der Deutschordensmeister wirklich ernannt worden war, sprach Balthasar den Wunsch aus, daß demselben doch ein gut katholischer

kaiserlicher Rat beigegeben werde. Der ernannte Administrator sei zwar ein guter Katholik, doch wegen seines hohen Alters könne er die Administration nicht persönlich führen und darum könne leicht ein Anhänger der neuen Lehre sein Vertreter werden. Doch auch hierauf erhielt er nicht die gewünschte Resolution. Mit der Anweisung seiner Kompetenz und Residenz wurde er im schreiendsten Widerspruche mit allen früher vorgekommenen Sequestrationsfällen lange hingehalten. Man schien gleich auf einen Prozeß hinzuarbeiten.

Endlich nach langem Zögern, nachdem Julius das Stift fast dreiviertel Jahre durch seine Regentschaft regiert hatte, sagte der Deutschordensmeister von Mergentheim aus am 12. März 1577 seine Ankunft in Hammelburg zur Uebernahme der Administration an. Bei der Uebernahme der Administration zeigten schon die ersten Maßnahmen, daß Balthasars Befürchtungen hinsichtlich der Person des Administrators nicht unbegründet waren. Als nämlich im Beisein der Räte des Abtes Balthasar und des Bischofs Julius, des Kapitels und der Ritterschaft dem Administrator gehuldigt werden sollte, wollte das Kapitel dies nur unter einer Klausel geschehen lassen, die ebensosehr geeignet war, bei dem Administrator und den Räten Balthasars Bedenken zu erregen, als sie das revolutionäre Streben des Kapitels, sich zu Mitregenten aufzuwerfen, bekundete. Das Kapitel wollte der Huldigungsformel hinzugesetzt haben: „im Falle sich sonsten inmittels durch Todesfall oder andere Gelegenheit zutragen sollt, daß der Stift Fulda in seinen vorigen Stand geraten oder erledigt würde, alsdann niemand anders, denn dem Dechant und ganzen Kapitel zu Fulda als eurem väterlichen Erbherrn gewärtig zu sein, alles getreulich und ungefährlich." Nach zweitägiger Diskussion ließ der Administrator ungeachtet seiner eigenen Bedenken unter Beschränkung der allgemeinen Phrase „oder andere Gelegenheit" mit Vorbehalt des kaiserlichen Konsenses, welcher jedoch verweigert wurde, die Klausel zu. Derselbe gestattete auch den würzburgischen Gesandten, solche Verwahrungen einzulegen, daß alles Volk glauben mußte, es habe noch den Bischof als Herrn anzuerkennen, und solche Bemerkungen über Balthasar und dessen Anhänger durch die würzburgischen Sekretäre zu verlesen, daß Balthasars Räte nachträglich schriftlichen Protest einlegen zu müssen meinten. Bestätigt wurde diese Meinung noch durch die Art der Administration. Denn die Beamten, welche Balthasar früher berufen, die man aber alsbald nach der Katastrophe entfernt hatte, wurden nicht wieder eingesetzt, sondern die würzburgischen belassen. Auch wurden durch würzburgische Bedienstete die Einkünfte des Stifts und darnach die Größe der dem Abte zukommenden Kompetenz auf höchstens sechs tausend Gulden bestimmt. Kurz, Heinrich

von Bubenhausen stellte sich, wie er selbst gestand, mehr auf die Seite des Bischofs, seines Lehensherrn, als auf die des Abtes, den er vertrat.

So übel sich auch diese Dinge anließen, so wurde Balthasar deshalb noch nicht entmutigt. Mit der größten Sorgfalt wachte er, obgleich fern, über sein Stift. Vor allem suchte er die katholische Religion, welche unter der würzburgischen Regierung vieles zu leiden gehabt, zu schützen. Einen Prädikanten, welcher als angeblicher Katholik von Julius empfohlen und vom Deutschordensmeister deshalb zugelassen worden war, ließ er durch eine nach vielen Briefen erwirkte kaiserliche Verfügung aus der Stadt Fulda ausweisen, und als ihn seine Kapitulare, damit er in ihrer Kirche — nach ihrer Meinung die Stiftskirche — predige, alsbald zurückriefen, ließ er ihn noch zum andern Male ausweisen. Den Kapitularen und Rittern, welche durch Vermittlung Sachsens und Hessens dem Kapitel als Mitregenten Zutritt in die Kanzlei zu verschaffen suchten, begegnete er durch geeignete Schriften am gehörigen Orte. Ebenso suchte er die Ritterschaft in ihre Schranken zu weisen. Große Mühe verursachte ihm seine Kompetenz und Residenzfrage. Diese mußte er nicht bloß beim Kaiser, sondern auch bei dem Deutschordensmeister, auf dessen Bericht er am kaiserlichen Hofe vertröstet wurde, zu urgieren. Am 27. Juni erhielt er von Olmütz aus die Erklärung: daß der Kaiser keine Mitregierung gestatten würde; daß der Ritterschaft ihre Zusammenkünfte untersagt und die Verpflichtung in Aussicht gestellt, sowie daß dem Administrator in der Person des Johann Ilsung ein Adjunkt beigegeben wäre. Was aber die Ueberantwortung des ganzen Einkommens des Stifts oder die Verordnung eines namhaften Teils und die Anweisung einer Residenz im Stifte anlangte, so wurde auf die Zusammenkunft verwiesen, welche der Kaiser den Parteien auf den 1. September nach Wien angesetzt hatte.

Freudig dankte der Abt in einem Schreiben vom 9. Juli und begab sich, nachdem er fast ein Jahr zu Regensburg zugebracht hatte, voll Hoffnung auf baldige Entscheidung nach Wien. Dort erschien auch Julius in eigener Person. Sie verteidigten ihre Sache vor vier Kommissären. Dabei stützte sich Balthasar besonders auf die erste kaiserliche Sentenz und auf das Regensburger Dekret und verlangte demgemäß seine Restitution. Das am 4. Dezember 1577 emanierte kaiserliche Dekret verschob zwar noch die Restitution Balthasars und ließ die kaiserliche Administration, bis die Angelegenheit durch einen summarischen Prozeß mit drei Schriften von sechs zu sechs Wochen erörtert sei, fortbestehen; es sicherte aber dem Abte außer der Summe, die Würzburg zu restituieren hatte, und außer dem, was nach Erlegung der Reichs-

steuer und Regimentskosten noch übrig sei, zehntausend Gulden als Kompetenz zu und dabei, sofern der Administrator nichts einzuwenden hätte, Neuhof als Residenz.

So sollte es also nach fast zweijährigem Warten doch noch zu einem Prozesse kommen und das in einer Sache, die aus den vielen Wechselschriften so klar und aus dem Geständnis des Widerparts bestätigt war. Julius selbst entschuldigte sich ja, er habe bloß angenommen, was die fuldischen Stände dem Abte Balthasar abgenommen hätten. Es sollte zum Prozesse mit Julius kommen, mit welchem er doch eigentlich nicht wegen des Stiftes zu rechten hatte; und summarisch sollte der Prozeß sein, als ob man nicht wußte, daß er — einmal anhängig gemacht — endlos werden würde. Solche und ähnliche Gedanken mehr durchzogen nach den Briefen an Papst Gregor die Seele des Vielgeprüften, als er kurz nach Empfang des kaiserlichen Bescheids Wien verließ und über Nürnberg und Mergentheim, wo er die Ausführung des kaiserlichen Beschlusses bezüglich seiner Residenz zu Neuhof dem Deutschmeister dringend anempfahl, nach Aschaffenburg zu seinem Freunde, dem Kurfürsten Daniel reiste, um ihm das Erlebte zu erzählen. Dieser wies dem Heimatlosen sein Schloß in Seligenstadt zur Wohnung an.

Da Balthasar früher, selbst noch in seiner Verbannung, die Jesuiten viel unterstützt, dabei die Kosten großer Reisen getragen und, wie früher, den Unterhalt für seine Räte und sein Hofgesinde zu bestreiten hatte, so war er bereits in die Lage gekommen, von erborgtem Gelde leben zu müssen. Dessenungeachtet stieß das kaiserliche Dekret auf Schwierigkeiten. Neuhof — — so hieß es im Reskript des Administrators — sei zu nahe bei Fulda an der öffentlichen Heerstraße gelegen und der Anfeindung der Gegner Balthasars zu viel ausgesetzt. Ihm die Kompetenz zu bieten, das wurde unter allerlei Vorwänden als unmöglich hingestellt. Obgleich Balthasar sofort Bieberstein oder Mackenzell für Neuhof vorschlug und die Möglichkeit, ihm die Mittel zum Unterhalt zu schaffen, nachwies, so erntete er dennoch nichts als Spott und Hohn von seiten seiner Kapitulare, die nun im Genusse eines fünftausend Goldgulden betragenden Einkommens ihr altes Leben lustig fortführten. So weit war es mit den trefflichen Mandaten Maximilians gekommen, so verlassen der Mann, in dem die Rechte der Prälaten wie der Fürsten, der Kirche wie des Reichs niedergetreten waren.

Allein hatte auch der Kaiser nachgelassen, so verfocht doch der Papst, damals Gregor XIII., die Interessen des Abtes mit aller Energie. Dem Bischofe Julius war schon am 15. September 1576 in Kraft des

heiligen Gehorsams und unter Androhung der Exkommunikation geboten worden, sofort das Stift dem zu übergeben, welchen der Kardinallegat Morone bezeichnen werde, und als Julius, diesem Gebote nicht genügend, dem Erfurter Weihbischof Elgard gegenüber sein gutes Gewissen vorschützte, so ließ Gregor, besonders durch die Erzbischöfe Daniel von Mainz und Jakob von Trier, denen er stets die Sache Balthasars als die gemeinsame aller deutschen Kirchenfürsten, ja wie seine eigene anempfohlen hatte, ihn dringendst ermahnen, auf seinen Ruf bedacht zu sein. Er ließ dem Bischofe die geistreiche Aeußerung des hl. Augustinus vorführen, der auch jene heiligen Seelen tadelt, welche auf ihr gutes Gewissen pochend ihren Ruf rücksichtslos hintansetzen, da uns das gute Gewissen für uns selbst, der gute Name für andere notwendig sei. Als Julius entgegnete, daß gerade die Rücksicht auf seinen Ruf verbiete, das Stift Balthasar zurückzugeben, da es bei der Zurückgabe den Anschein haben könne, als habe er dem Abte Unrecht getan, so ließ der Papst ihm sagen: der Aufschub der Restitution sei ebenso unwürdig und rechtlos, als die Beraubung durch die fuldischen Stände treulos. Darum könne Julius nur durch Restitution für seinen guten Ruf sorgen und dem bösen Gerede der Menschen ein Ende machen. Ehre habe er genug, wenn er für seine Herde sorge.

Den Abt Balthasar tröstete der Papst, Gott prüfe zugleich dessen Geduld und seine, des Papstes, Liebe, die indessen niemals ermüden werde. In heiliger Entrüstung rief er aus: O wäre doch dein Stift in meinem Gebiete; entweder wäre dieser Akt nicht vorgekommen oder er wäre keinen Augenblick geduldet worden! Darauf bittet er ihn, den Mut nicht sinken zu lassen, sondern, wie es für den beherzten Mann sich zieme, alle Unbill der Menschen und der Zeiten standhaft zu ertragen. Doch bei solchen Tröstungen ließ es der Papst nicht beruhen. Zwar gab er dem Ansuchen Balthasars keine Folge, mit der Vollziehung der Exkommunikation gegen Julius vorzugehen und dessen Kapitel unter Androhung derselben geistlichen Strafe eine Neuwahl anzubefehlen, weil dieser Schritt leicht zu Verwickelungen hätte führen können, selbst wenn die Gefahr eines Abfalls von seiten des Bischofs nach der Versicherung Balthasars nicht im geringsten zu befürchten gewesen wäre und dieser Vollzug kirchlicher Strafgewalt bei Protestanten wie bei Katholiken nur gut würde aufgenommen worden sein. Aber er unterließ doch auch sonst nichts, was immer den Kaiser und die katholischen Stände veranlassen konnte, des unterdrückten Abtes sich anzunehmen und seine Restitution zu erwirken.

Sogleich beim Beginne der Weiterungen hatte Gregor dem Dekane des Kardinalkollegiums, dem Legaten Morone, auf die Seele, Balthasars Sache zu fördern, und nach dessen Zurückberufung schickte er keinen Nuntius nach Deutschland, dem er nicht der Reihe nach als Hauptangelegenheit die Restitution des Abtes von Fulda empfohlen hätte. So war es bei Johannes Delphinus, Bischof von Torcello, Bartholomäus Graf zu Portia, Marchese Horatius von Malaspina, Johann Franz, Bischof von Vercelli. Jeder dieser Nuntien nahm sich eifrigst um Balthasar an. Der Erzbischof von Rossano ging zur Pazifikation Belgiens als Legat nach den Niederlanden und Gregor beauftragte ihn, am Rheine bei den drei geistlichen Kurfürsten für seinen Abt zu wirken. Der berühmte P. Possevin reiste im Auftrage des Papstes nach Schweden und mußte in Deutschland erst seine Tätigkeit für den treuen Bedrängten entfalten. Besonders suchte aber der Papst unmittelbar durch brieflichen Verkehr für Balthasar zu wirken. Es gab keinen bedeutenden katholischen Reichsfürsten, dem er nicht zur Förderung der Sache geschrieben, keinen Prinzen am kaiserlichen Hofe, den er nicht ins Interesse gezogen hätte. Die Kaiserin selbst sollte für ihren Kanzler, den Abt, beim Sohne tätig sein, da sie kein Werk verrichten könne, was Gott wohlgefälliger, ihm selbst angenehmer, allen Guten willkommener und ihrer eigenen Frömmigkeit würdiger wäre. Wie er in seinen Briefen an den Kaiser Maximilian diesen zu bewegen suchte, der „Rose unter den Dornen", dem „Ehrenmann", der im schmählichsten Aufruhr um sein Stift gekommen sei, zu seinem Rechte verhelfen zu wollen, so drang er auch in Kaiser Rudolph mit vielen Briefen. Wir lassen einen vom 5. April 1578 seinen wesentlicheren Teilen nach zur Probe folgen.

„Oefters haben wir — so schreibt der hl. Vater — Deiner Majestät den geliebten Sohn Abt Balthasar von Fulda und seine Sache empfohlen; denn nach unserem Urteile ist nichts der Empfehlung mehr wert, als diese Sache und diese Person, auf deren Schutz unsere beiderseitige Sorge und Bemühung gerichtet sein sollte. Ist ja doch der Abt, wie Du weißt, ein Mann voll Glauben und Frömmigkeit, welcher so religiös lebt, und gerade deshalb von den Seinen vertrieben. Solche Männer müssen allen Guten sehr am Herzen liegen, die sie gegen Unrecht zu schützen, im Unglück zu unterstützen und wieder einzusetzen imstande sind. Deine heilige Erziehung, Deine natürliche Güte, sowie Dein immerwährender Eifer für Recht und Billigkeit lassen mich nicht zweifeln, daß der Abt baldmöglichst restituiert werde. Denn das fordert ja das Recht. Schon hat er den Verleumdungen seiner Gegner übergroße Genugtung geleistet. Das an ihm Geschehene ist die offenbarste Gewalttat. Daß er entsetzt bleibe, noch länger hin und her getrieben werde

und als Verbannter in der höchsten Not und Dürftigkeit sein Leben hinbringe, das leidet weder das Recht noch die Menschlichkeit. Es kann — um offen mit unserem lieben Sohne zu reden — ohne größten Nachteil für Deinen guten Ruf und größten Schaden für die katholische Religion nicht geschehen, daß man Nachsicht übt mit einer solchen Treulosigkeit und Frechheit gefährlicher Menschen, die katholische Hirten ungestraft vertreiben und verspotten und unter rechtlicher Form das Recht verletzen. Bei der Ehre Gottes, dem Du Reich und Leben verdankst, bitten wir Dich, Du wolleſt doch die Restitution nicht länger verschieben lassen, sondern die schönste von der göttlichen Güte Dir gebotene Gelegenheit begierig ergreifen, einen Beweis Deiner Pietät zu liefern, für die Wohlfahrt der katholischen Religion zu sorgen und den großen Lohn Gottes zu verdienen, wie uns und alle katholischen Christen zu erfreuen. — Inzwischen ist gar kein Grund vorhanden, warum das Dekret Deiner Majestät nicht befolgt wird, das dem Abte seinen Unterhalt und seine Residenz zu Neuhof bei Fulda zuerkennt. Das ist das Härteste, daß er, während man seine Wiedereinsetzung verschiebt, an den zum Leben notwendigsten Dingen Mangel leidet. Daß Du auch dafür sorgest, darum bitten wir Dich inständigst."

Durch solche Fürsprache unterstützt, erlangte Balthasar endlich gegen das Ende desselben Jahres vom Kaiser die Zusage, das Schloß Bieberstein bei Fulda mit Zinsen und Diensten, „doch auf eigene Wagnis" zu seiner Wohnung nehmen zu dürfen. Er dankte dem Kaiser und bat ihn, sich durch etwaige ungünstige Gegenberichte nicht umstimmen zu lassen. Darauf ließ er durch seine Räte Besitz von dem Schlosse ergreifen, es durch die Seinigen mit dem Nötigsten versehen und vor allem durch den Rektor des Jesuitenkollegs für Einrichtung einer Kapelle sorgen. Nach solchen Vorkehrungen verließ er, froh aus dem Treiben der Welt hinweg in einen ruhigen Hafen einzulaufen, schleunigst am 16. Februar 1579 Seligenstadt. Bis Hausen geleiteten ihn Mainzer Hofleute, den folgenden Morgen zog er von da weiter und wurde am Trasenberg von der fuldischen Regierung begrüßt, welche ihm an demselben Tage bis Bieberstein das Geleite gab, wo ihn der Statthalter Johann von Hohrda empfing und einführte. Als es zur Anweisung der Untertanen des Amtes gehen sollte, wurden Bedenklichkeiten erhoben, und auch hier mußte es, wie immer, durch besondere Schreiben erlangt werden, daß ihm neben den Gefällen und Diensten auch die vogteiliche Gewalt durch Verpflichtung der Personen übertragen wurde. In ähnlicher Weise mußte er später noch einen kaiserlichen Geleits- und Sicherheitsbrief erzielen.

(Fortsetzung folgt).

Kleinere Mitteilungen.

Der ehemalige Fuldaer Benediktiner Bonifaz Schalk als Universitätsprofessor in Gießen (1791—1793). Als Sohn eines fürstlichen Leibwundarztes i. J. 1758 in Fulda geboren, wurde Karl Siegmund Schalk, der bei seiner Profeß dortselbst (1777) den Vornamen Bonifaz erhalten hatte, im Oktober 1783, kaum 25 Jahre alt, zum Professor der praktischen Philosophie (Ethik) an der Adolfsuniversität zu Fulda bestellt. Zwei Jahre später wurde er aber aus diesem Lehramte wieder entfernt, worauf er vorzugsweise mit kanonistischen Studien sich befaßte. Wie er vorher ganz der Zeitphilosophie, vor allem den damals von Königsberg aus sich erst verbreitenden Ideen Kants sich ergeben hatte, so huldigte er nun vollständig dem neuen febronianischen Kirchenrecht, wie dieses damals u. a. in der bekannten Emser Punktation der rheinischen Erzbischöfe vom Jahre 1786 vertreten wurde. In Mainz fanden seine dieser Richtung dienenden literarischen Arbeiten besondere Anerkennung. Dorthin begab er sich auch im Sommer 1790, um einerseits seine Entbindung von den Ordensgelübden zu betreiben, anderseits nach einer neuen Lebensstellung sich umzusehen. Es gelang ihm, von dem Landgrafen Ludwig X. von Hessen-Darmstadt eine Anstellung als katholischer Geistlicher in Gießen und die Ernennung zum Honorarprofessor der dortigen Universität zu erwirken, nachdem er kurz vorher an der Universität zu Mainz zum Doktor beider Rechte promoviert worden war. Hierüber wie über die sonstigen merkwürdigen Lebensschicksale dieses Mannes und seine Schriften finden sich nähere Angaben in dem oben S. 112 besprochenen Heft VII der „Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda."[1]) Es sei hier nur aus den Personalakten Schalks im Gießener Universitätsarchiv noch einiges nachgetragen, besonders über die Stellungnahme der dortigen Universitätskreise zu seiner Berufung.

Man kann sich leicht denken, daß bei den damals noch territorial geschlossenen konfessionellen Verhältnissen die Aufnahme eines fremden, jungen kath. Geistlichen in den Organismus der Universität nicht gern akzeptiert wurde. Es wurden denn auch, als im Oktober 1790 Schalks erstes Gesuch an den Landgrafen „um Erteilung einer Stelle eines katholischen Predigers zu Gießen wie auch Professors des Kirchenrechts und der Dogmatik" (!) bei den Professoren der juristischen und der protestantisch-theologischen Fakultät zirkulierte, verschiedene Bedenken dagegen geltend gemacht und die Ablehnung desselben befürwortet, beides jedoch in sehr maßvoller Form. Einer der Juristen hatte „an einen guten Freund, welcher ein sehr respektabler Gelehrter und vornehmer fuldischer Rat ist, geschrieben und um glaubwürdige Nachrichten gebeten". Die Antwort aus Fulda hatte gelautet: „Schalk ist ein mißvergnügter Geistlicher des hiesigen Benediktinerklosters. Er war Professor im philosophischen

[1]) G. Richter, Die bürgerlichen Benediktiner der Abtei Fulda von 1627—1802, Fulda 1911, S. 168—176.

Fache, ist es aber nicht mehr. Er machte schon manchen Auftritt. Wissenschaften mag er wohl haben; aber das Aeußerliche empfiehlt ihn nicht. Ich würde der hochlöblichen Universität nicht anraten, ihn zur erbetenen Stelle anzunehmen." Ein Gießener Theologe bemerkte: „So vorteilhaft es auch für die hiesige katholische Gemeinde sein könnte, statt des Wetzlarer Mönchs[2]) (versteht sich für dasselbe Geld) einen gelehrten Weltgeistlichen zu haben, der ihren Gottesdienst versähe, und so wenig Bedenken dabei sein würde, auch für denselben auf den Professortitel anzutragen, so ist doch Herr Schalk nach den im voto hochlöblicher Juristenfakultät enthaltenen Nachrichten der Mann nicht, den wir dazu vorschlagen können." Das die vota zusammenfassende Antwortschreiben der Universität an den Landgrafen hat (nach dem Konzept in den Gießener Akten) folgenden Wortlaut:

„Durchlauchtigster usw. Ueber des Fuldaischen Priesters und Professors Bonifaz Karl Schalk untertänigste Gesuch um gnädigste Conferierung einer Stelle eines katholischen Predigers und Professors des Kirchenrechts und der Dogmatik auf hiesiger Universität ermangeln wir nicht, nach eingeholten vorläufigen Gutachten der theologischen und Juristen-Fakultäten, den gnädigst erforderten Bericht mit Zurücksendung des Communicati in Untertänigkeit zu erstatten.

Einesteils ist nach der Verfassung des theologischen Studiums in römisch katholischen Reichslanden wohl nicht daran zu denken, daß jemals junge Leute von daher, um die Theologie zu studieren, anhero kommen werden, und wenn auch wider alle Erwartung dieser Fall würklich einmal eintreten sollte, so würde ein einziger Lehrer viel zu wenig sein, den Ankömmlingen in allen den theologischen Wissenschaften, worin sie Anweisung haben müßten, auch nur den notdürftigen Unterricht zu erteilen.

Anderenteils wird Supplicant mit dem katholischen Kirchenrecht eben so wenig als mit der Dogmatik sein Glück machen, zumal da er kein Jurist ist, weil selbst katholische studiosi juris bei einem Mönch das jus canonicum zu hören kein Verlangen tragen werden, und im gegenteiligen Fall dennoch, bei der so geringen Anzahl derselben, seine Einnahm unbedeutend und zu seinem Unterhalt nicht hinreichend sein würde.

Drittenteils beruhet des Supplicanten Gesuch auf der irrigen Voraussetzung, daß hier kein katholischer Gottesdienst sei. Da aber für die Andachts-Uebungen der hier studierenden Katholiken die nötigen Lehranstalten getroffen sind und die dafür gnädigst bestimmte Besoldung nicht vakant ist, mithin in Ermangelung derselben der Supplicant ganz nicht wird subsistieren können: so sehen wir dessen Anstellung für etwas überflüssiges und für die Universität um so mehr unnützliches an, als sicheren Nachrichten nach Supplicant auf der Universität zu Fuld nicht Lehrer der Theologie, sondern Professor im philosophischen Fache gewesen ist, derselbe schon manchen eben nicht empfehlenden Auftritt veranlasset und auch sein Aeußerliches ihn nicht empfehlen soll.

Wir überlassen jedoch alles höchster gutbefindender Entschließung und verharren mit devotester Submission Ew. Durchlaucht untertänigste usw. Gießen, den 16. Dezember 1790."

---

[2]) Bisher hatte ein Franziskaner aus Wetzlar des Sonntags katholischen Gottesdienst in Gießen gehalten.

In der Tat wurde das Gesuch zunächst abgeschlagen, wie Landgraf Ludwig X. der Universität am 15. Januar 1791 mitteilte. Einige Monate später aber, am 9. April 1791, erging eine neue Verfügung des Landgrafen an die Universität:

„Nachdem Wir dem Priester und Professor Bonifaz Karl Schalk die Stelle eines katholischen Predigers zu Gießen mit dem zu solcher Stelle bisher ausgesetzten jährlichen Gehalt von 50 RThlr. gnädigst übertragen und ihn zugleich zum Professori honorario dieser Universität ernannt und bestellt haben, so lassen Wir Euch solches zur Nachricht hierdurch unverhalten und sind Euch in Gnaden wohlgewogen."

Im Mai desselben Jahres veröffentlichte dann Schalk eine Art Habilitationsschrift: „Ueber die Lage unserer deutsch-katholischen Kirche im Verhältnisse zum römischen Stuhle, ein akademisches Programm", womit er zugleich zu seiner Antrittsrede: „De vi et potestate philosophiae, praesertim practicae, in jurisprudentiam sacram," und zu seinen kirchenrechtlichen und kirchengeschichtlichen Vorlesungen einlud.

Die ihm im akademischen Lehrkörper zugewiesene Stellung eines Honorarprofessors genügte ihm aber keineswegs. Wiederholt wandte er sich an den Landgrafen mit neuen Gesuchen, von denen eines in seinen Gießener Personalakten im Wortlaut vorliegt:

„Durchlauchtigster Landgraf! Gnädigster Fürst und Herr! Ich würde eine schon einmal vorgetragene untertänigste Bitte nicht wiederholen, wenn mir dies nicht besondere Umstände notwendig machten. Ich finde mich dadurch gedrungen, nochmals untertänigst anzusuchen, daß Ew. Hochfürstl. Durchlaucht die höchste Gnade haben und mich zum ordentlichen Professor der Diplomatik bei der philosophischen Fakultät ernennen möchten. Diese jedem Juristen so notwendige Wissenschaft hat auf unserer Universität noch keinen eignen Lehrstuhl, und es würde die Errichtung desselben ihr vor andern Akademien einen neuen Vorzug geben. Ich habe über diese schöne Wissenschaft schon hier unentgeltlich Collegia gelesen, und ich lasse auch jetzt ein Lehrbuch derselben drucken. So hoffe ich einigermaßen mich darum verdient zu machen. Ich muß hierbei die untertänigste Erklärung machen, daß ich bei diesem Gesuche keinen Titel gründen will, um von dem Universitäts-Aerarium eine Besoldung zu erschleichen. Blos weil ich schon als Ordinarius philosophiae in Fulda gestanden und mich in meiner jetzigen Lage jedem neu angestellten Professori extraordinario zurückgesetzt sehen muß, wage ich diese Bitte.

Ich habe auch zeither gesucht, dadurch für die Universität nützlich zu werden, daß ich es durch Freunde dahin einleitete, daß Sr. Hochfürstlichen Gnaden von Fulda kürzlich bei meiner Anwesenheit alldorten erklärten: Sie sehen es gerne, wenn die außer Land studieren wollende die Gießener Universität besuchten. Auf diese Erklärung entschlossen sich gleich zween junge brave Leute dazu, die ich auch vor einigen Tagen mitbrachte, und noch andere werden nachfolgen. So sollen auch von anderen Orten her verschiedene katholische Studenten kommen. Auch werden künftig junge Katholiken das hiesige Pädagog beziehen. Wenigstens habe ich hiezu das Versprechen erhalten.

Die Erteilung dieser höchsten Gnade würde diesen meinen Eifer, für unsere Universität zu werben, noch mehr anfachen. Sollte aber diese demütgste Bitte, wie

ich von Höchstdero fürstlichen Milde nicht hoffen kann, nicht verwilligt werden können, so bitte ich untertänig, mich zum Professori extraordinario zu ernennen, damit ich mit den Professoren von eben diesem Range in eine Klasse gesetzt werde. So wird mir die Höchste Gnade immer unschätzbarer werden, die mich mit tiefster Ehrfurcht sein läßt Euer Hochfürstlichen Durchlaucht meines gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn untertänigster treu gehorsamster Dr. Carl Sigm. Ludw. Schalk, Professor honor. Gießen, den 1. Oktober 1792."

Von den Professoren, die zu diesem Gesuch Schalks ihre Meinung äußerten, bemerkt einer: „Die schon mehrmals schriftlich und gedruckt angezeigte Kompendien über das Kirchenrecht und die Diplomatik habe ich in unseren beiden Buchhandlungen vergebens gesucht"; ein anderer: Seit langem sei Diplomatik eine der angenehmsten Wissenschaften für ihn; er habe darauf viel Geld verwandt, auch schon Studenten privatissime eingeführt, sei auch bereit, sie im Vorlesungsverzeichnis anzubieten. Die Antwort der Universität an den Landgrafen hat folgenden Wortlaut:

„Durchlauchtigster usw. In Gemäßheit Eurer Hfstl. Dchlt. gnädigsten Befehls ermangeln wir nicht über das vom Professore honorario Schalk in der Anfüge geschehene submisseste Gesuch um gnädigste Erteilung entweder der schon einmal nachgesuchten ordentlichen Professur der Diplomatik oder um huldreichste Gewährung des Titels eines außerordentlichen Professors unser Bedenken berichtlich zu äußern.

Wir insgesamt sind der ohnzielsetzlichen Meinung, daß dem Supplicanten in seinem Gesuch um eine ordentliche Professur nicht zu willfahren sei, einesteils weil über die Diplomatik von den Professoribus juris ohnehin, so oft nur die Studenten ein solches Collegium verlangen, gelesen wird und daher diese Wissenschaft keinen besonderen Lehrer bedarf; anderenteils weil es auch wegen der bei vorkommenden Promotionen für die Kandidaten sich vermehrenden Kosten nicht ratsam ist, die Zahl der Professorum ord. ohne Not zu vergrößern; auch ferner es einerlei Nutzen für die Universität hat, ob Supplicant als Ordinarius oder als Extraordinarius oder als Honorarius das Colleg lieset, und es genug ist, wenn die Studenten solches zu hören nur Gelegenheit haben.

In Ansehung des Titels eines außerordentlichen Professors sind zwar einige von uns des Dafürhaltens, daß, da dem Supplicanten es bloß um den Rang gelte, den er wenigstens mit den Professoribus extraordinariis gleich zu haben wünsche, ihm um deswillen solcher Charakter wohl erteilt werden könne. Dahingegen, weil die Universität auf alle Fälle nichts dabei gewinnen kann, wenn das Gesuch des Professoris Schalk auf die eine oder die andere Art erfüllt wird, wohl aber durch eine Veränderung des Charakters die Universität in neue Collision mit dem hiesigen Fürstlichen Consistorio, dessen Jurisdiktion man den Supplicanten wegen seiner katholischen Prediger-Stelle, weil man solche, so lange er nur Professor honorarius ist, für das munus principale hält,[1]) geraten kann: so halten wir übrige, der mehrere Teil von uns, untertänigst dafür, daß der Professor Schalk am besten bleibe, was er gegenwärtig ist, oder daß er allenfalls, wiewohl mit Beibehaltung des Charakters eines Professoris honorarii, den Professoribus philosophiae extraordinariis im Range gleichgesetzt werden könne, wodurch er ebenwohl die Absicht, daß künftige Extraordinarii ihm nicht vorgehen, erreichet.

[1]) Es fehlt in dem Satze ein Prädikat, zu dem das erste „man" Subjekt wäre.

Mit ehrfurchtsvoller Unterwerfung ersterben wir im übrigen Ew. Hochfürstl. Durchlaucht untertänigste usw. Gießen, den 10. Jänner 1793."

Die Entscheidung des Landgrafen vom 3. Februar 1793 lautete: „Nachdem Wir den Professorem honorarium Schalk zu Gießen, mit Beibehaltung seines bisherigen Charakters, im Rang den dasigen Professoren der Philosophie per decretum vom heutigen dato gleichgesetzt haben, dessen übriges Gesuch aber auf sich beruhet, so lassen Wir Euch solches auf Euren Bericht vom 10. vor. Monats zur Nachricht hierdurch unverhalten" usw.

Am 30. August 1793 teilte der Landgraf der Universität mit, daß er „dem Professor und katholischen Pfarrer Schalk zu Gießen die gebetene Erlaubnis, bis zum Anfang des nächsten Wintersemesters verreisen zu dürfen, bewilligt habe". Zu Beginn des Wintersemesters aber erbat Schalk vom Landgrafen von Worms aus die Dimission aus seiner Gießener Stellung, da der Kurfürst von Mainz ihm unter dem 2. November 1793 eine erheblich besser dotierte Stellung am Wormser Schullehrerseminar verliehen hatte. In Gießen hatte er wegen der Unzulänglichkeit seines Einkommens Schulden machen müssen! Sonst muß es ihm dort wohl gefallen haben, sofern man dem Abschiedsschreiben Glauben schenken darf, das er am 8. November an Rektor, Kanzler und Professoren der Universität richtete.

„Ich hielt es, so beginnt dieses Schreiben, für ein wahres Glück, daß ich zum Mitglied Ihres erlauchten Collegiums gnädigst ernannt ward, und es war nachher mein Stolz, den lehrreichen Umgang so vortrefflicher Männer zu genießen, wodurch meine Geisteskräfte einen neuen Schwung und mein ganzes Gedankensystem eine bessere Richtung erhielt. Noch reizender wurde mir mein Aufenthalt in Gießen dadurch, daß Sie, verehrungswürdigste Herrn Collegen, mir in jeden Vorfallenheiten die überzeugendsten Beweise einer offenen aufrichtigsten collegialischen Freundschaft erwiesen und mir in jeder Art von Gefälligkeiten zuvorkamen. Alles dies müßte mich notwendig an eine Akademie fesseln, wo mir soviel Gutes zufloß, wenn mich nicht die äußerste Not zwänge, wider meinen bestimmtern Willen aus Ihrer Mitte zu treten. Sie wissen es, wie gering ich besoldet bin und wie wenige Hoffnung ich habe, eine reichere Besoldung zu erhalten" usw.

Am Schlusse heißt es, nach einer Schilderung seiner besseren Aussichten in kurmainzischen Diensten:

„So treibt mich nur meine ungünstige Lage aus dem Kreise so vieler edler Männer, denen ich sehr vieles schuldig bin. Meine Pflicht fodert es nun, Hochdenselben hier für alle empfangene Wohltaten, Freundschaft und Gesinnungen meinen gehorsamsten Dank abzustatten. Ich wünsche nichts sehnlicher, als die mir angenehmste Gelegenheit, wo ich diesen Dank gegen alle und jeden insbesondere realisieren könne: ich würde gewiß werktätig zeigen, daß ich keine Komplimentensprache rede. Ich empfehle mich auch in der Ferne zur beständigen Fortdauer Ihrer mir schätzbarsten Liebe und Freundschaft und habe die Ehre" usw.

Später nahm er die Pfarrei Eppstein in der Pfalz (heute zur Diözese Speyer gehörig) an, woselbst er am 8. Januar 1803, noch nicht 45 Jahre alt, gestorben ist. **G. Richter.**

Inhalt: Fürstabt Balthasar von Fulda und die Stiftsrebellion von 1576 (G. J. Komp). — Der ehem. Fuldaer Benediktiner Bonifaz Schalk als Universitätsprofessor in Gießen (G. Richter).

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

DEC 9 1911

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

X. Jahrgang. — 1911. — Nr. 9.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.

Fuldaer Luxusgesetze.

Gesetze zur Bekämpfung des Luxus kannten schon die alten Aegypter; nicht weniger die alten Griechen, wie dieses u. a. aus der solonischen Gesetzgebung hervorgeht. Ebenso traten auch die römischen Gesetze einem übermäßigen Aufwande bei Hochzeitsmählern, Leichenbegängnissen usw. entgegen. Von den mittelalterlichen Kaisern war besonders Karl d. Gr. bemüht, auch durch derartige Gesetze die wirtschaftlichen Interessen seines Volkes zu befördern; er bekämpfte speziell den Kleiderluxus. In der Folgezeit zog die Kirche vielfach gegen Luxus und Modetorheiten zu Felde. Als die Städte in Deutschland emporkamen, wurden sie allmählich Mittelpunkte der wirtschaftlichen Gesetzgebung; schon früh begannen dieselben auch gegen den Luxus einzuschreiten. Eines der ersten städtischen Gesetze dieser Art ist das von Worms aus dem Jahre 1220, wodurch die Gastmähler nach Beerdigungen verboten wurden. An die Formen der städtischen Wirtschaftspolitik lehnten sich bald auch die Herren der fürstlichen Territorien des Reiches an und nahmen wahrscheinlich auch von dort die Luxusgesetzgebung herüber, die von ihnen nach allen Seiten ausgebildet wurde. Verschiedene Reichstagsbeschlüsse des 16. und 17. Jahrhunderts regten direkt zum Erlasse solcher Gesetze an. Es ist also nicht auffallend, daß solche auch unter den landesherrlichen Verordnungen der Fuldaer Fürstäbte bezw. Fürstbischöfe sich finden. Es liegen mir von solchen Gesetzen des ehemaligen Hochstifts Fulda vor: zwei Kleiderordnungen, zwei Kindbetterordnungen, zwei Trauerordnungen, ein Gesetz über Schließung von Ehen sowie mehrere Verordnungen gegen Tanz, Trunksucht, Glücksspiel und endlich ein Dekret über die Abschaffung von Feiertagen.*)

*) „Fuldaer Landesverordnungen" Bd. I—IV (Sammelbände der Landesbibliothek zu Fulda).

Alle diese Verordnungen stammen aus dem 18. Jahrhundert mit Ausnahme einer Kindbetterordnung aus dem Jahre 1673. Das jüngste Gesetz ist die Trauerordnung von 1783, es gehört zu den letzten dieser Gattung in Deutschland.

Beginnen wir mit den beiden Kleiderordnungen vom 25. Nov. 1766 u. 1767 (letztere giltig v. 1. Jan. 1768). Jene betont, die verschwenderische Pracht in Kleidern sei in diesem Jahrhundert fast auf das höchste gestiegen. Ganze Haushaltungen gerieten dadurch in Verfall. Beträchtliche Geldsummen gingen außer Landes. Dies zehre die inneren Kräfte des fuldischen Fürstentums gleich einem schleichenden Fieber nach und nach auf und die merkliche Verarmung sei der Ausgang.

Charakteristisch ist für die Kleiderordnungen allgemein, daß sie bestimmte Gesellschaftsklassen unterscheiden und jeder von diesen eine standesgemäße Tracht zuweisen, die den niedriger Stehenden als luxuriös untersagt ist. In den fuldischen Kleiderordnungen werden nacheinander aufgeführt: der Adel, die unadeligen Zivil- und Militärbeamten, die Assessoren, Sekretäre, Archiv- und Kanzleibeamten, die Advokaten, sodann die Kammerdiener und Hofbeamten, ferner die Bürgermeister, Ratsherren und Gemeindevorsteher, der Bürgerstand, die Dienerschaft und Dienstboten, der Bauernstand und schließlich die Juden.

Als die obersten Beamten des Fürstentums werden angeführt: die Fuldaer Minister, Geheimräte, Oberamtleute, Hofkavaliere — diese waren sämtlich Mitglieder des Adels. Ihnen wurde das Recht eingeräumt, Galauniform zu tragen. Die fürstlich fuldische Galauniform war aus rubinfarbigem Tuch gefertigt, mit Goldtressen geziert und reichlich mit Borden besetzt. Außer der Erlaubnis zum Tragen der Galauniform erfreuten sie sich, soweit die Zivilkleidung in Betracht kam, großer Freiheit. Goldene und silberne Borden, Stickereien, Schleifen, Spitzen, Samt, Seide, Kleinodien jeder Art — alles das sollte ihnen zur Verfügung stehen. Doch wurde ihnen Maßhaltung eingeschärft.

An zweiter Stelle folgen diejenigen fürstlich fuldischen Militär- und Zivilbeamten, die nicht dem Adel angehörten und denen die alltägliche Hofuniform nicht gestattet war. Es gehörten hierher die geistlichen und weltlichen geheimen Hof- und Regierungsräte, die aktiven Hofkammer- und Landesobereinnahmeräte und die Assessoren an den Gerichten. Diese Klasse mußte sich in ihrer Privatkleidung gewisse Beschränkungen von seiten der fuldischen Obrigkeit gefallen lassen. Zunächst war ihnen das Tragen von gewirktem und gesponnenem Silber untersagt. Sie durften sich zwar ein Samt- oder Seidenkleid anlegen, aber nur für Sonn- und Feiertage. Auch goldene und andere Ringe, sogar mit Edelsteinen, waren dieser Klasse gestattet. An den Werktagen durften sie lediglich Tuch- und Wollenzeug usw. tragen. Nur im Sommer sollten ihnen „allenfalls" halbseidene Sommerkleider gestattet sein. In der Verordnung von 1768 wird ihnen ein besonderes Privileg ge-

währt sie durften fortan eine mit Gold oder Silber verzierte Hirschfängerklinge benutzen; auch sollte es ihnen freistehen, sich die Kleider mit Halbseide futtern zu lassen.

Sodann werden die übrigen sowohl wirklichen als charakterisierten Fuldaer Räte genannt, die nicht der obigen Klasse angehörten, ferner die Regierungssekretäre und Archivbeamten. Auch ihnen stand eine, allerdings einfachere Hofuniform zu. Doch waren Gold, Silber, Samt, Seide und gute Juwelen dieser Beamtenklasse untersagt. Sie sollten sich mit kamelhaarenem Plüsch oder mit farbigem Tuch oder Wollzeug kleiden. 1766 wurde ihnen als Vergünstigung gewährt, Halsbinden und Strümpfe aus Samt und Seide zu tragen. Als weiteres Privileg erhielt 1768 diese Klasse noch die Genehmigung, einen Sonntagsrock mit seidenem Futter zu tragen.

Die Fuldaer Advokaten, sowie Kanzlei- und Registraturbeamten, die 1766 noch zu der erwähnten Kategorie gehört hatten, nehmen in der Verordnung von 1768 eine sozial niedrigere Stellung ein; sie sind hier aufgezählt im Verein mit den Oberförstern, Wildmeistern und Sekretären bei den Kollegien. Diese Klasse wurde lediglich auf das Tragen von farbigem Tuch und Wollzeug beschränkt. „Zum allerhöchsten," so heißt es in der Verordnung, „dürfen sie ein Kamisol und Beinkleider aus kamelhaarigem Plüsch tragen." Doch war es ihnen durchaus nicht gestattet, die Kleidung mit Seide füttern zu lassen.

Was die weiblichen Mitglieder einer Klasse angeht, so galt der Grundsatz: Nicht reicher als der Mann. Für die Frauen und Töchter der obengenannten Beamten, der Advokaten, höheren Forst- und der Kanzleibeamten waren Gold, Silber, edles und falsches Gestein sowie Samt und Seide verboten. Ihre besten Kleider durften höchstens aus gewöhnlichem Taffet und Damast bestehen, deren Zahl sich nicht über zwei belaufen. Das Tragen einer Uhr war ihnen untersagt. Für Frauen von Beamten, die nicht Räte waren, bestand die Vorschrift, für die Spitzen an ihren Kleidern nicht mehr als einen Taler für die Elle anzulegen. Samt war für die weiblichen Angehörigen von Räten reserviert.

Den Haushofmeistern, Kammerdienern, Hofbedienten, den Fuldaer Bürgermeistern und Ratsverwandten waren Gold, Silber, Samt, Seide gleichfalls untersagt. Auch das seidene Futter im Sonntagsrock und der kamelhaarige Plüsch fiel für diese Klasse und alle noch niedriger Stehenden, insbesondere für den gesamten Bürgerstand, fort. Die Frauen der Fuldaer Bürgermeister und Ratsverwandten waren ebenso wie die Advokaten-, Archiv- und Kanzleibeamtenfrauen auf zwei damastene Kleider beschränkt. Doch durften sie nicht wie diese bis zu einem ganzen Taler, sondern nur bis zu einem leichten Gulden für weiße Leinenspitzen anlegen. Die Bürgermeister und Ratsverwandten hatten eine schwarze Ratskleidung. Diejenigen aus Fulda durften darüber schwarze seidene Mäntel tragen, die mit seidenen Aufschlägen versehen waren. Die der anderen fuldischen Städte, wie Hünfeld, Geisa usw. mußten sich mit Mänteln aus Tuch be-

gnügen. Die Gemeindevorsteher von Fulda sollten dem Bürgerstand gleich geachtet werden. Doch hatten sie das Privileg, bei Prozessionen das Sanktissimum zu begleiten und zwar mit goldbordierten Hüten und Mänteln.

Zum Bürgerstand wurden auch die Amts- und Stadtschreiber und Jäger gezählt. Für diesen Stand galten alle Beschränkungen wie für die vorhergenannten Stände. Ihnen war nur einfache Tuchkleidung gestattet. Die fuldischen Bürgerfrauen und Jungfrauen durften weiße Leinenspitzen nicht über 45 kr. pro Elle und schwarze Seide nicht über 20 kr. verwenden. Als Stoff für ihre Kleider wurde ihnen Zitz zugestanden; es war dies eine Art Kattun. Es sollte ihnen „gnädigst nachgesehen werden", ein seidenes Halstuch zu tragen und zu ihrer Haubenkappe Seiden- und Samtzeug sowie ein Band aus gleichem Stoff zu verwenden. Im übrigen sollten sie sich mit Baumwolle, Leinen und Halbseide zufrieden geben.

Für Dienstboten war auch das halbseidene Zeug untersagt. Spitzen durften nicht über 30 kr. kosten, während die Bürger, wie oben erwähnt, bis zu 45 kr. gehen durften.

Der Bauernstand des Fürstentums Fulda mußte sich mit demjenigen Tuch begnügen, das im Lande selbst fabriziert wurde. Den Bauersfrauen und -Mädchen wurde für ihre Hauben die Verwendung von Taffet oder sonstigem gewöhnlichem Seidenzeug gestattet.

Die Juden endlich sollten die Mitte halten zwischen Bürgern und Bauern.

Zur Beobachtung der Kleiderverordnung waren auch die Schneider verpflichtet. Wenn sie für einen Kunden eine Kleidung anfertigten, die diesem nicht zukam, hatten sie solches mit einer hohen Geldstrafe zu büßen.

Nicht nur in der Kleidung, auch bei festlichen Gelegenheiten sollte unnützer Aufwand verhindert werden. Die Kindbetterordnung von 1673 beklagt, daß bei Gevatterschaften und Kindtaufen große, zu des gemeinen Mannes Verderben zielende Unkosten aufgewandt würden. Dem suchte die fuldische Regierung dadurch entgegenzuwirken, daß sie durch dieses Gesetz allzu zahlreiche Einladungen und zu reiche Geschenke untersagte. Es wurde verordnet, daß zur Kindtaufe die Gevatterin nicht mehr als drei Frauen und die sogenannte Kindbetterin auch nicht mehr als drei Frauen einladen dürfe. Der Vater des neugeborenen Kindes, der „Kindsvater", sollte nicht mehr als einen Gevatter mit nach Hause nehmen. Damit jede größere Ausgabe vermieden würde, durfte der Kindsvater seinen Gästen weiter nichts als Käse, Brot und Kuchen vorsetzen. Der Gevatter und jede geladene Frau dagegen sollte ein Maß Wein zahlen und, nachdem dies vertrunken war, nach Haus gehen.

Anläßlich einer Kindtaufe pflegten mehrere Geschenke gespendet zu werden: zunächst die sogenannte Gabe ins Kindbett, dann das Dödengeld,[1])

[1]) Döt mhd. = Pate.

ferner das Tödenkäpplein, Leinwand, das Tödenkalb, sowie eine Suppe (genannt Brühe), ferner regelmäßige Geschenke zu Neujahr, insbesondere an Kleidern. Vielfach bestand für den Paten die Verpflichtung, beim Tode seines Patenkindes die Begräbniskosten zu tragen.[1]) In der Kindbetterordnung von 1673 fanden von den vielen bis dahin üblich gewesenen Geschenken nur zwei die Genehmigung des Landesherrn, nämlich die Gabe ins Kindbett und das Tödengeld. Alle anderen Geschenke oder ihre Ablösung in Geld wurden abgeschafft und ihre fernere Spendung bei 5 Thlr. Strafe untersagt. Das Tödengeld sowie die Gabe ins Kindbett wurden auf ½ Thlr. festgesetzt. Damit jedoch „einiger Unterscheyd" unter den Personen gehalten werde, wurden aus der großen Menge zwei Personenklassen herausgehoben und privilegiert. Den Bürgermeistern, Rats- und Kanzleiverwandten, Hofbedienten und Beamten auf dem Land sollte es, wenn sie unter sich zu Gevatter ständen, erlaubt sein, je einen Taler Tödengeld und Kindbettgabe zu zahlen. Die fürstl. fuldischen Hofräte, die Doktoren der Medizin und die Kammerräte des fuldischen Fürstentums durften sogar je einen Dukaten schenken. Auch hatten sie Erlaubnis, je vier Frauen zu laden und diese nicht nur mit dem sonst üblichen Brot und Käse, sondern auch mit etwas „Konfekt" zu bewirten.

Der Kindbetterordnung von 1673 erging es wie so vielen anderen Verordnungen ähnlicher Art: das Schablonisieren vom grünen Tisch aus war gegenüber alten, im Volke lebendigen Ueberlieferungen machtlos. Sie blieb auf dem Papier stehen, und 1717 hielt man es für nötig, eine neue Kindbetterordnung zu erlassen. Es wird darin beklagt, daß bei der Kindtaufe so große Kosten aufgewendet würden und daß dabei Exzesse vorkämen. Diese Verordnung gibt uns besser noch als die von 1673 Gelegenheit, die Bräuche und Sitten kennen zu lernen, die damals bei einer Kindtaufe im Fuldaer Lande üblich waren. War eine Familie in die Lage gekommen, eine Kindtaufe abhalten zu lassen, so ergab sich als nächste Aufgabe, jemanden zum Gevatter zu bitten. Zu dem hierzu Auserwählten schickte man die Magd mit dem Gevatterbrief. Die Verordnung beklagt nun, daß die Magd nach ihrer Ankunft mit übermäßigem Trunke „doll und voll gesoffen" worden sei. Außerdem soll sie vielfach ein viel zu hohes Trinkgeld erhalten haben. Dem Gevattersmann erwuchsen besondere Kosten noch daraus, daß er Wein, Zucker und Zitronen an die Kindbetterin absenden mußte. Alles das wurde 1717 verboten. Der Dienstbote mußte sich fortan mit einem mäßigen Trinkgeld begnügen. Kam der Kindsvater persönlich, um zu Gevatter zu bitten, so sollte man ihm einen Ehrentrunk verabreichen, ohne ihm

[1]) Von den letztgenannten Gaben besteht bis zum heutigen Tage im Fuldischen noch die Neujahrsbeschenkung, nur daß diese jetzt auf Weihnachten verlegt ist. Noch gegenwärtig ist es in Fuldaer Bürgerkreisen Sitte, den Täufling bis zum 12. Jahre zu beschenken. Alsdann wird er, wie es im Volksmund heißt, abgeschnitten, d. h. von nun an erlischt für den Paten die Pflicht der jährlichen Spenden. Als Symbol dessen erhält der Knabe ein Taschenmesser, das Mädchen eine Schere.

jedoch erst lange zuzusprechen. War nun der Gevatter angekommen, so ging der Kindsvater alsbald mit ihm zur Kirche und wartete dort auf den Täufling. Mittlerweile tritt die Amme mit dem neugeborenen Kinde den Weg zur Kirche an. Sie wird begleitet von der Gevatterin und von zwei bis vier Frauen. Während des Kirchgangs war vielfach das Abgeben von Freudenschüssen üblich, was jedoch 1717 untersagt wurde. Nachdem die feierliche Handlung vorüber ist, begeben sich alle zur Kindbetterin und nehmen daselbst einen Ehrentrunk ein. Vornehme Leute genießen dabei Kuchen und Konfekt, während die einfacheren sich mit Käse und Wecken begnügen. Diese Bräuche wurden sämtlich von der fuldischen Regierung genehmigt. Sie verbot nur zahlreiche Einladungen und das Vorsetzen warmer Speisen. Auch gegen die üblichen Geschenke ging sie erneut vor. Die Spenden bei Kindtaufen seien mitunter so luxuriös, daß viele durch das Patenstehen in Schulden gerieten. Statt dies christliche Werk gerne zu tun, habe infolgedessen mancher Scheu davor. Von jetzt an sollte auch die 1673 noch genehmigte „Schaukung ins Kindbett" wegfallen, sodaß fernerhin nur noch das Tödengeld erlaubt war. Dieses solle der Gevatter dem Kinde in die Wickel einbinden. Es sollte betragen für Räte und Honoratioren höchstens einen Speziesdukaten, für vermögende Bürger und Bauern einen Speziestaler, für die übrigen einen Gulden. Das Tödenband sollte nicht geschenkt werden. Außer dem Tödengeschenk sollten dem Gevatter Kosten erspart werden. Diese seien mitunter so hoch gewesen, daß bei den Dienstboten das Gevatterstehen manchmal einen ganzen Jahreslohn verschlungen habe. Stand eine ledige Frauensperson Gevatter, so war sie unter anderm vielfach verpflichtet, Kraut und Fleisch für die Kindbetterin mitzugeben, auch Geld für Wein, Bier und für Musikanten zu opfern. Alles dies sollte von jetzt an wegfallen. Dasselbe galt auch von dem Brauch, dem Patenkind bei seiner Heirat das sogenannte Tödenkissen zu spenden.

Bei den Bauern bestand die Sitte, sogenannte Kindszechen zu halten. Die Abhaltung dieser Zechen war vielfach an die Wirtschaften vererbt. Das mag ein Hauptgrund dafür gewesen sein, daß die fürstliche Regierung von ihrer Aufhebung absah. Sie beschränkte dieselben nur insofern, als sie für diese Gelegenheit die Spendung einer Suppe, eines Tödenkalbes oder Tödenschäfleins verbot. Es sollten künftighin nur noch Kuchen, Käse und Wecken zum Essen dargereicht werden.

Es konnte vorkommen, daß eine Person höheren Standes einem Täufling niederen Standes Gevatterdienst leistete und auch umgekehrt. In Betreff der Höhe des Patengeschenks galt hier das Gesetz: Es ist stets das niedrigere Geschenk zu leisten. **Dr. Jos. Hohmann.**

(Fortsetzung folgt.)

Fürstabt Balthasar von Fulda und die Stiftsrebellion von 1576.[1]

(Schluß.)

Im Schlosse Bieberstein hatte nun der mehrjährige Flüchtling wieder einen festen Wohnsitz, in dem er unangefochten leben konnte. Seine erste Sorge ging dahin, daß seine Hofhaltung der Würde eines dem Ordensstande angehörigen Fürsten wahrhaft entsprach und in der besten Zeit entsprochen hätte. Eine Tagesordnung wurde entworfen, welche mit Betrachtung begann. Täglich wurde die heilige Messe von ihm selbst gelesen, zu welcher dann seine Barone, Räte nnd Sekretäre dienten; nach derselben wurde die Litanei gebetet, an Sonn- und Festtagen eine Predigt, zuerst von dem Jesuiten P. Peter, später von einem Kaplan gehalten. Bei Tisch mußte von den einzelnen Tischgenossen abwechselnd vorgelesen werden, wobei Balthasar nicht ausgenommen sein wollte, sondern selbst mit großem Anstande und Fleiße vorlas. Mäßigkeit und Eingezogenheit der Sitten herrschten in seiner Umgebung; er selbst lebte so zufrieden in dieser Einsamkeit, daß er allen Bewunderung einflößte. Auf die Frage, wie er es ertragen könne, daß er, der allen wohl und keinem übel wollte, um Würde und Fürstentum gekommen sei, antwortete er einfach: er gedenke der Zeit, wo er weder Fürst noch Abt gewesen; und auf eine Aufmunterung zum Gottvertrauen erwiderte er: allerdings müsse man auf Gott vertrauen; wenn er auch nicht so reichlich gebe, so brauche er doch für Brot und Wasser nicht in Sorgen zu sein. Nur aus einem Grunde schmerzte ihn seine Lage: er mußte die Hilfe vieler in Anspruch nehmen, ohne sich ihnen dankbar erweisen zu können. Es ist rührend zu lesen, mit welch zarten Worten er in allen seinen Briefen die Gefühle der Dankbarkeit ausspricht und wie er den Papst Gregor bittet, an seiner statt selbst den Nuntien für ihre Bemühungen erkenntlich zu sein. Außer den Uebungen der Gottseligkeit lag er den Studien der heiligen Schriften ob. Die Pflichten der Gastfreundschaft erfüllte er in der herzlichsten Weise. Dabei sorgte er für das Kolleg in Fulda und überhaupt für die katholische Sache, soweit es ihm möglich war und die vielen Geschäfte, welche ihm der Betrieb seiner Angelegenheit verursachte, es gestatteten.

Alle Sorge, die man um diese Zeit der Angelegenheit Balthasars widmete, ging in dem Streben auf, eine freundschaftliche Bei-

[1]) Vgl. die Vorbemerkung oben S. 39 f.

legung zu erzielen. Selbst Kaiser und Papst hatten sie befürwortet und den Kurfürsten von Mainz mit der Ausführung betraut. Dieser hatte bereits im Jahre 1578 einen gütlichen Vergleich angestrebt. Zuerst hatte er durch Gesandte die Gesinnung des Bischofs Julius erforscht und war auch mit Balthasar in Verkehr getreten; sodann hatte er den Bischof nach Rothenbuch im Spessart zu kommen ersucht und Balthasar von Seligenstadt aus nach Aschaffenburg zu sich entboten. Allein die Vermittlungsvorschläge, welche der Kurfürst absichtlich auf breitester Grundlage basiert hatte, um nach beiden Seiten hin Zugeständnisse machen zu können, und welche er dem Unionsanerbieten des Bischofs Julius, wohl um sie diesem genehmer zu machen, nachgebildet zu haben schien, konnten unmöglich zu einem Resultate führen. Balthasar sollte nämlich sein Stift jetzt erst freiwillig an Julius abtreten, alle Unbilden vergeben und sämtliche Kosten nachlassen; dagegen sollte Julius an Balthasar eine gewisse Summe Geldes zahlen und nach seinem Tode sein Stift demselben geben. Natürlich hatte Balthasar solche Vorschläge, selbst für den Fall, daß die erwähnte Geldsumme noch so groß wäre, entschieden zurückgewiesen. Abgesehen davon, daß ein solcher Vergleich sein früheres Verhalten lächerlich hätte erscheinen lassen und das gefährliche Beispiel der Entsetzung eines Reichs- und Kirchenfürsten nicht beseitigt haben würde, fand er es unwürdig, auf den Tod eines anderen zu warten und erblickte überdies in der Abtretung seines Stiftes für Geld eine Art Simonie. Auch jetzt hoffte er wenig von dem Erfolge solcher Versuche; doch ging er auf den dritten Sühneversuch ein, der zu Speyer am 27. Juli 1579 vor dem dortigen Bischof und Kammerrichter Marquard, vor Wolfgang Kämmerer von Worms, genannt Dalberg, Dompropst zu Mainz und Speyer, dem mainzischen Kanzler Dr. Christian Faber und dem kaiserlichen Rat Dr. Hegenmüller stattfand. Als aber die würzburgischen und fuldischen Abgeordneten vorher über verschiedene Punkte eine Relation an ihre Herrn für nötig hielten, kamen sie am 31. August desselben Jahres zum zweitenmale zusammen; aber auch diese Zusammenkunft hatte keinen günstigen Ausgang.

Julius suchte nun die Meinung zu verbreiten, als ob die Ursache des unglücklichen Erfolges dieser Versuche in Balthasar zu suchen sei. Er behauptete: weil das kaiserliche Dekret nicht mehr zurückgenommen werden könne, er selbst aber im Falle der Einwilligung in die Restitution des Abtes sich mit Schande bedecken würde, so könne Balthasar allein durch Zugeständnisse den Frieden herbeiführen, wenn er ihn nur wolle und nicht so unverrückt an seinem Rechte hinge. Um dieser Meinung entgegenzutreten, erklärte Balthasar, gerne bedeutende Zu-

geständnisse proponieren zu wollen. Obgleich so schwer verletzt, sei er doch von Natur friedfertig, der Pflicht der christlichen Liebe eingedenk, und gerne möchte er sich von so ungerechten Quälereien loskaufen. Er erbot sich, entweder eine einmalige oder jährliche Summe Geldes zu zahlen, oder ein günstig gelegenes Gebiet mit mehreren Dörfern, oder das Schloß Saaleck mit den jenseits der Saale befindlichen Ortschaften, oder das Schloß Schildeck, das er selbst erst jüngst dem Stifte acquiriert hatte, abzutreten oder ein Ehrenprotektorat mit Verzichtleistung auf jeden Schadenersatz zu gestatten. Zugleich wies er nach, daß Nachgiebigkeit in Betreff der Restitution dem Bischofe durchaus nicht zur Schande gereiche. Denn Julius gebe ja nur fremdes Eigentum zurück, welches nicht er, sondern die fuldischen Stände ihm abgenötigt hätten; und zudem bleibe es dem Bischofe unbenommen, auch nach der Restitution wegen Ehrenverletzung zu klagen. Zuletzt entkräftete Balthasar auch den Grund, hinter welchem Julius seine Unnachgiebigkeit zu bergen suchte, daß es nämlich mit kaiserlicher Majestät sich nicht vereinigen lasse, das Wiener Dekret zurückzunehmen, und behauptete, der Wiener Rezeß wolle zwar den Prozeß, aber nicht, weil die Restitution in Frage gestellt sei, sondern damit der Bischof sich rechtfertigen könne, ob er schuldlos oder strafbar sei. Nichtsdestoweniger blieb Julius bei seinem Vorsatze, nur zu Gunsten eines dritten auf das Stift zu resignieren oder es zum Prozesse kommen zu lassen.

So vieler mißlungener Versuche ungeachtet wollte man doch die Hoffnung auf die Möglichkeit eines Vergleiches nicht aufgeben, und die drei rheinischen Kurfürsten sollten ihn versuchen. Zu dem Ende kamen am 14. Januar 1582 die Parteien und die Gesandtschaften der Kurfürsten von Mainz und Trier nach Mainz; doch die Gesandtschaft des Kurfürsten von Köln blieb aus. Es kam daher zu keiner Verhandlung. — Auf dem Reichstage zu Augsburg im Juni desselben Jahres versuchten dann noch, unter den Auspizien des Kardinallegaten Ludwig Madruzzi, der Herzog Wilhelm von Bayern und die Kurfürsten von Mainz und Trier beide persönlich anwesenden Prälaten zur Beilegung des Streites zu bringen, aber auch dieser solenne Versuch mißlang. Mit dem unglücklichen Ausgange desselben war man endlich von der Ansicht geheilt, auf gütlichem Wege zum Ziele gelangen zu können.

Nun wollte man den Rechtsweg einschlagen und zur Ausführung des ersten Teiles des Wiener Dekretes, nämlich zum summarischen Prozesse, schreiten. Indessen war der zweite, die Kompetenz betr. Teil noch immer nicht ausgeführt. Unausgesetzt mußte Balthasar drän-

gen, sein Geld zu erhalten, dessen er nicht bloß für sich, sondern auch zum Unterhalte seiner Jesuiten, namentlich aber zur Bestreitung der öfteren Reisen und zur Fortführung des Prozesses in hohem Grade benötigt war. Jedoch, alle seine damals oder später wiederholt gestellten Anträge, zur Kompetenz den Ertrag gewisser Aemter seines Stiftes, wie Mackenzells, Neuhofs, Rockenstuhls zu erhalten, blieben völlig erfolglos, es sei denn, daß man die spätere Ernennung seines jüngeren Bruders Melchior von Dernbach zum Amtmann des letztgenannten Amtes als eine Folge seiner Bemühungen ansehen will. Dem Anfange des Prozesses sollte als Vorläufer die comminatio perpetui silentii vorausgehen, und als Frist wurden, um den ernstlichen Willen energischen Vorgehens zu bezeugen, statt der erbetenen sechs Monate nur drei bewilligt.

Balthasar befand sich in keiner kleinen Verlegenheit. Auf der einen Seite hatte ihm nämlich schon früher und zwar ohne allen Zweifel mit Recht der Papst geschrieben: iudicium id nostrum ac huius sanctae sedis esse oportet, und jetzt besonders durch seine Auktorität den Prozeß inhibiert; auf der andern Seite aber mußte er ihn beginnen, wenn er nicht vom Kaiser mit seinen Rechtsansprüchen zu ewigem Schweigen verurteilt werden wollte. Indessen stellte er dem Papste seine Not vor, und kurz vor Ablauf des dritten Monats ließ er zu Mergentheim beim kaiserlichen Kommissär den 17. Mai 1584 seine Klageschrift gegen den Bischof von Würzburg produzieren, die in 111 Sätzen den Verlauf der Hammelburgischen Handlung gedrängt zusammenfaßte, deren Rechtswidrigkeit kurz erwies und schließlich postulierte, auf die gebührliche Exekution der schon erlassenen Mandate rescissis rescindendis zu erkennen und zu erklären, daß es dem Herrn Bischof keineswegs geziemt habe, sich mit den Gegnern des Abtes einzulassen und das abgedrungene Stift ohne Konsens der höchsten Regierung anzunehmen. Bei der Uebergabe dieser Klageschrift wurden den fuldaischen Räten die schon anno 1578 übergebenen, aber bisher noch nicht eröffneten Libelle des Bischofs gegen den Abt betreffs der Wiedererlangung der sequestrierten Besitzung, sowie der Injurien und Verleumdungen eingehändigt. Weil jedoch auch Kapitel und Ritterschaft beim Kaiser ein Reskript erwirkt hatten, daß ihre Klage, soweit die Sache sie als Mitinteressenten berühre, angenommen werde, so wurden den Räten zugleich die beiden Klageschriften des Kapitels und der Ritterschaft überreicht, von ihnen aber nur mit dem Proteste angenommen, daß sie sich auf dieselben nicht einzulassen gedächten.

In seinem ersten, die eigentliche Sache berührenden Libell suchte Julius in 64 Punkten darzutun, daß er das von Balthasar freiwillig

abgetretene Stift nur auf allseitiges Verlangen angenommen habe und darum wieder zum Besitze desselben gelangen müsse; im zweiten stellte er in 40 Nummern die Verleumdungen hin, mit denen man ihn überhäuft habe. Das Kapitel und die Ritterschaft bemühten sich zur Rechtfertigung ihrer Handlungsweise in den 134 Artikeln ihrer ersten Klageschrift ihre obenerwähnten Gravamina auszuspinnen und mit Fakten, welche offenbar den Stempel der Unwahrheit oder der Uebertreibung an sich tragen, zu belegen; und in der zweiten durch 39 Punkte die Injurien zusammenzubringen, welche meist in der Schrift „Informatio juris scripti et aequitatis in causa Fuldensi" enthalten seien. Auch die Injurien, durch welche der Bischof sich verletzt fühlte, waren zum größten Teile aus dieser trefflichen Schrift hergenommen, welche der leider schon im J. 1577, für Balthasar viel zu früh, verstorbene Kanzler Winkelmann mit hinreißender Beredsamkeit und gründlicher juridischer Gelehrsamkeit verfaßt und in einer Reichsstadt unter Beobachtung der gesetzlichen Anforderungen anonym dem Drucke übergeben hatte, um ohne größere Kosten die Reichsfürsten und Gerichtspersonen von dem Stande der Angelegenheit unterrichten zu können. Vergeblich stellte Julius dieser Schrift die „Wahrhafte Widerlegung des fuldischen Gedichts" entgegen; vergeblich ließ er alsbald nach ihrem Erscheinen seine Klagen bis zum Throne des Papstes gelangen. Denn wenn auch Gregor XIII. in dieser Angelegenheit einen Brief an Balthasar sendete, so wußte dieser doch den Sachverhalt genügend auseinanderzusetzen und sich mit der Erwiderung zu rechtfertigen, die Wahrheit sei es, die verletze.

Sämtlichen vier Klageschriften seiner Gegner stellte Balthasar bloße Exzeptionen entgegen und übergab sie den 10. September zu Mergentheim, um zu beweisen, daß die Klagen allzumal gar nicht zugelassen werden dürften: die Klagen wegen der Rechtlichkeit des Besitzes des Stifts, weil sie bereits durch das Regensburger Dekret und durch das Geständnis der Gegner selbst entschieden seien, und die auf Injurien, weil deren Schlichtung aus der Entscheidung der ersteren sich notwendig ergebe. Allein man wollte diese Exzeptionen nicht zulassen, sondern verlangte laut dem Wiener Dekret als zweite Schrift die Beantwortung der gegenteiligen Klage, sowie Julius seinerseits die Responsionen auf Balthasars Klage eingegeben hatte. Nach einer längeren Erörterung, die von seiten Balthasars wie von seiten des Gerichts selbst dem Kaiser vorgelegt wurde, mußte sich der Abt den 19. August 1585 dazu entschließen, gleichfalls Responsionen zu überreichen mit der Ueberschrift: Responsiones cum adnexis articulis elisivis, item

protestationes et in eventum litis contestationes in causa iniuriarum. Diese Responsionen wurden den beiden Gegnern wechselseitig übergeben. Im Jahr 1586, welches dem Hochstifte die Veränderung brachte, daß der Bruder des Kaisers, Erzherzog Maximilian, an der Stelle Heinrichs von Bubenhausen Hochmeister des deutschen Ordens und zugleich Administrator des Stifts wurde, beklagte sich Julius in einem Schreiben beim Kaiser über den langen Verzug, namentlich über die Exzeptionen des Abts. Balthasar suchte diesem außergerichtlichen Schreiben den 15. Juli durch seine „Submission" zu begegnen. Nachdem man nun noch einige Schriften gewechselt hatte, verlangte man von beiden Seiten den gerichtlichen Schlußrezeß. Die Akten wurden dem Kaiser übersandt und um eine Kommission zum Zeugenverhör gebeten. Julius hatte beantragt, dieselbe aus dem Bischofe Ernst von Bamberg, dem Bischofe Martin von Eichstädt, dem Gerard von Schwalbach, Amtmann zu Königstein, und dem Deutschordenskanzler Leonard Kirchheimer zusammenzusetzen; Balthasar verlangte den Bischof Georg von Worms, den Bischof Johann von Straßburg, den Protonotar Johann Bernenburg, den Mainzer Rat Georg Oland, Vicedom zu Erfurt, und einige andere. Dies geschah im Jahre 1587. Darauf wurden von den Parteien die Zeugen benannt, von Julius vierundvierzig, von Balthasar siebenundvierzig; Direktorien, nach deren Ordnung die Zeugen befragt würden, entworfen; generelle und spezielle Fragestücke, positive und elisive Artikel, welche ihnen vorgelegt werden sollten, proponiert, wonach in den Jahren 1590 bis 1592 die Zitationen und das Verhör selbst erfolgten, und zuletzt im Jahre 1596 dem Kaiser alle Akten zum Spruche unterbreitet wurden.

IV. Balthasars Wiedereinsetzung und Wirksamkeit bis ans Ende.[1])

Erst am 7. August 1602 erließ Kaiser Rudolf zu Prag die Endsentenz. Die Kapitulation des Bischofs und Kapitels wurde kassiert und der Abt wieder in all seine Würden und Aemter eingesetzt. Der Bischof wurde wegen unerlaubter Einmischung und wegen Uebernahme der Administration zur Restitution aller bis zur Uebergabe an den kaiserlichen Kommissar genossenen Früchte, zum Ersatz aller Schäden und zur Zahlung der Kosten; Kapitel und Ritterschaft nebst den Städten wurden dagegen wegen ihres Treubruchs zu 120 000 Gulden Strafe verurteilt, von denen das Kapitel 10 000, die

[1]) Der letzte Teil des Komp'schen Aufsatzes („Balthasars Wirksamkeit bis ans Ende") hat hier, weil nicht mehr streng zum Thema gehörig und des Raumes wegen, einige Kürzungen erfahren.

Ritterschaft 100 000 und die Städte 10 000 in Jahresfrist zu zahlen hatten. Alle Injurien wurden kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit so kassiert, daß sie keinem an Ehren nachteilig seien.

Die Kapitulare, welche Balthasar so viele Leiden bereitet hatten, waren bereits alle, der letzte, Rau, im vorhergehenden Jahre, diesem zeitlichen Richterspruche durch den Tod entzogen; aber auch viele seiner Freunde waren gestorben, unter diesen sein ältester Bruder Otto auf dem Petersberge und P. Peter Lopperz im Jahre 1598 zu Regensburg. Doch Balthasar, der vielgeprüfte Dulder, lebte noch, an Jahren verändert, aber seinen Grundsätzen getreu. Zum Ersatz für seine Leiden wurde sein Sieg in ganz Europa durch Zuschriften vonseiten der berühmtesten Männer, selbst des Papstes, mit Freude begrüßt. Seine Wiedereinführung wurde ein wahrer Triumphzug. Auf kaiserlichen Befehl kamen den 16. Dezember vier Gesandte des Erzherzogs Maximilian, die Ordenskomture von Heilbronn und Marburg Adam vom Klingelbach und Wilhelm von Einhausen, der Deutschordenskanzler Leon. Kirchheimer und der damalige Statthalter Ulrich von Stotzingen nach Fulda. Zuerst trafen sie mit dem Fürstabte die nötige Verabredung über den Einzug. Dann ergingen Einladungen an die Verwandten Balthasars in Hessen, an die Regierungsräte und die Ritterschaft. Nachdem alle in besonderer Pracht erschienen waren, erfolgte der Einzug den 19. Dezember. Es war ein heiterer, milder Tag. Gegen 9 Uhr verließ der Abt das Schloß Bieberstein, auf dem er so lange und so vergnügt gewohnt hatte, und in schönem Zuge führte man ihn den Schloßberg hinab. Voran zogen die Beamten und Adeligen, unter ihnen auf prächtig geschmücktem Rosse der Bruder und Marschall des Abtes Melchior von Dernbach; in der Mitte befanden sich in einem herrlichen Wagen, den eine Abteilung Schützen als Ehrengarde umgab, Balthasar und der Fürstabt von Hersfeld und an ihrer Seite zwei Männer mit ehrwürdig weißen Haaren, der Marschall des Abtes von Hersfeld und Balthasars Schwager Leopold von Strahlendorf; den Schluß bildeten Reiter und fürstliche Wagen. Als dieser Zug sich Fulda näherte, kam ihm von da ein anderer entgegen: die vier Gesandten teils zu Pferd, teils zu Wagen, von fünfzig Soldaten umgeben, denen sechzig Bürger in rother Uniform folgten. Auf der Höhe der Straße, gerade neben dem Petersberge, begegneten sich beide Züge. Der Deutschordenskanzler brachte im Namen der übrigen Gesandten dem Abte den Gruß, welchen Balthasar freundlich entgegennahm und durch Strahlendorf erwiderte. Dann bewegte sich der vereinigte Zug, die Gesandten an der Spitze, Fulda zu.

Als Balthasar nach sechsundzwanzigjähriger Abwesenheit seiner Stadt zum erstenmale wieder ansichtig wurde, konnte er sich der Tränen kaum erwehren. Durch ein langes Spalier, welches das Landvolk bis Fulda bildete, hindurchziehend, kam er, vom Glockengeläute und Kanonenschüssen begrüßt, zur Stadt und zum Stiftsplatze, auf welchen damals eine Brücke führte. Hier erwarteten den lang Verbannten die Pröpste mit dem Regular- und Säkularklerus, und der Dechant Joh. Friedr. von Schwalbach mit Propst Reinhard Ludwig von Dalwig drückte die Gefühle der Versammelten in einer kurzen Ansprache aus. Darauf bekleidete sich Balthasar mit Skapulier und Chorrock und zog unter dem Baldachin, den zwei Bürgermeister und zwei Schöffen trugen, in die Stiftskirche ein, zum Danke gegen Gott und seine Vorsehung das Te Deum zu singen. Von da ging es zum Schlosse. Ueberall herrschte Jubel unter den Scharen Volkes, überall Staunen, daß der Abt nach so langer Zeit wider Erwarten mancher gewissermaßen von den Toten auferstanden sei. Allen Glanz überstrahlte Balthasar selbst durch seine anmutige Bescheidenheit. Man schritt zur Huldigung. Alle legten sie freudig ab, nur die Ritterschaft machte ihren Vorbehalt wegen der Rechte auf Reichsunmittelbarkeit, welcher später beim Prozesse einen Beweisgrund für sie abgab.

Kaum waren die Feierlichkeiten der Huldigung vorüber, so suchte Balthasar die Arbeiten wieder aufzunehmen, wo er sie bei seiner Vertreibung unterbrochen hatte. Besser war es im allgemeinen unter der Administration, die successive von zehn Statthaltern, meist aus der Zahl der Deutschordensritter: Gleichen, Hohrda, Dachenhausen, Klingelbach, Obentraut, Westernach, Görtz, Buseck, Katzmann und Stotzingen, geführt war, nicht geworden. Die erste Sorgfalt wendete der Abt wieder der Religion und der Wiederherstellung der kirchlichen Disziplin zu. Kein Weg schien ihm, um zu diesem Ziele zu gelangen, besser, als die Anordnung einer Visitation, durch welche der Zustand der Pfarreien erkannt, das Leben der Priester untersucht und gewisse notwendige Glaubenspunkte erörtert würden. So konnte er Fürsorge treffen, daß an die Stelle halbhäretischer oder apostasierter Priester korrekte katholische Geistliche traten und zur Beseitigung der Uebelstände die geeignetsten Hilfsmittel angewendet wurden. Mit dem Amte eines Visitators betraute er den damaligen Generalvikar, Kanonikus an der Stiftskirche zu Hünfeld und nachmaligen Stadtpfarrer zu Fulda Johann Ernst, welcher im deutschen Kolleg zu Rom seine Ausbildung empfangen hatte, und gab ihm als Assistenten den Pater Spiritual Johann Fladius aus der Gesellschaft Jesu bei, ihn mit

Rat und Tat zu unterstützen. Diese Visitation war eine mühevolle gefährliche Arbeit. In der ungünstigsten Jahreszeit wanderten sie über die schneebedeckten rauhen Berge, besuchten an einem Tage oft viele Dörfer und hielten mehrere Predigten an das Volk. Dazu hatten sie Entbehrung und Not aller Art zu leiden, ja mitunter Lebensgefahr zu befürchten. So durcheilten die beiden Visitatoren den größten Teil des Hochstifts, inspizierten die Kirchen, prüften die Pfarrer, legten die Beschlüsse des Abtes vor Große Uebelstände wurden entdeckt, viele Geistliche gebessert. Kurz, die Visitation, welche vom 26. Februar bis zum 26. März vor Ostern 1603 währte, rechtfertigte vollkommen die Erwartungen Balthasars.

Vor allem suchte man nun in Fulda selbst durch Predigt und Unterricht, sowie auch, soweit dieses notwendig war, durch ernste Ermahnungen zu wirken. Auf den Hof und die Beamten wirkte Balthasar schon durch sein eigenes Beispiel. An der Bürgerschaft war natürlich die Tätigkeit der nun schon drei Jahrzehnte in Fulda ansässigen Jesuiten nicht spurlos vorübergegangen. Auch solche, die bisher dem katholischen Gottesdienst sich noch ferngehalten hatten kamen jetzt in Menge zum Unterricht und zum Empfang der heiligen Sakramente, und zwar mit einer Freudigkeit aus welcher man schließen mußte, daß ihnen diese Wendung der Dinge erwünscht gekommen si. Diese Sinnesänderung zeigte sich recht deutlich bei der Fronleichnamsprozession, welche durch die allgemeine Teilnahme. durch Schmuck, vorzüglich aber durch den Geist stiller Andacht alle früheren übertraf.

Eigentliche Schwierigkeit, doch auch nur im Anfange, fand die Restauration bloß in Hammelburg, wo nach Balthasars Entsetzung die neue Lehre ungestört sich behauptet hatte.

Auch für das leibliche Elend seiner Untertanen hatte Balthasar ein Herz voll Teilnahme. Das Hospital zur hl. Katharina für arme leidende Frauen ließ er außerhalb der Stadt vom Grund aus erbauen und gleichwie das in der Stadt bereits für Männer bestehende St. Leonards-Spital durch reichliche Gaben unterstützen. Um der Not der Handwerker und kleinen Geschäftsleute gründlich zu steuern, trat er dem Wucher der Juden wieder, aber entschiedener entgegen. Die Juden waren in Fulda sehr zahlreich und ihre Synagoge war in Deutschland weithin berühmt. Weil sie indessen höhere Zinsen nahmen, als im Reiche. üblich waren, und noch dazu andere unredliche Geschäfte trieben, so brachten sie viele, welche genötigt waren, zu ihnen ihre Zuflucht zu nehmen, zur Ueberschuldung und zuletzt um Haus und Hof. Balthasar setzte ihnen einen mäßigen Zinsfuß fest, und da sie durch das

Angebot bedeutender Geschenke und durch kriechendes Bitten den Beschluß nicht zu ändern vermochten, wanderten sie zumteil aus. Auch suchte er wieder die pfandweise veräußerten Güter des Stifts einzulösen, nicht nur, wie früher, um dem Staatshaushalte aufzuhelfen, sondern jetzt auch in der Absicht, die allen seinen Plänen und reformatorischen Bestrebungen feindlich entgegentretende Ritterschaft zu schwächen. Die alte Nachbarabtei Hersfeld, welcher er ihren letzten Abt Joachim verschafft hatte, suchte er auf die erste Nachricht vom Hinscheiden desselben vor der ihr drohenden Gefahr des Unterganges noch einmal zu retten und wendete sich deshalb brieflich an den Kaiser und die päpstlichen Nuntien zu Prag und Köln. Eingedenk der Kürze des menschlichen Lebens, war er seinerseits auch darauf bedacht für einen Nachfolger zu sorgen, welcher in seinem Geiste die Besserung der Ordenszucht förderte: da erreichte ihn plötzlich mitten in diesen Plänen, welche alle die Wohlfahrt seines Volkes betrafen, der Tod.

Es war am 15. März 1606 vor einer Gedächtnisfeier des hl. Benedikt, als Balthasar nach den kanonischen Horen wie gewöhnlich sich anschickte, zur Konventsmesse zu gehen. Wenige Tage zuvor hatte er sie selbst gehalten und vorher nach seinem Brauche gebeichtet. Er fühlte zwar, wie das Blut in seinen Adern stockte und seine Arme so steif wurden, daß er kaum den Hut zum Haupte zu bringen vermochte; doch den Gottesdienst wollte er nicht versäumen. Als er demselben bis zum Ende andächtig beigewohnt hatte, wurden seine Glieder immer mehr gelähmt, und Schläfrigkeit und eine gewisse Betäubung stellten sich ein, die Vorboten des Schlagflusses. In dem Augenblicke, in welchem er zusammenbrach, hatte er gerade die Betrachtungen des Vincentius Brun, die Stelle vom Todeskampfe Christi im Oelgarten, in seinen Händen. Fünfzehn Stunden hielt die Krankheit an, und am Gedächtnistage des heiligen Benedikt, dessen Regeln er gefeiert und wieder zu Ehren gebracht, dessen weithin berühmtes Stift er erhalten hatte, kurz nach Mitternacht, hauchte Balthasar, von seinem ganzen Hofe umgeben, allgemein beklagt und beweint, seine edle Seele aus. Seinen Leichnam legten vier Jesuiten, welche ihm auch beim Sterben geistlichen Beistand geleistet hatten, auf dem Paradebette zurecht. Doch sollte er nicht an dem Orte seiner Wahl, wo er sich selbst im kostbaren und kunstreichen Hochaltar der Jesuitenkirche zu St. Peter sein Grabmal erbaut hatte, sondern im Chore der Stiftskirche seine Grabstätte finden.

Inhalt: Fuldaer Luxusgesetze (Jos. Hohmann). — Fürstabt Balthasar von Fulda und die Stiftsrebellion von 1576 (G. J. Komp).

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

X. Jahrgang.
1911.
Nr. 10.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Richter in Fulda.

Alte Fuldaer Markbeschreibungen.

Erklärt von Prof. Dr. Th. Haas.

II.

Markbeschreibung der Kirche zu Margretenhaun.

Die Pfarrkirche zu Margretenhaun ist höchstwahrscheinlich von der Propstei Petersberg gegründet worden; denn die Insassen ihres Zehntbezirks mußten zwei Drittel des Zehntens an die Propstei und ein Drittel an die Kirche zu Margretenhaun entrichten.[1]) Die im Jahre 1093 von Bischof Emehard von Würzburg eingeweihte Kirche scheint die erste gewesen und demnach die Pfarrei in diesem Jahre errichtet und dotiert worden zu sein. Die darüber abgefaßte Urkunde ist uns in zwei Ueberlieferungen erhalten. Die eine findet sich bei Pistorius, Trad. Fuldenses, p. 494, und ist daraus von Dronke in die Traditiones et antiquitates Fuldenses, cap. 30, aufgenommen worden. Die andere, welche teilweise jüngere Sprachformen aufweist (z. B. Mindeberg für Mundiberg, Smale Nüste für Smalun Nusti usw.), hat Schannat in der Buchonia vetus, nach seiner Angabe „ad fidem veteris M. S. Codicis", abgedruckt. Beide Abdrücke sind durch Druckfehler entstellt, die Originale sind verloren gegangen.

Die Angaben zu Anfang der Urkunde sind richtig bis auf die Indiction; Schannat (Buch. vet. p. 359, Randbemerkung) schlägt deshalb mit Recht vor, I statt XI zu lesen. Emehard (Einhard) war 1088 bis

[1]) Vgl. Schannat, Buchonia vetus, p. 359, und Noll, Aus der Vergangenheit der Pfarrei Hofbieber, Fulda 1907, S. 18 und 24 (Angaben aus dem Margretenhauner „Pergamentbüchlein").

1104 Bischof von Würzburg; der Abt Ruothart, auf dessen Ersuchen er die Kirche zu Margretenhaun konsekrierte, stand dem Kloster von 1075 bis 1096 vor. Er ist der Gründer der Propstei auf dem Michaelsberge, dessen von Eigil (817—822) erbaute runde Totenkapelle er nach Südwesten hin durch ein Kirchenschiff nebst viereckigem Turme erweitern ließ.

A. Schannat, Buchonia vetus, p. 359.[1])

(Ad fidem veteris M. S. Codicis.)

Anno dominicae incarnationis millesimo XCIII. indictione XI. calendis Octobris dedicata est ecclesia in Huna ab Emehardo Wirziburgensis sedis praesule rogatu venerabilis abbatis Ruothardi in honorem domini nostri et S. Mariae matris eius et S. Margaretae virginis.

Istae sunt reliquiae: De sepulchro Domini, de praesepe et de loco ascensionis eius; reliquiae S. Bonifacii martyris, Sixti papae, Hypoliti martyris, Sebastiani martyris, Cyriaci martyris, Proti et Hiacinthi martyrum, Hermetis martyris, Antonii monachi, Anastasiae virginis.

Haec est terminatio eiusdem ecclesiae: De ecclesia usque in Herbah, ab eo sursum usque in Wolfesbohel, deinde usque in Rudolfes-Steina, deinde ad fontem iuxta Newenstede, ab eo fonte usque in Gensibach, de illo in Tzigerbach et sic sursum usque in forestem Mastur, ab eo sursum usque in semitam antiquam, ab ea in Kindebrunnen, deinde usque in villam Strodolfes et sic usque in Sandberg, deinde superius usque in torrentem Santbach et sic usque in Brunbach, a Brunbach usque in Marcbach[1]), a Marcbach[1]) deorsum usque in flumen Hûna, ab eo usque in Rosseberg[2]), deinde usque in fontem Abbatis, ab eo fonte usque in fontem qui est iuxta Dagemaresbah et sic in villam Dagemaresbach ac inde usque in Smale-Nüste et sic per silvam usque in Deggereshouc,[3]) ab eo usque in Deychenstein[4]) et sic in directum usque in Kedelenberg, deinde in Havelenberg, ab eo usque in Mindeberg et sic usque in flumen Ulstram, ab Ulstra sursum in locum, ubi Uraha intrat in Ulstram, ab ea rursus in flumen, quod dicitur Dinclaha, deinde usque in villam Eydes et sic in directum usque in Steynewant, ab ea in Santbach, a Santbach usque in Snegelesberg, deinde in Eggehardesberg, deinde usque in Fresenaha, a Fresenaha in Wezelesrot[5]), deinde in Kuffihouc[6]), [a Kuffihouc] usque in flumen Hûna, de Hûna in Herbach, de Herbach rursus in ecclesiam Hûnam.

[1]) Vergl. K. Roth, Kleine Beiträge, H. X, 249 f.

Haec est decimatio ipsius ecclesiae: Si quis aliquid proprietatis in tota terminatione illius ecclesiae videatur habere, decimationis suae duas partes Sancto Dei apostolo Petro in Ugesbere, tertiam partem vero Sanctae Margaretae in Hûna non negligat reddere.

In Biberaha VI karratas; in Gerhartes II; in Wintgeres I; in Horewin I; in Riggeses I; in Dreisbach I; in Adelberendorp I; in Goitzendorp II; in Stockeches II; in Obirenbiberaha I; in Wisselahes III; in Nidirenbiberaha III, in Almundes II.

Si quis potestate aliqua seu per violentiam sive aliqua malitiosa intentione ista infringere velit vel irrita facere temptaverit, anathema sit. Amen.

Lese- bezw. Druckfehler: [1]) Martpach. — [2]) Roseberg. — [3]) Deggereshut. — [4]) Deytenstein. — [5]) Wegelesros. — [6]) Kuffihoc.

B. Pistorius, Trad. Fuldenses, p. 494.

Haec est terminatio eiusdem ecclesiae: De ecclesia usque in Herbach, ab eo sursum usque in Wolfesbuhil[1]), deinde usque in Rudolfessteyna[2]), deinde ad fontem iuxta Nuwensteti, ab eo fonte usque in Gensibach, de illo in Zigerbach et sic sursum usque in forestem Mastur[3]), ab eo rursus in semitam antiquam, ab ea in Kindibrunnen, deinde usque in villam Scrudolfes et sic usque in Santberg. Deinde superius usque in torrentem Santbahe et sic usque in Brunbach: a Brunbach usque in Marcbach[4]), deorsum in flumen Hunam, ab ea sursum usque in Rosseberg, deinde usque in fontem Abbatis[5]); ab eo usque in fontem, qui est iuxta Dagemaresbach[6]) et sic in villam Dagemaresbach. Deinde usque in Smalun Nusti[7]) et sic per silvam usque in Deggereshouc[8]), ab eo usque Deychenstein et sic in directum usque in Kedelenberg, deinde in Habelenberg, ab eo usque in flumen Ulstram. Ab Ulstra sursum in locum, ubi Uraha intrat in Ulstram; ab ea rursus usque in flumen, quod dicitur Dyuelaha, deinde in villam Eydes et sic in directum usque in Steynunwant; ab ea in Santbach, a Santbach usque in Snegilesberg, deinde in Eggihardesberg; ab eo usque in Fresenaha, in Wezelesrot[9]), deinde in Kuffihouc[10]): a Kuffihouc[10]) usque in flumen Hûnam, de Hûna in Herbach, de Herbach rursus in ecclesiam Hûnam.

Lese- bezw. Druckfehler: [1]) Wolfesbouhil. — [2]) Ruodolfesteyna. — [3]) Mascur. — [4]) Martbach. — [5]) abbis. — [6]) Bagemaresbach. — [7]) Smalunhusdi. — [8]) Begeresboug. — [9]) Wezdesrot. — [10]) Kuffihoug.

Der Grenzzug geht von der Kirche des Taufbezirks Sancta Margareta in Hûna aus, folgt dem Laufe der Haun bis zur Mündung der Herbach und läuft dann an dieser hin bis zu ihrer Quelle, die am östlichen Abhange des „Wolfsbühls" liegt, des Hügels, der heute vom „Dicken Turm" gekrönt wird. Der Name des ehedem an diesem Berge gelegenen Rudolfessteina, welches den nächsten Grenzpunkt bildet, ist längst verschollen, wie auch die kleine Siedelung Nuwensteti, welche in der Nähe der schwachen Quelle am Südhang des „Wolfsbühls" lag. Von dieser Quelle zieht die Grenze hinab nach dem „Gänsebach", der heute Ronsbach heißt, und an diesem entlang bis zur Mündung des jetzt Deckelsgraben genannten Bächleins, das in alter Zeit „Zigerbach" hieß. An diesem aufwärts laufend führt die Grenze nunmehr wieder nach dem westlichen Abhange des „Wolfsbühls", den damals der Wald Mastur bedeckte. In diesem hinziehend überschreitet die Grenze einen „alten Waldpfad", und gelangt bald darauf zu dem Kindibrunno, der Quelle, welche heute den kleinen Weiher vor der alten Kindicella, dem späteren Jesuitenklostergut, speist. Während die letzten Grenzpunkte eng zusammen liegen, sind die beiden nächsten, die villa Strudolfes und der Santberg, ziemlich weit von dem Kindibrunnen entfernt. Die villa Strudolfes ist wahrscheinlich der Schuhhof, den die von der eben genannten Quelle in gerader Linie nach dem Sandberg, dem heutigen Samichsfelde, laufende Grenze schneidet und der fast genau in der Mitte zwischen den zwei zuletzt genannten Grenzpunkten, Kindibrunnen und Sandberg, liegt. Weiter nordwärts überschreitet die Grenze nunmehr den Sandbach (jetzt Samich oder Semich genannt) und (wohl bei der villa Brunbach) den „Braunbach", der an Dietershan und Bernhards vorüberfließt, heute aber keinen besonderen Namen mehr führt, und erreicht endlich das Dorf Marbach. Hier wendet sich die Grenze nach Westen. Am Marbach hinablaufend, überschreitet sie die Haun, ersteigt den 477 Meter hohen Gipfel des Roßberges, die Roßkuppe, zieht von hier nach dem an der nahen Rotlöwenkuppe gelegenen Abtsborn hinab und dann wieder nördlich, an der Quelle im Fulder-Graben vorbei, nach dem Dorfe Dammersbach. Um die zum Taufbezirk Hünfeld gehörenden Dörfer Silges, Rimmels, Morles, Hofaschenbach, Mittelaschenbach, Oberaschenbach und Haselstein zu umgehen, schlägt der Grenzzug von Dammersbach aus wieder eine streng westliche Richtung ein, indem er über den Schlagberg nach dem ehedem zwischen Morles und Kermes gelegenen Orte Klein-Nüst läuft. Hier biegt die Grenze in einem rechten Winkel wieder nach Norden ab. Den Wald durchquerend, gelangt sie zu der südlich von Oberaschenbach liegenden mächtigen kahlen Kuppe, dem Kaltenhauk (Deggereshouc), und

zieht dann am Dörnberg hin nach dem Dedgesstein, einem halb im Walde versteckten, nach Haselstein hin steil abfallenden Felsen, der den nördlichsten Grenzpunkt des Pfarrsprengels bildet. Von hier aus schlägt der Grenzzug dann eine südöstliche Richtung ein, indem die Grenze in gerader Linie nach dem Kothenberg läuft, so daß die Dörfer Spahl und Ketten noch in den Taufbezirk Margretenhaun fallen. Von dem zuletzt genannten Berge zieht die Grenze über den Habelberg und den Mundiberg, den heute Neustädtgeser Heide genannten Ausläufer des Borberges, nach der Ulster. Diesem Flusse folgt sie aufwärts bis zu der Stelle, wo er die Aura, welche jetzt den Namen Scheppenbach führt, aufnimmt. Das Gelände zwischen Scheppenbach und Brand diametral durchschneidend, läuft die Grenze am Oberlaufe des Rauschenbaches, der alten Dyvelaha, hin nach dem Weiler Eselsbrunn, sodaß die Orte Wickers, Brand, Neulbach und Dietges, welche zum Pfarrbezirk Poppenhausen gehörten, außerhalb des Grenzzuges bleiben. Von Eselsbrunn zieht die Grenze weiter nach Südwesten, zur Steinwand, um sich von hier nach Nordwesten zu wenden. Sie läuft am Sandbach hin zum Schnegelsberg und dem unmittelbar daneben liegenden Eckardsberg und strebt dann endlich in gerader, westlicher Richtung der Haun zu. Südlich von der Eckardsmühle überschreitet sie die Wanne und zieht über Wisselsrod und den Wisselsroder Küppel (Cuffihouc) nach der Haun, die sie etwa einen Kilometer südlich der Mündungsstelle der Herbach erreicht und der sie dann bis zum Ausgangspunkte der Markbeschreibung, der Kirche zu Margretenhaun, folgt.

Erklärung der Namen in der Markbeschreibung von Margretenhaun.

Herbach: die Herbach. Da bei diesem Bächlein weder an eine Ableitung von ahd. hêr (vornehm, erhaben, herrlich), noch von heri (Heer) gedacht werden kann, so bleibt nur übrig, in her eine dialektische Nebenform zu mhd. hor, ahd. horo (Sumpfboden) zu vermuten, was vortrefflich passen würde, da der Bach durch einen sumpfigen Wiesengrund fließt.[1]) Das gleiche Bestimmungswort findet sich anscheinend in „Heergrube" (südlich von Ostheim), Heerhain (südlich von Altenschlirf) und anderen Flurnamen unserer Gegend. Ein Analogon zu her: hor haben wir wohl in rês (roes): ros (Reesberg, Rößberg: Roßberg), vgl. unten S. 156.

[1]) An eine Ableitung des Namens dieses sumpfigen Bächleins von harjôn hêrjon, herrôn: verheeren (vgl. Mitteilungen des Hist. Vereins der Diözese Fulda, Jahrg. 1899, H. I, 45) zu denken, verbietet einmal seine natürliche Beschaffenheit, und dann auch die sprachliche Form des Kompositums.

Uebrigens ist es auch nicht ausgeschlossen, daß im ersten Teile unseres Bachnamens der vordeutsche Flußnamen-Stamm Ara (Ora, Ura, Era) enthalten ist. Wie aus Arafa, Erafa die Flußnamen Erfa (Zufluß des Mains) und Herfa (Zufl. der Werra), so können aus Era-bach die Flußnamen Erbach (bei Bimbach und bei Camberg) und Herbach (Zufl. der Haun und der Urfe in Waldeck) entstanden sein.

Wolfesbuhil: „Wolfshügel". Dieser Name scheint bald nach der Zeit, als man auf dem Berge einen (noch heute vorhandenen) Wartturm, den „Dicken Turm", errichtet hatte, außer Gebrauch gekommen zu sein.

Rudolfessteina: „steiniges Grundstück eines Rudolf". Steina hat hier die Bedeutung des Kollektivums steinahi (steiniges Gelände).[1]) Das Ackerland um den „Dicken Turm" ist noch heute sehr steiniger, wenig fruchtbarer Boden. Der Flurname selbst ist längst verschollen.

Nuwensteti: neue Siedelung. Nuwensteti ist entstanden aus ahd. zuo deru niuwun steti. Das ahd. starke Fem. stat (Genet. und Dat. steti) bedeutet: Ort, Stätte, Niederlassung. Der Hof lag am südlichen Abhange des „Wolfsbühls", an der einzigen Quelle, die hier (im Rössegraben) entspringt. Bei Dronke Trad. cap. 32 b wird neben Grecibach (einem Hofe am Kretzbach) Niunstat genannt; dies ist möglicherweise unser Ortsname. Den gleichen Namen trug übrigens ein Allodium, das zwischen der Stadt Fulda und dem Petersberge lag (a. 1293), vgl. Rübsam, Heinrich V. von Weilnau, Zeitschr. für hess. Gesch. und Landeskunde, N-F., IX, 148 (und Dipl. no. 806?); vielleicht ist dies derselbe Gutshof, der a. 1392 nach seinem Besitzer zu dem Czigers (heute Ziehers) heißt.

Gensibach: „Gänsebach". Dieser südwestlich vom „Dicken Turm" entspringende Bach heißt heute die Ronsbach. Seinen jetzigen Namen erhielt der Wasserlauf, der aus dem Walde Mastur kam, als die Umgebung der Quelle abgeholzt war; denn Ronsbach ist entstanden aus Ronehes-bach. Ronahi, Ronehe bedeutet: Ort, wo viele Baumstümpfe stehen, abgeholzter Wald (ahd. rono = umgestürzter Baumstamm).

Zigerbach: „Molkenbach", heute Deckelgraben; vgl. „Molkengraben" nördlich von Eckweisbach. Das Volk benennt so mitunter trübes, aus Moorgründen kommendes Wasser. Noch heute hat das in dem sumpfigen Wiesengrunde zwischen Bachrain und Geißküppel entspringende und in die Ronsbach fallende Bächlein trübes, schmutziges Wasser. Das ahd. starke Mask. ziger bedeutet: Quark, Molken u. dgl. — Wenn der Bach nach seinem Besitzer Ziger (dieser Personennamen kommt in den Fuldaer Urkunden vor; vgl. auch ‚Fuld. Gesch.-Blätter', Jahrg. 1909, S. 24)

[1]) Vgl. die (allerdings spätere) Entwickelung von [Kloster] Haina aus älterem Haginahi.

benannt wäre, so würde sein Name Zigersbach lauten. — Obwohl die alten Namen der beiden ebengenannten Bäche nicht mehr vorhanden sind, so kann doch kein Zweifel bestehen, daß Gensibach und Zigerbach mit Ronsbach und Deckelgraben identisch sind; denn zwischen der Herbach bezw. dem „Wolfsbühl" (Dicken Turm) und dem Florenberg fließen keine anderen Bäche. Der Florenberg gehörte aber seit dem Jahre 1030 (unsere Urkunde stammt aus dem Jahre 1093!) zum Kloster Neuenberg laut einer Urkunde des Abtes Richard, der die neue Propstei damit dotiert hatte.[1])

Mastur: ein mächtiger Wald[2]), der im östlichen Teile des Fuldaer Klosterbezirkes lag und sich zur Zeit der Klostergründung etwa von Eichenzell bis nach dem Rauschenberge erstreckte. Durch die hier besonders eifrig betriebenen Rodungen wurde sein Umfang immer mehr eingeschränkt, wie auch eine Urkunde aus dem Jahre 1165 (s. Denner, Reg. Arch. Fuld. II, 1272, bezw. Copiar. Fuld. VIII, no. 143, Marb. Staatsarchiv), worin sein Name zum letztenmal vorkommt, erkennen läßt. Den letzten Rest dieses großen Waldes, der zur Zeit der Klostergründung beinahe „ad septa monasterii Fuldensis" reichte, stellen die „Künzeller Tannen" dar. — Mastur (ältere Form Mahstur, Machstur) ist der richtige Name des Waldes, wie die eben zitierte Originalurkunde[3]) zeigt; die Schreibung Masc-ur beruht auf einem Lesefehler des Pistorius. Der Waldname dürfte kaum germanischer Herkunft sein. Man hat ihn als slavisch ansprechen wollen, allein hervorragende Kenner der slavischen Sprachen halten diese Annahme nicht für berechtigt. Eine Ableitung aus dem Keltischen scheint auch zu keinem völlig befriedigenden Ergebnisse führen zu wollen.[4])

[1]) Vgl. Denner, Spic. Fuld. I, 1 (De consecratione ecclesiae Sancti Andreae Apostoli in novo monasterio ad occidentalem partem Fuldae: „. . . . Nos vero monasterium in parte occidentali Fuldae in honorem S. Andreae Apostoli construximus atque ab Aribone Moguntinensis ecclesiae archiepiscopo dedicatum . . . . cum ecclesia Sanctae Florae Virginis . . . . . dotavimus." — Im Jahre 1395 wurden die Dörfer Welkers, Eichenzell und Löschenrod von der Pfarrei Florenberg abgetrennt und erhielten einen „eigenen Tauf- und Pfarrherrn" mit dem Sitze in Eichenzell, wo sich damals schon eine Kapelle befand. Vgl. Denner, Reg. Arch. Fuld., I, 363 und 496.

[2]) In dem Baumbestande des Waldes Mastur war die Eiche vorherrschend. Außer vielen Flurnamen bezeugen dies auch die Ausgrabungen bei dem Lannes-hofe; vgl. Vonderau, das Gräberfeld usw., 7. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins, Fulda 1909, S. 8.

[3]) „. . silva quaedam vicina civitati, quae vulgo cognominabatur Machstur".

[4]) Von der Annahme ausgehend, daß Machstur der Urname des ganzen Waldbezirkes zwischen Fulda und Haun gewesen sei und der Waldname Eichlöh eine Art Verdeutschung dieses Fremdwortes darstelle, hatte ich an die Möglichkeit einer Ableitung von einem altkelt. magoduira (urkelt. mago-deru-iâ = große

Semita antiqua: „ein uralter Pfad". Gegenbaur[1]) meint, darunter sei der Orteswec zu verstehen, jener in Eigils Vita Sturmii erwähnte Höhenweg, der vom Himmelsberg (im Zunderenwald) kommend bei Bronzell die Fulda überschritt und nach dem oberen Grabfeld führte. Ist dies der Fall, so gibt uns die Markbeschreibung von Margretenhaun wertvollen Aufschluß über seine Richtung. Der Orteswec wäre dann westlich vom Röhlingsberge vorübergezogen, hätte die Landstraße Edelzell-Kohlhaus etwa in ihrer Mitte und die Landstraße Edelzell-Fulda an der Stelle

---

Eichenwald) gedacht und war darüber mit dem größten Keltologen Frankreichs, dem im vorigen Jahre verstorbenen Professor der Pariser Universität d'Arbois de Jubainville, in Meinungsaustausch getreten. Dieser Gelehrte hatte Bedenken wegen der Lautverschiebung; er schreibt u. a.: „Le sujet dont vous me parlez est très difficile à cause de la question des 1ère et 2e *Lautverschiebung*. Ainsi deux syllabes de Tarodunum (Zarten), une syllabe de Cambodunum (Kempten) ont subi la seconde *Lautverschiebung;* Regina castra (Regensburg) et Danuvius (Donau) ont conservé leur consonantisme primitif. Suivant vous, *mach* > *mac* > *mago* aurait deux fois subi la *Lautverschiebung*, et *tur*, représentant le gaulois deruon (chêne), ne l'aurait subie qu' une fois (M. Whitley-Stokes, Urkelt. Sprachschatz propose dervâ, p. 147, peu importe ici). C'est une grande difficulté. Si vous l'expliquez par le gaulois *stura* (Holder, Altkeltischer Sprachschatz, II, 1641), vous avez un nom de rivière et pas de forêt." — In dem Waldnamen Machstur könnte man vielleicht eine zweifache Lautverschiebung beider Konsonanten annehmen, also g—d: k—t: ch--z. Bei dem letzten Konsonanten wäre dann Metathese eingetreten; also st für ts (= z). — Uebrigens ist es sehr fraglich, ob man bei allen einer fremden Sprache entlehnten Eigennamen eine regelrechte Lautverschiebung erwarten darf; „denn bezüglich der Lautgesetze stehen fremde Eigennamen vogelfrei da, indem sie früh vom Verständnisse und dem Sprachleben der ursprünglichen Erzeuger losgelöst, bald in der alten Form beharren, bald durch zufällige Einflüsse, z. B., durch Volksetymologie [s. d. Anm. zu „Habel": Apula < Apfelbach], in die lautliche Entwicklung hineinbezogen werden". Cramer, Rheinische Ortsnamen, Düsseldorf 1901, S. 138; vgl. auch Täuber, Neue Gebirgsnamenforschungen, Zürich 1908, S. 94 f. — Einen andern Deutungsvorschlag teilt mir Prof. Holder, der Herausgeber des altkeltischen Sprachschatzes, mit: „Mago-storon = Feste des Magos (Manns- oder Götternamen)". — Mago-storon kann aber auch von magos (Feld Ebene) abgeleitet werden und würde dann „Feste der Ebene" bedeuten. In den beiden letzten Fällen müßten wir annehmen, daß uns in dem uralten Waldnamen der vorgeschichtliche Name der großen Ringwallburg der Fulda-Ebene, der Milseburg, erhalten geblieben sei, der Machstur-Wald also in alter Zeit sich bis in die Gegend der urzeitlichen Bergfeste erstreckt habe; jedenfalls lagen in seinem Bezirke, am Lanneshof und im Gerhardsfeld, große Gräberfelder der zahlreichen in der Hallstattzeit (1200—1000 v. Chr.) hier ansässigen Ansiedler, denen die Milseburg in Zeiten der Gefahr als Zufluchtsstätte diente.

[1]) Siehe Gegenbaur, das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter, II, 1, 28.

durchschnitten, wo der „Kaisersweg“ [1]) in sie mündet. Von hier aus hätte er dann die Höhe des Bachrains erstiegen und, sich nach Osten wendend, zwischen der Landstraße Fulda-Dirlos und der Quelle des Künzeller Baches (dem Kindibrunno) hinziehend, den südlichen Teil der Künzeller Tannen durchquert, um nach Ueberschreitung der beiden Quellbäche der Haun („australis Hûna“ und „altera Hûna“, s. unt. S. 155) das Ulster- und Feldatal zu erreichen; vgl. auch ‚Fuld. Gesch.-Bl.‘, Jahrg. 1909, S. 69, Anm. 5. — Für die Richtigkeit dieser Ansicht scheint zu sprechen, daß Sturmi, der nach allgemeiner Annahme zwischen Fraurombach und Michelsrombach die Antsanvia verließ und nach Südosten ziehend am Rauschenberg vorüber in die Gegend der Künzeller Tannen gelangte, von hier aus auf dem Ortesweg am leichtesten zu der Fuldafurt dieser Straße kommen konnte, in deren Nähe er sein Nachtquartier aufschlug.

Eine andere Ansicht äußert F. Malkmus in den „Mitteilungen des histor. Vereins der Diözese Fulda“, II. Jahrg. 1898, S. 35. Nach ihm ist die semita antiqua nicht die östliche Fortsetzung des Ortesweges, sondern die Straße, welche von dem Königsweg [d. h. der Antsanvia] in der Gegend von Dietershan [die Antsanvia führte dort nicht vorüber !] abging und an der westlichen Seite des Rauschenberges hin durch den Wald „Mascur“ (Watschel[2]) nach Fulda führte.“ Allein einmal er-

---

[1]) In dem noch auf den Kurhess. Meßtischblättern verzeichneten, heute aber fast verschollenen Wegnamen [Kaisersweg = kuningeswec: Dipl. no. 165, 721 oder diotweg (Würzb. Markbeschr.)] eine Erinnerung an die uralte Verkehrsstraße sehen zu wollen, dürfte wohl etwas gewagt sein.

[2]) Der Name „Watschel“ ist nicht aus Mascur entstellt, sondern aus „Watschar“. In der Fuld. Ztg. vom 28. März 1908 habe ich zur Erklärung dieses Wortes folgendes ausgeführt: Die große Ackerfläche, die zwischen dem Galgengraben und der Gemarkung des Dorfes Petersberg liegt und größtenteils zur Domäne Ziehers gehört, führt den Namen Watschel. Auf der Niveaukarte des Kurfürstentums Hessen ist hinter dem Gutsnamen Oberziehers der Name „Watschel“ in Klammern beigefügt; das deutet offenbar darauf hin, daß dies die ursprüngliche Bezeichnung des Gutes gewesen ist. Erst später, als seine Ländereien mit denen von Ziehers vereinigt wurden, hat man demnach, um die Zugehörigkeit zu diesem Gute anzudeuten, das auf der Höhe liegende Watschel „Oberziehers“ genannt, während das im Tale gelegene Ziehers nunmehr den Namen „Unterziehers“ erhielt. Watschel ist nichts anderes als das mhd. watschar, das in Mittel- und Oberdeutschland vorkommt und ehedem eine Art abgabenpflichtigen Gutes bezeichnete. Watschar ist zusammengesetzt aus dem Stamm des althochd. watti (wetti), mhd. wette, das Zahlungsverpflichtung, Abzahlung einer Schuld bedeutet, und schar = Ernte, Ertrag, Einkünfte. Als die ursprüngliche Bedeutung des Flurnamens in Vergessenheit geraten war, trat Volksetymologie ein, d. h. der nicht mehr verstandene Ausdruck wurde zu einem ähnlich klingenden Worte in Beziehung gesetzt; jedoch läßt sich der Uebergang von l zu r auch aus phonetischen oder euphonischen Gründen erklären. — Das Femininum watschar kommt übrigens auch noch in einer ganz anderen Bedeutung vor, die Vilmar, Idiotikon, S. 442, verzeichnet („ân wunden und watschar und messer“).

wähnen die Fuldaer Urkunden diese Straße mit keinem Worte; und dann ist aus den örtlichen Feststellungen der vorliegenden Untersuchung zu ersehen, daß die von Malkmus vermutete Straße mit der „semita antiqua" nicht identisch sein kann.

Noch eine dritte Ansicht ließe sich vertreten. Wenn nämlich der Orteswec die S. 152 angegebene Richtung eingeschlagen hätte, dann wäre dieser Höhenweg ohne Not durch einen weiten Talgrund gezogen und hätte zudem noch einen Umweg gemacht; was nicht der Fall gewesen wäre, wenn er an dem südlichen Abhange des Röhlingsberges hin die Richtung nach Wisselsrod eingeschlagen hätte, wie ich schon früher in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1909, S. 75 f.) ausgeführt habe. Und es ist deshalb auch wohl möglich, daß die „semita antiqua" ein alter Waldweg (ahd. sneida) war, der seit den ersten Zeiten des Klosters die Verbindung zwischen dem östlichen Orteswec und dem Kloster Fulda herstellte und in der Nähe des Cuffihouc (Wisselsroderküppel) in den alten Höhenweg mündete; wie denn auch schon in den frühesten Zeiten ein Verbindungsweg zwischen dem Kloster und dem südlichen Orteswec (nach Bronzell hin) vorhanden war; vgl. Fuld. Gesch.-Bl., Jahrg. 1908, S. 149, Anm. 2. Wenn diese Annahme richtig ist, so wäre die „antiqua semita" in der Richtung der Künzeller Straße, dann an der Bachmühle vorüber gezogen, hätte hinter dem jetzigen Dorfe Bachrain die Landstraße verlassen und wäre etwa in der Mitte zwischen dem „Dicken Turm" und der nördlich davon entspringenden Quelle des Künzeller Baches in gerader Richtung nach dem obengenannten Hügel hin gezogen. Zieht man vom Wissels-roder Küppel eine gerade Linie nach einem Punkte in der Mitte zwischen dem „Kindibrunnen" und dem „Dicken Turm", so schneidet ihre westliche Verlängerung den Stadtbezirk Fulda.

Kindibrunnen: die Quelle des Kindo, des Gründers von Kindicella (Künzell, vgl. Fuld. Gesch.-Bl., Jahrg. 1908, S. 176). Das etwa 900 Meter nördlich vom „Dicken Turm" entspringende Bächlein fließt in den Teich vor dem Gutshofe des Herrn Souchay, der ehedem im Besitze des Fuldaer Jesuitenkollegs war. Hier stand einst die „Zelle", welche der Mönch Kindo im 8. oder 9. Jahrhundert am Oberlauf des Kretzbaches gegründet hatte.

Villa Scrudolfes (Schannat: Strodolfes): der Hof des Scrudolf — Schrudloshof, Schrudelshof, = Schuhhof?; vgl. Förstemann, Altd. Namenbuch, I², 1310; der Personennamen Strodolf ist zwar bei Förste-mann, a. a. O., 1366, nicht belegt, wohl aber mehrfach die Kurzform

Strodo[1]) — Es ist nicht unmöglich, daß aus dem später nicht mehr verstandenen Bestimmungswort im Laufe der Jahrhunderte „Schuh" geworden ist.[2]) Auf jeden Fall liegt der Schuhhof genau in der Richtung, welche die vom Kindibrunnen nach dem Sandberg ziehende Grenze einzuschlagen hatte.

Santberg ist der westlich von Almendorf (Adalberendorf) liegende flache Höhenrücken, dessen Name sich noch in der Flurbezeichnung „Samichsfeld" (Sandbachsfeld) erhalten hat.

Santbach: die Sandbach, dialekt.: Samich, Semich.

Brunbach: „der braune Bach", d. h. wohl der dunkelfarbige, trübes Wasser führende Bach: vgl. den häufig vorkommenden Flußnamen Schwarzbach (Swarzaha). Dies muß das an Dietershan und Bernhards vorüberfließende und bei der Teufertsmühle in die Haun fallende Bächlein sein; denn zwischen der Semich (Santbach) und der Marbach gibt es keinen anderen Wasserlauf. An diesem Bache lag ein Gutshof, der den gleichen Namen führte: vgl. Trad. cap. 60: Sunt autem haec bona, quae ad praeposituram, quae est in Ugesberge (Propstei Petersberg), pertinent: Bernhartes (Dorf Bernhards am Brunbach), Brunbach, Sconerstete (Wüstung Schönstadt bei Almus), Almundes (Almus) ꝛc.

Marcbach: Marbach. Seit dem 12. Jahrhundert findet man in Urkunden mehrfach die falsche Schreibung Martbach; vgl. die Entwickelungsformen des Ortsnamens in den Fuld. Gesch.-Blättern, Jahrg. 1909, S. 3 sowie Jahrg. 1911, S. 109 oben. Markbach bedeutet Grenzbach, der Bach bildete die Nordgrenze des Fuldaer Klostergebietes; in der Markbeschreibung von Salmünster wird der Grenzbach Brachtaha einmal gleichfalls Markbach genannt. Das Dorf Marbach wird schon in einer Urkunde vom Jahre 824 (Dipl. no. 453) erwähnt.

Hûna: die Haun (Haune). — Hûna: Dronke, Dipl. no. 93 (a. 789); no. 249 (a. 810); no. 269 (a. 812); no. 727 (ca. a. 1000). Hûnaha: no. 721 (a. 980). Während Roth (Kl. Beitr., I, 20), an diese letzte Wortform anknüpfend, den Flußnamen als „Bach eines Mannes namens Hûn"[3])

[1]) Außer Scrudolf und Strodolf gibt es in den Fuldaer Urkunden auch einen Personennamen Scoderolf, vgl. Dronke Dipl. no. 760 und Trad. cap. 36.

[2]) Derartige auffallende Entstellungen von Ortsnamen kommen häufig vor; ich führe hier nur einige an: Wiedermus (Widurams), Landschlacht (Lanc-hasalahi = langes Haselstaudengebüsch), Keulos (Cadulaches), Rex (Richgözes), Rüdenschwinden (Ruotswindeshusen).

[3]) Unsere Vorfahren haben im 8. und 9. Jahrhundert den Flußnamen allerdings so gedeutet. Dafür spricht einmal, daß Frieso, der Besitzer der Siedelung Friesunhûs und des Baches Hunaha („altera Hûna": Cart. S. Bonif., a. 747) zu Beginn des 9. Jahrhunderts diesen Bach in Friesunaha umtaufte; und dann die Ortsnamen Huniofeld (Hunifeld, Hünefeld: Hunfeld) und Hunioham (Huniham, Hünehan: Hünhan), welche, wie Zeitschrift f. vergl. Sprachf., X, 284 richtig bemerkt wird, einer uralten Volksetymologie ihre Entstehung verdanken.

(Kurzf. zu Hunbald, Hunrat usw.), andere[1]) als Bach eines hunno (hunto) = centenarius (Unterrichter) deuten, schreibt Gerland in Kuhns Zeitschrift X, 286: Hüne, haune, altnord. hûnn stützen sich auf sanskr. çvi wachsen, groß werden; und zwar ist Haune nicht zu erklären als hûn-aha Riesenfluß, sondern hûn-na, hû-n'-aha zu trennen und zu erklären: „der anschwellende oder der vollströmende Bach." — Alle diese Deutungen von Hûna können aber schon deshalb nicht befriedigen, weil sie von dem einzelnen Flußnamen ausgehen, ohne die große Sippe dieses Flußnamens auf dem indogermanischen Sprachgebiete zu vergleichen.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß unser Flußname vordeutschen Ursprungs ist. Der Hûna (Una[2]) zur Seite steht eine Ana (die Ahne, Zufluß der Fulda), der Hûnaha (Haune und Hönne, Zufluß der Ruhr) bezw. Hunafa (Honnef), Hunnapa, Hunipa (die Hunippe bei Deventer): eine Hanafa (Anafa): die Hanf, Zufluß der Sieg. Der Flußnamen-Stamm an findet sich ferner in dem mehrfach vorkommenden Bachnamen Anatrafa (An-atr-afa): Anref, Antref, Antreff, Notref (alle vier in Hessen und Waldeck), in Anala (die Andel in Nordbrabant), in Anara a. 950 (jetzt Gelbach, Zufluß der Dill), in Anisa (Ense, im Kr. Soest, und Enns, Nebenfluß der Donau), in Anisela (jetzt Anille, Zufluß von sechs französischen Flüssen), in Analda (An-alda[3]), Analdesbach (Onolzbach, Ansbach), in Anava (in Ungarn) usw. — Die Grundbedeutung der Wurzel an ist „Wasser"; vgl. kelt. an Wasser, urkelt. anâ Sumpf s. Stokes, Urkelt. Sprachschatz, Göttingen 1894, S. 14.

Was nun den Wechsel des Stammvokles (a: u) anlangt, so ist er in Flußnamen häufig zu beobachten, und zwar, soweit ich sehe, fast nur vor einer Liquida, vgl. Ara: Ura; Arula: Urula; Alstra: Ulstra; (Hulstra); Arnafa: Urnufa (Hurnufa); Amana: Umana; Almisa: Ulmisa; Lara: Lura; Sara: Sura; Scanda: Scunda; Tala: Tula usw.

Rosseberg: der Roßberg bezw. die Roßkuppe. In der Cartula S. Bonifatii (a. 747) heißt der nach dem Hauntale zu steil abfallende Hügel Rosberg. Die volkstümliche Annahme,[4]) daß der Berg von wilden Pferden, die sich in der Urzeit dort aufgehalten hätten, seinen Namen erhalten habe, ist schon darum unhaltbar, weil sich diese in wiesenreichen Talgründen und nicht „auf steiler Bergeshöh'" zu tummeln pflegen. Ros ist vielmehr ein uraltes, heute nicht mehr verständliches Wort, das „Berg" bedeutet haben muß. Täuber hat im Jahrbuch des Schweizer Alpenklubs,

[1]) Vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1908, S. 108.
[2]) Vgl. Unofelt: Dipl. no.72 (Traditio Caroli regis de campo Unofelt: a 781).
[3]) S. Fuld. Gesch.-Bl., Jahrg. 1911, S. 105.
[4]) Vgl. Gegenbaur, Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter, II, 36.

1906, Bd. XLII, 253–272 das auch in Schweizer Bergnamen häufig vorkommende ros (mit den Variationen rös, rus, res usw.) einer eingehenden Untersuchung unterzogen und festgestellt, daß damit vorzugsweise Gletscher bezeichnet werden: Monte Rosa, M. Rosale, Rosimgletscher, P. Russein, P. Roseg, die vielen Rosso, Rousse, Rosse im französischen und italienischen und die zahlreichen Rossstöcke, Rosskofel, Rossberge im deutschen Sprachgebiet. Das in der Rhön und in Bayern [1]) heute noch übliche Wort Res (Rees, Rös = Fall, Abhang), vgl. Reesberg, Rösberg (Berge mit sehr steilen Hängen), scheint eine Abart unseres Wortes zu sein. Schmeller, a. a. O., III, 138 weist auf ein angelsächsisches Wort hrusa hin, das mons praeruptus bedeute. Vgl. ferner Rossfalle (= Felsengefälle, gerutschter Felsen), Rosstrappe. Dem Engadiner Bergnamen Rusella [2]) entspricht in Bayern „die Rusel", eine Bergbezeichnung, die Schmeller auch als Appellativum gehört zu haben glaubt.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Vgl. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, III, 128.

[2]) Täuber, Neue Gebirgsnamenforschungen, S. 5.

Fuldaer Luxusgesetze.

(Schluß.)

Die fürstlich-fuldische Regierung suchte ferner durch Trauerordnungen den Luxus, der bei Trauerfällen aufgewandt wurde, zu verhindern. Eine derselben stammt aus dem Jahre 1737, die andere vom 8. April 1783. Die einleitenden Worte der erstgenannten Verordnung enthalten klar und deutlich die Absicht des Gesetzgebers: „Es werden," so heißt es hier, „bei Trauerfällen so viel Kosten aufgewandt, die weder zu Gottes Ehre noch der Seele zum Heil sind. Viele werden in Schulden und Ungemach, ja schließlich ins Verderben gerissen." Die von 1783 spricht denselben Gedanken aus und betont dabei, es sei Pflicht der Regierung, „ihre stets aufmerksame Sorgfalt für das Wohl der getreuen lieben Untertanen gänzlich zu verwenden".

Die erste Trauerordnung unterscheidet drei Klassen: 1) Adel und höhere Bediente; 2) den geistlichen und weltlichen Ehrenstand; 3) den Bürgerstand. Bis in alle Einzelheiten wird nun für jeden der drei Stände das Begräbniswesen geregelt. Anzahl und Gewicht der Kerzen, Größe des Opfers usw. wird vorgeschrieben. Ich hebe nur einige charakteristische Bestimmungen aus der großen Masse heraus.

Dem Adel usw. wurde die Aufbahrung der Leiche, die schwarze Drapierung des Hauses verboten. Als besonderes Vorrecht wurde ihm die Bestattung zur Abend- und Nachtzeit sowie die Benutzung des Leichenwagens

gestattet, der jedoch mit höchstens zwei Pferden bespannt sein durfte. Was die Trauerkleidung anbelangt, so wurde hierin der ersten Rangklasse ziemlich großer Spielraum gelassen. Verboten war, während des Trauerjahres Aenderungen in der Trauerkleidung eintreten zu lassen. Auch wurde es als Luxus betrachtet, die Trauer in der Kleidung der Bedienten, dem Geschirr der Pferde, der inneren Ausstattung der Kutschen sowie in Schuhen, Handschuhen, Schnallen, Stöcken, Degen und Bücherüberzügen zum Ausdruck zu bringen.

Alles dies galt auch für den geistlichen und weltlichen Ehrenstand. Auch er hatte das Recht auf abendliche und nächtliche Bestattung. Doch war ihm die Benutzung des Wagens untersagt. Auch standen ihm nur einhalbpfündige Kerzen zu, nicht aber ganzpfündige, wie dem Adel. Die Frauen der zweiten Rangklasse mußten sich mit schwarzflorenen Hauben begnügen, dagegen auf lange, herabhängende Schleier verzichten.

Die Mitglieder des Bürgerstandes durften nur am Tage bestattet werden. Alles, was der ersten und zweiten Klasse untersagt war, war natürlich auch ihnen vorenthalten. Die Kerzen, die gebraucht wurden, sollten nur einviertelpfündig sein. Den Frauen wurde nicht nur der Flor, sondern auch die schwarzflorene Kappe verboten; sie sollten sich mit einer bürgerlichen Haube begnügen. Es war vielfach der Brauch eingerissen — besonders bei den Bauern —, anläßlich der Beerdigung an das Beerdigungspersonal, sowie an Bediente, Bekannte usw. Flore, Schleier oder Halstücher auszuteilen. Dies wurde nun untersagt. Auch die auf dem Lande üblichen Mahlzeiten mit Trösterbier, die mitunter einen Kostenaufwand von 10—15 Gulden verursacht hatten, wurden verboten. Lediglich einen kleinen Imbiß mit Trunk durften die Städter auswärtigen Freunden reichen. Auf dem Lande durften auf die Person nicht mehr als zwei Maß Bier und zwei Kreuzer für Brot kommen.

Die Verordnung von 1783 sieht von einer Einteilung in die drei Stände völlig ab. Trauer bestehe nicht in den Farben, sondern in der Rührung des Herzens. Darum verbietet sie bei 50 Taler Strafe ganz- oder halbschwarze Trauerkleider. Nur gewisse Trauerzeichen sollen von nun an noch gestattet sein: für Männer Flor am Arm und Hut, für Frauen ein schwarzes Band an der Haube und ein schwarzflorenes Halstuch. Zwei wichtige feudale Reservatrechte fielen fort: die nächtliche Bestattung und die Familiengräber.

Nachzutragen ist noch, daß beide Trauerordnungen bestrebt sind, das Publikum vor Uebervorteilung durch das Leichenpersonal, Totengräber usw. zu schützen. Die letztere verbietet die besonderen Spenden an Priester, Sänger und Träger. Für diese wurde eine ausreichende Taxordnung festgesetzt, sodaß die Gewährung von weißen Handschuhen, Zitronen und Floren wegfallen konnte.

Ein weiteres Gebiet, auf dem der Luxus sich öfters breit zu machen pflegt, sind die Lustbarkeiten. Auch diese finden in der Luxusgesetzgebung des Fürstentums Fulda gebührende Berücksichtigung. Mit einer uns fast puritanisch anmutenden Strenge wird gegen Wirtshausbesuch und Tanz eingeschritten. Dabei kommt einerseits das Bestreben, dem Luxus entgegen-

zuwirken, in Betracht, anderseits aber auch die Absicht, eine vollkommene Sonntagsheiligung durchzuführen. Eine Verordnung vom 22. November 1752 schärft von neuem ein schon früher (27. Sept. 1749) ergangenes Verbot von Tänzen an Sonn- und Feiertagen ein. Dadurch werde der Sabbat entheiligt und Gelegenheit zu noch andern schweren Sünden gegeben. Diesem Verbot werde nur zu oft entgegengehandelt. Im Bereich des Fürstentums Fulda sollten alle öffentlichen und auch privaten Tänze untersagt sein an sämtlichen Sonn- und Feiertagen, ferner an den Quatembertagen, Vigilien, Advent und in der Fastenzeit. Gnade fanden nur die üblichen Kirchweihtänze. Auch hatte die Obrigkeit nichts dagegen, daß bei Tauf- und Ehrenzechen mit Vorwissen der Behörde ein „ehrbarer" Tanz abgehalten werde. Die Kirchweihtänze wurden erst durch Verordnung vom 16. August 1770 abgeschafft. Diese Verordnung verbot nicht nur das Tanzen an Sonntagen, auch Schauspiele, Zechen, Musik, Scheibenschießen und Schlittenfahren wurden an diesen Tagen nicht gestattet.

Dem übermäßigen Alkoholgenuß bemühte sich die fuldische Regierung gleichfalls nach Kräften entgegenzuwirken. Wenn einer einem Trunkenbold Getränke verabreichte oder ihm Geld zum „Sauff-Behuf" vorstreckte, konnte er laut Verordnung vom 25. September 1764 die Schuld vor Gericht nicht einklagen und sie auch bei einem Konkurse nicht geltend machen.

Sehr scharf ging Fürstbischof Amand gegen den Wirtshausbesuch der Livree- und anderen Bedienten vor. Zu seinem Leidwesen, sagt er in der Verordnung vom 3. November 1753, habe er hören müssen, daß diese sich „dem abscheulichen Sauffen und Schwelgen" ergäben und daß sie sich öfters in die Wirts- und Branntweinhäuser verfügten. Es möge sich keiner unterstehen, in Zukunft ein Wirtshaus zu besuchen, weder in der Stadt, noch auf dem Land. Falls einer ertappt würde — in der Stadt übten Patrouillen, auf dem Lande Husaren die Kontrolle aus —, sollte er sofort in scharfen Arrest abgeführt werden. Er mußte 1 Taler an den Arretierenden zahlen und war sofort aus dem Dienst zu entlassen. Es war den Bedienten nur erlaubt, sich Getränke aus dem Wirtshaus holen zu lassen, um sie im eigenen Heim oder einem anderen Privathaus oder im Quartier zu sich zu nehmen.

Die Glücksspiele werden noch heute von der Gesetzgebung bekämpft. Doch ging man früher, wenigstens im Fürstentum Fulda, gegen diese insofern konsequenter vor, als man auch die Klassenlotterie als Glücksspiel behandelte. Im Fürstentum Fulda war sie nicht eingeführt, wohl aber in Nachbarstaaten. Diese Lotterien wurden mit einem Blasenpflaster verglichen, das dem fuldischen Staate die besten Säfte ausziehe. Die Untertanen werden in einer Verordnung von 1780 ermahnt, mehr auf den schuldigen Fleiß und die Industrie als auf das verführerische Glück zu vertrauen. Das Hazardspiel war ebenfalls verboten (Verordnung vom 15. Februar 1798). Nur für Brückenau galt für die Dauer der Kurzeit dieses Verbot nicht.

Durch eine Verordnung vom 18. Juni 1770 nahm die fürstlich fuldische Regierung eine sehr starke Reduktion der im Hochstift zu begehenden Feier-

tage vor. Zur Verteidigung ihres Vorgehens weist sie darauf hin, daß schon vor mehr als vierhundert Jahren hervorragende kirchliche Kreise in der Verminderung der „allzu vielen Feyertage" das einzige Mittel „bey so verderbten Leidenschaften der lauen Christen" gesehen hätten. Verhinderung von Müßiggang und Luxus sowie Erziehung zur Arbeit und Einfachheit war das Ziel der Verordnung: unter diesem Gesichtspunkte gehört sie zu unserem Thema. „Wie mancher," so heißt es hier, „begnügt sich allein mit dem, daß er auf einem Sonn- und Feyertage einer kaum halbstündigen stillen Messe beywohnt und die übrige Zeit mit dem schändlichen Uebel und dem Urquelle aller Laster, dem Müßiggange, oder, was noch ärger ist, mit Sitzen in den Wirtshäusern bey unerlaubten Spielen unter Hader und Zank, Ehrabschneidung und tausenderley Unfugen zubringe . . . Wie manche verzehren den achttägigen Schweiß ihres Angesichts, die nötigen Unterhaltungsmittel für Weib und Kinder in einem halben feyerlichen Nachmittage durch unmäßige Schwelgereyen!" Die Verordnung bestimmte, daß einmal die sog. Hagelfeiern an den Samstagen völlig abgeschafft werden sollten. Ferner sollten die sog. verlobten Tage, z. B. die Festtage der hl. Rochus, Sebastian, Wendelin usw., das Kreuzfest, der Tag des Kirchenpatrons künftig nicht mehr als Feiertage gehalten werden. Zwar durfte Gottesdienst stattfinden. Doch mußte er um 10 Uhr vormittags beendet sein, und niemand war zu seinem Besuche kirchlich verpflichtet. Die Zahl der allgemeinen Feiertage wurde bedeutend eingeschränkt. Folgende sollten auf den vorhergehenden Sonntag verlegt werden: Matthias, Philippus und Jakobus, Mariä Heimsuchung, Anna (auf den Sonntag nach Jakobus), Laurentius, Bartholomäus, Matthäus, Michael, Simon und Judas, Mariä Opferung, Andreas, Thomas, Johannes Evangelist. Aufgehoben wurden der dritte Oster-, der dritte Pfingsttag und die Feier des Magdalenenfestes. Trotz dieser bedeutenden Einschränkung blieben immer noch eine große Anzahl Feiertage übrig, die heute nicht mehr in Fulda gefeiert werden; es sind dies: Joseph, Benedikt, Dreifaltigkeitsfest, Bonifatius, Johannes der Täufer, Mariä Geburt und Mariä Empfängnis.[1])

Das System der Bekämpfung des Luxus durch Strafgesetze, wie es noch während des ganzen 18. Jahrhunderts in Uebung blieb, wurde in der Folgezeit aufgegeben. Man huldigt heute der Ansicht, daß die volkswirtschaftlich-sittliche Erkenntnis das beste Abwehrmittel gegen den Luxus ist,[2]) und sucht diese zu erreichen durch Belehrung sowie durch soziale Gesetze und Einrichtungen. Daneben bilden freilich auch Luxussteuern noch ein bedeutsames Kampfmittel gegen den Luxus.

Dr. Jos. Hohmann.

[1]) Die 1911 durch Papst Pius X. erfolgte Beschränkung der Feiertage ist bei diesem Vergleich nicht berücksichtigt.

[2]) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 5 S. 655.

Inhalt: Alte Fuldaer Markbeschreibungen II. (Th. Haas). — Fuldaer Luxusgesetze (Jos. Hohmann).

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

X. Jahrgang.
1911.
Nr. 11.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Richter
in Fulda.

LIBRARY

Zur Geschichte des Adels im Kreise Hünfeld.

Von Regierungsrat P. Illgner.

Ehrenrecht jedes freien Germanen war es, Waffen zu führen. Er brauchte sie in gleicher Weise zur Jagd und im Kriege. Beim Ansturm feindlicher Horden wurde die wertvollste Habe, Weiber und Kinder, nebst Vieh in einen schwer zugänglichen Wald, der womöglich eine Ringwallburg barg, in Sicherheit gebracht und von den kampfgeübten Männern, die wohl auf dem Hundsrück[1]) sich sammelten, beschirmt. Wenig verschlug es, wenn der Feind die Hütten niederbrannte, und auch Zerstörung der Feldfrucht ließ sich verschmerzen, da Jagd und Fischerei den Menschen, weite Hutegebiete dem Vieh notdürftige Nahrung boten. Diese gleiche Beteiligung aller Freien am Kriegsdienste bildete die Grundlage der Heeresverfassung, obwohl schon in der ältesten Zeit die Germanen Häuptlinge hatten, die namentlich im Kriege Führer waren und deren Familien als Uradel bezeichnet werden können.

Aber allmählich wurde der Ackerbau Hauptberuf. Mancher Freie wußte das Schwert nicht mehr so zu führen, wie den Pflug. Auch genügte die Jagdausrüstung nicht für den Krieg, als König Heinrich I. (919—936) zur Abwehr der Ungarn ein Reiterheer schuf, welches bald das Fußvolk fast verdrängte. Unmöglich konnte jeder Bauer zugleich als Reiter Kriegsdienste leisten. Es trat Teilung der Arbeit ein: in jedem

[1]) Vgl. Illgner, Hundsrück, in Hessenland 1911, 217.

Dorfe wurde ein Mann bestimmt, der regelmäßig[1]) in Vertretung der „Mitnachbarn" seines Dorfes Kriegsdienste mit Roß und Harnisch verrichtete.

Bei der ersten Bestimmung des Kriegsmannes hatten die Nachbarn vielleicht Einfluß[2]). Aber dieses Recht sowie die Freiheit überhaupt ging den meisten Bauern verloren infolge der weitern Entwicklung der Macht der Könige und der zu Landesherren emporsteigenden Großen. Deren Dienstmannen, obschon Unfreie, wurden in die Reiterstellen eingesetzt. Also zum Teil aus Unfreien bildete sich zu Zwecken des Kriegsdienstes ein zahlreicher Stand heraus, in dem bald ein besonderes Selbst- und Standesgefühl erwachte[3]). Lange zwar galten die alten „Freien" noch mehr und in manchen Klöstern, zeitweilig auch in Fulda, konnte Mönch nur ein Freier werden, nicht ein, wenn auch adliger, „Ministeriale". Aber allmählich gelang es diesem Dienstadel, dem Uradel sich gleich zu stellen und mit ihm zu verschmelzen[4]).

Bei dieser Sachlage können die Reiter nicht von Anfang „adlige" Namen geführt haben. In der Tat wurden Geschlechtsnamen erst seit dem 12. Jahrhundert üblich[5]). Die Benennung nach Dörfern zeigt an, daß die Träger dieser Namen sich als Vertreter dieser Dörfer fühlten und kennzeichnen wollten. Dann mußten aber Adelsnamen fast so zahlreich sein wie Dörfer.

Wir geben im Folgenden eine Liste von Adelsnamen, die von Dörfern des Kreises Hünfeld entlehnt sind[6]). Die in Betracht

[1]) Ganz untergegangen ist in Hessen die Volks-Wehrpflicht niemals; vgl. Schlee, Zur Gesch. des hess. Kriegswesens, in Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. 1,93; Die hessenkass. Kriegsmacht unter dem Landgrafen Karl, in ders. Ztschr. 8, 109; Büff, Von den alten Heerwagen, in ders. Ztschr. 8, 270.

[2]) Selbst die Zentgrafen wurden noch in ziemlich später Zeit nicht ohne Mitwirkung der „Nachbarn" bestellt. Landau, Die Rechte des Freigerichts Altenhaslau, in Zeitschr. f. hess. Gesch. 6, 334; Grimm, Weistümer 3, 324; 418 (für Großenbursla und Selbold, 14. Jahrh.).

[3]) Neuhaus, Heinrich II. und das Kloster Hersfeld, Hessenland 1910, 305; Richter, Fulda unter französ. Herrschaft, in Fuld. Geschichtsbl. 1910, 24.

[4]) Hack, Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld (in Quellen und Abhandlungen zur Gesch. d. Abtei und Diöz. Fulda, herausgegeben von G. Richter, Heft VII) 1, 55. Haffner, Die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jahrh. 127; Piper, Burgenkunde 20.

[5]) Piper a. a. O.; Schenk von Schweinsberg, Beiträge zur Gesch. und Genealogie des hess. Adels, in Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. 2, 44.

[6]) Nicht berücksichtigt sind also die Adelsfamilien, deren Namen mit dem eines Ortes des Kreises Hünfeld nicht übereinstimmt, mögen sie auch, wie die von Trümbach, lange im Kreise ansässig gewesen sein. — Nr. 1, 4, 7, 16, 17, 30, 36 sind ohne nähere Mitteilung aufgezählt in von Guttenbergs Kollektaneen unter der

kommenden Ortsnamen sind auf der folgenden Karte des Kreises Hünfeld jedesmal mit derselben Nummer versehen, wie das betreffende Adelsgeschlecht im nachfolgenden Verzeichnisse.

Karte des Kreises Hünfeld.

Ueberschrift: „Alte adlige Geschlechter, so im Fuldischen ehedessen Besitzungen gehabt haben." Die auch für andere Nummern benutzten Kollektaneen sind handschriftliche, auf der Landesbibliothek zu Fulda verwahrte Aufzeichnungen, von einem bischöflichen Beamten um 1789 gemacht (besprochen in F. G. 1904, 97). — Nr. 2, 8, 9, 15 sind hier nur kurz erwähnt, weil sie bei den meisten geschichtlichen Ereignissen unserer Gegend beteiligt waren, ihre Namen daher so bekannt sind, daß es für den Zweck der vorliegenden Arbeit näherer Nachweise nicht bedurfte;

1) von Pötzerode, nach dem Dorfe Betzenrod.
2) von Buchenau, 1816 erloschen.
3) von Dammersbach (Tamirsbach) [1]).
4) von Eitervelt.
5) von Fuchteborn [2]).
6) von Grüsselbach [3]).
7) von Hasel in Kirchhasel.
8) von Haselstein [4]).
9) von Haune in Burghaun [5]).
10) von Hünfeld [6]).

---

vgl. bes. Landau, Hessische Burgen 1,87; 121; 293; 2,95; Staatsarchiv Marburg, Repertorium der Fuldaer Lehnsurk. 99 ff. (von Buchenau), 337 ff. (von Haune), 409 (von Mansbach); ebendort Fuldaer Adelsarchiv 81–102 (von Buchenau), 161–180 (von Haune), 321—324 (von Mansbach); Hack, Unters. über die Standesverhältnisse 38 ff.; „Fürstabt Balthasar", oben S. 47. — Zu 6, 11, 12, 21, 34: Thomas, System aller fuldischen Privatrechte 1,35; 129; Schneider, Buchonia 2,22; Schannat, Buchonia 342, 347, 355, 360, 372, 378, 380; Schneider, Ritterburgen, in Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. 17, 158; Staatsarchiv Marburg, Fuld. Lehnsurk. 343, 388, 391, 511 und Fuld. Adelsarchiv 241 ff; Siebmacher, Deutsches Wappenbuch, (1666) 143; Casseler Tageblatt 1911 Nr. 3; Hessenland 1911, 15; Malkmus, Fuldaer Anekdotenbüchlein (1872) 19; v. Ulmenstein, Gesch. von Wetzlar 1, 183; Küch, Eine Quelle zur Geschichte des Landgrafen Ludwig I., in Zeitschr. f. hess. Gesch. 43, 239.

[1]) 1430 verkaufte Dietrich von Romrod an Engelhard von Buchenau ein Gut zu Wenigen-Dammerspach; die von Dammersbach saßen also nicht mehr dort Vgl. Staatsarchiv Marburg, Fuldaer Adelsarchiv 83 ff.

[2]) Von 1385–1466 begütert in Rasdorf, Grotzentaft, Wenigentaft, Soisdorf, Haselstein. 1422 kaufte Else von der Tann geb. von Fuchteborn die „Wüstung" Fuchteborn. Vgl. Landau, Wüste Ortschaften 350. Am „Fichtenbörner" Wasser, einem Zufluß der Hasel, der dort einen starken Quell aufnimmt, in Gemarkung Kirchhasel nahe der Grenze von Haselstein, sind 1910 die Grundmauern mehrerer Gehöfte blosgelegt worden; dabei gefundene Topfscherben, Knochen, Tonperlen u. a. befinden sich in der Sammlung der Ortsgruppe Hünfeld des hess. Geschichtsvereins.

[3]) Volpert und Heinrich v. G. Zeugen 1330; 1408 verkaufte Tolde v. G. mit seiner „Wirtin" Else ein Seelengut beim Kreuzstift Hünfeld. Der „Hainberg" bei Grüsselbach enthielt vielleicht ihren Wohnsitz.

[4]) In alter Zeit viel genannt. Der Name findet sich noch in Oesterreich.

[5]) Im Mannesstamm 1628 ausgestorben. Vgl. oben S. 65 f.

[6]) Friedericus de Hunivelt 1170, Hartwich de Hunnenfeld 1137, Gerardus dictus de Hunevelt, civis de Fulda, als Zeuge 1270; ein Freiherr von Hünfeld war beteiligt bei der Visitation des Reichskammergerichts in Wetzlar 1707 als fürstl. Kulmbachischer Hofrat. „Hünefeld" findet sich übrigens auch als Flurname in Gotha. Schannat, Hist. Fuld. (cod. probat.) 205; Pabst, Nachlese zu den Rats- und Bürgerlisten der Stadt Fulda, Fuld. Geschichtsbl. 1906, 93. Hack, Standesverhältnisse 38 f.; Gerbing, Die Flurnamen des Herzogt. Gotha (1910) 246, 471; von Ulmenstein, Gesch. der Reichsstadt Wetzlar (1802) 2, 456.

11) von Langenschwarz [1]).
12) von Leibolz [2]).
13) von Leimbach [3]).
14) von Mackenzell [4]).

[1]) 1702—1791 auf dem „adligen Sitz" in Langenschwarz mit Gütern in Malges, Dittlofrode u. a.; 1724 Kaspar Theodor v. L. Propst in Hünfeld; unter Abt Constantin v. Buttlar (1714—1726) wurde ein Domizellar v. L., der viel bei den Riedesel verkehrte, protestantisch; ein Oberst v. L. beim Dörnberg-Aufstand 1809 erwähnt; 1860 ein Leutnant v. L. beim kurhess. Schützenbataillon; ein Major a. D. v. L. lebt in Ballenstedt. Da das Dorf Langenschwarz ursprünglich nur Schwarz hieß, dürften zu derselben Familie gehören die von Schwarza, die 1389 mit einem Gute, das früher denen von Molsbach gehört hatte, belehnt wurden und die später in Zoisdorf saßen.

[2]) 1248, 1386 Pröpste in Ugesberg und Aldendorf; 1361 verkauften die von Haune das Vorwerk zu Neukirchen an Walter von Leybolds, Bürger zu Hersfeld; 1420 Johann v. Leubolds Propst zu Hünfeld; 1440 Andreas von Leubolds durch den Abt zu Fulda beliehen mit Gütern in Bottlar und Grüsselbach, die von seiner Mutter ihm zugefallen waren; Berthous gente Leipoltz Abt von Fulda 1261 bis zu seiner Ermordung 1271. — Außerdem finden sich die Schade von Leibolds: 1354 Burgmann auf Fürsteneck; als 1501 die Männer von Mufferts (Mauers) unter Führung des Albrecht von Trubenbach (Trümbach) sich weigerten, das Vogtsgericht in Uffhausen zu besuchen, brachte Heinrich Schade gegen sie eine Urkunde vor, enthaltend einen unter Mitwirkung von Berlt Schaden sel. geschlossenen Vergleich (Grimm, Weist. 3, 383). Wahrscheinlich waren die Schade von anderwärts nach Leibolz gekommen; ein Ritter Schado war Schultheiß zu Alsfeld (Oberhessen) 1283; Schade saßen auch zu Gudenberg um 1430; über der Turmpforte des ehemaligen Schlosses Müß ist das Wappen der Schade v. L. (springender Wolf) erhalten. Die Schade hatten auch ein Schloß in Oberuffhausen, woran der dortige Flurname „am Schadenbaum" erinnert; auch gab es ein „Schadengut" (neben einem „Rodegut") in Großentaft.

[3]) 1134 Rabenoldus von L.; sein Sohn Ortliebus; 1225 Ludovicus de L. Zeuge mit Otto von Malkocz; 1361 Hartnit v. Leymbach Propst in Neuenberg; 1368 Albert v. L. Propst in Kapellendorf; 1401 Hermann v. L. verkaufte die Güter zu Bodens (Bodes) und die Mühle zu Fischbach an Wetzel von Buchenau; 1487 mit Hans v. L. ausgestorben. Die Lage des ehemaligen „Freihofs", zu dem der „Herrenberg" gehörte, ist den Einwohnern von Leimbach noch bekannt. In dem bei Heringen a. d. W. gelegenen Leimbach scheint ebenfalls eine Familie v. L. gesessen zu haben.

[4]) Um 1177 Bertoltus Magencello; 1232 Bertold von M. Zeuge mit Gerlach v. Haselstein; 1241 mit Heinrich v. Morsberg und Marquard v. Haselstein; 1253 Berthous und Gunteramus v. M.; 1271—1274 Abt Berthous v. M. in Fulda, mit dem das Geschlecht ausstarb. Vgl. zu dieser und der vorhergehenden Nr.: Schannat, Hist. Fuld. (cod. prob.) 200, 201, 203 und Diöc. Fuld. 87, 172, 289; Landau, Burgen 1, 115 und 2, 97; Hack, Standesverhältnisse 38, 41, 48.

15) von Mansbach, bis vor etwa 20 Jahren in Mansbach angesessen [1]).

16) von Marbach [2]).

17) von Meisenbach [3]).

18) von Molsbach [4]).

19) von Morles [5]).

20) von Morsberg [6]).

21) von Neukirchen [7]).

22) von Nüst [8]).

23) von Odensachsen [9]).

24) von Praforst [10]).

[1]) Die Familie lebt noch in Hessen. Sie wird in der älteren Geschichte unserer Gegend sehr oft erwähnt.

[2]) Sibolto von Martbach um 1230. Vgl. Hack, Standesverhältnisse 44.

[3]) Vgl. Hessenland 1911, 37. Ob die von Meisenbugk, erwähnt z. B. 1555 in der Grenzbeschreibung von Haselstein, zu dieser Familie gehörten?

[4]) Die von Schenkwalt beliehen 1389 die von Schwarza mit dem Gute „zu dem Steynhuse", das sie von Hansen und Tolden von Molsbach erkauft hatten. Staatsarchiv Marburg, Fuld. Lehnsurk. 511.

[5]) Wolf Dieterich und Hans Georg von Mörle genannt Beheim gehörten zu den Rittern, die auf dem Reichstage zu Regensburg sich über den fuldischen Abt Balthasar von Dermbach beschwerten, weil er die augsburgische Konfession bedränge; bald nachher beschwerten sich die Ritter, Wolf Dieterich von Mörle genannt Beheim sei in Niederkalbach von 300 Personen, welche dort die augsburgische Konfession abschaffen wollten, überfallen worden. Später wird erwähnt von Mörle genannt Bohm.

[6]) Ihre Burg stand auf dem Morsberg bei Rasdorf, ein Dorf scheint dazu gehört zu haben. 1240 schenkte Heinrich v. M., Vogt von Rasdorf, der Kirche Rasdorf einen Hof; 1254 schenkte Bertha v. M. dem Kollegiatstifte Rasdorf ihre in Rasdorf gelegenen Güter; 1254 auch Eckehard v. M. erwähnt; 1450 Katharina v. M. Aebtissin von Aldendorf. Vgl. hierzu und zu Nr. 22: Schannat, Diöc. Fuld. 155, 212, 276, 281, 283; Landau, Burgen 4, 325; Hack, Standesverhältnisse 43, 49.

[7]) Heinrich von Nuwekirchen advocatus in Haselstein; derselbe 1330 als Zeuge.

[8]) Gluwo de Nüst 1253 Zeuge mit von Mackenzell.

[9]) Johannes v. O. 1330 Burgmann auf Fürsteneck und auf Großentaft; 1384 forderte Simon von Hune Entschädigung für ein Pferd, das im Gefechte „Andres von Otensassen, meyn Diener" verloren hatte. Ohne „von": 1467 im Weistum von Wahlhausen Wigandus Otensassen clericus; 1474 (mit Wappen) Ottensachs in Vacha; 1603 Odensachs als Bürgermeister der Stadt Burghaun; während des Bauernkrieges Odo Sassen Bürgermeister in Hersfeld. Vgl. Landau, Burgen 4, 325; Schannat, Hist. Fuld. (cod. prob.) 278 und Diöc. Fuld. 161; Richter in Fuld. Geschbl. 1909, 118.

[10]) Gerlacus de Bramvirst als cellerarius der Abtei Fulda um 1150. Vgl. Schannat, Hist. Fuld. (cod. prob.) 46; Heßler, Hess. Volksurkunde 1, 590; Landau, Wüste Ortsch. 353.

25) von Ramolshausen [1]).
26) von Rasdorf [2]).
27) von Reckrod [3]).
28) von Rode [4]).

[1]) „Im Rammelshausen" ist eine Feldlage in Gemarkung Rosbach; man erzählt sich noch, daß dort ein Dorf gestanden habe; es ist noch 1334 erwähnt und Gebrüder von Ramolshusen waren Burgmannen auf Haselstein 1336. Vgl. Landau, Wüste Ortschaften 353.

[2]) 1254 Konrad von Rasdorf Zeuge mit v. Morsberg und v. Rode; 1271 Konrad v. R. einer der Mörder des Abtes Bertous II. von Leibolz in Fulda; um 1286 Heinrich, Krafto und Gerlach v. R. Brüder; 1330, 1377 Krafft bezw. Ludwig v. R. verkaufen und schenken Grundstücke in R. dem dortigen Stifte; 1340 stellten Konrad und Ludwig von Rastorpe einen Sühnebrief aus; 1355, 1356 Heinrich v. R. Burgmann zu Vacha, seine Brüder: Kraft, Propst in Kreuzberg, und Ludwig, Pfarrer in Dorndorf. 1377 Ludwig von R. Propst in Rasdorf. 1458 Krato v. R. Propst bei Fulda. Vgl. zu dieser und der folgenden Nr.: Schannat, Hist. Fuld. 99, 201 und Diöc. Fuld. 137, 161, 114, 214, 310; Staatsarchiv Marburg, Fuldaer Lehnsurk. 459, 463, Fuld. Adelsarchiv 333 und Fuld. Stiftsurk. Rasdorf; Kartels, Gewerksch. der Salzquelle in Vacha, Fuld. Geschbl. 1903, 60; Butte, Stift und Stadt Hersfeld 44; Wagner, Grundf. über schriftliche Beurkundung, in Zeitschr. f. hess. Gesch. 5, 21; Hack, Standesverhältnisse 45.

[3]) 1332 Burgmann auf Fürsteneck; 1367 Tolde v. R. mit Apel v. Buchenau im Dienste Hersfelds und 1380 gegen Abt Konrad von Fulda; 1385 Appel v. R. und Gottschalk v. Buchenau mit Schloß Wasungen beliehen; 1395 in Ufhausen und Großentaft begütert.

[4]) 1254 Heinrich v. R. Zeuge mit v. Morsberg. 1319 verkaufte Rudolf v. R. dem Kreuzstift Hünfeld Güter in Rudungesdorf. Landau, Wüstungen 352, vermutet, daß Rudungesdorf und Ruhldorf, früher Rötelsdorf, dasselbe war. Kürzlich sind zwischen Stendorf und Kirchhasel, zwischen Wisselsberg und Appelsberg, am Stendorfer Wasser und am „Hundswege", auf größerer Fläche zerstreute, von Maulwürfen ausgewühlte irdene Scherben festgestellt worden; die Feldlagen dabei heißen „am Rödelstein", „im Rödders", die „Markwiesen"; offenbar stand „am Rödelstein" das Dorf Rötelsdorf oder Rudungesdorf, wo noch 1319 ein gewisser Hartung das Stiftsgut bewirtschaftete. 1334 erhielt das Stift Hünfeld eine Hufe im Dorfe Rode am Morsberge; an dieses Dorf, den Stammsitz der von Rode, erinnern noch „Röderau" und „Röderhecken" in Gemarkung Rasdorf unterm Morsberge. Bei dem 1911 im Zusammenlegungsverfahren erfolgten Bau der Wege stieß man in der Röderau auf Pflaster, etwa 30 Meter lang und durch den Weg etwa 5 Meter breit beseitigt. Es bestand aus ungefähr 30 cm langen, ziemlich gleichmäßig bearbeiteten Sandsteinen (die in Gemarkung Rasdorf nicht gewonnen werden) und war sorgfältig gelegt, wie man an der nördlichen Wegekante noch feststellen kann. Die Steine zeigen sich, wenn man sie zerschlägt, innen teilweise braun gefärbt, als seien sie von Jauche durchtränkt, man hat es also wohl mit Stallfußbodenpflaster zu tun. Nahebei wurde auch ein eiserner Steigbügel gefunden, ganz gleichsehend einem, der nach „Daheim" 1911 Nr. 36 aus dem Anfange des 17. Jahrh. stammt. Zwei Pflastersteine und der Steigbügel sind in der Sammlung der Ortsgruppe Hünfeld des hess. Geschichtsvereins. Neben „Röderau" liegt die

29) von Rosbach[1]).
30) von Sargenzell.
31) von Sachsen, Saxen, Sassen[2]).

Wiese „Weiher", welcher Name sich im Kreise Hünfeld besonders neben ehemaligen Adelssitzen findet. „Röderhecken" liegen an 2 Stellen der Gemarkung, nämlich im Norden (an der Grenze mit Großentaft) und im Süden (am Südrande der Landstraße Frankfurt-Leipzig) des aus „Röderau" und „Weiher" gebildeten Flurteils; aus den südlichen Röderhecken entspringt der Röderbach; beide Röderhecken mit Röderbach dürften im Norden und Süden, der Morsberg im Westen das Gebiet der von Rode begrenzt haben. Noch 1597 belieh das Kreuzstift mit „Hofstatt" und Landgütern zu Rode die Brüder Rüger, der Ort ist also offenbar erst im dreißigjähr. Kriege verschwunden. Aber die von Rode haben ihren Stammsitz früh aufgegeben, denn das Kreuzstift erwarb 1334 das Gut in Rode nicht von den von Rode, sondern von Pfarrer Keppeln in Aspach und Heinrich genannt von Wilph (letzterer Name nicht mehr sicher lesbar, vielleicht von Wölf, s. unten Nr. 36).

[1]) Die Flurnamen „im Hahn" (dabei die Jägermühle), „Hahngrund" „Hahnrain" deuten wohl auf ihren ehemaligen Wohnsitz („Hahn", „Hain", „Hagen" findet sich z. B. an den Stadtmauern von Hünfeld, Hersfeld, Burghaun, an der Kirchhofsmauer von Kirchhasel, an den Burgmauern von Haselstein, Marburg, Braunfels). Um 1177 Albertus und Friedericus v. R., Brüder; 1270 wird erwähnt, das castrum der v. R. sei nicht mehr vorhanden. Vgl. zu dieser und der vorhergehenden Nr.: Schannat, Dioec. 212, 214; Ungedruckte Urkunde des Kreuzstifts Hünfeld (Landesbibl. Fulda); Staatsarchiv Marburg, Fuld. Adelsarchiv; Landau, Wüste Ortsch. 352, 355; Hack, Standesverhältnisse 41.

[2]) Dorf Sassen und Sassenburg lagen an der Haune in jetziger Gemarkung Hünfeld nach Hünhan hin; Sachsenbrücke, Sachsenrasen, Sachsenfeld in Gemarkung Hünfeld erinnern daran. Berthold von Sachsen schenkte Güter „in demselben Dorfe" dem Kreuzstifte Hünfeld 1258; zu den Zeugen gehörten Berthous und Rabenoldus v. S. Ein Kanonikus Gottfried v. Sassen des Stiftes Hünfeld 1324 erwähnt; 1364 Götz und 1390 Cort v. Sassen. 1392 verkauften die Brüder Konrad und Götz von Sassen ein Haus in Hünfeld an Konrad Slitzinrod. 1335 gab Berthold von Saschen einen Hof in Stadt Hünfeld für ein Grundstück „nahe der Mühle in Hünfeld". 1364 Götz von Sassen Bürge für den Stiftsherrn Stogk zu Rasdorf. 1376 verzichtete Gotze v. Sachsen, Burgmann zu Schloß Gisel, auf sein Burggut zu Hünfeld, nämlich auf 4 Häller jährlicher Rente, die ihm sein Vetter, ebenfalls Gotze von Sachsen heißend, überlassen hatte. 1390 verkaufte Cort von Sassen ein Gut zu „Hoffsteten", wobei Eckart und Götze v. Sassen mit Herbergspflicht in Hünfeld bürgten; ebenfalls 1390 gelobten Konrad und Gotze von Sassen, die an Hermann von Leymbach verpfändete Gülte auf ihrem Hause und Hofe zu Hünfeld binnen vier Jahren einzulösen. 1424 gab Wilhelm von Buchenau dem „bescheidin Heinrich Ruesener genannt von Sassin" zu Lehn: „die Auwelwiese", die vorher „Egkart von Sassin selig" an Konrad Slezinrod versetzt gehabt. 1430 leiht derselbe einen Acker „gelegen in dem Molkarn" (heute „aufm Mühlkarn", neben „Sachsenrasen", Gemarkung Hünfeld) an Hans von Sassen. Vorher war der Acker verpfändet gewesen „dem bescheyden knecht Heinrich Ruesener, den man nennt von Sassen, Alheyden seiner elichen wirten". 1438 leiht derselbe an „Heinrich Rysener, den man nennt von Sassen, Burger zu Hunfeld", mit seiner

32) von Tafta [1]).

Frau Adelheid und seinem Sohne Konrad die Hälfte der „Auewiese, gelegen zu den Sassen unter den Dichhengen". 1443 leiht derselbe an dieselben drei Personen die Hälfte einer Wiese „unter den Dichhengen" und einer Wiese „in dem Molnkaren zum Sassen bey Hünfelt." 1452 bekundet Symon von Slits genannt von Geurz als Lehnsherr, daß ein Gut „zu und umb Kelberbach bey Hünhahnen gelegen" von „Konrad eyn pristers von Sassen, Alheyten syner mutter" angekauft sei (Kälberbach heißt heute ein Wiesental in Gemarkung Hünhan nach Neunhardshöfen hin). 1435, 1454 bestätigte Rorich von Buchenau, daß kraft Belehnung von ihm und Wilhelm von Buchenau der Konrad von Sassen (der 1435 als Priester bezeichnet wird) ererbt habe: eine halbe Wiese zum Katzenbißgute gehörig, „gelegen zum Sassen unter den Dichhengen. Hofstadt und Garthen gelegen zum Sassen hinder dem gaden und heißet die Katzenbiß Hofstat, und ein wysen gelegen in dem molnkarn zum Sassen und gehoret auch yn das Katzenbißgut". Nach der Urkunde hat 1435 Konrad von S. die Güter dem Kreuzstifte Hünfeld verkauft. Die Grundstücke sind dann 1470 ähnlich erwähnt. Nach Urkunden von 1620 und 1623 gehörte zum Sachsenhof ein Acker „auf die alt Leymkutten stoßend" und „ein Acker uff Muhlberg an Sargenzell stoßend"; diese Flurnamen bestehen noch heute. Der Name „Katzenbißgut" läßt annehmen, daß ein Anteil an Sassen gekommen war von dem Geschlecht von Schlüchtern genannt Katzenbiß. 1343—1480 erwähnt; der „Katzenbißhof" dürfte auf der „Hofstatt" (neben Eberts Ziegelei) gestanden haben und scheint an das Kloster Fulda übergegangen zu sein, das die von Buchenau damit belehnte. Die von Sachsen, 1364 Klaus von den Sassen, finden sich auch als Bürger von Grünberg, ebenso seit etwa 1392 in Fulda. (Waren die v. S. eine der durch Karl den Großen nach dem fränkischen Reiche verpflanzten Sachsenfamilien und rühren daher die auffälligen sächsischen Häuser, die sich noch heute in Burghaun vorfinden?) Vgl. Pabst, Untergegangene Ortschaften in der Gegend von Hünfeld, in Fuld. Geschbl. 1906, 45; Landau, Wüste Ortschaften 354; Schannat, Dioec. 283; Siebmacher, Deutsches Wappenbuch (1666) 134; Staatsarchiv Marburg Repert. der Fuld. Lehnsurk. 99, 497; Ungedruckte Urkunden des Kreuzstifts Hünfeld; Rullmann, Aeltere Geschichte des Klosters Schlüchtern, in Zeitschr. für hess. Gesch. N. F. 3, 294; Rehm, Diplomat. Gesch. der Herren von Hanau, in Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. 3, 217; Schenk von Schweinsberg, Beiträge zur Geschichte und Genealogie des hess. Adels, in Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. 2, 69. — Ein Hof „Sachsen", „zu dem Sassen" stand übrigens auch (1437) bei Steinau (Kinzig) Landau, Wüste Ortschaften 372.

[1]) In Taftaha wohnte ein Graf Heinrich; 825 hielt ein Graf Poppo Gaugericht in Geismar, und 922 wird Soresdorf (Soisdorf) und Berahtalfestafta (Großentaft oder Wenigentaft) zu Poppos Grafschaft gezählt. Möglich, daß von diesem Grafen stammten die Burgmannen Johannes von Tafta auf Haselstein (1306) und v. T. auf Stolzenberg a. d. Kinzig (1323). Die von Tafta waren eins der ältesten Geschlechter im Kreise, die Familie dürfte zu dem Uradel gehört haben. Vgl. zu Nr. 32—35: Schannat, Hist. F. (cod. prob.) 46; Heßler, Hess. Volkskunde 1, 590; Landau, Wüste Ortschaften 353; Landau, Burgen 4, 325; 1, 295; 3, 326; Staatsarchiv Marburg, Fuldaer Adelsarchiv 491 und Fuld. Lehnsurk. 481, 549; Hack, Standesverhältnisse 53.

33) von Treischfeld [1]).

34) von Uffhausen [2]).

35) von Weisenbrunn [3]).

36) von Wölf, als in Leibolds angesessen erwähnt.

Um die Liste des früheren Adels des Kreises Hünfeld zu vervollständigen, seien noch die Adelsnamen angeführt, für die zwar ein gleichnamiges Dorf nicht nachgewiesen ist, aber ein gleicher Flur- oder Waldname:

37) von Schenkwald. Ihr Schloß stand auf dem Schenkelsberg bei Hünfeld [4]).

38) Der Bauernhauptmann Fritz von Unspach, der während des Bauernkrieges im Hochstift Fulda eine Rolle spielte, dürfte zusammenhängen mit dem Unspacher Weiher zwischen Hünfeld und Hünhan, früher der Abtei Fulda gehörig, jetzt teilweise staatlich.

[1]) 1333 v. Treisfeld Burgmann auf Fürsteneck; 1343 kaufte Berthold von Treisfeld Güter in Soisdorf. Das jetzt dem Bürgermeister Breitung in Treischfeld gehörige Haus gilt nach der Ueberlieferung als ehemaliger Adelssitz; eine Fensterscheibe daraus mit der Zahl 1713 gehört der Ortsgruppe Hünfeld des hess. Geschichtsvereins.

[2]) Um 1252 Gerlacus von Uffhusen. 1274 Konrad v. U. Zeuge für einen von Morsberg. 1354 v. U. Burgmänner auf Fürsteneck. 1375 haben die Brüder Heinrich, Hans, Konrad und Konrad v. U. genannt am Ende ihr Vorwerk zu Uffhausen dem Abt Heinrich verschrieben, wofür sie durch Ritter Apel von Buchenau 60 Pfd. Häller erhielten und als Erbburgmänner zu Fürsteneck angenommen wurden.

[3]) Volradus de Wisenburn als cellerarius der Abtei Fulda um 1150. Dorf Weisenbrunn ist 1416 erwähnt; jetzt ist nur noch die „Weisenbrunner Kirche" übrig, deren Kirchhof der Gemeinde Mackenzell dient.

[4]) Dorf Weihers, nur als Furname in Gem. Hünfeld erhalten, lag nahebei und gehörte dazu. Ein v. Sch. gehörte zu den Mördern des Abtes Berthous von Leibolz 1271. 1274 machte Vogt Heinrich v. Sch. der Kirche Hünfeld eine Schenkung; um dieselbe Zeit Rabenoldus v. Schenkewalt, miles. 1376 Pröpste v. Sch. in Aldendorf und Petersberg. 1398 Heinrich v. Sch. Bürge für Dietrich von Buchenau. 1291 Ludwig und 1363, 1372 Johannes v. Sch. als vir militaris in Fulda erwähnt. 1430 der gestrenge Erkenbrecht v. Sch. als Zeuge des Abts von Fulda. 1455 Junkher Erken v. Sch. in einem Lehnbriefe des Rorich von Buchenau an Konrad von Sassen zu Hünfeld. 1455 verkaufte Enghenbrecht v. Sch. Güter zu Großentaft und Mollenkarn (Mühlkarn, vgl. oben zu Nr. 31). 1496 Simon v. Sch. mit Hans von Mansbach Zeuge eines Burgfriedens für Burghaun. 1511 erhielten Hans und Christoph von Bibra die schenkwaldischen Güter als fuldisches Lehn zufolge Erbschaft nach ihrer Mutter, der Schwester des Simon Sch., mit dem die männliche Linie ausgestorben war. Vgl. Landau, Wüste Ortschaften 355; Schannat, Dioec. 138; Landau, Burgen 2, 97; Schannat, Hist. F. (cod. prob). 47, 227, 301; Staatsarchiv Marburg, Fuld. Lehnsurk. 39, Fuld. Adelsarchiv 409; Butte, Stift und Stadt Hersfeld 64; Hack, Standesverhältnisse 45.

Der 1424 erwähnte Konrad Schletzenrod, dem Eckart von Sassen die Auwelwiese bei Hünfeld versetzt hatte (s. oben Nr. 31), könnte, wenn auch das Wörtchen „von" vor dem Namen fehlt, doch ein Adliger von Schletzenrod gewesen sein.

Otto Wolf von Landswere, der 1376 dem Stift Rasdorf einen Hof zu Rasdorf auf dem Anger verkaufte, dürfte seinen Namen haben von der Feldlage „auf der Landwehr" in Rasdorf und auf dem jetzt nur als Name des anstoßenden Feldes erhaltenen Gackenhof gesessen haben[1]).

Berücksichtigt man, daß die Feststellung mancher der genannten Namen nur der zufälligen Erhaltung einer Urkunde zu verdanken ist, so ist die Annahme begründet, daß auch noch nach manchem anderen Dorfe des Kreises Hünfeld Adlige benannt gewesen sind, von welchen eine Spur bisher nicht mehr zu ermitteln war[2]). Aber selbst der sicher festgestellten, mit Ortsnamen des Kreises Hünfeld gleichlautenden Adelsnamen sind es mehr als halb so viele, als es jetzt Ortschaften im Kreise Hünfeld gibt[3]). Möglich, daß einige von jenen Namen nicht einem Dorfe entlehnt, sondern umgekehrt nach einem Adelsgeschlecht ein Dorf benannt worden ist. Bei Familien des erwähnten Uradels wäre das wohl anzunehmen. Als Karlmann das Gebiet um Fulda dem von Sturmius dort begründeten Kloster schenkte, wurden darüber die Großen des Landes gehört, also hat in unserer Gegend ein Uradel bestanden. Mit Sicherheit ihn auszusondern aus den geschichtlich bekannten Adelsfamilien, dürfte heute nicht gelingen, aber zu Vermutungen findet bei einigen Familien sich Anhalt. Die von Buchenau scheinen niemals Ministerialen, sondern freie Va-

[1]) Marb. Staatsarchiv, Urk. des Stifts Rasdorf. — Fraglicher erscheint es, ob Wigandus de Queckaha (Hack, Standesverhältnisse 31) am Quecksmoor bei Rasdorf saß; ob ferner die Freiherrn von Ulmenstein (von 1731 bezw. von 1774 Mitglieder des Reichskammergerichts in Wetzlar als Vertreter der protestantischen Stände des fränkischen Kreises) mit dem früher befestigten Basaltkegel Ulmenstein im Kreise Hünfeld zusammenhängen; vgl. v. Ulmenstein, Geschichte der Reichsstadt Wetzlar (1802) 2, 625, 831. — Die von Malkos sind wohl nicht auf Malges Kreis Hünfeld zurückzuführen; vielleicht auf Malkes Kreis Fulda. 1222–1246 war Konrad von Malkos Abt zu Fulda; in der Folgezeit begegnen mehrere Pröpste aus dieser Familie.

[2]) Mehrfache Namen unseres Kreises findet man u. a. in J. Voigts Namen-Kodex der Deutschen Ordens-Beamten (1843) vertreten (Werda, Sinzig, Buchenau, Rode, Sachsen usw.).

[3]) Schenk von Schweinsberg, Beiträge z. Gesch. des hess. Adels, Hess. Ztschr. N. F. 2, 44, weist hin auf die vielen früheren Adelsnamen, die mit Dörfern um Cassel übereinstimmen.

fallen gewesen zu sein [1]). Ob die von Haune, ebenfalls hervorragend, in Hünhan hausten, wo ein Bronzering gefunden wurde, wie keltische Häuptlinge um 500 v. Chr. sie getragen haben sollen? [2]) In Großentaft scheint, wie oben bei Nr. 32 erwähnt, 825 ein Graf gesessen zu haben. Die von Haselstein scheinen ihre Burg schon 860 gehabt zu haben, während das gleichnamige Dorf erst Abt Marquard I. (1150—1165) erbaut haben soll. Sie rechneten sich auch zum hohen Adel. Vielfach treffen wir sie freilich unter den Fuldaer Ministerialen, aber Vicho von Haselstein 1135 unter den Freien [3]).

Die weitaus größere Zahl der genannten Adelsgeschlechter jedoch ist ganz offensichtlich nicht Uradel gewesen, sondern hat zu dem später entstandenen Dorfadel gehört. Geschichtliche Wahrheit ist es, wenn Adalbert von Chamisso im „Riesenspielzeug" den Ritter von Niedeck zu seiner Tochter sagen läßt: „Es sprießt der Stamm der Riesen aus Bauernmark hervor!"

Erstaunt wird man fragen: Wo standen die „Burgen" dieser zahlreichen Adligen? Wo sind ihre Geschlechter geblieben? Die erste Frage soll in einem besonderen Aufsatze beantwortet werden. Was den Verbleib der Adelsfamilien betrifft, so ist zunächst festzustellen: Nicht eine einzige von ihnen sitzt noch auf ihrem Stammsitze oder überhaupt im Kreise Hünfeld, und nur sehr wenige von ihnen sind noch vorhanden. Am längsten, bis vor etwa 20 Jahren, saßen auf ihrem Stammgute die von Mansbach. Noch nicht ausgestorben sind die von Haselstein, von Langenschwarz, von Mansbach; in weiblicher Linie verwandt mit den von Haune bezw. von Buchenau sind die jetzt in Buchenau begüterten freiherrlichen Familien von Schenk zu Schweinsberg und von Seckendorff-Gutend.

Wie konnten die vielen anderen Adelsgeschlechter, meist im 14. und 15. Jahrhundert, ohne Sang und Klang verschwinden? Wirtschaftlichen Bedürfnissen verdankte der Adel seine Entstehung — dem Bedürfnisse

[1]) Butte, Stift und Stadt Hersfeld im 14. Jahrh., S. 8. Noch heute gilt die Bemerkung der kurhessischen Katastervorbeschreibung von 1864, „daß es Erstaunen erregt, wie solche schiefe, abhängige, unebenen Flächen haben zu Ackerland umgewandelt werden können." Wird doch auf einen erheblichen Teil des Ackers der Dünger in Körben auf dem Rücken getragen, worin erst das jetzt schwebende Zusammenlegungsverfahren Wandel schaffen wird; auch ist der Rittergutsbesitz im Vergleich zum bäuerlichen Besitz ungewöhnlich groß, mehr als üblich zusammenhängend, und er hat dem landesüblichen Huterecht der Dorfbewohner nicht unterlegen. Diese Umstände und die hervorragende Stellung, die die von Buchenau einnahmen, machen es wahrscheinlich, daß sie dem Uradel angehörten.

[2]) In der Sammlung der Ortsgruppe Hünfeld.

[3]) Landau, Burgen 1, 295; Hack, Standesverhältnisse 40.

nach einem besonderen Kriegerstande. Da liegt die Annahme nahe, daß auch seine Verminderung zusammenhängt mit wirtschaftlichen Aenderungen.

Man muß bedenken, daß die meisten Adligen sich zuerst wenig abhoben von den Bauern; sie ernährten sich in erster Linie durch Landwirtschaft und ihr Landbesitz war weder sehr groß noch zusammenhängend: sie waren große Bauern. Es hat in Westdeutschland „niemals landwirtschaftliche Großbetriebe als Massenerscheinung gegeben“ [1]). Bis in die neueste Zeit hatten die adligen Güter des Kreises nicht sehr großen Ackerbesitz und dieser lag mit Bauerngrundstücken im Gemenge. Und selbst dieser Ackerbesitz wird vielfach erst entstanden sein durch spätere Rodungen: denn bedeutend war der Waldbesitz der großen Adelsfamilien. Diesen hatten sie wohl größtenteils dadurch erworben, daß die Bauern, zumal wenn ihnen Huterecht darin verblieb, auf das Waldeigentum wenig Gewicht legten. Was man aus den alten Urkunden am meisten von den erwähnten Adligen hört, ist, daß sie Ackerland gekauft und verkauft haben. Von Kriegstaten derselben ist uns verhältnismäßig wenig berichtet. Gewiß hatte sich das Ansehen des Adels gehoben durch die Kreuzzüge — aber das galt doch keineswegs von dem gesamten Adel. Während einzelne Mitglieder desselben sich heraushoben, blieben viele andere im wesentlichen in bäuerlichen Verhältnissen und erlitten durch das Emporsteigen der bevorzugten Standesgenossen nur Einbuße an Ansehn. Schon im 12. Jahrhundert gab es ein ritterschaftliches Proletariat [2]). Und durchaus nicht jeder Adlige war auch „Ritter“; dieses Wort, zuerst den Kriegerberuf kennzeichnend, war Standesbezeichnung geworden, jedoch die meisten Adligen des Kreises Hünfeld dürften den Ritterschlag niemals erhalten haben.

Aber auch so weit er wirklich ritterliches Leben führte, wurde der Adel in seiner Hauptzahl zermalmt durch die Uebermacht der Städte und Landesherrn. Dagegen kämpfte z. B. Franz von Sickingen fruchtlos, und als 1577 die Ritterschaft an der Rhön und in den Buchen sich rührte, um vom Landesherrn, dem Abt von Fulda, unabhängig zu werden, wurden ihre Bestrebungen von den vereinten Fürsten im Keime erstickt [3]). Von dieser gesamten Ritterschaft gilt, was von der seit 1651 in Mansbach ansässig gewesenen Familie von Geyso gesagt worden ist [4]): sie bot „das Bild der auf dürftigem Boden und zersplittertem Besitz

[1]) Meitzen, Der Boden und die landwirtsch. Verhältnisse des preuß. Staates 6; 30; 115; Sering, Die Verteilung des Grundbesitzes (1910), 8.

[2]) Piper, Burgenkunde 20, 21. Ueber ein Almosen der „Stadt“ Burghaun an einen armen Edelmann berichtet die dortige Stadtrechnung von 1603.

[3]) Landau, Aktenstücke über die große Bewegung im deutschen Adel von 1576, in Zeitschr. f. hess. Gesch. 8, 297.

[4]) von Geyso, Die geschichtl. Anfänge einer hessischen Beamten- und Offiziersfamilie, in Hessenland 1911, 159.

sitzenden, bei allem scheinbaren Glanz einer privilegierten Stellung doch schwer um ihre Existenz ringenden Ganerbschaften des mitteldeutschen Adels", der gerade in unserer Gegend den Fehler beging, als Reichsritterschaft selbständig fortleben zu wollen, und keinen dauernden Anschluß an ein kräftig aufstrebendes Staatswesen fand. Immerhin gab es eine Anzahl ritterlicher Familien, die, den veränderten Verhältnissen sich anpassend, als Landwirte, namentlich aber im Dienste des Landesherrn als Schwert- und Beamtenadel, Namen und Ansehen zu wahren wußten.

Gründlicher als in der eigentlichen Ritterschaft räumten die wirtschaftlichen Aenderungen auf unter dem bäuerlich gebliebenen Adel. Die Familien von Keitz in verschiedenen Dörfern der Rhön und von Moor im Fürstentum Braunfels (Kreis Wetzlar), die noch heute als Bauernfamilien blühen, werden als lebendige Beweise der geschilderten Entwicklung des Adels gelten dürfen. Die weitaus meisten bäuerlichen Adligen haben, als sie nicht mehr „standesgemäß" zu leben vermochten, früherem Brauche gemäß den Adel abgelegt, zumal auch ihr Grundbesitz vielfach von den mächtigeren Adligen oder dem Landesherrn erworben wurde. Namentlich entsprach es vollständig der Stellung dieses Bauernadels, daß er sich nicht erhaben dünkte über die Familien angesehener Bürger der kleinen Städte. „Die Schöffenfamilien der größtenteils erst im 13. Jahrhundert gegründeten hessischen Städte scheinen aus dem kleinen Landadel zu stammen. Häufige Heiraten zwischen beiden im 15. und 16. Jahrhundert beweisen ihre Standesgleichheit."[1]) So finden wir die von Hünfeld als Bürger von Fulda, die von Sassen als Bürger in Hünfeld, Fulda und Grünberg. Zuerst mögen die Adligen auch in der Stadt den Kriegsdienst versehen haben. Aber es lag nahe, daß allmählich häufig ihre Familien nach Beruf und Lebensweise vollständig aufgingen in der Bürgerschaft und daß infolgedessen ihr Adel teils als nicht mehr ihrer Stellung entsprechend absichtlich abgelegt wurde, teils in Vergessenheit geriet[2]). Die besonders in unserer Gegend vorkommenden bürgerlichen Namen, die mit Orts- und einstigen oder noch bestehenden Adelsnamen unserer Gegend übereinstimmen, dürften wenigstens zum Teil hieraus herzuleiten sein, z. B. Hünefeld, Leimbach, Malkus, Leibolz, Baumbach, Buchenau, Rode, Huneck, Dermbach; vielleicht auch Malkomes (Malkmus).

Wenig mehr als historische Dokumente und Erinnerungen scheinen übrig geblieben von den einstigen Entstehungs- und Lebensbedingungen des Adels. Aber des heutigen Adels Vorliebe für Landwirtschaft und Kriegs-

[1]) Schenk von Schweinsberg a. a. O., S. 57; Piper 20.

[2]) Ganz abgesehen von der strafrechtlichen Aberkennung des Adels, die der heutige Adel begreiflicherweise ungern vermißt.

handwerk ist das unsichtbare Band, das ihn mit seiner ältesten Vergangenheit verknüpft. Ein Rückblick auf diese Vergangenheit lehrt uns anderseits, daß auch der Bauernstolz seine berechtigte geschichtliche Grundlage hat.

Kleinere Mitteilungen.

Fuldaer Glockengießer. Der erste Fuldaer Glockengießer, der uns bekannt ist, goß im 11. Jahrhundert Glocken für Maulbronn. Es ist davon nur eine erhalten. Auf dieser steht: Cunrat Fuldensis nos fecit. War dieser nun noch einer von den vielen, die das Glockengießerhandwerk auf der Wanderschaft betrieben, so sehen wir zwei Jahrhunderte später eine ganze Familie Arnold, Vater und Söhne, das Glockengießerhandwerk in eigner Gießerei ausüben. So goß Hans Arnold eine Glocke für St. Burchardi zu Würzburg 1562, Siegmund und Hans Arnold eine Glocke auf dem Stadtpfarrturm zu Fulda 1590, Siegmund Arnolt von Fulda die große Glocke ebendaselbst mit dem Wappen des Fürstabts Balthasar von Dernbach. Ein Weigand Arnold von Fulda goß eine Glocke für die Kirche zu Rückerod bei Montabaur 1602, Siegmund Arnolt von Fulda 1619 die Glocke in der Kapelle zu Allmus (Kr. Fulda); ein Nachkomme dieses, J. Arnold, goß 1705–24 Glocken im Kr. Sangerhausen und Weißensee, 1736 zwei Glocken in Horste bei Göttingen. Im 19. Jahrhundert treffen wir auf die Glockengießerei von Hasenpflug in Fulda, aus der u. a. eine Glocke in Dietershausen hervorging. Auch die Eisengießerei von Keil goß Glocken, wovon eine in Malkes hängt, und auch — zwar nicht, wie der ältere Zunftgenosse Arnolt, Geschütze, aber — Böller.

E. Wenzel.

Einen in Fulda wohnhaften Glockengießer bezeugt auch Gangolf Hartung, indem er in seiner Chronik berichtet, daß am 1. Dezember 1650 um sechs Uhr morgens ein Feuer „in deß Glockengiffers Hauß beim Kraffborn" ausgebrochen sei, das u. a. seiner Schwiegermutter Haus ergriffen habe (vgl. Fuld. Geschl.-Bl. 1910 S. 89 f.). Der „Kraftborn" befand sich in der Schmiedgasse (Friedrichstraße)[1]. Unser Glockengießer hatte also seine Behausung da, wo sie naturgemäß hingehörte: in der von einem verwandten Gewerbe besetzten Gasse. Wir haben aber auch noch einen Anhaltspunkt zur Lokalisierung der Gießhütte. Sehr wahrscheinlich ist es, daß diese wegen der damit verbundenen Feuersgefahr in einiger Entfernung von den aus Holz gebauten Wohnhäusern lag; und zwar jedenfalls nach rückwärts, dem sogen. „Hitzenplane" zu. Eine Nonnengasse gab es ja damals noch nicht. Die Erinnerung an die einst hier bestandene Glockengießerei ist wohl in dem Namen des Gasthauses festgehalten worden, das bis vor wenigen Jahren dem jetzigen „Schmiedgäßchen" gegenüber sich befand, da, wo heute die Ecke des Konviktsgebäudes ist; dieses Gasthaus trug den Namen „Zur Glocke" und zeigte auch eine in Stein gehauene Glocke über der Eingangs-

[1] Jos. Schneider hat die Lage desselben genau bezeichnet: „Der Kraftbrunnen stand an Valentin Schmitt's Hause (jetzt Nr. 5 der Friedrichstraße?) in der Schmiedgasse (fast in der Mitte) und wurde laut Protokoll vom 7. Juli 1576 hergestellt, aber 1770 verschüttet". Buchonia 4. Bd. 1. H. S. 26.

tür — so wie im Rhöndorf Eckweisbach ja auch am Krick'schen Hause zwei ins Türgewänd eingeschnitzte Glocken von der hier betriebenen Kunst erzählen.[1])

Der von Hartung erwähnte Glockengießer gehörte jedenfalls der Familie Arnold an (über einen für dieses Jahr [1630] bezeugten Friedrich Arnold vgl. unten). In den Fuldaer Bürgerlisten (bei Kartels) sind für jene Zeit als Träger dieses Namens angeführt: Adam Sebastian Arnold 1636 und Johann Arnold 1659. Als sicheres Erzeugnis der Arnold'schen Kunst im Fuldaer Lande ist noch anzuführen eine Glocke der in den Jahren 1737—46 erbauten Kirche in Mackenzell (Kr. Hünfeld) mit der Inschrift: „Johannes Arnoldt von Fulda hat mich gegossen"[2]).

Als Fulda entstammende Glocken sind weiter zwei nachgewiesen, die im 18. Jahrhundert für die Schloßkapelle in Adolfseck gegossen, 1831 in den Dachreiter der damaligen evangelischen Kirche zu Fulda verbracht und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts eingeschmolzen worden sind. In den „Beiträgen zur Glockenkunde des Hessenlandes" von F. Hoffmann und B. Zölffel (Kassel 1906) findet sich darüber eine genaue Beschreibung. — Die Glocke in der Kirche zu Dietershausen mit der Inschrift: „Hasenpflug Fulda 1863" dürfte wohl die einzige sein, welche aus der Kupferschmiede-Werkstatt des 1890 verstorbenen Meisters Konrad Hasenpflug zu Fulda hervorgegangen ist.

Zwei durch Friedrich Arnold von Fulda gegossene Kanonen (in Bronzeguß) bewahrt das Bayerische Armeemuseum in München. Der amtliche Führer beschreibt sie folgendermaßen: „Nr. 13. Bayerische Singerin (halbe Kartaune) mit den lauernden Löwen. 1630 von Friedrich Arnold aus Fulda gegossen. Bayerisches Wappen mit Umschrift Maximilians I. Nr. 18. Bayerische halbe Kartaune mit den lauernden Löwen. Seitenstück zu Nr. 13, wie dieses, der Rohrkörper in Stabbündelform gegossen". Von sachverständiger Seite[3]) wurde mir darüber folgendes mitgeteilt: „Die beiden Löwenfiguren sind sehr hübsch herausmodelliert und stellen zwei zum Sprunge bereite Löwen dar; außerdem befinden sich auf den einzelnen Stäben ganz einfach verschlungene Lilienornamente, die aber sicher wenig bedeutend sind. Ueber dem bayerischen Wappen steht in kleinem Felde: MAXIMILIANUS DEI GRATIA COMES PALATIN. RHENI VTRIVSQVE BAVARIAE DVX. S. R. I. ARCHIDAPIFER ET ELECTOR. MDCXXX. Um den Rückmantel des Geschützes läuft ein Band mit der Umschrift: DVRCHS FEVER BIN ICH FLOSSEN FRIDERICVS ARNOLDVS VON FVLTA HAT MICH GOSSEN".

Jos. Grau.

[1]) Ein dem Hause „Zur Glocke" gegenüber stehendes niedriges Eckhaus, in dem früher eine Weinstube war, wurde „Das Kapellchen" genannt. Vielleicht ist auch dieser Name nicht ohne Beziehung zum Glockenguße gewesen: war es doch ein frommer Brauch, das gefahrvolle Werk mit kirchlichen Fürbitten an Ort und Stelle zu begleiten.

[2]) Vgl. Realschematismus des Bistums Fulda, Fulda 1910. Dort findet man auch die Inschriften der beiden oben erwähnten Arnold'schen Glocken in der Fuldaer Stadtpfarrkirche.

[3]) Von Herrn stud. arch. Franz Steinhauer, dem dafür auch an dieser Stelle bestens gedankt sei.

Inhalt: Zur Geschichte des Adels im Kreise Hünfeld (P. Illgner). — Fuldaer Glockengießer (E. Wenzel und J. Grau).

Sonder-Abonnements

auf die **Fuldaer Geschichtsblätter** nimmt die Fuldaer Actiendruckerei zum Preise von Mk. 2.— pro Jahr entgegen.

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage
zur
„Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift
des
Fuldaer Geschichtsvereins

X. Jahrgang.
1911.
Nr. 12.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Richter
in Fulda.

LIBRARY APR 10 1912 UNIVERSITY OF TORONTO

Alte Fuldaer Markbeschreibungen.

Erklärt von Prof. Dr. Th. Haas.

II.

Markbeschreibung der Kirche zu Margretenhaun.

(Schluß.)

Fons Abbatis: der Abtsborn, eine Quelle, die südöstlich von der Roßkuppe entspringt, zwischen der Rotlöwenkuppe [1]) und dem von Dammersbach nach der Wendelinuskapelle führenden Wege.

Fons iuxta Dagemaresbach: die Quelle im „Fulder Graben" bei Dammersbach (Bach des Dagomar [2]).

Villa Dagemaresbach: Dorf Dammersbach; a. 1369: Thamersbach (Denner, Reg. Arch. Fuld. II, 1416). Auch in Thüringen gab es einen Ort gleichen Namens, vgl. Dronke Dipl. no. 157 (Dagamari), Trad. p. 81 bezw. 82 (Tagamares bezw. Dagamaresbach): heute Themar.

Smalun Nusti: Klein-Nüst, eine untergegangene Ortschaft, die etwa in der Mitte zwischen Morles und Kermes lag. In einer Urkunde vom Jahre 1486 wird sie Wenigennüst (Denner, Fuld. Aemter, I, no. 36 und 196) genannt und in einer anderen, a. 1535, Mittelnüest (Denner, Reg. Arch. Fuld. 1378), da sie am Mittellauf der Nüst, zwischen dem an der Mündung des Baches liegenden Dorfe Nüst und der Ortschaft Obernüst (am Oberlauf des Baches) lag. Im Jahre 1486 wurde „die

[1]) S. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1909, S. 76, Anm. 1.

[2]) Verschiedene Deutungsvorschläge für den ersten Teil dieses Personennamens siehe bei Förstemann, Altd. Namenbuch, I, 390.

Wüstenung Wenigennüst" zu neuem Anbau ausgegeben. Während des dreißigjährigen Krieges scheint der Ort endgiltig verlassen worden zu sein; heute erinnert an ihn nur noch der Flurname „am Nüsterdorf" (Stückbuch v. J. 1862, vgl. Illgner, Hundsrück, „Hessenland", Jahrg. 1911, Nr. 15).

Deggereshouc: das Kaltehauk bezw. der Dörnberg. Nach der Abholzung des Deggereshouc wurde der breite, massige Hügel „Kahles Hauk" genannt, woraus die Kartographen (welche „kahles" für die dialekt. Form von „kaltes" hielten) „Kaltes Hauk" gemacht haben. Der mit diesem Hügel zusammenhängende Dörnberg hat in dem ersten Teile seines Namens das Adjekt. deger bewahrt; denn Dörnberg ist entstanden aus Degerenberg. Got. digrs. ahd. tegar, mhd. deger bedeutet „dick, stark"; vgl. Tekaraschi (a. 791) = dichter Eschenwald. Das altdeutsche Wort houc (= Hügel) weisen noch manche Bergnamen unserer Gegend auf; daß aber die Bedeutung des Wortes dem Volke nicht mehr geläufig ist, zeigen Flurnamen wie Schwarzegehauksküppel, Malhauksküppel.

Deychenstein: der Dedgesstein, ein Felsen, der etwa 2½ km östlich von Haselstein liegt, bildet auch in der Traditio Heinrici IV. regis vom Jahre 1059 einen Grenzpunkt: „. . . . inde ad Deichenstein, dehinc ad Habelstein in fluvium Ulstra"; dieser Teil der nördlichen Wildbanngrenze deckt sich überhaupt ziemlich genau mit der in unserer Urkunde angegebenen Grenzlinie. — Deichenstein bedeutet „Felsen des Deicho (Dedicho, Theodicho)". Dieser Personenname findet sich mehrfach in Orts- und Flurnamen, z. B. villa Dedichestein (in pago Wormazfelde: Dipl. no. 633); Deicheroda (am Oechsenberg); Dedgesberg (nördlich von Niederaula) usw.

Kedelenberg: Der Kothenberg. Dieser 564 Meter hohe Berg liegt östlich vom Dorfe Ketten und nordwestlich vom Habelberg. Aus Kettenberg, Kettenenberg (Berg des Dorfes Ketten) ist durch Dissimilation Kedelenberg entstanden.

Habelenberg: Der Habelberg. Der an der Südwestseite dieses mächtigen Berges gelegene Felsen, der Habelstein, ist ein Grenzpunkt in der Traditio Heinrici IV. regis (Dipl. 760). Der Berg führt seinen Namen von dem seinen Fuß im Südwesten bespülenden Bache. Die Habel ist ebensowenig wie die Havel ein germanischer[1]) Flußname, sondern Habula

[1]) Nach Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde, II, 212, „bedeutet Habela die seen-, becken- oder behälterreiche. Denn wenn auch die Bedeutung von mhd. habe Hafen, Meer erst verhältnismäßig spät entwickelt wäre, so würde sich jene doch ebenso gut wie die für hafen (portus) und havan (olla) schon aus dem Verbalbegriff von haban oder hafjan ergeben" usw. — Daß der berühmte Germanist sich hier auf falscher Fährte befindet, geht schon daraus hervor, daß eine ganze Anzahl kleiner Bäche, die keine Seen und Becken bilden, den gleichen Namen

(Habola, Habela), wie diese beiden Flüsse ehedem hießen, ist ein vordeutscher Flußname, vgl. den keltischen Flußnamen Abula [1]), der sich in Gallien und Spanien findet. Er ist wie Abona (Avon in England), Abelanza (a. 865, im Flußgebiet der Donau), Abusina (Abens bei Regensburg), Abelica (Trad. Wissenb. no. 225, a. 712, die Albe, Zufl. der Saar), Abel-aha (die Ablach, Zufl. der Donau) usw., eine Weiterbildung zu kelt. ab = Fluß. — Wie so häufig (vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, 1909, S. 6) findet sich auch hier die Erscheinung, daß zwei benachbarte Wasserläufe den gleichen oder einen ähnlichen Namen tragen [2]). Denn der (nach Norden hin) nächste Zufluß der Ulster heißt „Apfelbach" (Appelbach > Apela-bach > Apula-bach). Apula ist nach den Gesetzen der germanischen Lautverschiebung aus Abula entstanden. Vgl. die Appel (Apula) bei Kreuznach, einen Abele-bach (bei Weilburg) und den Bach Apfelstädt (Apelista), s. Rübel, Die Franken, Bielefeld 1904, S. 208 und 284. Mehrere Apfelbach (Apfelsbach) führt außerdem noch Oesterley, Hist.-Geogr. Wörterbuch, S. 25, an.

Mundiberg, bei Schannat (mit Umlaut) Mindeberg: ein Ausläufer des Borberges (zwischen der Ulster, dem Unterlauf der Habel und dem des Rückersbaches), der heute die „Neustädtgeser Heide" heißt. Der Name Mundiberg ist gekürzt aus Gamundi-, Gimundiberc, d. h. Berg an der Mündung eines Flusses, hier der Habel und des Rückersbaches. Wenn auch der alte Namen verloren gegangen ist, so kann doch kein Zweifel bestehen, daß der obengenannte Hügel darunter zu verstehen ist; denn es

führen. Ueberhaupt hat Hermann Hirt (Etymologie der neuhochdeutschen Schriftsprache, München 1909) durchaus recht, wenn er S. 332 bemerkt: „Was Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde II, 207 ff. (über die deutschen Flußnamen) bietet, bedarf entschieden der Neubearbeitung. Deutungen wie Havel als die „feenreiche", Spree als die sich ausbreitende, verzweigte" und Weser als die „wiesenschaffende" oder „wiesenreiche", leuchten mir durchaus nicht ein."

[1]) Aus Abela wurde durch Aspiration Habela. Diese lautliche Erscheinung ist in der alten Sprache so gewöhnlich, daß sie für den Fachmann keiner Belege bedarf. Da indes diese Zeitschrift einen weiteren Leserkreis hat, so will ich noch einige Beispiele anfügen: Asala : Hasala; Agira : Hagira, Heigirbach : Elmana : Helmana : Urula : Hurula : Urnufa : Hurnufa : Erafa : Herafa; — Uvenowa : Huvenowa; Amanaburc : Hamanaburc; Asenberc, Asenburc : Hasenburg usw.

[2]) Daß zwei benachbarte Wasserläufe den gleichen oder einen von demselben Stamme abgeleiteten Namen führen, kann man häufig beobachten. Birsa (Birs) und Birsaha (Birsig), Nita (Nidda) und Nitorn (Nidder), Nita (Nied) und Nitisa (Netze), Nita (Nette) und Nitisa (Nitz), Fulda und (Scamma-) Fulda, Klein (aus Glana, Gleen) und (Joss-) Klein, Branda und Brenda, zwei Himera (in Sizilien), Ose und Oserain; Armance und Armançon (in Frankreich), Bahre und Bahra (zwei Zuflüsse der Streu) u. v. a.

ist die einzige Bodenerhebung zwischen Habelberg und Ulster, die man Berg nennen könnte.

Ulstra: die Ulster. — Dronke, Dipl. no. 380 (a. 819), no. 490 (a. 836), no. 663 (a. 914), no. 760 (a. 1059); Wenck, Hess. Landesgesch., III, 46: Hulstraha, mit unorganischer Aspiration, wie sie sich in so vielen Fluß- und anderen Namen, besonders der althochdeutschen Periode, findet. Im Hinblick auf die letzte (ungewöhnliche) Lesart erklärt Arnold (Ansiedelungen und Wanderungen, Marburg 1875, S. 59, 112) den Flußnamen wie folgt: „Hulistaraha, wie Helsa, Hülse, Hülsebach, mit eingeschobenem tar (got. triu) zu hulis = taxus". Heute dürfte es kaum noch einen Forscher geben, der Ulstra nicht für einen vordeutschen Flußnamen hielte; sogar Müllenhoff, der noch viele vordeutsche Flußnamen als germanische anspricht, erkennt ihn als vordeutsch an; vgl. Deutsche Altertumskunde, Berlin 1906, II, 232. — Den Kern des Wortes bildet der indogermanische Flußnamen-Stamm al (ol, ul) der in vielen gallischen und germanischen Flußnamen vorkommt, vgl., z. B., Alana, Alena (die Allna bei Marburg), Albach bezw. Allnpach (sechsmal bei Förstemann-Jellinghaus, Altd. Namenbuch, 3. Aufl., Bonn 1911, S. 63, 65), Alapa, Olapa (die Olpe), Alasa (die Olse im Fürstent. Waldeck), Olafa, Ulfa (die Ulfe bei Nidda), Olivia (die Oleve bei Trier), Olina, Olena (die Orne in der Normandie), Olacha (die Eulach bei Wintertur), Olario (Oléron in der Charente) u. v. a. — Dem Flußnamen Ulster am nächsten verwandt sind Alster[1]) und Elster[2]). Wie diese auf *Alisara, *Elisara; a. 872 (mit eingeschobenem euphonischen t) Alstra; a. 1201: Halstera; a. 1017: Elstra, Helstra neben Alestra a. 1164) und Alstra (a. 1157)[3]) zurückgehen, so Ulster auf *Ulisara, Ulistra, Ulstra. Doch ist auch noch eine andere Ableitung denkbar. Alstra (Ulstra) kann auch aus den zwei Flußnamen-Stämmen al und stra zusammengesetzt sein. Der letztere ist in dem Flußnamen Streu enthalten (ältere Formen: Strouwa > Strowa > Strawa).

Uraha: der Scheppenbach, früher Aura genannt, wie auch das an seiner Mündung liegende Dorf Aura bezeugt. Daß ein Ortsname einen verschollenen Flußnamen bewahrt, ist eine Erscheinung, die man öfters beobachten kann; vgl. z. B. das Dorf Zitkenbach bei Fulda (das Bächlein, woran es liegt, heißt jetzt nur noch Roda) und Altenschlirf an dem jetzt Altfell genannten Bache.

[1]) Auch in Bayern gibt es eine Alster; dieser Bach mündet bei Untermerzbach in die Itz, vgl. Roth, Kl. Beitr., V, 224.

[2]) Ein Bach Elster wird auch in einer böhmischen Urkunde v. J. 1165 erwähnt: a fonte rivi Helstrac, s. Rübel, Die Franken, Bielefeld 1904, S. 86.

[3]) Vgl. Oesterley, Hist.-geogr. Wörterbuch, Gotha 1883, S. 15, 157.

Der Flußname Ura, Urasa, Uraha, Urbach (Aura, Auroff,[1]) Urach, Aurach, Auerbach) findet sich, besonders in Deutschland, recht häufig. Gewöhnlich wird er als „Auerochsenbach" gedeutet, wie ja unsere Fuldaer Urkunden auch einen „Bisonbach" (Wisuntaha[2]): Dronke, Dipl. no. 110, a. 795; Wisentaha: no. 798, c. a. 1150 = Dorf Wiesental östlich von Dermbach?) verzeichnen. Daß aber nicht alle Uraha sich auf ûr = Auerochs zurückführen lassen, zeigen Flußnamen wie Urana (Orana), Urasa (Urazaha: Dipl. no. 470), Urasa (Orasa). Wie in diesen, so dürfte auch in mancher Uraha der vordeutsche Flußnamen-Stamm Ar. Ur enthalten sein. Zu dieser Flußnamensippe gehören u. a. noch der gallische Araris (Saone), die Arula (Arl bei Salzburg), die Arola (Aar), die Urula (Url in Niederösterreich).

Was den Flußnamen Scheppenbach anlangt, so bedeutet er wohl „schiefer Bach", also etwa dasselbe, wie der in alten Urkunden so häufig[3]) vorkommende Flußname Crumbenbach. Der Scheppenbach weist nämlich dieselbe starke Krümmung auf wie der bei Dirlos mündende Krumbach.

Dyvelaha: Der Rauschenbach. Dieser Bach, der seinen heutigen Namen von dem Berge (Rauschelberg, aus Rauschenberg[4]), den er südwestlich umfließt, führt, hieß ehedem Dyvelaha d. h. Teufelsbach. Noch heute heißt das Wiesental, welches er durchzieht, „Teufelsloch" bezw. „Teufelswiesen". — Schannat hat eine andere Lesart: Dinclaha (Dynclaha). Wenn hier kein Versehen vorliegt, könnte man an eine Ableitung von ahd. dunkilo (Deminut. zu dunc: Berg) denken; vgl. Scubilaha, Schübelnbach von ahd. scubilo = Hügel.

Villa Eydes: „Hof des Eid (Ed)" ist der Weiler Eselsbrunn. Dieser Name ist entstellt aus „Edesbrunn". So hieß ursprünglich die Quelle, welche dem „Edeshof" das Wasser zuführte. Uebrigens wird der Ort schon in einer Urkunde v. J. 1525 Eselsbronn genannt, vgl. v. Eberstein, Die fränkischen Ebersteine, Berlin 1889, S. 140 — Die Kurzform Eid (Eido), die häufig mit Ed (Edo) vermengt erscheint,[5]) wird in der Regel zu ahd. eit. keltisch aidu (Feuer) in Beziehung gebracht; vgl. den gallischen Völkernamen Aedui (Haeduii): die Feurigen.

usque in Steynunwant: „bis zu der Steinwand", deren bis zu 30 Meter hohe Phonolithsäulen nach Eselsbrunn hin eine mächtige Mauer bilden. Steinunwant ist kontrahiert aus steininun want (vgl. ad steininen

[1]) Vergl. Arnold, Ansiedelungen usw., S. 94.

[2]) Auch dieser Flußname kann ursprünglich vordeutsch sein, vgl. Birl., Alem., VIII (St. vis).

[3]) In der Cartula S. Bonifatii (a. 747) allein zweimal!

[4]) Betr. der Bedeutung vgl. Fuld. Gesch.Blätter, Jahrg. 1909, S. 10.

[5]) Vgl. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I. 45 und 448.

strâzen: Dipl. no. 731); im Mittelhochd. kommt übrigens das Kompositum steinwant auch schon vor.

Santbach: die Sandbach, nach der auch ein in der Mitte zwischen der Steinwand und dem folgenden Grenzpunkte liegender Forstbezirk benannt ist.

Snegilesberg: der 504 Meter hohe Schnegelsberg. Ahd. snegilo, mhd. snegel (agf. snägl, engl. snail) = Schnecke, kommt heute nur noch in einzelnen Mundarten vor, z. B. in Niederhessen, vgl. auch Vilmar, Idiotikon, S. 362. Ein anderer Schnegelsberg liegt nördlich von Frielingen bei Hersfeld.

Eggihardesberg: Eckardsberg bei Dipperz; der Berg des Eggihart (der „Schwertkühne").

Fresenaha (Fresonaha, Friesunaha; Friosanaha: Dipl. no. 727): die „Friese", welche heute die Allgemeinbezeichnung Wanne führt. In der Cartula S. Bonifatii heißt sie (als zweiter Quellbach der Haun) altera Hûna, während der südliche Quellbach australis Hûna genannt wird. Nachdem aber zu Anfang des 9. Jahrhunderts der Gemeinfreie Frieso an ihrem Oberlaufe eine Niederlassung gegründet hatte (s. Dipl. no. 450, a. 824): „Friesenhausen", benannte man den Bach nach seinem Namen. — Die im Fuldaer Lande „für jedes fließende Wasser gebräuchliche Bezeichnung „Wanne" (s. Roth, a. a. O., I, 16) ist keltischen Ursprungs, vgl. Stokes, Urkelt. Sprachschatz, S. 268 unter vandâ, sanskr. vana; s. auch Nagl, Geogr. Namenkunde, Leipzig 1903, S. 94. Wanna bedeutet in der alten Sprache „Fischwasser"; dies zeigt eine merovingische Urkunde v. J. 558, worin von einem Bache in der Nähe von Paris gesagt wird: „cum piscatoria, quae appellatur vanna, quae nostrae forestis est." Pardessus, Diplomata, chartae etc. ad res Gallo-Francicas spectantes, Paris 1843, I, 117.

Wezelesrot: Wisselsrod. Rodung des Wizilo, Deminut. von Wizilach, vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1909, S. 28, oder — wofür die Namensform unserer Urkunde sowie die einer anderen (Denner, Reg. Arch. Fuld. 165, a. 1588) zu sprechen scheinen — von Wezilo, Wezelo, Deminut. von Wazo, vgl. Förstemann, a. a. O., I, 1549.

Kuffihouc: der Wisselsroder Küppel. Dieser kegelförmige, weithin sichtbare Hügel heißt in der Cartula S. Bonifatii (a. 747) Cûffiso, welchen Namen auch der Kyffhäuser ehedem führte, mhd. Cüffese. Jakob Grimm (Kleinere Schriften, II, 43) leitet ihn vom slavischen Worte kupiza[1])

[1]) Andere slavische Namen mit gleicher Endung kommen in den Fuld. Urkunden mehrfach vor, z. B. Juchisa (Dipl. no. 157), Luchisa (Dipl. no. 158), Clingisa (Dipl. no. 695), sämtlich in Thüringen.

(= Grenzhügel, ahd. marchouc[1]) her, eine Deutung, die ganz vortrefflich paßt, da der kleine Berg auch in der oben erwähnten Urkunde vom Jahre 747 als Grenzpunkt erscheint, und die umsomehr einleuchtet, als auch unser Wort „Grenze" aus dem slavischen graniza stammt. — Als man die Bedeutung von Cuffiso nicht mehr verstand, fügte man diesem Namen ein erklärendes Wort bei: Cuffisohouc, gekürzt Cuffihouc. Cuffiso ist übrigens nicht der Urname des Hügels, sondern der in der Cartula S. Bonifatii an erster Stelle angeführte Namen (Leohunhouc, qui a quibusdam dicitur Cuffiso). Cuffiso war also im Jahre 747 wohl noch ein nom. appellat., das jedoch allmählich den ursprünglichen Bergnamen verdrängte. - Leohunhouc hat man[2]) als „Leuenhauk" deuten wollen, allein von sprachlichen Bedenken ganz abgesehen, ist diese Deutung schon um deswillen unhaltbar, weil der Löwe in Germanien (wohl wegen der klimatischen Verhältnisse) nie heimisch war. Am nächsten läge es, im Hinblick au die Bedeutung von Cuffiso an eine Ableitung von ahd. lâh (= Grenzzeichen, zu lahan: incidere) zu denken; allein dem widerstrebt der Diphtong der Stammsilbe. Eher möglich wäre eine Herleitung des Wortes Leohun von dem ahd. st. Neutr. lêo (Gen. lêwes). Ausgeschlossen wäre diese freilich, wenn lêo nur die Bedeutung „Hügel, Grabhügel" gehabt hätte[3]); denn diese war zur Zeit der Abfassung der mehrerwähnten Urkunde noch im Volke lebendig, sodaß der erklärende Zusatz houc ganz zwecklos gewesen wäre. Allein ein bekannter Germanist[4]) hat im ahd. lêo (hlêo), got. hlaiv die Grundbedeutung „Schutzbau, Warte" vermutet; diese würde trefflich passen, denn zu einem solchen Zwecke eignet sich der Wisselsroder Küppel in hervorragendem Maße. Sprachlich einwandfrei ist indes auch diese Deutung nicht, und so darf man vielleicht an vordeutschen Ursprung des Namens dieses Grenzhügels denken, der schon vor der Zeit der Gründung des Klosters Fulda eine gewisse Bedeutung, und zwar wohl deswegen hatte, weil er an dem Höhenwege[5]) lag, der von der Wetterau nach Thüringen führte.

[1]) Dronke Dipl. no. 60.

[2]) Mitteilungen des histor. Vereins der Diözese Fulda 1898, II. Jahrg., H. 1, S. 38.

[3]) Vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1909, S. 76.

[4]) Pfeiffer, Germania I, 88 ff. und zu Wigalois 14,4.

[5]) S. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1909, S. 75.

Ein „Fuldaer Plan" zur Wiedervereinigung der christlichen Konfessionen in Deutschland.

(Schluß.)

Was die päpstlichen Nuntien von Köln und Wien in ihren Berichten an die römische Kurie von 1779 und 1780 als „Fuldaer Plan" bezeichneten, weil sie Fuldaer Benediktiner in katholischen Kreisen Deutschlands dafür tätig sahen, das war nach dem Gesagten[1]) in erster Linie das Werk eines protestantischen Theologen und Schulmannes, des Kasseler Professors Rudolf Piderit. Dessen eigener Sohn, der Kasseler Arzt Philipp Piderit, ist dafür der kompetenteste Zeuge, indem er in F. W. Striebers „Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte" (Bd. XI S. 62) in der Biographie seines Vaters von diesem berichtet: „Sein tätiger Geist verleitete ihn, im Jahre 1779 mit einer Gesellschaft auswärtiger Theologen von den drei im Reiche angesessenen christlichen Religionen an einem Plan zu einer künftigen Religionsvereinigung mitzuarbeiten, den er auch insoweit zustande brachte, daß er im Jahre 1781 durch den Druck bekannt gemacht werden konnte." Den gedruckten Plan selbst verzeichnet der jüngere Piderit ebendort (S. 77), wie schon bemerkt, einfachhin unter den Werken seines Vaters. Er würde das gewiß nicht getan haben, wenn er der Autorschaft desselben nicht ganz sicher gewesen wäre; denn bei Erscheinen jenes Bandes von Strieder (1797) waren wohl die meisten Teilnehmer an dem Unternehmen noch am Leben und hätten eventuell Widerspruch erheben können. Der ältere Piderit selbst freilich, der am 2. August 1791 starb, hätte sich bei Lebzeiten gar nicht als Verfasser des Werkes bekennen dürfen, da ihm 1776 unter der Strafe unwiderruflicher Kassation jede Einmischung in theologische Sachen verboten war.

Eben diese und andere, oben (S. 62 ff.) kurz berührte Lebenserfahrungen Rudolf Piderits können uns zugleich sein Interesse für kirchliche Reunionsbestrebungen einigermaßen psychologisch verständlich machen. Von seinen protestantisch-theologischen Kollegen und Vorgesetzten immer wieder — nach seinem Empfinden wenigstens[2]) — schlecht behandelt, in seiner eigenen (reformierten) Kirche sozusagen

[1]) Vergl. oben S. 61 ff. — Die längere Unterbrechung im Erscheinen dieses Aufsatzes war veranlaßt durch den Wunsch, vor dem Abschluß desselben dem schriftlichen Nachlaß Rudolf Piderits auf die Spur zu kommen und auf einer größeren auswärtigen Bibliothek den Reunionsgedanken in der theologischen Literatur jener Zeit noch etwas sorgfältiger zu verfolgen. Da beides uns bisher noch nicht in erwünschtem Maße möglich war, schließen wir vorläufig mit diesem Jahrgang die Abhandlung und behalten uns vor, später auf den Gegenstand zurückzukommen.

[2]) Wie weit er selbst etwa durch seinen Charakter und die Art seines Auftretens daran schuld war, kommt für die obige Erwägung nicht in Betracht.

mundtot gemacht, seinerseits entsetzt über die Ausbreitung einer Richtung innerhalb der protestantischen Theologie, die nach seiner Ueberzeugung die Fundamente der christlichen Religion gänzlich unterwühlte, war er sehr wohl prädisponiert für solche Gedanken, wie sie nachher in dem „Plane" von 1779 Gestalt gewannen. Schon die erwähnten Dedikationen von 1750 und 1751 (an den Papst und den Erzbischof von Mainz) waren wohl mehr irenischen als polemischen Absichten entsprungen. Später nahm er einmal, in seinen „Beiträgen" zur Verteidigung der hl. Schrift (II; 1776), direkt Bezug auf das Urteil, das ein katholischer Theologe (namens Riegger) über Semlers „liberale" Theologie[1]) in einer Freiburger theologischen Zeitschrift (Nova Bibliotheca ecclesiastica Friburgensis) gefällt hatte. Semler mußte dieses dann sofort gegen Piderit aus, indem er in seiner polemischen Erwiderung sein „Erstaunen" ausdrückte „über die brüderliche Einigkeit, in welcher Herr Piderit mit dem ehrwürdigen römisch-katholischen Herrn P. Riegger stehet", der doch die Interessen der katholischen Hierarchie vertreten müsse. Piderit erklärte in seiner „Antwort" an Semler (S. 58 ff.) diese Insinuation für eine Schmähung und Lästerung mit sehr durchsichtigem Zweck. Ohne den Verfasser der Freiburger Recension — ob es P. Riegger sei, wisse er nicht einmal — zu kennen, ohne mit ihm „in der mindesten Verbindung, Freundschaft oder Vereinigung zu stehen," habe er doch sein Urteil anführen können. Es handele sich dort gar nicht um Lehren, in denen Katholiken und Protestanten sich unterschieden, sondern um solche, die beiden gemeinsam seien. Der Verfasser zeige, gerade so wie auch ein evangelischer Christ hätte schreiben können, „daß Herr Semler sowohl von der allgemeinen Lehre der christlichen Kirche abweiche, als auch kein rechtschaffener Lutheraner sei". Im Hinblick auf dieses und noch ein anderes katholisches Urteil, das eine vor kurzem in Wien erschienene Schrift darbiete, sei er (Piderit) sehr wohl berechtigt gewesen, in seinem „an das Corpus Evangelicorum erlassenen ungedruckten Begleitungsschreiben unter andern miteinfließen zu lassen, daß uns bei dem unter den Protestanten zunehmenden Unglauben bereits von der katholischen Kirche die bittersten Vorwürfe gemacht und auch nicht undeutlich der auf nur konfessionsmäßige Lehren erhaltene Religionsfriede vorgerückt werde" (S. 60).

Grade in jenen Tagen nun, in welchen wegen dieser Kundgebung Piderits an das Corpus Evangelicorum über seine Absetzung verhandelt wurde, in welchen die aus seiner Schrift wider Semler erkennbare Erregung seines warmgläubigen Herzens noch stark nachzitterte, lernte er in der Fuldaer Bibliothekskommission zwei katholische Theologen persönlich kennen — Jünger des hl. Benediktus, voll Liebe zur heiligen Wissenschaft, dabei besonders historisch interessiert, auch mit der protestantisch-theologischen und philosophischen Literatur der Zeit in etwa vertraut. Die Gottheit Christi und der göttliche Ursprung der heiligen

[1]) Näherhin über eine Schrift Semlers, die den Titel führte: „Institutio theologiae liberaliter discendae et docendae".

Schrift, zu deren Verteidigung Piderit soeben noch gegen protestantische Theologen kämpfen zu müssen geglaubt hatte, waren diesen Männern etwas ganz Selbstverständliches, ein gemeinsamer Boden für religiöse Besprechungen mit ihnen war also ohne weiteres gegeben. Naturgemäß bildeten bei diesen Unterhaltungen die letzten Erfahrungen Piderits, insbesondere sein Streit mit Semler, einen Hauptgegenstand.[1]) Ist es zu verwundern, wenn dabei alsbald auch der alte Unionsgedanke wieder eine Rolle spielte? Erschien es nicht als eine Forderung der Zeit, daß diejenigen, die noch ganz auf dem Boden der vom Reiche anerkannten christlichen Bekenntnisse standen, sich gegen gewisse moderne Theologen zusammenschlössen, die Piderit als „grobe und vermessene Feinde der evangelischen Religion“[2]) wie der christlichen Religion überhaupt ansah? Lag es nicht im Interesse der christlichen Religion wie des gemeinsamen Vaterlandes, daß jene auch unter sich wieder in eine innigere Verbindung träten? War doch schon im Westfälischen Frieden, mit dem die langen schweren Kämpfe der Reformationszeit ihren Abschluß fanden, ausdrücklich „auf beiden Seiten vorbehalten worden, daß dieser zur Wiederherstellung und beständigen Beibehaltung des äußerlichen Ruhestandes geschlossene Vergleich keineswegs hindern solle, diejenigen Lehr- und Glaubenspunkte, die zu den damaligen Irrungen Anlaß gegeben haben, in fernere Ueberlegung zu nehmen und kräftig zu versuchen, ob nicht eine den Gesinnungen und Vorschriften des Erzhirten der Kirche, unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, gemäße Vereinigung wiederhergestellet und aller durch diese Irrungen entstandene innere und äußere Unwillen völlig getilget, auch die getrennten Glieder im Geiste der Liebe und des Friedens von ganzem Herzen als Brüder wieder miteinander genau für alle selige Ewigkeit verbunden und vereiniget werden könnten“.[3]) Gewiß konnte die eigentliche Durchführung einer solchen Einigung zwischen verschiedenen christlichen Religionsgemeinschaften nicht Sache einzelner Theologen sein. Konnten aber „fromme und gelehrte Männer“ nicht wenigstens *vorarbeiten* durch „genaue, kaltblütige und unparteiische Untersuchung derjenigen Punkte, woraus die Trennung entstanden ist?“[4]) Konnte man zu diesem Zwecke nicht auch zu einem ganz *privaten Vereine* zusammentreten, dessen Tätigkeit von vornherein ohne jede Verbindlichkeit für die zuständigen Stellen sein und nur dazu dienen sollte, diesen später ein durch sorgfältige Untersuchung gewonnenes, also möglichst einwandfreies Material in die Hand zu geben?

So etwa könnten die Vorschläge gelautet haben, die Piderit den Fuldaer Benediktinern vortrug. Diesen hinwieder mochte es schmeicheln, an einem solchen Werke mitarbeiten zu können. Für ihre Person von

[1]) Ein Exemplar seiner „Antwort“ an Semler (1776, vgl. oben S. 64 Anm. 1) hat Piderit, wohl eben damals, dem P. Böhm zum Geschenke gemacht; dasselbe befindet sich noch in der Fuldaer Landesbibliothek (mit dem Vermerk: Ex dono auctoris habet P. Petrus Boehm O. S. B. Fuldae 1776).

[2]) Vgl. u. a. „Antwort“ S. 91.

[3]) So der nachherige „Plan“ gleich im ersten Satze.

[4]) Ebendaselbst S. 3.

der Wahrheit des katholischen Glaubens voll überzeugt, konnten sie als Resultat der geplanten „genauen, kaltblütigen und unparteiischen Untersuchung" doch nichts anderes erwarten als eben die Bestätigung der katholischen Glaubenslehren. War man bisher schon in der Fuldaer theologischen Fakultät bemüht gewesen, auf literarischem Wege durch wissenschaftliche Untersuchungen die katholische Lehre gegen protestantische Meinungen zu verteidigen erhaltene Dissertationen und sonstige Schriften beweisen, daß dieses Bestreben dort vorhanden war , was sollte im Wege stehen, über die Themata solcher Untersuchungen auch in direkten Gedankenaustausch mit protestantischen Gelehrten zu treten? Wenn auf diese Weise Protestanten für die katholische Wahrheit gewonnen werden konnten, war das nicht auch ein Wirken im Geiste des hl. Bonifatius? Dazu sollten sie ja auf katholischer Seite nicht allein stehen, sondern es sollten durch ihre Vermittlung noch andere katholische Theologen zur Mitarbeit gewonnen werden. Jene Bedenken, die trotz alledem gegen die geplante Art des Vorgehens sich erheben ließen, gewisse Gefahren, die für sie selbst und für die katholischen Interessen hinter demselben lauerten, kamen ihnen bei ihrer Harmlosigkeit und Weltunerfahrenheit wohl gar nicht zum Bewußtsein. So überließen sie denn dem gelehrten und eifrigen Kasseler Professor die Ausarbeitung eines solchen Planes, wie er ihn mündlich vor ihnen entwickelt hatte, und blieben mit ihm darüber in Korrespondenz, wie sie Piderit in dieser Sache auch mit anderen Gelehrten verschiedener Orte unterhielt.[1]) Im Jahre 1779 lag der Plan fertig ausgearbeitet vor, sodaß nun an die förmliche Konstituierung der Gesellschaft gedacht werden konnte. Geheim mußten alle diese Verhandlungen schon deswegen geführt werden, weil Piderit bei Bekanntwerden seines Anteils an denselben seine Lebensstellung risktierte.

Daß er es überhaupt trotz der ihm auferlegten Beschränkungen wagte, für ein solches Unternehmen tätig zu sein, erklärt sich vielleicht durch das Interesse, das er bei seinem Fürsten selbst, dem Landgrafen Friedrich II. von Hessen-Kassel, für seine Bestrebungen voraussetzte. Dieser war bekanntlich Katholik. Als Erbprinz war er im Jahre 1749 konvertiert[2]), hatte sich dann aber, um zur Regierung gelangen

[1]) Von protestantischen Teilnehmern an dem Unternehmen, die wohl alle durch Piderit selbst gewonnen waren, wußte der Kölner Nuntius Bellisomi in seinem Berichte vom 27. April 1780 als Lutheraner namhaft zu machen: Walch in Göttingen, Superintendent Seitz in Marburg und Konsistorialrat Schneider (Weimar?); von kalvinischer Seite noch Duysing in Marburg („ispettore del principato superiore di Marburgo"; vgl. Allg. D. Biographie 5, 502 f.), Dr. Abresch (?) in Göttingen Von katholischer Seite werden noch Würdtwein in Mainz und Gerz in Trier genannt. Vgl. Cardauns a. a. O. 289 f. — Bezüglich des oben S. 24 u. 27 erwähnten „Abtes Höffelin" zu Mannheim sei noch erwähnt, daß es damals am kurpfälzischen Hofe zwei Geistliche namens Häffelin (nicht Höffelin) gab. Hier kommt wohl allein in Betracht: Kasimir H., kurfürstl Geheimer Rat, Propst des St. Petersstifts in Mainz, später Oberbibliothekar in München, Titularbischof, bayrischer Gesandter in Rom, zuletzt (1818) Kardinal, gestorben in Rom 1827 (vgl. Neuer Nekrolog der Deutschen V. Jg. 1827, Ilmenau 1829, S. 786 ff.); nicht dessen jüngerer Bruder Johann Jakob H., kurfürstl Geistl. Rat, Stiftsherr zu St. German in Speyer. (Freundl Auskunft des Stadtarchivs Mannheim.)

[2]) Vgl. hierüber Jahrg. VII (1908) dieser Zeitschrift (S. 1 ff.).

zu können, durch feierliche Staatsverträge der Möglichkeit begeben müssen, etwas zur Förderung des Katholizismus in seinem Lande zu tun; seine landesbischöfliche Jurisdiktion sollte lediglich durch ein von ihm ganz unabhängiges Ratskollegium ausgeübt werden dürfen. Deswegen reichte auch in unserem Falle die Sympathie, die der Landgraf selbst für das Unternehmen Piderits hegen mochte, nicht aus, um diesem dafür freie Hand zu gewähren. Piderits Sohn schreibt darüber bei Strieder (S. 62): „Weil selbst der Fürst, Landgraf Friedrich II., den wärmsten Anteil daran nahm, so machte sich Piderit die Hoffnung, man werde ihm bei einem gutmeinenden Unternehmen kein Hindernis in den Weg legen. Er irrte sich aber; denn von seiten des Ministeriums wollte und auch konnte man ihn nicht von jener Bedingung lossprechen, vermöge welcher mit theologischen Sachen sich zu befassen ihm nicht erlaubt war." Nach dem Tode des genannten Landgrafen (1785), unter der Regierung des (wieder protestantischen) Landgrafen Wilhelm IX., wurde er, „der in früheren Jahren gegen die Katholiken geschrieben", selbst „des Katholizismus beschuldigt", wie es ebenfalls bei Strieder (S. 63) heißt: „ein Ungenannter, vermutlich ein damals in hessischen Diensten gestandener junger mutwilliger Mensch, der sich damals und auch in der Folge auf keine andere Weise als auf fremde Kosten einen Namen gemacht, ließ in die Berliner Monatsschrift, Febr. 1787, S. 118 ff., einen Aufsatz einrücken mit der Aufschrift: „Ueber des Prof. Piderits bekanntes Unternehmen im Jahre 1776", und es sollte hier das Publikum in den falschen Wahn gebracht werden, als ob Piderit dazu gedungen worden wäre, die katholische Religion im Lande zu begünstigen." An der hier bei Strieder zitierten Stelle der Berliner Monatsschrift wird auf S. 124 im Anschlusse an die Absetzung und Wiedereinsetzung Piderits im Herbst 1776 bemerkt: „Es ist eine in Kassel jedermann bekannte Sache, daß diese Wiedereinsetzung durch Vermittlung der katholischen Hofprediger des Landgrafen Friedrich erfolgte, die auch nachher jederzeit bemüht waren, den Herrn Landgrafen dem Prof. Piderit und seinen Vereinigungsplänen, zu deren Behuf er so weitläufige Korrespondenzen unterhielt und so öftere Reisen getan, geneigt zu erhalten." Piderits Hauptabsicht sei dabei wohl gewesen, „seine Gegner, Herrn Semler besonders, mit einem Streiche niederzuschlagen".

Daß Fuldaer Mönche nicht die Hauptbeförderer und eigentlichen Träger des ganzen Unternehmens gewesen sein können, ergibt sich noch aus der Tatsache, daß auch nach Erlaß der päpstlichen Breves an den Fuldaer Fürstbischof vom 10. Juni 1780 und nach dem strikten Verbot des Fürstbischofs an seine Mönche, für das Unternehmen fernerhin tätig zu sein, für dasselbe dennoch weitergearbeitet wurde und zwar gerade jetzt auch öffentlich durch eine Reihe von Druckschriften, die in den Jahren 1781 und 1782 anonym erschienen.

Uebrigens waren die Fuldaer Benediktiner durch jene autoritativen Maßnahmen keineswegs gehindert, für den Unionsgedanken im allgemeinen, ohne Rücksicht auf die geplante Gesellschaft, weiter zu arbeiten. Ich finde einen Niederschlag solcher Tätigkeit in einer Disserta-

tion, die P. Konrad Ebert bei Gelegenheit seiner juristischen Promotion (7. Mai 1781) in Fulda veröffentlichte.[1]) Er verteidigt darin die These, „daß eine höhere und überragende Autorität der römischen Kirche und ihres Oberhauptes schon in den drei ersten Jahrhunderten der alten Kirche seitens anderer Bischöfe anerkannt worden sei". Zu Eingang dieses „historisch-juristischen Programms" bemerkt der Verfasser, daß es „heute unter den Protestanten Männer gebe, die nach einer Einigung mit der wahren katholischen Kirche sich sehnen".[2]) Er bezwecke nun mit seiner Schrift, deren Vorurteil zu beseitigen, daß die katholische Kirche „von ihrer ursprünglichen Blüte abgefallen", daß insbesondere in der ältesten Kirche kein Primat der römischen Kirche anerkannt worden sei. Er will darum speziell für die drei ersten Jahrhunderte, für die doch auch die Protestanten eine Verderbnis der Kirche noch nicht zu behaupten wagen, den Nachweis der Ausübung und Anerkennung des Primates der römischen Kirche und Bischöfe erbringen. Die Art, wie dieser Beweis an Hand der alten Quellen unter ständiger Auseinandersetzung mit neueren protestantischen Kirchenhistorikern und Kanonisten durchgeführt wird, verdient von katholischem Standpunkte aus volle Billigung. Angesichts derselben versteht man um so eher die Zuversicht der beteiligten Fuldaer Mönche, innerhalb der geplanten Vereinigungsgesellschaft durch überzeugende wissenschaftliche Beweisführung objektiv denkende Protestanten für die katholische Lehre gewinnen zu können.[3])

Die im Namen und im unmittelbaren Interesse der geplanten Gesellschaft veröffentlichten Druckschriften erschienen bei Johannes Bayrhoffer in Frankfurt a. M. und Leipzig. Unter dem 1. August 1781 gab dieser Verlag einen Prospekt („Avertissement") über den demnächst erscheinenden Plan jener Gesellschaft heraus, womit zur Subskription auf denselben eingeladen wurde.[4]) Dieser Plan[5]) erschien dann auch noch in demselben Jahre 1781

[1]) Programma historico-juridicum ad libri I. Decretalium tit. XXXIII. de eo, quod superior et eminentior quaedam auctoritas penes ecclesiam Romanam eiusque praesulem per tria prima nascentis ecclesiae saecula ab aliis episcopis fuerit agnita, quod cum corollariis ex omnigeno iure . . . . pro obtinenda supremi in utroque iure gradus licentia exponit P. Conr. Eberth etc. Fuldae, J. J. Stahel. 8°. 62 S.

[2]) „Breviter dicam, quo meum collimet programma. Non desunt hodie ex protestantibus viri, qui uniri cum ecclesia vera catholica desiderant. Horum ut praeiudicia abstergerem" etc.

[3]) An solche wendet er sich auch ausdrücklich am Schlusse seiner Dissertation (S. 62) mit den Worten: „Nonne et haec vos moveant, ut cum eadem ecclesia [Romana] communionem renovare desideretis necnon eius monita sequamini? Perpendite, inquam, haec ipsa, quae adduxi, argumenta".

[4]) Ein Exemplar des Prospektes ist in die handschriftliche Ausfertigung des Planes (in der Fuldaer Landesbibliothek) eingeklebt.

[5]) Von besonderem Interesse ist die Frage, ob der jetzt veröffentlichte Plan wirklich genau mit dem 1779 handschriftlich fertig gestellten übereinnimmt oder ob vielleicht mit Rücksicht auf das inzwischen erfolgte Einschreiten der römischen Kurie wesentliche Aenderungen an letzterem vorgenommen worden sind. Cardauns, der den ursprünglichen Plan nur aus Exzerpten, den gedruckten nur aus einer Rezension in den Göttingischen Anzeigen von 1782 kennt, neigt zu der letzteren Ansicht. Ich habe mir die Mühe genommen, sämtliche 516 Seiten des 1779 ge-

unter dem oben (S. 17) angegebenen Titel: „Einleitung und Entwurf zum Versuche einer Religionsvereinigung" usw. Dem eigentlichen „Entwurf oder Plan", dem wieder ein besonderes Titelblatt vorgesetzt ist, geht, worauf der Haupttitel hinweist, eine längere Einleitung voraus, die für sich paginiert ist und 141 Druckseiten umfaßt.

Hier wird berichtet, man habe zunächst nicht vorgehabt, den Plan schon so bald zu veröffentlichen, wiewohl „man daran verschiedene Jahre lang gearbeitet, ihn auch den Einsichten so vieler katholischer und protestantischer Theologen und Lehrer unterworfen hatte. Dem unerachtet haben es allerhand wichtige Umstände nunmehr notwendig gemacht, daß man nicht nur im Publikum mit diesem Entwurfe hervortrete, sondern auch über verschiedene Punkte desselben etwas umständlichere Erläuterung und Rechenschaft erteile. Es ist unnötig und überflüssig, auch zu weitläufig, sich über alle Umstände und Ursachen, wodurch die Gesellschaft dazu bewogen worden, ausführlicher herauszulassen. Dieser Ursachen sind mehr als eine einige. Sie sind für die Gesellschaft durchgehends wichtig; es kann aber nicht jedem Leser daran gelegen sein, sie alle zu wissen.[1]) Eine dürfte wohl hier einen Platz verdienen können. In dem abgewichenen Jahre 1780 ward in Regensburg von einem Pöcenhändler eine kleine Schrift unter folgendem Titel gekauft: ‚Untertänigstes Gutachten wegen den itzigen Religions-Bewegungen, besonders in der evangelischen Kirche, wie auch über das kaiserliche Kommissions-Dekret in der Bahrdtischen Sache'[2]) . . . Folgende Stelle (aus diesem Gutachten) zog sogleich unsere Aufmerksamkeit auf sich: ‚Anhangsweise müssen wir noch eines Umstandes untertänigst erwähnen, welcher zwar dermalen noch keine öffentliche, desto mehr aber unter der Hand Bewegungen verursacht. Es ist nämlich eine Gesellschaft von Personen aus allerlei Religionsparteien entstanden, welche unter den Katholischen und Evangelischen

schriebenen Planes mit dem Drucke von 1781 zu vergleichen habe dabei aber bemerkenswerte Unterschiede nirgends gefunden, auch nicht an solchen Stellen, an denen man vom katholischen Standpunkte aus Anstoß nehmen konnte und mußte und auch, wie das Gutachten Schmitts beweist, wirklich genommen hatte. Solche Aenderungen würde man nach den inzwischen erfolgten Maßnahmen höherer kirchlicher Stellen kaum unterlassen haben, wenn die Veröffentlichung von Fulda aus besorgt worden wäre. Nur unbedeutende Korrekturen und Aenderungen im Ausdruck begegnen gelegentlich, wie wohl jeder Schriftsteller sie nachträglich bei der Drucklegung eines Manuskriptes vornimmt. Nicht wenige abweichende Lesarten des uns vorliegenden Manuskriptes erscheinen als Schreibversehen des betreffenden Kopisten. Von § 26 an weichen auch die Paragraphennummern von einander ab, indem im Manuskripte § 24 und 25 zweimal als Ueberschrift angebracht und infolgedessen darin auch nur 42 Paragraphen gezählt sind (gegen 44 im Druck).

[1]) Bei dieser Bemerkung mag der Verfasser speziell auch das nach Fulda gerichtete päpstliche Breve im Auge gehabt haben.

[2]) Karl Friedrich Bahrdt (1741 – 1792) war ein protestantischer Aufklärungstheologe, „eine Karikatur des vulgären Rationalismus: ihn hat er in gewandter Darstellung dem großen Haufen mundgerecht gemacht, während er zugleich für seine eigene Sittenlosigkeit bei einer großen Anzahl seiner Zeitgenossen Interesse zu wecken verstand" (P. Tschackert in Protest. Realencyklopädie II[3] 358). 1775 aus seinem Lehramt an der Universität Gießen entlassen, wurde er von einem Grafen von Leiningen-Dachsburg als Generalsuperintendent nach Dürkheim a. d. H. berufen, 1778 aber durch ein Reichshofratskonklusum suspendiert.

eine Einigkeit zu stiften und eine allgemeine christliche Religion, in der Tat aber selbsten unter diesem Namen eine bloß natürliche Religion einzuführen bedacht ist. Unter denselbigen befinden sich, guten Nachrichten zufolge, weltliche Fürsten, Bischöfe, Domherrn, Ordensleute, Professoren, Superintendenten usw., welche die Religion als eine Art Philosophie behandelen und deren Hauptpersonen dabei unverläugnender Nebenabsichten beschuldigt werden . . . Der diesseitigen Gesellschaft konnte nichts unangenehmers fallen, als wenn sie mit der in vorstehender Schrift beschriebenen Gesellschaft vermengt werden sollen. Gleichwohl war, nach den damaligen Umständen, nichts natürlicher, als dieses zu vermuten . . . So war unsere Besorgung gerecht, daß ein jeder, welcher jenes Gutachten las und uns nicht weiter als nach äußerlichen Nachrichten kannte, öffentlich ausrufen könne: wir wären die Philosophen, welche mit Unterdrückung des Namens Jesu alle Religionen unter einen Hut bringen wollten. Jeder Rechtschaffene, der unsern Plan lieset, wird uns die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß, nach den darin geäußerten Grundsätzen, es uns ungemein stark gekränket habe, uns der Gefahr eines solchen Verdachtes unterworfen zu sehen . . . Man gestehet es gerne, daß die Erwägung der Schmach, welche unschuldigerweise auf ihre gutherzige und mit großer Sorge verknüpfte Bemühungen fallen, auch ihre Absichten gleich im Anfange ersticken konnte, sie mehr wie einmal dem Entschluß nahe gebracht hat, durch Vorlegung ihrer inneren Verfassung aller Welt unter die Augen zu stellen, wie weit sie von den Grundsätzen entfernet sei, welche dieser als bloß naturalistischen beschriebenen Gesellschaft Schuld gegeben werden; allein die Führung Gottes hatte die Ausführung dieses Vornehmens dem gegenwärtigen Zeitpunkt vorbehalten, in welchem außer andern Vorteilen seitdem die Verfassung der Gesellschaft einen etwas festeren Grund erhalten hat, den man vor einiger Zeit noch nicht so zuversichtlich behaupten konnte."

Es soll dann auf alle die Einwürfe geantwortet werden, die dem Unternehmen entgegengesetzt werden könnten. „Indifferentistischer Naturalismus" wird dabei namens der Gesellschaft so scharf als nur möglich abgelehnt; ebenso die bloße Toleranz in dem Sinne, wie sie in jenem Zeitalter so vielfach anstelle eines positiven christlichen Bekenntnisses empfohlen wurde. Es handle sich hier vielmehr um eine Vereinbarung aller „mit der wahren geoffenbarten Religion", die anzubahnen eine Notwendigkeit von seiten der Theologen sei. Sehr eingehend beschäftigt sich die Einleitung mit verschiedenen Einwürfen des „Herrn Vicepräsidenten Jerusalem zu Braunschweig, welcher sich auf die Unmöglichkeit dieser Vereinigung steifet." Abt Jerusalem[1]) und seine Argumente werden von dem Verfasser

[1]) Vgl. über ihn oben S. 58. Der „Vizepräsident" des Braunschweigischen Konsistoriums hatte schon im Jahre 1772 zur Reunionsfrage Stellung genommen. In zwei Auflagen erschien damals eine Schrift, die den Titel trug: „Von der Kirchenvereinigung. Ein Bedenken des Herrn Abtes Jerusalem." Beide Ausgaben (jede 50 Seiten in 8° umfassend) befinden sich in der Landesbibliothek zu Fulda; die zweite mit dem handschriftlichen Eintrag: „Ex dono D. Authoris habet P. Petrus Boehm O. S. B. Fuldae 1776". Abt Jerusalem selbst

bezw. den Verfassern der Einleitung mit großer Achtung und Rücksicht behandelt: man wünscht und hofft, den „würdigen Greis" noch für dieses „wichtige Geschäft zur Ehre und zum Dienste unsers hochgelobten Heilandes" zu gewinnen, „welcher durch seine Einsichten und Erfahrung eine wahre Stütze dieses Unternehmens sein kann" (S. 82 f.). Dagegen empfand man zwei andere literarische Kundgebungen zur Reunionsfrage aus den zuletzt vorhergegangenen Jahren von vornherein als eine unwürdige „Herabsetzung der Nützlichkeit oder Möglichkeit einer solchen Vereinigung". Es handelt sich um zwei kleine Schriften, die nur je einen Bogen in 8° umfassen.[1]) Die erste führt den Titel: „Der erste Schritt zur künftigen Vereinigung der katholischen und der evangelischen Kirche. Gewaget von — — fast wird man es nicht glauben, gewaget von einem Mönche: P. F. K. in W. 1778." Die zweite ist eine Erwiderung hierauf von dem berühmten Osnabrückischen Staatsmann Justus Möser mit dem Titel: „Schreiben an den P. K. in W. . . . den ersten Schritt zur künftigen Vereinigung der evangelischen und katholischen Kirche betreffend, von dem Verfasser der patriotischen Phantasien. Hamm, bey Phil. Heinr. Perrenon 1780."

Am Schlusse der Einleitung kündigt der Verleger eine besondere Monatsschrift an, die dem Vereinigungsgeschäfte dienen solle. Eine solche ist auch tatsächlich, wenigstens eine Zeit lang, erschienen: das „erste Stück" im „Jänner 1782", das letzte mir vorliegende („sechstes Stück") im „Junius 1782", unter dem Titel: „Beyträge zu den neuesten Religions-Vereinigungs-Schriften". Jene sechs Stücke bilden zusammen einen stattlichen Band von 778 Seiten, der auf besonderem Titelblatt als „erster Band" bezeichnet ist und die Jahreszahl 1783 trägt. In letzterem Jahre erschien zugleich noch eine das ganze Unternehmen scharf bekämpfende Schrift von jenem alten Gegner Piderits: „D. Johann Salomo Semlers Freimütige Briefe über die Religionsvereinigung der dreien streitigen Theile im römischen Reiche. Erste Sammlung. Leipzig in der Weygandschen Buchhandlung 1783. Zuschrift an die ordentlichen Vorsteher der Unionsgesellschaft (340 S.). — Von einer besonderen Beziehung der geplanten Gesellschaft zu Fulda ist in diesen Druckschriften nirgends die Rede, auch jenes päpstlichen und fürstbischöflichen Verbotes geschieht darin, soviel ich sehen kann, niemals ausdrücklich Erwähnung. Manche von denen, die an den nunmehrigen publizistischen Erörterungen sich beteiligten, hatten wohl nicht einmal Kenntnis von jener Stellungnahme katholisch-kirchlicher Autoritäten, da die betreffenden Aktenstücke ja nicht publiziert worden waren.

G. Richter.

hatte also das Buch dem Fuldaer Benediktiner geschenkt, vermutlich bei dessen Aufenthalt in Braunschweig gelegentlich seiner ersten Bibliotheksreise

[1]) Beide liegen mir vor in Exemplaren der Staatsbibliothek zu München.

Inhalt: Alte Fuldaer Marktbeschreibungen (Forts.) (Th. Haas). — Ein Fuldaer Plan zur Wiedervereinigung der christlichen Konfessionen in Deutschland (Schluß) (G. Richter).

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

Fuldaer Geschichtsblätter

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

= Beilage zur Fuldaer Zeitung. =

Herausgegeben

von

Dr. Gregor Richter

Prof. an der philos.-theol. Lehranstalt zu Fulda.

Elfter Jahrgang.

Fulda 1912.

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

Inhalt.

Seite

Alte Fuldaer Markbeschreibungen. Erklärt von Prof. Dr. Haas. III. Vogtei des Klosters Fulda. IV. Drei Wildbann-Grenzbeschreibungen. V. Kirche zu Schlitz 1, 49, 69, 81, 113, 159

Der Benediktiner Isidor Schleichert und die Dompfarrschule zu Fulda. Vom Herausgeber 19

Kirchhofsfesten im Kreise Hünfeld. Von Regierungsrat P. Ilgner . 33

Ehemalige Besitzungen adliger Familien im Fuldischen. Vom Herausgeber 42

Ungedruckte Aktenstücke zur Geschichte des Fuldaer Fürstabtes Balthasar von Dermbach (1570—1606). Vom Herausgeber 65, 97, 161, 185

Ueber Burgen und sonstiges ehemaliges Befestigungswesen im Kreise Hünfeld. Von Regierungsrat P Ilgner 91, 145

Kirchliche Organisationspläne der Oranien-Nassauischen Regierung bei der Säkularisation des Hochstifts Fulda. Vom Herausgeber 177

Kleinere Mitteilungen.

Zur Geschichte der Glocken in der Pfarrkirche zu Großenlüder. (A. Hillenbrand.) . 80

Ueber eine Darstellung der hl. Wilgefortis in der St. Michaelskirche zu Fulda (G. Richter. 110

Eine Huldigung im Gericht Lüder. (A. Rübsam.) 175

Nachtrag zu 1911 S. 157 (Fuldaer Glockengießer, v. J. Grau.) 64

JAN 6 - 1913
UNIVERSITY OF TORONTO

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XI. Jahrgang. 1912. Nr. 1/2.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.

Alte Fuldaer Markbeschreibungen.

Erklärt von Prof. Dr. Th. Haas.

III.

Grenzbeschreibung der Vogtei des Klosters Fulda.

Da nach den Satzungen der Kirche das „Gericht über Hals und Haupt" von den Geistlichen nicht gehandhabt werden durfte, so wurden von den Fuldaer Aebten Grafen als Vögte bestellt, die den Blutbann auszuüben und in der Regel auch die Markgerichte abzuhalten hatten.[1]) Abt Erkanbald, ein Mann aus sehr vornehmem Geschlechte und Verwandter des berühmten Bischofs Bernward von Hildesheim[2]), der vor seinem Eintritt in den Orden verheiratet gewesen war, hatte gegen Ende seiner Regierungszeit (997—1011) seinem Sohne, dem Grafen Lando, die Vogtei über den größten Teil des Fuldaer Klostergebiets verliehen. Er war ein sehr streitbarer Herr, der das Schwert geschickter als den Krummstab zu führen wußte und nicht nur im Inlande, sondern auch in Italien und Polen für den Kaiser kämpfte. Dabei scheint er auch eigenmächtig und herrschsüchtig gewesen zu sein; denn als er im Jahre 1011 von Kaiser Heinrich II. auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz erhoben worden war, beanspruchte er auch fernerhin einen entscheidenden Einfluß auf die Verwaltung der Abtei Fulda auszuüben, nennt er sich doch selbst

[1]) Mitunter wurde den Schirmvögten auch der Wildbann übertragen, vgl. Landau, Gesch. der Jagd, Kassel 1849, S. 41.

[2]) Brower, Antiqu. Fuld. IV, 286.

in unserer Urkunde „Sanctae Mogontinae sedis archiepiscopus, Fuldensis autem procurator". Und so ließ er, anscheinend bald nachdem er den erzbischöflichen Stuhl in Mainz bestiegen hatte, die Grenzen des Vogteibezirkes, den er als Abt seinem Sohne verliehen hatte, unter seiner persönlichen Anteilnahme abreiten und in einer Urkunde ausführlich beschreiben, um allen Streitigkeiten, insbesondere aber den Eingriffen der anderen Schirmvögte der Abtei in den Vogteibezirk seines Sohnes ein Ende zu machen. Von dieser Markbeschreibung, die uns im Original und auch abschriftlich erhalten ist, sind bisher drei vollständige Abdrücke erschienen: der erste in Browers Fuldens. antiquitatum lib. II, p. 160, der zweite in Schannats Buchonia vetus, p. 327 und der dritte in Dronkes Cod. Diplomaticus, no. 727. Brower bemerkt: „Ex ea [sc. limitum descriptione] quisquis haec loca compararit, perspiciet facile, quam sit iam inde sonus et usus idiomatis vernaculi demutatus"; und so scheint er ihn schon teilweise selbst modernisiert zu haben, er schreibt z. B. Dieterichshausen für Diodericheshusun, Schlitisam für Slitisam, Meilengescheid für Meisengesceid. Daneben weist sein Text manche Lesefehler auf, z. B. Oboleshere für Owelesberc, Weidenmantzbruche für Weidemannesbruggun; ad Steck, an den stein für ad Steckandenstein. Möglicherweise hat ihm aber auch eine mangelhafte Kopie als Vorlage gedient. Schannats Abdruck bietet zu weniger Ausstellungen Anlaß, Dronkes Text ist fehlerfrei. Das Jahr (986) und die Indiktion (VII) sind im Originale falsch angegeben, Schannat hat daher beide weggelassen, wie übrigens auch Brower. Bei diesen beiden lautet der Schluß der Urkunde: „Scripta XVIII. Kalend. Julii anno primo Pontificatus Domini Erkanbaldi Archiepiscopi." Hiernach wäre die Urkunde am 14. Juni 1011 abgefaßt worden, was alle Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Determinatio advocationis Fuldensis ecclesiae.

(Dronke, Codex diplomaticus, no 727.)

In Dei nomine ego Erchanbaldus, Dei gratia Sanctae Mogontinae sedis archiepiscopus, Fuldensis autem procurator adhuc licet indignus, eiusdem sanctae Fuldensis aecclesiae fidelibus. Quotiens iusta petuntur, dignum existimans assensum prebere, decreui suggestionem dilecti filii mei Landonis comitis, gratanter adimplere. Idem enim filius meus Lando comes, quantum est in se, cum omnibus hominibus pacem habere cupiens rogauit, ut aduocationem Fuldensis aecclesiae, quae se attineret, in mei presentia circumduci et determinari iuberem ea uidelicet ratione, ut inter se et reliquos aduocatos, qui se per circuitum undique attingunt, pax et concordia firmior

permaneat, cum suorum terminos finium ut fortius ita etiam concordius unusquisque illorum pacificare ac defendere queat. Quod pactum pacis et concordiae cum placuisset omnibus tam pusillis quam maioribus, aduocationem predicti comitis in nostri presentia circumduci et determinari fecimus, quemadmodum sub Sigehardo decessore meo determinatam veraciter didicimus a decrepitis et exhaustis senioribus adhuc in carne spirantibus.

Haec est autem terminatio: Ubi Jazaha influit in Fuldam, et sic ascendendo ex ista parte Branfirst usque in lapideum pontem, inde ascendendo per Hunam usque in Friosanaha et sic per Friosanaha ascendendo usque ad Ruothardes. Ibi oblique super Owelesberc inter terminos duarum villarum Diodericheshusun et Heigenfelt, et sic oblique super illam Hart, inde descendendo in Haholdesbach; ibi oblique in Sancenrod et sic recte in Reidelberch in illum fontem, inde descendendo in Luthram; ibi oblique super Luthram usque ad Ögenroth in illum fontem, et sic recte ante se in Mithebach et per Mithebach deorsum in Fuldam. Ibi oblique super Fuldam usque in villam Smalanaha et sic per viam, quae clericorum dicitur, usque in Tugilhoubeth, et per Tugilum descendendo usque in Scanfuldam. Inde per Scanfuldam deorsum in Hegibach, inde per Hegibach ascendendo usque in Amenbrunnen, et sic ascendendo usque ad Steinenstamph, et ibi descendendo in nigram Calbaha, et sic per nigram Calbaha usque in puram Calbaha, et sic per puram Calbaha descendendo usque in Fliedena. Inde per Fliedena deorsum usque in Weidemannesbruggun, et sic sursum in Reinneuuech. Inde per Reinneuuech usque ad Steckandenstein; inde in Mosam, inde in ueterem Slyrepham, et sic descendendo per ueterem Slyrepham usque ad terminos villae Heribrahteshusun; inde ad Reggisesfelt et sic deorsum per Slyrepham usque in Slytisam, et ibi per quandam viam usque in Meisengesceid in illam stratam. et sic per illam stratam descendendo usque in Jazaha; inde deorsum per Jazaha usque in Fuldam. Quam etiam determinationis noticiam precepi subter assignari et, ne futuris temporibus possit in dubium uenire, cartam conscriptionis huius sigillo meo insigniri.

Scripta sive data XVIII. kal. Julii, anno primo pontificatus domni Erchanbaldi archiepiscopi, qui est annus DCCCCLXXXVI ab incarnatione Domini, indictione VII. Actum Fuldae in Dei nomine feliciter. Amen.

Der Grenzzug geht von der Stelle aus, wo die Jossa in die Fulda mündet, überschreitet dann („ascendendo") in östlicher Richtung die Stärkloser Höhen, welche das Tal der Fulda von dem der Haun trennen, und zieht hinab zu einer steinernen Brücke, die (in der Gegend von Rhina?) über diesen Fluß führte. Von hier folgt die Grenze dem Laufe der Haun bis Margretenhaun und hierauf dem ihres östlichen Quellbaches, der Wanne (Friosanaha), bis zum „Gehöfte des Ruothart" (jetzt Wüstung). Von da läuft sie in südwestlicher Richtung zwischen der Wüstung Haiefeld und dem Dorfe Dietershausen über den Fulder Berg, der ehedem Owelesberc hieß, und die „Hart" (die Waldhöhen bei Dassen) nach dem Weiler Halsbach und von hier schräg hinüber nach Sanzenrod (heute Seeshof?). Hier schlägt die Grenze eine streng südliche Richtung ein, indem sie an der Quelle auf dem „Reidelberg", der sanften Anhöhe um die zwei jetzt Reidelmes genannten Höfe, vorbei nach der Lütter zieht. Von da geht sie in südöstlicher Richtung nach dem heute Wehl genannten Bächlein und in dem von ihm durchflossenen Taleinschnitte weiter nach dem nahen Oberrod (ehemals Ogenroth). Hier wendet sich die Grenze nach Südwesten; an der Mittbach zieht sie hinab zur Fulda, nach Schmalnau und von da an dem „Pfaffenpfade" hin, der vermutlich in der Richtung der Landstraße Schmalnau-Dalherda lief, nach der Dreifelskuppe, wo die Döllau entspringt. An diesem Bache läuft nun die Grenze wieder abwärts bis zur Schönen Fulda; dieser folgt sie bis zur Mündung des Heubachs (heute Schmidtwasser), zieht daran hinauf bis zu einer seiner Quellen, dem „Amenbrunnen", und dann weiter bis auf die Höhe des Schwarzenbergs. Hier liegt rechts von der Straße Heubach-Sparhof der nächste Grenzpunkt: der Taufstein, der ehedem Steinenstamph hieß. Von diesem Felsblock wendet sich die Grenze in nördlicher Richtung nach der Quelle der „Schwarzen Kalbach", die bei dem Dorfe Oberkalbach in die „Weiße Kalbach" mündet, und zieht dann daran hinab zur Fliede, der sie abwärts bis zur Weimesmühle folgt. Von der hier über die Fliede führenden Brücke aus ersteigt die Grenze nun die Höhen des Gieseler Forstes und gelangt so zu der uralten Höhenstraße, dem reineweg, der in den ältesten Urkunden Orteswec genannt wird. Diesem folgt sie bis in die Gegend von Hainzell-Blankenau, dann biegt sie nach Norden ab und führt über den Stickelstein nach der Moos und der „Alten Schlirf" (jetzt Altfell), die sie in der Nähe von Ilbeshausen erreicht. An dem zuletzt genannten Flusse läuft sie eine Strecke weit abwärts und wendet sich etwa in der Mitte zwischen den Dörfern Ilbeshausen und Altenschlirf abermals nach Norden, indem sie durch die Ge-

markung von Herbstein nach Rixfeld und von da ostwärts zur Schlirf zieht; so hieß ehedem der Unterlauf der Altfell (von Stockhausen bis Salzschlirf). Diesem Bache folgend, gelangt sie zur Schlitz und läuft daran eine Strecke hinab, um sich hierauf von neuem nordwärts zu wenden und über Meisengesceid, eine Landscheide, deren Namen heute verschollen ist, nach der Jossa und deren Mündung zu ziehen, von welcher der Grenzzug ausgegangen war.

Erklärung der Namen in der Grenzbeschreibung der Vogtei des Klosters Fulda.

Jazaha: die Jossa. Vgl. zu diesem Flußnamen Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 106.

Branfirst: Der große Waldbezirk zwischen Fulda und Haun, dessen Grenzen das Praeceptum Ottonis II. imperatoris de foresto Branvirst (Dipl. no. 721) angibt. Andere Schreibungen dieses Namens in den Fuldaer Urkunden sind: Bramfirst, Bramvirst[1]), Branvorst, Bravorst. Die an letzter Stelle angeführte Namensform hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten in dem Namen eines südwestlich von Hünfeld gelegenen Waldhügels, der Praforstkuppe. — Was die Bedeutung dieses Forstnamens anlangt, so sind darüber verschiedene Mutmaßungen geäußert worden. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1905, S. 82, Anm. 1 wird folgender Deutungsvorschlag gemacht: Bram (Rand), Brane (Waldsaum). „Die Vermutung liegt nahe, daß der Wildforst mit einem dichten Dorngestrüpp umsäumt war, um dem Wild den Ausgang zu versperren." Dagegen läßt sich einwenden, daß dies bei der riesigen Ausdehnung des Waldbezirkes schwerlich durchzuführen war; und außerdem wäre in diesem Falle die genaue Festlegung der Waldgrenze (in Dipl. no. 721) wohl überflüssig gewesen; vgl. auch unten S. 6, Z. 15. Gegenbaur (Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter, II, 22) bemerkt: „Bramforst kommt unstreitig von dem althochd. brâmo (brâma): rubus, vepres, erhalten in Brombeere, und bedeutet: der Brombeerenwald." Allein ganz davon abgesehen, daß sich Brombeeren in jedem Walde finden und das Vorkommen dieser Pflanze daher kaum ein besonderes Spezifikum eines Waldbezirkes sein kann, geht die Unwahrscheinlichkeit dieser Etymologie wohl schon daraus hervor, daß neben Bramforst, Bramwald (am rechten Ufer der

[1]) Einen Branvuerst (a. 812) erwähnen die Mon. Blidenst. (Oesterley, S. 96). — Andere mit first zusammengesetzte Bergnamen aus unserer Nachbarschaft sind uns in den Fuldaer und Hersfelder Urkunden überliefert worden: Breminunfirst (bei Aschaffenburg); Scaranfirst, Perenfirst, Binesfirst (bei Hammelburg); Therinefirst (bei Hersfeld).

Werra, nördlich von Münden) der erste Teil des Wortes auch allein als Waldbezeichnung vorkommt, und zwar in einem Gebiete, das Jahrhunderte lang von Kelten bewohnt gewesen ist; so heißt ein Wald bei Bonn und ein anderer bei Jülich: Bram. Vielleicht hat daher W. Krauße[1]) recht, wenn er in unserem Worte das keltische brann (= Berg) vermutet. Wir hätten dann in Branfirst ein tautologisches Kompositum; denn first bedeutet gleichfalls: Gipfel, Höhe des Berges; vgl. „die First[2]) hieß ehemals das elsäßisch und lothringisch Gebirg, der Wasgau, Vogesus"; „in Berg und Tal, auf First und Halden (Hebel)", s. Grimm, Deutsches Wörterbuch, III, 1678. In den späteren Urkunden ist an die Stelle von „First" das ähnlich klingende, wahrscheinlich aus dem mittellateinischen forestis (neben foresta, forestum) stammende starke Mask. „Forst" getreten und damit die Grundbedeutung des Kompositums verschoben worden; denn dies Wort bezeichnete den dem Wildbanne unterworfenen, nicht eingezäunten[3]) Wald.

Huna: die Haun (Haune). Zu diesem Flußnamen vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 155 f.; zu S. 156, 2. Absatz, ist noch nachzutragen, daß auch der nordwestliche Grenzfluß Bosniens Una heißt. — Bei Eberhard (Dronke, Trad. cap. 41, 64) wird eine villa (in provincia Saxoniae) quae dicitur Huna erwähnt. Das Dorf Hohne[4]) südwestlich von Osnabrück kann dies kaum sein, da es schon sehr früh Hone heißt (Osterley, a. a. O., S. 300); einen Ort Huna an der Huna (jetzt Hönne) scheint es auch nie gegeben zu haben. Und so haben wir in diesem Huna vielleicht den alten Namen der Stadt Unna, dessen Herkunft bis jetzt noch nicht aufgeklärt worden ist. Dieser Ortsname macht durchaus den Eindruck, als ob er von einem Flußnamen herrühre; Merian schreibt den Stadtnamen Unaha, Unnaw, Unnauwe. Man darf daher wohl annehmen, daß der durch die Stadt fließende Kordelbach ehedem Huna hieß, und daß der Flußname in der Folge die unorganische Aspiration im Anlaut wieder verloren hat. Daß sich mitunter die Namen der Bäche nach Verlauf von einigen Hundert Jahren ändern und nur noch daran liegende Ortschaften die Erinnerung an die alten Namen bewahren, ist ja eine bekannte Erscheinung, s. auch Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F., III, 333, und Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 180.

[1]) Die keltische Urbevölkerung Deutschlands, Leipzig 1904, S. 34.

[2]) Schade, Altdeutsches Wörterbuch, I², 200, kennt nur ein stark. Mask. first; in den Fuld. Urkunden wird das Wort aber mitunter auch als Femin. gebraucht, vgl. after dero firsti: Dipl. no. 165 (a. 801).

[3]) S. Schade, Altdeutsch. Wörterb., I², 215.

[4]) Der Ort (Ober- bzw. Nieder-) Hohne (Hone) heißt bei Eberhard (Trad. p. 52, 64, 132): Honida.

Neuerdings hat Prof. Stuhl (Würzburg) in einer Abhandlung über „Hessische Bergnamen" (im „Hessenland", 1912, Nr. 1) eine Deutung unseres Flußnamens gegeben, die auf ganz irrigen Voraussetzungen beruht. Er schreibt unter anderem: „Das Dorf (Margretenhaun) liegt am rechten Ufer der Haun am Westfuße des Margretenberges, der auch die Namen Leuenhauk und Hunküppel führt (Spieß, die Rhön, S. 75). Diese beiden letzteren Benennungen sind offenbar sogenannte tautologische Komposita, in denen jeder Teil der Wortfügung den gleichen Sinn hat; denn Leuen ist das gleiche Wort wie das altdeutsche lê, lôwes oder lôwer = Hügel." Hierzu ist zu bemerken: Der Name „Leuenhauk" kommt in den Fuldaer Urkunden überhaupt nicht vor, wohl aber Leochunhouc, und diese Bezeichnung führt nicht der Margretenberg, sondern der Wisselsroderküppel. Vgl. Fuld. Gesch.-Bl., Jahrg. 1911, S. 149 und 182 f. und die demnächst in dieser Zeitschrift erscheinende Erklärung der Cartula Sancti Bonifatii. — Weiter unten sagt Stuhl: „Ueber die Gleichung Margretenhaun = Margretenberg besteht keinerlei Zweifel mehr. Und die Haun, die aus dem Haunbrunnen unter dem Giebelrain entspringt und an dem Hunküppel, dem isolierten Basaltkegel des Margretenberges bei Margretenhaun, ferner an Hünfeld und Burghaun vorüberfließt, um sich bei Ober- und Niederhaun mit der Fulda zu vereinigen, müssen wir als das Berg- oder Hügelmasser oder die Bergache erklären, im Gegensatz zu der man sowohl die Fulda wie die Felda, weil sie mehr durch offenes Feld ihren Lauf nehmen, als Feldachen oder Feldwasser auffaßte." Auch diese Ausführungen zeigen, daß die Fuldaer Urkunden dem Verfasser des Aufsatzes im „Hessenland" nicht bekannt sind. Das Dorf Margretenhaun heißt im 12. Jahrhundert nach der Kirchenpatronin Sancta Margerita in Hûna (Margretenhauner „Pergamentbüchlein"). Es ist somit nach dem Flusse benannt, woran es liegt. Die echte Form des Flußnamens ist Hûna, nicht Hunaha; erst um die Wende des 10. Jahrhunderts begegnet diese Schreibung. Die Endung -a in Hûna ist aber Genusendung, keine Ableitung, keine Bezeichnung für Wasser. Der Margretenberg heißt Hunküppel, weil er bei dem Dorfe „Hun" (dialekt. Namensform!) liegt. Dabei soll natürlich nicht bestritten werden, daß es ein uraltes (verschollenes deutsches oder vordeutsches) Wort Hun für Berg (vgl. keltisch unn) gibt, das sich in vielen Bergnamen mehr oder minder entstellt erhalten hat. Ich werde demnächst Anlaß nehmen, mich näher über eine Anzahl solch alter Bergbezeichnungen zu verbreiten, z. B. aran, bil, dung, geis, grind, hun, mad, steiger, rock, ros (hierzu vgl. Fuld. Gesch.-Bl., Jahrg. 1911, S. 156 f.) usw. Daß übrigens der uralte Bergname Hun (wie Stuhl behauptet) aus Hung entstanden sei, „das sich durch Vorklingen des

Nasals aus Hucken entwickelt" habe, welches seinerseits „die abhängige Form von Huck = Hauk" sei, ist mehr als unwahrscheinlich.

Ebenso unhaltbar ist die in dem obenerwähnten Aufsatze aufgestellte Behauptung, daß „der Bergname Taun [Taunus] nach einer auch sonst wohlbezeugten Gewohnheit durch Anschweißung des Geschlechtswortes aus d'Haun entstanden sei, das eine Nebenform des uralten Bergnamens Hun darstelle." Denn, da uns der Name Taunus von Pomponius Mela, Tacitus und einer Anzahl rheinischer Inschriften[1]) überliefert ist, so müßte, von allem anderen abgesehen, diese „Anschweißung" des Artikels, die allenfalls im Mittelhochdeutschen denkbar wäre, schon im ersten Jahrhundert nach Christi Geburt (!?) stattgefunden haben.

Friosanaha: die Wanne, der östliche Quellbach der Haun; vgl. Fuld. Gesch.-Bl., Jahrg. 1911, S. 182.

Ruothardes: die Wüstung Ruthards bei Friesenhausen. Anno 1339: villa Rothartz (Cop. Fuld. X, no. 210); a. 1465: Rutharts (ib., XI, no. 603); a. 1489: zum Reuthards (Landau, Beschreibung wüster Ortschaften, Kassel 1858, S. 359).

Owelesberc: der Fulder Berg, nordwestlich vom Dorfe Dietershausen. — In dem Bergnamen ist wohl das ahd. uwila (Eule) oder eine Ableitung von ahd. awi, ouwi, mhd. awe, owe (Schaf) enthalten. Owelesberc würde demnach „Eulen- oder Schafberg" bedeuten. Seinen gegenwärtigen Namen führt er (mit vielen anderen Bergen in unserer Gegend) deshalb, weil er Eigentum des Klosters Fulda war.

Diodericheshusun: das Dorf Dietershausen; vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1908, S. 156.

Heigenfeld: die Wüstung Haiefeld, nördlich vom Fulder Berg. — Anno 1350: Heigenfeld (Cop. Fuld. X, no. 171); a. 1416: Heyenfeld (ib., no. 234).[2]) Nach Landau war der Ort 1453 bereits wüst; dies ist jedoch nicht richtig, vgl. Cop. Fuld. XIV, no 49 (a. 1496). — Heigenfeld bedeutet: Feld des Heigo (Haicho); zur Etymologie dieses Namens vgl. Förstemann, I, 722.

---

[1]) Vgl. Brambach, Corp. inscr. Rhenan., no. 1241 und no. 1444. — Auch der Name eines bei Nita (Heddernheim), dem caput civium Taunensium, gelegenen Ortes (s. Holder, Altkelt. Sprachschatz, I, 224) ist uns erhalten, der nach dem Taunus benannt war: „Aretaunon", urkelt. Ara-dunon, griech. παρὰ Δοῦνον (Anlautendes p wird im Keltischen regelmäßig abgestoßen).

[2]) Im Jahre 1350 kauften Giso und Heinz von Steinau die Vogtei über das halbe Dorf Heigenfeld (und andere Ortschaften), die sie vom Abte Heinrich erhalten und später an die Herren von Ziegenhain verkauft hatten, von diesen wieder zurück. Simon von Haune verkaufte 1416 die Vogtei über Heigenfeld dem Abte Johann.

Hart: die Waldhöhen zwischen Haun und Lütter. — Die Bezeichnung „super illam hart" läßt erkennen, daß hart als Appellativum gebraucht ist: denn Wendungen wie „ad illum fontem, per illam viam" werden in unseren Markbeschreibungen nur gebraucht, wenn die betreffenden Quellen, Wege usw. keinen Eigennamen haben. Noch heute ist in manchen Rhöngegenden dies uralte Wort als Appellativum [„die Hart (Hard)"] üblich. Es bezeichnet vorzugsweise die Waldhöhe und (nach Buck, Oberd. Flurnamen, S. 102) immer ein compascuum: eine Gemeindeweide für ein Dorf, meist für eine mehrere Dörfer umfassende Hirtengenossenschaft. Vilmar (Idiotikon, S. 151) irrt, wenn er meint, hart sei in der alten Sprache ausschließlich Maskulinum gewesen, wie schon unsere Urkunde beweist („illam hart"). Das Wort hart rechne ich zu den uralten Bergnamen, von denen ich oben, S. 7, eine Anzahl aufgezählt habe; es hat sich auch in mancherlei Zusammensetzungen erhalten, z. B. Spehteshart (der Spessart), Zunderenhart (die Zunderhard, vgl. Dipl. no. 730), Wolfeshart (vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1909, S. 23, unter Wolferts).

Haholdesbach: die Halsbach. — Haholdesbach = Bach des Haholt (Hahwald); betr. der Etymologie dieses Personennamens vgl. Förstemann, a. a. O., I, 721.

Sanzenrod: der Seeshof (bezw. ein anderer ehedem am Südwesthang des Motzküppels gelegener Hof). Auch in dem Fuldaer Urbarium Trad. cap. 43, no. 77 wird dieser Hof erwähnt: In Sancenrode VI lidi ... Der heute verschollene Name bedeutet: Rodung des Sanzo. Zu dem Personennamen vgl. Förstemann, a. a. O., I, 1295.[1])

Reidelberch: die Anhöhe westlich von Weyhers, an der die beiden Reidelmes genannten Höfe liegen. Der Flurnamen, der in unserer Gegend mehrfach vorkommt (z. B. südlich vom Kreuzberg), bedeutet „Berg, der zu einer raida gehört", d. h. zu einem Bezirk, der gemeinsames Eigentum der Markgenossen („Reidegenossen") ist; vgl. Raidenhaselach, Reidenbuoch. An der am Reidelberg entspringenden Quelle haben heute noch, nicht nur die Reidelmes-Höfe, sondern auch der Besitzer des Seeshofs Anteil. — Der elliptische Ortsname Reidelmes ist wohl aus Reidelmans entstanden, wie Weimes aus Weidemannes, Hermes aus Hermans, Hilmes aus Hildemans, Bilimes aus Bilimans (oder Bilimars), Egelmes aus Egilmars, Kermes aus Kermars (Germars), Nidmes aus Nidmars, Vidmes aus Widimars usw.

---

[1]) Der spanische Vorname Sancho stammt nicht, wie man vielfach angegeben findet, von einem lateinischen * Sanctius, sondern — wie so viele romanische Personennamen — aus dem Germanischen; er geht auf unser Sanzo zurück.

Ogenrod: der Weiler Oberrod. — Daß dieser Name eine Entstellung bzw. Umdeutung des nicht mehr verstandenen Ortsnamens Ogenrod (= Rodung des Ogo oder Uogo, s. Förstemann, a. a. O., I, 1178) ist, dürfte schon daraus hervorgehen, daß sich in der Gegend kein „Niederrod" findet.

Ad illum fontem: Mit dieser Quelle ist augenscheinlich die sogen. Wehl gemeint, ein Bächlein, das durch einen Taleinschnitt mit den Höfen Unterwehl, Oberwehl und Wehlgraben fließt. Ehedem stand hier nur ein Hof, der auf Schannats Karte (a. 1729) „Walhoff" heißt. — Wal (Wel) bedeutet in der Rhön bzw. in Franken „Graben". Daß indes diese Wortbedeutung heute nicht überall mehr im Volke lebendig ist, bezeugt der Flur- bzw. Hofname „Wehlgraben". Auch in den Flußnamen Wälzebach (= Welsbach) und Walzgraben (= Walsgraben, bei dem Dorfe Wiesen) ist jenes Wort enthalten.

Luttera: die Lütter. — Dieser Bachname gehört einem der (besonders in Deutschland) verbreitetsten Flußnamenstämme an. Hierher gehören die Flußnamen: 1. Lutâ. — 2. Lut-ara (Lutura, Lutira, Lutera). — 3. Lut-arana. — 4. Lut-ana (Lutina, Lutena). — 5. Lut-ava. — 6. Lut-asa (Lutosa, Lutisa, Lutesa).

Ad 1. Lûtibah (Lûtibrunnen): Dipl. no. 60, a. 777; Hlûtaha (Pist., Trad. Fuld., p. 461), Lûta, Lûtaha: Trad. c. V, 61; Hlidbeki (Ludbeki = Lübbeke in Westfalen): Ann. Laur. Scr. I, 155, a. 775. Neuere Wortformen sind: Lud, Lutz (Bach in Südtirol), Lotte (bei Kaltensundheim usw.).

Ad 2. Lûtara, Luthara (in pago Wormazfelde, a. 985): Mon. Germ. Hist., Dipl. II, 405; kontrahiert Luutra: Dipl. no. 62, a. 799, und Hlûtra, Lûtra: Dipl. no. 269 und 323, a. 812 und 816; Lûtura (Luttura): Dipl. no. 569, a. 856; Lutira: saec. XII, Mon. G. H., Dipl. II, 383 und Trad. cap. 1 (Cart. S. Bonif.), mit Umlaut Liutera: Trad. c. VI, 13; Lûttera: Mon. G. H., Dipl. II, 172: a. 977; Luodera[1]: ca. 820, Eig., Vita Sturmi, c. V (Hs. aus d. Anf. des 15. Jahrh.); Luothera: a. 1057, Dipl. no. 759; Stoup-Lutere („die in Wasserstaub sich auflösende Lutera"; vgl. Waltstupbach: Trad. cap. 21). Neuere Wortformen sind: Lauter (Nebenfl. des Rheins, der Donau, der Thulba usw.); Lautrach (bayr. Bez. Memmingen); Lütter und Lüder (Zuflüsse der Fulda); Lauterbach, Lüderbach (bei Ifta), Liederbach (?, 786: Leodrabach) usw.

Ad 3. Lutarna: (* Cloutarna <) Lauterna (im alten Gallien, jetzt Lézert).

[1]) Zu der Brechung û < uo vgl. Braune, Althd. Gramm., § 41, Anm. 2 und § 52, Anm. 2, sowie Wilmanns, Deutsche Gramm., I², § 190, 2, Anm. 1.

Ad 4. Lutana, Hludana (Grimm, Myth.[2], S. 70, Anm.); Lutina (Lutinaha: Leuznach); Lutenaha (Laudenau); Liuttenach: Förstemann, a. a. O., II, 934; Lutenbach (Lautenbach und Laudenbach).

Ad 5. Lutava < Luteva (la Lodève im Dép. Hérault).

Ad 6. Lutasa < Lutosa (la Loze); Lutesava: Lutzbeck, Zufl. des Stör in Holstein; * Lutesamana < Lutsmana (Lotzmane in Niederhessen).

Hierher gehört aber nicht der Name Ludasco (Lodasco), den Buck (Oberd. Flurnamenbuch, S. 158) zu den Flußnamen rechnet. Ludasco (jetzt Ludesch) ist vielmehr ein ligurischer Ortsname, der „Niederlassung an der Luta" (heute Lutzbach) bedeutet; d'Arbois de Jubainville ist also im Irrtum, wenn er meint[1]): „Il n'y a pas, que je sache, en Tirol de nom de lieu qui se termine en -asco".

Die große Zahl mit dem Stamm Hlût (Lût) gebildeter Flußnamen habe ich oben besonders auch deshalb zusammengestellt, weil der ebengenannte französische Forscher (a. a. O., S. 280) aus dem mittleren und südlichen Deutschland nur einen anzuführen weiß: Lûtra, die Lautrach (Nebenfluß der Donau bei Regensburg). Wenn er nun hieran anknüpfend bemerkt: „Lauterach dérive de Lauter. Lauter *Lutra* — * *Lautra* est le féminin d'un thème celtique *lautro-*, dérivé de la même racine que le latin *lavare*, et qui se reconnaît dans le breton moderne *louer*, au quinzième siècle *louazr* „auge": dans le vieil irlandais *lothor*, *lothur* „lit de rivière", „canal", so irrt er; denn nicht lovatro < loutro (Bad, Wasserlauf) liegt dem aus Lutara, Lutera kontrahierten Flußnamen Lutra zugrunde, sondern der durch ara (= Wasser, Bach) erweiterte indogermanische Flußnamenstamm Hlût (Lût), der sich, wie die oben angeführten Belege zeigen, besonders in deutschen Flußnamen, nicht nur in verschiedenen Zusammensetzungen, sondern auch allein, zahlreich findet. Der germanischen Wurzel Hlût (Lût) entspricht im Griechischen *κλυδ* (in *κλύζω* bespüle, *κλύδων* Woge, *κλυσμός* Plätschern), im Altkeltischen clut: vgl. *Are-clôta* regio vocabulum sumpsit a quodam flumine, quod *Clûd* [urkelt. * Cloutâ, jetzt Clyde] nuncupatur (Leb. des hl. Gildas bei Morice, Hist. de Bretagne); Tab. Peuting.: Clot-oris. — Das anlautende h ist nur in wenigen Flußnamen, z. B. in Hlûta und Hlûdana (s. oben!) erhalten geblieben.[2]) Schon früh wurde in den Flußnamen Hlûtara (Lûtara) von den Germanen das Adjektivum hlûtar (lûtar), hlûttar (lûttar), das übrigens auch

[1]) Les premiers habitants de l'Europe, II[2], 58.

[2]) In dem Flußnamen Glotter > Hlutara > * Clotara scheint eine zweifache Lautverschiebung stattgefunden zu haben; vgl. Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F., III, 340.

mit dessen Stamme urverwandt ist, eingedeutet[1]), und so blieb er auch von der althochdeutschen Lautverschiebung unberührt; vgl. Braune, Althochd. Grammatik, Halle 1911, § 161. — Wenn die von d'Arbois de Jubainville, a. a. O., II², § 13, 14, aufgestellte Hypothese, die immer mehr Anhänger zu finden scheint, richtig ist, so wäre die Entstehung der auf -ara und -ana ausgehenden Flußnamen in die jüngere Steinzeit zu setzen, als noch die Ligurer den Westen Europas innehatten.

Mithebach: die Mittbach. — Diesen Flußnamen halte ich für vordeutsch; er gehört zu dem Flußnamen-Stamme Mad (Mat), Med (Met), Mid (Mit), wie auch die ff. Flußnamen: Madaha (die Modau und die Mudau im Odenwald), Madibach, Medabach, Medebach, Medebeke; Meduana (la Mayne), Medamana (Mettmann), Madala (die Madel und die Magdala in Thüringen); * Midala: Mittelbach (Zufl. der Sinn und der Geisa), Mitalaha, Mittlau (Arnold, Ansiedelungen, S. 107); Matucha, Maticha (Mattig), Matara (Moder), Matava (in Italien) und Matafa (Matzoft); * Matarana: Matrona (in Gallien), Materna (in Belgien) usw.

Smalanaha: die Schmalnau. — Ahd. Smalunaha (seltener Smalanaha) = kleiner Bach, ist cas. obl., vgl. (Scammunfuldae) Scamunfulda. Aehnliche Wortbildungen sind Schmalenau (in Hannover), Smalen-

[1]) Derartige volkstümliche Umdeutungen von Flußnamen, worin ein vordeutscher (bzw. längst verschollener germanischer) Wortstamm enthalten ist, finden sich vielfach, z. B. Kazaha: der „Katzenbach" (hierüber später Näheres in der Erläuterung zu Dipl. no. 760, unter Kinzig!), Kalbaha: „Kalbsbach, Kälberbach" (s. unter Calbaha); Asala: Hasala, Hasalaha: „Haselstaudenbach"; Agira (Hagira): Heigirbach „Reiherbach"; Hulstraha (s. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 180); Eitraha: „Giftfluß" (in einer alten Glosse: „fluvius veneni"); Ovila (a. 860): Owilaha, Uwilaha „Eulenbach", zu diesem Flußnamen, der sich auch in der Eifel findet, vgl. Cramer, Rhein. Ortsnamen, S. 153. — In diese Kategorie gehört aber nicht (wie man gemeint hat) mein Deutungsvorschlag von Arezbach, s. Fuld. Gesch.-Bl. 1911, S. 109. Daß er vielmehr annähernd das Richtige getroffen hat, beweisen die folgenden freundl. Mitteilungen des Herrn Pfarrer Hattendorff zu Hellstein: „Der Krötenbach enthält zwar selbst kein eisenhaltiges Wasser; aber dafür entspringt 1) ganz in seiner Nähe, am östl. Ende des Dorfes Hellstein eine [nach gen. Bache abfließende?] Quelle, die Oosborn [= Arzborn?] genannt wird und stark eisenhaltig ist; 2) die ganze Feldmark, in der diese Quelle entspringt, führt den Namen „Eisenkaute", und man sieht hier eine Menge großer Eisenschlackenstücke liegen; 3) die ganze Hellsteiner Gemarkung muß früher sehr reich an Eisenerz gewesen sein, dies beweist sowohl die Tatsache, daß sich hier im Mittelalter eine sogen. Waldschmiede befand, als auch der Name des Weilers „Schächtelburg", a. 1390: Schechirburg; die „Schächer" (= Grubener, Bergmann) gruben den Eisenstein, der dann in der genannten Waldschmiede verarbeitet wurde. Sodann befindet sich noch in der Nähe der Schächtelburg der mehr nach Hellstein zu gelegene sogen. „Eisenhammer", ein früheres Hüttenwerk, jetzt Kunsttischlerei."

bach (Trad. cap. V, 22), Schmalenbeck (Jellinghaus, Westf. Ortsn., S. 145); vgl. ferner den Bach Schmalwasser südöstlich vom Kreuzberg und Smala-Calda (die kleine Kalde): die Schmalkalde, an der die Stadt Schmalkalden liegt.

Tugilhoubeth: die Quelle der Döllau (Tugilaha), des auf der Dreifelskuppe (Dreyfeldskuppe, s. bayer. Meßtischblatt „Brückenau", 1844) entspringenden Quellbaches der Schönen Fulda. Dieser Bachname ist (nach Buck) stammverwandt mit dem gallischen Tag-us, Tog-isonus und somit vordeutsch. — In den Fuldaer Urkunden wird ahd. houbit, houbet (wie das lateinische caput) mehrfach im Sinne von Ursprungsstelle, Quelle, gebraucht, z. B. in Kaltenbaches houbit und in Rinaha houbit: Dipl. no. 165 (a. 801); vgl. auch < ze > Bachhoubeton (Bachhaupten), < ze Larahobedun (Lohrhaupten): N. Arch. der Ges. für ält. deutsche Gesch., 36. Bd., S. 677.

Scanfulda: die Schöne Fulda (auf den neuen Meßtischblättern ist der Bach bedauerlicherweise[1]) in Döllbach umgetauft worden), vgl. Fuld. Gesch.-Bl., Jahrg. 1908, S. 157, Anm. 3. Pist., Trad. Fuld., p. 446: iuxta fluvium Scammunfuldam. Die Entwickelungsformen dieses Flußnamens sind: Scamma Fulda, Scamfulda, Sconfulda, Schonfulda, Schöne Fulda. Die Scanfulda (d. h. die kurze Fulda, im Gegensatz zu dem längeren, von der Wasserkuppe kommenden Hauptquellbache der Fulda) ist der an Döllbach und Rothemann vorbeifließende Bach, der sich bei Kerzell mit der Fliede vereinigt. Landau bemerkt (Gau Wettereiba, S. 190): „Obgleich die Schöne Fulda der schwächere Bach ist und auch der vereinigte Bach jetzt bis zu seiner Mündung in die Fulda den Namen „Flieden" hat, so reichte ehemals der Name Flieden doch nur bis Kerzell, wogegen der Bach bis Ziegel Scanfulda genannt wurde." Daß dies nicht richtig ist, beweist die folgende Stelle aus Eigils Vita Sturmi: „ad proximam cellam, ubi Fuldae alveo Flêdenae fluenta se miscent", sowie auch die Markbeschreibung des ursprünglichen Klosterbezirkes (a. 747), worin es heißt: „ . . . in Fliedena, inde deorsum usque ad ostia Scamunfuldae et ab ostio eius sursum usque quo ipsum flumen (Scamfulda) dividitur in freta."

Hegibach: das Schmidtwasser. Den Namen (Hegibach) Heubach führt heute nur noch einer der Quellbäche des Schmidtwassers, das seinen Namen vermutlich dem des Besitzers einer am Bache liegenden Mühle verdankt. Hagibach, Hegibach bedeutet „Bach, der aus einem eingezäunten Walde (oder aus einem dichten Buschwalde) kommt."

[1]) „Von jeher waren es die Kanzleien, welche die Macht ausübten, Namen emporzubringen oder zu mißhandeln oder ganz abzuwürgen. Für den Sprachkenner haben sie dabei selten etwas Erfreuliches geleistet." Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F., III, 336.

Amenbrunnen: der Wehnersborn. Diese Quelle liegt etwa einen Kilometer westlich vom Schmidtwasser und hat ihren Abfluß nach dem Heubach, dem Zufluß des ebengenanten Baches. Sie wurde früher „Ammenborn" genannt, „weil die Leute erzählen, daß dort die neugeborenen Kinder geschöpft werden". Wenn in der Quellbezeichnung nicht, wie in Arinabrunno: Dipl. no. 313, 323, ein uralter Flußnamen steckt (Amanabrunno?), so bedeutet Amenbrunnen „Quelle des Amo".

Steinenstamph: der Taufstein (links am Wege von Sparhof nach Heubach, wo die Straße nach dem Heubachtale hinabzieht). — Ahd. stamph (stampf) bedeutet Klotz, Block, steinunstamph also „Felsblock". Seinen gegenwärtigen Namen verdankt der Taufstein dem Umstande, daß er stark mit Tauf[1]) (Dauf, Dof, Daft = Moos) überzogen ist. Die Legende, wonach hier der hl. Kilian heidnische Germanen getauft haben soll, kann somit erst in neuerer Zeit entstanden sein. Mit einem wirklichen Taufstein hat übrigens der Felsblock nicht die entfernteste Aehnlichkeit. — Die Namen der übrigen „Taufsteine" (in Thüringen, im Vogelsberg usw.) sind ebenso wie der obige zu erklären. Daß sie neueren Ursprungs sind, bezeugt wohl auch der Umstand, daß Landau (vgl. Gau Wettereiba, S. 171) trotz aller Bemühungen den Namen des Vogelsberger Taufsteins in keiner alten Urkunde hat finden können.

Calbaha: die Kalbach. — Buck (Alem. VIII, 145 ff.) führt diesen Flußnamen auf den einfachen Stamm Calb zurück, m. E. aber ist er zusammengesetzt aus den beiden Flußnamen-Stämmen cal und av. Der einfache Stamm findet sich in den Flußnamen Callus, Calla (in Gallien), Calaro> * Cal-ara (in Italien), Callo-gila (s. Kramer, Rheinische Ortsnamen, S. 92), Callbach (auf dem hohen Venn), Cal-antra (Trad. cap. 50, 117) u. v. a. Esser, Beiträge zur gallo-keltischen Namenkunde 1884, S. 75, bringt diesen Flußnamen in Zusammenhang mit dem altindischen kâla (= schwarz). Für diese Annahme scheint zu sprechen, daß ein Quellbach der Calbaha in unserer Grenzbeschreibung den Zusatz „nigra" hat. Hiernach würde Cal-ab-a Schwarzbach bedeuten; vgl. Fuld. Gesch.-Bl., Jahrg. 1911, S. 179.

Fliedena: die Fliede. — Betr. der Deutung des Flußnamens vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1908, S. 161 f. Er ist, wie schon die undeutsche Endung -ana, -ina erkennen läßt, wohl sicher vordeutsch und zu dem Flußnamen-Stamm Flad (Fled, Flid) zu stellen. Das ê in Flêdena (c. a. 820, Eigil, Vita Sturmi) wurde schon früh zu ie gebrochen, vgl. Piper, Gramm. des Althochd., Paderborn, 1880, S. 186.

[1]) Vgl. Buck, Oberdeutsche Flurnamen, S. 47.

Weidemannesbruggun: die Brücke an der Weimesmühle. — In der Nähe dieser Mühle führt noch heute eine Brücke über die Fliede. Zu der Kontraktion Weidemanns < Weimes vgl. oben unter Reidelberg.

Reinnewech[1]): der Rennweg, der in der Cart. S. Bonif. und bei Eigil Ortesweg genannt wird (vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 152 ff.). Dieser Reinewec ist von allen deutschen Rennwegen „der zu-frühest bezeugte". Was die Bedeutung dieses Namens anlangt, so ist darüber viel gestritten worden. Fest steht, „daß die Mehrzahl der Renn-steige über die Höhe der Gebirge führte und daß aus der norddeutschen Tiefebene nur eine verschwindende Anzahl solcher Rennsteige gemeldet werden" (Hertel, Die Rennsteige und Rennwege, Hildburghausen 1899, S. 41). Daß ferner „die Bestimmung als Firstpfade für eine große Anzahl zutrifft, kann nicht bestritten werden"; denn „sie verlaufen mit Vorliebe auf dem First der Gebirge und Höhenzüge" (das., S. 40). Was liegt unter diesen Umständen näher, als von vornherein anzunehmen, daß reinewec Höhenweg ist? Haben doch auch die übrigen (mehr lokalen) Bezeichnungen der Rennwege dieselbe Bedeutung, z. B. Ressenweg (südwestlich von Büdingen; zu rês vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 156 f.); Orteswec (vgl. das., Jahrg. 1907, S. 165, Anm. 1); Hochstrâza (Wenck, Urk.-Buch II, 14: a. 786); Bergstratia (das., S. 303: a. 1335); vielleicht auch Antsanvia (Cart. S. Bonif., a. 747, vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1909, S. 75).

Die heutige dialektische Aussprache von Rennweg (Rennsteig) als Beweis dafür anzuführen, daß darin nicht das Wort rein enthalten sei (s. Hertel, a. a. O., S. 39), ist nicht angängig, da das Volk in das nicht mehr verstandene Bestimmungswort unwillkürlich das Zeitwort „rennen" eindeutet und dementsprechend ausspricht. Durch die Metathese reine < reni scheint übrigens die Bedeutung des Kompositums schon früh

[1]) In Reinnewech und Reidelberch (neben Owelesberc) bezeichnet ch nicht die harte Spirans χ, sondern ein aspiriertes k; wie th in Mithelbach, Ogenroth, Tugilhoubeth (in unserer Urkunde) gleichfalls das aspirierte t darstellt; s. auch Braune, Althochd. Grammatik, 5. Aufl., § 143, Anm. 2 und 3; § 144, Anm. 1; § 145, Anm. 4 f. (Orteswehc: Trad. cap. 1). Ebenso dürfte es sich mit dem auslautenden ch von Biscofesberch in dem Urbar bei Dronke, Trad. cap. 43, 68, verhalten; vgl. Edw. Schröder, Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsf., Bd. 33 (1912), S. 122. Eberhard schreibt cap. 23 unmittelbar nacheinander Bicofesberch und Biscofesberc; sogar im Inlaut findet sich (cap. 43, 75) ch: Frichenhusen, während Eberhard sonst überall Frikenhusen schreibt, jetzt Wüstung Frickenhausen bei Dietershausen. [Biscofesberc (s. auch Dipl. no. 784: a. 1130) ist der alte Name des Frauenbergs bei oder vielmehr in Fulda (vgl. Mon. Germ. Hist., Scr. II, 371, Z. 12 u. 32), dessen Kapelle ad S. Mariam, die 808 eingeweiht wurde und „antiquitus" dotiert war, ehedem als Pfarrkirche für die nicht zum Kloster gehörigen Einwohner Fuldas diente.]

unverständlich geworden zu sein; denn wenn auch nur ein Bestandteil eines solchen wesentliche lautliche Veränderungen erleidet und außerdem noch dessen (bei der Zusammensetzung maßgebend gewesene) Bedeutung veraltet oder gar ausstirbt[1]), so muß die Verständlichkeit des Kompositums erlöschen.[2])

Gegen eine Ableitung vom ahd. Verbum rennan spricht ferner schon das i, welches die drei ältesten Schreibungen des häufig vorkommenden Wegnamens aufweisen: Reinnewech (in unserer Grenzbeschreibung) und mit Metathese: renniweg (in der Markbeschreibung von Salmünster[3]) aus dem 9. Jahrhundert, vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 98 ff.) sowie rennipfat (Markbeschreibung von Großenlüder: Pistor., Trad. Fuld., p. 497). Man wird daher kaum fehlgehen, wenn man in dem ersten Teil der Zusammensetzung das altdeutsche Mask. rein (= Höhe, Bergrücken), mittelniederdeutsch rein, rên, altnord. rein (f.) vermutet, das urverwandt ist mit altkeltisch roino-s, altir. róen, breton. reün. Das irische róen bedeutet aber auch „Weg, Durchbruch" (vgl. u. a. Much, Deutsche Stammeskunde, Leipzig 1905, S. 49); falls daher das germanische Wort in der Urzeit auch diese Bedeutung gehabt hat, so haben wir vielleicht in reinewec eine tautologische Komposition zu sehen.

Seltsam berührt, daß Hertel die Uebersetzungen von Rennweg: „Via cursoria" in der Stadt Wien und „Rue des coursiers" in der Stadt Straßburg als „Stütze" für seine Deutung des Wegnamens anführt, nachdem er eine Seite vorher (S. 39, im Eingange des Schlußwortes)

[1]) In unserem Falle rein in der Bedeutung „Höhenrücken".

[2]) Vgl. auch Edw. Schröder, die deutschen Personennamen, Göttingen, 1907, S. 19 ff.: „ . . . auch die Gebildeten unter den Zeitgenossen (der Karolinger) wußten nicht Bescheid mit der Zusammensetzung und Bedeutung dieser Wortbilder . . . Die gelehrten Zeitgenossen Karls des Großen haben sich lebhaft für die Etymologie der Eigennamen interessiert; von dem Fuldaer Schulmonarchen Hrabanus Maurus wie von dem Abt des Klosters St. Mihiel a. d. Maas Smaragdus besitzen wir zahlreiche Deutungen: aber wenn der eine etwa Friedrich mit ‚ulciscere pacem', der andere Ratmunt mit ‚consilium oris' übersetzt, so sehen wir, daß ihnen weder die Bildungsweise der Namen mehr verständlich war, noch die alten Namenwörter: Richmunt ist für Smaragdus ‚potens buca' . . . . Es ist nicht zuviel gesagt, wenn ich es ausspreche: schon die Menschen des karolingischen Zeitalters standen dem Sprachschatz, den ihnen ihre altüberlieferten Eigennamen darboten . . . ., mit keinem sichereren Verständnis gegenüber, als etwa Klopstock und Schiller dem Heliand oder der Evangeliendichtung Otfrids."

[3]) In einer Beschreibung der Grenzen der Orber bezw. Wirtheimer Mark wird dieser reineweg „Reinstraß" genannt, wofür Landau Weinstraße (?!) zu lesen vorschlägt; vgl. Beschreib. des Gaus Wettereiba, Kassel 1855, S. 136. Ebenso ist auch die „Weinstraße", die nordöstlich von Sterbfritz über die „Breite First" führt, eine alte „Reinstraße", ein Rennweg.

bemerkt hat, man müsse „zwei große Gruppen von Rennwegen sauber voneinander unterscheiden." Die erste umfasse die meist eben verlaufenden Wege dieses Namens, die offenbar als Bahnen für die Pferderennen und sonstige Ritterspiele gebraucht wurden . . . . derartige Rennwege könne man nachweisen . . . . in Straßburg, Wien usw.

Schließlich möchte ich noch bemerken, daß Richtung und Verlauf des in unserer Grenzbeschreibung genannten Rennweges von Hertel bzw. seinem Gewährsmann (Forstmeister Martin) unrichtig angegeben werden (vgl. Hertel, a. a. O., S. 19, und danach Rübel, Die Franken, S. 278 f.). Auch seine Behauptung, daß die mittelalterlichen „Königstraßen" im allgemeinen dem Zuge der Flüsse und Täler folgten, entspricht nicht den Tatsachen. Der kuningeswec „Antsanvia" wenigstens zieht über die Höhen des Bramforstes und der Zunderhard, und ähnliche Beobachtungen kann man auch bei andereren alten Verkehrsstraßen machen.

Steckandenstein: der Stickelstein, ein Berg nördlich von Blankenau. — Der Berg ist benannt nach einem in seinem Gipfel „stecchanten stein", d. h. (im Erdboden) festsitzenden Stein, der in etwa die Form eines Kreuzes zu haben scheint, das jetzt bis an den Querteil in der Erde steckt. In der Markbeschreibung von Großenlüder (Pistor., Trad. Fuld., p. 497) ist der Stein gleichfalls Grenzpunkt: „inde in Steckendenstein". — Der gegenwärtige Name des Berges geht zurück auf ahd. stichil, mhd. stichel = Stachel, Spitze (bes. eines Trinkhorns).

Mosa: die Moos. — Der Flußname ist vordeutsch und in Deutschland sowie dessen Nachbarländern weit verbreitet. Zu dem Stamme Mas (Mos, Mus, Mis)[1]) gehören die Flußnamen: Maas (Mosa: a. 685; Masa: a. 841, Annal. Fuld.; Mesa: saec. XII, Trad. Fuld. cap. VII, 118); die Mese (in Pyrmont und bei Altenbochum), Mesenbeck (bei Westhoven); der Mossel, Zufl. der Breusch: Mosellus; die Mosel (mit ihrem Nebenfluß Moselotte): Mosella; die Musella, Muselbach, Muslenbach (s. Täuber, a. a. O, S. 6 ff.) und die Musel im Schwarzwald; die Mosaha: Mosach, Zufl. der Isar und der Glon; der Moosbach; die Müs: Musaha; die Musa (Nebenfl. des Neckar, jetzt Frickenbach); die Misa (der alte Name für die Mies bzw. die Beraun, Nebenfl. der Moldau) u. v. a.

Vetus Slyrepha (bzw. Slyrepha): die Altenschlirf (bzw. die Schlirf). Die Altenschlirf heißt jetzt Altfell (richtiger: die Altefelde); den früheren Bachnamen hat das an diesem Wasserlauf liegende Dorf Altenschlirf bewahrt. — Von Stockhausen bis Salzschlirf hieß der Fluß ehedem die Schlirf, jetzt Altfell, und vom letztgenannten Orte bis zur

[1]) Zu den Varianten Mas, Mos, Mus, Mes, Mis vgl. Täuber, Neue Gebirgsnamenforschungen, Zürich 1907, S. 13.

Mündung in die Fulda, wie auch noch heute, die Schlitz. — Zu dem ersten Bestandteil der Zusammensetzungen „Altenschlirf" und „Altefelde" vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 105, und betreffs der Deutung des Namens, das., Jahrg. 1909, S. 16. Da unsere mit Sl, Sm, Sn anlautenden alten Flußnamen, obwohl ihr Gefüge den übrigen deutschen Flußnamen völlig gleicht, keine welschen Seitenstücke haben, so ist Buck (Alem. Bd. VIII, S. 181) geneigt, hier eine Kontraktion anzunehmen oder den Hinzutritt eines s [1]); im letzteren Falle wäre unser Flußname zum Stamme Lar (mit den Varianten Lur, Ler, Lir) zu stellen. Ich möchte in Slirafa lieber eine Kontraktion vermuten (Salara < Salira < Silira < Slira); denn an der Schlirf finden sich Salzquellen (Salzschlirf!). Im Gegensatze zu Buck, dessen Ansicht ich in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1911, S. 109) angeführt habe, möchte ich nämlich glauben, daß die vom Stamme Sal (Salt), Sul (Sult), Sil (Silt) abgeleiteten Flußnamen salzhaltige Gewässer bezeichnen. Diese Frage bedürfte indes einer besonderen Untersuchung. Immerhin spricht für meine Annahme, daß eine ganze Reihe derartiger Flußnamen Wasserläufe bezeichnen, in deren Flußbett oder an deren Ufern Salzquellen liegen, z. B. die Saale (Neuhaus, Bocklet, Kissingen!), die Salza (Salzungen!), die Salz (Soden!), Selters (Saltrisa), die Selz (Salzisa > * Saltisa).

Heribrahteshuson: die Stadt Herbstein. — Später (im Jahre 1261? — vgl. Schannat, Buch. vet., p. 357), als der bei dem Orte liegende Berg besiedelt bzw. befestigt worden war, bürgerte sich der Name Heribrahtesstein, Heribertesstein ein, a. 1327 (Cop. Fuld. VIII, 165): Herberstein, woraus dann endlich Herbstein wurde.

Slytisa: die Schlitz. — In Slitisa, Slitesa liegt nach Bucks Vermutung (s. oben unter Slyrepha!), entweder eine Kontraktion vor, vgl. Selatunnus < Slatunnus < Schlatein, oder S ist vor den Stamm Lit, den die Flußnamen Lita (Leitha) und Litara (Leiterbach) enthalten, getreten. Im ersteren Falle (vgl. oben unter Slyrepha, gegen Schluß!) besteht Slitisa vielleicht aus dem Flußnamenstamm Sal (Sil) und Itisa, einem

[1]) Ein derartiger Zuwachs im Anlaut ist nicht ohne Analogien in den indogermanischen Sprachen; man vergleiche griech. σμικρός neben μικρός, σκίδναμαι neben κίδναμαι, σπέλεθος neben πέλεθος, σκαφόρη neben καφόρη; man beachte ferner griech. σφενδόνη neben latein. funda, griech. σφίδη neben lat. fides, deutsch specht neben lat. pic-us, deutsch swankjan (schwanken) neben wankjan (wanken), engl. slight neben light und swing neben wing usw. Allerdings ist nicht leicht zu entscheiden, ob in allen diesen Fällen Einbuße eines ursprünglich vorhandenen s oder Wurzelerweiterung im Anlaut vorliegt. Für das letztere tritt W. Meyer-Rintelen ein, der noch kürzlich über diese und ähnliche sprachliche Erscheinungen in der „Kölnischen Zeitung", Jahrg. 1912, Nr. 544 und 554, interessante Beobachtungen veröffentlicht hat.

mehrfach vorkommenden Flußnamen; vgl. Dronke, Trad. cap. 12: Itisa. Itesa[1]): die Itz, Nebenfl. des Mains. — Zu dem Flußnamenstamme Slit ist auch Sleita: Trad. cap. 45, 25 (die Schleida bei Geisa, jetzt Kohlbach) zu stellen.

Meisengesceid: ahd. Meisûn-gisceid Landscheide, Grenze in einem Walde, wo es viele Meisen gab. Diese ‚Scheiden' liefen in der Regel einer Höhe entlang. Sie sind öfters nach Vögeln benannt, z. B. Spechtesscheid (a. 1170); Abuches-scheit (Habichtsscheid), Agalstrûn-gisceid (Elsterscheid) usw. — Die vom Gräflich Görtzischen Forstamt zu Schlitz angestellten Nachforschungen nach diesem Forstnamen, der in den jetzt dem Grafen Görtz gehörenden Waldungen nördlich von Schlitz zu suchen ist, sind ergebnislos geblieben.

[1]) Dronke hat den Anfang von Trad. cap. 12 unrichtig aufgefaßt, er druckt: „Hic est circuitus nemoris Abydaffa . . . ." Statt dessen muß es heißen: „Hic est circuitus nemoris: Ab Ydaffa (= Itafa) usque in Fullebah etc." — Itafa ist eine Nebenform des Flußnamens Itisa.

Der Benediktiner Isidor Schleichert und die Dompfarrschule zu Fulda.

Eine Denkschrift über die Notwendigkeit einer neuen Dompfarrschule zu Fulda vom Ende des 18. Jahrh. hat sich an einem Orte erhalten, wo man sie kaum suchen würde: im Königl. Staatsarchiv zu Wiesbaden, näherhin in einem Aktenfaszikel aus der Zeit des Großherzogtums Frankfurt (XIX, Abt. XIa: Schulwesen, Nr. 3). Der Faszikel wurde angelegt im Sommer 1812, als für die oberste Finanzbehörde des jungen Großherzogtums die Frage aktuell geworden war: Wer hat für bauliche Reparaturen am „Hinterburger" Schulgebäude zu Fulda aufzukommen? Verschiedene ältere Aktenstücke, die für diese Frage von Belang schienen, wurden in den Faszikel mit eingeheftet, darunter auch ein längeres Promemoria, das sofort durch die Schrift seine Herkunft von Isidor Schleichert verrät und, wenn auch ohne Datum, doch verschiedene chronologische Anhaltspunkte darbietet, die etwa an das Ende des Jahres 1796 oder den Anfang des Jahres 1797 als Entstehungszeit führen. Das Dokument verdient, seinem wesentlichen Inhalt nach hier mitgeteilt zu werden, da es unter mehrfachen Gesichtspunkten von geschichtlichem Interesse ist: so insbesondere durch manche positive Einzelangaben zur Geschichte der Fuldaer Dompfarrschule, die man schwerlich noch sonst irgendwo finden dürfte; sodann durch den Einblick in die uns heute so selten anmutenden Verfassungsverhältnisse der verschiedenen, damals schon zur Dompfarrei, aber noch nicht zur eigentlichen Stadt Fulda gehörigen Gemeinden, den wir hier nebenbei erhalten: nicht zum wenigsten endlich im Hinblick auf den Verfasser der Denkschrift selbst, einen um Fulda hochverdienten Mann, den wir

hier noch kurz vor dem Untergange des altehrwürdigen Fuldaer Benediktinerkonventes die besten Traditionen desselben hochhalten sehen, nämlich durch seine eifrige und warme Fürsorge für die Bildung des umwohnenden Volkes. Ueber die Lebensgeschichte dieses Mannes und seine literarischen Arbeiten habe ich bereits an anderer Stelle gehandelt[1]). Es genüge, hier anzuführen, daß er 1765 in Fulda geboren war, 1784 Profeß tat, 1790 Priester und kurz darauf Lehrer an der vorstädtischen Schule, 1794 Dompfarrkooperator, 1801 Dompfarrer wurde, was er bis zu seinem Tode am 13. Juli 1840 blieb, obwohl er im Jahre 1829, nach der Neuerrichtung des Bistums Fulda, auch Domkapitular geworden war.

Die Denkschrift beginnt mit einem geschichtlichen Rückblick. „Von erinnerlichen Jahren, so heißt es da, stand das Domschulgebäude am Domplatze jenseits des Waidesbaches auf dem sogenannten Spatzenraine, welcher damals noch dem hochadligen Konvente lehnbar war. Als aber unter der Regierung des höchstseligen Fürstbischofs Amand von Buseck [† 1756] dieser Platz zur Errichtung des jetzigen Buseckischen Hauses[2]) mit Mauern eingefaßt ward, so verlegte man die Schule einstweilen an den Kronhof. Unterdessen baute das hochadl. Konvent über das dermalige Schultor, auf welchem vorhin nichts weiter als ein Dach war und das auf der einen Seite zu einem Back- und Waschhause diente, noch ein Stockwerk zur Schule und Wohnung des Domkirchers, welchen immer das Konvent auch als Lehrer salarierte und der sich wegen seines Küsterdienstes jederzeit einen Mietling zum Lehren beigesellen mußte. So war es bis zum Jahre 1777. — Im Jahre 1774-75 erschien die glückliche Epoche der Schulreformation[3]). Herr von Piesport, damals zeitlicher Superior des hochadl. Konvents, ließ seine Versuche durch die Herrn P. Augustin Erthel[4]) sel. And. und P. Kilian Foemel[5]) immer zuerst in der Dompfarreischule anstellen. Der glückliche Erfolg derselben bewirkte dann unter andern auch dieses, daß die Kinderzahl, welche sich bisher nur auf 50—80 belaufen hatte, täglich anwuchs (denn es stund, außer der Fastenkommunionschule, allen Eltern frei, ihre Kinder wo und wie immer unterweisen zu lassen). Herr Raphael Löffler[6]) überkam im Jahre 1776 die Stelle als erster und ordentlicher Lehrer an dieser Schule und erwarb ihr durch seinen Eifer einen großen Ruhm vor allen andern Schulen. Besonders kam es dahin, daß nicht nur alle Pfarrkinder unsere Schule gern und mit sichtbarem Nutzen besuchten, sondern daß auch viele vom Lande und aus der Stadt in seinen Unterricht kamen."

---

[1]) G. Richter, Die bürgerlichen Benediktiner der Abtei Fulda 1627 bis 1802 (in: Quellen und Abhandlungen zur Gesch. der Abtei u. Diözese Fulda, VII), Fulda 1911, S. 189—192.

[2]) Des heutigen Damenstiftes Wallenstein.

[3]) D. h. der von Zeitgenossen und Späteren viel gepriesenen Reformen des Fürstbischofs Heinrich VIII. von Bibra. Vgl. G. Flügel, Das niedere Schulwesen und die Lehrerbildung im vormaligen Hochstift Fulda, Fulda 1886, S. 17 ff.

[4]) Dompfarrer seit 1761. Vgl. m. „Bürgerl. Benediktiner" S. 117.

[5]) 1768 Dompfarrkooperator, 1776 Dompfarrer; a. a. O. S. 143.

[6]) Gleichfalls Benediktiner, wie die Vorgenannten; 1790 wurde er Pfarrer zu Petersberg; vgl. a. a. O. S. 162.

„Im Jahre 1790 trat ich an dessen Stelle und traf zu meinem größten Erstaunen zeit meinen Schülerjahren daselbst eine Menge von 459 Kindern an. Mein würdiger Herr Vorfahrer hinterließ, daß auf sein Betreiben schon einmal eine Kommission unter Herrn Superior von Reigersberg das Schulgebäude besichtigt und eine Erweiterung desselben für höchst nötig erachtet habe, daß aber die gute Sache nicht zur Reifung gedeihen wolle. Ich fühlte gar bald selbst die große Unbequemlichkeit nicht sowohl für die Lehrer, als vielmehr für die Kinder, wie auch die vielen und großen Hindernisse für den guten Fortgang des Lerngeschäftes aus der schlechten Einrichtung des Schulgebäudes. Deswegen kam ich schon im Jahre 1790 bei dem gnädigen hochw. Domkapitel mit einer untertänigen Bitte um Verbesserung des Dompfarreischulgebäudes ein. . . . Seitdem unsere vaterländischen Schulen durch die weisesten Anstalten unseres höchstseligen Fürstbischofs Heinrich eine höhere Vollkommenheit erreicht haben und die Schulmäßigkeit der Kinder vom 5. bis in das 14. Jahr sich ausdehnen soll (Schulverordnung § 23), wie auch durch das häufige Ansiedlen in der Dompfarrgemeinde die Bevölkerung sehr gestiegen ist, so ist das jetzige Schulhaus schlechterdings nicht imstande, die große Kindermenge zu fassen. Man berechne selbst nach der hier vorgelegten Zeichnung. . . . In diesem Platze mußten sich an allen Sonn- und Festtagen des Morgens zur geistl. Vorlesung und nachmittags zur christlichen Lehre versammeln im Jahre 1790: 459, 1791: 514, 1792: 480, 1793: 462, 1794: 468, 1795: 506 Kinder. Um für diese große Menge Raum zu gewinnen, sahen wir Lehrer uns schon im Jahre 1791 genötigt, gegen die landesherrliche Schulverordnung die Kinder erst vom 6. Jahre als schulmäßig anzusehen und viele, auch nur halbfähige und sogar gegen die bischöfliche Verordnung von 1782 schon vor dem 12. Jahre zur ersten hl. Kommunion anzunehmen und aus der Schule zu entlassen. Welcher Schaden für die Kinder! Welch eine nachteilige Folge für den Staat, da solche, zur Erlernung eines Handwerks usw. noch unfähig, herumlaufen und dann untauglich zu einem Gewerbe werden!"

Gut wäre es auch besonders für die Disziplin, wenn der Lehrer im Schulhause wohnte. „So war es vor 28 Jahren, da der Domkircher, ehemals zugleich Lehrer, in dem ehemaligen am Spatzenraine und nachher in dem jetzigen Schulgebäude bei den Schulkindern wohnte. Als man aber einsah, daß der Küsterdienst nicht mehr zum Vorteil der Schulerziehung vereinigt bleiben könne, und unter Sr. Hochw. Gnaden von Warnsdorf, damaliger Superior des hochadl. Konvents, beide Stellen unter zwei Männer verteilt wurden, so mußte der Domkircher, wegen des nächtlichen Krankenversehens, wofür er die Stolgelder mitgenießt, bei der eingeführten Sperrordnung innerhalb der Stadt auf dem Tore wohnen bleiben. Der zeitliche Lehrer aber bekam sein freies Quartier anderswo angewiesen. Und so ward durch die Hebung des einen Uebels nicht auch zugleich das andere verschlungen."

„Nicht weniger ist das Bedürfnis eines Prüfungssaales. Nach der Schulenverbesserung ward die jährliche Prüfung einige Jahre in dem Saale des Hinterburger Wirtshauses gehalten. Bekanntlich litt es hernach der Wirt nicht mehr, aus Besorgnis, es möchte ihm daraus eine neue Last erwachsen. In Ermanglung eines andern schicklichen Platzes sahen sich also die Lehrer genötigt, die Prüfungen in der Totenkapelle nächst dem Frauenberg zu halten.

Daß sich aber dieser Akt nicht so ganz für diesen Ort schickte, daß die Prüfung, besonders bei schlechter Witterung, nicht so feierlich und zahlreich besucht werde, ist leicht zu ermessen. Es wäre also schicklich und vorteilhaft, wenn auch für diese Schulbequemlichkeit gesorgt würde."

„Hieraus ergibt sich," — resümiert Schl. nach einigen weiteren Darlegungen — „daß vielleicht keine einzige Dorfschule an Mangelhaftig- und Unbequemlichkeit der Dompfarreischule, welche doch die erste und Musterschule der übrigen des Hochstifts sein soll, ähnlich sein dürfte. Wer immer den großen Einfluß des Aeußerlichen einer Schule auf den innerlichen Zustand derselben einsieht, muß entweder den Schluß machen, daß die Bildung der Kinder ebenso schlecht als das Gebäude sein müsse, oder sich wundern, daß dennoch die Schulzucht daselbst bis daher immer die gerühmteste war. Komm und sieh! Joh. 1, 46."

Als Fs. Schleichert im Jahre 1790 beim Domkapitel derartige Vorstellungen über den schlechten äußeren Zustand des Dompfarreischulgebäudes wie auch „wegen der Gefahr eines Einsturzes des alten Hinterburger Gemeinhauses, worin der zeitliche Lehrer wohnte", erhoben hatte, war bei der ordentlichen Kapitelsversammlung im Dezember genannten Jahres folgender Beschluß gefaßt worden: „Wird dem Herrn Superior Hochw. Hochwohlgeborn und dem Syndicus überlassen, alles durch Verständige besehen zu lassen und bei nächster domkapitularischer Versammlung die weitere Vorlage zu machen. Decretum Fulda den 21. Dezb. 1790."

Nach der hierauf erfolgten Besichtigung, „bei welcher alles der Wahrheit entsprechend befunden ward", wurde bei der nächsten Kapitelsversammlung, zu Anfang der Fastenzeit 1791, folgendes beschlossen: „Es wäre nicht schicklich, daß das Schulhaus und Gemeinhaus ein Haus sei. Die Gemeinde möge für das ihrige Gemeinhaus sorgen und wegen dem Schulhaus wäre vordersamst durch Bausachverständige die Sache nochmalen zu besehen und zu erkennen, ob es nicht tunlich sei, mit geringen Kosten das alte Schulhaus auszubessern, und durch allenfallsiges Ueberbauen über das Tor nach drei Seiten haltsamer Raum für die Kinder zu gewinnen sei. Und die förmliche Verzeichnis deren Kosten wäre ohnehin Posten für Posten beizulegen. Decretum Fulda den 23. März 1791."

„Dieses gnädige Dekret wurde befolgt. Man machte von Bausachverständigen allerlei Vorschläge zu Aenderungen und Kostenberechnungen, legte sie vor und — nach vielen Beratungen besorgte man doch, das dermalige Stockwerk über dem Tore möchte zu schwach sein, ein zweites übergebautes samt dem Dache zu tragen, und daß die Erhöhung des Gebäudes in einen ungestalteten Turm ausarten werde. . . . Das Gemeinhaus war so glücklich, neu aufgeführt zu werden, und ein neues Schulgebäude ward vergessen. Hier diene ich mit den eigentlichen Ursachen dieses Aufschubes und dann mit neuen Vorschlägen, wie doch endlich einmal dieses so notwendige, wohltätige und die Dompfarreigemeine zierende Werk zu Stande kommen könne."

Hinsichtlich der Baupflicht an Schulgebäuden galt damals im Hochstift Fulda im allgemeinen folgende Bestimmung der Schulordnung Heinrichs VIII.: „Jedes Ort, wo eine Schule errichtet ist oder noch errichtet wird, oder sämtliche Oerter, die zu einer oder eben derselben Schule gehören,

müssen für die Aufbauung und Unterhaltung dieser Schulgebäude und was dazu erforderlich wird sorgen." Dazu bemerkt Schleichert: „Wollte man diese allgemeine landesherrliche Verordnung, um ein neues Schulhaus zu erhalten, auch bei der hiesigen Dompfarrgemeine anwenden, und auszuführen suchen, so würden sich so viele Hindernisse, hartnäckige Weigerungen und kostspielige Prozesse auf Seiten der kontribuirenden Gemeinen ergeben, daß vielleicht die gute Sache nie zu Stande kommen oder gar moralisch unmöglich werden dürfte." Dieser Punkt wird dann in folgender Weise weiter ausgeführt:

I. Allgemeinste Ursache. Ich will nicht einmal die jetzigen schlimmen und teuren Zeiten in Anschlag bringen, welche den Schulbau durch gezwungene Beiträge noch unausführbarer machen. Auch in besseren Zeiten würde man hierzu kleine Beiträge nicht leicht ansetzen dürfen. Ich kenne schon durch sieben Jahre als Lehrer und noch genauer durch drei Jahre als Pfarrgehilfe den Vermögenszustand der meisten Familien, daß derselbe sehr notdürftig sei. Und, wenn ich die sämtlichen Gemeinen beurteilend von Haus zu Haus durchwandere, so finde ich unter allen Vermöglicheren gerade die wenigsten, welche noch Kinder in die Schule schicken und in diesem Betrachte etwas zum Schulbau zu geben geneigt sein würden. Zur Beglaubigung dessen diene nur dieser einzige Umstand. Durch sieben Jahre meines Lehramtes werde ich kaum über fünfmal das von dem hochw. gnäd. Domkapitel im Jahre 1781 regulirte Quartalschulgeld richtig empfangen haben. Ja weil auch nicht einmal die ärmsten Eltern davon dürfen freigesprochen werden, weil der weltliche Lehrer einzig davon leben muß, so lege ich gar oft mancher Mutter ihr Kontingent selbst aus, damit sie nicht exequiret werden. Die Quittungen der Altenhöfischen Schul- und Armenrechnungen seien die Urkunden davon. Die Unvermögenheit, vielmehr die Notdurft der meisten Hausfamilien — ich darf mit Gewißheit ¾ angeben — und die jetzt noch hinzutretenden Kriegszeiten lassen also nicht zu, der Dompfarreigemeine zu einem neuen Schulhause eine neue Anlage zuzumuten.

II. Besondere Ursache. In jeder andern Pfarrei des Hochstiftes ist es tunlicher, ein Schulhaus zu gründen, weil fast überall die Pfarrgenossen unter einem weltlichen Amte stehen, das seine gerichtliche Hilfe leisten muß, wozu es seine Weisung in der allgemeinen Schulverordnung hat (§ 69). Die Dompfarrei ist die einzige im ganzen Lande, deren sämtliche Pfarrkinder unter sechs verschiedenen gerichtlichen Behörden stehen, als da sind: 1. die Kellerei Hinterburg mit dem Ober- und Unterhospital — ist vogteilich; 2. der Graben und die Tränkergemeine unter dem Hochfürstl. Amte Altenhof — ist landesherrlich; 3. der Residenzbezirk unter dem hochfürstl. Amte des Hofmarschalls — ist landesherrlich; 4. die Städtischeingepfarrten in der Vorderschleifersgasse bis an den Schlagbaum gegen das Bürgerhospital ad s. Spiritum hin, unter dem Stadtvizedomamte — sind landesherrlich; 5. die Lengsfeldergasse nächst dem Abtstore, unter dem Propsteiamte Andreasberg — ist vogteilich; 6. die letzten Häuser auf dem Wege nach Horas linker Hand sind dem hochadl. Propsteiamte Michaelsberg lehnbar und es ist noch streitig, ob sie, was die übrige Gerichtsbarkeit betrifft, derthin oder zur domkapitularischen Audienz gehören; in jedem Falle vogteilich. Wenn man nun schon diese Vielheit und Verschiedenheit der Aemter und kontribuirenden Gemeinen nimmt, welche Schwierigkeiten lassen sich da leicht voraussehen! Wie viele und mannigfaltige Entschuldigungen, Bedenken und Einwendungen werden da allenthalben hier aufgeführt werden? Und so dürften wohl Jahrhunderte verfließen, bis alle diese verschiedenen Gemeinen zu dem gemeinschaftlichen und wohltätigen Werke einstimmig werden und ohne alle Widerrede ihre hilfreichen Hände dazu bieten möchten . . . .

III. Besonderste Ursachen. Ich komme nun auf die bedenklichen Schwierigkeiten einer jeden Gemeine im Einzelnen.

1) Die Kellerei Hinterburg müßte nach der allgemeinen Verordnung zum neuen Schulhause beitragen. Nun aber behauptet diese, daß sie dieses keineswegs schuldig sei; daß vielmehr dem hochadl. Konvente die ganze Last des Schulhauses aufliege. Sie stützt sich auf folgende Gründe: weil a) von undenklichen Zeiten das hochadl. Konvent nicht nur immerhin den zeitlichen Domkircher auch als Schullehrer salarirt, sondern auch das Schulgebäude errichtet und unterhalten habe, ohne je von der Dompfarreigemeine weder freiwillige Beiträge zu heben, noch eine auf Recht und Herkömmlichkeit gegründete Anlage anzusetzen; b) will die Kellerei Hinterburg, unterrichtet von einem ihrer Mitnachbarn, der es aus dem Munde zweier gnädigen Herrn Domkapitularen hat, davon einer selig entschlafen ist, wissen, daß, wie es eine alte Urkunde ausweist, das hochadl. Konvent zur Unterhaltung des Schulgebäudes und Lehrers gewisse Güter besitze und daß die alten Rechnungen alle zur Schule gehörigen Artikel, sogar bis auf das Licht, enthalten usw. Dem sei nun, wie ihm wolle. Genug, die Hinterburger bleiben so beharrlich bei ihrer Behauptung, daß sie lieber alles wagen wollen, als sich eine neue Bürde wegen des Schulhauses aufhalsen zu lassen. Unterdessen, da sie darüber keine Urkunden aufweisen können, auch das hochadl. Konvent keine, welche das Gegenteil bekräftigte, vorzeigen kann, so würden bei neuen Anlagen zum Schulhause Unruhen, gewaltsame Weigerungen und geldverschlingende Prozesse entstehen, welche das so gemeinnützige Werk nur noch weiter hinausschieben würden.

2) Die hochfürstliche Altenhöfische Gemeine müßte mitbauen helfen. Diese zeiget nun gar in dieser Sache eines neuen Schulhauses einen Freibrief vor, welchen sie unter ihren Urkunden in der Lade der Mittelgemeine als ein Heiligtum aufbewahrt. Kraft derselben ist ihr im vorigen Jahrhunder unter der Halle des fürstäbtlichen Schlosses, als sie von der Stadtpfarrei, wozu sie ehedem gehörte, getrennt und der Dompfarrei einverleibt wurde, sowohl von dem damaligen Fürstabte als vom Domkapitel und Konvent versichert worden, daß sie die ehemaligen Freiheiten wie die Stadtbürger fortgenießen sollten. Nun, sagen sie, waren wir zuvor frei von Baukosten des Schulhauses, wie jetzt noch die Bürger in der Stadt, also sind wir auch jetzt nicht schuldig zum Schulgebäude und des Lehrers Wohnung beizutragen. So war die Sprache, als vor zwei Jahren das hochadl. Amt Altenhof vom hochw. gnäd. Domkapitel ersucht wurde, der unterhabenden Gemeine ihren verhältnismäßigen Beitrag zum jährlichen Hauszinse des weltlichen Lehrers zu bestimmen. Denn die Kellerei Hinterburg hatte aus ihren eignen Mitteln das neue Gemeinhaus aufgestellt und wollte den Schullehrer nicht eher einziehen lassen, bis erst die übrigen fünf Aemter ihr Kontingent bestimmt bewilligt und für alle Zukunft zu heben schrifturkundlich zugeschickt hätten, indem sie sagten: der Schullehrer sei ein gemeinschaftlicher Lehrer sowohl der Altenhöfischen als auch der Hinterburger Kinder. Die Vermittlung dieser Streitigkeit wird unten angeführt werden.

3) Die Städtischeingepfarrten müßten zum Bauen mithelfen. Würde man ihnen dieses aufbürden wollen, dann kommen sie sogleich mit ihrer Drohung, ihre Kinder in die Stadtpfarreischule zu schicken, weil sie als Bürger dort eine Freischule hätten. Aus eben diesem Grunde sind sie auch noch nie zu einem verhältnismäßigen Beitrage weder zum Kirchhofbau noch zur Erlegung des quartaliter zu hebenden Schulgeldes angehalten worden.

4) Die Lengsfeldergasse müßte das Ihrige beitragen. Wenn auch diese weiter nichts zu ihrer Freiheit vorbringen könnten, so würden sie sich auf die größeren Gemeinen berufen und also lieber ihre Kinder anderswo in die Schule schicken wollen, als sie sich diese Last würden auflegen lassen. Zum Beweise

dessen diene nur ihr Benehmen vor zwei Jahren, als sie zum Hauszinse des Lehrers beitragen sollten. Denn sie hatten schon wirklich ihre Kinder eigenmächtig dem Garnisonsschullehrer zum Unterrichte angetragen. Welche Spaltung!

5) Die in dem Residenzbezirke wohnenden 5–7 Familien, welche Kinder zur Pfarrschule zu schicken haben, sind jederzeit vermögliche Personen und eben darum imstande, im Falle der Aufnötigung eines Beitrags zum Schulgebäude Hauslehrer zu halten oder schützen sie andere Ursachen vor oder wirken sich hierzu Privilegien aus. Welch eine Difformität unter den nämlichen Pfarrgenossen! Welch eine Verschiedenheit in der Lehrart! Würde nicht eben hierdurch die ehemalige schlechte Schuleinrichtung allmählich [wieder] vorbereitet werden?

Hierzu kommt noch diese Beobachtung, welche ich unter andern über das Verhältnis der Dompfarrei gemacht habe, daß die ganze Dompfarreigemeine, wie eine Herde zwar von einerlei genus, aber von verschiedenen species, in ebenso vielen Haufen zusammenhalte, als es verschiedene Gerichtsbarkeiten sind, daß z. B. die Hinterburger immer einen gewissen Vorrang auch in Kleinigkeiten behaupten und auf die übrigen verachtend herabsehen. Dieses macht denn, daß sie einander nie trauen und inbetreff der übrigen gemeinschaftlichen Kosten, z. B. zum Kirchhofsbau, in steten Mißhelligkeiten bleiben. Ebenso wenig würden sie sich wegen des Schulbaues vereinigen können. Wiederum sind die Unterabteilungen jeder einzelnen Gemeine in gemeinschaftlichen Angelegenheiten geteilt. So ist z. B. der Beschwerden der Unter- und Mittelgemeine gegen die Obergemeine eben desselben hochfürstl. Amtes Altenhof kein Ende wegen der ungleichen Verteilung des vierteljährigen Schulgeldes usw. Kurz, die Dompfarreigemeine ist unter sich ebenso unterschieden, als die verschiedenen Mundarten einer Sprache. Solange sich die vielen Gerichtsbarkeiten noch einander durchkreuzen und solange der gemeinschaftliche Pfarrer nie die Kanzel betreten darf, wo er Gelegenheit **hätte, seinen Pfarrkindern** über gemeinnützige Anliegen zum Verstand und **Herzen** zu reden,[1]) solange wird sie in keinem Stücke Gemeinsinn beleben, und besonders wenn es auf Geldauslagen ankommen sollte. Dieses bestätigt sich aus dem, was ich schon oben berührt habe, als vor zwei Jahren alle Gemeinen zum Hauszinse des Lehrers kontribuieren sollten. Die Andreasberger fingen eine neue Nebenschule an, die Altenhöfer waren Sinnes, in die Stadt-, und die Lengsfelder in die Garnisonsschule zu ziehen. Nur einzig dadurch konnte die Gährung gedämpft und die Vereinigung wieder hergestellt werden, daß auf meinen untertänigen Vorschlag das hochw. gnäd. Domkapitel quart. crucis 1795 die jährliche Geldauslage für Annaweckc, welche unsere Schüler quartaliter von der hochansehnlichen Annabruderschaft erhielten, zur Besoldigung der Hinterburg und als Kontingent für die übrigen Gemeinen zum schon gedachten Hauszinse bewilligte.

„Aus allen diesen gegründeten Voraussetzungen, fährt dann Schl. fort, ergibt sich die ungezwungene, kurze und kluge Schlußfolge, daß die sämtliche Dompfarrgemeine ihr eigenes Schulhaus weder aufführen könne, geschweige aufführen werde, noch daß man dieselbe, ohne viele Unruhe zu erregen, dazu nötigen dürfe. . . . Nun sind noch drei andere Wege übrig, deren zwei erstere wiederum nicht können eingeschlagen, der letztere aber betreten werden kann und auch glücklich zum Ziele führen wird. Denn entweder müßte

[1]) Die regelmäßigen Sonntagspredigten in der Stiftskirche lagen seit dem 17. Jahrhundert in den Händen von Franziskanern des Frauenberges; im 18. Jahrhundert finden wir jeweils noch einen oder zwei Benediktiner mit dem Abhalten von Predigten in der Domkirche betraut. Daß auch der Dompfarrer als solcher die Domkanzel besteigen durfte, wurde nach einer anderweitigen Notiz Isidor Schleicherts erst im Jahre 1799 eingeführt.

1) sich unsere Schule aus ihren eignen Mitteln bauen. Dieses kann sie nicht. Bis auf das Jahr 1793 hatte sie noch keinen Heller an Kapitalien. Erst in diesem Jahre erhielt sie von den Dittmeierschen Eheleuten würdigsten Andenkens ein Kapital von 500 fl., aber nur für die armen Schulkinder in dem Amte Altenhof. Durch dieses Beispiel von Mildtätigkeit als das erste in seiner Art nach Jahrhunderten aufgemuntert, brachte ichs in einer Zeit von 1½ Jahren an Krankenbetten dahin, daß auch für die Hinterburger ein Kapital von 100 fl. zusammenfloß. Dieses ward gegen 5 Prozent nach Schlitz geliehen. Die ersteren 500 fl. haben also eine ganz andere Bestimmung als zum Bauen. Die Guttäter, von denen die übrigen 100 fl. zusammengebracht wurden, überließen freilich mir die Disposition darüber; unterdessen, weil ich den Bau des Schulhauses noch zu weit entfernt glaubte, so ließ ich einstweilen auf die gerichtliche Obligation setzen: „aus dem zur Schulbibliothek der Dompfarreischule zu Fuld bestimmten Fond vorgeliehen." Oder

2) die ganze Dompfarreischule müßte in mehrere verteilt werden. Dadurch würde nun freilich der dermalige Schulort für die Hinterburg geräumig genug werden. Allein in diesem Falle wären wiederum ebenso viele Schulhäuser und Lehrer notwendig. Nun können ja die sechs Gemeinen zusammen nicht einmal einen Lehrer, welchen sie jetzt haben, vorordnungsmäßig salarieren, wie wird eine jede Gemeine ihren eigenen Nebenlehrer so salarieren können, daß er sich ganz seinem Lehrergeschäfte widmen kann, ohne sich und seine Familie nebenher ernähren zu müssen. Denn nach der hochfürstl. Schulverordnung § 53 soll ein jeder Lehrer in der Hauptstadt, also vorzüglich der Dompfarreischullehrer, wenigstens 250 fl. jährliche Bestallung haben. Und nach vielfältigen Versuchen konnte man ihm kaum 150 fl. (alles mit eingerechnet) auswerfen. Ferner — würde nicht eben dadurch die unangenehme Abneigung der Gemeinen unter sich noch mehr vergrößert werden, wenn Kinder einer Pfarrei, weil sie das Jahr hindurch nur einige Male zum Gottesdienste zusammenkommen, auch noch von ihren ersten Jugendjahren von einander entwöhnt werden sollten und also in ihrem ganzen Leben nie erführen, daß sie alle als Pfarrkinder zusammengehören? . . . . Ich übergehe hier noch viele Nachteile, welche aus der Trennung der Schule für das Schulwesen entstehen würden.

3) Nach allen versuchten Mitteln ist wohl kein anderes übrig als jenes nach dem uralten christlichen Brauch: Was einer nicht vermag, können mehrere zusammen ausrichten, und was alle gezwungener Weise nicht wollen, das tun doch einige — doch viele aus freiem Willen; aus vielen kleinen gutwilligen Beiträgen entsteht eine große Summe. Ich meine, des Apostels Paulus Befehl könne hier bei vielen auf das Beste des Ganzen gesinnten Christen als klüglich angebrachte Bitte das Meiste wirken: „Jeder gebe, wie er sichs vorgenommen, nicht aus Traurigkeit und Not. Gott liebt einen freudigen Geber" (1. Kor. 8, 7). . . . Der Weg einer Kollekte an freiwilligen Beiträgen, nach apostolischer Weise und im Vertrauen auf Gottes gütige Einwirkung zu jeder gemeinnützigen Anstalt und nicht so rasch, sondern behutsam angetreten, ich möchte es mit Gewißheit sagen, ist der einzige, rechte und sichere Weg zum Ziele, zu einem neuen Pflanzgarten junger Bäumchen, die für die Kirche und den Staat Früchte tragen sollen, zu einer Schule,

worin Gottes Name geheiligt, zeitliches und ewiges Glück der Menschen gefördert und zur Blüte gebracht werden soll. Schon ist der Anfang einer solchen Kollekte glücklich gemacht. . . . Vorläufig weise ich auf die Beilagen hin. . . ."

P. Schleichert geht sodann zur Frage über: „Wo kann und darf das neue Schulhaus hingestellt werden?" Hierauf will er zuerst im allgemeinen antworten und dann einen „schicklichen Platz" bestimmen.

Das Schulhaus darf a) nicht allzu fern von der Pfarrkirche gestellt werden wegen des täglichen, besonders sonntäglichen Gottesdienstes, wegen der öfteren Leichenbegängnisse, damit die Kinder nicht zu weit herumgejagt werden und in Abwesenheit des Lehrers keine ärgerlichen Unfuge, welche den guten Ruf der Schule schmälern, treiben können; b) darf nicht an einer öffentlichen Straße stehen wegen der vielen Störungen, welche durch das Fuhrwesen usw. entstehen, sondern an einem etwas einsamen und der Aufmerksamkeit der Kinder behilflichen Orte, wo auch keine geräuschmachende Handwerker ihre Stätte haben; vorteilhaft wäre es daher auch für die Schulzucht, wenn man dem Schulhause einen geschlossenen Vorhof geben könnte; c) muß so beinahe in der Mitte der ganzen Gemeine liegen, daß die Kinder allenthalben her schier gleichweit zur Schule in der bestimmten Stunde eintreffen können; d) sollte an einem freien und offenen Platze stehen, damit es teils als ein öffentliches Gebäude, welches auch die Gemeine zieren und durch seinen ansehnlichen Prospekt bei jedem vorübergehenden Fremden ein günstiges Urteil vom Innern der Schule erwecken sollte, leicht in die Augen falle, teils auch im Falle einer Feuersgefahr leicht gerettet werden könne; e) müßte an einem solchen Orte aufgestellt werden, daß er weder verdumpfend noch mangelhaft am notwendigen Licht sei; beides dient zur Gesundheit der Kinder und um ihnen den Aufenthalt in der Schule angenehmer zu machen; f) müßte endlich zur Ersparung der Kosten an einen solchen Platz zu stehen kommen, welcher nicht erst einem Privateigentümer müßte abgekauft werden.

Nach diesen Voraussetzungen über die schickliche Lage eines Schulhauses ist nun in der Nähe der Dompfarrkirche kein anderer Platz erdenklich, als folgende zwei:

1) Das sogenannte Höfchen in der Kellerei Hinterburg, Sr. Hochwürden Gnaden Herrn Propsten zu Blankenau zugehörig. Dieser mit Mauern allenthalben umschlossene Platz wäre denn nach allen vorigen Erfordernissen geeigenschaftet, wenn das Haus selbst von innen einige Veränderungen zum Schulehalten bekäme, und der zeitliche Lehrer, welcher doch einen sehr geringen Gehalt hat, würde in Ansehung des Gartenwerkes einen ansehnlichen Zusatz bekommen. Es ist auch wahrscheinlich, daß man dieses Höfchen erhalte. Denn Se. Hochw. Gnaden Herr Propst haben davon weiter keine jährliche Nutznießung als 20 fl. Hauszins und, wenn Hochdieselben zur domkapitularischen Versammlung nach Fuld kommen, daß sie ihre Pferde dort einstellen. . . . Doch haben ja Se. Hochw. Gnaden wie alle andern Herrn Pröpste das Recht, bei Hof die Pferde einzustellen, oder, wenn Hochdieselben nicht wollten, so könnte ja beim Verkaufe dieses Hauses die Last eines Pferdestalles mit einbedungen werden. Es wäre also bei dem hochw. gnädigen Domkapitel durch eine untertänige Bittschrift anzusuchen, daß sich Hochdasselbe darum bei Hochw. Gnaden Herrn Propsten zu Blankenau darum verwendete.

2) Jedoch, wenn auch dieses Höfchen nicht feil wäre, so schlage ich noch einen andern schicklichen Platz vor. Dieser ist jener an der Pfarrkirche nah genug gelegene, von der Straße entfernte, ruhige, ringsum freie, erhabene und wegen der Gesundheit annehmliche Platz am Fuße des Angelberges, eben da, wo vor mehreren Jahren einige Kastanienbäume gestanden und nunmehr die

Schuttabfuhren hingebracht werden. Er ist zugleich ein freier Gemeinplatz, der, wenn man ihn nicht frühzeitig zu einem Schulgebäude an sich bringt, vielleicht manchen Privatbauluſtigen zum Ankaufe locken dürfte. Daher benutze man zeitlich, wenn sich das Höfchen nicht gewinnen läßt, diese Gelegenheit und lasse einen so bequemen Platz nicht aus den Händen. Schon ist wegen dieses gelegenen Schulplatzes die nötige Anfrage bei den Gemeinvorstehern geschehen und die Zusicherung des Grundes und Bodens sowohl als auch die Einwilligung zu einem neuen Schulgebäude an dem angeführten Platz vorläufig von der Gemeine erhalten. Bei dieser Anfrage und der Berichtung gab es natürlich viele Bedenklichkeiten." Schl. führt dieselben an (Verbauung der Aussicht usw.) und erledigt sie im einzelnen, speziell auch die Frage wegen der künftigen Unterhaltung des Schulgebäudes, wenn dasselbe erst einmal auf dem Grund und Boden der Hinterburg erbaut sein würde. „Hierauf versprach ich den Hinterburger Nachbarn, unter Begünstigung der respektiven Obrigkeiten, ihnen nicht eher die Vorlage zum wirklich anzufangender Baue zu machen, bis ich ihnen nach geschehener Kollekte einen Ueberschuß von wenigstens 100 Thl. über die Baukosten vorweisen könne. Dieser Ueberschuß sollte dann nicht nur als ein Unterpfand meiner Aufrichtigkeit in dieser Sache dienen, sondern auch als ein Dotirungskapital für das Schulgebäude, von dessen jährigen Zinsenertrag sich das Schulhaus für alle Zukunft selbst erhalten könne'. „Letzte Bedenklichkeit: Wie aber in diesem Falle, wenn das Schulhaus einstens abbrennen sollte, wo nur alsdann mit der Schule hin, da wir freilich das Konventsschulhaus verlassen und hierdurch das Hochadl. Konvent selbst von der Last losgemacht haben?" Für diesen Fall könne man sich von vornherein beim Konvente vorbehalten, dann das alte „Schultor" wieder beziehen zu dürfen. — Die Kosten des Neubaues berechnete Schl. auf nur 1435 fl.: dafür wolle „ein Baumeister aus der Dompfarrei, nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Wohlgefallen an so einem Werke, die ganze Ausführung des Gebäudes mit allen nötigen Materialien, Fuhren" usw. übernehmen. 585 fl. standen Schleichert bei Abfassung der Denkschrift bereits zur Verfügung. Er persönlich hatte „mit Erlaubnis Sr. Hochfürstl. Gnaden als seines Abtes" — als Ordensmann bedurfte er derselben — schon 330 fl. dem genannten Zwecke zugewandt, sein adeliger Ordensbruder Freiherr Ferdinand von Welden 26 fl. Von der Landesobereinnahme hatte Schl. auf seinen Antrag auch bereits einen Beitrag an Baumaterialien erhalten, nämlich 24 Fuhren „Steine, welche von der Einfassung des Michaelsberges übrig geblieben sind". Der Domdechant ließ diese „mit seinem Geschirr von dem Domplatze an einen sicheren Ort in der Hinterburg führen". Der Fürstbischof selbst, Adalbert III. von Harstall, sicherte ihm 100 fl. zu, „sobald der Bau angefangen würde".

In Wirklichkeit gelangten nacheinander beide Vorschläge Schleicherts zur Ausführung. Als 1802 die seit Jahren befürchtete Säkularisation des Hochstifts und der einzelnen Propsteien eintrat und damit auch das sog. Blankenauer Höfchen seine bisherige Zweckbestimmung als Annex der Propstei Blankenau[1]) verlor, bemühte sich Schl. alsbald an zuständiger Stelle um die Gewinnung desselben für die Zwecke der Dompfarrschule. Der eingangs zitierte Aktenfaszikel des Staatsarchivs Wiesbaden enthält darüber einen Bericht des Fuldaer Fürstlichen Konsistoriums vom 20. Okt. 1803 an den neuen Landesherrn, Erbprinz Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau,

[1]) Vgl. Fuld. Geschichtsbl. 1908 S. 185. Nach der „Schulchronik der dompfarrl. Knabenschule" (Handschrift, begonnen 1874) befand sich das Blankenauer Höfchen, „wo jetzt das Haus Nr. 712, der sog. Seifenpalast steht" (heute Hinterburg Nr. 8).

dem jetzt die Verfügung über das Gebäude zustand. „Da dieses Gebäude, heißt es hier mit Bezugnahme auf den „patriotischen Wunsch" des Dompfarrers, wegen seiner vortrefflichen Lage wirklich keine nützlichere Bestimmung erhalten kann, so wagt treugehorsamstes Konsistorium, gestützt auf die gnädigsten Gesinnungen Eurer Hoheit für das Schulwesen, diesen Antrag der höchsten Entschließung ehrerbietigst anheimzugeben, und erwähnt insonderheit, daß der dabei befindliche Garten die schicklichste Gelegenheit darbiete, um den ersten Versuch mit Einführung einer Industrieschule zu machen, um hiernächst diese nützliche Anstalt, wenn sie glücken sollte, auch auf das platte Land verbreiten zu können." Nach mannigfachen Erkundigungen und Feststellungen erging am 15. August 1804 ein Erlaß der Geheimen Konferenz-Kommission: des Erbprinzen Hoheit habe gnädigst zu verfügen geruht, daß das Blankenauer Höfchen künftig zur Schule für die Hinterburger Knaben verwendet, dabei jedoch dem ersten Lehrer an dieser Schule ein Logis eingeräumt werden solle, einstweilen auch das Gärtchen (mit dem Vorbehalte weiterer Bestimmung bei der etwaigen Anlegung einer Industrieschule); die gegenwärtig erforderlichen Reparaturen, welche nach Bericht des Bauinspektors Arnd auf 588 fl. 28 kr. sich belaufen würden, wolle zwar Se. Hoheit aus besonderer Gnade diesmal auf Kosten der Kammer vornehmen lassen, jedoch ohne Konsequenz für künftige Fälle, wo diejenigen Gemeinden, deren Kinder diese Schule besuchen, solche zu bestreiten haben würden. Am 18. Dezember 1804 konnte Schl. der Geheimen Konferenz-Kommission berichten, daß nunmehr das von Sr. Hoheit dem gnädigsten Fürsten bewilligte Blankenauer Höfchen zur Dompfarrschule eingerichtet dastehe. Mit dem schuldigen Danke für jene „preiswürdige Wohltat" verbindet er neue Bitten im Interesse seiner Schule, der er auch in den nächstfolgenden unruhigen Jahren stets ein ebenso eifriger als geschickter Fürsorger war. Seiner besonderen Energie bedurfte es gegenüber gewissen gewalttätigen, rücksichtslosen Maßnahmen des französischen Domänendirektors Gentil, von dem die Provinz Fulda auch bei ihrer Eingliederung in das neugebildete Großherzogtum Frankfurt (1810) noch nicht befreit wurde, da Napoleon bei dem betreffenden Staatsvertrage die Domänen des Fürstentums Fulda zur weiteren Ausbeutung des Landes sich eigens vorbehalten hatte. Am 13. Juni 1809, also noch unter französischer Herrschaft, sah Schl. sich sogar zur Beschwerde darüber genötigt, daß die Domänendirektion die Hinterburger Schule und die Wohnung des Domkirchners mit zur Verpachtung ausgeschrieben hatte! Fuldischerseits begründete man demgegenüber sogar eine Pflicht der Domänendirektion, die Kosten notwendiger Reparaturen am Hinterburger Schulgebäude zu tragen, weil eben schon auf den ehemaligen Konventsgütern, die den Domänen einverleibt worden waren, derartige Verpflichtungen geruht hätten. Gentil weigerte sich aber entschieden, hierauf einzugehen. Er gab nur zu, daß die Unterhaltung des Gebäudes in Dach und Fach der Domänenkasse obliege; innere Reparaturen dagegen seien aus der Regalienkasse zu bestreiten. Da die in Frage kommenden Reparaturen sich schließlich nicht mehr aufschieben ließen, wenn die Schule in Benutzung bleiben sollte, so ließ gegen Ende 1811 der „Maire" der Stadt Fulda dieselben einstweilen vornehmen und die entstandenen Kosten (58 fl. 16 kr.) „aus dem städtischen Aerarium vorschießen". Daraus entstand nun für die obersten Regierungsbehörden des Großherzogtums Frankfurt

„die Frage, aus welcher Kasse dieser Vorschuß nach rechtlichen Grundsätzen wieder zu erstatten sei". Großherzog Karl Theodor von Dalberg überwies dieselbe seinem Justizministerium zur Entscheidung. Dieses erklärte, daß „innere Reparaturen des Schulgebäudes auf die Regalienkasse zu übernehmen seien, so lange die Domänen noch unter französischer Administration ständen". Der Generalprokurator des öffentlichen Unterrichts, Pauli, machte hiervon dem Finanzminister des Großherzogtums, dem Grafen Christian von Benzel-Sternau, am 7. Juli 1812 offizielle Mitteilung und ersuchte ihn, eine entsprechende Zahlungsanweisung auf die Departementskasse zu Fulda, welche in diesem Falle als „Regalienkasse" zu betrachten sei, zur Berichtigung des gemachten Vorschusses ausfertigen zu lassen. Der Finanzminister trat jedoch, gestützt auf ein Gutachten seines Rates Molitor, der Entscheidung des Justizministeriums entgegen, indem er die in der Verfügung des Erbprinzen von Oranien vom 18. August 1804 angebrachte Klausel im vorliegenden Falle als maßgebend erklärte. Ueber Isidor Schleichert bemerkt Molitor in jenem Gutachten beiläufig: „auch einer jener übrigens braven Leute, die stets des Guten zu viel tun, sich aber durchaus nicht in das praktische, am wenigsten in das administrative Leben schicken, in welches denn pädagogische Projecte oft so transpendentalisch eingreifen." Das ist das Urteil eines Bürokraten über einen Mann, der, ganz für das Wohl seiner Mitmenschen sich opfernd, durch juristische oder verwaltungstechnische Bedenken, mögen solche auch objektiv wohl berechtigt sein, sich von einem Unternehmen nicht abhalten läßt, das er einmal als zweckmäßig und wohltätig erkannt hat.

Letztere Eigenschaft hat Dompfarrer Schleichert in der Tat auch später an den Tag gelegt, als es galt, nachträglich doch noch den zweiten der von ihm i. J. 1796 (oder 1797) gemachten Vorschläge zu verwirklichen. Die alten Gebäulichkeiten des Blankenauer Höfchens erwiesen sich nämlich auch bald als unzulänglich für die Zwecke der Dompfarrschule. In den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts wurde darum die Frage eines Neubaues für dieselbe wiederum brennend. Isidor Schleichert errichtete jetzt einen solchen unmittelbar neben dem alten „Schultor", auf einem Grund und Boden, der zu den Gärten der ehemaligen Propstei Michaelsberg gehörte. War er dazu berechtigt? Kurfürst Wilhelm II. hatte es ihm i. J. 1824 gestattet. Allein durch konkordatsmäßige Abmachungen zwischen dem hl. Stuhl und der kurfürstlich hessischen Regierung, die in der Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 ihren urkundlichen Niederschlag gefunden hatten, waren die Gebäude der säkularisierten Propstei Michaelsberg „nebst den beiden anliegenden Gärten" schon vorher zur Dotation des durch jene Bulle neuerrichteten Bistums bestimmt worden.[1]) Die wirkliche Besetzung des bischöflichen Stuhles zog sich freilich noch bis zum Jahre 1828 hin. In dieser Zwischenzeit nun wurde das noch heute als dompfarrliche Knabenschule dienende

[1]) Es heißt in der Bulle unter Bezugnahme auf ein „instrumentum ab Electore Hassiae sub die 14. Martii 1821 confectum": „Pro habitatione episcopi proque curia episcopali statuimus domum cathedrali ecclesiae proximam ad montem s. Michaelis cum duobus adiacentibus hortis et pertinentiis suis." Daß das Schulgebäude „auf einem Gartenraum steht, der zur früheren Propstei Michaelsberg gehörte", bemerkt die Schulchronik der Dompfarrschule.

Gebäude errichtet. Am 14. Februar 1826 wurde, wie die Schulchronik der Dompfarrschule berichtet, mit dem Neubau begonnen, am 5. April 1826 der Grundstein gelegt, am 20. Juni desselben Jahres „das Haus vom Zimmermann aufgestellt und der feierliche Spruch getan", am 19. April 1827 vom Blankenauer Höfchen aus der feierliche Einzug gehalten. Das ganze Zeremoniell dieser letzteren Feier, die verschiedenen von Dompfarrer Schl. bei derselben gehaltenen Ansprachen, die dafür eigens gedichteten und komponierten Lieder finden sich noch heute in der Repositur der Dompfarrei. Ebendort finden sich auch in einer von Js. Schleichert selbst angelegten „Matrikel der in der Domkirche zu Fulda den 3. Januar 1808 eingerichteten Pfarrbruderschaft" noch einige nähere Angaben darüber, wie die Mittel zu diesem Neubau zusammenkamen. In einer Zusammenstellung von allerlei frommen Stiftungen und Zuwendungen sind nämlich hier in bezug auf die dompfarrlichen Schulen für die Zeit von 1819 an folgende Posten verzeichnet:

1819 März 18: Ein neues Orgelpositiv für die dompfarrliche Knabenschule und in dieser aufgestellt, zu 198 fl. — 1821 Sept. 1: Ein Beitrag zur Erweiterung der dompfarrlichen Mädchenschule in dem jungfräulichen Konvente dahier[1]), von mir, 50 fl. — Nov. 22: Für ein neues Orgelpositiv in der dompfarrlichen Mädchenschule von J. S. [= Js. Schleichert], 115 fl. — 1821 Dez. 26: Zum dringend nötigen Neubau der dompfarrlichen Knabenschule deponiert 600 fl. — 1822 März 18: Zu der für den künftigen Neubau der dompfarrlichen Knabenschule von mir bestimmten Summe schoß Hr. Geistl. Rat Pfaff [später, 1831—1848, Bischof von Fulda] zu: 200 fl. — 1824 am 21. April bewilligten Se. Kön. Hoheit der Kurfürst Wilhelm II. für den Neubau der dompfarrlichen Knabenschule nebst der Baustätte und dem alten Baumateriale daselbst wie auch zu dem Erlöse

[1]) Die Einrichtung einer besonderen dompfarrlichen Mädchenschule beim Nonnenkloster war im Jahre 1804 erfolgt, zur selben Zeit, als der Unterricht für die Knaben in das Blankenauer Höfchen verlegt wurde. Jene entsprach den Intentionen und früheren Anträgen des Dompfarrers. Wie dieselbe infolge der Säkularisation zur Ausführung kam, erzählt er selbst auf dem Umschlag des dompfarrlichen Bruderschaftsbüchleins von 1835 (27. Jahrg.): „Schon seit dem Jahre 1790 war für die zahlreiche Schuljugend der Dompfarrei auf Erweiterung der Lehrsäle oder auf ihre Trennung nach dem Geschlechte und Ueberweisung der Mädchen an die Klosterfrauen zum Unterrichte mehrmals, aber ohne Erfolg angetragen worden. Jetzt trat diese dringend notwendige Schulverbesserung ins Leben. Der Erbprinz von Oranien-Nassau-Fulda machte nämlich den Fortbestand derselben [des Nonnenklosters] von der Uebernahme der dompfarrlichen Töchterschule abhängig. Alsbald wurde das hierzu Nötige veranstaltet, sodaß schon im Jahre 1804, den 16. Mai, von dem alten Stephanstore — [wie] die Knaben das zur Schule hergerichtete Blankenauer Höfchen, [so] — die Mädchen das für ihre gesonderte Schule etablierte Oekonomiegebäude des Nonnenkonvents beziehen konnten. In kurzer Zeit empfahl sich diese neue Einrichtung in merklich besserer Unterweisung und Bildung der weiblichen Jugend und mit ausgezeichnetem Lobe der geschickten und eifrigen Lehrerinnen so sehr, daß im Jahre 1816 Kurfürst Wilhelm I. aufs neue bestätigte, was seine Vorfahren rühmlichst anerkannt hatten." In seiner Beschreibung der Dompfarrei (Handschrift des Priesterseminars) bemerkt Schleichert zu dieser Sache noch: „Hac itaque via factum, ut sine ullis parochiae sumtibus aedes illic scholicae procuratae et tres usque quatuor magistrae liberum in monasterio haberent domicilium." Die Nonnen unterhielten diese Schule bis zu ihrer Vertreibung im Kulturkampf (1875).

aus dem alten Schullokale im sog. Blankenauer Höfchen à 1500 fl. im weiteren noch aus der Kammerkasse 540 fl. — 1824 Nov. 10: Für 6 neue Subsellien in die Knabenschule vom Dompfarrer 72 fl. — Nov. 30: Für Meubels in die neu hergerichtete Industrieanstalt der Mädchenschule, als 6 Spulrädchen usw. 36 fl. — 1825: Zum mehrerwähnten Neubaue der Dompfarrschule (und zwar nach eigenem Bauprojekte), um ihn zu beschleunigen, wie auch zur Schonung armer Parochianen wurden von mir zugelegt 930 fl. 2½ kr. — 1825 Apr. 28 nochmals vom Dompfarrer 975 fl.; von einem ausländischen Schulfreunde F. F. v. W. 25 fl.; vom Erlösreste des alten städtischen Borgiasbaues als Beitrag vom hiesigen Stadtmagistrate 1000 fl. — 1826 Jan. 2: Die zu obigem Zwecke von mir als Vorgänger mit 80 fl. 40½ kr. veranstaltete Kollekte betrug an Geld 204 fl. 46 kr., an Baumaterialien, welche von Parochianen frei geliefert wurden, desgleichen an Freifuhren, besonders von den Filialhöfen Andreasberg und Dietershan samt Lentershöfen 237 fl. 53 kr. — 1827 Apr. 19: Zu mehreren zweckmäßigen Verzierungen des vollendeten Neubaues und dessen feierlicher Einweihung der Dompfarrer 26 fl. 51 kr.; als ergänzende Nachsteuer zur völligen Tilgung aller Baukosten zahlte der Dompfarrer noch 36 fl. 48 kr. Herr Architekt Ad. Franz Giesel dahier, welcher die ganze Bauung ebenso sparsam als geschickt und unentgeltlich geleitet hatte, erwarb sich nicht nur hierdurch einen bleibenden Ruhm der Uneigennützigkeit, sondern auch das Verdienst mehrerer geheimer Zuschüsse, wenigstens 44 fl.— 1829 den 1. Juli schenkte Hr. Geistl. Rat L. Pfaff zur Industrieschule der weiblichen Dompfarrjugend 50 fl. — 1830: Nach dem Bewurf und der Verputzung des neuen Schulgebäudes wurden 6 Basreliefs über die Saalfenster auf Kosten des Dompfarrers besorgt, zu 14 fl. — 1830 legierte ein Schulfreund geistlichen Standes der dompfarrlichen Mädchenschule als Kapital 500 fl.

Die Gesamtkosten des Neubaues berechnet Schleichert auf 7549 fl. 49½ kr. Es war nach den uns vorliegenden Anhaltspunkten gewiß zutreffend, was der protestantische Kirchenrat und Professor Friedrich Erdmann Petri zu Fulda nach Schleicherts Tode in einer kurzen Biographie desselben im „Neuen Nekrolog der Deutschen", 18. Jahrg. (Weimar 1842) S. 782 bemerkte: „Die dompfarrliche Knabenschule hat diesem ihrem würdigen Vorsteher ein großes neues Gebäude zu verdanken, welches größtenteils auf seine Kosten erbaut ist und neben geräumigen und gesunden Lehrzimmern auch zwei Lehrern sehr anständige freie Wohnung gewährt." Auch andere fachmännische Beurteiler haben anerkannt, daß das hier geschaffene Werk den Anforderungen jener Zeit an ein solches gut entsprach. Gerade heute, wo wir in Fulda das inzwischen so sehr gewachsene städtische Gemeinwesen zu dem gleichen Zwecke große Anstrengungen machen sehen, bietet es ein besonderes geschichtliches Interesse, sich zu erinnern, was damals noch ein einzelner Mann vermochte — ein schlichter Priester und Ordensmann, dem die Säkularisation zwar das Ordensgewand rauben konnte, nimmer aber jenen opferwilligen, selbstlosen, menschenfreundlichen Geist, den er in der Schule des hl. Benedikt eingesogen und in sich zur Entfaltung gebracht hatte.

G. Richter.

Inhalt: Alte Fuldaer Marktbeschreibungen. III. (Th. Haas). — Der Benediktiner Isidor Schleichert und die Dompfarrschule zu Fulda. (G. Richter).

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

JAN 9 - 1913

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XI. Jahrgang. — 1912. — Nr. 3.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.

Kirchhofsfesten im Kreise Hünfeld.

Von Regierungsrat P. Illgner.

Bei den alten Germanen bezog sich die Führerstellung ihrer Vornehmen, ihrer Häuptlinge, besonders auf den Krieg, während sie sonst gewöhnlich als Bauern lebten.[1]) Deshalb liegt die Vermutung nahe, daß ihr Wohnsitz in Verbindung stand mit den Kriegs-Sammel- und Zufluchtsplätzen. Das waren meist auf schwer zugänglichen Bergen liegende Ringwallburgen. Volk und Vieh mußte dort Unterkunft finden. Da Not beten lehrt, war dort auch die Stätte der Götterverehrung; in dem Dornenverhau, dem „Haag", waltete die Priesterin.[2]) Als Volkssammelplatz war diese Zufluchtsstätte auch der natürliche Gerichtsort, und es wird, schon der im Kampfe um die Fliehburg Gefallenen wegen, eine Begräbnisstätte damit zusammengehangen haben.[3]) Der häufige Name „Stallberg", „Stellberg" bezeichnete offenbar eine solche Fliehburg; darauf deuten z. B. die Ringwallreste auf dem Stallberge bei Rasdorf im Kreise Hünfeld.[4]) Auch die in diesem Kreise mehrfach vorkommenden Namen

[1]) Guido List, Die Namen der Völkerstämme Germaniens, S. 11.

[2]) Guido List, Die Armonenschaft der Ario-Germanen, S. 44.

[3]) List, Völkerstämme, S. 101.

[4]) Das Wort „Stall" wurde früher nicht nur für Viehbehausung gebraucht: „Burgstall" brauchte man gleichbedeutend mit „Burg", und Pipin von Heristal war offenbar ursprünglich Befehlshaber einer Heeres-Fliehburg. Vgl. Piper, Burgenkunde, S. 18; G. List, Völkerstämme, 67; Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme, 333. Vilmar, Idiotikon, denkt an „stal" = Sammelplatz.

Hellinberg, Höllenberg, Höllengraben (z. B. in Großentaft, Haselstein, Oberstoppel, Rosbach) deuten auf eine Waldbergbefestigung.

Daß von solchen Waldbefestigungen öfters auch Adelsnamen entlehnt sind, ließe sich etwa eben damit erklären, daß dem Vornehmen die Obhut über die Fliehburg oblag und er bei ihr wohnte. In dem engen Kranze freilich, den die heutigen Ringwallreste bilden, kann er schwerlich gewohnt haben, darin fand sich nicht genug Weide für die Herden, vor allem kein Wasser. Offenbar bildete der Ringwall nur das Kernwerk einer ausgedehnteren, durch Hecken und Verhaue gebildeten Verteidigungsanlage, innerhalb deren der Befehlshaber wohnte.

Aber die Lebensweise des Volkes änderte sich. Der Ackerbau lichtete den Wald bis nahe an die Ringwallburg, die so ihrer natürlichen Befestigung beraubt wurde. Sie hätte auch sonst den Bedürfnissen nicht mehr entsprochen. Die an Stelle der Hütten getretenen Häuser, die in ihrer Bedeutung für die Volksernährung gestiegenen Feldfrüchte mochte man nicht mehr so leicht preisgeben. Und wenn Tacitus mit leisem Spotte sagt, beim Vieh sähen die Germanen nur auf Stückzahl, nicht auf Güte (numero gaudent), so trat auch hierin eine Aenderung ein; das edlere Vieh aber war den Anstrengungen hastiger Flucht zur Ringwallburg und den mancherlei Entbehrungen, die der Aufenthalt darin brachte, nicht gewachsen. Diese wirtschaftlichen Umwälzungen forderten: bei Haus und Hof muß die Schutzfeste liegen. Dazu trug auch bei die teilweise durch die Wirtschaftsänderung bedingte Aenderung der Heeresverfassung. Nicht übte mehr jeder Freie neben seiner Wirtschaft auch das Kriegshandwerk, sondern einem wurde die Pflicht auferlegt, für das Dorf in den Krieg zu ziehen und auch für die Verteidigung des Dorfes selbst gegen Ueberfälle in erster Linie zu sorgen: es entwickelte sich die dörfliche Ritterschaft.[1])

Aus diesen Verhältnissen heraus entstand in Anknüpfung an die alte Befestigungsart die Kirchhofsfeste: eine für Verteidigungszwecke eingerichtete Kirche wurde umgeben von einem durch Mauer, Hecke und Graben geschützten Hofe. Der Zusammenhang der Kirchhofsfeste mit der germanischen Fliehburg zeigt sich zunächst schon in dem Wort „Kirche"; denn „Kirke", „Kerke" war bei den Germanen ein mit Steinmauer umgebener Versammlungsort, eine Ringwallburg.[2]) Die Verkünder des

[1]) Vgl. Illgner, Zur Geschichte des Adels im Kreise Hünfeld, in „Fuld. Gesch.-Bl." 1911, S. 161 f.

[2]) Stuhl, Auf Germanenwegen, in „Grazer Wochenbl." 1911, Nr. 4. Ob der Name „auf der Burkirche", ein Waldort am Dörnberg in Oberaschenbach, auf die Urbedeutung des Wortes Kirche zurückgeht? [Ueber die Herkunft des Wortes „Kirche" sind die Meinungen sehr verschieden und existiert eine ganze Literatur; vgl. u. a. E. Glaser, Woher kommt das Wort Kirche? München 1901. Nachtrag ebd. 1901. Anm. d. Hrsg.]

Christentums verwandelten oft genug Heidenkirchen in Christenkirchen.[1]) Die Kirchhofsfeste übernahm von der Ringwallburg vor allem die Verbindung von Gottesdienststätte und Zufluchtsort für Menschen und Herden, ferner von Begräbnis- und Gerichtsstätte.

Die Einrichtung der Kirchhofsfeste hat sich am besten noch feststellen lassen in Rohr bei Meiningen.[2])

„Die Kirche liegt auf dem letzten Ausläufer eines Höhenrückens, an dessen Rand und Fuß das Dorf angeschmiegt ist, und hatte neben den kultischen zugleich die fortifikatorische Aufgabe, gegen feindliche Ueberfälle zu decken und als letzter Zufluchtsort für Bewohner, Vieh und fahrende Habe zu dienen. Der Typus der festen Kirche mit umwalltem und ummauerten Kirchhof ist weiterhin im Werratal noch in mehreren ausgezeichneten Beispielen vertreten. Eigentümlich sind ihm die innen an der Ringmauer angelegten „Gaden", aus einem Keller und darüber gestelltem Fachwerkstadel bestehend derart, daß zu jedem Nachbarrecht[3]) ein Gaden gehörte. Diese Gaden sind in Rohr erst in neuerer Zeit abgebrochen. Der Gebrauch derselben läßt sich durch das ganze Mittelalter auch urkundlich verfolgen und hat sich bis zum Ende des 17. Jahrhunderts erhalten. Rohr gestattet uns, den Ursprung dieses Typus wenigstens bis in die sächsische Zeit zurück zu verlegen und vermittelt uns eine lebendige Anschauung davon, wie die Ideen des Städtebauers Heinrich I. (919—936) sich in der Praxis verwirklicht haben."

Die „Gaden" an der Ringmauer hatten nur Vieh und Vorräte aufzunehmen; für die Menschen war in anderer Weise gesorgt. Das erhellt aus einer Nachricht über die Kirche in Arzell, Kreis Hünfeld. Diese, mit sehr starken Mauern, war früher höher als jetzt und enthielt bis zu ihrem Umbau vor etwa 50 Jahren auf dem Bodenraume 21 kleine, durch schön gearbeitete Holzwände geschiedene Zellen, bestimmt, in Kriegsnot die 21 Nachbarfamilien aufzunehmen.[4]) „Gaden" bedeutet Schuppen, Speicher, Stall.[5]) Der Gadenberg in Salzschlirf ist also ein

[1]) List, Armonenschaft, 57. — So wird verständlich, daß Bonifatius das Abhalten von Tänzen und Schmäusen in den Kirchen verbieten mußte.

[2]) Richter in „Fuld. Gesch.-Bl." 1905, S. 1: „Mittelalterliche Baudenkmäler der fuldischen Probstei Rohr", mit Anführung aus Bergner, Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt, XXII.

[3]) Ueber „Nachbarrecht" vgl. Illgner in „Fuld. Gesch.-Bl." 1909, 163.

[4]) Heute noch liegen auf dem Kirchenboden 21 lederne Feuereimer. Auch in Hünfeld und Fulda mußte früher jeder Bürger einen ledernen Feuereimer stellen. Pabst, Das Bürgerrecht in Hünfeld, in Fuld. Gesch.-Blätter 1905, 142; Kartels, Bürgereid in Fulda. Fuld. Gesch.-Bl. 1902, 21. In der Staufenbacher Chronik heißt es für 1640, man habe aus Furcht vor Räubern „uff der Kirchen" schlafen müssen. Fuld. Gesch.-Bl. 1902, 123.

[5]) Vgl. Landau, Urk. vom Vogelsberg 1593 in Zeitschr. für hess. Gesch., 6, 216. In Süddeutschland ist das Wort Gaden noch üblich. Grimm, Weistümer, 3, 650.

„Stallberg". Für Hessen findet man Kirchhofsgaden mehrfach urkundlich erwähnt.[1])

Im Kreise Hünfeld ist von Kirchhofsfesten am besten erhalten diejenige zu Rasdorf.[2]) Auf einer Anhöhe, deren mit Dornhecken bewachsene Ränder steil zu Bach und Wiese abfallen, umschließt einen großen viereckigen Platz, in dessen Mitte die ehemalige Pfarrkirche gestanden hat, eine noch heute hohe und sehr starke Mauer mit Schießscharten, an jeder Ecke mit rundem Turm. Daß eine kleine Anhöhe unmittelbar am Kirchhofe „Hundsrück" heißt, deutet an, daß schon in sehr alter Zeit hier eine Fliehburg gewesen ist[3]), und die 1361 vom Landgrafen Otto eroberte „Feste Rasdorf" ist gewiß der Kirchhof gewesen; auch das „Burgholz", früher dem Kollegiatstifte Rasdorf und zufolge Säkularisation jetzt dem „Lyzeum" (Gymnasium Fulda) gehörig, deutet auf jene Befestigung.[4])

Ferner sind im Kreise Hünfeld gut erhalten die Kirchhofsbefestigungen in Soisdorf. Die hohe Mauer enthält hier nur einen einzigen Eckturm. Vor der Mauer ist ein Graben noch bemerkbar, der bis vor etwa 40 Jahren Wasser enthielt. In Hofaschenbach umgab die noch in erheblichem Umfange vorhandene Mauer nicht einen viereckigen, sondern einen abgerundeten Platz. Der Kirchhof in Kirchhasel ist außer dem in Rasdorf der einzige, der nachweislich Kriegszwecken wirklich gedient hat. Als 1271 der fuldische Abt Berthous von Leipolz von buchischen Rittern ermordet worden war, wurden die Mörder nach Erstürmung des Kirchhofs in der Kirche zu Kirchhasel niedergemetzelt.[5]) Der Abhang dieses Kirchhofsberges heißt „Hahn". Die Kirchhöfe waren also (ebenso wie die Städte und Ritterschlösser) geschützt durch Mauern,

[1]) Vgl. Büff, Von den alten Heerwagen, in Ztschr. f. hess. Gesch, 8, 287; Wenzel, Befestigte Kirchhöfe in Hessen, ebendas. 42, 20. 23.

[2]) Richter a. a. O. macht auf diesen Kirchhof aufmerksam. Ebenso Wenzel, S. 15; der an letzter Stelle abgebildete Kirchhof von Geismar ist dem in Rasdorf sehr ähnlich.

[3]) Vgl. Illgner, Hundsrück, in „Hessenland" 1911 Nr. 15, 17. Meiner Hundsrücktheorie zustimmend Stuhl, Die Hundsrückberge, in „Gießener Anzeiger" vom 30. Mai 1912.

[4]) Schannat, Hist. Fuld., 227; Richter, Die Säkularisation des Kollegiatstifts Rasdorf, in Fuld. Gesch.-Bl. 1905, 129. — Der Streit zwischen Epho von Neidhardtshausen und dem Stifte Rasdorf (1214) über einen mit einem Schlosse bebauten Berg (Büff, Geschichtl. Notizen über das Gericht Völkershausen, in Zeitschr. f. hess. Gesch. 2, 41) dürfte auch den Kirchhof betroffen haben, der freilich nicht auf einem Berge, sondern auf einer Anhöhe liegt.

[5]) Brower, Fuldens. Antiquit. (1612) 313; Schannat, Hist. Fuld. (1729) 203. — Auf dem Kirchhofe ist auch ein Massengrab von Bayern, die 1866 im Gefechte gegen Preußen am Queckmoor gefallen sind.

Hagen (Berghang mit Dornenhecke) und Graben. Deutliche Ueberreste von Kirchhofsbefestigungen sind ferner vorhanden in Neukirchen (die Straße daneben heißt „Burggraben"), in Eiterfeld, Odensachsen, Hünhan, Erdmannrode, Schlotzau, Großentaft, Bodes, Dammersbach, Leimbach, Rhina, Buchenau, Wehrda, Hünfeld. In Langenschwarz und Roßbach weiß man noch von den früheren Befestigungen.[1]) Wahrscheinlich ist früher jeder Kirchhof eine Festung gewesen.[2])

Es ist nun von besonderem Interesse, zu sehen, wie mit diesen Kirchhofsfesten vielfach auch Adelssitze unserer Gegend im Zusammenhange standen.

Gewöhnlich denkt man sich den Adeligen oder „Ritter" des Mittelalters auf einer Burg hausend, die fern vom Dorfe oder doch über dem Dorfe auf Bergeshöhe thronte. Aber der Entstehungsgeschichte speziell des niederen Adels entspricht diese Ansicht nicht. Sie paßt nicht zur Stellung dieser Adeligen unter den Bauern[3]) und zu ihrer Aufgabe, das Dorf im Kriege zu vertreten, zumal sich als ganz natürlich ergab, daß, wer die Dorfschaft im großen Kriege vertrat, auch die Führung bei Verteidigung des Dorfes selbst übernahm. Aus dem bäuerlichen Ursprung der Adligen, ihrer bäuerlichen Landwirtschaft, ihrem Berufe folgt fast mit Notwendigkeit: der Adlige mußte gleich den anderen Bauern im Dorfe wohnen. Im befestigten Kirchhof selbst dürfen wir uns seinen Wohnsitz wohl kaum denken. Für das Haus und den Wirtschaftshof des Adligen war dort sicher kein Platz; im Kirchhofe stand die Kirche, standen die Gaden aller Nachbarn und mußte Platz bleiben bei Kriegsnot für Bewohner und Vieh des ganzen Dorfes. Der Adlige mußte also seinen Hof außerhalb des Kirchhofes haben. Andererseits war es bei seinem Amte selbstverständlich, daß

[1]) Friedrich, Befestigte Kirchhöfe in der Umgegend von Hersfeld, in Mein Heimatland 1910, 67, beschreibt mehrere Kirchhöfe des Kreises Hünfeld; ebenso Wenzel, Befestigte Kirchhöfe in Hessen, in Ztschr. f. hess. Gesch. 42, 12.

[2]) Schannat gibt i. J. 1727 hinsichtlich des jetzigen Kreises Hünfeld Kirchhöfe an für die oben genannten Orte, außerdem für Steinbach, Wölf, Haselstein, Michelsrombach, Großenbach, Molzbach, Rückers, Weisenborn (bei Mackenzell), Schwarzbach, Gotthards, Liebhards, Obernüst, Burghaun und Fischbach. An den meisten dieser Orte dürften bei genauer Untersuchung noch Befestigungsreste aufzufinden sein. [Als besonders instruktive Beispiele seien hier noch erwähnt Kämmerzell bei Fulda und Ostheim i. d. Rhön; hierzu Haas in Fuld. Geschichtsbl. 1910, 157. D. Hrsg.]

[3]) Vgl. Piper, Burgenkunde, 20. Jllgner in Fuld. Gesch.-Bl. 1911, 161; hier sind bezüglich des Kreises Hünfeld für mehr als die Hälfte der Ortschaften Adelsfamilien nachgewiesen, die nach diesen Orten sich nannten und dort wohnten.

er Befehlsgewalt auf dem Kirchhofe besaß und es war für die Ausübung des Amtes von Vorteil, wenn er nahe dem Kirchhofe wohnte.

Dafür, daß der Adelshof neben dem Kirchhofe stand, finden wir nun auch mehrfach Anhaltspunkte.

Zunächst einige Angaben über Orte im benachbarten Gebiete. Im Weistume von Friedewald (Kreis Hersfeld) von 1436 heißt es: „Der kirchhoif zu Friedewalt sei halb des hern landgrafen und die ander helfte deren von Milnrode und Altenburg.“ Also die Herren hatten Gewalt über den Kirchhof. So erklärt sich, daß 1344 die Adelsfamilie Hund als Besitzerin von Kirchberg dem Landgrafen versprach, den Kirchhof nicht so auszubauen, „daz sich der bu zu burglichem buwe getzihen muge“, wie auch zwischen Abt Heinrich von Fulda und dem Grafen von Ziegenhain 1352 die gleiche Vereinbarung über den Kirchhof in Durenheim getroffen wurde. Daß aber das Recht der Bauern am Kirchhofe auch nicht völlig untergegangen war, ergibt das Weistum von 1351 für Wiesenfeld bei Lohr: „were es auch, daz dy amptlute zu Rotenfels und dy amptlute zu Karlleburgk unternander krigeten und ir ein den andern jagte und der flihende gegen Wisenfelt queme, den sollen sy nit in den kirchhoffe lassen.“ Werde aber einer der Amtmänner von einem Fremden bedrängt, so solle man ihm den Kirchhof öffnen.[1] Man sieht: der befestigte, aber nicht eine Burg, sondern nur die Kirche umschließende Kirchhof diente als Zufluchtsort für Bauern und Herren, mit Befehlsgewalt der letzteren, die allmählich zu weitergehenden Rechten sich auswuchs. — Als 1460 die Bauern zu Selbold sich im befestigten Kirchhofe gegen den Grafen von Ysenburg wehrten, halfen ihnen die Herren von Selbold, deren Schloß nahebei stand[2]: offenbar ein auch für sich befestigter Hof am Kirchhofe. In Heringen war der unbefestigte Herrensitz durch unterirdischen Gang mit der befestigten Kirche verbunden.[2] Wenn Wenzel als wahrscheinlich ansieht, daß „auf“ dem Kirchhofe zu Grifte, Kreis Fritzlar, der Burgsitz der von Grifte stand, aber auch (für 1581) ein „neben dem großen Tore stehendes Haus“ erwähnt[3], so ist wahrscheinlicher, daß dieses Haus neben dem Kirchhofe den Adelssitz gebildet hat. In der Umgegend von Kassel gab es im Mittelalter zahlreiche Adelsfamilien, die, heute ausgestorben, in den Dörfern, mit denen sie den Namen gemeinsam hatten, ihren Sitz hatten. Dieser ist meist vollständig verschwunden. Fragt man aber die Leute, so erfährt man, daß irgendein hochgelegener Ort im Dorfe heute noch einen Namen trägt, der an die alte „Burg“ erinnert. Er liegt meist nahe der Kirche und oft findet man dort noch einen alten Mauerrest, Graben oder Steilhang.[4]

[1] Grimm, Weistümer 3, 331. 534. Landau, Beiträge zur hess. Ortsgeschichte in Ztschr. 8, 96. Schannat, Hist. Fuld., Cod. prob. 263.

[2] Calaminus, Der Bachtanz in Selbold, in Ztschr. f. hess. Gesch. N. F. 1, 240; Mein Heimatland 1911, 12.

[3] Wenzel in Ztschr. f. hess. Gesch. 42, 22.

[4] Mitteilung des Generals Eisentraut in Kassel.

Im Kreise Hünfeld findet man zu Rasdorf und zu Hofaschenbach am Kirchhofe den Flurnamen „auf der Zehnt", und man weiß, daß dort der „Zentgrafenhof" gestanden hat.[1]) In Kirchhasel stand unweit des Kirchhofes ein Adelshof, den 1453 Wilhelm von Buchenau an Abt Johann I. von Merlau verkaufte.[2]) In Eiterfeld stand am Kirchhofstore der „Freihof". Er wurde allerdings anscheinend mit eigner Befestigung versehen (deren Ueberreste im jetzigen Amtsgerichte zu suchen sind); denn 1392 wird die „Kemnate", im 30jährigen Kriege das „Haus" zu Eiterfeld erwähnt.[3]) In Odensachsen soll der „Kirchenhof" am Kirchhofe von adligen Damen in Buchenau der Kirche in Odensachsen geschenkt worden sein. In Hünhan stand der „Altehof". In Soisdorf ist in der Kirchhofsmauer ein Tor zu einem bis zur Kirche reichenden Keller, der laut Inschrift vom Fürsteneckischen Rentmeister Rang 1827 erbaut wurde. Dem Rang gehörte ein jetzt nicht mehr vorhandener Hof unmittelbar am Kirchhofe.[4])

Besondere Beachtung verdient noch der Kirchhof in Stadt Hünfeld. Der alte Kirchhof, auf dem die jetzige katholische Kirche steht, ist von der Natur so ausgestattet, daß dieser Platz in keiner in Hünfeld vorhandenen Befestigung gefehlt haben kann.[5]) Die Kirche steht auf einer Anhöhe, die nach zwei Seiten steil abfällt, auf der einen Seite noch durch das Wiesental der Hasel geschützt, mit weitem Ausblick. Man kann daher unter der „alten Feste" (vetus castrum), welche in einer Urkunde von

---

[1]) Ebenso besaß nach dem Homberger Salbuch von 1535 das Haus Haina den „Zehnthof" mit dem Rechte, „so oft von Noiden, einen Gaden uff dem Kirchhoff" zuhalten, vgl. Büff in Hess. Zs. 8, 287. — „Am Zehnthof" ist heute ein Familienname. — Da 1360 die Festung Rasdorf bereits dem Abte von Fulda gehörte, die Adligen von Rasdorf aber um jene Zeit als Burgmänner in Vacha erwähnt werden, so ist anzunehmen, daß schon damals ein fuldischer Beamter, Zentgraf, auf dem ehemaligen Adelshofe saß. 1512 Zentgraf Landgraf erwähnt, 1634 Zentgraf Mihm ermordet (Staatsarchiv Marburg; Aufzeichn. des Fuld. Bürgers G. Hartung, in Fuld. Gesch.-Bl. 1910, 117).

[2]) Staatsarchiv Marburg. Jetzt Golbachs Gastwirtschaft, die noch sehr alte Mauern aufweist.

[3]) Staatsarchiv Marburg, Repertorium der fuld. Lehnsurk.; Lehnsbrief im Besitze des Freih. v. Seckendorff auf Buchenau. — Ueber „Kemnate" und „Haus" s. Pidereit in Ztschr. f. hess. Gesch. 1, 283; Piper, Burgenk. 404; Falkenheimer in Ztschr. f. hess. Gesch. 1, 159.

[4]) Ein Säbel dieses Rang ist in der Hünfelder Altertumssammlung. Die Familie Rang stellte auch Vögte für Neuhof; vgl. Fuld. Gesch.-Bl. 1905, 87.

[5]) Kienberger im Festblatte zur 600jährigen Jubelfeier der Stadt Hünfeld (1910) S. 8.

1274 erwähnt ist[1]), nur die Kirchhofsfeste vermuten.[2]) Eine spätere Erwähnung der Hünfelder alten Feste war bisher nicht bekannt. Aber es heißt in einem Vertrage, der 1424 zur Beilegung von Zwistigkeiten zwischen Kreuzstift und Bürgerschaft zu Hünfeld geschlossen wurde[3]): „als von des slosshuses wegen, setzen und scheyden wir eyntrechtiglich, das die die jetzend hawe oder strohe darinne haben, es von stund und unverzuglichen darus schicken und thuen sollen, und sollen auch die herren des stieffts, dechant und andere, dye thore dye darine gehen beslyssen und bewaren, das nicht eyn iglicher dar inne komen moge, sunder sye und ir kelner, dye sie zu zeiten haben, und ir kynder meyster mogen dar ine gehen und es dar inne und damit halten als von alder herkomen ist an geverde." War nun dieses „Schloßhaus" die 1274 erwähnte „alte Feste"? Das ist nicht anzunehmen. Der „alten Feste" war, wie erwähnt, von der Natur die Lage vorgeschrieben, dort, wo jetzt die katholische Kirche steht. Ebenso muß aber dieser Punkt naturgemäß, als Hünfeld Stadtbefestigung erhielt, davon einen sehr wichtigen Bestandteil gebildet haben. In diesem Falle konnte aber unmöglich ein dort stehendes „Schloß" bereits 1424 sich in völlig verwahrlostem, zur Verteidigung unbrauchbarem Zustande befinden. Das „Schloßhaus" wird also wieder ein neben dem Kirchhofe gelegener, vielleicht auch für sich befestigter Adelshof gewesen sein. Dessen Lage dürfte mit Bestimmtheit nicht mehr festzustellen sein, denn bereits der wohlunterrichtete von Guttenberg[4]) sagt nur: „Die Edlen von Hünfeld haben vermutlich ihren Burgsitz in der Stadt gehabt." Aber eine Vermutung läßt sich aufstellen. Der große Brand von Hünfeld 1888 legte im Hause des Schreinermeisters Johannes Malkmus mächtige alte Mauern blos. Daran vorbei führte die (nach dem Brande nicht wiederhergestellte) „Rittergasse". Das Malkmus'sche Grundstück liegt an der Kirchhofsanhöhe. Sollten nicht jene Mauerreste vom „Schloßhause" der Herren von Hünfeld herrühren? 1270 wird Gerardus von Hunevelt als „Bürger von Fulda" bezeichnet; möglich, daß schon damals das Schloß von seinen ursprünglichen adligen Herrn geräumt und vom Kreuzstift erworben war.

Die dargelegte Bedeutung der Kirchhofsfeste erklärt auch, daß für nur wenige der Adligen, die einst im Kreise Hünfeld saßen, eine be-

---

[1]) Heßler 1, 2 S. 580; Landau, Wüstungen 354.

[2]) Die jetzige kathol. Kirche ist 1518 erbaut. Vgl. Fuld. Gesch.-Bl. 1906, 28.

[3]) Ungedruckte Urkunde des Kreuzstifts Hünfeld, in der Landesbibliothek zu Fulda.

[4]) v. Guttenberg, Kollektaneen (um 1789), Handschrift der Landesbibliothek zu Fulda.

sondere „Burg" nachweisbar ist, daß dagegen an der Mehrzahl der Orte, nach denen Adlige genannt waren, befestigte Kirchhöfe bestanden haben.

Zu welcher Zeit mögen Kirchhofsfesten angelegt worden sein? Nach Eigils Angaben in der Lebensbeschreibung des hl. Sturmius bestand das Buchenland bei Gründung des Klosters Fulda aus Urwald. Damals, in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, war also die Ringwallburg noch die angemessene Zufluchtsstätte. Ehe der Kulturzustand sich so bedeutend änderte, daß die Ringwallburg nicht mehr paßte, werden wohl zwei Jahrhunderte vergangen sein.[1]) Inzwischen war das Christentum so erstarkt, daß die christlichen Kirchen Volkssammelplätze geworden waren. Damals wird auch das Bedürfnis nach befestigten Kirchhöfen sich geltend gemacht haben. Damit kommen wir ungefähr in die Zeit, die Bergner[2]) annimmt, indem er bemerkt, die Kirchhöfe seien eine Schöpfung Heinrichs I., des Städtegründers. Dieser verordnete nämlich: ein Krieger sollte in einer Befestigung (urbs) wohnen, acht andre, für die dort auch Wohnungen herzurichten waren, sollten dem neunten seine Ackerwirtschaft bestellen.[3]) Offenbar nach diesem Grundgedanken, den Heinrich I. wohl vorgefunden und nur zielbewußt und im Großen, namentlich durch Errichtung eigentlicher Städte, ausgebildet hat, sind die Kirchhöfe mit den Adelshöfen entstanden.[4]) Erste Inhaber der letzteren mögen die früheren Ringwall-Häuptlinge gewesen sein, von denen freilich mancher in der Wildnis blieb und für sich eine eigentliche „Burg" baute.

Die Rechte und Pflichten der Dorf-Adligen aber waren nicht auf Kriegsdienste beschränkt, sondern sie vereinigten in sich alle Amtsgewalt. Heinrich I. bestimmte seine Städte zu Versammlungsorten.[5]) Dazu, na-

[1]) **Haas**, Zur Urgeschichte des Fuldaer Landes, Fuld. Gesch.-Bl. 1907, 104: „Thomas meint, mit dem Erscheinen der Römer im Taunus habe dort die Ringwallburgenzeit ihr Ende erreicht; in den abgelegenen schwer zugänglichen Waldgebieten des Chattenlandes dürften diese alten Wehr- und Schutzbauten noch Jahrhunderte lang eine Zufluchtsstätte für die Bewohner der umliegenden Täler bei drohenden feindlichen Ueberfällen geblieben sein."

[2]) **Vgl. oben S. 35.**

[3]) **Widukinds von Korvey** Res gestae Saxon.: „Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut caeteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque, ceteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent." **Vgl. Piper, Burgenkunde 118.**

[4]) **Auch der Name „Altehof", der sich mehrfach findet, im Kreise Hünfeld z. B. in Hünhan und Soisdorf, scheint hierfür bezeichnend zu sein: der „alte" Hof ist vermutlich entstanden aus „Adelhof".**

[5]) „Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari."

mentlich als Gerichtsstätte, diente auch der Platz vor dem Kirchhofstore.[1]) Die früher den Mittelpunkt der Dorfversammlungen bildende Dorflinde steht oder stand vor dem Kirchhofstore z. B. in Allendorf, Kreis Kirchhain, in Ausbach und Ransbach, Kreis Hersfeld, in Erdmannrode, Wehrda, Schlotzau, Kreis Hünfeld. Für Neukirchen, Kreis Hünfeld, wo der Kirchhof durch den „Burggraben" von den „Lindengärten" getrennt ist, heißt es[2]) 1483: „Item hat der scheppe vor recht gesprochen, wan ein becker komme vor den kirchhofe unde mag die wegk da veile haben, sal he einige nachgebure [Nachbarn] bi sich setze, sal se lassen keisen [kiesen, wählen], wie dan die kere [Auswahl] herkommen ist." Kurz, aller öffentliche Handel und Wandel war mit dem Kirchhofe verbunden.

So verdienen die in Hessen noch häufigen Reste von Kirchhofsfesten mit Aufmerksamkeit betrachtet zu werden, da sie entsprungen sind aus germanischen Einrichtungen, aber auch manchen Aufschluß geben über die Lebensweise in späterer Zeit, namentlich aufklären darüber, daß Adel und Bauern ursprünglich zwecks gegenseitiger Unterstützung miteinander lebten.

[1]) So heißt es 1354: Der Zentgraf sal gerichte gebieden und ruffen vor der kirchen zu Altenhasela, und zwar unter der Linde. Landau, Die Rechte des Freigerichts Altenhaßlau, in Zeitschr. f. hess. Gesch. 6, 334; Grimm, Weist. 3, 410; Bickell, Bau- und Kunstdenkm., Kreis Gelnhausen, 116, 118 — Ritter Ludwig von Schweinsberg stellte 1264 eine Urkunde aus „auf dem Kirchhofe zu Schweinsberg". Auch in Oberaula, Kreis Hersfeld, war die Gerichtsstätte vor der Kirchhofsmauer. Landau, Burgen, 1, 241, und Hessengau, 132.

[2]) Grimm, Weistümer, 3, 378.

Ehemalige Besitzungen adliger Familien im Fuldischen.

Unter den Handschriften der Landesbibliothek zu Fulda befindet sich ein gegen Ende des 18. Jahrhunderts geschriebenes Oktavbändchen (ohne Gesamttitel), das zunächst eine alphabetisch geordnete Beschreibung aller „fürstlichen Hofgüter, Wiesen, Weiher und fließenden Wässer" des Hochstifts Fulda enthält, sodann, gleichsam als Anhang hierzu, noch zwei kürzere Zusammenstellungen mit folgenden Ueberschriften: „Alte adelige Geschlechter, so im Fuldischen ehdessen Besitzungen gehabt haben" (unter I), und: „Acquirierte und reluierte[1]) Güterstücke, vom 16ten saeculo anfangend" (II). Ein Verfasser ist in der Handschrift nicht angegeben; nach der Provenienz derselben kommt aber als Urheber dieser Kollektaneen nur in betracht Konstantin Freiherr von Guttenberg, der 1777 in der Benediktinerabtei Fulda Profeß getan hatte, 1781 Domkapitular wurde,

[1]) In der Handschrift heißt es: „reulierte".

1785–1794 als „Commensalis Celsissimi“ am Hofe des Fürstbischofs lebte, darauf nacheinander die Propsteien Thulba und Sannerz innehatte, nach der Säkularisation aber wieder in Fulda lebte († 1822).[1] Die Aufzeichnungen mögen um 1790 entstanden sein — zu einer Zeit, in der der Verfasser wegen seiner damaligen Lebensstellung wohl am ehesten Anlaß und Gelegenheit zur Sammlung derartiger Materialien hatte. Daß speziell seine Notizen über ehemalige Adelssitze und -güter im Fuldischen von allgemeinerem Interesse sind, beweisen schon die guten Dienste, welche dieselben Illgner für das Gebiet des Kreises Hünfeld leisteten.[2] Es sei darum nun der betreffende Abschnitt – mit geringen orthographischen Aenderungen[3] – hier vollständig mitgeteilt. Ebenso der letzte Abschnitt der Handschrift, dessen Angaben auch in dieser kurzen Zusammenstellung ein recht anschauliches Bild von dem Streben der Fuldaer Fürsten besonders des 17. und 18. Jahrhunderts geben, nicht nur die von ihren Vorgängern verpfändeten Güter und Gerechtsame ihres Hochstifts nach Möglichkeit wieder einzulösen, sondern auch den alten Adelsbesitz innerhalb der Stiftsgrenzen, so oft sich Gelegenheit bot, durch Ankauf zu reduzieren. Letzteres geschah offenbar nicht nur in wirtschaftlichem, sondern auch in politischem Interesse, da die politische Sonderstellung des Adels im Hochstift der Geltendmachung landesherrlicher Hoheitsrechte oft genug lästige Schranken entgegensetzte. Der zweite Abschnitt erklärt so z. T. noch das Schwinden mancher Adelsnamen aus unserer Gegend, die im ersten mitgenannt sind. Weitaus die meisten der im ersten Abschnitt genannten Adelsfamilien waren allerdings schon im Mittelalter ausgestorben.

I.

„Zu Abtsrod die v. Berleps; die Specht v. Bubenheim. — Auf der Aldenburg bei Untereschenbach die Fincke v. Aldenburg. — Zu Almus die v. Mörle genannt Böhm; die v. Aula. — Zu Apfelbach die v. Boineburg; die v. Buseck. — Auf dem Armenhof die v. Romrod. — Zu Batten die Grafen v. Voburg; die v. Haselstein. — Zu Besges die v. Besges. — Auf Bieberstein Burgmänner: die v. Bieberstein, die v. Lichtenberg, die v. Thann, die v. Rosdorf, die v. Schachten, die v. Eberstein. — Zu Bilgerzell [Pilgerzell] die v. Bilgerzelle. — Zu Bimbach die v. Bimbach. — Auf dem Blanckenberg bei Blanckenau die v. Blanckenwald. — Zu Borbels die v. Völkershausen; die v. Calbach. — Zu Borsch Kemnatarii: die v. Borsa, die v. Haselstein, die v. Buttlar, die v. Berg, die v. Buchenau, die v. Dermbach, die v. Wildungen, die v. Calenberg. — Zu Borberg die v. Erdorf. — Zu Bramvirst die v. Bramvirst.

[1] Vgl. Fuld. Geschichtsbl. 1904 S. 90. Ueber eine andere Handschrift derselben Provenienz ebendas. S. 98 ff.

[2] Vgl. Fuld. Geschichtsbl. 1911 S. 162 f.

[3] Hauptsächlich zur Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten in der Schreibweise des Verfassers. Die Interpunktion wurde durchgängig modernisiert. Auf einen Kommentar wurde grundsätzlich verzichtet, weil sonst diese Veröffentlichung wegen der großen Zahl von Einzelangaben für diese Blätter gleich zu umfangreich geworden wäre. Der Interessent findet für die meisten Angaben leicht nähere Belege in den Werken Schannats zur Fuldaer Geschichte (speziell in dessen Clientela Fuldensis, Frankf. 1726), sowie besonders in den auch vom Verfasser benutzten Urkundenbeständen des Fuldaer Stiftsarchivs, heute im Staatsarchiv Marburg (nach den dortigen Repertorien).

— Zu Brand die v. Blitersdorf. — Zu Brandlos die v. Lohrbach. — Zu Breidenbach die v. Breidenbach. — Zu Bremen die v. Buchenau; die v. Leimbach; die v. Boineburg; die v. Dermbach; die v. Calbach; die v. Kralucke. — Zu Bronzell die v. Spiegel. — Zu Brückenau Burgmänner: die v. Sterpfritz, die v. Kerchast, die v. Erthal, die v. Eberstein, die v. Sparwasser, die v. Kuchenmeister, die v. Bibra, die v. Gortz, die v. Thann, die v. Thüngen, die v. Dermbach. — Zu Buchenau die v. Buchenau; die Wolf v. Gudenberg. — Zu Büchenberg die v. Kuchenmeister. — Zu Burghaun die v. Haun; die v. Buchenau; die Schenck v. Schweinsberg; die v. Ilten. — Zu Buttlar die v. Bimbach; die v. Romrod; die v. Hesberg; die v. Mansbach; die v. Buttlar; die v. Romrod; die v. Spork; die v. Kötschau; die v. Buttlar. — Zu Dalherda die v. Ebersberg; die v. Bastheim; die v. Bechtelsheim. — Zu Deiten die v. Haselstein. — Zu Dermbach die v. Wyler. — Zu Diedorf die v. Aldendorf; die v. Vasold; die v. Leibolds; die v. Kralucke; die v. Thann. — Zu Ditershausen die v. Storndorf; die v. Heidewolf. — Zu Dippach die v. Buna; die v. Weyersfeld; die v. Büchenberg. — Zu Dipperts die v. Hesberg; die von Gelnhausen; die Truchses v. Henneberg; die v. Kralucke; die v. Boineburg; die v. Harstall; die v. Romrod; die v. Calenberg; die v. Buchenau. — Zu Ditges die v. Eberstein; die v. Rosenbach; die v. Ebersberg; die v. Blitersdorf. — Auf dem Dreysteltz die v. Dermbach. — Auf Ebersberg die v. Ebersberg; die v. Steinau; die v. Weyers; die v. Doringsberg; die v. Berleps. — Zu Eichenau die v. Lutten. — Zu Eichenzell die v. Ebersberg; die v. Berleps: die Specht v. Bubenheim; die v. Schleifras — Zu Eiterfeld die v. Eiterfeld; die v. Aldenburg; die v. Buchenau; die v. Baumbach; die Wolf von Gudenberg. — Auf der Engelsburg die v. Kuchenmeister. — Auf Fischberg Burgmänner: die v. Vasold, die v. Buttlar, die v. Sintram, die v. Claubach, die v. Borsa. — Zu Findlos die v. Haselstein. — Zu Flieden die v. Kuchenmeister. — Auf dem Florenberg Pfarrherrn: der v. Heimbach, der v. Thann. — Zu Frankenbron die v. Thulba. — Zu Friesenhausen die v. Schachten. — Auf Fürsteneck Burgmänner: die v. Buchenau, die v. Wiesenfeld, die v. Reckerod, die v. Baumbach, die Schade v. Leibolds, die v. Ufhausen. — Zu Fuld Kemnatarii: der Graf von Ziegenhain, die v. Fulda, die v. der Au, die v. Bimbach, die v. Schneberg, die v. Ebersberg, die v. Borsa, die v. Berleps, die v. Buchholtz, die v. Schleifras, die v. Blitersdorf, die v. Mörle genannt Böhm, die v. Lauter. Pfarrherrn: der v. Hohenberg, der v. Wilnau, der v. Blidenstat, der v. Eisenbach, der Schenck v. Stettingen, welcher auch zugleich anno 1470 die Kanzlersstelle versehen. — Zu Geblar die v. Dermbach; die v. Calbach. — Zu Geisa Burgmänner: die v. Geisa, die v. Stieglen, die v. Berg, die v. Bimbach, die v. Au, die v. Schleitsberg, die v. Aldendorf, die v. Ketten, die v. Herda, die v. Dermbach. — Zu Geismar die v. Geismar; die v. Feiervil; die v. Creutzburg. — Zu Gerode die v. Thüngen; die v. Thann. — Zu Gersrod die v. Blanckenwald. — Zu Giesel die v. Gassen; die v. Saxen. — Zu Gothards die v. Heldrit. — Zu Großentaft Burgmänner: die v. Tafta, die v. Ottensassen, die v. Rode, die v. Buttlar, die v. Aldenburg, die v. Thann. — Zu Grüselbach die v. Grüselbach. — Zu Habel die v. Habel; die v. Erdorf. — Zu Hammelburg Kemnatarii: die v. Hohenberg, die v. Fischberg, die v. Sodenberg, die v. Wartmansrode, die von Schleiten. — Zu Harmes die v. Harmes. — Auf Haselstein Burgmänner: die v. Haselstein, die v. Neukirchen, die v. Hasel, die v. Tafta, die von Buchenau. — Zu Heimbach die v. Heimbach; die v. Tamersbach. — Zu Hainzell die v. Blanckenwald. — Zu Heroltz die v. Heroltz; die v. Hutten. — Zu Herbstein Burgmänner: die v. Merlau, die Schenck

v. Schweinsberg, die v. Elckirshausen, die v. Lauberbach, die v. Fischborn, die v Rabenau, die v Milchling. Pfarrherr: der v. Mahr. — Zu Hettenhausen die v. Bastheim; die v. Merlau. — Zu Hosenfeld die v. Möle genannt Böhm. Pfarrherr: der v. Buckenbach. — Zu Hünfeld Burgmänner: die v. Hünfeld, die v. Heligen, die v. Gilze, die von Geismar. — Auf dem Schenckenberg bei Hünfeld die v. Schenckenwald. — Auf der Saxenburg bei Hünfeld die v. Saxen. — Zu Hunsfeld die v. Bonlanden; die v. Trimberg; die v. Randesacker; die v. Mosbach. — Zu Joß die v. Luthards. — Zu Ketten die v. Ketten; die v. Thann — Zu Kinzell die Grafen v. Ziegenhain. — Zu Kirchhasel die v. Hasel; die v. Saxen; die v. Mansbach. — Zu Kohlbach die v. Creutzburg. — Zu Kohles die v. Kohlhusen. — Zu Kothen die v. Thulba; die v. Henzell. — Zu Kraulucken die v. Kralücke; die v. Buttlar; die v. Aldendorf; die v. Creutzburg; die v. Termbach; die v. Calbach. — Zu Langenbieber die v. Jossa. — Zu Langenschwartz die v. Buchholtz; die Wolf v. Gudenberg. — Zu Leibolds die v. Leibolds; die v. Schade; die v. Wölf; die v. Peterswald. — Auf dem Lendershof die v. Steinhaus. — Zu Lüder [Großenlüder] die v. Lüder; die v. Bemelburg; die v. Romrod; die v. Buchholtz; die Kotwitz v. Aulenbach. — Zu Lüdermünde die v. Lüdermünde. — Zu Lütter die v. Geismar; die v. Irmtraut. — Zu Maberzell die v. Wache; die v. Zogen; die v. Henzell, die v. Schenckenwald. — Zu Mackenzell Burgmänner: die v. Mackenzelle, die v. Bimbach, die v. Schenckenwald, die v. Bibra. — Zu Malges die v. Malcotz; die v. Creutzburg. — Zu Marbach die v. Marbach. — Zu Marborn die v. Gelnhausen; die v. Spala; die v. Schleifras. — Zu Melberts die v. Blitersdorf. — Zu Mellendorf die v. Calenberg. — Zu Miswartz die v. Pfusch. — Zu Mittelkalbach die v. Lauter. — Zu Mittelrode die v. Rode. — Auf dem Morsberg die v. Morsberg. Burgdienstmänner auf demselben die v. Borsa. — Zu Motzlar die v. Saltza; die v. Schleitsberg; die v. Boineburg; die v. Radebur; die v. Pfusch; die v. Wildungen. — Zu Müs die v. Lüder; die v. Romrod; die v. Buchholtz. — Zu Neidhartshausen die v. Neidhartshausen; die v. Altendorf. — Zu Neuhof die v. Neuhof, de nova curia genannt; die v. Kuchenmeister; die v. Lehrbach; die v. Lauter. — Zu Neukirchen die v. Neukirchen; die v. Liederbach; die v. Kuchenmeister; die v. Romrod; die v. Meisenbach. — Zu Niederbieber die v. Bibra; die v. Haun; die v. Malcotz; die v. Schade; die v. Fischborn; die v. Storndorf; die v. Romrod. — Zu Niederkalbach die v. Lauter; die v. Blitersdorf. — Zu Niederrode die v. Rode. — Zu Nist die v. Niste. — Zu Obererthal die v. Thulba; die v. Erthal; die v. Kuchenmeister. — Zu Obereschenbach die v. Eschenbach; die v. Geismar. — Zu Oberrode die v. Rode. — Auf Oberrodhof die v. Calbach. — Zu Oberrombach die v. Rombach; die v. Schwartza. — Zu Otzbach die v. Spala; die v. Neidhartshausen; die v. Boineburg; die v. Calbach. — Zu Pötzerode die v. Pötzerode. — Zu Poppenhausen die v. Ebersberg; die v. Steinau; die v. Thüngen; die v. Mansbach. — Zu Rasdorf die v. Rasdorf; die v. Morsberg. — Zu Rauschelbach die v. Bieberstein. — Zu Reinharts die v. Buchenau; die v. Creutzburg; die v. Termbach; die v. Calenberg. — Auf Rockenstuhl die v. Rockenstuhle. Burgmänner auf demselben: die Grafen v. Henneberg, die v. Ebersberg. — Zu Rodenkirchen die v. Bleichenbach. — Zu Rosbach die v. Rosbach. — Zu Römischhag die v. Sterbfritz; die Speth v. Brillingen; die v. Thann. — Auf Saleck Burgmänner: die v. Pferdsdorf, die v. Schowenburg, die v. Henneberg, die v. Blasfeld, die v. Tobehan, die Fuchstat, die v. Schleiten, die v. Meiden, die v. Eschenbach, die v. Mosbach, die v. Lambrecht, die v. Lutzmann, die v. Ailfingen,

die v. Henzell, die v. Tunfeld, die v. Buchenberg, die v. Ketten, die v. Rieneck, die v. Stopfel, die v. Klingenberg, die v. Saleck, die v. Haberkorn, die v. Hutten. — Zu Salmünster Burgmänner: die v. Josfa, die v. Karsbach, die v. Jaza, die v. Susenbis, die v. Ruckingen, die v. Büdingen, die v. Fulhaber, die v. Jringshausen, die v. Zipur, die v. Schup, die v. Schluchter, die v. Forstmeister, die v. Nordeck, die v. Bischofsrode, die v. Kuchenmeister, die v. Breidenstein, die v. Hutten, die v. Fechenbach, die v. Nassau, die v. Schleifras, die v. Forstmeister. — Zu Saltz die v. Alsfeld; die v. Heroltz; die v. Karsbach. — Zu Sargenzell die v. Sargenzell; die v. Ried. — Auf Schildeck die v. Haberkorn; die v. Vibra; die v. Thüngen. — Zu Schleid die v. Schleida; die v. Boineburg; die v. Dermbach; die v. Calbach; die v. Wildungen. — Zu Schletzenhausen die v. Saxen. — Zu Schmalnau die v. Merlau; die v. Weyers; die v. Bastheim. — Zu Seiferts die v. Haselstein. — Auf Seligshof bei Ketten die v. Ketten; die v. Pfusch. — Zu Silges die v. Buchenau. — Zu Singenrein die v. Thulba; die v. Hutten; die v. Erthal. — Zu Soden die v. Spala; die v. Forstmeister; die v. Hutten. Auf der Saline bei Soden die v. Hutten; die v. Schwalbach; die v. Schlüchter. — Zu Sosdorf die v. Schwartza. — Zu Spahl die v. Spala; die v. Buchenau; die v. Boineburg; die v. Creutzburg; die v. Dermbach; die v. Heldrit; die v. Calenberg. — Zu Stacken die v. Blanckenwald. — Zu Steinau die v. Steinau; die v. Nordeck; die v. Merlau; die v. Buseck. — Zu Steinhaus die v. Steinhaus, de lapidea domo genannt; die v. Schwartza. — Zu Steinwand die v. Steinau; die v. Mansbach. — Zu Stendorf die v. Buchenau. — Auf dem Stoltzenberg Burgmänner: die v. Hutten, die v. Tasta, die v. Büdingen, die v. Pfefferjack. — Auf dem Schneppenhof die v. Fischborn. — Zu Talau die v. Talau. — Zu Tamersbach die v. Tamersbach. — Zu Treusbach die v. Schlitz; die v. Liebsberg. — Zu Tulba die v. Tulba. — Zu Veit Steinbach die v. Hutten. — Zu Ufhausen die v. Ende; die v. Reckerod; die v. Radebur; die v. Romrod. — Zu Unterertha l die v. Erthal; die v. Kuchenmeister. — Zu Untereschenbach die v. Eschenbach; die v. Forstmeister; die v. Katzmann; die v. Thüngen; die Wolf v. Karsbach. — Zu Utrichshausen die v. Blitersdorf; die v. Schleifras. — Zu Uertzel die v. Mörle genannt Böhm; die v. Weyers; die v. Thüngen. — Zu Walcks die v. Narbe; die v. Ruswurm. — Zu Weidenau Hessen-Darmstadt. — Zu Weiperts die v. Hutten. — Zu Welckers die v. Welckers. — Zu Wenigentaft die v. Mansbach; die v. Thann; die v. Romrod; die v. Geiso; die v. Kötschau. — Auf Werberg Burgmänner: die v. Kuchenmeister, die v. Hutten. — Zu Westheim die v. Westheim. — Zu Weyers die v. Weyers; die v. Ebersberg; die v. Thann; die v. Boineburg; die v. Thüngen. — Zu Wickers die v. Sigismunde. — Zu Wiesenfeld die v. Wiesenfeld; die v. Aldenburg — Zu Wissels die v. Wissels. — Zu Zilbach die v. Doring. — Zu Zitters die v. Au."

II.

„Die Aldenburg bei Untereschenbach mit ihren Zugehörungen, deren letzter Besitzer Johannes Widman gewesen, dem Hochstift acquiriert anno 1535. — Die Armenhöfe von den v. Romrod für 2000 fl. anno 1700. — Zu Biberstein Gefälle von denen v. Heldrit für 350 fl. anno 1690. — Zu Brückenau die Burggüter von dem v. Görtz wiederum eingelöset für 9000 fl. anno 1595; Gefälle von den Grafen v. Stollberg für 1000 fl. anno 1653; die Burggüter von denen v. Dermbach für 10000 fl. anno 1680. — Zu Buchenau Gefälle von dem Wolf v. Gudenberg für

4750 fl. anno 1678; von denen v. Mansbach für 3650 fl. anno 1685; Gefälle von denen von Buchenau für 5200 fl. anno 1688; Burggüter von dem v. Buchenau für 10000 fl. anno 1690; Gefälle von dem v. Buchenau für 1500 fl. anno 1703; von dem v. Schenk für 2000 fl. anno 1768. — Zu Burghaun die eine Burg mit Zugehörung durch Absterben des letzten v. Haun an Fuld gefallen anno 1628; die andere Burg von dem v. Ilten für 22500 fl. anno 1661; Gefälle von denen v. Wildungen für 4000 fl. anno 1692; von denen v. Thann für 1600 fl. anno 1692; die noch übrigen Burggüter von dem v. Schenck ertauscht anno 1692. — Dalherda von denen v. Bechtelsheim für 22500 fl. anno 1714. — Dermbach ausgelöset gegen eine Summe Geldes von 107317 fl. anno 1709. — Zu Diedorf das Schlößchen mit Zugehörung von dem v. Thann für 13100 fl. anno 1610. — Zu Dietershausen Gefälle von dem v. Heidwolf für 3000 fl. anno 1615. — Zu Dippach die Schäferei vom Weishahn zu Hammelburg für 900 fl. anno 1730. — Zu Dipperts die Schloßgüter von denen v. Calenberg für 9000 fl. anno 1670; Gefälle von denen v. Buchenau für 7800 fl. anno 1692. — Zu Ditges die Halbschied vom Dorf von dem v. Blitersdorf anno 1682. — Zu Eichenzell die Burggüter von denen v. Specht für 14000 fl. anno 1605; die Burggüter von denen v. Berleps für 71000 fl. anno 1699; die noch übrigen Burggüter von denen v. Schleifras für 36000 fl. anno 1714. — Zu Eiterfeld Gefälle von denen Wolf v. Gudenberg für 2000 fl. anno 1678. — Zu Fürsteneck Gefälle von denen v. Buchenau für 5000 fl. anno 1687; von denen v. Buchenau für 20000 fl. anno 1748. — Zu Geisa die eine Burg mit ihren Zugehörungen von den v. Herdaischen Erben für 10000 fl. anno 1669; die andere Burg mit ihren Gütern allda von den v. Dermbachischen Erben für 9000 fl. anno 1680; Gefälle von denselben für 5500 fl. anno 1681; von denen v. Mansbach für 5800 fl. anno 1690; von den Treusch v. Buttlar für 1500 fl. anno 1714; die Jagdgerechtigkeit in dieser Gegend von denen v. Boineburg für 3600 fl. anno 1718. — Zu Großentaft die Burg mit ihrer Zugehörung von dem v. Thann an Fuld cediert anno 1687. — Zu Gersfeld Gefälle von denen v. Blitersdorf anno 1682. — Zu Godharts Gefälle von denen v. Heldrit für 350 fl. anno 1667. — Zu Hammelburg der Anteil an Frucht- und Most-Zehnten in dieser Gegend von dem Domkapitel zu Würzburg für 4875 fl. anno 1675. — Zu Haselstein Gefälle von denen v. Buchenau für 16000 fl. anno 1748. — Zu Herbstein Gefälle von denen v. Fischborn und denen v. Rabenau für 5708 fl. anno 1586; von denen v. Milchling für 6000 fl. anno 1614. — Zu Herolz Gefälle von denen v. Hutten für 1600 fl. anno 1614. — Hunsfeld von Würzburg ausgelöset anno 1646. — Johannesberg im Rheingau für 71000 fl. anno 1716. — Zu Ketten die Burg mit ihren Zugehörungen von dem v. Thann für 54000 fl. anno 1710; die Jagdgerechtigkeit von dem v. Thann für 6000 fl. anno 1718. — Kleinberg: ein Stück Wald davon von dem v. Thann für 1000 fl. anno 1703. — Kühlberg: die Waldung von dem v. Thann für 10000 fl. anno 1714. — Zu Langenschwarz die Burg mit Zugehörungen von dem Wolf v. Gudenberg für 29000 fl. anno 1688. — Zu Leibolds die Burggüter von dem v. Peterswald für 1500 fl. anno 1696. — Lütter: das halbe Gericht von denen v. Weyers für 88000 fl. anno 1779. — Zu Marborn Gefälle von dem v. Schleifras für 3500 fl. anno 1708. — Zu Michelsrombach Gefälle von denen v. Trümbach und von denen v. Thann für 1332 fl. anno 1591. — Zu Mittelkalbach die Burggüter von dem v. Lauter für 5132 fl. anno 1605; Burggüter von dem v. Lauter für 8000 fl. anno 1640; die noch übrigen von dem von Lauter für 1500 fl. anno 1699. — Zu Motzlar die Burg mit Zugehörungen von denen v. Wildungen für

Was nun zunächst die Namen der verschiedenen Wildbannbezirke selbst betrifft, so hat Landau bereits darauf hingewiesen, daß sie nur als Kollektivbezeichnungen für das Gebiet des Wildbanns, nicht als Bestimmung der Ausdehnung der betr. Waldungen zu betrachten sind. Ferner ist zu beachten, daß diese Wildbannbezirke nicht nur Wälder, sondern auch dazwischenliegende weite Landflächen mit Höfen und Dörfern umschlossen, was in einzelnen Markbeschreibungen ausdrücklich hervorgehoben wird; vgl. Mon. Germ. Hist., Dipl. III, no. 350: in lucis et silvis et in campis; Dronke, Dipl. no. 730: de praedicta foresti et eius pertinentiis; Dipl. no. 760: in praenominatis terminis venari (nicht in silvis allein!). „Die Zahl der freien Markgenossen hatte sich seit der Zeit, in welcher uns die Zustände der Marken zuerst deutlicher entgegentreten, immer mehr verringert. Teils der lästiger werdende Herbannsdienst, teils das Verhältnis des Schwächeren zum Stärkeren, teils andere Umstände hatten unzählige Freie bewogen, sich dem Schutze eines Mächtigeren zu unterwerfen und ihrer Freiheit und ihres ‚echten Eigentums' sich zu begeben." Natürlich wurde bei der Verschenkung des Bannrechtes seitens der Könige nicht gleichzeitig Grund und Boden der Markgenossen mit verschenkt, allein „der Schutzherr wurde im strengeren Sinne ihr Herr, und indem er seitdem alle Zeichen des ‚echten Eigen', also auch das Jagdrecht, in sich vereinigte, bildete sich die Regel, daß mit dem Blutbanne auch der Wildbann stets verbunden war" (Landau, Gesch. der Jagd, S. 55). Der ursprüngliche Zweck der Bannlegung war zwar die Erhaltung der Jagd unter Ausschließung aller nicht Jagdberechtigten gewesen, später jedoch trat das Bestreben in den Vordergrund, durch Rodungsverbote die Verwüstung des Waldes zu verhüten und seine Nutzung zu regeln.

Die älteste der drei Urkunden, deren Grenzen hier erklärt werden sollen (Cod. Dipl. no. 721), handelt „de foresto[1]) Branvirst", die zweite (no. 730) „de foreste[1]) Zunderenharth"; die dritte erörtert „wiltbannum super quoddam forestum eiusdem Fuldensis ecclesiae proprium", ohne indes für diesen ausgedehnten Waldbezirk, der die in Dipl. no. 721 und 730 umgrenzten Waldungen in sich schließt, eine Kollektivbezeichnung anzugeben.

A. Am ehesten entspricht noch der Name Branfirst den tatsächlichen Verhältnissen; denn nicht nur der nördliche, sondern auch der südliche Teil des damit bezeichneten Waldgebietes scheint diese Bezeichnung geführt

[1]) Das lateinische Wort weist in den Urkunden Flexionsformen auf, die drei verschiedenen Deklinationen angehören: foresta; forestus, forestum; forestis, foreste.

zu haben, vgl. Dipl. no. 760: (im Eingange) „de foresto Bravorst" und (am Schluß) „ad aliud forestum Branvorst". Der Kaiser nennt in Dipl. no. 721 den Waldbezirk „forastum quendam ad ecclesiam, cui (abbas) praesidet, pertinentem". Danach ist anzunehmen, daß die Abtei Fulda bis zum Jahre 980 wenigstens den größten Teil des Gebietes zwischen der Nordgrenze ihres ursprünglichen Klosterbezirkes und der Südgrenze der Abtei Hersfeld in ihren Besitz gebracht hatte.

B. Die Grenzbeschreibung des Wildbannbezirkes in Dipl. no. 730 (Phölde 1012 Dez. 29) enthält nicht den Namen Zunderenhart, sondern dieser ist von einer Hand des 11.—12. Jahrhunderts (nicht des 13.—14., wie Dronke angibt) auf die äußere Seite der Urkunde geschrieben, s. unten S. 62, Anm. 1. Landau meint, es sei durchaus unrichtig, wenn die kaiserliche Kanzlei in no. 730 diesen Waldbezirk als „quandam iuris regni nostri forestim infra Fuldenses fines adiacentem" bezeichne, da das Stift schon seit Pippins Zeiten „die ganze Buchonia" besessen habe. Allein darin irrt er; denn die Urkunde, die er zum Beweise anführt (Dipl. no. 323: 816 Mai 2) ist seitdem als unecht erwiesen worden, vgl. Sickel, Acta Reg. et Imp. Karol., 1867 II, 412, no. 9. Immerhin war damals (a. 1012) der weitaus größte Teil, auch des westlichen Gebietes, sicher schon Fuldaer Besitz, vgl. die Term. eccl. in Slitisa: a. 812, in Cella (bei Alsfeld): a. 825, in Ludera: a. 850, in Sliersa: a. 885 (dagegen Term. in Creinfelt: a. 1020).

C. Allein auch wenn größere Teile fremden Gebietes zwischen den Besitzungen einer Abtei lagen, suchte diese die betreffenden Schutzherren zur Abtretung ihrer Jagdrechte in jenem Zwischengebiete zu bewegen, um einen geschlossenen Waldbezirk zu erhalten, worin sie den Wildbann besser ausüben und nutzbarer machen konnte, als dies in kleinen Einzelbezirken möglich war. Und so bemühte sich auch das Stift Fulda in dem zwischen dem Oberlauf der Fulda und der fränkischen Saale gelegenen Gebiete durch Unterhandlungen mit dem Bischofe von Würzburg, sechs Gaugrafen bezw. Schirmvögten und zahlreichen Gemeinfreien ein großes geschlossenes Jagdgebiet zu gewinnen. Die Verhandlungen wurden im Jahre 1059 abgeschlossen und erhielten die kaiserliche Bestätigung, indem Heinrich IV. am 1. Dezember desselben Jahres (Dipl. no. 760) dem Abte Sigifrid den mit dem Königsbanne verknüpften Schutz verlieh. Da dieser nun auch die Gebiete, über welche bereits die Kaiser Otto II. und Heinrich II. der Abtei den Königsbann gewährleistet hatten, umschloß, so war diese wiederholte „Erteilung des Königsfriedens" für das Kloster Fulda von besonderem Werte, weil darin zugleich eine feierliche Besitzbestätigung ent-

Was nun zunächst die Namen der verschiedenen Wildbannbezirke selbst betrifft, so hat Landau bereits darauf hingewiesen, daß sie nur als Kollektivbezeichnungen für das Gebiet des Wildbanns, nicht als Bestimmung der Ausdehnung der betr. Waldungen zu betrachten sind. Ferner ist zu beachten, daß diese Wildbannbezirke nicht nur Wälder, sondern auch dazwischenliegende weite Landflächen mit Höfen und Dörfern umschlossen, was in einzelnen Markbeschreibungen ausdrücklich hervorgehoben wird; vgl. Mon. Germ. Hist., Dipl. III, no. 350: in lucis et silvis et in campis; Dronke, Dipl. no. 730: de praedicta foresti et eius pertinentiis; Dipl. no. 760: in praenominatis terminis venari (nicht in silvis allein!). „Die Zahl der freien Markgenossen hatte sich seit der Zeit, in welcher uns die Zustände der Marken zuerst deutlicher entgegentreten, immer mehr verringert. Teils der lästiger werdende Herbannsdienst, teils das Verhältnis des Schwächeren zum Stärkeren, teils andere Umstände hatten unzählige Freie bewogen, sich dem Schutze eines Mächtigeren zu unterwerfen und ihrer Freiheit und ihres ‚echten Eigentums' sich zu begeben." Natürlich wurde bei der Verschenkung des Bannrechtes seitens der Könige nicht gleichzeitig Grund und Boden der Markgenossen mit verschenkt, allein „der Schutzherr wurde im strengeren Sinne ihr Herr, und indem er seitdem alle Zeichen des ‚echten Eigen', also auch das Jagdrecht, in sich vereinigte, bildete sich die Regel, daß mit dem Blutbanne auch der Wildbann stets verbunden war" (Landau, Gesch. der Jagd, S. 55). Der ursprüngliche Zweck der Bannlegung war zwar die Erhaltung der Jagd unter Ausschließung aller nicht Jagdberechtigten gewesen, später jedoch trat das Bestreben in den Vordergrund, durch Rodungsverbote die Verwüstung des Waldes zu verhüten und seine Nutzung zu regeln.

Die älteste der drei Urkunden, deren Grenzen hier erklärt werden sollen (Cod. Dipl. no. 721), handelt „de foresto [1]) Branvirst", die zweite (no. 730) „de foreste [1]) Zunderenharth"; die dritte erörtert „wiltbannum super quoddam forestum eiusdem Fuldensis ecclesiae proprium", ohne indes für diesen ausgedehnten Waldbezirk, der die in Dipl. no. 721 und 730 umgrenzten Waldungen in sich schließt, eine Kollektivbezeichnung anzugeben.

A. Am ehesten entspricht noch der Name Branfirst den tatsächlichen Verhältnissen; denn nicht nur der nördliche, sondern auch der südliche Teil des damit bezeichneten Waldgebietes scheint diese Bezeichnung geführt

[1]) Das lateinische Wort weist in den Urkunden Flexionsformen auf, die drei verschiedenen Deklinationen angehören: foresta; forestus, forestum; forestis, foreste.

zu haben, vgl. Dipl. no. 760: (im Eingange) „de foresto Bravorst" und (am Schluß) „ad aliud forestum Branvorst". Der Kaiser nennt in Dipl. no. 721 den Waldbezirk „forastum quendam ad ecclesiam, cui (abbas) praesidet, pertinentem". Danach ist anzunehmen, daß die Abtei Fulda bis zum Jahre 980 wenigstens den größten Teil des Gebietes zwischen der Nordgrenze ihres ursprünglichen Klosterbezirkes und der Südgrenze der Abtei Hersfeld in ihren Besitz gebracht hatte.

B. Die Grenzbeschreibung des Wildbannbezirkes in Dipl. no. 730 (Pöhlde 1012 Dez. 29) enthält nicht den Namen Zunderenhart, sondern dieser ist von einer Hand des 11.—12. Jahrhunderts (nicht des 13.—14., wie Dronke angibt) auf die äußere Seite der Urkunde geschrieben, s. unten S. 62, Anm. 1. Landau meint, es sei durchaus unrichtig, wenn die kaiserliche Kanzlei in no. 730 diesen Waldbezirk als „quandam iuris regni nostri forestim infra Fuldenses fines adiacentem" bezeichne, da das Stift schon seit Pippins Zeiten „die ganze Buchonia" besessen habe. Allein darin irrt er; denn die Urkunde, die er zum Beweise anführt (Dipl. no. 323: 816 Mai 2) ist seitdem als unecht erwiesen worden, vgl. Sickel, Acta Reg. et Imp. Karol., 1867 II, 412, no. 9. Immerhin war damals (a. 1012) der weitaus größte Teil, auch des westlichen Gebietes, sicher schon Fuldaer Besitz, vgl. die Term. eccl. in Slitisa: a. 812, in Cella (bei Alsfeld): a. 825, in Ludera: a. 850, in Sliersa: a. 885 (dagegen Term. in Creinfelt: a. 1020).

C. Allein auch wenn größere Teile fremden Gebietes zwischen den Besitzungen einer Abtei lagen, suchte diese die betreffenden Schutzherren zur Abtretung ihrer Jagdrechte in jenem Zwischengebiete zu bewegen, um einen geschlossenen Waldbezirk zu erhalten, worin sie den Wildbann besser ausüben und nutzbarer machen konnte, als dies in kleinen Einzelbezirken möglich war. Und so bemühte sich auch das Stift Fulda in dem zwischen dem Oberlauf der Fulda und der fränkischen Saale gelegenen Gebiete durch Unterhandlungen mit dem Bischofe von Würzburg, sechs Gaugrafen bezw. Schirmvögten und zahlreichen Gemeinfreien ein großes geschlossenes Jagdgebiet zu gewinnen. Die Verhandlungen wurden im Jahre 1059 abgeschlossen und erhielten die kaiserliche Bestätigung, indem Heinrich IV. am 1. Dezember desselben Jahres (Dipl. no. 760) dem Abte Sigifrid den mit dem Königsbanne verknüpften Schutz verlieh. Da dieser nun auch die Gebiete, über welche bereits die Kaiser Otto II. und Heinrich II. der Abtei den Königsbann gewährleistet hatten, umschloß, so war diese wiederholte „Erteilung des Königsfriedens" für das Kloster Fulda von besonderem Werte, weil darin zugleich eine feierliche Besitzbestätigung ent-

halten war, deren gerade die geistlichen Stifter aus naheliegenden Gründen besonders bedurften.[1])

Es ist auffallend, daß die westlich von der Lüder bezw. Fulda liegenden Besitzungen der Abtei, welche zum Teil wenigstens schon in den im Dipl. no. 730 umschriebenen Wildbannbezirk einbezogen waren, von der großen Wildbannbewilligung (Dipl. no. 760) ausgeschlossen blieben. Hierfür sowie auch für die Tatsache, daß auch noch anderes unzweifelhaft der Fuldischen Kirche gehörendes Gebiet (besonders zwischen Eitra und Ulster) nicht in den Königsbann einbegriffen wurde, läßt sich aus den Urkunden des Fuldaer Klosters kein Grund entnehmen. Man darf indes vielleicht annehmen, daß die Fuldaer Aebte das Jagdrecht in diesen Gebieten an andere Territorialherren überließen, die ihnen auf ihrem eigenen Gebiete Zugeständnisse gemacht hatten. Die Nachbarabtei Hersfeld scheint allerdings für diesen letzteren Punkt weniger in Frage zu kommen, da die Wildbannprivilegien dieses geistlichen Stifts v. J. 1016 und v. J. 1003 bezw. 1070 zeigen, daß ihm zwar die Abtei Fulda das Jagdrecht über die Hälfte der Mark Gerstungen und einen Teil ihrer Besitzungen zwischen Ulster und Werra zur Abrundung seines Jagdgebietes überlassen hatte, daß hingegen die Nordgrenze des großen Fuldaer Wildbannbezirks (Dipl. no. 760) mit der Südgrenze des Hersfelder Wildbanns Eherinevirst bezw. des Hersfelder Abteigebietes genau übereinstimmt.

[1]) Man höre nur die herzbewegende Klage des Abtes Markwart I., der 1150—65 regierte und auf dessen Befehl bekanntlich der Mönch Eberhard die sämtlichen Urkunden des Klosters von neuem in Kopialbücher eintrug: „Erat enim vere videre miseria, quod tam nobilis locus et omnibus fidelibus adamatus atque exoptatus ad tantam negligentiam devenerat, ut non esset in omni apotheca fratrum vel abbatis, unde possent fratres tam venerandae congregationis per diem sustentari. Nec mirum! nam laici habebant inter se omnes huius monasterii villicationes et quod volebant dabant, quod volebant retentabant. Hac inquam occasione maxima distractio primum facta est huic ecclesiae. Nam quicunque laicorum aliquanto tempore habebat inter manus villicationem huius abbatiae, optimos excepit mansos eosque pro beneficiali iure in suos hereditavit filios, ita ut aliqua villicatio plures amitteret hubas quam retineret . . . . Principes diversarum regionum sumebant sibi de adiacentibus sibi ecclesiae bonis quantum sibi bonum videbatur et habebant sibi quasi pro beneficio nullo eis prohibente vel contradicente. Qui autem pauperiores erant, faciebant sibi novalia et villas in nemoribus et forestibus S. Bonifacii“ (Dronke, Ant. et trad., cap. 76). Unter diesen Umständen ist es erklärlich, wenn auch nicht entschuldbar, daß man zu jener Zeit in geistlichen Stiftern, um sich der vielen Widersacher, die vielleicht die echten Urkunden durch List und Ränke beseitigt hatten, besser erwehren zu können, gelegentlich seine Zuflucht zu Fälschungen nahm, die erst die neuere Urkundenkritik als solche zu entlarven vermochte, vgl. auch oben S. 51. Vgl. auch den Zusatz Eberhards zu der Urkunde Ottos II. vom 25. Juli 980, unten S. 56.

Die Texte der beiden ersten Urkunden (Dronke, Cod. Dipl. no. 721 und 730) sind den Monumenta Germaniae Historica: Diplomatum regum et imperat. Germ., tom. II, p. 250 und tom. III, p. 291 entnommen. Die dritte Urkunde ist in diesem Werke noch nicht herausgegeben worden. Ich habe mich deshalb an den Text von Dronke (Dipl. no. 760) halten müssen, der aber, wie ein Vergleich mit einer Kollation von Pertz[1]) ergab, insbesondere hinsichtlich der Orts- und Flurnamen völlig einwandfrei zu sein scheint.

Den Originalurkunden sind jedesmal die Kopien des Cod. Eberhardi beigefügt, welche (in einer Abschrift des Marburger Staatsarchivs) hier zum ersten Male gedruckt erscheinen.

Bei der Wiedergabe der Namen verfährt Eberhard ebenso willkürlich wie bei der des Protokolls der Urkunden. Teils (a) nimmt er die alten Formen unverändert herüber, teils (b) setzt er — und dies ist die Regel — die Namensformen seiner Zeit an die Stelle der alten; bei ihm ganz unbekannten Namen (c) ändert er bisweilen die alten Schreibungen in ganz launenhafter Weise, vgl. z. B., in Urk. C: a) Nollenburc, Smalensinna, Ulstra, Milsibach, Suonebach, Orbaha usw. — b) Aeiddiraha < Eiteraha, Richolfesrod < Richolfesrot, Scoderolfesberg < Scoderolfesberch, Staberesfeld < Staberesfelt, Scundra < Scundera (Schundera), Buochgrindilun < Buchgrintelen (in C 2) neben Buhgrintilum (in C 3). Dahsluchirun < Dahs[c]lucheren (in C 2) neben Dahsluchirun (in C 3), Werinfridesburc < Werenfrideburc usw. c. Engilgeresdal < Engeresdal (in C 2), Eingesgerstal (in C 3), Wæidinenbrunnen < Weredinenbrunnen (in C 2) neben Weidenenbrunnen (in C 3), Hugimuododung < Hugenvodetunc (in C 2) neben Hugefodentunc (in C 3), Elehenbah < Elehenbach (in C 3) neben Helkenbach (in C 2).

Uebrigens schaltet Eberhard nicht nur mit der Fassung des Protokolls der Urkunden nach Willkür (vgl. die von ihm selbständig an die Kopie A 2 angehängte formula intimationis), sondern in C 3 (nicht aber in der doch wohl auf dasselbe Original zurückgehenden Urkundenabschrift C 2!) erweitert er auch den materiellen Inhalt des Originals durch den Zusatz: „sed et de foresto Salzforst potestatem abbas venandi et piscandi habeat mediae partis utilitatem ad novalia ponenda vel silvae mercedem, si placet, tollendam."

Wie gedankenlos, um nicht zu sagen ungeschickt, Eberhard Einschaltungen und Zusätze zu den Originalen macht, zeigt wohl am besten

[1]) Die Zentraldirektion der Mon. Germ. Hist. (bezw. Herr Dr. Wibel-Straßburg) hatte die Güte, mir Pertz' Kollation (durch freundl. Vermittlung von Herrn Oberbibliothekar Dr. Scherer) zur Einsichtnahme zu überlassen.

seine Kopie der Urkunde über die Verleihung des Wildbanns im Gebiete der Zunderenhard. Wie bereits oben erwähnt worden ist, hat das Original keine Ueberschrift. Eberhard schiebt nun die auf S. 63 in eckige Klammern gesetzten drei Zeilen ein und gibt seiner Kopie der Urkunde, die die Grenzen des Wildbanngebietes ausführlich angibt, die (unten S. 63 ausgelassene) Ueberschrift: „Tradicio Heinrici imperatoris de villa Seleheim."

A.

Praeceptum Ottonis II. imperatoris de foresto Branvirst.

1. Originaldiplom im K. Staatsarchiv zu Marburg.

(Mon. Germ. Hist., Dipl. II, 1 no. 221.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto divina favente clementia imperator augustus. Si piis petitionibus fidelium nostrorum benignam assensionem praebemus, inde procul dubio praesentis commoda salutis et aeternae mercedis praemia nobis oriri posse confidimus. Quocirca omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam et futurorum industriae pateat, qualiter fidelis noster Vuerinharius Vuldensis ecclesiae videlicet venerabilis abbas nostram adivit celsitudinem, dicens nobis, quomodo forastum quendam ad ecclesiam, cui praesidet, pertinentem nostrae domininationis adiutorio in perpetuum ecclesiae ius vellet submittere, ita ut nullus in eo venationis aut alterius commodi usum sine illius et futurorum adhuc abbatum licentia possit habere, rogavitque magnitudinis nostrae excellentiam ut banno praeceptoque nostro, ne quis hoc faceret, firmiter interdiceremus.

Nos itaque petitioni illius assensum praebentes super forastum eundem Branuirst nominatum — incipientem de Milsiburg seseque trahentem in fluvium Huna vocatum et inde ad villam Vuizilahes indeque in Ruhenvuesberg et deinde in Uuasgunberg et inde in Uuldam inferius et de Vulda in Ruhunbach, de Ruhunbach in Kuningesvueg et inde in Suuarzahauurt[1]), deinde in Grabananhoug, post in Rinaha inferius, inde in Hunaha, de Hunaha inferius in Eidrahavuag, de Eidraha superius usque illuc quo emergitur, inde superius in Ruotgeresberg, hinc in Lintberg, inde in Nollenburg[2]), sic in Niusta indeque superius ad locum, qui dicitur Adalhardes, et hinc iterum ipse tractus ducitur usque ad Milsiburg — bannum nostrum facere iussimus nostraeque dominationis auctoritate in perenne ius ecclesiae et adhuc viventis futurorumque abbatum ad integrum confirmavimus, ita ut

Schreibversehen: [1]) Suuarzanauurt. — [2]) Lollenburg.

nemo praeter licentiam praedicti abbatis successorumque illius in eodem forasto superius nominato dehinc venari aut alium aliquem usum habere, si regiae vel imperialis gratiae particeps esse velit, praesumat. Et ut haec nostrae confirmationis auctoritas in futuris temporibus firmior habeatur, hoc nostrae dominationis praeceptum inde conscriptum sigilli nostri inpressione signare iussimus manuque propria, ut infra videtur, insuper, corroboravimus.

Signum domni Ottonis invictissimi imperatoris augusti.

Hildiboldus episcopus et cancellarius aduicem Uuilligisi archicapellani recognovi.

Data VIII. Kal. augusti anno dominicae incarnationis DCCCCLXXX, indictione VII, anno vero regni secundi Ottonis XX, imperii autem XIII; actum Nouiomago[1]; in dei nomine feliciter amen.

2. Cod. Eberhardi I. f. 112b. (980 Juli 25.)[2]

In nomine sanctæ et individue trinitatis. Otto divina favente clementia imperator augustus omnibus Christi fidelibus gratiam et salutem in domino. Si piis peticionibus fidelium nostrorum benignam assensionem prebemus, inde procul dubio presentis comoda salutis et æternæ mercedis premia nobis oriri posse confidimus. Quo circa omnium fidelium nostrorum tam presentium quam et futurorum industriæ pateat, qualiter fidelis noster Werinherus Fuldensis æcclesiæ venerabilis abbas nostram adivit celsitudinem dicens nobis, quomodo forestum quendam ad æcclesiam, cui presidet, pertinentem nostræ dominationis adiutorio in perpetuum ius æcclesiæ vellet submittere, ita ut nullus in eo venationis aut alterius commodi usum sine illius et futurorum adhuc abbatum licentia possit habere, rogavitque magnitudinis nostræ excellentiam, ut banno preceptoque nostro, ne quis hoc faceret, firmiter interdiceremus. Nos itaque peticioni illius assensum prebentes super forestum eundem Branvirst nominatum incipientem de Milseberch seseque trahentem in fluvium Huna vocatum et inde ad villam Wizelahes indeque in Ruhenugesberch et deinde in Wasgunberch et inde in Fuldam inferius et de Fulda in Ruhenbach, de Ruhenbach in Kunegeswech et inde in Svarzahavurt, deinde in Grabenenhoug, postea in Rinaha, posthinc in Hunaha, de Hunaha in Eyderwag, de Eydraha superius usque illuc, quo emergitur, inde superius in Rutgeresberc, hinc in Leimberc, inde in Lollenburc, sic in Niusta,

Schreibversehen: [1]) Nouiomagno.

[2]) Da die Offizin die Type ę nicht besitzt, so habe ich dafür in den Kopien Eberhards æ einsetzen lassen.

indeque superius ad locum, qui dicitur Adalhartes, et hinc iterum ipse tractus ducitur usque ad Milseburc, bannum nostrum facere iussimus nostræque dominationis auctoritate in perenne ius æcclesiæ et adhuc viventis futurorumque abbatum ad integrum confirmavimus, ita ut nemo preter licentiam predicti abbatis successorumque illius in eodem foresto dehinc venari aut aliquem usum habere presumat. Et hæc nostræ conscriptionis auctoritas, ut in futuris temporibus firmior habeatur, hoc nostræ dominationis preceptum inde conscriptum sigilli nostri inpressione signare iussimus manuque propria, ut infra videtur, confirmavimus atque conscripsimus nostri nominis caracterem. [Preterea[1]) precipimus et confirmamus, ut nemo hominum ulla affinitate prediorum suorum fretus de eodem foreste aliquod novale sibi facere audeat absque Fuldensis[2]) abbatis licentia, scire autem debent omnes affines et comprovinciales, quia termini Fuldensis æcclesiæ non solum precepto regum sed etiam banno apostolicorum ceterorumque sanctorum patrum etiam et ipsius sancti Bonifacii interdicto conprehensi sunt, ut nullus se de his temere intromittere audeat. Quod si quisquam hominum aliquot ibi novale posuerit, abbas habeat potestatem in utilitatem sue illud æcclesiæ accipere. Si autem quisquam, quod absit, aliqua potestate fretus resistere et temere aliquod possidere temptaverit, anathema sit.]

Die Markbeschreibung des Branfirst-Waldes nimmt ihren Ausgang von der Milseburg, deren Felsengipfel die Gegend weithin überragt. Von hier läuft die Grenze in gerader westlicher Richtung nach der „Haun", d. h. nach dem östlichen Quellbache dieses Flusses, der heute „Wanne" genannt wird, und dann weiter nach dem Dorfe Wissels, das an dem auch noch heute Haun genannten Hauptquellbache des Flusses liegt. Hier wendet sich die Grenze nach Nordwesten und zieht über den Rauschenberg und den Aschenberg (Wasgunberc) nach dem Tale der Fulda, das sie bei Gläserzell erreicht. Dem Laufe dieses Flusses folgt sie dann abwärts bis zur Mündung des Rombachs, an dem sie aufwärts läuft bis zu der Stelle, wo ihn einst die Antsanvia überschritt. Dieser uralte „Königsweg", der nach der Schwarz hinzog, bildet die Grenze bis zu der durch diesen Bach führenden Furt. Der nächste Grenzpunkt ist wahrscheinlich die östlich vom Richtberg liegende, 336,5 Meter hohe Kuppe, die ehedem Grabenhauk (Grabananhouc) hieß und an deren Südseite ein Dorf gleichen Namens lag, von dem heute nur noch Steintrümmer vorhanden sind. In nordöstlicher Richtung gelangt der Grenzzug nun-

[1]) Von hier bis zum Schluß mit anderer Tinte.
[2]) Auf Rasur.

mehr zur Rhina und daran hinablaufend zur Haun und, diesem Flusse abwärts folgend, zur Eitra. Damit hat er seinen nördlichsten Punkt erreicht. Hier wendet sich die Grenze in einem spitzen Winkel nach Südosten. Sie läuft an der Eitra hinauf bis zu ihrer Quelle am Lichtberg, von da nach dem nahen Rückersberg und dem weiter südlich, zwischen Großenbach und Haselstein liegenden Lingberg und nach dem Ulmenstein, bis sie endlich bei Morles die Rüst erreicht. An diesem Bache zieht sie dann hinauf bis zum Dorfe Mahlerts, von wo sie nach ihrem Ausgangspunkte, der Milseburg, zurückkehrt.

Erklärung der Namen in der Wildbann-Grenzbeschreibung vom 25. Juli 980.

Branvirst: der Waldbezirk zwischen Fulda und Haun, s. oben S. 5 f.

Milsiburg: die Milseburg, die größte vorgeschichtliche Ringwallburg Hessens. — Eberhard schreibt Milseberch neben Milseburc. — Trotz mannigfacher Deutungsversuche ist dieser Bergname noch nicht befriedigend erklärt worden. Förstemann, a. a. O., II², 1099, stellt ihn zum vordeutschen Flußnamen Miliza; davon kann indes keine Rede sein, denn die den Fuß der Milseburg bespülenden Bäche heißen seit uralter Zeit Ura und Bibara. Der in der Fuldaer Zeitung vom 29. Juli 1897 gemachte Deutungsvorschlag hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes; es heißt dort u. a.: „Offenbar sind dies alles [Milsibach, Milsunga, Milsingen, Mülsingen, Mölsen[1])] deutsche Namen, und man wird nicht fehlgehen, wenn man sie zu Grimm, Deutsches Wörterbuch, 6. Bd.: „Mull, Mill, mulsig, milzig" usw. in Beziehung setzt. Die Grundbedeutung dieser Wörter ist: „zermalmt, zerquetscht, zerbröckelt." Den aus Felseinstürzen herrührenden Phonolithtrümmer-Massen, diesem gewaltigen Haufen zerklüfteter Felsblöcke, die sich im Laufe der Zeit abgelöst haben und in die Tiefe gestürzt sind, konnte man keinen besseren Namen geben als Steinhaufenburg, Felsblockburg. Eine ähnliche Vorstellung verbindet sich mit den Bergnamen Brocken und Blocksberg". — Gegen diese Deutung unseres Bergnamens ist jedoch einzuwenden, daß mulsicht, mulsig nicht „zerbröckelt", sondern weich, mürbe (z. B. von Weintrauben!), klebrig weich (von Dampfnudeln!), und mulzig, mülzig, milzig weich (wie schmelzender Schnee!) und nicht etwa „zerstückelt, zertrümmert" bedeutet, s. die Belege bei Grimm, a. a. O.

Hûna: die Haun (Haune), vergl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 155 f., und Jahrg. 1912, S. 6. ff.

---

[1]) Der dort gleichfalls angeführte Milsenberg im Sauerland heißt (nach einer freundl. Mitteilung des Herrn v. Borries, Gemeindevorsteher zu Schmallenberg) Wilzenberg.

Wîzilahes: das Dorf Wissels, vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1909, S. 22 f.

Ruhenuvesberg: der Rauschenberg; cod. Eberhardi: Ruhenugesberch. — Während der südliche Teil des Höhenrückens, auf dem schon bald nach der Gründung des Klosters die Propstei Petersberg errichtet wurde, in den Urkunden Uvesberg (später auch Uhesberg, Uchesberg, Ugesberg, Hugesberg) genannt wird, heißt die nördliche, noch heute bewaldete Kuppe Ruhenvuesberg (so schreibt unsere Urkunde!), d. h. der mit dichtem Gebüsch bewachsene Uvesberg. Dieser Name bedeutet „Eulenberg", wie auch der Fuldaer Bürgermeister Val. Müntzer in seiner „Chronographia" aus dem Jahre 1551 richtig angibt. Vielleicht hat (der aus Bayern stammende) Sturmi selbst dem Berge, worauf er die erste Propstei errichtete, den Namen gegeben; denn darin ist das bayrische Wort ûvo (angelsächs. uf, altn. ufr), neubayr. Auf, enthalten, dessen Herkunft[1]) unklar und das ein ganz anderes Wort[2]) ist, als das alemannisch-fränkische hûwo, obwohl beide dieselbe Bedeutung haben („Nachteule, Uhu").

Wasgunberg: der Aschenberg. — Der Bergname, den ich (auf Vilmars[3]) und Müllenhoffs[4]) Autorität hin) in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1907, S. 99, Anm. 3, als keltisch angesprochen habe, bedeutet in Wirklichkeit „Berg des Wasgo". Dieser Personennamen der sich unter den Zeugennamen der Fuld. Urkunden (v. J. 816 ab) mehrfach findet und auch im Liber mortuorum fratrum, (Dronke, Antiqu. et trad. cap. 4, p. 166) vom Jahre 800 ab öfters begegnet, ist auch in dem Flurnamen Wasgingrund (Landau, Gau Wettereiba, S. 98) enthalten. Aus Wasgunberg ist im Laufe der Jahrhunderte (durch Abschleifung und Umdeutung des nicht mehr verstandenen Personennamens) „Aschenberg" geworden. Der erste Besiedler des nördlich von Fulda gelegenen Berges hieß demnach Wasgo; seine Niederlassung ist spurlos verschwunden, ebenso wie die andere eines Gerolf, die auf der großen Lichtung im Gerloser Wald lag (Gerolfs < Gerlofs < Gerlos).

Ruhunbach: der Rombach. — Dieser Bachname ist mit Weigand (Arch. f. hess. Gesch., 1853, VII, 274) von althochd. hruoh, ruoh (Krähe, Häher) abzuleiten; denn in Eigils Vita Sturmi (ca. a. 820) heißt er Ruohenbach. Andernfalls könnte man in seinem ersten Bestandteil das in Ruhen-Uvesberg enthaltene Bestimmungswort vermuten, s. oben Z. 10. Den Namen erhielt der Bach vermutlich von Sturmi und seinen Ge-

[1]) Vgl. H. Hirt, Etymol. der neuhochd. Sprache, München 1909, S. 138.
[2]) S. Braune, Althochd. Gramm., 5. Aufl., § 152, Anm. 1.
[3]) Zeitschrift f. hess. Gesch. und Altertumskunde, Kassel 1837, I, 251.
[4]) Vgl. Deutsche Altertumskunde, Berlin 1906, II, 217.

fährten, die auf ihrer Erkundungsreise, die sie auf einem Kahne unternahmen, vor allem die Mündungen der Wasserläufe genau untersuchten und an dem Ufer dieses Baches, wo sie eine Rast machten (cf. Mon. Germ. II., II, 367), vielleicht einen Schwarm Krähen oder einige Häher verscheuchten.

Kuningesweg: dieser „Königsweg" war die alte Heerstraße, welche von Thüringen über Bacha und Hersfeld, dann auf dem Bergrücken zwischen Haun und Fulda hin und am Himmelsberg (in der Zunderhard) vorbei nach Mainz zog. Nähere Ausführungen über diesen uralten Verkehrsweg behalte ich mir für die Erklärung der Cartula S. Bonifatii („Antsanvia") vor.

Swarzahavurt: eine Furt durch die Schwarz (östlich vom Dorfe Unterschwarz). Daß Suuarzanauurt ein Schreibversehen für Suuarzahauurt ist, ergibt sich aus Dipl. no. 165 (a 801): „ . . . deinde in Ruhunbah, deinde in des kunigs uueg per ambas hagon, inde in Suuarzahafurt etc." — Auch Eberhard schreibt in seiner Kopie Svarzahavurt.

Grabananhoug (cod. Eberh.: Grabenenhoug) ein ausgegangener Ort, der i. J. 801 noch nicht vorhanden gewesen zu sein scheint; sonst wäre er wohl im Dipl. no. 165 genannt worden. Im Jahre 1498 wird er in einer Urkunde (Cop. Fuld. XII, no. 302) erwähnt, die über die Revision der Marksteine zwischen Fraurombach und Michelsrombach, sowie zwischen Rechberg, Grabenhaug und Altenschwarz usw. berichtet. Heute ist der Ortsname gänzlich verschollen. Das Dorf lag höchstwahrscheinlich an der Ostseite des Kirmesberges (östlich von Unterschwarz) nach Metzlos hin, wo eine heute bewaldete Stelle liegt, die zahlreiche Steintrümmer aufweist und seit Menschengedenken „Die alte Kirche" heißt, nordöstlich davon der „Kirchgraben", s. Meßtischblatt Breitenbach bezw. Queck (hess. Kat. 1906—7). — Der Orts- bezw. Flurname [zuo dëmu gi-] grabanen houc[1]) bedeutet wohl: der („umgegrabene") urbar gemachte Hügel. — Der Flurname Grabenhauk findet sich auch in der Gemarkung Soisdorf (rechts

[1]) Die Schreibung Grabananhoug statt Grabanenhoug ist auffallend. Diese Variante, die Braune (Althochd. Gramm., 5. Aufl., § 221, Anm. 5) bei der schwachen Deklination der Substantiva erwähnt und als selten bezeichnet, findet sich übrigens in den Fuldaer Urkunden öfters; vgl. Ginnanheim (Dipl. no. 31: a. 770), Gunsanheim (Dipl. no. 92: a. 788), Elisanheim, neben Elisinheim (Dipl. no. 106: a. 793), Heifanheim (Dipl. no. 188: a. 803), Buosanheim (Dipl. no. 251: a. 811), Muomanheim (Dipl. no. 268: a. 812), Friosanaha (Dipl. no. 727: a. 1011), Birkanansē (Pist., Trad. Fuld., p. 497: a. 850) und endlich (in Dipl. no. 727) noch eine ganz besonders auffällige Variante Smalanaha für Smalûnaha. — Wie Piper, die Sprache und Litt. Deutschlands bis zum 12. Jahrh., Paderborn 1880, S. 384, bemerkt, findet sich die „Färbung — an" auch öfters in der Wiener Hs. von Notkers Psalmen.

an der Straße nach Grüsselbach, hart an der Gemarkungsgrenze); südlich von Schlotzau liegt ein Grabenberg.

Rinaha: der Bach Rhina. — Der Stamm dieses Flußnamens ist unzweifelhaft vordeutsch und findet sich in Hessen (von den versch. Rimbach, s. Arnold, Ansiedelungen usw., S. 45, abgesehen) achtmal: Der Rin (zur Ems), der Rien (zur Ohm), die Ryne (zur Warme), die Rhene (zur Diemel), die Rhina (zur Haun), die Rüne (zur Solz), die Rühne (zur Ohm) und die Rhünde (zur Eder) > *Rin-ida.

Eidraha, Eidrahawag: der Bach Eitra. In Dipl. 760 wird der Bach Aeiddiraha genannt; diese Form läßt die Herkunft des Flußnamens noch deutlicher erkennen als die, welche er in unserer Urkunde aufweist. Er ist eine Weiterbildung des Stammes Ad, der sich in einer sehr großen Zahl indo-germanischer Flußnamen findet; vgl. Ἀτ-άρν-ης, Ἄθρ-υς, At-ur-rus (Adour), Aterna < Eterna (die Exter, zur Weser),* Ad-ar-ana [1]) > Adrana < Adrina; Adarna < Aderna < Ederna (die Eder), At-ern-us (in Italien), At-es-is (Etsch) usw. Die Grundform von Eidra ist Adara, Adira; hieraus wurde durch Umlaut Aedira, Edira, Edera und dann durch Umdeutung Aeidira, Eidra, Eitra. Daß in diesen Flußnamen vom Volke das Wort aitar, eitar, eitir (= Gift) eingedeutet wurde, zeigt deutlich die Kaiserurkunde v. J. 1003, worin dem Kloster Hersfeld der Wildbann über den Eherinevirst verliehen wird (Mon. Germ. Hist., Dipl. III, no. 51); hier wird statt Eidra geradezu „fluvius Veneni" gesetzt [„in Wilpaha (die Wölf), inde in fluvium Veneni (die Eitra), hinc ad Hunaha (die Haun)]. Seltsamerweise ist Vilmar (Zeitschr. f. hess. Gesch. S. 256) von dieser Deutung ganz befriedigt. Arnold (Ansied., S. 51) hat allerdings schon Bedenken: „Aber es bliebe dabei doch rätselhaft, woher die vielen Giftbäche und Giftfelder kämen, und sodann weshalb die Namen gerade in ehedem keltischen Gebieten so häufig sind usw." Die Deutungsvorschläge von Keltomanen, wie Mone,[2]) der in dem Flußnamen das irische Wort eitheal (Wachholder) oder eithre (Lachs) vermutet, schießen weit neben das Ziel. — Der Flußname Eitra, Eitraha, Eiterbach, Aitrach (*Adir-aha), Aiterbach usw. ist sehr verbreitet, vgl. die zahlreichen Belege bei Oesterley, Hist.-geogr. Wörterb., S. 9 und 154, und bei Förstemann, a. a. O., II,[2] Sp. 36 ff.[3])

[1]) Die Belege s. bei Förstemann, a. a. O., II[2], 9.

[2]) Vgl. auch Arnold, Ansiedlungen usw., S. 112.

[3]) Zu dem Flußnamen-Stamme Ad gehört aber nicht der Name der Eider in Schleswig-Holstein; seine Grundform lautet Agidora, Egidora. Dagegen kann zum St. Ad der Flußname Euterbach gehören:* Utara (Variante zu Atara),* Utira, (mit Umlaut) Jutra (Beschr. der Mark Heppenheim a. 773, Trad. Lauresh., I, 15).

Eidraha-wâg = Wasserlauf der Eitra; vgl. ad Rinchinwâc = ad gurgitem Rinchae: zum Wasserlauf der Rench, s. Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins, N. F. III, 341. „Im Hauntal heißt noch jedes gestauete Flußwasser „Wag"; in Hersfeld hieß der zwischen der Fulda und der Haune unterhalb der beiden Flußbrücken befindliche fischreiche Tümpel „der Wag" (Vilmar, Idiotikon, S. 434). Das Wort ist längst im Absterben begriffen, findet sich aber noch vereinzelt, meist in der Form ‚Woog' (z. B. in Marburg; in Darmstadt: der große und der kleine Woog).

Ruotgeresberg: der Rückersberg, südlich von Eiterfeld: der Berg des Ruotger („berühmter Speerwerfer").

Lintberg: der Lingberg, westlich von Haselstein. — In dem Bestimmungswort ist entweder das ahd. lint (Schlange) oder — wohl wahrscheinlicher — ahd. linta, mhd. linte (Linde) enthalten.

Lollenburg, richtig Nollenburg,[1]) wie das Originaldiplom (Dronke Dipl. no. 760) v. J. 1059 schreibt: der Olmenstein (Ulmenstein). Dieser nordwestliche Vorberg der Rhön bildet die Südkuppe des Höchsteberges, die mit Massen meist sechsseitiger Basaltsäulen bedeckt ist und worauf einst eine (wohl ziemlich primitive) Burg stand, von der kaum noch Spuren vorhanden sind. Nollenburc bedeutet Burg auf einem Hügel (ahd. nollo). Wie aus dem Bergnamen Nohl durch Apokope[2]) des anlautenden Konsonanten „Ohl" (vgl. Fuld. Gesch.-Bl., 1911, S. 110), so ist aus Nollenstein („Felsen auf einem Hügel") Ollenstein geworden, woraus dann durch Umdeutung: Olmenstein, Ulmenstein entstand. Von Ulmen ist auf dem Berge keine Spur zu sehen.

Niusta: die Nüst, die nördlich von Eckweisbach am Grubenhauk entspringt und südlich von Hünfeld in die Haun mündet. Dieser Flußname gehört zum St. Nas, Nus, Nes, Nis. Aus *Nus-ita entstand durch Umlaut Niusita, Niusta; dieselbe Ableitung weist die Nieste (zur Fulda) auf, a. 1340: Nyste, vgl. Nisdenbahc (*Nisida) bei Melsungen (a. 786, Wenck, Urk. Buch, III, 16). Ferner gehören hierher die Niese zur Emmer (Nisa), die Nesse bei Eisenach (Nazaha: Dipl. no. 731), die Näsfe, Zufl. der Nüst, der Nesselbach in Oberösterreich (Nezzila), der Nußbach (in Baden, Niederösterreich usw.), die Nassach in Würtemberg (Nazzaha), die Nassau (1192: Nazawe), der Nasbach in Bayern usw.

[1]) Vertauschung von n und l findet sich öfters in Flur- und Flußnamen: Horloff früher Hurnufa (Arnafa); der Berg Winternon (in der Gemarkung von Echzell) früher Winternol; Lunrode neben Nunrode (Nonnenrode).

[2]) Der sprachliche Vorgang erklärt sich etwa folgendermaßen: Auf den Nohl (den Nollenstein): auf den Ohl (den Ollenstein). Das Gegenstück zu dieser Art Apokope bildet die Prosthese in Ortsnamen wie Mottgers [zum Otokares], Meiches [zum Eiches] s. unten Adalhardes.

Adalhardes: das Dörfchen Mahlerts [zum Adelharts] am Oberlauf der Nüst. Denselben Namen führt ein Hof südwestlich von Burghaun; auch das vom Unteren Leimbachshof kommende und der Mündung des Dammersbachs gegenüber in die Haun fallende Bächlein ist nach diesem Personennamen benannt: Ahlertsbach.

B.

Heinrici imper. confirmatio de foreste Zunderenharth.[1])

1. Originaldiplom im K. Staatsarchiv zu Marburg.

(Mon. Germ. Hist., Dipl. III, no. 253.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Henricus divina favente clementia rex. Si aecclesiarum dei loca alicuius doni incremento sublimare vel meliorare studuerimus, nobis nostrique regni statui id proficere minime dubitamus. Quapropter omnium fidelium nostrorum presentium scilicet ac futurorum industriae notum esse volumus, qualiter nos divini amoris instinctu, interventu quoque ac peticione Branthoy abbatis quandam iuris nostri forestim — infra istos fines adiacentem hisque terminis precinctam: de Biberaho scilicet usque ad Uuolfeshart ac inde recte transcurrendo Rodenmannun et Byochineberge usque ad Calbaho et Fliedenu, hinc autem ad Langenaho et Widenaho, hinc vero in Guncenaho et in Mosebrunnen et inde sic recte transiendo loca *ufe* Creginfelt, Warmuntessneida, Iliuuineshusun et Heribrahteshusun[2]) nec non Slierefa deorsum in Slidesa et sic per deorsum usque in Fuldam — sibi suaeque sanctae aecclesiae in honore dei genitricis sanctique Bonifacii archiepiscopi et martyris consecratae ac constructae cum banno et cum suis omnibus pertinentiis per hanc nostram regalem paginam in proprium concedimus atque largimur et de nostro iure ac dominio in eius ius et dominium omnino transfundimus, ea scilicet ratione ut predictus abbas Brantho suique successores de predicta foresti et eius pertinentiis liberam dehinc potestatem habeant quicquid sibi inde placuerit faciendi ad usum tamen aeclesiae, omnium hominum contradictione remota. Et ut haec nostrae traditionis auctoritas stabilis et inconvulsa per futura permaneat tem-

[1]) „Der geschenkte Forst wurde in einer [oben als Ueberschrift gedruckten] Dorsualnotiz des 11. Jahrhunderts als forestis Branuirst bezeichnet; eine wenig jüngere Hand hat das letzte Wort ausgestrichen und dafür Zunderenharth geschrieben." Mon. Germ. Hist., Dipl. III, p. 291, 24 ff.

[2]) Schreibversehen: Heribrahtheshusun.

pora, hoc preceptum inde conscriptum manu propria corroborantes sigillo nostro insigniri iussimus.

Signum domni Heinrici regis invictissimi.

Guntherius cancellarius vice Erchambaldi archicapellani recognovi.

Data III. kal. ianuarii indictione X, anno dominicae incarnationis millesimo XIII, anno vero domni secundi Heinrici regnantis XI; actum Polida; feliciter amen.

2. **Cod. Eberhardi II. f. 50a. (1012 Dez. 29.)**

In nomine sanctæ et indiuiduæ trinitatis. Heinricus diuina fauente clementia Romanorum imperator augustus. Si æcclesiarum dei loca alicuius doni incremento sublimare uel meliorare studuerimus, nobis in nostri regni statum id proficere minime dubitamus. Qua propter omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet ac futurorum industriæ notum esse uolumus, qualiter nos diuini amoris instinctu, interuentu quoque ac peticione Branthoi abbatis [quandam iuris nostri proprietatem scilicet in uilla Seleheim & Hadamareshusen & Cunberun beato Bonifacio martiri tradidimus cum omni proprietate et integritate, insuper etiam] quandam iuris regni nostri forestem infra Fuldensium fines adiacentem hisque terminis precinctam prædicto martiri Bonifacio donauimus — de Biberaha usque ad Wolfeshart, ac deinde transcurrendo Rotenmannen usque Chalbaha et Flidene, hinc ad Langenaha et Witenaho, hinc usque in Chuncenaha et inde in Mosebrunnen, et inde sic recte omnia interiacencia loca transcurrendo usque Cregenfelt. Deinde in Warmuntessneita et Illiwineshusen, et inde Heribrahteshusen, nec non et Slireffa deorsum in Slitesa, et sic per deorsum usque in Fuldam — hosque terminos et marchas tam uillarum quam siluarum ac nemorum interiacentium, quas enumerare longum est, praedicto Branthoho uenerando abbati suisque successoribus abbatibus sancti Fuldensis monasterii suæque sanctæ Fuldensi æcclesiæ in honorem sacrosanctæ dei genitricis et uirginis Mariæ sanctique Bonifacii archiepiscopi et martiris concedimus. Hæcque, quæ praefati sumus, omnibusque suis cum pertinentiis per hanc nostram regalem praeceptionis auctoritatem in perpetuam proprietatem largimur et concedimus sacrosanctæ Fuldensi æcclesiæ et abbatibus fratribusque ibidem deo deuote famulantibus pro remedio et salute nostra parentumque nostrorum et de nostro iure in ius et utilitatem Fuldensis æcclesiæ et dominium praedictorum fratrum omnino transfundimus, ea scilicet ratione, ut praedictus abbas Branthohus suique successores de praediis praelibatis et praedicta foreste et eius pertinentiis liberam

dehinc habeant potestatem quicquid sibi æcclesiæ utilitatis inde placuerit faciendi, ad utilitatem tantum fratrum et deo in eternum honorem omnium hominum contradictione remota. Et ut hæc nostræ largitionis et traditionis auctoritas stabilis et inconuulsa per futura tempora permaneat, hoc praeceptum inde conscriptum manu propria corroborauimus et sigillo nostro insigniri nominisque nostri descripto caractere muniri iussimus.

Die Wildbanngrenze zieht vom Oberlauf der Bieber nach dem Dorfe Wolferts und von hier in gerader, südwestlicher Richtung nach Rothemann. Dort wendet sie sich nach Süden und in Büchenberg, dem nächsten Grenzpunkte, nach Westen, indem sie über [Nieder- oder] Mittelkalbach, Flieden, den Weiler Langenau, Weidenau und Gunzenau nach dem in der Nähe der Quelle der Moos liegenden Dorfe Obermoos läuft. Nunmehr schlägt der Grenzzug eine streng nördliche Richtung ein und gelangt über Krainfeld, an einem (von dem Gemeinfreien Warmunt) durch den Wald gehauenen Grenzweg hin, nach Ilbeshausen und Herbstein; hier biegt er nach Südosten ab zur Schlirf (jetzt Altfell), an welcher er abwärts bis zur Schlitz zieht, der er dann wiederum bis zur Fulda folgt. Am rechten Ufer dieses Flusses, nördlich der Stadt Fulda, lag der Wildbannbezirk Branfirst. (Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Fuldaer Glockengießer. Nachtrag zu Fuld. Geschichtsbl. 1911, S. 157 f. Der Arnold'schen Gießhütte entstammt auch eine in Fulda im Jahre 1593 gegossene Glocke, die in der evangelischen Kirche des jetzt weimarischen, ehemals fuldischen Marktfleckens Dermbach hängt. Inschrift: „Mein Trost, der mich mit seinem Blut hat erlöst . . . nolt von Fulda gos mich. Der Kirchen dien ich, zu Gottes Wort ruf ich." — Der Fuldaer Gießer zweier Glocken aus dem Jahre 1746, die früher in der Schloßkapelle zu Adolfseck, dann in der evangelischen Kirche zu Fulda hingen und 1906 zum Einschmelzen verkauft wurden, hieß nach der a. a. O. zitierten Beschreibung F. Hoffmanns: Andreas Lindner.

Joh. Grau.

Inhalt: Alte Fuldaer Markbeschreibungen. IV. (Th. Haas). — Kleine Mitteilung.

Sonder-Abonnements
auf die **Fuldaer Geschichtsblätter** nimmt die Fuldaer Actiendruckerei zum Preise von **Mk. 2.—** pro Jahr entgegen.

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

JAN 9 - 1913

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XI. Jahrgang. — 1912. — Nr. 5.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.

Ungedruckte Aktenstücke zur Geschichte des Fuldaer Fürstabtes Balthasar von Dermbach (1570—1606).[1]

1. Revers des Abtes gegenüber dem Stiftskapitel vom 27. Juli 1570.[2]

Originalurk. auf Pergament im Staatsarchiv Marburg. Siegel verletzt.

Wir Balthasar von Gottes gnaden erwelter abbt des stiffts Fuldae, römischer kayserin ertzcantzler, durch Germanien und Gallien primas, bekennen in und mit diesem brief gegen allermeniglich, so als die erwirdige, wirdige und erbare herr Hermann von Winthausen dechant und das gantz capittul des stiffts Fulda uns zu einem abbt erwehlet und indem die obgemelte herrn dechan und capittul an uns gesunnen und begertt haben, sie in nachvolgenden puncten zu bedencken und zu bewilligen, haben wir in ansehung der pillicheit, auch ires treuen und glauben, den sie zu uns gesetzt, fur uns, unsere nachkommen inen zugesagt und sagen in zu gegenwertiglich in und mitt diesem brief, das wir uns hinfuro nachvolgender articul halben gegen inen halten wollen, inmassen hernacher geschrieben sthett.

[1]) Vgl. die Ankündigung dieser Veröffentlichung im vorigen Jahrgang dieser Blätter S. 40, Anm.

[2]) Als „Abt Balthasars Revers" ist die Urkunde in dorso bezeichnet. Der Sache nach ist sie eine Wahlkapitulation bezw. eine Ergänzung der capitulatio perpetua vom 1. September 1395, die seit jener Zeit vor jeder Abtswahl von sämtlichen wahlberechtigten Stiftskapitularen und nach der Wahl nochmals von dem Neugewählten beschworen werden mußte. Vgl. den Wortlaut dieser Urkunde, für die später die Bezeichnung „alte Statuten" aufkam, in meinen „Statuta maioris ecclesiae Fuldensis" (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei

[1] Erstlich wollen wir die statuta des stiffts,[1]) wie wir die gelobt haben, treulich ungeverlich unverpruchlich halten und nichts, das denen zuwieder sein mochte, handlen oder furnemen.

[2] Item wollen wir auch in des stiffts trefflichen sachen ungeverlich einen oder zwen des capittuls in unsern rath und uf unsere cantzlei bey solche berathschlagung und handlung erfordern.[2])

[3] Item so je zu zeitten unsere bevelchaber, stedt oder landtschafft zur geburlichen huldigung und pflichten angenommen, sollen sie einem dechant oder, wo der nicht vorhanden, einem andern vom capittul darzu verordentem von wegen des capittuls auch pflicht thun, also und dero gestallt, so wir gefangen, thodis verfuhren oder sonst mit wissen und willen die abtey resigniren wurden, das sie alsdann niemandt anders dann allein den herrn des capittuls, bissolang wir erledigt oder ein anderer abbt capitulariter ordentlicher und gepurlicher weiss wiederumb eligirt und erwehlet, gewertig und verpflicht stehen.[3])

---

und Diözese Fulda I., Fulda 1904) S. 1—12. Jene Reverse der einzelnen Aebte, wie sie für das 16. Jahrh. im Staatsarchiv zu Marburg auch aus den Jahren 1507 (von Burggraf Hartmann von Kirchberg als Koadjutor), 1521 und 1531 (von Johann von Henneberg als Koadjutor und dann als Abt), 1541 (von Abt Philipp Schenk von Schweinsberg), 1562 (von Abt Wolfgang Schutzpar von Milchling) vorliegen, entwickelten sich aus der Bestimmung am Schlusse der allgemeinen Wahlkapitulation, daß der neue Abt nach erlangter Bestätigung, ehe ihm von Kapitel, Rittern und Städten gehuldigt wurde, die Annahme aller Artikel der Kapitulation auch durch einen „offenen Brief mit seinem großen anhangenden Insiegel" bekräftigen mußte (vgl. a. a. O. S. 12). — Den Wahlkapitulationen anderer geistlicher Stifter sind neuerdings mehrfach Spezialuntersuchungen gewidmet worden, so denen von Würzburg durch Abert (1904), denen von Mainz durch Stimming (1909), denen von Bamberg durch Weigel (1909), denen von Trier durch Kremer (1911). Bezüglich der Fuldaer Wahlkapitulationen vgl. neben der Einleitung zu den „Statuta" (S. XIV ff.) noch Fuld. Geschichtsbl. 1904, S. 66 ff. Wir hoffen unsere bisherigen Mitteilungen über diesen Gegenstand demnächst noch wesentlich ergänzen zu können. Hier schicken wir als ein Beispiel dieser Urkundengattung die Wahlkapitulation Balthasars von Dermbach voraus, weil deren Kenntnis für die richtige Würdigung der späteren Konflikte Balthasars mit seinen „Ständen" erforderlich ist.

[1]) Die „alten" Statuten, d. h. die Wahlkapitulation von 1395: vgl. vorige Anmerkung.

[2]) Der Revers des Koadjutors Johann von Henneberg vom 4. Sept. 1521 enthält hier noch den Zusatz: „desgleichen zu demselbigen in des stiffts notsachen etzlich von der ritterschafft gedacht stiffts in den rath fordern und gebrauchen". Dieser Zusatz scheint nur durch die damalige besondere Lage im Stift verursacht zu sein, da eine solche Bestimmung weder in dem vorhergehenden Revers des Koadjutors Hartmann von Kirchberg (1507) noch in den Reversen der nachfolgenden Fürstäbte sich wiederfindet.

[3]) Der Wortlaut läßt erkennen, daß dem Kapitel nicht als „Mitregenten" gehuldigt wurde, wie man dessen Stellung in den nachfolgenden Kämpfen unter

[4] Item mit bestellung der pröbsteien und ambter wollen wir erhalten, wie das die statuta vermogen und aussweysen.[1])

[5] Item wir wollen den stifft und clöster mit frembden geistlichen personen nitt uberfuhren noch beschweren, auch einen iden stifftsverwandten bey seinen wolherbrachten freiheitten und gerechtigkeiten bleiben lassen.[2])

[6] Item wollen wir uns nach dem ausstragk, so weilandt unsere vorfahrn milter und seliger gedechtnus mit dechant und capittul, auch unser ritterschafft zum stifft gehorig auffgericht,[3]) je zu zeitten halten und alle unnotige weitleufftigkeit rechtens so viel muglich meiden und hindan setzen.

[7] Item wir wollen, das der stifft wie biss anhero bey denen vom adell bleibe, und soll keiner lauth und inhalt der statuten uf den

---

Balthasar von Dermbach wohl bezeichnete, sondern nur für die Zeit der Sedisvakanz bezw. der Behinderung einer ordnungsmäßigen Verwaltung der Abtei.

[1]) Im Revers von 1507 lautet diese Bestimmung: „Item das wir furter des stiffts probstey und ampt nicht verlyhen wulln dan personen us dem stifft die des addels und darzu tugelich sein und sust nymant anders ane rath dechents und capittels". Das Adelserfordernis speziell für die Erlangung von Propsteien und Stiftsämtern wird auch in den Reversen von 1521, 1541, 1562 ausdrücklich hervorgehoben. In unserer Urkunde ist dasselbe schon in Nr. 7 mitenthalten.

[2]) H. Heppe (Die Restauration des Katholizismus in Fulda usw., Marburg 1850, S. 24) meint, daß man Forderungen im Sinne dieses Paragraphen an den neuen Abt gestellt habe, weil man seine (gegenreformatorischen) Absichten von vornherein durchschaute, um so seine Pläne zu durchkreuzen. Dieselben Zusicherungen finden sich aber auch schon in den Reversen der vorhergehenden Aebte. So heißt es im Jahre 1521, in dem doch noch niemand an Jesuiten und Augsburgische Konfession denken konnte: „Item wollen wir den stifft und closter an verwilligung des capittels mit frembden geistlichen oder werntlichen personen nicht überfuren oder besweren; item wollen und sollen wir einen iden stifftsverwanten, in was stands der sey, bei seiner herbrachten freyheit und gerechtigkeit bleiben lassen". Hier sind neben fremden geistlichen auch weltliche Personen genannt; im Revers von 1507 einfach „fremde Personen". Daß man im Mittelalter bei der religiösen Bedeutung der Benediktinerabtei und ihrer Filialen für ihre nächste Umgebung Niederlassungen anderer Orden nicht gern und eventl. nicht ohne manche Einschränkungen hier zuließ, ist wohl zu begreifen (man vergleiche die Bedingungen, welche die Franziskaner bei ihrer Niederlassung in Fulda am 30. Jan. 1237 eingehen mußten, bei Schannat, Dioec. Fuld. p. 275).

[3]) Dieses „Austrags" geschieht zuerst Erwähnung in dem Revers des Koadjutors Johann von Henneberg (1521) und zwar in folgender Form: „Item wollen wir uns eins austrags fur uns und unser nachkomen in dem nechstkomenden halben jare mit dechant capittel, ritterschaft und steten zum stifft gehorig vertragen und vereinigen, der auch in die statuta gesetzt und von kayserlicher Mayest. confirmirt werden soll". Demgemäß heißt es im Revers des nächstfolgenden Abtes (von 1541): „Item wollen wir den austragk, so durch unsern nechsten vorfarn ... eingangen" usw.

stifft in orden uf und angenommen werden, er habe dann zuvor seine vier annhen durch vier vom adell gnugsam bezeugt und erwiesen. [1])

[8] Item der clöster und irer armen leuth sachen, so fur ire gericht [2]) gehoren, wollen wir uf unsere cantzlei nicht aufnemen, es were dann per viam appellationis die sachen dohin erwachssen oder das den armen leuthen sonst nicht der gepuere und pillicheitt nach geholffen wollt werden.

[9] Item do jemant aus dem convent versturbe, wollen wir uns vermoge der statuten [3]) verhalten; so aber ein probst mit thodt abging, soll es mit desselbigen verlassenschafft gehalten werden, wie biss anhero geschehen.

[10] Item so je zu zeitten personen aus dem stifft studirens halben uf hohe schulen ziehen in willens, wollen wir inen dasselbig, es hette dann sondere erhebliche ursachen, gutwillig nachgeben und vergunnen. [4])

[11] Item nachdem je bissweylen den statuten [5]) auss mangell der personen, damitt die pröbsteien alle mit pröbsten besetzt, nicht nachgesetzt werden kann, als haben wir uns mit ihnen der pillicheit nach, wie ein ider dieselbige itzo innhatt und besitzt, verglichen, doch hiebeneben bewilliget und eingangen, was fur adels personen zu hohen schulen zuverschicken tuglich, das wir dieselbige, dieweil wir die pröbsteien [6]) innen haben, auff unsern costen in studio underhalten und verlegen wollen.

[12] Item nachdem sie auch an uns gesonnen und begert, inen aus dem Geiseler waldt [7]) notturfftig bau und brennholtz volgen zu lassen,

---

[1]) Vgl. hierzu Fuld. Geschichtsbl. 1904 S. 70 und m. „Statuta" S. 28. Erst bei der Reformation der Abtei durch den Nuntius Carafa unter Fürstabt Johann Bernhard (1627) wurde auch Nichtadeligen der Eintritt in den Konvent des Hauptklosters (nicht aber in das Stiftskapitel) ermöglicht; vorher wurden Bürgerliche nur zur Profeß in den Nebenklöstern zugelassen, nicht im eigentlichen „Stift". Johann von Henneberg mußte im Revers von 1521 versprechen, die Bestimmung, daß nur Adelige ins Stift aufgenommen werden dürften, ausdrücklich in die Statuta setzen und mit diesen „durch päpstliche Heiligkeit und kaiserliche Majestät" bestätigen zu lassen.

[2]) D. h. vor die „Propsteigerichte", deren erstinstanzliche Jurisdiktion in späteren Reversen noch genauer umschrieben wurde.

[3]) Vgl. „Statuta" S. 6 f.

[4]) Diese Bestimmung begegnet schon im Revers von 1507.

[5]) Vgl. „Statuta" S. 5 f.

[6]) Die Aebte jener Zeit behielten regelmäßig wenigstens die Einkünfte der Propstei Frauenberg, deren Gebäude im Bauernkrieg großenteils zerstört worden waren, für sich.

[7]) In früheren Reversen ist sogar vom Gieseler Schloß die Rede. So 1507: „Item das wir alsdan dechent und capittel in ir selgeret volgen lassen und aptretten woln Gysel das schloss mit aller seiner zugehorung an alle insage laut ires kaufbrives, den sy daruber haben." 1521: „Item würde es sich erfinden, das Gyssel vom capittel erkaufft und sambt andern wider entwent were, so sollen und wolln wir im dasselb . . . inhalt iungster verschreybung widerumb zustellen."

als haben wir inen dasselbig auch verwilliget, doch das solchs mit unserm wissen und willen und unserer forster anweisung geschehe. Alles sonder geverde.

Dessen zu warer urkundt und das wir alles obgemelt also mit gutem wissen bewilliget, haben wir zuforderst an diesen brieff unser secret ingesigell thun hencken. Geschehen in unser stadt Fulda, donnerstags den sieben und zwantzigsten Iulii im funffzehenhunderten und siebenzigsten jhar. (Forts. folgt.)

Alte Fuldaer Markbeschreibungen.

Erklärt von Prof. Dr. Th. Haas.

IV.

Drei Wildbann-Grenzbeschreibungen.

(Fortsetzung.)

Erklärung der Namen in der Wildbann-Grenzbeschreibung vom 29. Dez. 1012.

Biberaha: die Bieber. — Dieser Bach und nicht etwa eine der nach ihm benannten Ortschaften (Langenbieber oder Hofbieber) ist unter Biberaha zu verstehen; denn die beiden Dörfer lagen, wie aus Dipl. no. 721 erhellt, im Branvirst.

Daß eine Anzahl der sehr zahlreichen Bieberbäche nach dem Namen des Tieres benannt ist, dürfte nicht zu bestreiten sein; hat man doch in der Umgebung solcher Bäche mehrfach Bieberknochen gefunden, vgl. Fuld. Gesch.-Bl., Jahrg. 1908, S. 176. Allein schon Förstemann, Altd. Namenbuch, 1871, II, 241, bemerkt: „Es ist doch mehr als unwahrscheinlich, daß das ganze Heer formell (zu Bibaraha) stimmender Namen das Andenken dieses Tieres bewahren soll. Eher möchte ich die Vermutung aufstellen, daß in den meisten Fällen ein ganz verschollenes Wort für Fluß oder Wasser vorliegt." Der französische Keltologe d'Arbois de Jubainville, dem wahrscheinlich unbekannt war, wie zahlreich unsere Bieberbäche sind, trägt kein Bedenken, ihren Namen von dem des jetzt bei uns fast ausgestorbenen Nagetieres abzuleiten: „C'est un dérivé du thème *bhebhru*, dont le sens primitif est „brun", et qui, dans les langues de l'Europe et en zend, a pris le sens de „castor" (Les premiers habitants de l'Europe, 1888, I², 385). Sogar die Namen der gallischen Bergfesten Bibrax und Bibracte will er von jenem Tiernamen herleiten. Daß der französische Gelehrte auf falscher Fährte ist und Förstemann mit seiner Vermutung das Richtige trifft, zeigen u. a. schon die folgenden vordeutschen

Flußnamen *Bivana < Bibana, Bibina: die Bieben, Zufluß der Jossa (zur Fulda); *Bivana < Biuna, Biona (im alten Gallien,) Biun-bach (Bimbach); Bibiena (in der Schweiz), in denen der Konsonant r ganz fehlt. Buck (Birl. Alem. VIII, 161 f.) sieht in Bib einen vordeutschen Flußnamenstamm; er sagt am Schlusse seiner längeren Ausführungen: „Angesichts des weiteren Umstandes, daß in keinem einzigen alten Flußnamen ein Nominalstamm mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, behaupte ich also, Biber, Bevero meine nicht das Tier Bieber, sondern sei ein anderes Wort, und zwar ein Appellativum, wohl ein Synonym für Wasser bezw. Quelle". Ich möchte nun einen neuen Deutungsvorschlag machen. Da Biba (Stamm + Genusendung) nie allein vorkommt, sondern sein Stamm nur in Verbindung mit Flußnamen auftritt, die an zweiter Stelle stehen und Wasser bedeuten, wie ara, ana, asa mit ihren Varianten, so fasse ich Biv als Adjektivum auf, und zwar als das keltische bivo-s, latein. vivus, ahd. quec = lebendig.[1]) Biv-ara, ahd. Bibara; Biv-ana, ahd. Bibana, Bibina; Biv-arana [ar-ana ist eine sehr häufig vorkommende Kombination der zwei Flußnamen-Stämme ar und an!): die Bevern, bedeuten also sämtlich „das lebendige d. h. munter fließende Wasser." Diese Bezeichnung paßt für alle Bieberbäche, die ich kenne. Der keltische Namen des Flusses Bib-ana (Bieben, Zufl. der Jossa, zur Fulda) bedeutet also genau dasselbe wie der germanische seines südlichen Nachbarflusses Quekkaha (Dronke, Trad. cap. 36: a. 852): die Queck (zur Fulda).

Wolfeshart: der „Wolfswald", oder vielmehr das danach benannte Dorf Wolferts; vgl. meine Ortsnamen des Kreises Fulda, Fuld. Gesch.-Bl., Jahrg. 1909, S. 23.

Rodenmannun: das Dorf Rothemann. — Der Dat. Plur. Rodenmannun ist kontrahiert aus < zen > rodenden mannun d. h. „die Niederlassung der den Wald rodenden Leute." Ueber diesen Ortsnamen habe ich ausführlich gehandelt in den Fuld. Gesch.-Bl., Jahrg. 1909, S. 14 f.

Byochineberge: das Dorf Büchenberg. — Der Ort liegt auf einem mit Buchen bestandenen Berge. Byochineberge ist durch Umlaut und Abschleifung entstanden aus < zuo (oder ûf) demo > buochinin berge. Eine ähnliche Namenbildung findet sich Mon. G. H., Dipl. III, p. 147, 28): Puochinefurti, jetzt Böckenförde, Kreis Lippstadt.

Calbaha: wahrscheinlich das Dorf Mittel-Kalbach. Vgl. oben S. 14.

Fliedena: das Dorf Flieden am nördlichen Ausgang des eben im Bau begriffenen Distelrasen-Tunnels. Der Ortsname ist kein „pluraler

[1]) S. Whitley-Stokes, Urkelt. Sprachschatz, S. 165, und Holder, Altkelt. Sprachschatz, I, 442.

Dativ eines einfachen Wortes", wie Vilmar (Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Altertumsk., I, 264) behauptet, sondern verdankt das finale n dem Umstande, daß der Ort die alte Form des Flußnamens, nach dem er benannt ist, treuer bewahrt hat als der Fluß selbst, der jetzt Fliede heißt, während man noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts „Flieden" schrieb. Andere Beispiele für diese sprachliche Erscheinung sind: Elben (Niederhessen) an der Elbe (Albina), Oechsen an der Oechse (Uhsina), Oertzen an der Oertze (Ursina), Ohmen an der Ohm (Amana), Siegen an der Sieg (Sigana), Trusen an der Truse (Drusanda, in Thüringen).

Langenaha: der Weiler Langenau, westlich von Flieden. Der Ort führt seinen Namen von dem kleinen Bache, an dessen Oberlauf er liegt. Der Ortsname bedeutet wohl „Bach des Lango"; zu diesem Personennamen vgl. Förstemann, a. a. O., II, 1012.

Wîdenaha: das Dorf Weidenau an der hessen-darmstädtischen Grenze. Betr. der Bedeutung vgl. Fuld. Gesch.-Bl., Jahrg. 1909, S. 21; indes ist auch nicht ausgeschlossen, daß in dem Bachnamen ein uralter Flußnamenstamm Vad (Ved, Vid) steckt, vgl. Widelebach (Weilbach), Witifa, Weitifa (Wetz), *Witaha, Weitaha (die Weida), Vidula (la Vêle), Vidasa (in den Pyrenäen) usw.

Guncenaha: das Dorf Gunzenau, 3 km nordwestlich von Weidenau. Das Dorf ist benannt nach dem in seiner Nähe entspringenden Bächlein; Guncenaha = Bach des Gunzo, zu diesem Personennamen vgl. Förstemann, a. a. O., II, 696. Sollte der Bachnamen jedoch vordeutschen Ursprunges sein, so ist er zum Stamme Cant (Cunt) zu stellen, der auch in dem (hessen-darmstädtischen) Bachnamen Göns > Gundissa (mit den Orten Eber-, Kirch-, Lang- und Pohlgöns) und dem (österreichischen) Flußnamen Günz > Guntia (bei Günzburg) enthalten ist.

Mosebrunnen: die Quelle der Moos (s. oben S. 17), die in der Terminatio eccl. in Creinfelt (Trad. c. 19) Mosursprinc genannt wird. Vgl. Kindibrunnen (die Quelle des Kindibach, jetzt Harbach); Lûtibrunnen (Quelle des Lûtibach, Dipl. no. 60); Lutterenbrunnen (Quelle der Lüder, Term. eccl. in Rîchenbach, trad. c. 21); Gosserborn (Quelle der Josfa, Landau, Gau Wettereiba, S. 149).

Creginfelt: das Dorf Crainfeld. — In der Urkunde steht Ufecreginfelt, H. Breßlau (M. G. H., Dipl. III, 291, Fußnote) meint, es sei wohl sicher ufe Creginfelt zu trennen, da der Ort heute Crainfeld heiße und im Cod. Eberhardi an der entsprechenden Stelle usque Cregenfelt stehe. Das ist zwar nicht unmöglich, wenn auch die deutsche Präposition ufe (= auf, nach) mitten im lateinischen Text höchst ungewöhnlich er-

scheint; indes könnte es auch früher einen Ort Ufecreginfelt = Obercrainfeld gegeben haben [vgl. Ufhusen Uffhausen (= „Oberhausen"), Ufchirichun (Obernkirchen) u. a. m.], der dann wohl südlich, am Mainberg, zu suchen wäre. Soweit ich sehe, wird jedoch eine Wüstung Obercrainfeld nirgends erwähnt, und auch unter der Bevölkerung jener Gegend hat sich keine Erinnerung daran erhalten. — Creginfelt bedeutet „Krähenfeld" (ahd. crâa, krâja, mhd. kræje, krêge, kreige, neuhd. Krähe).

Warmuntes sneida: die „Schneide" des Warmunt, d. h. ein Weg, den der Gemeinfreie Warmunt durch den Wald als Grenze) hatte hauen lassen. Das ahd. schw. Femin. sneita (sneida) hat sich in Hessen als schnât (= Grenze) erhalten.[1]) In der Term. eccl. in Creigenfeld (Pist., Trad. Fuld. p. 497 bezw. p. 526) wird der Waldgrenzweg Bertholdes sneida genannt. Er muß östlich von dem Dorfe Bermuthshain (Warmuntes-hagan) gelegen haben. Aus anlautendem w wird in den Dialekten der Rhön und des Vogelsberges b; sollte dies der Anlaß gewesen sein, daß ein Urkundenschreiber für Warmuntes mißverständlich Bertholdes geschrieben hat?

Iliwineshausen: das Dorf Ilbeshausen (bei Herbstein). Der Personenname Iliwin (s. Förstemann, a. a. O., II, 948) kommt in den uns erhaltenen Urkunden nur in diesem Ortsnamen vor.

Heribrahteshuson: die Stadt Herbstein, vgl. oben S. 18.

Sliserefa: die Schlirf, jetzt Altfell; vgl. oben S. 17 f.

Slitisa: die Schlitz, s. oben S. 18 f.

C.

Traditio Heinrici IV. regis.

1. Originaldiplom im K. Staatsarchiv zu Marburg.

(Dronke, Cod. Dipl. Fuld. no. 760.)

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Heinricus diuina tauente clementia rex. Omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus notum esse uolumus, qualiter nos ob interuentum ac petitionem dilectissimae genitricis nostrae Agnetis imperatricis augustae simul ob fidele seruicium nostri dilecti abbatis Sigifridi ad altare sancti Bonifacii martiris in cenobio fuldensi constituto uuiltbannum super quoddam forestum eiusdem fuldensis aecclesiae proprium infra hos terminos situm, id est, de foresto Brauorst in aridam

[1]) Von Schnât ist der Personenname Schnädter abgeleitet („der an der Grenze wohnende Bauer").

Gisilaha, deinde in Aeiddiraha et sic sursum Aeiddiraha usque ad Nollenburc, inde ad Deichenstein; dehinc ad Habelstein in fluuium Ulstra et sic sursum Ulstra usque ad Batten, dehinc ad Richolfesrod, inde ad Scoderolfesberc et per plateam in flumen Stronuua, deinde ad Werinfridesburc, hinc in fluuium Sunderaha[1]) indeque sursum usque ad caput eius, inde ad illam arborem, cui lapis infixus est, dehinc ad Hugimuododung; hinc ad fontem, qui emergit in campo Staberesfeld, inde in Smalensinna, deinde ad Ekkenbrunnen et sic sursum Habechesdal usque ad Dahsluchirun, inde in fluuium Dissibach et deorsum Dissibach usque in Milsibach et sic sursum Milsibach in Suonebach et deorsum Suonebach in flumen Dulba, inde ad Spurkehe, deinde in flumen Askaha et deorsum Askaha usque in Sala et sic deorsum Sala in Scundra, inde sursum usque ad Stegun, hinc per plateam in Uraha, hinc Pfafenhusun, deinde ad Bilstein, inde ad Buochgrindilun, dehinc in fluuium Elehenbach et sic in Orbaha et per litus Orbaha usque ad Gerstacharun, hinc in Engilgeresdal, inde Waeidinenbrunnen, deinde in Kincicha, hinc iterum in Wostunsteinaha ad forestum Zunderenhart, inde iterum ad aliud forestum Branuorst — in proprium dedimus atque tradidimus ea videlicet ratione, ut praedictus abbas ceterique sui successores liberam[2]) eiusdem uuiltbanni potestatem habeant nullusque sine suo suorumque successorum consensu in praenominatis terminis uenari praesumat. Et ut haec nostra regalis traditio stabilis et inconuulsa omni permaneat aeuo, hanc cartam inde conscribi manuque propria, ut subtus cernitur, corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Consenserunt autem huic nostrae traditioni: Adalbero wirziburgensis episcopus, Eberhardus comes, Sigiboto comes, Gozuuinus comes, Tammo comes, Oto, Reginhardus, Oto ceterique . . . . quicunque aliquod praedium aut beneficium siue aduocationem in his praescriptis terminis possederunt, sic habeant, ut idem Sigifridus abbas omnesque post eum fuldensis aecclesiae abbates tam piscandi quam uenandi priuatam[3]) potestatem habeant.

Signum domni Heinrici quarti regis.

Gebehardus cancellarius uice Liutpaldi archicancellarii recognoui.

Schreibversehen: [1]) Sunderhaha. — [2]) liberum. - [3]) preuatam.

Data est kal. Decembris anno dominicae incarnationis MLVIIII indictione XIII, anno autem ordinationis domni H. quarti regis VI., regni vero IIII. Actum Wizenburc in dei nomine feliciter amen.

2. Cod. Eberhardi I., f. 119a. (1059 Dez. I.)

In nomine sanctæ et individue trinitatis Heinricus divina favente clementia Romanorum et Germanorum rex omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus gratiam et salutem in domino. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam modernis quam successoribus, qualiter nos ad interventum et peticionem dilectissimæ genitricis nostræ Agnetis augustae[1]) simulque ob fidele servicium dilecti abbatis Sigifridi ad altare sancti Bonifacii martiris in Fuldensi monasterio constituto wiltbanni nostri potestatem dedimus super quoddam forestum eiusdem Fuldensis æcclesiæ proprium infra hos terminos situm, id est de foresto Branvorst usque in aridam Giselaha, deinde usque in Eiteraha et sic sursum ab Eiteraha usque ad Nollenburc, inde ad Diechenstein, dehinc ad Habelstein in fluvium Ulstra et sic sursum ab Ulstra usque ad Batten, dehinc ad Richolfesrot, inde ad Scoderolfesberch et per plateam in fluvium Strowa[2]), deinde ad Werenfrideburch, hinc in fluvium Sunderaha, indeque sursum usque ad caput eius, inde ad illam arborem, cui lapis infixus est, dehinc ad Hugenvodetunc, inde ad fontem, qui emergit in campo Staberesfelt, inde in Smalensinna, deinde ad Ekkenbrunnen et sic sursum in Habechestal usque ad Dahsclucheren, inde in fluvium Dissebach et deorsum Dissebach usque in Milsibach et sic sursum a Milsibac in Suonebach et deorsum Suonebach in flumen Tulba, inde ad Spurkehc, deinde in flumen Asgaha et deorsum Asgaha usque in Sala, usque in Schundera, inde sursum usque ad Stegen, hinc per plateam in Vraha, hinc Phaffenhusen, inde ad Bilstein, inde ad Buchgrintelen, dehinc in fluvium Helkenbach et sic in Orbaha et per litus Orbaha ad Gerstacheren, hinc in Engeresdal, inde Weredinenbrunnen, deinde in Kincecha et sic sursum usque in Steinaha, deinde ad Helmeriches, inde ad crucem, hinc ad Widenaha, hinc iterum in Wusstensteinaha, ad forestum Zunderenhart, inde iterum ad aliud forestum Bramvorst, hæc omnia in proprietate wilbannii nostri sita in potestatem dedimus atque tradidimus Fuldensi æcclesiæ, ea videlicet ratione, ut predictus abbas cæterique sui successores liberam

[1]) Der Anfangsbuchſtabe a iſt aus J korrigiert.
[2]) Strôwa.

eiusdem wiltbannii potestatem habeant nullusque sine suo suorumque successorum consensu in prenominatis terminis venari presumat. Et ut hæc nostra regalis tradicio stabilis et inconvulsa omni permaneat ævo, hanc cartam inde conscribi manuque propria, ut subtus cernitur, sigilli nostri inpressione iussimus insignari. Consenserunt autem huic nostræ tradicioni atque preceptioni regiæ Adelbero Wirceburgensis episcopus, Eberhardus comes, Sigeboto comes, Gozwinus comes, Tammo comes, Gerhardus, Ramnoltus comes, Uto, Reginhardus, Uto cæterique omnes quicunque aliquod predium aut beneficium sive advocationem in his prescriptis terminis possederunt, ita quoque, ut idem Sigifridus abbas omnesque post eum Fuldensis æcclesiæ abbates tam piscandi quam venandi privatam potestatem habeant.

3. Cod. Eberhardi I. f. 123. (1059 Dez. 1.)

(Anfang fehlt, vor Seite 123 ist ein Blatt herausgeschnitten.)

. . . . ad Hugefodentunc, dehinc ad fontem, qui emergitur in campo Staberesfelt, deinde in Smalensinna, deinde ad Ekkenbrunnen et sic sursum Habehstal usque ad Dahsluchirun, inde in fluvium Dissibah et deorsum Dissibach usque in Milsibach et sic sursum Milsebach usque in Suonebah et deorsum Suonebah usque in flumen Tulba, inde ad Spurchehe, deinde in flumen Sala et sic deorsum Sala usque in Scundera inde sursum usque ad Stegun, hinc per plateam in Vraha, inde in Phaffenhusen, deinde ad Bilstein, inde ad Buhgrintilum, inde in fluvium Elehenbach et sic in Orbaha et per litus Orbaha usque ad Gerstacherun, hinc in Eingesgerstal, inde in Weidenenbrunnen. deinde in Kincecha et sic sursum usque in Steinaha, deinde ad Helmeriches, inde ad crucem, hinc in Widenaha, hinc iterum in Wůstensteinaha et sic redeundo ad forestum Zunderenhart, inde iterum ad aliud forestum Branvorst, quicquid ergo iste concludit [ter] terminus in proprium, dedimus atque tradidimus sanctæ Fuldensi æcclesiæ in honore sancti Bonifacii martiris atque pontificis, ea videlicet ratione, ut predictus abbas cæterique successores eius liberam wiltbanni et piscationis potestatem habeant et, cui velint, concedant vel committant, nullusque sine Fuldensis abbatis iussione in prenominatis terminis venari vel piscari audeat vel presumat, sed et de foresto Salzforst potestatem abbas venandi et piscandi habeat et mediæ partis utilitatem ad novalia ponenda vel silvæ mercedem, si placet, tollendam. Et ut hæc nostra regalis tradicio et stabilis et inconvulsa permaneat per omne ævum hanc cartam inde

conscribi manuque propria, ut subtus cernitur, corroborantes sigilli nostri inpressione iussimus insigniri. Consenserunt autem huic nostræ traditioni Adelbero Wirceburgensis episcopus, Eberhardus comes, Sigiboto comes, Gozwinus comes, Tammo comes, Gerhardus comes, Ŏto, Reginhart, Otto, Rateloch, Gernôt, multique alii populares et veraces testes, quibus ab antiquis temporibus nota erat marcha, quam olim Carolus et Ludewicus cæterique imperatores ac reges beato Bonifacio et eius Fuldensi monasterio in perpetuam proprietatem tradiderunt. Quicunque autem aliquod predium aut beneficium sive advocationem in his prescriptis terminis possederint, sic habeant et possideant, ut abbas Fuldensis monasterii tam piscandi quam venandi potestatem teneat.

Signum domini (M.) Heinrici imperatoris.

Ego Gebehardus cancellarius recognovi.

Data Kal. Dec. Anno dominicæ incarnationis MLVIIII, indictione XIII.

Actum Wirceburc in dei nomine feliciter.

Von der Nordspitze des Waldbezirkes Bramwirst, dessen Umfang oben S. 56 erläutert worden ist, zieht die Grenze an einem wasserarmen Rinnsal hin, der arida Gisila, deren Namen sich in der Flurbezeichnung „die Giffen" (am rechten Ufer der Haun, dicht bei Odensachsen) erhalten hat, hierauf über den Nordabhang des Eichenberges hinüber zur Eitra und an dieser aufwärts bis zum Ulmenstein. Von hier läuft sie in nordöstlicher Richtung nach dem Bedgesstein (östlich von Haselstein). Dort wendet sich der Grenzzug nach Südosten, nach der Habelstein genannten Felswand des Habelberges und von da zur Ulster, der er aufwärts bis zum Dorfe Batten folgt. Von da geht die Grenze, in nordöstlicher Richtung, am Landgrafenbrunnen, der Quelle des Weidbaches, und am Ellenbogen hin nach Richolfesrod (Wüstung Ripperts?) und dem Streufelsberg. Nachdem sie so die Wasserscheide zwischen Weser und Rhein überschritten hat, folgt sie der alten, von Thüringen nach Franken führenden Straße bis zur Streu, die sie etwa bei Melpers erreicht. An diesem Flusse läuft sie abwärts bis in die Gegend von Heufurt, wo sie eine südwestliche Richtung einschlägt. Sie zieht über den Gangolfsberg (Werinfridesburc) und am Steinernen Hause hin nach dem Sonderbache, dann an diesem aufwärts bis zu seiner Quelle und von hier, immer südwestlich, über die kahlen Hochflächen zwischen Heidelstein und Holzberg an einem Baume vorüber, in den als Lachzeichen ein Stein eingeklemmt war, nach dem Himmeldunk-Berge (Hugimuododung). Von diesem mächtigen Gebirgsstock aus geht der Grenzzug, immer noch in südwestlicher Richtung, die bayerische Grenze entlang, an Schweden-

schanze, Reesberg und Rabenstein vorüber, nach einer am Südhang des Dammersfeldes entspringenden Quelle. Dies ist die oberhalb des Reppachs (726 Meter) zu Tage tretende Quelle, die ihren Abfluß nach der Kleinen Sinn hat. Diesem Bache folgt er eine kurze Strecke, etwa bis Altglashütte, und wendet sich dann nach Süden. Die in der Markbeschreibung nun folgenden drei Grenzpunkte: Eckenbrunnen, Habichtstal und An den Dachslöchern, die auf dem Gelände zwischen dem kleinen und dem großen Auersberg gelegen haben müssen, sind (nach Mitteilung der betr. Kgl. bayer. Forstbehörde) verschollen. Die Grenze geht nun am Diesbach hinab bis zu seiner Mündung und dann an dem ihr unmittelbar gegenüber in die Sinn fallenden Milzbach eine Strecke weit aufwärts, um hierauf zum Sembach (Suonebach) hinüberzuziehen. An diesem Bächlein läuft sie abwärts zur Thulba, die sie jedoch nur eine kurze Strecke begleitet, um sich dann nach Osten zu wenden. An dem verschollenen Forstort Spurkehe vorbeiziehend, erreicht sie (etwa nördlich von Burkardroth) die am Appenhahn entspringende Aschach, der sie bis zu ihrer Mündung in die Saale folgt.

Der Grenzzug geht hierauf die Saale entlang bis zur Mündung der Schondra, dann an dieser hinauf bis zu dem Schondra-Steg, welcher ungefähr anderthalb Kilometer südlich von der Stelle, wo der Ammelbach in die Schondra mündet, über diesen Fluß führt. Hier wendet er sich nach Westen und erreicht (etwa am sog. Judengraben hinlaufend) die von der Saale (Gräfendorf) heraufkommende ‚Hochstraße' (platea), die in fast schnurgerader Richtung nach Norden zieht. Die Grenze folgt ihr eine Strecke weit und wendet sich dann nach Westen, indem sie an dem (über Burgsinn, Fellen, Aura[1]) und Orb) nach dem Kinzigtale und von dort nach der südlichen Wetterau führenden Höhenwege bis Pfaffenhausen und von da quer durch den Lettgenbrunner Wald nach dem Beilstein läuft, der auf dem Gelände liegt, worauf demnächst der große Truppenübungsplatz des XVIII. Armeekorps angelegt werden soll. Hier biegt sie wiederum nach Norden ab. Die nächsten Grenzpunkte sind der Buochgrintilo, ein in einem Buchenwalde, nordöstlich vom Beilstein liegender Hügel (522 m), und die Quelle des Elehenbaches, wahrscheinlich die Schweinstall-Quellen, welche ihren Abfluß nach der Orb haben. An diesem Bächlein und dann an der Orb hinlaufend, wendet sich die Grenze an den Gerstenäckern abermals nach Norden. Diese lagen nördlich von der Stadt Orb, am Münsterberge (oberhalb der alten Ziegelhütte), und demgemäß haben wir in dem Engilgeresdal und dem

[1]) S. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrgang 1911, S. 103.

Weidinenbrunnen das „Orber Tal" und den „Fischborn" zu sehen, ein Quellname, dessen Bedeutung sich übrigens mit der des alten deckt. Von dem Fischborn zieht die Grenze nach der nahen Kinzig, dann daran hinauf bis zur Steinau und an diesem Bache aufwärts bis etwa in die Gegend von Kressenbach. In nordöstlicher Richtung gelangt sie hierauf zur Hermesmühle und an einem Wegkreuze vorüber nach Weidenau. Hier biegt die Grenze wiederum („iterum") ein wenig nach Südwesten zurück, nach Freiensteinau, schlägt dann abermals eine nördliche Richtung ein und zieht über die Zunderenhart, das große Waldgebiet zwischen Fulda und Lüder, nach dem im Nordosten der Stadt liegenden südlichen Teile des Bramforstes (ad aliud forestum Branvorst), von dessen Nordecke sie ausgegangen war.

Erklärung der Namen in der Wildbann-Grenzbeschreibung vom 1. Dez. 1059.

Bravorst: Vgl. oben S. 5 f.

Arida Gisilaha: die „trockene Giesel". Der Name dieses Rinnsals hat sich erhalten in dem Flurnamen: „In der Giffen" bei Odensachsen (am Unterlauf der Haun, südlich von der Eitramündung).

Aeidiraha: Vgl. oben S. 60 f.

Nollenburc: Vgl. oben S. 61.

Deichenstein: der Dedges- oder Tiedgesstein, eines der „wenigst gekannten, aber prächtigsten Felsgebilde der Rhön" (Schneider, Rhönführer, 7. Aufl., S. 215). Er liegt etwas versteckt im Walde und bildet nach Haselstein hin eine halbkreisförmige Terrasse. Benannt sein soll er nach einem Hofe Tiedges (vgl. Dietges bei Hilders), welcher ehedem an seinem Fuße lag. Im übrigen s. Fuld. Geschichtsbl., Jahrg. 1911, S. 178.

Habelstein: Vgl. Fuld. Geschichtsbl., Jahrg. 1911, S. 178 f.

Ulstra: Vgl. das., S. 180.

Batten: das Dorf Batten an der Ulster. — Auch im Dipl. 834 b (a. 1239) wird das Dorf mit seinen Nachbarorten Thaiden (Deiten = Gen. v. Deito, Dieto, Thioto), Findlos (Vindelines = Gen. v. Findolino, Deminut. zu Findolt) und Seiferts (Syfrides = Sigifrides) erwähnt. Diese Ortsnamen sind elliptische Genetive Singularis; auch Batten und Thaiden, welche Arnold (Ansiedelungen usw., S. 289 und 421) für Dative Pluralis halten möchte; vgl. auch Fuld. Geschichtsbl., Jahrg. 1909, S. 15.

Richolfesrod: die Rodung des Richolf. Dies ist wahrscheinlich die Wüstung Ripperts am Rippertshauk (805 m), nördlich vom Ellbogen (814 m). Dann wäre an Stelle von Richolfes ein ähnliches Wort: Richbertes (Richpertes, Rippertes) getreten; solche Ortsnamenverschiebungen

kommen öfters vor. Oder aber es lag in der Nähe von Richolfes(-rod) ein Richbertes(-rod), deren Gründer Brüder waren, vgl. Viktor Abee, Die Namen der Verwandten und Geschlechtsgenossen in den Urkunden des Klosters Fulda, 2. Aufl., Kassel 1893, S. 11.

Scoderolfesberc: „der Berg des Scoderolf", jetzt der Streufelsberg. In dem ersten Teile dieses Personennamens steckt der erweiterte Stamm Scod (Scot), vgl. Scoder-sted (jetzt Wüstung Schoderstedt bei Königslutter). Dieser Personennamen-Stamm kommt nicht häufig vor. Der Ortsname Schotten (Stadt im Vogelsberg) ist wohl der elliptische Genetiv von der Kurzf. Scoto. — Aus dem nicht mehr verstandenen Scoderolfesberc ist im Laufe der Jahrhunderte durch Volksetymologie [an seinem felsigen Abhange entspringt die Streu] der Name Streufelsberg entstanden.

Strouwa: die Streu. — Dieser vordeutsche Flußname weist folgende Entwicklungsformen auf: Streuwa > Ströuwa > Strowa > Strawa > *Stra-av-a: er besteht also aus den beiden Stämmen stra und av. Denselben Namen führt ein Nebenfluß des Niemen: Strowa, a. 1348: Strawa. — Den Stamm stra (stru) weisen ferner an erster Stelle auf der Strogen: Stroga (in Freis. Urk. v. J. 818 und 831) > *Stro-ag-a, und die Stryne: Struona, s. Holder, Altkelt. Sprachsch., II, 1640; an zweiter Stelle: Ul-stra (die Ulster), Nis-stra < Nistra: Niester (Rheinprovinz).

Werinfridesburc: die Burg des Werinfrid; sie lag auf dem Gangolfsberg, denn zwischen Streu und Sonderbach liegt kein anderer Berg, der in alter Zeit befestigt gewesen ist. Auf dem 740 m hohen Gangolfsberg sind Reste einer alten Ringwallburg nachgewiesen worden. Nun findet man aber häufig, daß die frühmittelalterlichen Herrensitze an Stellen errichtet waren, wo einst Volksburgen gestanden hatten. So liegt, um nur einige Beispiele aus unserer Gegend anzuführen, „am Westhang der Milseburg der Liedenküppel mit mittelalterlicher Burg, östlich des Stallberges im Kreise Hünfeld erhebt sich der Morsberg, der ebenfalls mittelalterliche Befestigungen aufweist," s. Vonderau, Fuld. Geschichtsbl., Jahrg. 1905, S. 52 f., vgl. ferner Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Sachsen, H. VII (1902), S. 57 ff. Das Volk hält die mittelalterlichen Mauerreste des Gangolfsberges für die Ruinen eines Klosters, das hier früher gestanden haben und im dreißigjährigen Kriege zerstört worden sein soll. Allein von einer klösterlichen Niederlassung auf dem Gangolfsberg berichten die Urkunden nichts, und auch Georg Link, Klosterbuch der Diözese Würzburg, Würzburg 1873/6, erwähnt kein Kloster bei Oberelsbach, obwohl er sonst selbst die kleinsten klösterlichen Niederlassungen ausführlich behandelt. Auch der in Würzburg exponierte Konservator des

Kgl. Generalkonservatoriums d. Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns, Herr Dr. Hock, hält meine Annahme für die richtige und will demnächst Anlaß nehmen, die mittelalterlichen Mauerreste des Gangolfsberges einer näheren Untersuchung zu unterziehen. — Die Hammelburger Markbeschreibung v. J. 777 weist einen ähnlichen Namen eines frühmittelalterlichen Herrensitzes auf: Hiltifridesburg.

Sunderaha: Vgl. Fuld. Geschichtsbl., Jahrg. 1911, S. 109.

(Schluß folgt).

Kleinere Mitteilungen.

Zur Geschichte der Glocken in der Pfarrkirche zu Großenlüder berichtet eine handschriftliche chronikalische Notiz: „1777 den 24. August sind die Glocken der Pfarrkirche zu Großenlüder umgegossen worden, weilen selbe keinen Ton von sich gaben und zum Teil gesprungen waren. Die Glockenweihe nahm in der Pfarrkirche in demselben Jahre vor der hochw. Herr Ermenold von Piesport, Bischof von Kapharnaum, Fuldaer Suffraganbischof [Weihbischof],[1]) Dekan der Kathedrale in Fulda und Propst von Andreasberg [Neuenberg]. Auf der ersten und größten stehet: »Sonet vox tua in auribus meis, vox enim tua dulcis« (Hohelied Salomons 2, 14). Sie wurde in dem nemlichen Jahre den 1. Oktober zu Ehren der I. M. Gottes konsekriert und wieget nach Angaben des Glocken-Gießers Wilhelm Rincker von Leux (?) 10 Zentner. Auf der zweiten leset man: »Defunctos plango, vivos voco, fulgura frango.« Sie ist in hon. s. Georgii Ecclesiae Patroni geweihet worden. Wieget 7 Zentner. Auf der dritten stehet: »In omnem terram exivit sonus eorum,« und ist in hon. s. Bonifatii geweihet. 5 Zentner. Auf der vierten stehet: »Laudate Dominum in cymbalis bene sonantibus, « und wurde in hon. s. Benedicti konsekriert. 3 Zentner."

Dieser Neuguß ist aber offenbar kein glücklicher gewesen. Denn schon sieben Jahre später wurden die zweite und dritte Glocke, im Jahre 1825 die erste und größte, 1891 die vierte umgegossen. Es geht dies hervor aus den Inschriften der vier Glocken, die jetzt zum Gottesdienst rufen. Auf der dritten liest man: „Wer Gott suchet, der komme, wann ich rufe. Als wir von Rinckers Hand Nicht wohl waren betagt, Den hat uns Kutschbachs Hand Anjetzt in Stand gebracht. Anno 1784." Die zweite Glocke (Bonifatiusglocke) hat zur Aufschrift den Vers: „Wir waren eh man uns geboren, Und da wir wurden, war verloren Das was man hat für uns gegeben, Drum gab man uns ein neues Leben. Dem großen Gott allein soll alle Ehre sein. Goß mich Kutschbach 1784." Die größte Glocke trägt heute folgende Inschrift: „In Gottes Namen goß mich Jakob und Philipp Heinrich Bach zu Windecken. Anno 1825. So wie der Klang im Ohr vergehet, Der mächtig thönend mir entschallt, So lehre ich, daß nichts bestehet, Daß alles Irdische verhallt." Die kleinste ruft: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Joh. 11, 25" und trägt den Namen Carl Friedrich Ulrich (Apolda) nebst der Jahreszahl 1891.

A. Hillenbrand.

[1]) Seit März 1776; Domdechant war er seit 1773, Kapitular seit 1761; † 1778 (vgl. F. Gesch.-Bl. 1904, S. 87).

Inhalt: Ungedruckte Aktenstücke zur Geschichte des Fuldaer Fürstabtes Balthasar von Dermbach. 1. (G. Richter). — Alte Fuldaer Markbeschreibungen. IV. (Forts.) (Th. Haas.) — Kleine Mitteilung.

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

LIBRARY
JAN 9 - 1913
UNIVERSITY OF TORONTO

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XI. Jahrgang. 1912. Nr. 6.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.

Alte Fuldaer Markbeschreibungen.

Erklärt von Prof. Dr. Th. Haas.

IV.

Drei Wildbann-Grenzbeschreibungen.

(Schluß.)

Hugimuododung: der Himmeldunk-Berg. — Erst die Untersuchung und Feststellung der einzelnen Grenzpunkte unserer Markbeschreibung hat sichere Aufklärung über einen unserer interessantesten, im Laufe der Jahrhunderte bis zur Unkenntlichkeit entstellten Bergnamen gebracht, dessen Herkunft und Bedeutung man früher nach ganz anderer Richtung hin gesucht hatte; vgl. Fuld. Geschichtsbl., Jahrg. 1907, S. 102 ff. — Hugimuododung bedeutet dung (d. h. Berg) der Hugimuoda (Hugimôt); vgl. Gerburgoburc (Burg der Gerburg), Hildiburgorod (Rodung der Hildiburg) u. dergl.

Im Mittelhochdeutschen mußte aus Hugimuododung nach den Lautgesetzen Hügemodetunc werden. Eberhard, der den Namen des von Fulda ziemlich entfernten Berges offenbar nie hatte nennen hören, schreibt ganz willkürlich in der einen Kopie Hugenvodetunc, in der andern Hugefodentunc.

Die Entwicklungsformen unseres Bergnamens sind etwa folgende: Hugimuododung < Hügemoded. < Hümmoded. < Hümmeded. *) < Hümmeled. < Himmeldunk(-berg). So nennt die eingesessene Bevölkerung den Berg, die Kanzleien und Kartographen haben daraus Himmeldankberg gemacht.

*) Vgl. Hugimar < Hümmer: Andresen, Die altdeutschen Personennamen, 2. Aufl., Mainz 1876, S. 58.

Das Subst. dung (tung, dunc, tunc) ist in der verschiedenartigsten Weise gedeutet worden. So behauptet Mone (Anz., VI. Jahrg., S. 231) es bedeute „Wald"; Roth (Kl. Beitr., H. X, 226) meint, dungeih (d. h. Berg-Eiche, Eichenwald) heiße „Schiedsgerichtseiche" [mhd. dunc = Bedünken]; Wackernagel (Zeitschr. f. d. deutsch. Altert., VII, 128 ff.) und Schade kennen das Wort nur als Bezeichnung für „unterirdische, zur Abwehr der Kälte mit Mist (tunga) bedeckte Stätte als Winterwohnung, Webegemach der Frauen, Getreidekammer der Germanen"; Arnold (Ansiedelungen usw., S. 307) sagt, tung bedeute „Höhle"; Buck (Oberd. Flurnamenb., S. 48) schreibt: „Donk, f., flache Erhöhung, Sandbank, wahrscheinlich niederdeutsches Wort, aber am Oberrhein häufig, bis nach Hohenzollern herein . . . In Schwaben heißt die in den Boden gebaute Weberwerkstatt, aber auch der Holzwinkel unter dem Dache „die Dunk"; Diefenbach und Wülcker (Hoch- und niederdeutsch. Wörterb., Basel 1885, S. 175) schreiben: „der tunge, die t., tung; die dunge; schweiz. dum, tum, kymr. tom, vgl. altnord. dyngja (= acervus) ꝛc." — Mir will scheinen, als ob in dem Bergnamen dung ein vordeutsches oder wenigstens längst verschollenes germanisches Wort dun mit der Bedeutung „Hügel, Berg" enthalten sei, das vom Volk mit dem deutschen Worte dung, tunc (in der von Schade und Wackernagel angegebenen Bedeutung) vermengt worden ist. In den sämtlichen Flurnamen, die ich unten anführe, ist Dung eine Bezeichnung für Berg, und zwar nach meinen Beobachtungen für einen flachgewölbten Berg, während die mit ros (rös, rês) gebildeten Namen (Roßberg, Roßkuppe, Roßkopf, Roßstein, Roßtrappe usw.) steilabfallende, vielfach kegelförmige Berge bezeichnen.

Das starke Mask. bezw. Femin. dung (tunc) weisen u. a. folgende Flurnamen (bezw. Ortsnamen) auf: Dagemaresdunch (Wenck, Katzenell. Urk.-Buch, S. 286); Dungdorph, Tuncdorf (Dronke, Dipl. no. 696, 756, 818); Tungidi, Dungide, Tungedi: Thüngen (Dronke, Dipl. no. 8, 186, 351 etc.); Tungesbrucgen (Dronke, Trad. p. 231); Duncstat (ib., c. 46); unter dem Tunghe bei Ginolfs in der Rhön (Die fränk. Ebersteine, Berlin 1889, S. 140). Dinkelsbühl (tautolog. Komp.: dunkilo + buhil); Dunkelsberg, Dinkelberg, Dünkelrode (auf einem Hügel bei Hersfeld), Dungküppel (bei Birx in der Rhön), Dunsberg (Dunstberg), Dünsberg (Dünstberg) bei Gießen bezw. bei Oberelsbach (Rhön), Dumbach, Döngesberg (am Altkönig im Taunus: Tuniesberg? (S. Zeitschr. f. hess. Gesch. I, 244 und Grimm, Mythol., S. 115), u. a. m.

Staberesfeld: das Dammersfeld. Dieser langgestreckte Bergrücken mit seinen großen Hutefläche, die „an Tiroler Almen erinnern", scheint schon früh zur Viehweide gedient zu haben. Er ist benannt nach seinem

Besitzer, dem Gemeinfreien Stabheri. Da nun mit Stab zusammengesetzte Personennamen sehr selten waren (Förstemann, a. a. O., I, 1359, kennt nur Stabelind und Sigistab!) und mit Stabere (>Stabheri) gebildete Flurnamen sicher von den meisten nicht verstanden wurden, so trat Apokope des anlautenden s ein, indem man das Staberesfeld mit dem Ohne als das Taberesfeld (Daberesfeld) auffaßte; vgl. zu diesem sprachlichen Vorgange oben S. 61, Anm. 2. Aus dem unverständlichen Daberesfeld (Cop. Fuld. XII, no. 355: „item vom Dabersfelde II oder III Gelevte Hewes usw.") entwickelte sich im Laufe der Jahrhunderte durch volkstümliche Umdeutung: Damersfeld; so lautet der Flurname in einer Urkunde bei Denner, Spic. Fuld., I, 242. Auch Constantin von Guttenberg schreibt in seinen Collektaneen vom Ende des 18. Jahrhunderts (Hs. No. 66 der Fuld. Landesbibliothek) noch Damersfeld. Erst im 19. Jahrhundert ist die Schreibung Dammersfeld allmählich aufgekommen.

In Smalensinna = in Smalûn Sinna: in die Kleine Sinn. Dies ist ein zwischen der Dammersfeldkuppe und dem Ruckberg entspringender Bach, der an Kothen und Mottgers vorüberfließt und westlich von Zeitlofs in die Sinn mündet. Der Flußname Sinna ist vordeutsch: urkelt. sindâ (Whitley-Stokes, a. a. O., S. 303), altir. sinna. Demnach irrt Back, wenn er meint, dieser Flußname sei aus Sigina (Oberd. Flurnamenb., S. 260) oder aus Sinuna (Birl. Alem. VIII, 179) kontrahiert. Der Flußname kommt außer in der fränkischen, auch in der thüringischen Rhön vor: Sünna heißt ein Bach, der östlich von der Ulster, bei Vacha, in die Werra fällt. Vom Stamme Sin (San, Sen) abgeleitete Flußnamen finden sich häufig. Außer einer Senna (Sinna) und einem Sinnius (jetzt Senio, Zufl. des Po) im alten Italien, gibt es eine Sinna, fluvius Saxoniae (Trad. c. 41,10) und eine Sinna in silva Boehoma (Trad. c. 5,9), einen Senos (später Sinna genannt) in Irland, jetzt Shannon, s. auch d'Arbois de Jubainville, a. a. O., II, 271; eine Sinisa (jetzt Sims) neben einer Sanisa (jetzt Sense); einen Sinede-bach (jetzt Schmiedebach, in Thüringen) und einen Sinti-pach (jetzt Sittenbach, im südl. Bayern) usw. Vgl. auch unten Suonebach.

Ekkenbrunno: Quell, der an einer ecke (ahd. ekka = Ecke, Winkel, Bergspitze) entspringt. Dieser und die beiden folgenden Flurnamen sind verschollen.

Habechesdal (Habuhesdal): „Habichtstal." — Ein Habechental s. Dipl. no. 731.

Ad Dahsluchirun: „an den Dachslöchern." — Das st. n. loch (Loch, Höhle) hat im Plural, außer loch, locher, auch luchir. — Aehnliche Flurnamen finden sich häufig, besonders in früheren Jahrhunderten, vgl. ad

dahslucheron (Schannat, Buch., p. 375); ad dahsluccer (Term. eccl. in Slitisa, Trad. c. 45); bis zu den dasslochern (Landau, Hessengau, S. 145); unter den dachslöchern (Landau, Gau Wettereiba, S. 150); am Dachsbau (östlich von Oberweid) usw.

Dissibach: der Diesbach. Ein anderer Diesbach findet sich in der Schweiz (B. Konolfingen); Arnold, Ansiedelungen usw., S. 316, führt mehrere Dissebach (Dissenbach) an. Eine Nebenform des Flußnamenstammes dis, den Buck für vordeutsch erklärt, ist dus, vgl. den FN. Dusa (die Duse und die Dause, zwei Zuflüsse der Erpe, in Niederhessen); die Düssel (Dusila a. 1218); der Ort Dissen bei Gudensberg heißt a. 1074 Dusinun, benannt nach einem Bache Dusina? — Daneben finden sich allerdings Bachnamen, die offenbar vom altd. Verbum diezen (tosen, stark rauschen) abgeleitet, oder wenigstens danach umgedeutet sind, vgl. den Diezzentenbach (11. Jahrh.).

Milsibach: der Milzbach. — Der Stamm des Bachnamens ist wohl sicher vordeutsch. In seiner ältesten Form findet sich der Flußname in einer Urkunde vom Jahre 816 (abgedruckt bei Roth, Kl. Beitr., X, 24): Milit-aha. Aus Milita entstand durch Lautverschiebung Miliza (die Milz), Milizabach < Milsibach. Zu demselben Stamm gehören ferner die Mülmisch, Zufl. der Fulda, > Milzisa (*Mil-itisa, vgl. ob. S. 18 unter Slitisa); Milina, Melina: der Mehlenbach (s. Rübel, Die Franken, S. 64); Milda: die Mulde und die Milde, Zufl. der Biese, usw.

Suonebach (für Sûnebach, vgl. oben S. 10, Anm. 1): der Sembach. — In Bayern gibt es eine ganze Reihe von Bächen (bezw. Orten) gleichen Namens: Sunninpach, Sunninbach, Sünnebach; Suonenbach, Sunpach, Sumpach: Simbach; Sombach, Zufl. der Ems in Niederhessen. In Westfalen, Thüringen und im Freigericht (Kreis Gelnhausen) findet sich der Quellenname Sunnibrunno, Sunnobrunno, Sunnebrunnen: Sonneborn, Sonnborn, Somborn. Alle diese Flußnamen gehören zum Stamme San (mit den Varianten Sun, Sen, Sin); vgl. Sannus (in Italien), Sana in der Schweiz und Nebenfl. der Schelde, jetzt la Selle); *Sanisa: die Sense. Vgl. auch oben unter Smalensinna.

Dulba (in anderen Urkunden: Tulba, Thulba): die Thulba. — Der Flußnamen Tulba geht zurück auf älteres Tul-ava (bezw. *Tal-av-a). Der Stamm Tal kommt in germanischen und romanischen Ländern in mannigfachen Varianten (Tol, Tul, Tel, Til) vor, vgl. die Tala (jetzt Dohlach in Bayern); die Tal-av-ern-a: der Talferbach, zur Eisack; die Tolvěra (*Tal-av-era): la Touvre, dép. Charente; die Tullina (jetzt Tule, in Oesterreich); der Tolenus (Nissen, Altital. Landeskunde, S. 313); die Tolca (jetzt la Touque, dép. Calvados); die Tella (jetzt Döll, bei Meran), die

Tella (jetzt la Béthune, dép. Seine-Inf.); die Ur-tella (jetzt Sensbach, in der Markbeschreibung von Michelstadt, a. 819); der Telavius (jetzt Zermagna, in Dalmatien); der Telbach (jetzt Döllbach, zur Fulda); die Delvunda (jetzt Delvenau, im Herzogt. Lauenburg); die Del-cana (jetzt Dalke, bei Paderborn); die Tilia (jetzt Dijle, in Brabant) usw.

Einen eigenartigen Namen führt ein Zufluß der Thulba: Thülbling; vgl. Schönderling, Zufl. der Schondra; der Elbing, ein Fluß in Westpreußen. Aehnlich hieß im alten Gallien ein Nebenfluß des Liger(is): Ligericus (jetzt la Loire: le Loiret).

Spurkehe: ein „Wachholdergebüsch", das wahrscheinlich nördlich oder nordwestlich von Waldfenster lag. Der Flurnamen ist heute verschollen. — Ahd. Sporkahi, mhd. Sporkehe (Spurkehe) ist eine Ableitung auf—ahi zu sporo Wachholder, ahd. auch spurchapoum, mhd. spulgenboum; vgl. eihahi (Eichicht, Eichenwald), birkahi (Birkicht, Birkenwäldchen) u. dgl. Aehnliche Flurnamen finden sich öfters, vgl. Spurkeles (verschrieben für Spurkehes?): Trad. p. 60; Spurka: a. 1015 (Spork bei Detmold und bei Borken in Westfalen), daz Spurkelines, Sporkelins (Landau, Gau Wett., S. 161): Wüstung Spurgliss bei Freiensteinau (Wenck, Urk. II, no 434); im Spork, a. 1580 (Landau, Hessengau, S. 87).

Ascaha (Asgaha): die Aschach. — Dieser Flußname wird heute noch vielfach als germanisch angesprochen, ist in Wirklichkeit aber vordeutsch. Der Flußnamenstamm asc kommt anscheinend ausschließlich in Deutschland und der Schweiz vor; seine Varianten osc, usc, isc, esc finden sich in Gallien und Britannien, sowie in Deutschland und Oesterreich. Vgl. Ascabrunno: a 875, Ann. Fuld. III; Asch-inza: die Eschenz, im Kanton Thurgau; Ascafa, auch Ascafana, (vgl. Ascafanaburc in der Markbeschreib. des Aschaffenb. Forstes, s. Lehmann, N. Arch. d. Ges. f. ält. d. Gesch., XXXVI, 675): die Aschaff; Usca (Iska) jetzt Uiske in Britannien; Uscara (Oscara): jetzt die Ouche, zur Saône; Iscara: die Hisscar, in Belgien, und die Ischer, im Elsaß; Iscala: die Ischl; Isc-a: die Isse, dép. Marne: Eisca: die Aisch (in Mittelfranken); Esca, Isca, Hisca: Trad. Wizenb. no 247; Esginaha, Eschibach: Eschenbach usw. — In diesen uralten Flußnamen wurde schon früh das Wort Esche (ahd. asc, mhd. asch) eingedeutet.

Sala: die fränkische Saale. Zu der Bedeutung dieses Flußnamens vgl. Fuld. Geschichtsbl., Jahrg. 1911, S. 109 und bes. Jahrg. 1912, S. 17 ff.

Scundra: die Schondra; vgl. Fuld. Geschichtsbl., Jahrg. 1911, S. 109.

Stegun: der Schondra-Steg. — Stegun ist der dat. plur. zu dem stark. Mask. ahd. steg, mhd. stec: Steg, kleine Brücke. Der Schondra-

Steg führte 1—1½ Kilometer südlich von der Mündungsstelle des Ammelbaches über die Schondra. Es ist interessant zu beobachten, daß viele unserer Flußübergänge über 1000 Jahre alt sind, wenn sie zum Teil nicht gar in die Urzeit hinaufreichen, vgl. auch Weidemannesbruggun, oben S. 15.

Uraha: das Dorf Aura, an der Aura, die an dem Orte Fellen vorbeifließt und bei Burgsinn in die Sinn fällt.

Pfafenhusun: Pfaffenhausen. Der Ortsname läßt erkennen, daß die erste Siedelung einem Geistlichen bezw. einer Kirche gehörte oder von diesen angelegt worden war. Vgl. Pfaffenrod, Fuld. Geschichtsbl., Jahrg. 1909, S. 11.

Bilstein: der Beilstein bei Lettgenbrunn im Spessart. — Grimm (Wörterb. I, 1376) sieht in dem ersten Teile dieses Namens, der durchgehends felsige Berge bezeichnet (in Hessen allein 20—30), das mittelhochd. bil, welches „das Zustandebringen des Wildes, besonders des Hirsches" bezeichne. Wie unsere Urkunde zeigt, kommt der Bergname schon im Althochdeutschen vor. Außerdem ist nicht recht einzusehen, weshalb denn der Hirsch gerade auf felsigen Bergen gestellt und zur Strecke gebracht wurde. Vilmar (Idiotikon, S. 37) vermutet in Bilstein ein verloren gegangenes stark. Verbum bilu, bal usw., das etwa die Bedeutung „hervorspringen" gehabt haben müsse, so daß dieser Bergname „den hervorspringenden, steil aufsteigenden Stein bedeutet haben möge". Allein der erste Teil des Kompositums kommt auch allein als Bezeichnung für felsige Berge vor, vgl. z. B. Landau, Die wüsten Ortschaften im Kurfürstentum Hessen, S. 65, und den Ortsnamen Bielefeld (saec. XI: Biliveld), d. h., das Feld an dem (felsigen) Sparrenberg, der in alten Zeiten Bil hieß. Meiner Ansicht nach ist der Bergname Bilstein ein tautologisches Kompositum, d. h., als die ursprüngliche Bedeutung des Wortes bil nicht mehr vom Volke verstanden wurde, fügte es ein erklärendes Wort hinzu, welches dieselbe Bedeutung hatte. Fels ist die Bedeutung des uralten Wortes; schon Vilmar fühlte richtig heraus, daß es „eine allgemein bekannte, appellativische Bedeutung gehabt haben müsse". Es ist somit im Grunde dasselbe Wort wie das ahd., altsächs. stark. Neutrum bil = Steinbeil (später auch Streitaxt, Hacke, Schwert). Die im Rhöngebirge mehrfach vorkommende Bezeichnung für einzelne Felsen oder steile felsige Berge: Bilster, Pilster (der Pilsterberg bezw. die Pilsterköpfe bei Brückenau; der Pilster bei Kothen, ein Hügel, aus dem „ein mächtiger, hoher, wunderlich geformter Basaltfelsen hervorragt": Spieß, die Rhön, 6. Aufl., S. 78) halte ich für eine Abschleifung von Bilstein < Bilsten < Pilst'n < Pilster, und der Name des Felsens Pietzelstein (bei Spahl) dürfte hinwiederum auf Pilsterstein zurückgehen.

Buochgrindilo: ein „Hügel im Buchenwald" (522 m), nördlich von Lettgenbrunn. — Grintilo ist das Demmutivum zu grinto (= Berg). An den verschollenen Namen erinnert noch der östlich von diesem Berge liegende „Buchengrund". — In Baden findet sich dies Kompositum in der Form (a. 1191) Grindilbuch („mit Buchen bestandener Hügel"), jetzt Gründelbuch. Vgl. ferner Grindelwalt (a. 1342), nemus Tangrintel (a. 1180), s. auch Schmeller, Bayer. Wörterb., II, 115; mons Grinto (a. 1291), mons Grintberc (a. 1148), Grimberg in der Würzb. Markbeschr. v. J. 779 = Grindberg?; Grindbühl (a. 1371), Grindwaide (Bergweide), s. Buck, Oberd. Flurnamenb., S. 90; Grindel (Berg): Landau, Gau Wetter., S. 150; daz grosse grindel, daz wenge grindel: a. 1351, Schoof, Hess. Bl. für Volksk., VIII, 21; locus qui dicitur Grintila: a. 839, Dipl. no. 655 usw. — Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß H. Meyer, Mitt. der antiquar. Ges. in Zürich, VI, 85, recht hat, wenn er in grind ein keltisches Wort (= Kopf, Kuppe) vermutet. Auch Arnold, Ansiedelungen usw., S. 49, neigt der gleichen Ansicht zu.

Elchenbach (Cod. Eb.: Elchenbach neben Helkenbach): der Elchbach, höchstwahrscheinlich heute der Abfluß der Schweinstallquellen. — Der alte Bachname, der längst verschollen ist, hat zum Bestimmungswort das schw. Mask. ahd. elaho, eleho, mhd. elhe = Elch, Elentier; vgl. Fuld. Gesch.-Bl., Jahrg. 1912, S. 181: Uraha und Wisuntaha. In einer Grenzbeschreibung von Wirtheim aus dem Jahre 1514 findet sich der alte Name noch: „da die Elnbach in die Orba fellet, buß uff den Rutzenbergk (Roßkopf), buß an die Reinstraß (der alte Rennweg, der von der Saale über Aura nach dem Kinzigtale führte), buß zum Hartmanskreutz" usw. S. Landau, Gau Wettereiba, S. 136 f.

Orba (Orb-aha): die Orb. — Dieser (besonders in den romanischen Ländern) mehrfach vorkommende Flußname ist vordeutschen Ursprungs. Aus seiner Urform *Arava haben sich im Laufe der Jahrhunderte bzw. Jahrtausende durch Kontraktion, Lautverschiebung und andere Lautgesetze die verschiedenartigsten Namensformen entwickelt. Die Urform hat sich am besten in dem Flußnamen *Araba < Arabo (a. 791) erhalten, der später zu Raba, Raab gekürzt wurde. Dieser österreichische Flußname hat eine Nebenform *Naraba, Narabo (Ναράων, Ναρών, s. Holder, Altkelt. Sprachschatz, I, 170). Diese geht wohl zurück auf ursprüngliches *An-ar-ava; vgl. den Bachnamen *An-lût-ara (jetzt Anlauter, in Bayern). In unseren Flußnamen wird der Stammvokal a, besonders vor Liquida, häufig zu u (o), vgl. Fuld. Gesch.-Bl., Jahrg. 1911, S. 156. Wie sich nun aus Arana, Urana allmählich Orna entwickelte (s. Holder, a. a. O., II, 878), so entstand aus Arava, Araba, Uraba (s. Cramer, Rhein. Ortsn.,

S. 18), Urba (s. Holder, a. a. O., H. XVII, 35) > Orba. Auch dieser Flußname hat einen Namensvetter, der mit N anlautet: *An-ar-ava, Naraba, Nuraba, Norba, s. Cramer, a. a. O., S. 145; vgl. die Narwa in Rußland.

Andere Flußnamen welche auf die Urform Arava zurückgehen, sind:

1. *Arav-ara < *Aravra < Araur-is: der Hérault in Südfrankreich.

2. *Arava: Orobus, Orobis, Orobs, Orbis (die einzelnen Belege s. bei Holder, II, 864): jetzt l'Orb im dép. Hérault. — Orobio (Mon. Germ. H., Dipl. I, 254,11, a. 799): jetzt l'Orbieu, Zufl. der Aude (dép. Carcassonne). — Urbia, Orbia: jetzt l'Orge, Zufl. der Seine. — Urba, Orba: jetzt l'Orbe im dép. Jura und schweiz. Kanton Waadt; hier die Stadt Orbach (Orbaha). — Orba: jetzt l'Orbe auf der Insel Sardinien.

Buck (Birl. Alem. VIII, 159) meint, den oben angeführten Flußnamen läge der Stamm arb zu Grunde. Wie indes die mannigfachen Entwicklungsformen dieser Flußnamensippe deutlich erkennen lassen, handelt es sich hier um eine Verbindung der beiden Flußnamen-Stämme ar und av; solche Zusammensetzungen liegen u. a. auch vor in *Tal-ava, *Tulaba: die Thulba; *Stro-ava, Strowa, Strouwa, Ströuwa: die Streu; Sar-ava, Saruba, Saroa (Belege bei Holder, a. a. O., II, 1365): die Saar.

Ad Gerstacharun: „an den Gerstenäckern". — Dieser aus dem schw. Fem. gerstâ und dem dat. plur. des st. Mask. achar zusammengesetzte Flurname ist heute fast verschollen. Die „Gerstenäcker" liegen links von dem nach Salmünster führenden Feldwege; sie beginnen unmittelbar hinter der Ludwigs-Vorstadt und soller ein Areal von etwa 100 Morgen umfaßt haben.

Engilgeresdal: Taí des Engilgêr, jetzt Orber Tal. — Zu dem Personennamen Engilgêr, der etwa „berühmter Speerwerfer" bedeutet, vgl. Fuld. Geschichtsbl., Jahrg. 1908, S. 161 (unter Engelhelms). Ahd. stark. Neutr. dal (neben tal) = Tal.

Waedinenbrunnen, Cod. Eb.: Weidenenbrunnen (C 3) und (entstellt) Weredinenbrunnen (C 2): der Fischborn. Das ahd. Wort, das den ersten Teil der Zusammensetzung bildet, ist nicht mit unserem Pflanzennamen „Weide" verwandt (dieser lautet in der alten Sprache wîda), sondern er ist eine Ableitung von weida = Jagd, Fischfang; weidinôn (weidenen) = jagen, fischen, vgl. weidenache = Fischerkahn. Weidinenbrunno bedeutet also dasselbe, was sein jetziger Name bezeichnet: einen kleinen Teich, worin man Fische fangen kann.

Kinzicha: die Kinzig, Nebenfl. des Mains. Auch der Rhein und die Mümling (im Odenwald) haben einen Zufluß gleichen Namens. In Tirol (bei Thaur) gibt es eine Kinzach, im Kreise Wetzlar einen Kintzen-

bach. Ferner wird in den ältesten Urkunden des Bistums Freising (s. Roth, Kleine Beiträge, H. X, München 1853) mehrfach ein Kinzinpah erwähnt. Die Kinzig (zum Rhein) wird in einer Urkunde v. J. 1428 auch Kintz genannt. Kinz heißt heute auch ein Bach bei Passau, der ehedem den Namen Kinzig führte, wie der Name des an diesem Bache liegenden Dorfes bezeugt. Diese Flußnamen gehen auf den Stamm Quint (Kint) zurück, vgl. auch Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F. III, 341. Eine andere (ältere) Form dieses Flußnamenstammes ist Quant (Kant); sie liegt z. B. der schwäbischen Kanzach (a. 1275: Kanza), der Nassauischen Kandel (*Cantila), der schweizerischen Kander (Cantara), der braunschweigischen Gande (Canda) zu Grunde und findet sich auch in Gallien: Quanta (Quantia), jetzt la Canche (zum Aermelmeer), Nebenf.: Quinta, Quenta (vgl. Holder, Altkelt. Sprachschatz, II, 1060), ferner Candida (jetzt la Cande). Der St. cant ist nach allgemeiner Annahme keltisch und bedeutet „weiß". Was die Endung — ich anlangt, so könnte man versucht sein anzunehmen, daß hier ein abgeschliffenes aha vorliege; dem widerspricht jedoch das Vorkommen von Kincicha (Kinzicha) zu einer Zeit, wo alle Flußnamen noch die volle Endung — aha aufweisen: a. 1012 (Chron. Lauresh.) und in den aus dem 9. Jahrh. stammenden Markbeschreibungen der Kirche zu Salmünster, abgedruckt von Pistorius Trad. Fuld., III, p. 494, 572. Die Grundform des Wortes muß daher wohl Kincica (Kinzica) gelautet haben. Vgl. Sala (Saale): Salica (a. 1057, die Selke); Scuta: Scutica (saec. X., die Schütt oder Schied); Mata: Matica (Mattig) u. a. m.*)

Ohne Nasalierung lautet der Stamm cat (kit). Dazu gehören die Katza (Katz, Katzenbach): Kazaha: Dipl. 611 (a. 874) und alle die andern Katzbäche in Schlesien, am Niederrhein, in Oesterreich, in Württemberg, in Hessen usw., die durchaus nicht „unbedenklich auf wilde Katzen zu beziehen" sind (Arnold, Ansiedelungen usw., S. 113, 150); bemerkt doch schon Förstemann, Deutsches Namenbuch, Nordhausen 1872, II², 394: „Daß dießer Flußnamen nicht von den Katzen herkommt, scheint mir unzweifelhaft; doch ist eine wahrscheinliche Etymologie noch nicht anzugeben."

Wie sich Kanzaha zu Kinzicha verhält, so Kazaha zu Kizicha (Dipl. 170, a. 801: Chizzicha). Kizicha ist der alte Namen der Stadt Kissingen, die sicher nach dem heute namenlosen Bache benannt ist, der mitten durch die Altstadt fließt und der Mündung der Marbach gegenüber in die Saale fällt.

*) Zwei Flußnamen mit der gleichen Endung wie Kinzicha enthält die Urk. no. 22 in Mon. G. H., Dipl. III; es sind dies die Namen zweier böhmischer Bäche: Lieznicha (Liesing) und Trieznicha (Triesting), beides Nebenflüsse der Schwechat.

Durch Wurzelerweiterung*) im Anlaut (s. auch Buck, Alem., VIII, 181) entstand aus Stamm cat der St. scat, der sich namentlich in der Variante scut öfters findet (Scuta, Scut-aha, Scutara, Scutana, Scutica vgl. Fuld. Geschichtsbl., 1911, S. 109). Nasaliert lautet der Stamm scant, scunt: die Scuntara (in Bayern uud in Braunschweig), woraus durch Abschleifung des Anlautes mehrfach Suntara wurde < die Sontra, die Sonderau, der Sonderbach. Mitunter begegnen in den Urk. noch beide Stammformen nebeneinander, so Scotesbach (*Scuta) neben Sotesbach, Scunteresbach (*Scuntara) neben Sunderesbach (*Suntara), s. Fuld. Geschichtsbl., Jahrg. 1911, S. 101 u. 102.

Steinaha: die Steinau oder Steinebach, die bei Steinau (in den alten Urkunden: Steina an der strâzen) in die Kinzig fällt.

Helmerîches: Hof des Helmerîch, jetzt die Hermes-Mühle am Stillerzer Wasser, südwestlich von Flieden. — Was die Entwicklung dieses elliptischen Ortsnamens anlangt (Hermes > Helmers > Helmrichs), so vergleiche man oben S. 9 (unter Reidelberg).

Wîdenaha: das Dorf Weidenau, vgl. oben S. 71.

Wôstunsteinaha (Cod. Eb.: Wuostensteinaha): „Wüstensteinau", heute Freiensteinau. Den ersten Namen erhielt die Niederlassung bei ihrer Gründung in einer noch ganz unangebauten Gegend, den zweiten, als ihr später gewisse Rechte und Freiheiten verliehen worden waren. Daß unter Wuostunsteinaha nicht Hintersteinau zu verstehen ist, ergibt sich aus dem ganzen Verlaufe des Grenzzugs. — Dasselbe Bestimmungswort weisen folgende Ortsnamen unserer Gegend auf: Wustentalhausen (a. 1368), Wustenengelmares (Trad. p. 60) bei Egelmes oder das Dorf Egelmes selbst, s. Fuld. Geschichtsbl., Jahrg. 1908, S. 159; Wuostunsâzun (Wüstensachsen) bedeutet dasselbe wie Odunsâzun (Odensachsen): Niederlassung in einer wüsten (öden), noch unangebauten Gegend. Mit dem Völkernamen „Sachsen" haben diese und ähnliche Ortsnamen keinerlei Verwandtschaft.

Zunderenhart: die Zunderenhard. Diesen (heute verschollenen) Waldnamen will Förstemann (a. a. O., II², 1408) von dem Adjektivum sundirîn (zu sundar: Süden) ableiten, und in der Tat liegt dies Waldgebirge südlich vom Kloster Fulda; doch scheint mir diese Ableitung wegen des sonst nirgends bei diesem Worte im Anlaute sich findenden z bedenklich. Der erste Teil des Kompositums ist wohl eher zu dem schwach. Fem. zuntera, zundira (Zunder) zu stellen, das, wie Grimm vermutet, ursprünglich eine allgemeinere Bedeutung (leicht brennbares Holz, Tannenholz, Kienholz) gehabt hat. Die Zunderenhard weist heute vorwiegend Nadelholz auf.

*) Vgl. griech. σκαμβός (krumm): κάμπη (Raupe, die sich durch Krümmungen fortbewegt), καμπτός von κάμπτω (krümme); altkelt. cambo (Krümmung), vgl. Camboduuum (Burg an einer Flußkrümmung): Kempten, am Iller. Eine ganze Reihe anderer Beispiele habe ich oben, S. 18, Anm. 1, angeführt.

Ueber Burgen und sonstiges ehemaliges Befestigungswesen im Kreise Hünfeld.

Von Regierungsrat P. Illgner.

Weiteren Kreisen bekannt sind von Burgen der Hünfelder Gegend nur diejenigen zu Buchenau, Fürsteneck, Haselstein, Hauneck und Mackenzell. Das sind allerdings die einzigen, von denen in die Augen fallende Ueberreste vorhanden sind. Ihre Geschichte soll, weil von berufener Feder geschrieben[1]), hier nicht wiederholt werden. Jedoch bei genauer Untersuchung findet man noch Nachrichten und auch einige Reste von anderen Burgen. Das war von vornherein anzunehmen bei der großen Zahl von Adligen, die hier ehemals ansässig waren, obschon die meisten von ihnen wohl nie eine eigene Burg besessen haben, sondern im Dorfe bei der Kirchhofsfeste wohnten.[2])

Auf dem Morsberge bei Rasdorf stand die Burg der Herren von Morsberg (zuerst 1240 erwähnt), deren letztes Gestein um 1820 zum Landstraßenbau benutzt wurde.[3]) Von Schloß Klinge bei Mackenzell sind nur einige Wallreste übrig.[4]) Von einer Burg der Herren von Rosbach ist nur berichtet, daß sie 1270 verschwunden war.[5]) Langenschwarz besitzt das „Schloß", zwei Gebäude umfassend, deren eines die katholische Kapelle enthält, während das andere starke Kellergewölbe und Mauern, die Wappen derer von Langenschwarz, von Buchenau und von Bastheim aufweist: daneben die „Munkeburg" und das „Schlößchen", jetzt Gasthaus. Diese Gebäude lagen offenbar innerhalb einer Befestigung, deren wichtigsten Bestandteil der Schwarza-Bach bildete; doch ist die Art der Befestigung nicht mehr erkennbar. Der Flurname „an der Gäcksburg" in Gruben (Amt Hünfeld), neben der Wiese „im Geheck", scheint auf eine ehemalige Burg zu deuten; denn 1429 verpfändete Apel von Hune dem Abte Johann von

[1]) Vgl. Landau, Hessische Ritterburgen 1, 123; 295; 2, 97; 4, 21. Schneider, Ritterburgen der vormaligen Abtei Fulda, in Ztschr. f. hess. Gesch. N. F. 17, 141; Heßler, Hessische Landes- und Volkskunde Bd. I.

[2]) Illgner, Kirchhofsfesten im Kreise Hünfeld, in Fuld. Geschbl. 1912, S. 33 ff.

[3]) Landau, Burgen 4, 375.

[4]) Heßler 12, 590. Bei Salmünster stand ein 1336 bereits verschwundenes Dorf Klinge: Landau, Burgen 1, 215. Als Flurname ist „Klinge", „Klenge" im Kreis Hünfeld häufig und noch nicht befriedigend erklärt. Auch in Gotha und Braunschweig ist der Name verbreitet: Gerbing, Die Flurnamen des Herzogtums Gotha 73; 80; 84; 87 u. ö.; Wieries, Die Flurnamen des Herzogtums Braunschweig 42. Piper, Burgenkunde 577, 642, 652 nennt 6 Burgnamen mit „Klinge".

[5]) Landau, Wüste Ortschaften 355. — „Der Rosengarten" im Walde „Dörnig" am „Höllgraben" dürfte der Burgplatz sein.

Fulda sein Gut „zum Gruben“,[1]) und das kurhessische Steuerkataster von 1861 bezeichnete einige dortige Bauerngüter als „Burgfriedensgut“. Bekannt ist noch, daß auf dem Schenkelsberge bei Hünfeld die Burg der Herren von Schenkwald gestanden hat;[2]) weniger bekannt ist aber, daß Reste der Burg sich noch vorfinden: ein gepflastertes Kellerloch befindet sich im Walde nahe dem Acker, auf der Ostseite, nach den „Weyerser Wiesen“ hin, wo das zur Burg gehörig gewesene Dorf Weyers gestanden hat.

Wir kommen nun zu einigen Burgen, die noch deutlichere Befestigungsüberreste aufweisen, als die eben erwähnten Beispiele.

In Gemarkung Rhina, 10,6 km von Hünfeld, hart am linken Rande der Landstraße Hünfeld-Hersfeld, aber in dichtem Gehölz versteckt, liegt die „Sinzigburg“, bestehend aus einem Erdturm von etwa 25 m Durchmesser, den drei durch Erdwälle getrennte Gräben umgeben, die aus der Haune mit Wasser gefüllt werden konnten.[3]) Landau[4]) sagt: „Das Werk ist gegen den Stoppelsberg gerichtet, denn gegen die Haune hin ist es offen. Die Geschichte dieser Befestigung ist unbekannt, aber wahrscheinlich ist es ein gegen Hauneck aufgerichtetes Belagerungswerk, mittelst dessen Landgraf Hermann von Hessen die Burg 1402 eroberte. Als er sich 1409 mit den von Haune ausglich, wurde bestimmt, daß die Hälfte des Gehölzes zwischen der Burg und der Haune »und dazu die Wiesen ganz, gelegen unter dem erwähnten Gehölz, die zu dem Dorfe Sintziges gehören«, der einen Linie der von Haune bleiben sollten (Wenck III U.-B. S. 223)“. Landaus Erklärung der Burganlage ist mit der Oertlichkeit unvereinbar. Für ein Belagerungswerk gegen Burg Hauneck hätte man keinen ungeeigneteren Punkt finden können als den Standpunkt der Sinzigburg, hart am Fuße des hohen Stoppelsberges, von wo die auf dem Berggipfel stehende Burg nicht sichtbar und selbst mit heutigem Geschütz kaum zu treffen gewesen wäre. Auch fällt auf, daß zu dem nur für eine Belagerung errichteten Werke ein Dorf „Sinziges“ gehörte. Eine andere Vermutung sei hier aufgestellt: Die jetzigen Wallreste bilden nur einen Teil der durch die Haune geschützten, in den Wiesen

[1]) Staatsarchiv Marburg, Fuld. Stiftsarch., Repert. unter „Gruben“.

[2]) Landau, Wüstungen 355: Heßler, 1^2, 580. — In Dammersbach weist die Försterei noch einige Ueberbleibsel eines fürstäbtlichen Schlosses, namentlich einer Wasserleitung, auf; aber es ist ziemlich sicher, daß die Herren von Tamirsbach am befestigten Kirchhofe im Dorfe gewohnt haben und erst in später Zeit ein Jagdschlößchen, keine Burg, errichtet worden ist.

[3]) Heßler 1^1, 308, 315 führt sie auf unter den „Wallburgen, welche einstweilen nicht datierbar sind, wahrscheinlich aber in das 1. Jahrtausend n. Chr. gehören.“

[4]) Landau, Wüstungen, in Zts. f. hess. Gesch. 7 S. 347.

aber beseitigten Burg, die der Familie von Trümbach gehörte. Hierfür spricht namentlich ein den von Trümbach erteilter Lebensbrief.[1]) Unter den Lehengütern steht an erster Stelle „das Schloß Trübenbach mit aller seiner An- und Zugehörung, Freiheit und Herrlichkeiten, mit Namen was sie haben zu Reine, und daselbst eine freie Schäferei und eine Mühlstadt, die Mühle zum Kleps mit ihrer Zugehörung"; ferner: „desgleichen das Heimbuch mit Wiesen und Aeckern, dazu gehörend, stoßend auf einer Seite an das Wasser der Haune, auf der anderen Seite an Schickau und Reiner Gemeinde, auf der dritten Seite an Sinziger Weg, und dann aber an Haunicker Holz, allwo der große Stein liegt und die gezeichneten Kreuzbäume stehen." Alle hier genannten Flurnamen bestehen noch und lassen keinen Zweifel, daß die „Sinzigburg" gemeint ist mit „Schloß Trübenbach"; sie war also wohl die Stammburg der von Trümbach.[2]) Dazu stimmt folgendes: In der (die Jahreszahl 1814 tragenden) Kirche zu Rhina (Reina) sind die Grabmäler von zwei 1556 und 1561 verstorbenen Rittern von Trübenbach; erst von 1570 ab finden sich Grabmäler der von Trümbach in der (die Jahreszahl 1561 tragenden) Kirche zu Werda, obwohl die von Trümbach seit 1310 mit Burg Werda beliehen waren.[3]) Noch heute muß der in Werda wohnende protestantische Pfarrer jeden Sonntag zuerst in der Kirche von Rhina predigen.[4])

Das hier erwähnte Schloß Werda oder Wehrda möchte man seinem Namen nach (Werder = Insel) hinter dem Schloß (Försterwohnung), das

[1]) Er ist von Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen, 1834 ausgestellt, aber die Bezugnahme auf „Herkommen", „Vorderälter-Vater" u. ä. beweist, daß er uralte Verhältnisse aufrecht erhält.

[2]) Wenigstens für ihren Fuldaer Besitz. Die von Tr. waren nämlich auch anderwärts begütert, z. B. im Amte Landeck Kreis Hersfeld (Landau, Wüstungen 338), woran „Trümbachsköpfchen" und „Trümbachhölzchen" bei Oberlengsfeld erinnern (Abgaben dortiger Dörfer an die v. Tr. wurden vor einigen Jahrzehnten abgelöst); 1450 erwarben die v. Tr. ein Burglehn auf Stauffenberg bei Gießen; ein Ort Trübenbach ist 1422 in Pfarrei Brach bei Rotenburg an der Fulda erwähnt, vgl. Landau, Burgen 3,354 und Hessengau 121; 1584 erwarb Georg v. Tr. von Bernhard Wilhelm von Buchenau eine Mühle zu Reyna: Staatsarch. Marb., Fuld. Adelsarchiv.

[3]) Heßler 1^2, 586; Landau, Burgen 2,97; Staatsarch. Marburg, Fuld. Adelsarch.

[4]) 1501 wurde ein Anteil an Burg Burghaun samt Zugehörung, darunter „dem Gehölz mit der Sintzenburg, ehedessen eine Burg mit einem Dorf", von Wilhelm von Haune dem Abt von Fulda verkauft; die „sogenannte Sintzigeswiese" gehörte zu den Besitzungen, die 1692 Wolf Christoph von Schenk bei dem Gütertausche mit Abt Placidus als zum Gericht Haune gehörig aufführte; vgl. v. Guttenbergs Kollektaneen, Handschr. der Landsbibl. Fulda; Landau, Burgen 1,117. — Eine Landkarte von 1725 zeigt zwischen Rodekirchen und Rhina einen großen Ort „Burgaw".

jetzt dem Freiherrn von Kleydorf gehört, in „Moraſt" und „Moraſtwieſe" am „Pfuhlgraben" vermuten, wo noch heute ein ausgedehntes Sumpfgelände liegt; aber kein Baureſt noch eine Urkunde deutet darauf, daß hier eine Burg geſtanden habe. Man nimmt an, älteſte Burg ſei geweſen die „alte Mauer", ein turmartiges Sandſteinbauwerk mit mächtigen Mauern, die Wohnräume umfaßten, etwa 1/2 km von Werda am Landwege nach Rhina.[1]) In einem Verzeichniſſe der zum v. Heeringſchen Rittergute Werda gehörigen Lehnſtücke von 1818 heißt es davon: „Ein alter Turm mit 5 eingebauten Wohnungen, die anjetzt gegen 50 fl. Miete tragen."[2]) Für das Alter des Turmes ſpricht, daß der „alte Kirchhof", Gräber von Adligen enthaltend, dabeiliegt. Dieſer Turm war für einen bloßen Wartturm zu groß, aber andererſeits kaum bedeutend genug, um ein ſelbſtändiges Schloß zu bilden, zumal natürlichen Schutz der Pfuhlgraben mit einem Seitentälchen nur in beſcheidenem Maße, nach dem Dorfe Werda hin gar nicht, bieten konnte.[3]) Das muß umſomehr Bedenken erregen, da die Burg Werda beſtimmt war, für Volk und Vieh des ganzen Gerichts Neukirchen als Zufluchtsort zu dienen.[4]) Es ſtand aber bis vor etwa zehn Jahren noch ein anderer mächtiger Turm neben dem v. Heering'ſchen, jetzt Beye'ſchen Gutshofe, am „Amtshauſe". Nun heißt es in den Lehnsbriefen für die von Trümbach[5]), es werde verliehen „die neue Behauſung zu Werda vor dem Schloß, wenn man hineinreitet zu der rechten Hand gelegen, ebenſo die Burggüter in Unſerem Schloß Werda zur rechten Hand, wenn man hineinreitet, und fortan bis an Unſers Groß-

[1]) Leider wird der Turm jetzt als Steinbruch behandelt.

[2]) Schriftſtücke im Privatbeſitz. — An Gebäuden ſind vorher genannt: ein „herrſchaftl. Wohnhaus, eine Verwalter- und Pachter-Wohnung mit eingebauter kleiner Brennerei, Brauhaus und Backhaus". Daß man den „alten Turm" nicht als Pachterwohnung benutzte, läßt annehmen, daß er hierzu ungünſtig lag, daß es alſo die entfernte „alte Mauer" war.

[3]) Arnold, Anſiedlungen 129, 312, wollte den häufigen Namen Werda gerade bei Werda Kreis Hünfeld nicht von „Werder" ableiten, weil es nur an unbedeutendem Bache liege. Demgegenüber macht Lange in den Touriſtiſchen Blättern (vgl. Mein Heimatland, Hersfeld 1912, S. 53) geltend, die „alte Mauer" hätte durch Anſtau des Pfuhlgrabens Inſel werden können; aber nach dem Dorfe hin war dies nur mittelſt künſtlichen Grabens, von dem nichts mehr zu bemerken iſt, möglich.

[4]) Grimm, Weistümer 3,378, Weistum für Neukirchen Kreis Hünfeld 1483: „Item ist vor recht gewist, als herezoge worden in dem gerechte ader eine gemeine flucht in dem gerechte zu Nuwenkirchen, die mogen gein Werda flihen, da sal unser gn. herre von Fulde adder die voide (Vögte) an stad se ufnemen, schutzen und schuren glich sime eigen gud."

[5]) Lehnsbrief des Kurprinzen Friedrich Wilhelm 1834 an Guſt. v. Trümbach; vgl. oben S. 93, Anm. 1.

herzogtums Kemnaten". Man „ritt hinein" von der Klebsmühle her — das war nach Versicherung alter Leute die wichtigste Straße — über den Pfuhlgraben. Dahinter trifft man ein Häuschen, das offenbar Torhaus gewesen ist. Hier war das erste Tor in der noch stehenden „Höhmauer". Dann wendete der Weg sich links durch eine zweite Mauer, die „neue Behausung" (jetzt v. Stein'sches Schloß) rechts lassend; dann kamen die „Burggüter" zur rechten Hand" (von Kleydorffs Försterei) und schließlich stieß man auf die „Kemnate", den Turm am Amtshause. So dehnte sich die Burganlage sehr geräumig von der „Höhmauer" bis an die Sümpfe hinter der von Kleydorf'schen Försterei, nach der Klebsmühle hin noch gedeckt durch die „alte Mauer". So konnte die Burg den Zufluchtsort für Gericht Neukirchen bilden. Von den Befestigungen der eigentlichen Burg ist dann die „Höhmauer" allein übrig geblieben. Es bleibt fraglich, ob die alte Mauer ursprünglich selbständige Burg oder stets nur Vorbefestigung gewesen ist.

In ähnlichem Verhältnisse wie Sinzigburg zu Werda mögen die Grasburg und Schloß Mansbach gestanden haben. Im Dorfe Mansbach sieht man noch die Grundmauern der Burg, davor einen teilweise mit Wasser gefüllten Graben und Wallreste. Unweit Mansbach steht der Waldberg Grasburg, nach drei Seiten mit steilen Wänden abfallend. Oben befindet sich ein mannshoher Erdwall mit ziemlich tiefem trockenem Graben; „die Schanze" wird die Anlage genannt. In mancher Nacht wollen einsame Wanderer dort ein ganzes Schloß mit hell erleuchteten Fenstern gesehen haben. Der angrenzende „Hainrain" (Hagen) spricht dafür, daß hier wirklich in sehr alter Zeit eine Burg gestanden hat; ebenso „im Rabenthal", denn „Rabenstein" findet sich oft für Richtstätte,[1]) und solche pflegten bei Burgen zu liegen. Auch ein Begräbnisplatz mit Gräbern von Adligen liegt, wie bei der „alten Mauer" in Werda, am Fuße der Grasburg. Die Grasburg dürfte die Vorgängerin des Mansbacher Schlosses gewesen sein.

Nur in einer Handschrift des ausgehenden 18. Jahrhunderts[2]) findet sich die Saxenburg erwähnt; es heißt dort, Hünfeld sei „von außen mit 2 Burgen versehen gewesen, Schenkenburg und Saxenburg." Ihre Lage läßt sich feststellen. Zwischen Hünfeld und Hünhan überschreitet der „Rommelsweg" die Haune mittelst der „Sachsenbrücke". Jenseits ist „der Sachsenrasen", fast dreiseitig von

[1]) Pabst in Fuld. Geschichtsbl. 1906, 28. Eine „Grasburg" bei Bern erwähnt Piper 627. — Das Kreuz des Mansbacher Wappens ist eine „Rune" („verschränkter Fyrfos"), nach Abbildung bei List, Das Geheimnis der Runen, S. 16.

[2]) In v. Guttenbergs Kollektaneen (Landesbibl. Fulda).

der Haune umfaßt, auf der vierten Seite liegt die Wiese „im Teiche", wo mittelst des Rommelser Wassers leicht ein Teich oder Graben herzustellen war, so daß eine zur Burganlage geeignete Insel entstehen mußte.[1]) Als einzige Ueberreste der Burg findet man außer einigen Unebenheiten des Sachsenrasens an dem von der Brücke nach Hünhan hinziehenden Fahrwege eine Dornhecke mit aufgerichteten Steinen und eine Reihe langer Sandstein-Quadern, die durch das Fahrgleis blosgelegt wurden.

In Leibolds ist ein viereckiges Turmgebäude mit $1^1/_2$ m dicken Mauern und Schießscharten, das in das Wiegandsche Gasthaus eingebaut war, durch einen Brand 1910 freigelegt worden. In Großentaft deutet auf das ehemalige Schloß der Dorfteil-Name „im Kämnatengarten". Ebenso findet sich ein „Kimnotengarten" in Oberufhausen. Hier bestehen noch weitere Anhaltspunkte: der Kimnotengarten umgibt „die Burg", deren Graben noch teilweise voll Wasser ist. Eine zweite Burg soll daneben, in der jetzt das Pfarrhaus umschließenden alten Mauer, gestanden haben.

So lassen sich in dem kleinen Kreise Hünfeld neunzehn Burgen nachweisen. Ganz vollständig dürfte das Verzeichnis nicht sein. Denkt man an die Stadtbefestigungen von Hünfeld und Burghaun, an die zahlreichen befestigten Kirchhöfe[2]), so ist klar, daß das Land von Festungswerken starrte.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Pabst, Untergegangene Ortschaften in der Gegend von Hünfeld, Fuldaer Geschichtsbl. 1906, 95, erwähnt die Flurnamen zum Nachweise eines Dorfes Sassen; die Burg ist dort nicht erwähnt worden. Ueber die dort ansässig gewesene Familie von Sassen s. Illgner, Zur Geschichte des Adels im Kreise Hünfeld, in Fuldaer Geschichtsbl. 1911, 168; ebendort über die von Leibolz, von Morsberg, von Ufhausen, von Schenkwald.

[2]) Vgl. oben S. 33 ff.

Sonder-Abonnements

auf die **Fuldaer Geschichtsblätter** nimmt die Fuldaer Actiendruckerei zum Preise von Mk. 2.— pro Jahr entgegen.

Inhalt: Alte Fuldaer Marktbeschreibungen. IV (Schluß). (Th. Haas.) — Ueber Burgen und sonstiges ehemaliges Befestigungswesen im Kreise Hünfeld. (P. Illgner).

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

JAN 9 - 1913
UNIVERSITY OF TORONTO

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

. XI. Jahrgang.
1912.
Nr. 7.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Richter
in Fulda.

Ungedruckte Aktenstücke zur Geschichte des Fuldaer Fürstabtes Balthasar von Dermbach (1570—1606).

(Fortsetzung.)

2. Abt Balthasar an Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Kassel. 1574 Jan. 2.

Original. Staatsarchiv Marburg. [1])

Unser freundtlich dinst und was wir liebs und guts vermogen iderzeit bevorn. Hochgeborner furst, insonder lieber herr und freundt. Was E. L. [2]) neben andern cuhr- und furstlichen gesandten den 22ten Octobris nechst verschienen nach uberreichten credentz schreiben inhalt einer schriftlichen inen zugestelter instruction an uns werben lassen, [3]) haben wir freundtlich angehoert und darauß nach der lenge mit weitter ausfuerung verstanden, wie das E. L. glaubwirdig berichtet, es solt das exercitium der augspurgischen confession von allen unseren vorfahren nun etlich viel

[1]) Näherhin im „Politischen Archiv" der Landgrafschaft Hessen, Abteilung Fulda, 1570—1573.

[2]) Euer Liebden.

[3]) Außer den Landgrafen von Hessen-Kassel und Hessen-Marburg waren an der Gesandtschaft beteiligt Kurfürst August von Sachsen und Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg. Ueber die Gesandten selbst und ihr Auftreten in Fulda vgl. Fuld. Geschichtsbl. 1911, S. 48. Die ihnen erteilte Instruktion vom 24. Sept. 1573 und der von ihnen an ihre Fürsten erstattete Bericht vom 24. Okt. 1573 sind abgedruckt bei Heppe a. a. O. S. 199—221, nicht aber die obige Antwort des Abtes, die in demselben Faszikel sich befindet. Ueberbringer der obigen Antwort, die in Kassel am 12. Januar präsentiert wurde, war der fuldische Rat Johann Klingshardt, Lizentiat der Rechte, dessen „Credentz" (auch vom 2. Januar 1574) ebenfalls noch vorliegt; vgl. über dessen Sendung F. G. 1911, S. 51.

jar hero unsern underthanen geruiglich und frey gelassen worden sein, wir aber inen solches lenger nicht gonnen wolten; auch solten wir die augspurgische confession E. L. und allen andern derselbigen zugethan und verwandten cuhr-, furstен und stenden zu vercleinerung und verdrieß ungeburlichen vermehret[1]) und durch aufnemung deren in dieser landtsarth ungewonlichen jesuitern geverliche enderung in religionssachen vorgenommen haben; welche ding nicht allein unser ritter und landtschaft, sondern auch E. L. und deroselben underthanen von wegen naher nachbarschaft beschwerlichen fallen wolt, und darumb umb abschaffung deroselbigen gepeten.

Nuhn wehren wir deßmals nicht ungeneigt gewesen gegen Ewern und iren LL. gesandten hierauf uns zu ercleren, wo uns diese werbung nit etwas bedencklich vorgefallen und die notturft zu sein erachtet, E. L. mit zeitlichem vorgehenden rath und bedencken zu beantwortten; derowegen wir denn in freundtlicher zuversicht stehen, E. L. werden uns solches unsers geringen verzugks in ungutem nit verdencken. Thun demnach anfengklich des von E. L. uns beschehenen freundtlichen zuentpietens uns freundtlich bedancken, mit dem erpieten, da derselbigen wir hinwiederumb angeneme behegliche dinst, viell liebs unds guts, freundtschaft und nachbarlichen willen erzeigen konndten, wolten wir hierzu unsers vermogens geneigt und willig erfunden werden.

Was aber die werbung an ir selbst anlangt, erstlich das unsern underthanen und sonderlich das unser burgerschaft alhie zu Fulda einige zeit von unsern vorfahrn das exercitium der augspurgischen confession freygelassen sein solt, woltens E. L. dafur gewißlichen halten, das sie hierin viel zu mildt berichtet worden, sintemal wir das jegentheil mitt gnugsamen documenten auf den fall der notturft belegen konnen, wie E. L. aus beiliegender verzeichnus sub signo A[2]) zu sehen. Wolten auch ohne das ungern ichtwas vornehmen, dessen E. L. oder unsere underthanen sie pillicher weiß ab uns zu beschweren und beclagen hetten. Das wir aber in unserm furstenthumb, sonderlich unser stadt Fulda, unser alte religion, wie die nicht allein vor vielen langen, ja siebenhundert jahren, von der zeit dieses fuldische landt zum christlichen glauben bekerth, in unserm stifft geubet und herkommen, zu erhalten und, da sie etwa durch nechst verlauffene gefahrliche zeitten in abgang kommen, wiederumb zu restauriren und in vorigen alten gebrauch zu pringen uns undernommen, dasselbig hett uns als dem regirenden landtsfursten, unserm dinstlichen standt und profession nach, zu erhaltung unsers gewissens, vermoge nicht allein tragenden ampts von romischer key. May. und dem heiligen reich

[1]) Vielleicht verschrieben für „verwehret".

[2]) Vgl. das nächstfolgende Aktenstück („Beilage").

habenden regalien, gemeiner recht, sondern auch dem ungezweivelten buchstabe und verstandt des religionsfrieden[1]), wie der also auch im heiligen reich in ubung und herbracht, wolgeburt. Derowegen ob wir wol solche E. L. beschehene legation und werbung an uns nicht der meynung eingenommen, als were E. L. wieder des heiligen reichs aufgerichten und von allen cuhr- und fursten angenommenen religionfrieden, darinnen bey peen des landtfrieden verpotten, das kein standt den andern, auch desselben underthanen zu seiner religion tringen, abpracticiren oder wieder ihre obrigkeit in schutz und schirm nehmen noch vertheidigen soll in keine weiß ꝛc., etwas gegen uns oder die unsern vorzunemen gemeinet (seindt); jedoch habens dechandt, capittul, unser ritter- und burgerschaft nit zum besten verstanden und außgelegt, vielleicht dieser ursach halb, das E. L. gesandten außerhalb dero unß ubergebener instruction inen ferner haben gefallen lassen, etzliche aus unsern capitularibus und ritterschaft vor sich wieder unser an sie derowegen gnedigs gesinnen zu erfordern, inen sampt unsern burgermeistern und rath copien gemelter instruction zugestellt und sie auch gantz hochlich, wie sie es aufgenommen, betrauet und gewarnet[2]). Darumb sie dann auch dermassen in uns getrungen, das wir durch ire beschwerliche zunotigung, dieweill wir bey unserm rechtmessigen erpieten nicht pleiben mogen, hochlich gemussigt worden, bey rom. key. May. umb mandat und andere notturstige hulff rechtens, damit wir und die unsern vor unpillichem gewalt beschutzt wurden, anzuhalten, wie uns denn darauff ein mandatum de non offendendo zuerkannbt und vor kurtz abgelauffenen tagen durch einen geschwornen cammerpotten in unserm furstenthumb insinuirt und publiciert worden.[1]) Und haltens gewißlich dafur, so wenig als uns oder einem andern

[1]) Gemeint ist der Augsburger Reichstagsabschied vom 25. Sept. 1555, der ja nicht nur den Ständen, die der Augsburgischen Konfession anhingen, zusicherte, daß sie davon nicht „gedrungen" und deswegen nicht „beschwert" werden sollten (§ 15), sondern auch (in § 16) bestimmte, daß „die Stände, so der Augsburgischen Konfession verwandt, des hl. Reichs Stände, so der alten Religion anhängig, geistlich oder weltlich, gleichergestalt bei ihrer Religion unbeschwert bleiben lassen" sollten.

[2]) Wie die Gesandten der fremden Fürsten selbst berichten (vgl. Heppe S. 219), ließ der Abt ihnen schon während ihres Aufenthaltes in Fulda sein Befremden ausdrücken über ihre Verhandlungen mit seinen Untertanen, mit Kapitel, Ritterschaft und Bürgerschaft, „dieweil S. F. Gn. solchs alles anderst nicht verstehen konnte, dann das es Seiner F. Gn. reputation und oberkeit zu nachteil gereichte"; sie sollten diese Verhandlungen „einstellen, damit es nicht Sr. F. Gn. zu spott und verachtung gereiche."

[1]) Dieses kaiserliche Mandat, unter dem Namen Maximilians II. ausgestellt zu Speyer am 13. November 1573, ist abgedruckt bei Schannat, Dioecesis et Hierarchia Fuldensis (1727), p. 364 ss.

standt der alten religion zugethan gebueren wurde, E. L. oder einem andern der augspurgischen religion verwandten standt[2]), wie sie es mit irem glauben, lehr, ceremonien anstellen und ordnen solten, so sey E. L. gleicher gestalt nit gemeinet noch gesinnet gewesen, uns in regirung unser landt und leuth so wol in religion als prophan sachen zu hindern oder einigen eintragk zu tun. Dieweil wir auch unsere ordenung und anstellung ferner nit fuerzunemen gemeint, dann uns vermöge gemeiner rechten der reichs abschieden, passauischen vertrags und religions frieden geburt, tragen wir zu E. L. die gentzliche zuversicht, sie werden sich nicht allein im geringsten nicht zu beschweren haben, sondern sein auch vor sich freundtlich geneigt, uns in dem nicht zu hindern, vielweniger sonsten in ungutem gegen uns ichtwas vorzunemen, wie wir dann gar nicht zweiveln, E. L. seien nie anderst gemuts gewesen und noch.

Und ob wir gleich uf E. L. gesinnen unsern underthanen das exercitium der augspurgischen confession (welchs doch von keinem unsern vorfahrn hochloblicher gedechtnus, wie aus der hiebevor angezogenen deduction erscheint, beschehen) freylassen wolten, wurde solches nicht allein uns zumahl schwerlich fallen, sondern wurde dadurch unsere hoheitt zu gar viel restringirt, wollen geschweigen, das es unserm geistlichen standt und profession, auch unserm gewissen zuwieder. Ja es wurden wir dadurch in verdacht kommen, als wann wir von unser alten religion, in welcher wir auch auferzogen,[3]) abgetretten weren, und also volgents uns unsers standts und wirden, auch desselben einkommens, vermoge des reichs constitution im religionfrieden auffgericht, selbst entsetzen und priviren[4]). Derwegen uns gebueren wil, unsere alte religion nit allein zu erhalten, sondern auch, do sie in abgangk kommen, in ir ordentlich wesen zu richten. Und obgleich wol unser vorfahren ein zeit weil etliche enderung geduldet, werden wir doch nunmehr wegen unser gethaner profession, standts und

[2]) Hier fehlt ein Wort wie „vorzuschreiben".

[3]) Während hier Abt Balthasar von sich sagt, daß er in der alten (katholischen) Religion „auferzogen" sei, heißt es in der oben (S. 97, Anm. 3) erwähnten Instruktion für die Gesandten der protestantischen Fürsten, daß er von der protestantischen Religion, „darinnen sein Vater gelebt und gestorben, auch sonder Zweifel er selbst getauft, von Jugend auf unterwiesen und auferzogen wäre", sein Herz jetzt ganz abgewandt habe (Heppe, S. 200). Man wird den Widerspruch wohl am ehesten lösen können, wenn man annimmt, daß zwar Balthasars erste Erziehung in der zum hessischen Adel gehörigen Familie v. Dermbach protestantisch, seine weitere Erziehung und Ausbildung aber dann doch in der Hauptsache katholisch war, da er schon früh dem Stift Fulda zur Aufnahme übergeben worden war.

[4]) Nach § 18 des Augsburger Religionsfriedens sollten geistliche Reichsfürsten, die zur neuen Lehre übertreten würden, Amt und Würde verlieren (Reservatum ecclesiasticum).

wirden dahin verpflichtet, dasjenig, so in abgangk gerathen, wiederumb in sein vorig wesen zu bringen. Vor eins.

Das aber zum andern E. L. sich in dem beschwerdt zu sein vermuten, das wir unser schuel und cantzel mit den jesuitern bestelt haben, hierauf konnen wir E. L. zu grundtlichem bericht, freundtlicher guter wolmeinung nit pergen: Nachdem wir auf mehrers anhalten unser ritterschafft in unserm desolirten barfussercloster[1]) ein schuell vor die jugent anzurichten in vorhabens (dazu wir denn ohn das nicht ungeneigt) und wir denn vermuge des religionfriedens als ein reichsstandt befugt, dieselbige mit catholischen personen, wer die auch weren, zu bestellen, haben wir mit rath unsers dechants und capittuls der societet personen oder, wie man sie nennet, jesuiter vor andern beruffen und denselben mit verwilligung unser hochster von gott vorgesatzter obrigkeit[2]) das obbenent von etlichen jahren verlassen barfusserclosster eingeraumbt, daselbsten inen ein collegium und schuell erbaut und mit ewigen renthen und einkommens von dem unsern zugeaignet und fundirt, darzu uns den vielfaltige hochwichtige ursachen und herliche exempla teutscher und frembder nation billich bewegt. Dieweil auch kein bestendig ursach, warumb die societet ein neu sect genannt werden soll, beybracht werden kann, achten wir ungeverlich, unsere schuel mit inen zu bestellen und deren zu unsern kirchen dienern so wol als andere christliche potentaten, fursten, comunen und obrigkeit in und außerhalb des reichs uns gebrauchen. Das aber die jesuiter im predig ampt des gotlichen wordts und irem lehren in iren schuelen sich unser alten catholischen religion und glauben durchaus gemeß verhalten und ire samlung ein catholischer orden von beide geistlicher und weltlicher hochster obrigkeit angenommen und approbirt, das auch derselb orden consequenter eben so wol als andere collegia und geistlich ordens personen im religionsfrieden begrieffen und einverleibt sey, haben E. L. leichtlich abzunehmen aus beigefugter abschriefft des privilegii sub signo B, damit die romische keiserliche May. unser allergnedigster herr keiser Maximilian die jesuiter begnadiget, in welchem unter anderm diese worte angezogen werden: Cum honorabiles, docti, religiosi ac devoti viri societatis Jesu syncere nobis dilecti etc. in sacris atque divinis officiis rite ac pie obeundis, in conservanda et propaganda per verbi

[1]) Vgl. über dieses Kloster Bihl, Geschichte des Franziskanerklosters Frauenberg (Fulda 1907) S. 1 f.; über den Plan des Abtes, in den Räumen desselben eine Schule zu errichten und diese den Jesuiten zu übergeben: F. G.-Bl. 1911, S. 43 ff.

[2]) Ein Breve des Papstes Gregor XIII. vom 18. Juni 1573, das dem Abte gestattet, das alte, verlassene Franziskanerkloster in eine Unterrichtsanstalt der Jesuiten zu verwandeln, ist abgedruckt bei Schannat, Dioecesis et Hier. Fuld. p. 352 s.

Dei prædicationem, sacramentorum administrationem et alia pietatis officia catholicæ ecclesiæ doctrina atque disciplina[1] necnon in educanda et erudienda iuventute egregiam operam impendere soleant etc. Dergleichen auch zu ersehen aus dem kaiserlichen mandat, das am keiserlichen cammergericht uf unser anrueffen uns zuerkennet und wir E. L. dessen copei sub litera C zukommen lassen, do also unter anderm gesagt wirdt:[2] weil er als ein catholischer furst kein bessere oder treffenlichere zu solchem vorhaben, als die gelerten der societet Jesu, so in kurtzer frist die jugent, beide so wol in guten sitten als kunsten und sprachen, gantz vleissig instituiren und dazu wo noch zu iren kirchen amptern, dieweil sie sich in alwege durchaus der alten catholischen religion gemeß halten, glauben, lehren, sich darzu bekennen und zum wenigsten davon nicht discrepiren, auch von uns, allen catholischen cuhrfursten, wie auch andern vornembsten derselben alten religion verwandten fursten und stenden zu solchen amptern gebraucht, nehmen mogen ꝛc. Daraus ja schließlichen volgen will, das die romisch key. May. als der oberst handthaber, haupt und schirmer des religionfriedens die jesuiter vor catholisch erkenndt und aus dem religionfrieden mit nichten außzuschlissen gesinnet, zu dem das es am tagk und offenbahr, das nit allein viel hohe potentaten der christenheit, sonder auch hochgedachte rom. key. May. in iren konigreichen, cuhr- und fursten geistlich und weltlich standes des heiligen romischen reichs in iren furstenthumen, landen und stetten vielfaltige collegia der societet nit mit geringen uncosten angestelt und auffgerichtet, welches ohn zweivel von ro. key. May., cuhr- und fursten deß heiligen reichs keines wegs beschehen, do ein solches dem religions frieden zuwieder und sie, die jesuiter, nit als ein geistlicher catholischer approbirter kirchenorden in demselben gleich andern der alten religion verwandt und zugethan begrieffen und einverleibt wehren. Und so den jesuitern je solt etwas zugemessen werden, seindt wir des pillichen erpietens, do sie mit irer lehr in den schuelen, des gotlichen worts in den kirchen, auch in allen irem wandell und leben durchaus sich nicht wurden verhalten, als geistlichen catholischen der alten religion personen zusteht und von inen irem institut und profession nach erfordern wurde, das wir mit ernst und vleiß daran sein wollen, das sie nach maß der uberfahrung geburliche straff entpfangen. Do sich auch die jesuiter an andern orttern außerhalb unsers furstenthumbs und stift unerfordert zu lehren und predigen understunden (dessen wir uns doch keins wegs zu inen versehen), wurde solches von

[1]) Die hier gesperrten Worte sind (nebst den drei folgenden) auch in unserer Vorlage hervorgehoben, nämlich durch Majuskelschrift.
[2]) Vgl. Schannat a. a. O. S. 365.

uns in keine weiß verstattet noch zugelassen, derwegen auch niemandt sich billich zu befahren, das mit irer lehr unserer lieben herrn und freundt nechst angrentzende underthanen mogen belestiget werden.

Das aber wir bey E. L. in verdacht kommen, alß solten wir ein solchs zu vercleinerung und verachtung der augspurgischen confession vornehmen, beschicht uns an dem in warheit ungutlich, sintemal wir uns wol zubescheiden, das der religions friedt uns ein solchs nicht nachgibt oder zulest, habens auch in unsern sinne nie genommen, ja wir haben in der antwort, so wir unserm burgermeistern und rath alhie uf ihr an uns gestelte supplication wiederfahren lassen, offentlich dagegen protestirt; so kanns auch wegen dieser restitution, anstellung und auffrichtung unser alten kirchenordenung weder uns oder einichem andern catholischen standt des reichs zugemessen werden.

Dieweil denn aus diesem allem soviel erscheinet, das wir craft des passauischen vertrags und religionfriedens in erhaltung und anstellung der alten religion, auch aufnehmung der jesuiter anderst nichts vorgenommen haben, dann wir es vor gott dem almechtigen, beider hochster geistlicher und weltlicher obrigkeit und dem heiligen ro. reich getrauen zu verantwortten, wollen zu E. L. wir uns freundtlichen und unzweivenlichen getroesten, sie werden an solcher unser regirung, so wol in religion als provhan sachen, nicht allein hinfuro kein misfallens oder beschwernus tragen, sondern auch mit diesem unsern grundtlichen bericht und freundtlicher antwort nachbarlichen gesettigt und zufrieden sein.

Ufn fall nun ichtwas von uns in den dingen wir erzehlt, dessen aber wir im geringsten uns nit wissen zu erinnern, unbefugter und unrechtmessiger weiß vorgenommen sein sollt, wollen wir vor der ro. key. May. oder andern geburlichen orttern und enden ordentlichs rechtens niemandt vor sein, wie wir uns denn darzu miltiglich erpieten thun, der ungezweivelten hoffnung und zuversicht, wir werden dabei pillich gelassen und auch von niemandts darnber beschwerdt werden. Und sonderlich dieweil dechandt, capitul sampt unser ritterschafft sich dessen entlichen mit einander verglichen, auch also verabschiedet, das sie die beide vermeinte beschwerung der eingenommener jesuiter und verenderung der religion halber an die ro. kay. May. unsern allergnedigsten herrn und derselbigen keiserlich cammergericht gelangen zu lassen, wie E. L. aus beyliegendem reim derowegen aufgerichten receß (dero uns gleichwol ein gute zeit verhalten worden, sub signo D) haben zu erlesen.

Wolten E. L. wir uf dero selbigen an uns gethane werbung zu freundtlicher wiederantwort nicht verhalten und haben zu E. L. das nachbarlich vertrauen bißhero und noch, do sie uns und unsern stift vor

zustehenden schaden und unrath zu warnen wissen, wurden sie ein solches keineswegs unterlassen, wie wir denn auch hiergegen E. L. alle nachbarliche freundtliche dinst zu erzeigen gantz willig und geneigt sindt.

Geben in unser stadt Fulda, den 2ten Januarii anno 1574.

Balthasar von gots gnaden abbt des stifts Fulda,
Romischer Keiserin Ertzcantzler, Primas ꝛc.
Balthasar abbas Fuld. prp. ss.[1])

Adresse: Dem hochgebornen fursten, herrn Wilhelmen, landtgraven zu Hessen, graven zu Catzenelnbogen, Ditz, Zigenhain und Nida, unserm besondern lieben herrn und freundt. Zu Irer L[iebden] eig[enen] handen.

Beilage[2]).

Deduction oder ausfurung, das der fuldischen burgerschafft das exercitium der augsburgischen confession von den fuldischen fursten niemals durchauß frey zugelassen worden seie.

Anfenglich alß im jahr unsers hern 1541 der hochwurdig furst und herr abbt Philips nach absterben des auch hochwurdigen f[ursten] und hern abbt Johanns von Hennebergk[3]) zum regiement dieses fuldischen stieffts kommen[4]), haben burgermeister und rath dieser stadt Fulda supplicando

[1]) Diese Zeile eigenhändig („propria [manu] subscripsi").

[2]) Dem vorstehenden Schreiben des Abtes „sub signo A" beigefügt (vgl. oben S. 98). Diese Beilage ist nicht unmittelbar unter dem Namen des Abtes ausgefertigt, da von ihm darin in der dritten Person die Rede ist, aber natürlich in seinem Auftrage abgefaßt.

[3]) Ein Johann von Henneberg (Johann II.) hatte schon 1477—1513 an der Spitze der Fürstabtei Fulda gestanden. Sein Nachfolger war der Mainzer Kanonikus Hartmann Burggraf von Kirchberg geworden, den jener bereits 1507 als Koadjutor angenommen hatte. Die inneren Wirren und Zwistigkeiten, die unter Abt Hartmann im Hochstift entstanden, benutzte der regierende Graf Wilhelm von Henneberg, um die Leitung der Abtei im Jahre 1521 an seinen kaum achtzehnjährigen Sohn Johann III. zu bringen. Dieser regierte als „Koadjutor" bis zum Tode Hartmanns im Jahre 1529, dann als Abt bis zu seinem Tode am 10. Mai 1541. Dem Eindringen der neuen religiösen Ideen in das Gebiet der Abtei waren unter seinem Regime verschiedene äußere Umstände sehr günstig gewesen.

[4]) Philipp Schenk von Schweinsberg (Fürstabt 1541—1550) war vom Landgrafen Philipp dem Großmütigen selbst als Nachfolger Johanns III. von Henneberg gewünscht worden, offenbar weil der Landgraf hoffte, durch diesen Sprossen eines hessischen Adelsgeschlechtes die von Hessen beförderten religiösen Neuerungen im Hochstift zur offiziellen Anerkennung und zur Alleinherrschaft zu bringen. Der Gewählte hielt sich dann aber in dieser Beziehung doch mehr an die Anordnungen des Kaisers und der verschiedenen Reichstage jenes Jahrzehnts als an die Direktiven, mit denen man ihm von Hessen aus immerfort zusetzte.

begert, es wolten ire f. Gn. der burgerschafft das evangelium clar, lauter und rein zusambt der administration des heiligen und hochwurdigen sacraments des altars, des leibs und bluts Christi, wie das von Christo unserm seligmacher und erlößer eingesetzt, gnediglich predigen und vortragen lassen. Darauf ire f. Gn. burgermeister und rath beantwortet, nachdem key. Mayt. sambt allen stenden des reichs itzo der religion halber auf dem reichstage zu Regensburg versamblett, wolten f. f. Gn., was doselbsten der religion halber beschlossen, sich auch aller gebur woll wissen zu halten. Dagegen burgermeister und rath geantwort, das an i. f. Gn. sie des evangeliens halber keinen mangell noch fehll hetten, aber solches, wie obstehett, von i. f. Gn. supplicando zu begeren seien sie des gemeinen mannß halber, denselben damit zu stillen, bewegt worden, derwegen underthenigliche gepetten, i. f. Gn. wolten sie dessen nicht verargen. Auß welcher itzo angetzogener suppl[ication] und darauf ervolgten antwortt ist clerlich abzunehmen, das der fuldischen burgerschafft das exercitium der augsburgischen confession deren zeitt keinesweges frei zugelassen worden ist[1]).

Nachdem nhun auf itzo angezogenem regenßburgischem reichstagk key. Mayt. sambt babstlicher Heiligkeitt legaten in damalß aufgerichtem reichsabschiedt allen geistlichen praelaten auferlegt und befohlen, under inen und den iren, so inen underworffen sein, eine christliche ordnung und reformation, die zue gutter geburlicher und heilsamer administration der kirchen

[1]) Brower berichtet (Ant. p. 352) von einem Schreiben, das Kaiser Karl V. selbst an den neugewählten Abt richtete, worin er ihm ausdrücklich gebot, dem Verlangen lutherisch gesinnter Untertanen nach Einsetzung neugläubiger Prediger nicht stattzugeben. Von diesem kaiserlichen Schreiben fand ich noch zwei Konzepte, einen ersten, von anderer Hand korrigierten Entwurf und eine Reinschrift, im K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Das Schreiben ist unter dem kaiserlichen Siegel erlassen zu Regensburg am 27. Juli 1541. Es heißt darin nach Angabe der Veranlassung: „Dieweil durch solche [lutherische] Prediger der gemain unverstendig man zu mer malen auf verfuerisch opinion, secten und leer abgezogen, auch dieselben prediger durch ire leere gaistlichen und anderen weltlichen erbern frumen personen, die noch dem alten waren glauben anhangen, widerwillen, neid und haß machen, daraus zuletzt, wo dem nit mit gepürlichem einsehen furkomen, allerlei unrath, auffrur und plutvergießen erfolgen möchte, welches aber uns dermaßen zu gestatten nit gepurt noch gemaint ist: demnach so bevelen wir Deiner Andacht mit ernst gepietend und wollen, das du als erwelter zue Fulda gepurlich einsehens habest, dieselben prediger in deinem stifft nit einkommen lassest. auch diejenen, so durch Deiner Andacht underthanen angenomen, abschaffest und irer predigen entsetzest, gegen inen auch den ungehorsamen undertanen dermaßen fursehung thuest, gut ordnung under inen machest, damit die ungehorsamen zu gehorsam bracht und die gehorsamen bei unserm waren christenlichen glauben in gutem friden und rue bleiben mogen, und Dein Andacht thut daran unsern ernstlichen willen und maynung."

furderlich und dienstlich seien, furtzunehmen und aufzurichten, deren zuversichtt, solche ordtnung und reformation solte zu ennttlicher christlichen vergleichung der streittigen religion ein vorbereyttung und derselben sonder zweifell hochdienstlich sein, so hatt hochgedachter abbt Philips alß ein gehorsamer furst ein kirchenordnung aufrichten lassen, wie es hienforter in des stieffts pfarkirchen, stedten, flecken und dorffern der religion halber gehalten werden solte, bieß auff weitter determination, beschlueß und vergleichung eines gemeinen concilii oder nationallversamblung; weß sich alßdann vereinigt und beschlossen, darinnen wolten i. f. Gn. sich alles christlichen gehorsams ertzeigen und beweisen, darvon ire f. Gn. in derselben kirchenordnung offentlich betzeugt und bedingt haben[1]). Auß welcher kirchenordnungk abermals genugsam zu vernehmen, das der burgerschafft alhie das exercitium augsburgischer confession keines weges frei zugelassen worden ist.

Solches wirt auch nicht wenig confirmirt durch die fuldische reformation, welche derselbig hochgedacht abbtt Philips nachvolgendts im 46ten jahr anzustellen bevolen hatt. Es magk auch von niemandt gelaugnet werden, das die rom. key. Mayt. im 46ten jahr auf dem reichstag zu Augsburg ein resolution und erclerung, wie es der religion halber bieß zu außtrag des gemeinen concilii gehalten werden soll, publicirn und eröfnen haben lassen, welche von gemeinen stenden angenommen, wie solches auß desselbigen reichstags abschiedt zu vernehmen[2]), und dann vielhochgedachter abbt Philips, als einem geistlichen gehorsamen fursten zugestanden, die keyserliche resolution und erclerung alhie zu Fulda in der pfarkirchen und sonst offentlich verlesen und erofnet haben; volgendts auch allen und jeden i. f. Gn. unterthanen, weß stanndts und wesens die seien, geistlich und weltlich, niemandt außgenommen, ernstlich bevolen und gebotten, bey vermeidung ungnediger und unnachlessiger straf der algemeinen christlichen kirchen herprachten

[1]) Diese Kirchenordnung des Abtes Philipp von 1542, die in ihrer Einleitung ausdrücklich auf den Regensburger Reichsabschied von 1541 Bezug nimmt, ist abgedruckt bei Schannat, Dioec. et Hier. p. 343 ss. Ueber den Anteil Georg Witzels an dieser Kirchenordnung vgl. Brower, Ant. Fuld. p. 343 s. und demnächst G. Richter, Die Schriften Georg Witzels (Fulda 1912) S. 134 ff. Zur Sache noch F. Gesch.-Bl. 1911 S. 42. Von einer „Freigabe des evangelischen Bekenntnisses" durch diese Kirchenordnung (Heppe, Restauration S. 20) kann keine Rede sein; sie enthält nur einige Zugeständnisse für die kirchliche Praxis, die mit dem katholischen Dogma vereinbar waren.

[2]) Gemeint ist wohl das bekannte Augsburger Interim vom Jahre 1548, das Abt Philipp im Hochstift Fulda verkündigen ließ; vgl. Brower a. a. O. S. 357. Ueber eine Klosterreform des Abtes vom 20. Oktober desselben Jahres Schannat Hist. Fuld. I, 258.

ordnung und dieser keiserlichen resolution und erclerung ohn alle außflucht oder aufhalt stracks nachzukommen, darwieder nicht zu predigen, zu lehren, zu schreiben, zu reden in keine weiß, wedder öffentlich oder heimlich. Gleicher gestalt gebotten, das sich menniglich versuegen solte zu verkundigung des evangelii und den gottlichen emptern, die predigt und christliche lehr, das ampt der heiligen meß und andere gottesdienst anhören, darbey gebett und dancksagung thun, und sich alles heimlichen lesens in heusern und winckten, dardurch das volck von der kirchenpredigt und gottlichen emptern abgezogen wurde, enthalten; volgendts auch allen i. f. Gn. amptleuten und bevelchhabern bei iren ayden und pflichten bevolen, ein treulichs vleisiges aufsehens zu haben, das solches alles von menniglichen und allen i. f. Gn. und des stiefts underthanen, verwandten und einwonern ohn einigen aufhalt oder außzug bei vermeidung gepurlicher straff volnzogen wurde, auß welchem allem auch unwegerlich zu sehen, das das exercitium der augsburgischen confession der burgerschafft mit nichten frei zugelassen werden ist.

Solches auch nicht wenig bestettigt die verordnung, so vielhochgedachter abbt Philips Doctor Jacoben Oethen pfarhern alhie gethan, durch welche i. f. Gn. ime bevolen und gepotten, das er es mit dem amptt der meß, chorgesengen und allen andern caeremonien im predigen des gottlichen worts und außlegung des lateinischen kirchengesangs, damit das volck also wiederumb lust und lieb zur kirchen gewünne, und sonst mit allen diengen simpliciter nach catholischem bestendigem bewertten eintrechtigen alten geprauch, wie andere priester durch die gantze christenheit in gemein, alß ein gehorsamer und getreuer halten soll; alßdann könne ime einer oder zwen teutscher gesenge ein zeitlang vor und nach der predigt zu singen vergonnet werden, nemlich vor der predigt das Symbolum und nach der predigt das Da pacem.

Wollen geschweigen, das volgendts im 51ten jahr der auch hochwurdige furst und herr abbt Wolffgang ꝛc.[1]) durch vermanung kay. Mayt., so irer f. Gn. nebent andern churfursten und stenden auf dem reichstage zu Augsburg dasselbig jahr gehalten beschehen, an alle und jede pfarhern und seelsorger, so des stieffts Fuldae oberkeit underworffen und irer f. Gn. alß irem geistlichen ordinario zu gehorsamen schuldig und pflichtig sein, mandiren und gepietten lassen, das sie sich der obgesagten kays. declaration oder reformation in der lehr und kirchenordnung biß zu erörterung des allgemeinen damals zu Trient gehaltenen concilii gemeß

[1]) Wolfgang Dietrich von Eusigheim, Fürstabt 1550 - 1558 (Wolfgang I.). Sein dem Augsburger Interim konformes Religionsedikt von 1551 („feria IV. post dominicam Judica") ist dem Inhalte nach auch wiedergegeben bei Brower a. a. O. S. 359.

verhalten, und darneben denselben pfarhern, so under iren f. Gn. und des stieffts jurisdiction gesessen, in gantzem ernst und bey unnachlessiger straff, auch dem geistlichen gehorsam, damit sie i. f. Gn. verpflicht und verwanndt seien, gepotten, das sie sich, alß christlichen lehrern und pastoren gebueret, mit predigen, allen gesengen, lesungen, gepetten, fasten und ceremonien, mit catholischer lateinischer meß, mit beichthören, mit nothwendiger underrichtung beider alten und jungen, communion, es sey under einer oder beiderley gestalt, mit der consecration des taufbrunnens und brauch des crisams, mit gewonlichen processionibus und was mehr von alters gottlich, ehrlich, heilsam und nutzlich gehalten worden ist, zu aller zeit gehorsamlich verhalten, wie sie solches bey iren eltern und forfaren gesehen, daruber auch allen amptleuten ernstlich gepotten und in ire pflicht gebunden, hierinnen ein vleisigs einsehens zu haben, das dem also bei verunnachlessiger straff beide von pfarhern unnd pfarleuten gehorsamlich nachgesetzt wurde.

Und uber das alles hat ein ersamer rath und fuldische burgerschafft im 62ten jahr den obgenanten Oethen, iren pfarhern, und hern Martinum Göbelium, deren zeit stiefft predigern (welche in der lehr und kirchensatzungen sich durchauß der keys. declaration, die von gemeinen stenden des heiligen reichs wie obgesagt bewilligt, gleichformig gehalten), durch eine supplication bey dem hochwurdigen fursten und hern abbt Wolfgangen dem andern[1]) hochloblicher gedechtnuß sich ihrer lehr, kirchengebreuch und gottesdienst beclagt und um einen evangelischen predicanten angehalten. Welches eine crefftige beweisung, das vom jahr 48 bieß auf das 62., deren zeitt D. Oet pfarher alhie gewesen, der burgerschafft das exercitium der augsburgischen confession nie frei gelassen worden ist.

Das auch burgermeister und rath alhie anno 1570 im eingang dero regierung unsers g[nädigen] f[ursten] und hern abbt Balthasars supplicando angehalten, i. f. Gn. wolten sie mit einem evangelischen predicanten der augsburgischen confession gnediglich versehen, ohn angesehn, das i. f. Gn. denselben hern Martinum Göbelium, der nach absterben D. Jacobi Oethens von den vorigen in Gott verstorbenen fuldischen fursten zu einem pfarhern und seelsorgern vorgesetzt und verordnet gewesen[2]), auch also die burgerschafft regieren und wie zuvorn das gottlich wort verkundigen haben lassen, ist unwiedersprechlich darauß zu schließen, das der fuldischen burgerschafft keine zeitt das exercitium oder die ubung der augsburgischen confession freigelassen ist.

[1]) Wolfgang Schutzpar von Milchling, Fürstabt 1558—1567 (Wolfgang II.).

[2]) Näheres über ihn bei D. Fuchs, Geschichte der Pfarrei Salmünster (Fulda 1912) S. 39, 43 ff; über ihn und Oethe vgl. auch F. Gesch.-Bl. 1911 S. 42, 56.

Zum uberfluß ist solches auch auß der art und natur der augsburgischen confession, wie in des heiligen reichs abschieden zu sehen, genugsam darzuthun und zu beweisen, zu geschweigen, das einem jedern reichsstandt vermöge des religionsfrieden frey zugelassen ist, nach seiner religion und glauben kirchenordenungen und caeremonien ohn eintrag menniglichs in seinem furstenthum, landen und herschaften anzustellen und aufzurichten.

Und dieweill jedermann offenbar, das die furstliche fuldische äbbt sich niemals (wie inen auch bei verlust irer praelatur nicht geburen wollen) der augsburgischen confessions religion anhengig gemacht und sich der gemeinen christlichen kirchenordnung, auch dem keyserlichen außzug und erclerung, wie es der religion halber bieß zu außtragk des gemeinen concilii gehalten werden solle, alle zeitt gemeß verhalten, ja vor sich selbsten reformationen und kirchenordnungen, so weitt sich deren jurisdiction erstrectt, angestellt und auffgericht und denn auch als gehorsame furstен des reichs in den angestelten und aufgerichten religionsfrieden, damit zwischen den stenden frieden und ruhe erhalten werde, gewilliget, und auch diese fuldische stadt keine frey oder reichsstadt, sonder ohn mittell den fuldischen furstlichen äbbten underworffen, volgt je unwegerlich und unwiedersprechlich, das der burgerschafft alhie das exercitium der augsburgischen confession niemals frei gelassen worden ist.

Das solches noch ferner auß der practic und gebrauch der stendt und reichsstedt, so der augsburgischen confession anhengig, dargethan und bewert werden möge, ist leichtlich herauß zu ersehen, das alle stenndt oder reichsstedt, der augsburgischen confession verwanndt, in iren furstenthumen, landen und stedten nach irer religion und glauben kirchenordnungen und caeremonien anstellen und auffrichten, dieselben in ihren furstenthumen und stedten fallen iren superintendenten undern, auch hfpra onst in gemein allen iren unterthanen, sie seien edell oder unedel, ernstlich gebietten und befehlen, das ein jeder sich derselben ihrer ordnung gemeß und gehorsamblich verhalte, bey vermeidung ihrer schweren ungnade und straff, wie ein solches nebent der erfahrung vielfaltige ire derwegen in truck verfertigte kirchenordnunge und derselben reformation genugsam erweisen; wollen geschweigen, das dieselben stende und reichsstedt ire superintendenten, praedicanten, lehrer, pfarhern und schuelmeister nach irem gefallen annehmen und beurlauben und sich aller geistlichen jurisdiction vermoge des passauischen vertrags und religionfriedens in ihren furstenthumen, landen und stedten durchauß gebrauchen. Dieweill aber je und allewege ein fuldischer furst der burgerschafft und underthanen kirchenordnung und reformationes gleichformig andern catholischen geistlichen praelaten furgeschrieben, angestelt, aufgericht und publicirt, auch inen bei wulkurlicher

straf, sich deren gemeß zu verhalten, gepotten, deßgleichen pfarhern und seelsorger angenommen, der gemeinen vorgestelt und nach irer f. Gn. wolgefallen beurlaubet, auch aller geistlicher und weltlicher jurisdiction, wie ire f. Gn. dessen von vielhundert jahren her rechtmeßig befuegt, durchauß gebraucht, ist unwiedersprechlich abzunehmen, das der burgerschafft allhie das exercitium augsburgischer confession keine zeitt frey gelassen worden ist. (Forts. folgt.) **G. Richter.**

Kleinere Mitteilungen.

Ueber eine Darstellung der hl. Wilgefortis (St. Kümmernis) in der St. Michaelskirche zu Fulda findet sich eine kurze Notiz in dem großen hagiographischen Sammelwerke der Bollandisten (Acta Sanctorum), näherhin im 5. Bande des Monats Juli, wo unter dem 20. Juli auch eingehend „De s. Liberata alias Wilgeforte virg. et mart." gehandelt wird (Venetiis 1748, p. 50–70). Der Verfasser der betreffenden „historischen-kritischen" Abhandlung, der Jesuitenpater Wilhelm Cuperus, teilt darin einen Brief seines Ordensgenossen Ignaz Dorn aus dem Jahre 1716 mit, der von einem alten Wilgefortis-Bilde im Mainzer Dom berichtet. Dasselbe stelle eine gekreuzigte Jungfrau mit einem Barte dar. Die Beischrift sei wegen ihres Alters nicht mehr vollständig lesbar. Die Leute wüßten, daß diese Jungfrau mit Bart die hl. Wilgefortis sei, nennten sie aber nicht anders als „St. Gehulf", wohl weil sie dort häufig auf ihr Gebet Hülfe gefunden hätten. Dann schließt der Briefschreiber: „Soeben höre ich, daß auch zu Fulda ein solches Bild zur öffentlichen Verehrung ausgestellt ist, nämlich in der Propstei zum hl. Michael" [1]). Da die Legende von der hl. Wilgefortis, wie schon früher, so auch in letzter Zeit wieder Gegenstand mehrfacher wissenschaftlicher Untersuchungen und Deutungen war [2]), so seien hier noch zwei andere Erwähnungen jenes alten Bildwerkes der St. Michaelskirche mitgeteilt, die bisher noch nicht zur Kenntnis der an dieser Sache interessierten Forscher gelangt zu sein scheinen.

Diese Erwähnungen finden sich in einem Fuldaer Bruderschafts-Gebetbuch, dessen Titel sehr umständlich gefaßt, hier darum etwas gekürzt ist: „Die sieben Jubelposaunen Josuae c. 6 v. 6, mit welchen man nicht die zeitliche Stadt Jericho, sondern die himmlische Stadt Jerusalem leichtlich einnehmen und gewinnen kann; das ist: Vollständiger Unterricht von der gnadenreichen Bruderschaft der sieben vornehmsten Schmerzen Mariae unter dem schwarzen Skapulier, so in der löblichen Propsteikirche S. Michaelis ord. s. Benedicti in Fulda a. 1716 aufgerichtet worden. Zusammengetragen durch Stephanum von Clodh, des fürstl. Stifts Fulda Kapitularen, Probsten zu St. Michael usw. Gedruckt in Frankfurt am Mayn durch Maurus Huber. A. 1716" [3]). Der Verfasser hat diesem „Unterricht" eine „kurze Beschreibung" der Bruderschaftskirche einverleibt. Hier gedenkt er u. a. auch der Erneuerungsarbeiten, die in den Jahren 1618 und 1619 der damalige Propst von St. Michael in der genannten Kirche vornehmen

[1]) „P. S. Modo audio, etiam Fuldae esse eiusmodi imaginem ad cultum publicum in praepositura montis s. Michaelis expositam".

[2]) Vgl. u. a. G. Schnürer: „Die Kümmernisbilder als Kopien des Volto santo von Lucca", in Jahresbericht der Görres-Gesellschaft für 1901, S. 43 ff.; derselbe in „Freiburger Geschichtsblätter" 9 (1902) und 10 (1903).

[3]) Eine zweite Auflage erschien 1720.

ließ. „Von dieser Erneuerung, heißt es da (Seite 300 f.), habe ich a. 1715 in der uralten Bildnus der heiligen Wilgefortis, als selbige von dem heiligen Grab, worauf sie bis dahin gestanden hatte, transferiret und an der Wand in dem runden Turm befestigt worden, folgende Zeugnus gefunden. Es hat diese Bildnus auf der Brust ein klein rundes Löchlein, etwan einen guten Finger breit tief, darvor war ein Gläslein und fand sich darinnen ein rundes Agnus Dei von weißem Wachs; dieses war in einem Zettel von drei Finger breit, anderthalb Finger lang, eingewicklet, worauf in lateinischer Sprache folgendes zu lesen: Diese Bildnus der heiligen Wilgefortis, so von denen Teutschen Unkümmer genannt wird, ist im Jahr 1623 in dem Monat Julio durch Joannem Maar, Stiftskirchnern, auf Unkosten des Hochwürdigsten Fürsten zu Fulda, Johann Bernhard Schenck von Schweinsberg, erneuert worden, der auch im Jahre 1618 und 1619 diese dem völligen Zerfallen auf das nächst gekommenene Kirch erneuert hat". Noch einmal erwähnt dann Propst Clodh dieses Bild, wo er den „jetzigen Zustand" der Kirche beschreibt, d. h. ihren Zustand nach der von ihm selbst vorgenommenen Restauration: „Gegen dem hohen Altar über an der Seite gegen Abend ist in der Kuppel die ganz neue und saubere ausgeputzte Bildnus der heiligen Wilgefortis, so schon vor vielen hundert Jahren her in dieser Kirchen geehret worden; von dieser Heiligin wird im Fuldischen Heiligen Benediktiner Jahr gehandlet den 20. Julii" [1].

Weiter verlautet dann nichts mehr von dem Bildwerke und auch nichts von einer Verehrung der heil. Wilgefortis in Fulda. Jene briefliche Mitteilung des P. Dorn beruht vielleicht auch nur auf den angeführten Aussagen des St. Michaelsberger Propstes, da sie dem gleichen Jahre angehört, in welchem dessen „Jubelposaunen" zuerst erschienen: eben dieses Buch dürfte die Veranlassung gewesen sein, daß die Fuldaer Ordensbrüder des P. Dorn sich damals für jenes Bildwerk interessierten. In der Folgezeit hat man möglicherweise auch in Fulda wie anderwärts in katholischen Kreisen an der Legende selbst Anstoß genommen. Der Name der Heiligen und ihre Legende begegnen nämlich, obwohl es sich doch um eine Martyrin der ersten Jahrhunderte handeln soll, nirgends vor dem 15. Jahrhundert. Nach dieser Legende war Wilgefortis von ihrem Vater, einem Könige von Portugal, ins Gefängnis geworfen worden, weil sie die Ehe mit einem Könige von Sizilien einzugehen sich weigerte. Im Gefängnis betete sie zu Christus, er möge ihre Gestalt so verändern, daß kein Mann mehr ihrer begehre, oder nach anderer Lesart: er möge ihr sein eigenes Aussehen verleihen. Dieses Gebet wurde erhört, indem ihr ein Bart wuchs. Der entrüstete Vater ließ nun seine Tochter, weil sie sich weigerte, auf seine Aufforderung hin Christus zu verleugnen, ans Kreuz schlagen [2]. In Einzelheiten weichen die verschiedenen Ueberlieferungen der Legende sehr von einander ab. Der erwähnte Bollandist meint, daß hier eine Verschmelzung verschiedener Legenden stattgefunden habe. Der echte Kern bestehe wohl darin, daß einst in der Christenverfolgung eine bestimmte Jungfrau in heldenmütigem Kampfe um ihre Jungfräulichkeit den Tod erlitt. Da ihr Name in Vergessenheit geriet, man ihrer aber auch später noch als einer „virgo fortis" gedachte, habe das Volk aus Mißverständnis dieser Worte den Namen „Wilgofortis" gebildet. Andere Erklärungen der Legende schließen sich an andere Namen jener Person an, die da als gekreuzigte bärtige Jungfrau dargestellt wurde. Deren Name lautet nämlich in verschiedenen Gegenden verschieden: „In den Alpengegenden und in Süddeutschland heißt sie St. Kümmernis, Komina, Comera, Cumerana; in Mittel- und Nord-

[1] Dieses Werk, das Propst von Clodh vorbereitete, ist in Wirklichkeit nicht zur Ausgabe und wohl auch nicht zur Vollendung gelangt.

[2] Vgl. Detzel, Christliche Ikonographie II. Bd. (Freiburg 1896) S. 677.

deutschland die heilige Hülfe, in Holland und Belgien Sankt Wilgefortis oder Ontcommene, Ontcommer, vereinzelt Reginsledis, Dignefortis; auch die Namen Eutropia, Liberata kommen vor“ [1]). Sogar auf die heidnische Mythologie hat man zur Erklärung der Legende zurückgegriffen: diese Versuche sind jedoch sämtlich als mißlungen zu betrachten. Immer mehr Anklang hat dagegen in neuerer Zeit eine andere, schon 1781 ausgesprochene Meinung gefunden, daß nämlich die Kümmernis- oder Wilgefortisbilder ursprünglich den gekreuzigten Erlöser darstellten. An byzantinischen und frühromanischen Kruzifixen trägt der Heiland in der Regel einen sehr langen Lendenschurz, zuweilen ist er vollständig bekleidet mit einer vom Hals bis auf die Füße reichenden Tunika, die auch mit Aermeln versehen ist, das Haupt mit einer Königskrone (statt Dornenkrone) geschmückt. Als man sich später daran gewöhnte, den Heiland am Kreuze seiner Kleider entblößt, nur mit schmalem Lendentuch darzustellen, verstand man jene älteren Darstellungen nicht mehr und bezog sie darum auf eine weibliche fürstliche Heilige, worauf dann ein Stück der Legende zum andern hinzukam. Manche der erhaltenen Kümmernisbilder wollen nun freilich offenbar direkt eine weibliche Person darstellen, aber das sind durchweg verhältnismäßig jüngere Darstellungen, die schon unter dem Einfluß jener Legende entstanden sein können. G. Schnürer hat wahrscheinlich gemacht, daß besonders ein berühmtes frühmittelalterliches Kruzifix, der Volto santo von Lucca, auch diesseits der Alpen vielfach als Vorbild der sog. Kümmernisbilder gedient habe.

Für Fulda bedarf es wohl eines solchen Mittelgliedes gar nicht. Denn man muß annehmen, daß gerade an der Stelle, wo Propst v. Clodh noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts die angebliche „uralte Bildnus der hl. Wilgefortis“ vorfand, schon vom früheren Mittelalter her ein stattliches Kruzifix seinen Platz hatte. Der Propst transferierte jenes Bild „von dem hl. Grabe, worauf es bis dahin gestanden hatte“. Eine Darstellung des hl. Grabes befand sich in der karolingischen Rotunde von St. Michael, wie demnächst in einem Aufsatz über die Geschichte dieser Kirche genauer dargelegt werden soll, schon in der Karolingerzeit und dann das ganze Mittelalter hindurch, dabei aber nach einer urkundlichen Notiz vom Ende des 11. Jahrhunderts ein „altare ad crucem, consecratum in honore sancti Salvatoris“ [2]) und eine „s. crucis imago maior“ mit besonderen Reliquien. Letzteres Kreuz mag seiner Entstehungszeit nach die obenerwähnte Eigentümlichkeit aufgewiesen haben und darum später vorübergehend, vielleicht nur von wenigen, im Sinne der Wilgefortislegende gedeutet worden sein. Sehr zu bedauern ist jedenfalls, daß es nicht auf uns gekommen ist.

G. Richter.

---

[1]) Schnürer in Jahresbericht der Görresges. für 1901, S. 43.

[2]) An die ursprüngliche Bezeichnung „S. Salvator“ knüpft anderwärts deutlich die Bezeichnung von Kümmernisbildern als „St. Gehülf“ an.

Inhalt: Ungedruckte Aktenstücke z. Gesch. Balthasars v. Dermbach. (Forts.) (G. Richter.) — Ueber eine Darstellung der heiligen Wilgefortis in der St. Michaelskirche zu Fulda. (G. Richter.)

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XI. Jahrgang. 1912. Nr. 8/9.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.

LIBRARY JAN 9 - 1913 UNIVERSITY OF TORONTO

Alte Fuldaer Markbeschreibungen.

Erklärt von Prof. Dr. Th. Haas.

V.

Markbeschreibung der Kirche zu Schlitz.*)

Am 20. September dieses Jahres hat die Stadt Schlitz unter Teilnahme des Landesherrn und anderer hoher Gäste den 1100jährigen Gedenktag der Einweihung ihres Gotteshauses feierlich begangen, und dies mit vollem Rechte: denn die Schlitzer Kirche ist nach den übereinstimmenden Angaben der Pergamenturkunde, welcher Schannat (Buchonia vetus, p. 375) die Terminatio decimalis dieser Kirche entnommen hat, und der

*) Die Markbeschreibung der Kirche zu Schlitz ist schon mehrfach zu erklären unternommen worden. Der erste Versuch rührt, soweit ich sehe, von Wenck her (Hessische Landesgeschichte, Frankfurt und Leipzig, 1789, II, 400, Anm. n.) Von den 74 Grenzpunkten hat er indes nur 16 richtig zu erklären vermocht; caput Cilbaches, caput Holenbaches hält er für Bergbezeichnungen, da ihm (wie übrigens auch Vilmar, Zeitschr. f. hess. Gesch. usw. I, 251) caput in der Bedeutung „Quelle", s. Fuldaer Geschichtsblätter, Jahrg. 1912, S. 13, unbekannt ist. Auf Wencks Untersuchungen fußt Wagner, Die Wüstungen im Großherzogtum Hessen, Darmstadt 1854 S. 426 ff.; was er aus Eigenem hinzufügt, ist fast alles unrichtig. Mehr Erfolg hatte Landau mit seinen Erläuterungen (Gau Wettereiba, Kassel 1855, S. 142 ff., und Hessengau, Kassel 1857, S. 128 f.), allein auch sie weisen zahlreiche Lücken und Irrtümer auf. Ganz neuerdings hat sich Knott (Elfhundert Jahre Schlitzer Geschichte, Lauterbach, 1912, S. 11 ff.) um die Erklärung der Schlitzer Markbeschreibung bemüht. Zu einigen unbekannten Grenzpunkten hat er wertvolle Nachweise aus Urkunden (bes. des Riedeselschen Archivs) geliefert; leider hat er noch manche Irrtümer seiner Vorgänger in seine Erläuterungen herüber genommen. Seiner Ansicht nach ist eine ganze Anzahl dieser Punkte heute nicht mehr

Vorlage des Mönches Eberhard (Dronke, Antiqu. et traditiones, cap. 18) am 20. September des Jahres 812 von Erzbischof Richolf von Mainz eingeweiht worden, und zwar auf Ersuchen des Fuldaer Abtes Ratgar, zu dessen Jurisdiktion das Schlitzer Land gehörte.

Eberhard schreibt statt „rogatu Ratgarii" irrtümlich „rogatu Baugulfi;" höchst wahrscheinlich hat er sich bei seiner Niederschrift verlesen, was um so leichter möglich war, als die beiden ganz gleichlangen Namen sich in ihrer ersten Silbe etwas ähneln. Eberhard gibt keine Indiktion an; die in der Vorlage Schannats verzeichnete Indiktion V ist irrig, es muß III heißen. Dronke tut übrigens Schannat unrecht, wenn er behauptet, jener habe Baugulfi eigenmächtig in Ratgarii umgeändert; denn Schannat erklärt ausdrücklich, daß er das von ihm veröffentlichte Schriftstück „ex vetere membrana" genommen habe, was um so glaubwürdiger erscheint, als der Eingang seiner Urkunde auch im übrigen von dem der Markbeschreibung bei Eberhard in mancherlei Beziehung abweicht.

* * *

In seinem Werke über die ‚Wüstungen im Großherzogtum Hessen', Darmstadt 1854, bemerkt Wagner (Einl. S. 4): „Zum schwersten Teile gehören die Orte, die im Lorscher Codex bis gegen Ende des 9. Jahrhunderts genannt sind und in späteren Urkunden nicht mehr erscheinen, sowie die Namen, welche in den alten Fuldaer Grenzbeschreibungen[1]) vorkommen, weil es bei letzteren zuweilen nicht zu entscheiden ist, ob sie bewohnte Stätten oder Flurbenennungen andeuten, insbesondere wenn sie, wenigstens unter dieser Form, später nicht mehr vorkommen." Vor allem gilt dies von der Markbeschreibung des Zehntbezirks der Schlitzer Kirche, die in eine Zeit hinaufreicht, wo das Land noch schwach besiedelt

festzustellen. Sprachliche Erklärungen zu den einzelnen Flur- und Ortsnamen hat keiner von diesen Forschern zu geben versucht, was umsomehr zu bedauern ist, als die richtige sprachliche Deutung sie nicht nur vor Irrtümern bewahrt (vgl. Wigandes: Wîghûs), sondern mitunter auch auf die richtige Fährte geführt hätte (Kerberberg, Glîhenbuhilon, Fêhenholce usw.).

[1]) „Die Forschungen über die ausgegangenen Orte dieses Bezirks konnten kein sehr erfreuliches Ergebnis liefern, indem hier keine Saalbücher zu Hilfe kommen, die mehr als 1000 jährigen Grenzbeschreibungen die Sachlage mehr verwirrten, als entwirrten, und die Urkunden die vor Jahren ihren Aufbewahrungsort erleuchteten, die Geschichte nun nicht mehr beleuchten konnten. Das einzige Gericht Lauterbach bestand aus 27 Orten, von denen 18 als ausgegangen erachtet werden müssen. Wird der enge Raum berücksichtigt, in welchem diese Orte vorkommen, so geht schon daraus hervor, daß die meisten nur von unbedeutender Ausdehnung gewesen sein konnten, ja, daß viele nur aus wenigen Gebäulichkeiten bestanden haben, aus welchem Grunde sie teilweise aber auch so spurlos verschwunden sind, daß deren Lage nicht mehr aufzufinden ist." Wagner, a. a. O., S. 434, Anm. 46.

war und fast nur Einzelhöfe und kleinere Weiler aufwies. Manche von diesen Höfen sind später in größeren Dorfgemeinschaften aufgegangen, andere sind jetzt Wüstung. Die Namen der ersteren sind meist ganz verschollen, die der Wüstungen sind wohl noch großenteils, wenn auch mitunter nur im Munde des Volkes, erhalten, aber zum Teil bis zur Unkenntlichkeit entstellt, wie Brunkels aus Gumboldes und Armes aus Ungefures. Daher kommt es, daß die Feststellung der einzelnen Grenzorte (ganz abgesehen von den Bächen, die vielfach ihre alten Namen verloren haben) die größten Schwierigkeiten bereitet. Besonders die nordwestliche Seite der Markbeschreibung (Grenzpunkte Nr. 37 bis 51) gibt manches Rätsel zu lösen. Dies rührt zum Teil auch daher, daß in der größeren Schlitzer Markbeschreibung (Cod. Eberh. f. 146 a und Schannat, Buch. vetus, p. 375) keine von Anfang an einheitliche Mark umschrieben wird, sondern die Grenzbeschreibungen zweier bezw. dreier, ursprünglich getrennter Zehntenbezirke zu einer Einheit verschmolzen worden sind.

Die kleinere Schlitzer Markbeschreibung (Pist., Trad. Fuld.. II, 497 und Cod. Eberh. f. 175 a) ist nämlich ursprünglich die des Zehntreviers der Kapelle zu Lauterbach gewesen, was schon daraus klar hervorgeht, daß der Ort Schlitz gar nicht innerhalb dieser Mark liegt. Da aber der Lauterbacher Pfarrbezirk später dem Schlitzer eingegliedert wurde, so setzten die Urkundenkopisten des 11. bezw. 12. Jahrhunderts über die Grenzbeschreibung des alten Lauterbacher Sprengels, welche mutmaßlich gegen Ende des 8. Jahrhunderts entstanden ist, kurzerhand: „Terminatio ecclesiae in Slitisa."

Daher rühren die vielen Unklarheiten und Widersprüche, welche Landau nicht aufzuklären vermochte; er schreibt (Gau Wettereiba, S. 147 f.): „Das alte Haupt- und Mutterdorf war unzweifelhaft Lauterbach. Es geht dies aus der alten Beschreibung der fuldischen Besitzungen hervor, welche Lauterbach als Hauptort voranstellt. Minder einfach ist die Frage, welches die erste Kirche dieses Gebietes war. Jene Grenzbeschreibung bezeichnet als solche zwar die Kirche zu Schlitz, denn das darin umschriebene Gebiet wird als das derselben zugehörige und danach als ihr Pfarrsprengel angegeben. Dagegen beginnt der Abdruck bei Pistorius mit den Worten: „Haec est terminatio ecclesiae in Slitise, in qua iacet capella, quae vocatur Luderenbach." Es ist allerdings damit nicht gesagt, daß die Kirche in Lauterbach früher als die in Schlitz vorhanden gewesen sei, denn die Grenzbeschreibung ist augenscheinlich erst lange nach der Einweihung aufgestellt worden. Auch weist die Bezeichnung capella auf eine Abhängigkeit von der Kirche zu Schlitz hin. Aber ein anderer Umstand ist es, welcher gerade dieses Verhältnis zweifelhaft

macht. Die Kirche zu Lauterbach erscheint als der Sitz des Erzpriesters, die zu Schlitz hingegen als der eines Rektors. Dies Verhältnis weist zu bestimmt auf ein höheres Alter der Kirche zu Lauterbach hin, als daß darüber noch ein Zweifel bleiben könnte. Nach dem gewöhnlichen Verlaufe hätte dieselbe dann aber auch zugleich Rektoratskirche sein müssen; das war aber nicht sie, sondern die in Schlitz. Es führt uns dies jedoch zur Erklärung: weil der Pfarrer der ältesten Kirche das erzpriesterliche Amt über die Kirchen der ganzen alten Cent bekleidete, verband man das Rektorat mit der zweiten Kirche der Bauerschaft, nämlich der zu Schlitz. Deshalb wird das umschriebene Gebiet auch als das zu Schlitz gehörige betrachtet, obwohl es in der Tat der Kirchensprengel von Lauterbach war."

Alle diese Schwierigkeiten sind mit einem Schlage beseitigt, wenn man weiß, daß der alte Pfarrbezirk von Lauterbach, wo sich schon sehr früh eine kleine Kirche (capella) befand, später dem Kirchensprengel von Schlitz einverleibt worden ist, als an diesem Orte, wo in der Folge ein angesehenes Adelsgeschlecht emporblühte, eine größere Kirche erbaut worden war.

Diese Erkenntnis war aber erst auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung und Feststellung der einzelnen Grenzpunkte möglich, die, vor allem im Nordwesten, von Landau nicht richtig erkannt und daher in eine ganz falsche Gegend versetzt worden waren.

Die alte Lauterbacher Mark beginnt südlich der Ruine Wartenberg, geht zwischen Rudlos und Schadges hindurch, zieht hierauf in nordwestlicher Richtung über Eisenbach, Frischborn und Heblos nach dem Oberlaufe der Schwalm und dann an der Antrift hinab bis in die Gegend von Leusel, wendet sich hier aber in südöstlicher Richtung wieder zur Schwalm zurück. Die Grenze läuft von diesem Flusse dann in nordöstlicher Richtung nach Rainrod, von hier am Eschelbach hin zur Westgrenze des preußischen „Entenschnabels", an der sie hinab und hierauf längs des Nordufers des Lauterbachs nach der Wüstung Enzert (Enzenrot) zieht, welche dem Ausgangspunkt der Markbeschreibung (in einer Entfernung von etwa 6 Kilometern) schräg gegenüber liegt.

Außer der Lauterbacher Mark umfaßt die Terminatio ecclesiae in Slitise (Cod. Eb. f. 146 a) auch die Mark von Oberaula. Nach dem bei Wenck, Hess. Urkundenbuch, III, 15 abgedruckten königlichen Schenkungsdiplome vom Jahre 782 bildete sie einen Bestandteil der „Großmark" Ottrau. Allein diese Urkunde ist von Sickel (Acta II, 416 f.) wegen ihrer Fassung und von Edw. Schröder („Urkundenstudien eines Germanisten" in den Mitt. des Inst. f. österreich. Geschichtsf. XX, 377 f.)

aus Erwägungen, die auf die Bildung bzw. das Alter der Ortsnamen gegründet sind, mit vollem Recht unter die Fälschungen [1]) verwiesen worden, und zwar scheint der äußere Anlaß zu dieser Fälschung in dem jahrhundertelangen Zehntenstreit zwischen Hersfeld und Mainz zu liegen, der am 27. August 1057 durch einen Vergleich zwischen dem Erzbischof Liutpold und dem Abte Meginher beendet wurde; vgl. Wenck, a. a. O., II b, 44. Daß das Stift Hersfeld die Mark von Oberaula gern in die Terminatio decimalis seiner Kirche zu Ottrau einbezogen hätte, ist schon aus dem Grunde begreiflich, weil diese Mark von Gebieten eingeschlossen wurde, die unter seiner Gerichtsbarkeit standen. Es gelang ihm aber umsoweniger seine Ansprüche zur Geltung zu bringen, als es sich nicht einmal auf das Breviarium Sancti Lulli berufen konnte, das von einer Schenkung Karls des Großen in Ottrau nichts weiß, sondern nur einer kleinen privaten Schenkung Erwähnung tut, die höchstwahrscheinlich in dem für die gefälschte Urkunde angegebenen Jahre (782) erfolgte, da die traditio in Otraha et Grintafa ziemlich am Schlusse der Aufzählung der Schenkungen von Privaten steht, die dem Kloster bei Lebzeiten Lulls († 786) gemacht wurden.

Die „Großmark" Ottrau beginnt, nach der oben erwähnten (unechten) Grenzbeschreibung, bei Loshausen an der Schwalm, läuft an deren Nebenfluß, der Steina, hinauf bis zum Wilsberg und Salzberg, von da an der Geisa hinab zur Fulda und an diesem Flusse aufwärts bis zur Mündung der Fossa. Am Nordufer dieses Baches und seiner Zuflüsse, der Schwarz bezw. des Leimelbaches, zieht sie hinauf und dann zur Quelle der Eisa hinüber, der sie bis zu ihrer Mündung in die Schwalm folgt. Von hier geht sie am rechten Ufer des Flusses in gerader Linie nach der Schrecksbacher Brücke, dann an dem ihr gegenüber mündenden Bächlein (Holunbach) hinauf zum Wippestein und endlich über Salmshausen nach der Siggenbrücke bei Loshausen, dem Ausgangspunkte der Markbeschreibung, zurück.

Diese Großmark Ottrau läßt sich auf Grund der Terminatio ecclesiae in Slitise (Cod. Eb. f. 146 a) leicht in ihre drei Bestandteile zerlegen; denn die darin umschriebene Mark von Oberaula bildet deren Mitte. Der östliche Teil der Großmark (rechts einer Linie: Niederjossa-Ibra-Willingshain-Salzberg) ist demnach die Mark von Niederaula und der westliche (links einer Linie: Schwarz-Lingelbach-Schorbach-Hauptschwenda) die Mark von Ottrau selbst.

[1]) Vgl. Tangl, Die Fuldaer Privilegienfrage, Mitt. des Inst. für österr. Gesch., XX, 250.

Wenn wir nun die beiden Marken von Lauterbach und Oberaula von dem in der oben erwähnten großen Schlitzer Markbeschreibung umgrenzten Gebiete abtrennen, so bleibt nur ein kleiner Bezirk übrig, den wir wohl als die eigentliche, die Urmark von Schlitz anzusprechen haben. Ihre Grenze begann bei Lüdermünd, lief genau der jetzigen preußischen Grenze entlang über Willofs bis zur Schwarz, dann an diesem Bache hinab zur Jossa bis zu deren Mündung in die Fulda und an diesem Flusse aufwärts nach Lüdermünd zurück.

Dieser Zehntbezirk der Schlitzer Kirche wurde später dadurch um das vier- bis fünffache vergrößert, daß man ihm die Marken von Lauterbach und Oberaula zuteilte und so eine „Großmark" schuf. Wann dies geschehen sei, darüber lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Am wahrscheinlichsten dünkt es mir, daß die Großmark Schlitz geschaffen wurde, als dieser Ort, worin schon 812 eine Kirche (ecclesia[1]); Lauterbach hatte nur eine capella!) errichtet worden war, allmählich, und zwar besonders dadurch größere Bedeutung als die übrigen Orte der Gegend erlangt hatte, daß die Ministerialen des Hochstifts Fulda, welche in Schlitz ihren Sitz hatten, zu Reichtum und Ansehen gelangt waren. Dies war möglicherweise schon im Verlaufe des 10. Jahrhunderts der Fall; zu Anfang des 12. (1116) nennen die Urkunden zum erstenmal einen Ritter dieses Geschlechtes mit Namen: Erminold de Slitise (Dipl. no. 773). Und zwar ist dies bezeichnenderweise die erste Fuldaer Urkunde, worin sich Geschlechtsnamen von Adligen finden, die ja bekanntlich, ebenso wie die Wappen, erst seit der Zeit der Kreuzzüge aufkamen und erblich wurden. Im Jahre 1118 vermachte der oben genannte „ministerialis ecclesiae Fuldensis sat (sehr) dives et ingenuus" nach dem Tode seiner Gemahlin Gerburg dem Kloster Fulda ein Gut in Heimenrode[2] zwecks Stiftung eines Jahrgedächtnisses (annua recordatio), vgl. Dipl. no. 775. Daß sich aber unter den vielen Gemeinfreien und Edelleuten, die in den vorangehenden Jahrhunderten der Abtei Fulda Schenkungen gemacht haben, verschiedene Herren von Schlitz befunden haben, steht außer allem Zweifel. So haben sie sicher dem Kloster Fulda die 16 Huben der Gemarkung Schlitz vermacht, welche Abt Hatto im Jahre 852 der Porta Monasterii zuwies „ad sustentandos et refrigerandos hospites et pauperes" (Cod. Eberh. f. 70 a); vielleicht

[1]) Diese war ein massiver Steinbau (Elfhundert Jahre Schlitzer Geschichte, S. 53), während die wahrscheinlich gegen Ende des 8. Jahrhunderts zu Lauterbach errichtete Kapelle sicher ein einfacher Holzbau war.

[2]) Wagner, a. a. O., S. 217, Anm. 192, möchte Heimenrode nur für eine Flurbenennung in Burkardsfelden halten; darin irrt er jedoch wohl, vgl. Dipl. no. 807 (a. 1151): partem prediorum suorum in Heimenrode.

rühren u. a. auch die je zwei Huben Landes zu Queck, Fraurombach und Hutzdorf, der Wald sowie die Ländereien in Pfordt bei Schlitz, deren Ertrag gleichfalls für die Verpflegung der Armen und Pilger bestimmt war, teilweise wenigstens von den Schlitzer Ministerialen des Hochstifts her.

Die Niederschrift der Terminatio ecclesiae in Slitise, die uns Schannat (Buch. vet., p. 375) überliefert hat, muß mit Rücksicht auf einzelne altertümliche Flexionsendungen [1]) auf eine Vorlage zurückgehen, die spätestens wohl im 11. Jahrhundert entstanden ist. Dem Kopisten Eberhard hat ein anderes Schriftstück als Vorlage gedient, das 24 Grenzpunkte mehr aufweist als die eben erwähnte Kopie. Obwohl dieser Mönch des Fuldaer Klosters, der seine Kopiarien auf Befehl des Abtes Markwart um die Mitte des 12. Jahrhunderts schrieb, die alten Namensformen der Urkunden fast regelmäßig in der Form wiedergab, welche sie in der Sprache seiner Zeit erhalten hatten (z. B. dahsluccer für dahsluchiron), und zum Teil auch entstellte (z. B. Gihenbuchen für Glîhen buhelon), so sind in seiner Kopie doch einige altertümliche Schreibungen, wie Heristrâza, Birchanensê, Sualmanaha, stehen geblieben, welche zeigen, daß auch seine Vorlage mindestens so alt ist, wie die, welche der von Schannat abgedruckten Kopie zu Grunde liegt; ja, sie muß sogar älter gewesen sein, denn es ist viel wahrscheinlicher, daß eine außerordentlich genaue Grenzbeschreibung von ihrem Ueberarbeiter gekürzt, als daß eine hinlänglich ausführliche von einem späteren Abschreiber unnötig erweitert worden ist.

Auf ein noch höheres Alter weisen die alten Namensformen hin, welche die Terminatio capellae in Luterenbach [*falso* Slitise] in der von Pistorius abgedruckten Kopie (neben vielen verjüngten) aufweist (Landenhuson, Ungefuores, Sualmana, Glîhenbuhilon, Ruobrahdes, Engizenhôg etc.), vor allem aber die der Urkunde beigefügten Namen der Zeugen, deren Schreibung bei Förstemann für das 8. und 9. Jahrhundert belegt ist: Thiotrîh, Wôcheri, Adalhram, Waltbraht, Rîhbraht, Hrocolf, Herminar etc.

Ebensowenig wie die oben besprochenen zwei Markbeschreibungen der Schlitzer Kirche, gehen die beiden Terminationes capellae in Luterenbach auf die gleiche Vorlage zurück; denn die von Eberhard (Cod. Eb. f. 146a) überlieferte Niederschrift der Lauterbacher Markbeschreibung enthält vier Grenzpunkte weniger als die von Pistorius veröffentlichte, und zwar sind diese nicht willkürlich von Eberhard beim Abschreiben weggelassen, sondern schon von dem Verfasser seiner Vorlage, weil unwesentlich, mit voller Absicht in die Markbeschreibung nicht aufgenommen worden; auch ist

[1]) S. Braune, Althochd. Gramm., 5. Aufl., Halle 1911, § 193, Anm. 6.

darin ein Grenzpunkt anders angegeben als in der Ueberlieferung des Pistorius (Hunoltes für Hevenoldes).

Die Vorlagen der uns erhaltenen Kopien der Markbeschreibung von Lauterbach bezw. Schlitz haben zur gemeinsamen Quelle die ursprüngliche amtliche Aufzeichnung [1]) der Grenzen des Lauterbacher bezw. Schlitzer Zehntenbezirkes. Sie sind jedoch sämtlich keine getreuen Abschriften des Originals, sondern (dem allgemeinen Lautstande nach zu urteilen) um die Wende des elften Jahrhunderts entstandene, mehr oder minder selbständige Ueberarbeitungen (bzw. sprachliche Verjüngungen) der vielleicht schon gegen Ende des achten (Lauterbach) und zu Anfang des neunten Jahrhunderts (Schlitz) auf Befehl des Fuldaer Abtes abgefaßten Markbeschreibungen bzw. der (im zehnten Jahrhundert entstandenen?) Beschreibung der Grenzen der Großmark Schlitz.

Als man diese Großmark errichtete, wurde die Markbeschreibung des Lauterbacher Kapellenbezirkes in die Grenzbeschreibung der neuen Großmark eingefügt, die außer der Lauterbacher auch die ursprüngliche, kleine Mark Schlitz und die Mark Oberaula umfaßte. Dies geschah, indem man den Anfang der eigentlichen (uns aber nicht erhaltenen) Schlitzer Markbeschreibung an die Spitze der Grenzbeschreibung der neuen Großmark Schlitz setzte. Die kleine und die große Mark Schlitz beginnen (nach dieser Annahme) also an der Mündung der Jossa; die Grenze zieht die Fulda hinauf bis Lüdermünd und von hier an der preußisch-hessischen Grenze entlang bis zur Schlitz, die sie nördlich von Salzschlirf erreicht.

Damit ist der Grenzzug an den Anfangspunkt der ursprünglichen Lauterbacher Mark (es sind etwa 4 km Luftlinie bis zur Steinbrücke zwischen Angersbach und Landenhausen) herangekommen. Deren Grenze folgt er nunmehr bis zu ihrem Endpunkte, dem Engizenhouc, einem Hügel bei der Wüstung Enzert (Enzenrot), die westlich vom Kugelberge, nördlich von Lauterbach, liegt.

Nun galt es, an den Grenzzug der nördlich, 4 km Luftlinie entfernt liegenden Mark von Oberaula Anschluß zu gewinnen. Zu diesem Zwecke wurde in der Grenzbeschreibung der Großmark Schlitz eine Verbindungslinie über den Kalkberg (Kerberberc) und Wernges (Werechenbrunnen) hergestellt, die an der Schwarz bzw. ihrem Zufluß, dem Leimelbache, den Grenzzug jener Mark erreichte. Ihm folgend gelangte die Grenze der Schlitzer Großmark zur Mündung der Jossa, und damit traf sie wieder an ihrem Ausgangspunkte ein.

[1]) Die Markbeschreibungen waren keine Urkunden im strengen Sinne des Wortes, denn es fehlte das Siegel; sondern eine Art amtlicher Aufzeichnung, wie schon die älteste deutsche Markbeschreibung (Hammelburg, v. J. 777) zeigt, deren Original im Königl. Staatsarchiv zu München aufbewahrt wird.

Die andere, uns von Schannat überlieferte Beschreibung der Großmark Schlitz gestaltet den Grenzzug dadurch viel einfacher, daß sie ihn, von Rainrod nach dem Kalkberg und, hier nach Norden umbiegend, über Wernges zur Schwarz und damit zur Grenze der Mark Oberaula führt. Daß dadurch ein schmaler Streifen (noch heute) mit Wald bedeckten, damals sicher ganz unbesiedelten Gebietes aus dem Grenzzug herausfiel, war ohne Bedeutung und wurde durch die so gewonnene, übersichtlichere Grenzführung reichlich aufgewogen. Auch die übrigen (20) Grenzpunkte, welche in dieser Ueberarbeitung fehlen, sind nicht etwa aus Willkür oder Unachtsamkeit, sondern in bestimmter Absicht, weil entbehrlich, ausgelassen.

Zum Schlusse möchte ich noch auf eine interessante Erscheinung hinweisen, welche die Beobachtung Victor Abees (Die Namen der Verwandten und Geschlechtsgenossen in den Urkunden des Klosters Fulda, 2. Aufl., Kassel 1893, S. 11) bestätigt, wonach die Gründer von nebeneinander liegenden Ansiedelungen, die nach stammverwandten Personennamen benannt sind, häufig Geschlechtsgenossen bzw. Brüder waren. Unsere ältesten Urkunden, welche von Gemeinfreien des Fuldaer Landes und ihren Niederlassungen berichten, nennen (a. 803, dipl no. 182) zwei Brüder Hruadhart und Liobhart, die am Ufer der Fulda Bifänge gegründet hatten; ferner (a. 812, dipl. no. 249) zwei Brüder Theothart und Alphart, die für die Seelenruhe ihres Vaters Theotrîch eine fromme Stiftung an das Kloster Fulda machen „in loco qui suo nomine nuncupatur Theotricheshus". Der Bruder dieses Gemeinfreien Theotrîch hieß Engilrîch; nach ihnen sind die capturae (Bifänge) Theotricheshus und Engilriches benannt (a. 812, dipl. no 269). Man vergleiche hierzu die Namen der einander mehr oder minder nahe liegenden Höfe, welche in den Schlitzer Markbeschreibungen vorkommen: Rudolfes und Libolfes, Hunoldes und Hevenoldes (Ebenoldes), Regenboldes und Gundboldes, Wignandes und Wighartes, welche wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts gegründet worden sind.

A. Terminatio ecclesiae in Slitisa.

I. Cod. Eberhardi f. 146a.

Haec est Terminatio Decimalis ecclesiae in Slitise. De Jazaha usque in Fuldam per riuum eius. Inde sursum in montem qui dicitur Smerberc, inde in Ysarnebrunnen, inde ad Dahsluccer. Inde in caput Cilbaches,[1]) in Birchanensê. Inde in Cilbah,[2]) inde in Finsterenbah, inde ad Sintheresburch,[3]) inde in Slitese

Lesefehler und Schreibversehen: [1]) Cilbachas. — [2]) Cielbah. — [3]) Suntheresburch.

fluuium, inde per riuum eius sursum usque ad lapideum pontem, qui est inter Lantenhusen et z'Angeresbach.

Deinde a ponte ad uillam quae dicitur Vngefures, inde ad Sterrenrode, inde ad Libolfes, inde ad uillam Musles, inde in Lintberc, inde ad Wichartes, inde ad superiorem Luterenbach, inde in riuum Ebenoldes, inde ad locum, qui dicitur Hohenwarta, usque in caput Holenbaches. Inde deorsum in Sualmenaha, inde ad tumulum, qui est infra molendinum, quod dicitur Ruprahtes. Inde in heristrâza, inde sursum ad arborem lindun, inde in Antrefa, inde ad Fronerod, inde ad strâzam, inde deorsum in Breitenbah, inde ad Elbuuinesrode.[1]) Inde deorsum in Uchenbah,[2]) inde in Luzelaha, inde in Hegeneberc, inde ad Liderbach, inde ad Glihenbuchelen,[3]) inde ad Wolfhelmesbrunnen, inde deorsum in Sualmanaha, inde sursum in Breitenbach. Inde ad strâzam, inde ad Gunpoldesrot, inde ad Esginebah, inde ad Regilesrode, inde ad Chenëdebah, inde ad Engezenhouge.

Inde in medium Kerberberge, inde ad Werchenbrunnen, inde ad Habechesbah, inde usque in Mose, inde in Rotenbah, inde in Lintenbah, inde in Dornbah, inde sursum ad quercum. Inde ad locum, qui dicitur Grintifa, inde in Scurbach, inde ad Kristenstein, inde ad Urbah, inde in medium Wildesberges, inde sursum in Rechberc. Inde iterum ad Suarcenbrunnen, inde ad Huchelheim, inde ad Salceberc, inde ad Unewanesrein, inde in Selebah, inde in Owala, inde in Wisebach, inde ad lapidem in Ybera. Inde in Breitenbah, inde ad Fehenholce, inde ad Criceneih, inde ad Landolfesberc, inde in Otenebah, inde in Jazaha.

II. Schannat, Buchonia vetus, p. 375.

Anno dominicae incarnationis DCCCXII. indictione V. dedicata est ecclesia in Slitese rogatu Ratgarii abbatis Fuldensis monasterii a Richolfo venerabili archiepiscopo Mogunticensis ecclesiae XII Kal. Octobris in honore Sanctae Margaretae virginis ac martyris.

Haec est autem ejusdem ecclesiae Terminatio Ecclesiastica sanctione roborata.

De Jazaha per rivum ejus usque in Fuldam, inde sursum in montem, qui dicitur Smerberc, inde in Ysarnebrunnun, inde ad Dahslucheron,[4]) inde in caput Cilbahes, inde in Sinteresburc, inde in Slitese fluuium, inde per rivum ejus sursum usque ad

Lesefehler und Schreibversehen: [1]) Elbuunesrode. — [2]) Cucenbach. — [3]) Gihenbuchen. — [4]) Dahlucheron.

apideum pontem, qui est inter Lantenhusen et Angerespah, et ab illo ponte usque ad fontem, qui est in villa, quae Vngefures dicitur; inde ad Sterrenrode, inde ad Liebolfes, inde ad villam, quae vocatur Musles, inde ad Lintberc, inde ad Vuignandes, inde in Luterenbah, inde ad rivum, qui est ad Ebenoldes, deinde ad locum, qui vocatur Hohenwarta, de Hohenwarta ad caput Holenbaches, inde deorsum usque in Suualmanaha, inde ad tumulum, qui est infra molendinum, quod dicitur Ruprahtes, inde ad heristrâzam, inde deorsum usque ad arborem lindam, inde usque Fronerot, inde usque Breitunbah, inde usque Elbuvines, inde usque in Liederbah, inde ad Vuolfelmesbrunnen, inde ad Gunpoldesrot,[1]) inde in medium Kerberberg, inde ad Vuerechenbrunnen, inde ad Habechesbah, inde usque in Mose, inde in Rotenbah, inde ad locum, qui dicitur Grintiffa, inde in Scurbah,[2]) inde in medium Vuildisberc, inde sursum in Rechberc; inde iterum ad Suuarzenbrunnen, inde ad Hucheleheim, inde ad Salzberc, inde in Selebah, inde in Owilaha,[3]) inde in Wisebah, inde ad lapidem in Ibera, inde in Breitenbah, inde ad Landolfesberc, inde in Otenebah,[4]) inde iterum in Jazzaha.

B. Terminatio capellae in Lûterenbach

I. Pistorius, Trad. Fuldenses, II, 497.

Haec est terminatio ecclesiae Slitise, in qua iacet **capella**, quae vocatur **Luderenbach**: Est quidam lapideus pons inter Landeshuson et z'Angeresbach;[1]) ibi incipit de illo ponte vsque ad fontem, qui est in villa, quae vocatur Vngefuores; de Vngefuores ad Sterrenrode, de Sterrenrode ad Libolfes; deinde vsque in villam,[2]) quae vocatur Musles, de Musles vsque ad Linberc, de Linberge vsque ad Vuighardes, inde ad superiorem Luderenbach,[3]) de superiore Luderenbach vsque in rivum, qui est ad Heuenoldes,[4]) de illo rivo sursum vsque ad illum locum, qui vocatur Vuarta, de Vuarta vsque ad caput Holenbahes, inde deorsum vsque in Sualmana et per illam deorsum vsque ad tumulum, qui est infra molendinum, qui est Ruobrahdes;[5]) de illo tumulo vsque ad publicam stratam, de illa sursum vsque ad arborem, quae vocatur linda, inde recte in Antrefa, de Antrefa vsque ad Fronerot,

Lesefehler und Schreibversehen: — [1]) Gunpolderot. — [2]) Sturbah. — [3]) Owilah. — [4]) Otenehah.

Zu B, I. Lese- und Druckfehler: [1]) Zangenesbach. — [2]) sylvam. — [3]) Lutderenbach. — [4]) Heuencldes. — [5]) Ruobnahdes.

de Fronerot vsque ad stratam, inde deorsum vsque in Breidenbach, de Breidenbach vsque ad Elbuuinesrode; de Elbuuinesrode inferius vsque in Uchenbach,[1]) de Uchenbach[1]) deorsum vsque ad Antrefa, de Antrefa in Luzzelaha, de Luzzelaha vsque ad Hegenehtenberg;[2]) inde ad Liderbah, de Liderbah vsque ad Glîhenbuchelon,[3]) de Glîhenbuchelon[3]) vsque ad Vuolfhelmesbrunnen; de illo deorsum vsque in Sualmana, de Sualmana sursum vsque ad Breidenbach, de Breidenbach sursum vsque ad stratam, de illa strata vsque ad Regenboldesrode,[4]) de Regenboldesrode[4]) vsque ad Engizenhôge, inde vsque ad Esginebach.

(*Et hi sunt testes:*) Reginhart, Otto, Hûngêr, Othelm, Maio,[5]) Gêrlâh, Thiotrîh, Râtbot, Brunhart, Othelm, Wôcheri,[6]) Meginheri, Hadabrant, Arolf, Otgrim, Lantolt, Thiotrîh, Hrocolf, Adalhram, Egolf, Waltbraht, Folcrit, Liuto, Rîhbraht, Herminar,[7]) Adalman.

II. Cod. Eberhardi f. 175a.

Anno ab incarnatione Dni. DCCCXII dedicata est ecclesia in Slitese rogatu Ratgarii[1]) abbatis Fuldensis monasterii a Richolfo uenerabili archiepiscopo Moguntinensis ecclesiae XII kl. octbr. in honore sce. Margaretae uirg.

Haec est autem eiusdem ecclesiae terminatio ecclesiastica sanctione corroborata: A lapideo ponte, qui est inter Lantenhusen et z'Angeresbah usque ad fontem, qui est in uilla quae dicitur Vngefures, inde ad Sterrenrot, inde ad Libolfes,[2]) inde ad uillam quae uocatur Musles, inde ad Linberc, deinde ad Wigandes, inde ad superiorem Luterenbach, inde ad riuum, qui est ad Hunoltes; deinde ad locum, qui uocatur Warta; de Warta ad caput Holenbaches, deorsum usque in Sualmaha, inde ad tumulum, qui est infra molendinum Ruprahdes, inde ad publicam stratam, inde deorsum usque ad arborem lindam, inde ad Antrefa, inde usque ad Fronerot, deinde usque ad stratam publicam, inde usque ad Breitenbah, inde usque ad Elbuinesrod[3]), deinde usque in Uchenbach, inde usque in Liederbach, inde ad Wolfhelmesbrunnen, inde deorsum usque in Sualmanaha, deinde in Breitenbach, inde sursum usque ad stratam, inde ad Regenboldesrot,[4]) deinde ad Engezenhouc,[5]) inde usque ad Esgenbach.

Lese- und Druckfehler: — [1]) Uehenbach. — [2]) Hegenetdenberg. — [3]) Glihenbucholon. — [4]) Segenboldesrode. — [5]) Moio. — [6]) Woheri — [7]) Terminar.

Zu B, II. Lesefehler und Schreibversehen: [1]) Baugulfi. — [2]) Libolfolfes. — [3]) Elbuinnesrod. — [4]) Tegenboldesrot. — [5]) Engezenhoue.

Der Grenzzug der Schlitzer Markbeschreibung, wie sie uns der Codex Eberhardi f. 146a überliefert hat, beginnt bei dem Dorfe Niederjossa und läuft an der Jossa hinab zur Fulda, der er bis zu der Stelle aufwärts folgt, wo die Grenze des Großherzogtums Hessen (Lüdermünd gegenüber) in einem rechten Winkel auf diesen Fluß stößt. Von hier aus ersteigt er die Höhe des Schmerbergs und geht in nordwestlicher Richtung zwischen dem Schmerhof und der Flurlage „am Schmeerberg" hindurch, längs der preußisch-hessischen Grenze, über die Quelle des Tränkbaches (Ysarnebrunno) im „Trüben Graben", worin die in der Markbeschreibung von Großenlüder erwähnte „Erzgrube" lag, nach den „Dachslöchern", die auf der Höhenschichtkarte des Großherzogtums Hessen als „Fuchsbau" bezeichnet sind, und von da an der Quelle und dem Ufer des südlichen der beiden Bächlein, aus denen die Zilbach entsteht, hinab zum Birkensee, der ehedem dadurch gebildet wurde, daß eine (noch heute wohlerhaltene) Talsperre gleich nach der Vereinigung der beiden Quellbäche die schmale Talschlucht abschloß. An der Zilbach selbst zieht dann die Grenze eine Strecke talwärts bis zu der Flurlage: „In der Zilbach", von hier in nordwestlicher Richtung nach dem Finsterenbach, der seinen Abfluß durch das Finsterental hat, und dann westwärts über den Sängersberg, längs der preußisch-hessischen Grenze, hinab zur Schlitz.

An diesem Flusse läuft die Grenze eine Strecke aufwärts und dann in südwestlicher Richtung über die „Steinerne Brücke" zwischen Landenhausen und Angersbach, an der Quelle im Hofe Ungefures (heute Wüstung Armes), die am nördlichen Abhang des Lerchenberges entspringt, vorüber nach der Wüstung Sternroth (in der Mitte zwischen Rudlos und Schadges) und nach der anderthalb Kilometer nordwestlich davon gelegenen Wüstung Lieberts. Hier biegt die Grenze nach Nordwesten ab, nach dem Hofe Musles, der in der Gegend von Eisenbach gelegen haben muß,[1]) dann zieht sie in nördlicher Richtung über den Lintberg, eine Höhe südöstlich von Blitzenrod, jetzt Limberts (oder Limbisch) genannt, nach dem (verschollenen) Hofe Wichartes, der demnach nördlich von Frischborn gelegen haben muß[2]), und dem Weiler Oberlauterbach, der zwischen dem Altenberg und Lauterbach lag. Von hier läuft die Grenze in nordwestlicher Richtung nach dem bei Heblos (bzw. Hunoltes) fließenden Bache, an diesem aufwärts bis zu einem Berggipfel bei Allmenrod, der über der Wartwiese liegt, und dann nach dem Holenbach,

[1]) S. unten S. 133 f.
[2]) S. unten S. 134.

dem sie bis zur Schwalm folgt, und einem Hügel, dem Mertensfelde, südlich der Ruprechtsmühle, die höchstwahrscheinlich an der Stelle lag, wo sich heute die Molkerei befindet. Hier wendet sich der Grenzzug nach Westen; er überschreitet die alte Straße, die von Meiches über Storndorf nach Altenburg führt, und gelangt dann an einer einzelnstehenden Linde vorbei zur Antrift. Diesem Bache folgt die Grenze eine Strecke abwärts bis nach Fronerot, einem Feld- und Wiesengrunde nordwestlich von Storndorf, schneidet dann die der eben erwähnten „Heerstraße" parallel laufende Straße, die nach Oberbreidenbach, Strebendorf und Liederbach zieht, und gelangt nach dem Dorfe Niederbreidenbach. Von hier läuft sie in nördlicher Richtung nach der eine Viertelstunde von Romrod liegenden Wüstung Elnrod und dann eine Strecke am Uchenbach [1]), einem im Langengrunde entspringenden Bächlein, hinab nach dem Dorfe Leusel. Damit hat die Westgrenze ihren nördlichsten Punkt erreicht. Um den Pfarrsprengel von Alsfeld zu umgehen, biegt sie nunmehr nach Süden ab und zieht westlich an Liederbach vorüber zum Hainberg und von da zurück nach Liederbach. Von diesem Orte geht sie in südöstlicher Richtung an den zwei „Gleichen Hügeln", dem Baumgartskopf und dem Häuscheskopf, vorbei nach dem Wolfhelmsbrunnen, d. h. der Quelle, die am nordwestlichen Abhange des Wolfsbergs (nach Hopfgarten zu) entspringt, und dann zur Schwalm hinab, die sie bereits in ihrem Quellgebiet berührt hatte.

Diesem Flusse folgt die Grenze aufwärts („sursum") bis zum Breitenbach, der aus den Stockhäuser Wiesen kommt und bei der Erlenmühle in die Schwalm fällt, und zieht dann weiter nördlich nach Rainrod (Regenboldesrot), in dessen unmittelbarer Nähe der Hof Gundboldesrot (heute Brunkels, der östliche Teil des Dorfes Rainrod) lag, und hierauf in südöstlicher Richtung nach dem Hofe Eschenbach (Esginabach), der am Bache gleichen Namens (Flurlage: „In der Eschelbach") lag. Hier biegt die Grenze nach Süden ab, nach Rehrod (Regilesrode), jetzt Waldort in der Mitte zwischen Sassen und Willofs, um dann an der Grenze des Pfarrbezirks von Großenlüder (Pist., Trad. Fuld., II, 497) hinab zum Dietzelsgrund zu ziehen, in dessen Wasserlauf wir höchstwahrscheinlich den Chenëdebach (Sumpfbach) zu sehen haben, und dann an dem Lauterbach hinauf nach dem Engizenhouc, dem Hügel, der an die Wüstung Enzenrot (etwa zwei Kilometer südöstlich vom Dorfe Maar) grenzt.

Um die Südwestgrenze der Mark Oberaula, welche der Schlitzer Kirche als weiterer Zehntbezirk überwiesen worden war, zu erreichen,

[1]) Vergl. indes unten S. 138.

wird nunmehr eine Verbindungslinie hergestellt, die von dem zuletzt genannten Grenzpunkt durch die alte Lauterbacher Mark nordwärts zieht, und zwar über den Kalkberg (Kerberberc), Wernges (Werechen-brunnen) und den Habechesbach (wahrscheinlich einer der heute namenlosen Quellbäche der Jossa!) nach dem Berge Mose, der in der Mark Oberaula lag, s. Landau, Hessengau, S. 134.

Von hier läuft die Grenze in nördlicher Richtung weiter zur Quelle des Rotzbaches (Rotenbach) und an diesem Bächlein hinab zum Lingelbach; von da hinüber nach dem Schwarzwasser (Dornbach) und an einer einzelnstehenden Eiche vorbei nach der Grenf, oder vielmehr einem früh wüst gewordenen Orte (Grintifa) am Oberlauf dieses Flusses. Der Grenf abwärts folgend, erreicht die Grenze die Mündung des Schorbachs, zieht an diesem Bache aufwärts über den Ziegenberg nach dem Christenstein, einer östlich von Christerode liegenden Kuppe, von hier nach dem bei Hauptschwenda vorbeifließenden und in die Grenf mündenden Urbach, welchem der Grenzzug eine kurze Strecke folgt, um dann mitten über den Wilsberg nach dem westlich vom Knüllköpfchen liegenden Rechberg zu gehen.

Bis jetzt lief die Grenze in der Richtung Süden-Norden. Nunmehr zieht sie in östlicher Richtung nach dem Schwarzenborn, dem Teufelsborn bei der Stadt Schwarzenborn, und dann über die Wüstung Heuchelheim, die in einem Talgrunde zwischen der Söhre und dem Warzenberge liegt, nach dem Dorfe Salzberg.

Hier wendet sich die Grenze nach Süden, indem sie über den Unewanesrein, den Berghang nördlich von Willingshain, zu dem nahen Selebach (jetzt Kisselbach), der östlich von dem ebengenannten Dorfe fließt, läuft und an diesem Bächlein hinab zur Aula, daran eine Strecke aufwärts zur nahen Mündung des Wiesebaches (bei Frielingen) und an diesem Wasserlauf hinauf bis zu seiner Quelle zieht, die nicht sehr weit von dem nächsten Grenzpunkte, der etwas südlicher liegenden Ibrakuppe, entfernt ist. Von diesem Berge geht die Grenze nach dem Breitenbach, dem jetzt namenlosen Bächlein, das bei Kemmerode in die Ibra fällt, und hierauf an der jetzigen Kreisgrenze[1]) zwischen Hersfeld und Ziegenhain entlang (über die Forstorte Bornholz, Englitzerwand und Hirschberg) nach dem Ottersbach und endlich an diesem Bache hinab in die Jossa und zur Fulda.

[1]) Vgl. unten s. Breitenbach (am Schlusse der „Erklärung der Namen in der Marktbeschreibung von Schlitz.")

Vergleichende Zusammenstellung der Grenzpunkte.

A. Terminatio ecclesiae in Slitisa:		B. Terminatio capellae in Lûterenbach:	
(Cod. Eberh. f. 146a.)	(Schannat, Buch. vet., p. 375.)	(Pist., Trad. Fuld., II, 497.)	(Cod. Eberh. f. 175a.)
1. Jazaha**	Jazaha	—	—
2. Fulda*	Fulda	—	—
3. Smerberc*	Smerberc	—	—
4. Ysarnebrunnen*	Ysarnebrunnun	—	—
5. Dahsluccer	Dahslucheron	—	—
6. cap. Cilbaches	cap. Cilbaches	—	—
7. Birchanensê*†	—	—	—
8. Cilbah*	—	—	—
9. Finsterenbah	—	—	—
10. Sintheresburch*	Sinteresburc	—	—
11. Slitese*	Slitese	—	—
12. Lapid. pons	Lapid. pons	Lapid. pons	Lapid. pons
13. Ungefures	Vngefures	Ungefuores	Vngefures
14. Sterrenrode†	Sterrenrode	Sterrenrode	Sterrenrot
15. Libolfes†	Liebolfes	Libolfes	Libolfes
16. Musles	Musles	Musles	Musles
17. Lintberc	Lintberc	Linberg	Linberc
18. Wichartes	Vuignandes†	Wighardes	Wigandes
19. Luterenbach	Luterenbah	Luderenbach	Luterenbach
20. Ebenoldes	Ebenoldes	Hevenoldes	Hunoltes
21. Hohenwarta	Hohenwarta	Warta	Warta
22. Holenbach††	Holenbach	Holenbach	Holenbach
23. Sualmenaha††	Suualmanaha	Sualmana	Sualmaha
24. Ruprahtes	Ruprahtes	Ruobrahdes	Ruprahdes
25. Heristrâza	Heristrâzza	Publ. strata	Publ. strata
26. arb. linda	arb. linda	arb. linda	arb. linda
27. Antrefa††	—	Antrefa	Antrefa
28. Fronerod	Fronerot	Fronerot	Fronerot
29. Strâza	—	Strata	Publ. strata
30. Breitenbah	Breitunbah	Breidenbach	Breitenbah
31. Elbuuinesrode	Elbuvines	Elbuuinesrode	Elbuinnesrod
32. Uchenbach	—	Uchenbach	Uchenbach
33. —	—	Antrefa	—

Erklärung der Zeichen (*†) in der ersten (bezw. zweiten) Rubrik. — Ein einfacher Stern bezeichnet die Namen der Grenzpunkte, welche auch in der Terminatio eccl. in Ludera vorkommen; ein Kreuz die betreffenden der Term. eccl. in Slierefa; ein Doppelstern die betr. der Term. eccl. in Ottraha (spur.); ein Doppelkreuz die betr. der Term. eccl. in Cella.

34. Luzelaha	—	Luzzelaha	—
35. Hegeneberc	—	Hegenehtenberg	—
36. Liderbach ††	Liederbah	Liderbach	Liederbach
37. Glihenbuchelen	—	Glihenbuchelon	—
38. Wolfhelmes-brunnen	Vuolfelmes-brunnen	Wolfhelmes-brunnen	Wolfhelmes-brunnen
39. Sualmanaha ††	—	Sualmana	Sualmanaha
40. Breitenbach	—	Breidenbach	Breitenbach
41. Strâza	—	Strata	Strata
42. Gunpoldesrot	Gunpoldesrot	Regenboldesrode	Regenboldesrot
43. Esginebach	—	Esginebach [1])	Esgenbach [1])
44. Regilesrode	—	—	—
45. Chenödebah	—	—	—
46. Engezenhouc	—	Engizenhôg [2])	Engezenhouc [2])
47. Kerberberc	Kerberberg	—	—
48. Werchenbrunnen	Vuerechenbrunnen	—	—
49. Habechesbach	Habechesbah	—	—
50. Mose	Mose	—	—
51. Rotenbah	Rotenbah	—	—
52. Lintenbah	—	—	—
53. Dornbah	—	—	—
54. arb. quercus	—	—	—
55. loc. Grintifa	loc. Grintiffa	—	—
56. Scurbach	Scurbah	—	—
57. Kristenstein	—	—	—
58. Urbah	—	—	—
59. Wildesberc	Vuildisberc	—	—
60. Rechberc	Rechberc	—	—
61. Suarcenbrunnen	Suuarzenbrunnen	—	—
62. Huchelheim	Hucheleheim	—	—
63. Salceberc	Salzberc	—	—
64. Unewanesrein	—	—	—
65. Selebah	Selebah	—	—
66. Owala	Owilaha	—	—
67. Wisebach	Wisebah	—	—
68. lap. in Ybera	lap. in Ibera	—	—
69. Breitenbah	Breitenbah	—	—
70. Fehenholce	—	—	—
71. Criceneih	—	—	—
72. Landolfesberc	Landolfesberc	—	—
73. Otenebah	Otenebah	—	—
74. Jazaha	Jazaha	—	—

[1]) u. [2]) Engizenhouc steht in der betr. Kopie an der Stelle, wo sich in den anderen Esginebach findet, und umgekehrt.

Erklärung der Namen in der Markbeschreibung von Schlitz.

Jazaha: die Josse. S. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 106.

Smerberc: der Schmerberg. So hieß früher die am linken Ufer der Fulda, Lüdermünd gegenüber liegende Anhöhe, wovon der Name der Flurlage an ihrem nördlichen Abhang: „Am Schmerberg" und der an ihrer Südseite liegende „Schmerhof" Zeugnis ablegen. Das althochd. st. Neutr. bedeutet: Fett, Schmeer, aber auch: Schmutz, Schmier. Der Berg hatte also, ehedem wenigstens, „schmierigen", schlüpfrigen Boden. Aehnliche Flurnamen finden sich mehrfach: Schmersgraben (bei Müs), Schmerdelle, Schmerofen, Schmierofen, Schmiersandshohl u. dgl.; Fritz Smerleib und Henne Smersack sind Fuldaer Bürgernamen des 12. bis 15. Jahrhunderts, vgl. Kartels, Die Rats- und Bürgerlisten der Stadt Fulda, 1904.

Ysarnebrunnun: „Eisenquell", die Quelle im Trüben Graben, westlich vom Schmerberg. In dieser Schlucht befand sich ehedem eine Arzgrube [1]) = Erzgrube (Eisensteingrube). Solcher Eisengruben [2]) oder Eisenkauten gab es in der Gegend von Schlitz und Lauterbach in alter Zeit viele, eine z. B. am Südhang des Fleischberges, nördlich von Angersbach. Bäche, die in der Nähe solcher Eisensteingruben entspringen, heißen mitunter auch Arzebach, vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 12, Anm. 1.

ad dahslucheron: „zu den Dachslöchern". Es ist dies die Stelle nahe der heutigen Grenze (am Nordwesthang des Dörreberges), die auf dem Meßtischblatt Schlitz (1906/7) mit „Fuchsbau" bezeichnet ist. Zu dieser sich vielfach findenden Flurbezeichnung vgl. Wagner, a. a. O., I, 55, 352, 375: Dachshöler, Dachsloch; II, 119: am Dachsbau, sowie Fuld. Gesch.-Blätter, 1912, S. 83. Auf dem „Situations- und Grundriß" v. J. 1725 (s. u. s. Criceneih) sind in den Schlitzer Waldungen, die Sandlofs gegenüber liegen, in kurzen Abständen dreimal „Dachslöcher" im Wald angegeben bzw. in die Karte eingezeichnet. Diese zahlreichen nach dem Dachs benannten Flur- und Forstorte lassen darauf schließen, daß dies Wild in den deutschen Waldungen früher viel häufiger anzutreffen war als heute, wo es so selten geworden zu sein scheint, daß Landau in seiner Geschichte der Jagd (Kassel 1849), worin er u. a. sogar dem Luchs und

[1]) Vgl. die Terminatio ecclesiae in Ludera (Dronke, Trad. cap. 22).

[2]) Gegenwärtig werden in der Gegend von Wallenrod bei Lauterbach wieder Schürfungen nach Eisensteinerzen vorgenommen, die Erfolg zu versprechen scheinen.

dem Bieber besondere Abschnitte widmet, den Dachs gar nicht unter den „Jagdtieren" behandelt.

in caput Cilbaches: zur Quelle der Zilbach. — Gemeint ist der südliche Quellbach dieses Wasserlaufs, welcher am Dickenrain entspringt; an den beiden Quellbächen der Zilbach läuft die preußisch-hessische Grenze hin. Cilbach bedeutet Grenzbach; Näheres über diesen (in unserer Gegend mehrfach vorkommenden) Bachnamen findet man in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1909, S. 25.

Birchanensê: ein „von Birken umgebener See." Es war dies ein See, der durch eine (heute noch zu drei Vierteln vorhandene) Talsperre gebildet wurde, die dicht hinter der Stelle lag, wo die beiden Quellbäche der Zilbach[1]) sich vereinigen. Dieser See muß im 9. Jahrhundert eine gewisse Berühmtheit gehabt haben, denn er ist noch in zwei anderen Markbeschreibungen (Großenlüder und Schlirf) zum Grenzpunkt gewählt. Die Flurnamen Birchanensê, Bircanansê (Pist., l. c., 497), Birchenensê (ib. 497, 526 zeigen, daß es außer dem von Schade verzeichneten Adj. birchîn, birkîn im Althochdeutschen auch ein Adj. birchanîn, birkinîn gegeben hat. Zu bircanensêo vgl. in thenlintinon sêo (Hammelb.-Markbeschr., a. 777) und anan den rourinon sêo (Würzb. Markbeschr., a. 779).

in Finsterenbach: der Finsterbach, ein Bächlein, das durch ein „finsteres Tal" fließt; noch heute heißt der es umgebende Waldbezirk „Im Finsterntal". Finster ist ein häufiger Zusatz zu Fichten- und Tannenwaldnamen, s. Buck, Oberd. Flurnamenbuch, S. 68.

Sinteresburc (Sinderesberc): der Sengersberg (Sängersberg), nordöstlich von Salzschlirf. — Eberhard nennt den Berg einmal (cap. 22) Sinderesberc, und ein anderes Mal (cap. 45) Suntheresburc. Die letztere Schreibung ist eine der gewohnten willkürlichen Aenderungen Eberhards. Suntheresburc oder Sintheresburc würde bedeuten Burg eines Suntheri oder Sintheri: beide Personennamen kommen, wenn auch selten, vor; s. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, I[2] 1343 und 1369. Der Bergname Sintheresburc hätte nur dann allenfalls eine Berechtigung, wenn sich auf dem Sängersberg Spuren eines frühmittelalterlichen Herrensitzes nachweisen ließen, vgl. meine Ausführungen zu Werinfridesburg bzw. Hiltifridesburc in den Fuld. Gesch.-Blättern, Jahrg. 1912, S. 79 f. Dies

[1]) Die Wiesengründe, welche die beiden Quellbäche der Zilbach durchziehen, heißen heute Wildsgrund. Auf dem Blatte „Schlitz" der Höhenschichtkarte des Großherzogtums Hessen wird der südliche seltsamerweise „Welzgrund" genannt; dies ist offenbar nur die dialektische Aussprache des Flurnamens, den der betr. Vermessungsbeamte aus dem Munde der Landleute hörte. Aehnlich liest man auf dem Meßtischblatte Hünfeld statt Bernhardser Hölzchen: „Bechnetzer Hölzchen" (!?).

ist indes nicht der Fall; dagegen liegt an seiner Südwestseite [1]) ein vorgeschichtlicher Schlackenwall, über den Vonderau (in der 3. Veröffentlichung des Fuld. Geschichtsvereins, Fulda 1901: „Zwei vorgeschichtliche Schlackenwälle im Fuldaer Lande") eingehend berichtet hat. Nun bedeutet aber das ahd. starke Neutrum sintar (sintir, sinter), sindar (sindir, sinder) Schlacke. Wir haben sonach in Sinteresburc eine über 1000 Jahre alte Bezeichnung des vorgeschichtlichen Ringwalles, dessen Basalte „verschiedenartige Verschlackungsstufen aufweisen", während der Sandstein „ein auffallendes Rot" zeigt und „durchweg brandrissig ist". Zu der Zeit, in welcher der Name Sinteresburg aufkam, muß der uralte Schlackenwall noch in seinem ganzen Umfange gut erhalten gewesen sein; leider ist er auf der hessischen Seite jetzt „größtenteils abgefahren", die noch leidlich erhaltenen Strecken haben natürlich im Laufe der vielen Jahrhunderte auch sehr gelitten. Was schließlich die heutige Form des Bergnamens anlangt, so ist ja allgemein bekannt, daß im Dialekte unserer Gegend int (ind) zu eng (äng) wird. Wie also aus hinten: henge, hinder: henger, Sindheri: Senger (Sänger), Swindheri: Zwenger, so ist aus Sinteresberg in der neueren Zeit Sengersberg (Sängersberg) entstanden.

Slitisa: die Schlitz. — Ueber diesen Bachnamen habe ich schon früher in dieser Zeitschrift gehandelt, vgl. bes. Jahrg. 1912, S. 18. Volkstümlich wird er meist (in Anlehnung an das Wort „Schlitten") als das „gleitende Wasser" gedeutet, so noch neuerdings in der Festschrift „Elfhundert Jahre Schlitzer Geschichte", S. 8. Auf wissenschaftlichen Wert kann diese Erklärung natürlich keinen Anspruch machen. Förstemann (a. a. O., II^2, 1347) versucht keine Deutung. Ich halte Slitisa für eine Kontraktion aus dem Flußnamenstamm Sal (Sel) + Itisa, einem mehrfach vorkommenden vorgermanischen Flußnamen, den Roth (Kleine Beiträge, I, 131) seltsamerweise als „Frauenfluß" deutet. Analoge Bildungen sind Sal (Sel) + Erafa < Slêrafa < Slierafa < Schlirf; Sal (Sel) + Atunnus < Selatunnus < Slatunnus < Schlatein. Es sind dies alles Wasserläufe, in deren Flußbett oder an deren Ufern Salzquellen entspringen; daraus erklärt sich der Zusatz Sal. Vgl. auch Sal-era (la Sauldre, Zufl. des Cher), * Sal-amana < Salmana < Salm.

Pons lapideus inter Landenhuson et Zangeresbach: Damit ist eine kleine steinerne Brücke gemeint, die südwestlich von Salzschlirf in dem Wiesengrunde zwischen Angersbach und Landenhausen, den „Steinbrücker Wiesen", über den Zipfel eines Sumpfes führte, an den noch heute der Flurname „Teich" erinnert. — Landenhuson bedeutet „Hof

[1]) Siehe auch die vortreffliche Orientierungskarte bei Becker, Führer durch Bad Salzschlirf, 3. Aufl., Fulda 1910.

des Lando." — Zangeresbach (richtiger z'Angeresbach) schreiben drei Kopien der zwei Markbeschreibungen, eine hat Angeresbach. Die Präposition ze vor Ortsnamen findet sich in den Urkunden selten; ein anderes Beispiel bei Buck, Oberd. Flurnamenb., S. 305: Zartinchiricha (a. 830) = ze Artenkirchen. Der Flußname Angersbach, den auch ein Bächlein südwestlich von Schwarzenborn führt, ist nicht von „Anger" abgeleitet, sondern ein uralter Flußnamenstamm: Ang-ara, der besonders in Westfalen öfters vorkommt: Angern, Angeren; Enger, Engern usw., s. Förstemann, a. a. O., II², 82.

villa Ungefûres (Ungefuores): die Wüstung Armes, die an einer Quelle in einem äußerst geschützten Wiesentälchen (am Nordosthang des Lerchenberges) liegt. — Zu dem Personennamen selbst bemerkt Förstemann, a. a. O., I², 1479: „Der merkwürdige Namen führt auf ahd. ungaföri (Graff, Althochd. Sprachschatz, III, 161) mhd. ungevüere: unnütz, unbequem, ausschweifend, wild; jedenfalls ein Spottname".

Sterrenrode: die Wüstung Sternroth in der Mitte zwischen den Dörfern Rudlos und Schadges; vgl. Dipl. no. 772 (a. 1114): Heinricus de Lantenhusen obtulit . . . X solidos in villa Sterrenrode nuncupata, Fridericus de Angeresbach . . . in eadem villa Sterrenrode V solidos. Der Ortsname bedeutet: „Rodung des Stero": dieser Personenname hat sich im Neuhochdeutschen als Ster (Stehr), Stör (Stöhr) erhalten. Bei Niederflorstadt (Wagner, Wüstungen usw., S. 320) liegt eine Wüstung Sterrenbach.

villa Libolfes: die Wüstung Lieberts, etwa in der Mitte zwischen Rudlos und Rixfeld. — Lieberts kann nur auf ein früheres Liboltes zurückgehen, und diese Namensform begegnet auch tatsächlich in alten Grenzbeschreibungen, s. Landau, Gau Wettereiba, S. 180. Aus Libolfes hätte Liblos (Lieblos) werden müssen; so heißt eine Wüstung westlich von Schletzenhausen, die natürlich hier nicht als Grenzpunkt in Betracht kommen kann. Verschiebungen von Personennamen, wie Libolfes: Liboltes, finden sich auch in anderen Urkunden, z. B. Richolfes: Richbertes (Fuld. Gesch.-Blätter 1912, S. 78); Wignandes: Wigandes: Wylandes (Landau, Gau Wettereiba, S. 150); Libelahes: Libolfes (das., S. 106); Rimundes: Rimboldes (Wagner, a. a. O., S. 412 und 435). Hiernach ist die Konjektur von Wagner (a. a. O., S. 429) und Knott (Elfhundert Jahre Schlitzer Geschichte, S. 14), wonach Libolfes Schreib- oder Lesefehler für Rudolfes sein soll, hinfällig.

villa Musles: der „Hof des Musilo", Kurzform mit Deminutiv-Endung zu Personennamen wie Mûshunt (vgl. im Mûshuntes Wüstung bei Fulda), Mûsolf (> Mûswolf, neuhd. Maufolf), die Förstemann nicht

anführt. — Die Wüstung Mitzles (bei Ilbeshausen), vgl. Knott, a. a. O., S. 14, kann ebensowenig unter Musles zu verstehen sein [1]) wie das Dorf Müs (Wagner, a. a. O., S. 429); denn beide fallen ganz aus dem Grenzzug heraus. Nach Mitzles hin würde, z. B., ein „Storchschnabel" von 8 bzw. 10 Kilometer Länge entstehen. Der Hof Musles (silva in der einen der 4 Markbeschreibungen ist offenbar Schreibversehen für villa) muß vielmehr östlich von Eisenbach gelegen haben.

Lintberc: das Limberts (oder Limbisch), eine Anhöhe südwestlich von Blitzenrod. Betr. der Bedeutung des Flurnamens, vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 61.

Wichartes (Wighardes) führen Cod. Eb. f. 146a und Pistorius als Grenzort an, die beiden anderen Markbeschreibungen aber: Wignandes (Wigandes). — Es sind dies zwei ausgegangene Höfe (vielleicht auch Weiler), deren Lage sich aus einer Grenzbeschreibung der Mark von Lauterbach aus dem 15. Jahrhundert nachweisen läßt; sie beginnt mit den Worten: „Zum ersten heben die von Hebnoldis (Heblos) an zu rügen und nehmen es an dem Stelleborn" usw.; der Schluß lautet: „Hie nemens die von Rudolfs . . . . do nemen es die von Wylands (= Wignandes) . . . . hie nemen es die von Wygkers (= Wighardes) . . . bis an den Stelleborn" (Landau, Gau Wettereiba, S. 148 ff.). Hieraus geht klar hervor, daß die Höfe Wignandes und Wighardes zwischen Rudlos und Heblos lagen, und zwar der erstere wahrscheinlich südlich, der zweite nördlich von Frischborn. Noch zur Zeit der Festsetzung der Grenzen des Pfarrbezirkes von Schlirf (a. 885) wird die villa Wignandes als Wignandes-fanc (= bivanc: captura) bezeichnet, womit natürlich nur eine einzelne Hofreite gemeint sein kann. Wenck (a. a. O., II, 400, und ihm folgend Wagner (a. a. O. I, 428), Zinn (Gesch.-Blätter f. den Kreis Lauterbach, I, 23) und Knott (a. a. O., 15) sind in einen Fehler verfallen, der Landau bei seiner Erklärung der Fuldaer Klostermark (Territorien S. 139 ff.) zu so vielen Irrtümern verleitet hat: Aus einer oberflächlichen Aehnlichkeit von Orts- bezw. Flurnamen haben sie auf deren Identität geschlossen. Sie behaupten nämlich, unter Wignandes sei „Wichhaus", der Vorort von Lauterbach, zu verstehen. Daß dies nicht richtig sein kann, hätte man schon daraus schließen können, daß auch

[1]) Vgl. Denner, Fuld. Aemter, I, 39 (a. 1446): „. . . Die Vöytie zu Lantzen hayne mit ihren Zugehörungen, item Swalme und das Mitzeles mit ihren Walden und Zugehörungen, item den Hof zu Swambrechts [Schwamerts, südöstl. v. Herbstein] usw." — Das., S. 55 (a. 1548): „Ilbeshausen besitzt von Fulda drei Wüstungen Ditzels, Witzles und Grundeloffs [Gründels] . . . . Diese drei Wüstungen liegen zwischen Oberndorf und Ilbeshäuser Mark."

die (östliche) Vorstadt der alten Feste Ziegenhain „Weichhaus" heißt.[1]) Diese beiden Vororte der befestigten Städte Lauterbach und Ziegenhain waren ursprünglich vorgeschobene Bollwerke (propugnacula), die in der alten Sprache Wighûs (Wichûs hießen; wic = Kampf, hûs = Haus oder Burg.) — Die beiden Personennamen Wignand (Zinn, a. a. O.: „besser (??) Wigand") und Wighart haben beide dieselbe Bedeutung: „kühner, tapferer Kämpfer".

Superior Lûterenbach: „Oberlauterbach", ein Hof oder kleiner Weiler, der westlich von Lauterbach gelegen haben muß, zwischen der Stadt und dem Altenberg. Damit scheint auch übereinzustimmen, was Zinn (Gesch.-Blätter f. d. Kreis Lauterbach, I,23) bemerkt: „Oberlauterbach war die heutige Rockelsgasse zu Lauterbach, wie die urkundliche Bezeichnung ‚Acker zu Oberlauternbach am Schober' beweist. Am Schober findet sich dort noch als Gewann-Name nach dem Altenberge hin, wo die neuen Arbeiterhäuser stehen." Noch im Jahre 1634 kommt der Ortsname Oberlauterbach vor, s. Wagner, a. a. O., S. 424.

Hûnoltes: dieser „Hof des Hunold" lag nahe bei Sickendorf (südlich von Heblos); der Flurname „die Hu" hat den alten Hofnamen noch bewahrt[2]). — Da drei Markbeschreibungen Hevenoldes schreiben und nur eine Hunoltes als Grenzort angibt, so könnte man versucht sein, das letztere für eine Entstellung des ersteren zu halten. Daß dem aber nicht so ist, erhellt aus einem Weistum vom Jahre 1341, worin unter den zum Gerichte Lauterbach gehörenden Dörfern neben Hevenoldes, Sternrode, Rudolfs, Wylandes, Wichardts auch Hunoldes aufgeführt wird.

rivus Ebenoldes (Hevenoldes): der „Bach des Ebenold". Dies ist der am Dorfe Heblos vorüberfließende Bach. — Ebenold (= eban-walt: der gerecht Waltende, Herrschende); mit eban (= aequus) zusammengesetzte Personennamen sind selten, Förstemann führt, außer der Kurzform Ebeno, nur Ebanleob an.

Hohenwarta: eine Anhöhe, nordwestlich von Almenrod über der Wartwiese, worauf in alter Zeit ein Hof lag (locus qui dicitur Hohen-

[1]) Wie man im 17. Jahrhundert den Namen Weichhaus deutete, kann man aus Winkelmann, Die Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, Bremen 1697, S. 250 ersehen: „Ziegenhain hat eine große und lange Vorstatt, so das Weichhauß daher genannt wird, entweder weil daselbst der Richter, als in einem Offenbaren Hauß hat pflegen zu richten [W. denkt hier wohl an das altdeutsche wize, ahd. wizi = poena, damnatio?], oder aber daß die umliegende Unterthanen in Kriegsnoth dahin gewichen und ihre Zuflucht unter der Festung gesucht haben, zu welchem Ende Herr Landgraf Wilhelm V. diese Vorstatt mit einem Wall versehen lassen".

[2]) Im Großherzogtum Hessen werden die Flurnamen vom Volk mitunter stark gekürzt, vgl. z. B. die Meitz (das Mitzeles); die Heitz (Huzzesrod) östl. von Altenschlirf usw.

warta). Abt Johann von Hersfeld erteilt (a. 1358) in einer Urkunde des Riedeselschen Archives zu Lauterbach, cit. bei Knott, a. a. O., S. 15, den Herren von Eisenbach den Befehl, das Gericht Hopfmannsfeld, Allmenrod und in der Wartha einzulösen.

caput Holenbaches: die Quelle des Hohlenbachs. — Damit ist höchstwahrscheinlich das Bächlein gemeint, das durch die am Südwestfuße der Thorkuppe liegende Schlucht fließt und in die Schwalm fällt. Holunbah, Holenbach bedeutet: „Bach, der durch eine Hohle, eine Schlucht fließt." Dieser Bachname begegnet öfters, z. B. in der Term. eccl. in Cella und in Ottraha; auch bei Angersbach gibt es einen Hohlenbach. Vgl. außerdem Hohlebrunn (bei Schmalkalden), Hollenbrunn (bei Gersfeld), Hohler Grund (an der Felda, zwischen Schellnhausen und Ehringshausen) usw. Mit der „Göttin Hulda, Holda, Hulle, Holle" (vgl. Gesch.-Blätter f. den Kr. Lauterbach, I, S. 35) haben diese Flurnamen nichts zu schaffen, ebensowenig wie „Bertoldes-, Berahtoltes (-sneida) = Berhtholdes, Berhtholles" (das. S. 45) und „Hollerbusch = Wald der Frau Holle" ist (s. Elfhundert Jahre Schlitzer Geschichte, S. 8). Das letztere bedeutet „Holunderbusch", vgl. auch Arnold, Ansiedelungen usw., S. 122.

Sualmana (Suualmanaha, Sualmenaha, Sualmaha): die Schwalm. — Zur Unterscheidung von der ihm sozusagen parallel nach Norden fließenden Amana (Ohm) hat man unserem Flusse den Namen Sual-amana gegeben, d. h. man hat amana (eine vordeutsche Allgemeinbezeichnung für Fluß) differenziert durch den Zusatz [1]) einer anderen Bezeichnung für fließendes Wasser: sual, einen Flußnamenstamm, der allein und in Zusammensetzungen vorkommt; vgl. Suala: die Schwale, Zufl. der Stör, *Suala < Sualbach: der Schwalbach; *Sual-amasa < Suulmusa (a. 1109) Oesterley, Hist.-geogr. Wörterb., S. 673; *Sual-ava < Sualba: die Schwalb, Zufl. der Wörnitz; auf dieselbe Grundform geht zurück Sual-ua: jetzt the Swale, Nebenfluß des Ure in der Grafschaft York (vgl. Sarava < Sarua, Genava < Genua: Holder, Altkelt. Sprachsch., I, 1998). — Den Namen Sualamana führt auch ein Zufluß der Ruhr und ein Nebenfluß der Maas; an letzterem liegt das Dorf Swalmen, ebenso hießen die am Oberlauf der hessischen Schwalm liegenden Dörfer (Ober- und Unter-) Sorg früher Schwalmen. — Zu dem Flußnamenstamme sual vergleiche man urkelt. svâlos = Meer (Whitley-Stokes, Urkelt. Sprachsch., Göttingen 1894, S. 321). — Unseren Flußnamen hat man wohl volkstümlich als

[1]) Vgl. Lutes-amana: die Lotzmane, Losseman; Al-amana < Almana, Ulmena, Elmena, Ilmena; Sal-amana < Salmona: die Salm; Sul-amana < Sulmana: die Solm; Med-amana: die Mettman; Wed-amana: die Weddeman, Zufluß der Losseman (bei Helsa).

„Schwalbenwasser" gedeutet, s. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 12, Anm. 1. Diese Deutung ist indes wissenschaftlich ebenso unhaltbar, wie die des Flußnamens Anatrafa als „Entenwasser", s. Zeitschr. f. hess. Gesch. usw. I, 257, s. unten s. Antrefa.

Tumulus infra molendinum Ruprahtes: dieser unterhalb der „Ruprechtsmühle" gelegene Hügel ist aller Wahrscheinlichkeit nach das sog. Mertensfeld, ein Hügel, südlich der alten Papiermühle (jetzt Molkerei), die an einem Platze liegt, wo von altersher eine Mühle gestanden hat.

Heristrâza: die alte (Heer-)Straße, die von Meiches nach Storndorf und von da in fast gerader nördlicher Richtung nach Altenburg führt.

sursum ad arborem lindun: von dem Talgrunde zwischen Storndorf und Badenrod („aufwärts") in nordwestlicher Richtung auf den kahlen Höhenrücken zu einer einzelnstehenden Linde und dann südlich der Bruchmühle zur Antrift.

Antrefa: die Antrift. — Dieser Flußname findet sich mehrfach in Hessen und Waldeck; seine Grundform, die sich aus mehreren der bekanntesten Flußnamenstämme zusammensetzt, lautet An-at-ara, und ist später durch afa erweitert worden: Anatar-afa < Antrafa. Im Laufe der Jahrhunderte ist sie auf mancherlei Weise gekürzt und abgeschliffen worden: Antref, Antreff, Antrift, Notref. — Verwandte Flußnamenbildungen sind Al-ar-afa: Alraft, und An-ar-afa: Anraf (beide im Fürstentum Waldeck), vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 156.

Fronerot: ein Feld- und Wiesengrund „Im Fronert", ca. 2½ km südöstlich von Oberbreidenbach. — Der Name bedeutet „herrschaftliche Rodung", vgl. frônhof: Herrenhof, frônebote: herrschaftlicher Bote, frônescaz: Staatsschatz usw.; eine Fronemühle erwähnt Wagner, a. a. O., II, 110.

Strâza: die Straße, welche von Oberbreidenbach nach Storndorf führt.

Breitenbach: das Dorf Nieder-Breidenbach (die Ortschaften am Unterlauf der Flüsse und Bäche sind fast stets die ältesten Siedlungen, und um eine solche handelt es sich in unserer Urkunde) oder, was wegen der Präp. in wahrscheinlicher ist, der Bach, nach dem das Dorf benannt ist.

Elbwinesrode: die Wüstung Elnrod, die eine Viertelstunde nördlich von Romrod, auf dem rechten Ufer der Antrift, am Wege von Romrod nach dem Steineshof liegt, s. Wagner, a. a. O., I, 7. — Zu dem Personennamen Elbwin (Albwin) vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1908, S. 160.

Uchenbach: Bach des Ucho (s. Förstemann, a. a. O., I², 923) oder Krötenbach (Buck, Oberd. Flurnamenbuch, S. 284). Die Lage dieses Baches (bzw. Hofes) wird von Landau (und Knott) falsch angegeben (Gau Wettereiba, S. 144: „Es ist dies ein Wiesengrund zwischen Oberbreidenbach und Badenrod, über welchen zwischen beiden Gemeinden Streit besteht"), denn der Grenzzug ist längst über jene Gegend hinaus. Ich vermute stark, daß Landaus Irrtum auf einer Verwechslung von Uchenbach mit Habuchenbach beruht. Wagner, a. a. O., 13 f., schreibt nämlich: „Hachenbach [entstanden aus Habuchenbach] war 1574 eine Wüstung zwischen Badenrod und Hopfgarten". — Sicher ist unter Uchenbach der im Langen Grunde entspringende und östlich vom Eisenbahndamm hinlaufende Bach zu verstehen; denn es gibt in diesem Grenzabschnitt keinen anderen Wasserlauf. [1])

in Luzelaha: zum Bache, an dem das Dorf Leusel liegt. — Luzelaha (Luzilaha, Liuzilaha) bedeutet „kleines Wasser, Bächlein."

Hegeneberc: der Hainberg, südlich von Liederbach. Die sich nach diesem Dorfe zurückwendende Grenze bildet hier eine spitze Zacke — oder darf man, trotz der Markbeschreibung bei Pistorius, annehmen, daß die zwei Grenzpunkte Liderbach und Hegeneberc durch ein Versehen (wie unten Esginabach und Engizenhouc) umgestellt worden sind? — In diesem Falle wäre der Grenzzug natürlicher. — Pistorius hat für Hegeneberc eine etwas abweichende Schreibung: Hegenehtenberc; beide Flurnamen bedeuten dasselbe, denn das ahd. Adjekt. haginahti, mhd. hegeneht ist von hagen (Hain) abgeleitet; vgl. der heselichte graben: Landau, Hessengau, S. 147, zu hasala Haselstaude (hasalahi Haselgebüsch); in steinehtenberch (Term. eccl. in Richenbach, Trad. cap. 21).

Liderbach: das Dorf Liederbach, das am Oberlauf des gleichnamigen Baches liegt. Der Bachname enthält denselben Stamm (Lit-ara) wie die Flußnamen Lita (Leitha), Litara (Leiterbach), Lidebach (a. 1310 Habsb. Urbar).

ad Glîhenbuchelen (Glîhenbuchelon) = zuo den glîhen buhilon, d. h., zu den „Gleichen Hügeln"; dies sind die beiden, zwischen Schwalm

[1]) Die uns von Pistorius überlieferte Lauterbacher Markbeschreibung hat allein nach Uchenbach als nächsten Grenzort die Antrefa, dies beruht wohl auf einem Versehen; denn in diesem Falle (...de Uchenbach deorsum usque at Antrefa") müßte der Göringer Bach (bei Zell) der Uchenbach sein. Wäre dies aber der Fall, so hätte, da Elnrod am rechten Ufer der Antrift liegt, nach Elbwinesrode die Antrefa als Grenzpunkt angegeben sein müssen, weil der Grenzzug diese überschreiten muß, um zum Göringer Bach zu gelangen. Dieser hat überdies wohl sicher zur Mark von Zell gehört (vgl. Terminatio eccl. in Cella, a. 825. Trad. cap. 17).

und Krebsbach liegenden, gleich hohen Kuppen: der Baumgartskopf (423 m) und der Häuscheskopf (415 m), die von der Heidenkammer aus gesehen sich am besten als „Gleichen" darstellen. Vgl. Dipl. no. 596 (a. 867): „Inter montes, qui a quibusdam similes, a quibusdam vero Steinberg et Bernberg vocantur" (die Gleichberge bei Hildburghausen); ferner Gleichen (bei Gudensberg) und die Gleichen bei Witzenhausen: „Dieses Ambt oder Gericht hat von zweyen in einem Parallel gegen einander über sehr hochliegenden Bergschlössern, so an Gebäu und Höhe ihren Bergen fast gleich, den Namen der Gleichen." Winkelmann, a. a. O., S. 316. — Eberhard hat aus glîhen buhelon in seiner Kopie Gihenbuchen gemacht, das etwa soviel heißen kann wie „Kukuksbuchen", vgl. auch Buck, Oberd. Flurnamenb., unter Gauch, S. 80.

Wolfhelmesbrunnen: die Quelle, welche dem Hofe des Wolfhelm das Wasser zuführte; vgl. unten Werechenbrunnen. Die Quelle liegt am Nordosthange des Wolfsberges (gekürzt aus Wolfhelmesberg), nach Hopfgarten hin. — Eine villa Wolfhelmes wird, neben Breitenbach und Hopfgarten, unter den „bonis ad praeposituram, quae est in Biscofesberch, pertinentibus" (Trad. cap. 23) genannt.

Breitenbach: Unter diesem „Breitenbach" ist sicher das von Südosten, aus den Stockhäuser Wiesen kommende Bächlein zu verstehen, das bei der Erlenmühle in die Schwalm mündet. Der Flußname Breitenbach findet sich in jener Gegend sehr häufig: man leitet ihn in der Regel her von der Flurbezeichnung die Breite (Gibreite, Feldfläche von 3—50 Morgen, ahd. gibreita), s. Buck, a. a. O., S. 36.

Gunpoldesrot (Gundboldesrot): „Rodung des Gundbold". Dieser Hof (oder kleine Weiler) lag nahe bei dem folgenden Grenzorte (Regenboldesrot) und ist jetzt in dem Dorfe Rainrod aufgegangen. Der alte Name hat sich, wenn auch sehr entstellt, bis auf den heutigen Tag erhalten, indem ein Ortsteil Brunkels heißt. Daran anschließend liegen einige Grundstücke, die „Am alten Hof" genannt werden, und hieran stoßen wieder in östlicher Richtung, das Brunkelsfeld und der Wald Brunkelsberg. — Die Entwickelungsformen des Ortsnamens sind wahrscheinlich die folgenden: Gunboldes – (mit Metathese) Bungoldes — (mit Angleichung an das Wort brûn) Brungoldes — Brunkels.[1]) — Die beiden Schlitzer Markbeschreibungen nennen Gunpoldesrot als Grenzpunkt, die zwei Lauterbacher hingegen:

Regenboldesrot: jetzt das Dorf Rainrod. — Zur Zeit der Abfassung unserer Markbeschreibungen war diese Niederlassung ein Einzelhof

[1]) Solch auffallende Entstellungen von Ortsnamen sind nicht selten; vgl. u. a. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 155, Anm. 2.

oder kleiner Weiler. In den beiden Redaktionen der Lauterbacher Markbeschreibung scheint der Anfangsbuchstabe dieses Ortsnamens sehr undeutlich geschrieben gewesen zu sein; denn Pistorius hat Segenboldesrot, Eberhard aber Tegenboldesrot gelesen. Während nun Tegenbold ein richtiger Personennamen ist, hat es einen Namen Segenbold nie gegeben, sondern nur Sigebold (Segebold). Knott, a. a. O., S. 14, hat daher darin ganz richtig verfahren, daß er in beiden Lauterbacher Markbeschreibungen Regenboldesrot gedruckt hat. — Aus Regenboldesrot wurde, indem (wie so häufig) die Kurzform an die Stelle des Vollnamens trat: Regenrot, und daraus mußte nach den deutschen Lautgesetzen Reinrot (Rainrod) werden, vgl. Reginhard: Reinhard, Reginbold: Reinbold.

ad Esginebach: zu dem Hofe Eschenbach, der neben Lauterbach und anderen Orten unter den villae, quae fratribus servicium cerevisiae annuatim praebere debent, angeführt wird (Trad. cap. 13). An den verschollenen Hof erinnert noch der Name der Flurlage „In der Eschelbach". Der Bach, welcher sie durchzieht, heißt in einem Weistum des 15. Jahrhunderts Esphelbach; diese Namensform weist auf eine Grundform Ascafa zurück, während Escherbach (a. 1597, Landau, Hessengau, S. 135), Eschelbach (vgl. Leimenbach < Leimelbach) aus Eschenbach > Eskina > Askina > Ascana entstanden ist. Im übrigen vergl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 85 (unter Ascaha).

Regilesrode: die Wüstung Rehrod, 1 km nordwestlich vom Steinberg, der äußersten Spitze des „Entenschnabels", den hier der in das hessische Gebiet hineinragende preußische Landzipfel (Gemarkung Salzschlirf) bildet. Die Erwägung, daß die Schlitzer (bzw. Lauterbacher) Zehntgrenze an der Grenze des anstoßenden alten Pfarrsprengels von Großenlüder (Term. eccl. in Ludera, a. 850, Trad. cap. 22) hinlaufen müsse, hat mich zur Entdeckung dieses Grenzortes geführt. — Der Personenname Ragilo, Regilo (Förstemann, a. a. O., I², 1240) wird von Mogk zu dem Thema ragja (= mächtig) gestellt; im Neuhochdeutschen ist Regilo zu „Regel" geworden, wie „Regler" aus Regilheri entstanden ist. Was die starke Kürzung des Ortsnamens anlangt, so sind derartige Verstümmelungen in dem hessischen Grenzgebiete recht häufig: vgl. Heckenrodisfurt < Hexfurt (Landau, Gau Wettereiba, S. 149 u. 151) sowie die oben S. 135, Anm. 2, citierten Beispiele.

Chenëdebach: Dies ist, wie ich aus dem Verlaufe des Grenzzuges schließe, das durch den Dietzelsgrund, längs der Grenze des alten Pfarrbezirks Lüder fließende Bächlein. — Chenëdebach heißt soviel wie „sumpfiger Bach"; ahd. chnët, chenët bedeutet „feucht angemachte

und geknetete Masse, Teig" (Schade, Altd. Wörterb., I, 501); heute hat der Bach keinen besonderen Namen. Bei der Benennung von Sumpfboden und daraus fließendem Wasser wählt das Volk, wie unsere Flurnamen zeigen, oft recht drastische Ausdrücke, z. B. ziger = Quark (Zigerbach, Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 150), vgl. ferner Molkenbach, Molkenborn u. dgl.

Engizenhouc: der Hügel, welcher an die Wüstung Enzenrot[1] (Enzert), etwa 2 km südöstlich vom Dorfe Maar, grenzt. — Enzenrot (a. 1341: Einzigerode, a. 1459: Enzenrode) war schon im 14. Jahrhundert Wüstung. Daher kann es nicht wunder nehmen, daß der Name des Hügels Engezenhouc, Enzenhouc längst verschollen ist. Nach einer im Hessischen Archiv, I, 317, veröffentlichten Urkunde verkaufte i. J. 1285 Eckhart von Felsberg dem Johanniterhause zu Grebenau seine Güter zu Wernichiz (Werngeß), Ephizrode (Wüstung Epsrot, 1 km südlich von Udenhausen), Ymmenrode (Wüstung am Immeteberg, 1½ km westlich von Werngeß) und Enzenrode, Ortschaften die sämtlich zum Gericht Lauterbach gehörten. — Der Personenname Engizo ist Kurzform zu Namen wie Engilson, Engilscalc etc. (Förstemann, a. a. O., I², 117).

Kerberberc: der Kalkberg, 1 km nordöstlich vom Dorfe Maar. — In manchen Dialekten findet sich noch heute das altdeutsche Wort kerbe (fem.) in der Bedeutung von mergel (ahd. margil), d. h. magere Kalkerde, Dungerde. Das Wort Mergel selbst ist der ländlichen Bevölkerung am Vogelsberg nicht geläufig. — Wagner, a. a. O., I, 298, führt ein Weistum v. J. 1570 an, worin es u. a. heißt: „Den Pollgraben [limes] außen vor der Kerpersburgk hin usw.; ein Ort namens Kerbersdorf liegt bei Salmünster.

Werchenbrunnen: die Quelle, welche im Dorfe Wernges entspringt. Zur Zeit, als die Markbeschreibung entstand, lag bei dieser Quelle die Hofreite des Gemeinfreien Werecho (> Wericho > Warico), vgl. Förstemann, a. a. O., I², 1553. Im Jahre 1341 heißt dieser Hof Wernchins, 1417: Wernichis, beide mit unorganischem Genetiv-s; ähnlich Wasginsgrund (Landau, Gau Wettereiba, S. 98) für Wasgingrund (Wasgungrund), s. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 58.

Habechesbach (Habuchesbach): „Habichtsbach". Dieser (heute verschollene) Bachname, würde, wenn er erhalten wäre, jetzt wahrscheinlich Hachsbach oder Hasbach lauten. Man dürfte kaum fehl gehen, wenn man darin einen der heute namenlosen Quellbäche der Fossa vermutet. — Unser Habuchesbach kann natürlich nicht der ganz aus dem Grenzzuge

[1] Die Feststellung dieses wichtigen Grenzpunktes verdanke ich den freundl. Bemühungen des Herrn Kunstmalers Iller in Salzschlirf.

der Lauterbacher Mark herausfallende Abuchesbach der Terminatio eccl. in Slierefa (a. 885, Trad. cap. 31) sein, der am Asberg bei Angersbach entspringt und heute Asbach heißt.

Mose: dieser Berg der Mark Oberaula heißt im Jahre 1592 „die Möse", s. Landau, Hessengau, S. 134. Südwestlich vom Dorfe Udenhausen liegt eine Höhe, die das „Weiße Moos" heißt; diese kann indes in unserer Markbeschreibung nicht gemeint sein, da sie ganz aus dem Grenzzuge herausfällt. Unser Bergname ist vielmehr in der Richtung Wernges-Rotzbach zu suchen; vielleicht ist Mose der alte Name des Rotzenberges, den man später nach dem an seinem Fuße entspringenden Rotzbach benannt hat.

Rotenbach: der Rotzbach. — Rotenbach (ältere Form: Rotunbah) ist ein sehr häufig vorkommender Flußname; er bezeichnet einen Bach, der aus einem rôt (= Röth: sumpfige Feld-, Wald- oder Wiesenstelle) kommt. Die Namensform Rotzbach geht zurück auf Rotesbach; auch bei Burghaun gibt es einen Rotzbach.

Lintenbach: der „Lindenbach", heute dialektisch Lingelbach, welcher in die Berfa fällt.

Dornbach: der Bach, welcher jetzt Schwarzwasser genannt wird und bei Konrode in die Berfa mündet.

sursum ad quercum: die Eichen wurden vorzugsweise als Lachbäume verwandt, vgl. unten Criceneih.

locus Grintifa: ein schon früh wüst gewordener Ort am Oberlauf der Grenf (Grintifa). Im Breviarium Sancti Lulli (Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Landeskunde, Kassel 1865, X, 184-192) wird er unter den Ortschaften des Hessengaus genannt, in denen das Kloster Hersfeld Landbesitz hatte. — Grintifa ist (wie Berafa) ein vordeutscher Flußname; er gehört zum Stamme Crant (Grand), wie auch die Grinda (Trad. cap. VI, 43: Grintaha) bei Langenselbold, die Grande in der Nähe von St. Goar (Beyer, Urk.-Buch von Koblenz und Trier, I no. 52), der Grandis in den Vogesen (Pardessus, Diplomata etc., II, 120), der Grandenborn bei Netra (Arnold, Ansiedelungen usw., S. 327).

Scurbach: der Schorbach, an dem das gleichnamige Dorf liegt. In dem Bachnamen ist das ahd. Subst. scorro (scorra) mhd. scor, schor; schorre = „Felsen, steiler Berg" enthalten.

Kristenstein: die östlich vom Dorfe Christerode (1366: Christinrode) liegende Kuppe. Personennamen, die mit Christ zusammengesetzt sind, lassen sich nach Förstemann nur vereinzelt auf westfränkischem Boden (vom 7. bis 9. Jahrhundert) nachweisen.

Urbach: der Urbach, welcher bei Hauptschwenda entspringt und bei Neukirchen in die Grenf mündet. Zur Bedeutung dieses Flußnamens vgl. Fuld Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 181.

Wildesberc: der Wilsberg, an dessen Nordabhang die Steina (Nebenfl. der Schwalm) entspringt. Der Bergname lautet in einer Urkunde v. J. 1223: Wildisberc, dagegen in der unechten Markbeschreibung von Ottrau, worin Karl der Große (782) dem Stifte Hersfeld die Mark Otrala verleiht: Wilzesberg. Der echte Name bedeutet wohl „Berg des Wildo", der andere: Berg des Wilzo; vgl. Förstemann, a. a. O., I², 1591 u. 1594.

Rechberc: der Rechberg am Knüll. Ein zweiter Rechberg liegt an der Fulda, er bildet die äußerste Nordostspitze des Großherzogtums Hessen. Reche bezeichnet in der älteren Sprache einen wüsten, steinigen Ort, vgl. Buck, Oberd. Flurnamenb., S. 212. Die Kartographen haben den alten Bergnamen in ihrer Weise verhochdeutscht in „Richtberg", s. die Höhenschichtkarte des Großherz. Hessen, Blatt Queck 1906, 7.

Suarcenbrunnen: der „Schwarzenborn", d. i. die Quelle, welche bei der Stadt Schwarzenborn am Knüll entspringt und ihr den Namen gegeben hat; sie heißt jetzt Teufelsborn. Winkelmann (a. a. O., S. 249) bemerkt zu Schwarzenborn: „Ein kleines, aber das älteste Stättlein dieser Grafschaft, ist vor Treysa und Ziegenhain erbaut, wird von einem am Eisberg gelegenen Bronnen also genennt . . . . Hierbey liegt ein sehr schöner Teich und zu beyden Seiten der Statt zwen überaus hohe Berge, der Knüll und der Eisenberg."

Huchelheim: die Wüstung Heuchelheim, die in einem Talgrunde zwischen Schwarzenborn und Salzberg liegt. Der erste Teil der Zusammensetzung ist wohl der ahd. Personenname Hugilo, Deminutiv. zu Hugo. Förstemann, a. a. O., II², 858, meint, in manchen der auffallend zahlreichen Hugilinheim sei das Wort hugilo (Hügel) enthalten, obwohl es aus nicht sehr alter Zeit belegt sei. Für unseren Ortsnamen trifft dies jedenfalls nicht zu; denn die Wüstung Heuchelheim liegt im Tale, wie auch die Wüstung Hichelheim (südöstlich von Hutzdorf bei Schlitz). Im Großherz. Hessen gibt es außer dieser noch drei Wüstungen Heuchelheim (Huchilnheim, Hugilnheim), s. Wagner, a. a. O., I, 130.

Salceberc: das Dorf Salzberg (a. 1090 Salzisberg) liegt am nördlichen Fuße des Eisenberges, „an welchem viel Eysenhütten und auch vor etlichen Jahren ein Alaun-Bergwerk erfunden worden (Merian, Topographia Hassiae, S. 91 a). Wie der im Eisenberge gefundene Eisenstein ihm den Namen gegeben hat, so ist der daran liegende Ort offenbar nach seinem Salzbergwerk benannt worden.

Unewanesrein: der Rain (Berghang) oder vielmehr Höhenrücken (s. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 16, Anm. 1) des Unewan, ältere Namensform Unowani, vgl. Förstemann, a. a. O., I², 1481. Mit diesem Bergrücken kann nur die Höhe zwischen Willingshain und Hof Lüscher gemeint sein; ihr alter Name ist längst verschollen.

Selebah: der am Südfuße des obengenannten Eisenbergs entspringende und bei Heddersdorf in die Aula fallende Kisselbach (entstanden aus Kies-Selbach?). — Selebach (< Salibach) enthält den alten Flußnamenstamm sal, s. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 18. Da am Eisenberg Alaun gewonnen wurde, so wird der Bachname wohl nach Salzquellen benannt sein, die einst in seiner Nähe zu Tage traten.

Owala: die Aula. — Dieser Flußname wird gewöhnlich, nach Vilmars Vorgange (Zeitschr. f. hess. Gesch. usw., I, 256) als „Eulenfluß" gedeutet, also = Uwil-aha (a. 869, dipl. no. 603: Ovilaha), und es ist anzunehmen, daß auch unsere Vorfahren ihn sich so erklärten. In Wirklichkeit geht der Bachname Ovila auf Avila und dieses auf ein älteres Aquila zurück, ist somit ein vordeutscher Flußname. Im Herzen der Eifel liegt ein Ort, dessen Namen genau so lautet wie die hessische Aula (bzw. die nach ihr benannten Orte) im Volksmunde: Auel. Dieser Ortsname kommt in der Hersfelder Gegend auch vielfach als Personenname vor. Jenes rheinische Auel heißt a. 1222 Ovele, dem ein althochd. Ovila entspricht, das selbst wieder aus keltischem Avila (Aquila) entstanden ist; vgl. hierzu die scharfsinnigen Ausführungen von Cramer, Rheinische Ortsnamen, Düsseldorf 1901, S. 151 ff. — Verwandte Flußnamen sind die Eichel, Nebenfluß der Saar (a. 713: Aquila); l'Aigle und l'Aiglette in Frankreich; die Aal (Aquila) mit der Stadt Aalen (Aquileia auf der Tab. Peuting.); Ἄκυλις (heute die Wippach) mit der Stadt Ἀκυληία (Aquileia), vgl. Holder, Altkelt. Sprachsch., I, 167. — Betr. der Deutung des Flußnamens Aquila erinnert Holder (I, 168) an das lateinische aquilo (= dunkel).

(Schluß folgt.)

Sonder-Abonnements

auf die **Fuldaer Geschichtsblätter** nimmt die Fuldaer Actiendruckerei zum Preise von **Mk. 2.—** pro Jahr entgegen.

Inhalt: Alte Fuldaer Markbeschreibungen. V. Schluß. (Prof. Dr. Th. Haas.)

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

LIBRARY
FEB 18 1913
UNIVERSITY OF TORONTO

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XI. Jahrgang. 1912. Nr. 10.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.

Ueber Burgen und sonstiges ehemaliges Befestigungswesen im Kreise Hünfeld.

Von Regierungsrat P. Illgner.

(Schluß.)

Das Leben auf den Burgen unserer Gegend wird man sich nicht allzu glänzend und behaglich vorstellen dürfen. Bezeichnend ist nach dieser Richtung, was Ulrich von Hutten in einem Briefe 1518 schrieb[1]): „Kein Leben ist mühseliger und unruhiger als das auf unseren Burgen. Die Bauern, welche unsre Fluren, Weinberge, Wiesen und Wälder bebauen, sind äußerst arm. Wir müssen uns stets dem Schutze eines mächtigen Fürsten unterwerfen und selbst dann stehen wir in Gefahr, wenn wir die Burg nur auf kurze Zeit verlassen, einem von denen in die Hände zu fallen, die mit unserm Schirmherrn in Fehde leben. Wir dürfen uns nicht zwei Ackerlängen von unserer Burg entfernen, ohne von Kopf bis zu den Füßen bewaffnet zu sein." Ein solches Dasein führte also der beneidete Herrenstand. Welch Elend muß auf den Bauern gelastet haben! Reden doch die zahlreichen Wüstungen der Gegend[2]) deutlich genug davon, daß schon vor dem dreißigjährigen Kriege alle Festungswerke nicht hinreichten, um Vernichtung von Dörfern zu hindern. Das war die schlimme Zeit des Faustrechts.

[1]) Zitiert bei Landau, Hess. Ritterburgen 3, 320.

[2]) Landau, Wüste Ortschaften. Seine Aufzählung ist für den Kreis Hünfeld nicht vollständig. Fundstücke von einigen Wüstungen enthält die Altertumssammlung in Hünfeld.

Wann war das Zeitalter der Burgen? Bereits 864 verbot Karl der Kahle die Anlage von Kastellen, weil daraus für die Umwohnenden vielerlei Belästigung entstehe. Heinrich II. (1002—1024) zerstörte viele Adelsburgen [1]). Bei Großentaft, Buchenau, Haselstein deuten einige Umstände darauf, daß schon in jener alten Zeit dort Burgen standen [2]). Aber die eigentliche Burgenzeit wurde durch die Kreuzzüge (1096 - 1273) heraufgeführt. Hier lernte man Belagerungskunst, die Armbrust ersetzte den Bogen, Schleudermaschinen wurden vielfach verwendet. Dazu kam, daß die bisher von den Bauern sich wenig abhebenden kleinen Adligen in den Kreuzzügen sich aufschwangen zum ritterlichen Stande. Die eingeengte Kirchhofsfeste war deshalb als Adelssitz nicht mehr geeignet, es entstanden viele Burgen außerhalb der Ortschaften.

Und wiederum neue Umwälzungen in Waffenwesen und Wirtschaftsverhältnissen waren es, die den Burgen ihre Bedeutung raubten. Das Pulver wurde erfunden, die Ritter waren zu arm, um ihre Burgen entsprechend umzubauen und mit Geschützen auszurüsten, wohl aber taten dies die inzwischen erstarkten Landesherrn und aufblühenden Städte. Die Verwendung der Geschütze begann in Deutschland um 1334 [3]). Freilich waren sie zuerst zu unvollkommen, um sofort die Burgen wehrlos zu machen. Nach dem Burgfrieden für Buchenau 1406 hatte jeder Ganerbe „6 Armbrüste, 6 Büchsen, 20 Pfund Pulver, 1000 gezähnte Pfeile" zu halten. Alte und neue Waffen galten also noch als ebenbürtig, und 1467 hielt sich Buchenau gegen ein starkes, auch Geschütz führendes Heer [4]). Aber lange konnten die Burgen diese Umwälzung nicht überstehen. In der Angabe eines Reiseweges von Eisenach nach Frankfurt a. M. von 1460 sind auch alle daran liegenden „slosse" aufgeführt. In unserer Gegend nur Kreyenburg, Butteler, Reykinstül, Tafte (Großentaft oder Wenigentaft), Haselstein und Hune (Burghaun) [5]); also werden z. B. Morsberg, Schenkenburg, Sachsenburg nicht mehr bestanden haben. Die Sachsenburg ist wahrscheinlich aufgegeben worden, als Hünfeld um 1300 Stadt wurde;

[1]) Piper, Burgenkunde, 119 120.

[2]) Vgl. hierzu meine Bemerkungen über den „Uradel" unsrer Gegend in Fuld. Geschichtsbl. 1911 S 171 f.

[3]) Piper, Burgenk. 369.

[4]) Landau, Burgen 2,129; 146. — 1413 gehörten Geschützschmiede zu den landgräflichen Beamten: vgl. Küch, Zur Gesch. des Landgrafen Ludwig I. in Ztsch. f. hess Gesch. 43,177; ebenso für 1432 Piper, Burgenk. 375. 1467 fand der Abt von Fulda bei Besetzung von Geisa „etliche gute Pußchen" des Landgrafen: Schannat, Hist. Fuld. cod. prob. 311.

[5]) Bihl, Eine durch das Buchenland führende Reiseroute aus dem Jahre 1460 in Fuld. Gschbl. 1905, 92.

die von Sassen sind als Bürger der Stadt erwähnt, waren also wohl dorthin gezogen. Doch wird 1454 - 1460 eine Hofstatt an den „Dichhengen" „hinter dem Gaden" erwähnt; dieser „Gaden" war jedenfalls die ehemalige Sachsenburg, zum Speicher herabgesunken, wie dasselbe 1424 vom „Schloßhause" in Hünfeld bekundet ist. 1498 ist der „Gaden" nicht mehr erwähnt, dafür die „nüwe Wiese" [1]), woraus zu schließen, daß damals die Burgstätte zur Wiese eingeebnet war. Länger erhalten blieben anscheinend die von Landesherrn erworbenen Burgen. Maurerlöhne für Arbeiten an dem landgräflich gewordenen Hauneck sind 1430 erwähnt [2]. Die „Burg" zu Ufhausen kaufte der Abt zu Fulda 1610, aber schon 1685 verteilte er den „Kemnatenhof" unter 20 Bauern [3]) und 1713 ebenso „den wüsten Burckfitz sampt daran gelegenen öden Teich, so bey den ehevorigen Kemethen-Verkauf für unß ausgedungen und reserviert geblieben" [4]). In Leibolds kaufte der Abt 1696 „die Burg"; sie muß aber für Kriegszwecke längst nicht mehr bestimmt gewesen sein, denn 1705 verkaufte der Abt an Mathes Mathoi, „der Zeit Würthem zu Bottler", das „adeliche Wohnhaus sambt . . . Schenkers Gerechtigkeit, wie solche vormahls der von Peterswald hergebracht". [5])

Zwischen 1300 und 1500 ist im großen und ganzen die Burgenherrlichkeit in unserer Gegend klanglos verschwunden. Zeitgemäß war also die um 1300 erfolgte Gründung der Stadt Hünfeld, denn auch kleinere Städte waren durch Befestigung, Bemannung, Bewaffnung, Bündnisse den Burgen überlegen. Aber viele, wenn auch unbedeutende Spuren zeigen, daß doch auch auf der Gegend von Hünfeld mehr, als man bisher gewöhnlich annahm, von dem „romantischen Schimmer" ruht, der mit den Ritterburgen verbunden ist.

Richten wir nach diesen Betrachtungen über Ritterburgen und den früheren über Kirchhofsfesten im Kreise Hünfeld unsern Blick noch einmal zurück auf die älteren Befestigungsarten, wie sie hier bestanden haben, um einige Vergleiche zu ziehen.

Die Ringwallburg pflegen wir als älteste germanische Befestigung zu betrachten: eine Mauer aus Felssteinen, den Gipfel eines hohen Wald-

[1]) Ungedr. Urk. des Kreuzstiftes Hünfeld, in Landesbibl. Fulda (Belehnung der von Buchenau).

[2]) Küch, Zur Gesch. des Landgr. Ludwig I., Ztsch. f. hess. Gesch., 43, 199.

[3]) v. Guttenbergs Kollektaneen; Staatsarch. Marb. Fuld. Lehnsurk.

[4]) Pergament mit Unterschrift des Fürstabts Adalbert v. Schleifras (in Privatbesitz).

[5]) Urkunde im Privatbesitz. — Auch in Dipperz, Kirchhasel und Langenschwarz ist das ehemalige Adelshaus später Wirtshaus geworden.

berges umschließend, mit dürftigen Stallungen für Menschen und Vieh, zugleich eine Stätte der Götterverehrung[1]). Reste von Ringwallburgen zeigen z. B. die Milseburg, der Stallberg bei Rasdorf im Kreise Hünfeld. Solche Ringwälle konnte man nur errichten, wo Berge und Felssteine vorhanden waren. Anderen örtlichen Verhältnissen sich anpassend wird man z. B. Sumpfgelände als Verteidigungsmittel ausgenutzt haben. Die Spuren solcher Anlagen in der Niederung sind freilich gewichen. Daß in Schlotzau (Kreis Hünfeld) ein „Hundsrück" im Sumpfe liegt[2]), mag auf eine uralte Sumpffeste hindeuten. Der Hundsrück führt zu einer anderen selbstverständlichen Ergänzung der Ringwallburg. Die Germanen haben sicherlich den Feind nicht ohne weiteres bis an den Ringwall herankommen lassen. Dieser bildete nur das Kernwerk. Schon der Umstand, daß er meist keinen Quell umschloß, machte die eigentliche Ringwallburg ungeeignet zu länger dauerndem Aufenthalte, zumal mit Herden. Offenbar war das ganze Gebiet um den Wall Gemeingut der umliegenden Dörfer (der Hundertschaft) und zu Verteidigungszwecken eingerichtet: der Hundsrück.

Der Zweck all dieser Anlagen war, der umwohnenden Bevölkerung in Feindesnot Unterkunft zu bieten für Menschen und Vieh. Diesen Zweck erfüllten aber auch noch die Ritterburgen des Mittelalters. Es verdient dieses deswegen hervorgehoben zu werden, weil man sich oft die Ritter als nur für sich selbst sorgend vorstellt. Vielfach wurden ja die Bauern zu Burgbaudiensten herangezogen. Dem entsprach aber die Befugnis derselben, in Notfällen dort ihre Habe in Sicherheit zu bringen. Das Schutzgebiet mancher Burg war sogar recht umfangreich, z. B. war Burg Wehrda im Kreise Hünfeld Zufluchtsort für die Einwohner des ganzen Gerichts Neukirchen.[3]) Damit rechtfertigt sich, daß zur Besoldung der Burgmannen auch das Recht auf die Bede (Steuern) benachbarter Dörfer gehörte; so erhielt z. B. 1337 Ludwig von Baumbach als Burgmann auf Fürsteneck die „Bethe" der Dörfer Wissenborn und Ufhausen, ebenso 1650 die von Peterswald die Bede aus Großentaft.[4])

[1]) Haas, Zur Urgeschichte des Fuldaer Landes, in Fuld. Gesch.-Bl. 1907, 100; Die Ausgrabungen auf der Altenburg, in Zeitschr. f. hess. Geschichte 43, 47; Vonderau, Der Ringwall am Heidenküppel, 5. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins.

[2]) Jllgner, Hundsrück, Hessenland 1911, 246.

[3]) Vgl. oben S. 94, Anm. 4.

[4]) Staatsarchiv Marburg, Reg. Fuld. Lehnsurk. 105 21. 450. — Ebenfalls als Burgmann von Fürsteneck erhält 1360 Berlold von Buchenau gen. Dirfort einen Teil der „Stadtbethe" zu Hünfeld. Die Abgaben blieben also vielfach, wo der Ritterdienst nicht mehr nötig war; denn die Stadt verteidigte sich selbst. So

Umfangreicher konnte die Gastfreundschaft der Städte sich der Bevölkerung erweisen. Aber umsonst leisteten sie dieselbe auch nicht. Als 1531 das Dorf Rüst, bisher zu Hünfeld gebannt, eigne Schankwirtschaft erhalten sollte, widersprach die Stadt, weil durch die Unterhaltung der Mauern und Türme der Stadt die Dorfschaften eine „ansehnliche Guttat genössen, da sie bei einfallenden bösen und verderblichen Zeiten mit Sach und Pack intra muros civitatis und so gut als die Bürgerschaft selbst verwahrt werden müßten“ [1]).

Dieselbe Gleichartigkeit wie im Zwecke der Anlage finden wir in den Mitteln der Befestigung. Daß, wie bei der Ringwallburg, so auch bei Burgen und Städten die Mauern und Gräben sehr wichtig waren, ist allgemein bekannt; man betrachte z. B. die Reste der Stadtmauer samt „Weiher“ in Burghaun, die Burg des Freiherrn von Seckendorff in Buchenau. Von den Kirchhofsfesten stehen wohl nur noch Mauern; aber neben dem Kirchhofe von Neukirchen (Kreis Hünfeld) befindet sich „der Burggraben“, auch in Rasdorf ist die ehemalige Befestigung durch Bach und Sumpf erkennbar, und so wohl in den meisten Fällen. Der „Hagen“ (auch „Zaun“, „Gebück“) dagegen hat sich fast nur als Flurname erhalten, aber bei aller Art von Befestigungen: „der Hahn“ ist der Steilhang des Kirchhofes in Kirchhasel; Schloß Fürsteneck umgibt „der Hain“; ein „Hainrain“ ist an der Grasburg bei Mansbach; „der Hahn“, „die Hainmauer“ gehören zu den Stadtbefestigungen von Burghaun und Hünfeld.

Kirchhofsfeste und Burg scheinen sich zuweilen von einander lediglich dadurch unterschieden zu haben, daß erstere die Kirche, letztere das Ritter-Wohnhaus umfaßte. Die Zeichnung der ehemaligen Schadeburg in Oberufhausen auf der Katasterkarte, welche die Anlage genau erkennen läßt, sieht dem Kirchhofe in Soisdorf zum Verwechseln ähnlich. Die mehrfachen Abmachungen, einen Kirchhof nicht zur Burg auszubauen,[2]) lassen immerhin vermuten, daß die Burg wehrhafter gebaut zu sein pflegte. Auch kleine Städte, z. B. Burghaun, zeigen im ganzen dieselbe Befestigungsart. Bei den Städtegründungen kam es auch offenbar darauf an,

---

wurden die ursprünglich berechtigten Abgaben von den Pflichtigen als ungerecht empfunden, während man den Rittern nachfühlen kann, daß sie auf Jahrhunderte alte Einnahmen nicht gutwillig verzichteten.

[1]) Pabst, Der Bannschank und das Recht der Zechen in Hünfeld, in Fuld. Gesch.-Bl. 1906, 189.

[2]) Uebrigens Vorläufer der modernen Verhandlungen über Rüstungs-Einschränkungen.

dasselbe zu schaffen, was die Ritter besaßen, eine „Burg"; nur so erklärt es sich, daß die Stadtbewohner sich „Bürger" nannten.

Verhältnismäßig viele der Burgen unserer Gegend sind nicht „Höhenburgen", sondern „Wasserburgen". Am klarsten tritt deren Bauweise zu Tage bei Mackenzell, das der Burg Hagenwyl im Thurgau sehr ähnlich gewesen zu sein scheint [1]) Wehrda, Sinzigburg, Sachsenburg, Großentaft waren Sumpf- und Wasserburgen; auch bei Langenschwarz, Mansbach, Oberufhausen sprach Höhenlage nicht mit, nur Wasserbefestigung durch bedeutende Grabenanlagen.[2]) Die Städte Hünfeld und namentlich Burghaun waren auch weniger durch ihre hohe Lage geschützt als durch die Haune und deren Nebenbäche.

Erwähnt seien nun noch einige Nachrichten betreffend Burginstandhaltung in unserer Gegend. Im Weistum für Neukirchen 1483 steht[3]): „Item wist man vor recht, daz die von Nüwenkirchen alle jare eine hulzefuer [Holzfuhre] sollen tun zu dem burgfridde zu Werda . . . Item wist man vor recht, daz die drei dorfe Ottensassen, Meisenbach und Musenbach alle jare zwene tage iglicher huswirt zu dem burgfridde zu Werda arbeiten sollen, mit namen sollen se bi beschiniger sonne dar, und bi beschiniger sonne herabe, und ir kese und brot mit ene dragen". Für die Arbeit gab es also keine Beköstigung. Der Bergfried scheint damals noch hölzern gewesen zu sein. Offenbar das Fortbestehen jener Holzfuhre-Pflicht findet sich in einer Urkunde von 1597[4]): „Desgleichen haben unser Gerichts-Junkers in der Hart zu hauben, sieben wagen bol gerten müssen die hintersiedel hauben, müssen die bauer nachfaren und hollen, gehen die hintersiedel nur biß bey Recks Flos[5]), müssen sie die bauern volgends gen Werda führen".

---

[1]) Nach der Abbildung von Hagenwyl bei Piper S. 501.

[2]) Auch Friedewald war Sumpfburg. — Deutlich tritt auch aus der „Schloßwiese" hervor der Bauernhof, der auf den Kellergewölben des ehemaligen Schlosses in Steinau bei Fulda steht. Nach Landau, Burgen 1, 209, wird es 1325 zuletzt erwähnt; aber erst vor etwa sechzig Jahren brannten, bis auf die Kellermauern, die Gebäude nieder, und sie waren damals noch so von Wasser umgeben, daß niemand zu Löschungsversuchen herankommen konnte.

[3]) Grimm, Weistümer, 3, 378; 386. — Ueber „Burgfridde", „Berchfrit", das stärkste und höchste Bauwerk der Burg, vgl. Piper, 163.

[4]) Es ist, in Privatbesitz, nur der Fetzen einer Urkunde erhalten. Die noch vollständige Einleitung ergibt, daß beurkundet wird die Hegung des Walpurgisgerichts 1597 zu Neukirchen vor Konrad von der Tann.

[5]) Rexfeld heißt heute ein Feld im bewaldeten Heegeberg unweit der Straße Rhina-Wehrda.

Im Weistum für Ufhausen 1511 heißt es: „soln die von Ufhausen den zwinger zuin umb Furstenheck halten und bickhawen".[1])

Schließlich finden wir im Jahre 1817 die Wiedereinführung der herrschaftlichen Baufuhren und die Bekanntmachung: die Fürstenecker Schloß- oder Burgwache sei, wie vor den französischen Zeiten, von den Dörfern wiederherzustellen.[2])

Ein unangenehmer Mangel, den Fürsteneck mit vielen Burgen und Ringwallburgen gemeinsam hatte,[3]) bestand im Fehlen des Wassers. Zum Frondienste gehörte deshalb, vom „Eselsborn" in Wölf in Tönnchen,[4]) die von Eseln getragen wurden, Wasser in die Burg zu schaffen. Einen anderen sehr allgemeinen Uebelstand, Zufrieren der Festungsgräben, verrät das Weistum für Friedewald (Kreis Hersfeld) 1436: „Die einwoner zu Friedewaldt sein schuldig, den zaun zwischen der burg und dem wassergraben zu machen, des winters über den graben zu eisen".[5])

Für Verbindung einer religiösen Stätte und eines Begräbnisplatzes mit einer Burganlage — eine solche Verbindung bestand schon bei der Ringwallburg — findet sich ein besonders deutliches Beispiel in Großentaft. Dort steht der Rest einer festen Kirchhofsmauer, auch einen Turm mit Schießscharten enthaltend (am Pfarrhause). Nur durch die Straße davon getrennt steht, jetzt als Stallmauer benutzt, am „Hirztor" der Rest eines Turms mit Schießscharten, davor ist ein ehemaliger Graben erkennbar. Offenbar gehörte das Hirztor zur äußeren Burgbefestigung, und diese war mit dem Kirchhofe verbunden.[6]) Daß zu Burgen auch eigne Begräbnisplätze gehörten, zeigen alte Begräbnisplätze bei der Grasburg bei Mansbach und bei der „alten Mauer" zu Wehrda; im von Seckendorffschen Schloßhofe zu Buchenau ist vor vielen Jahren ebenfalls eine Begräbnisstelle aufgedeckt worden.

Von selbst ergab sich, daß die Festungen auch die Versammlungsorte bildeten. Andeutungen, daß der „Hundsrück" diese Aufgabe bei

[1]) „Bickhauen" von „Gebück", wie ein Dickicht auf dem Walle von Weilburg a. d. Lahn noch heute heißt. „Zwinger" war die äußerste Umwehrung der Burganlage: Piper, 11.

[2]) Bekanntmachung des Rentmeisters Rang, unter Urkunden der Gemeinde Oberufhausen in der Hünfelder Altertumssammlung. Ein Ausfluß der für die Betroffenen recht unangenehmen Vorstellung des wiedereingesetzten Kurfürsten, das Königreich Westfalen sei als böser Traum zu behandeln und alles in den vorherigen Zustand zu versetzen!

[3]) Piper, Burgenk. 471; Landau, Burgen 4, 371 (Grebenstein).

[4]) Ein Tönnchen ist noch vorhanden.

[5]) Grimm 3, 331. „Zaun" ist offenbar dasselbe wie „Zwingerzaun" in der Urkunde von Ufhausen und gleichbedeutend mit „Hagen".

[6]) Ein zweiter Turm hat nahe dem „Kemnatengarten" am „Kiestor" gestanden, jetzt ein fast rundes, etwas erhöhtes Gärtchen mit einem Bildstock von 1625.

der Ringwallburg miterfüllte, sind vorhanden.[1]) Daß vor der Kirchhofstür der Versammlungsort mit Linde sich befand, ist für viele Orte erwiesen. Nicht anders war es bei den Burgen. Die alten Versammlungslinden stehen noch an den Burgtoren zu Fürsteneck und Mansbach; in Buchenau liegt dort der „Lindenrain". Der Richtplatz „Rabental" an der Grasburg ist schon erwähnt. Dasselbe finden wir bei Städten. In Burghaun fällt der die Mauer tragende „Hahn" ab in den „Weiher", an dessen jenseitigem Rande die Wiese „das Gericht" beginnt. In Fulda wurde 1535 ein fuldischer Untertan durch einen Bürger von Gelnhausen „vur die roter porten under die lynden nach kampfes rechte geheischt."[2])

Was ferner die bei der Ringwallburg im Hundsrück zu suchenden vorgeschobenen Befestigungspunkte betrifft, so ist schon erwähnt, daß Großentaft nicht nur eine „Kemnate", sondern auch an den Dorfenden befestigte Tore besaß. Das ganze Dorf also war umfestigt. Ebenso auch Rasdorf (Angertor, Geisertor noch in Flurnamen). Schloß Haselstein besaß ein „Niedertor", das wahrscheinlich die Ausmündung der alten Wasserleitung vom Schweinsberg mitumfaßte. Fürsteneck muß zur Sicherung seiner Wasserversorgung in Wölf eine Befestigung gehabt haben. Dementsprechend enthielt die Stadt sowohl ein Kernwerk (meist der Kirchhof) als die Umwehrung der ganzen Stadt. Schloß Buchenau konnte 1467 von einem starken Heere gar nicht angegriffen werden, weil dieses schon an dem vorgelagerten, das enge Eitratal sperrenden alten „Blockhause" nicht vorbei kam.[3]) Dazu kamen die vielen Warttürme, die überraschendes Auftreten des Feindes verhüten sollten.

---

[1]) Vgl. S. 148 A. 2. — Stuhl, Die Hundsrücksberge, Gießener Anzeiger 1912 Nr. 125, will „Hundsrück" als „Hundertschafts-Rügegericht" deuten. Dafür ließe sich anführen, daß der „Hausberg", auf dem Schloß Fürsteneck steht und ehedem wahrscheinlich eine Ringwallburg lag, außer „Hundsrück" auch den Flurnamen „Rugau" aufweist. „Rugemeister" sind in Burghaun noch 1613 erwähnt; vgl. Fuld. Gesch.-Bl. 1911, 66. Schoof, Der Name Hundsrück, in Hessenland 1912 Nr. 22–24, bringt zwar auch am Schlusse den Hundsrück mit der Hundertschaft in Verbindung, deutet denselben aber vorher als „Höhenrücken", der nur als Weideplatz gedient habe, wie die Ringwallburg nur als Stall. Nur für Stallungen hätte man jedoch schwerlich so gewaltige Steinwälle errichtet, wie z. B. der Stallberg bei Rasdorf sie noch heute aufweist. Im übrigen schließen Weideplatz und Zufluchtsort sich nicht aus. Hessenland 1911 S. 217 habe ich selbst hervorgehoben, daß am Hundsrück sich meist Hutegemeinschaft nachweisen läßt. Wo die wertvollste Habe sich befand, die Herde, von Frauen und Kindern gewartet, da lag naturgemäß bei feindlichem Ueberfall der Schwerpunkt von Angriff und Verteidigung und tobte der letzte Verzweiflungskampf.

[2]) Bickell, Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Gelnhausen.

[3]) Landau, Burgen 2, 97.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen von älteren Befestigungsanlagen noch die „Landwehren", die das Gebiet einzelner Städte oder Herren umgaben. Es waren nicht „Befestigungslinien, die besetzt und verteidigt werden sollten, sondern bloß Sperren; nur an einzelnen Durchlaßstellen versah man sie mit Wehrbauten, und nahe hochgelegene Punkte wurden als Beobachtungsposten befestigt".[1]) Die Landwehr bestand im übrigen aus einem Walle oder zwei Wällen und dem durch den Aushub der Walderde entstandenen Graben, namentlich aber aus der auf dem Wall gepflanzten, durch Einknicken und Verpflechten der Zweige breit und dicht gezogenen Dornhecke, die man „Hagen",[2]) „Zaun", „Knick", „Gebück" nannte. Zweck der Landwehr war: dem Feind den Einbruch in die Mark zu erschweren.[3]) Man mag zunächst geneigt sein, den Schutz des Hagens gering zu finden. Aber man bedenke, welche Wirkung z. B. die Engländer im Burenkriege durch Drahthindernisse verbunden mit Blockhäusern erzielt haben. Und die Ritter in ihrer Rüstung waren zu Fuß hilflos, ihre schwer belasteten Pferde konnten Hindernisse nicht nehmen, die Landwehr-Hagen waren übermannshoch, sehr breit und dicht. Hindurch konnte eine Schar nicht, und war sie durchs Tor eingedrungen, so konnte ihr durch Besetzung der Durchlaßstelle der Rückzug abgeschnitten werden. Solche

[1]) Pfaff, Mittelalterliche Landwehren im sog. sächsischen Hessengau, in Hessenland 1910, 193 ff. — Mehrere Landwehren erwähnt Kröger, Die Schlacht auf dem campus Idistavisus, Hess. Ztsch. 9, 267; ebenso Vesper, Der Kreis Homberg (1908) S. 119. Hoffmeister, Flurbenennungen aus dem Amtsbezirk Wetter (Hess. Ztsch. 10, 238): „am Landwehrgraben". Landau, Hessengau 201, im Gerichte Naumburg 1335: „dye Landwere". Eine Landwehr „zu Bücketal vor der Herrschaft von Schauenburg" erwähnt Killmer, Hessen im German. Museum zu Nürnberg, in Hessenland 1911, 204; Heußner, Alte Grenzsteine bei Hersfeld, in Mein Heimatland 1910, 59, für 1673 eine Landwehr bei Meisenbach; Bickell, Kunstdenkmäler im Kreise Gelnhausen, S. 100, eine Landwehr bei Gelnhausen 1380.

[2]) Vgl. den Ortsnamen Landwehrhagen.

[3]) Landau, Beiträge zur hess. Ortsgesch., Hess. Ztsch. 8, 377, Urkunde von 1494 über Kalbsburg bei Fritzlar: dort war zuerst nur ein „thorn gelegen . . . uf unser Lantwere mit seiner Rinkmuren"; man sollte bei fhede uff alle zit tagk und nacht eynen knecht uff dem thorne in der warte haben und die uff daz beste virwaren lassen; wan aber in ihren landen keyne fhede sin, so soln wir soliche warte doch uff daz beste vurwaren und alle abinde und morgin den slagk an der warte uff und zu sliezzen". Von der Mächtigkeit mancher Hagen geben eine Vorstellung folgende Angaben bei Grimm, Weist. III, 106, 680: Landrecht von Rietberg (bei Paderborn) 1697: „Wie hoch ein wehrhafter zaun sein soll? Wenn man eine barde [Hellebarde] mit dem helft einer ellen lang nehme, das man über den zaun auf die erde reichen könne"; Recht von Chiemsee 1393: „Der pan zaun soll so vest und starkh gemacht sein, wann der ambtmann darauf steht und drei schitter thuet und ine derselbe panzaun ane alles mittel erhalten khan, so stark soll er seyn."

Landwehren gab es zu allen Zeiten. Im Fuldaer Lande hat besonders Abt Heinrich VI. von Hohenberg um 1327 solche erbaut. Auch 1512 wird der Bau von „Landwehren" erwähnt.[1])

Gerade auch im Kreise Hünfeld findet sich häufig der Flurname „die Landwehr"!

1) Die Landwehr in Oberufhausen am Wege nach Unterweisenborn und an der jetzigen Grenze zwischen den Kreisen Hünfeld und Hersfeld, die dort noch heute durch große „Hoheitssteine" mit dem fuldischen Kreuz auf der einen, dem hessischen Löwen auf der anderen Seite (Jahreszahl 1711) als ehemalige Landesgrenze gezeichnet ist.

2) „An der Landwehr" in Rasdorf, am Landwege nach Geisa und längs der Grenze mit Sachsen-Weimar. Bis zu der kürzlich erfolgten Verkopplung von Rasdorf lag hier eine breite Trift, in deren Mitte die Landesgrenzsteine standen und auf welcher Rasdorf mit dem weimarischen Dorfe Wiesenfeld Koppelhute besaß. An der Landwehr in Rasdorf scheint ein Adelshof gestanden zu haben; 1376 verkaufte Otto Wolf von Landswere dem Stift Rasdorf einen Hof zu Rasdorf auf dem Anger[2]). Der von Landswere hatte jedenfalls die Verteidigung der Landwehr zu leiten; der Name ist dann fast gleichbedeutend mit „Markwart".

3) „Die Landwehr" in Nüst, an der Hanau-Hünfelder Landstraße, unweit der Gemarkungsgrenze.

4) „Die Landwehr" in Mackenzell, am „Rückerser Wege" (von Dammersbach über Nüst nach Hünfeld, jetzt Feldweg).

5) „Die Landwehr" in Burghaun, am Wege nach Rudolphshan und längs der Grenze mit Hünhan. Zwischen Hünhan und Burghaun lief die Grenze des Gebiets, das Kaiser Karl der Große 782 mit Hünfeld dem Abte Baugulf von Fulda geschenkt hatte, und später schied sich hier das Gebiet Fuldas von dem der mächtigen Herren von Haune, mit denen Fulda häufig nicht in freundnachbarlichen Verhältnissen stand.

6) „Die Landwehr" in Gemarkung Hünfeld liegt an der Grenze mit Großenbach, nur durch die kleine Flur „auf der Almet" von der Hünfeld-Leipziger Landstraße getrennt.

[1]) Schannat, Hist. Fuld. (1729) 1, 219: „Tum instauratae ubique munitiones et, quo agricolis tutius esset, educti circum finitima longius protensi aggeres, vulgo lantwer, locataeque in editis montibus et agrorum collibus speculae et turres, e quibus excubitores signa darent appropinquantis hostis ac sic iussus quisque ad arma mature convolaret". In einem Vertrage von 1512 zwischen Abt Johann und dem Grafen von Hanau über den Trasenberg (unweit Schlüchtern) heißt es (Schannat, Hist. Fuld., Cod. probat., p. 342): „Es sal auch der Stift Fulda ader die herrschaft Hanaw . . . . an wissen und verwilligung der anderen kein graben, landgewer, rieck oder befestigung machen."

[2]) Staatsarchiv Marburg, Urk. Stift Rasdorf.

7) In Gem. Hünfeld zieht sich fernerhin von der Grenze mit Roßbach und nur durch „auf dem Hundsrück" von der Grenze mit Gruben getrennt das Wiesentälchen „im alten Graben", von der Landstraße nach Kassel ab an der Grenze mit Hünhan sich fortsetzend als „im alten Graben am Damm", woran in Hünhan „am alten Graben" grenzt. Diese Senkung, noch durch Hecken gekennzeichnet, endigt in den in beide Gemarkungen reichenden „Landwiesen", und es findet sich in alten Urkunden[1]) für Hünhan: „Landeswiesen beym wehr bey der Landwehr" und „Bey der Landwehr".

8) In Soislieden, das früher an das ritterschaftliche Buchenau Abgaben leistete und dorthin eingepfarrt ist, liegt die „Landwehr" an der Grenze mit dem früher einem anderen Rittergeschlecht gehörigen Mansbach und nahe der Grenze von Wehrshausen, wo noch eine starke Dornenhecke die Grenze begleitet. Der Name Wehrshausen hängt vielleicht mit der Landwehr zusammen.

Die Landwehren in Hünfeld, Hünhan, Burghaun, Nüst, Mackenzell scheinen zur „Stadtlandwehr" um Hünfeld gehört zu haben; die in Oberuthausen und Soislieden lassen annehmen, daß an der ganzen Grenze der Abtei Fulda sich Landes-Landwehren hinzogen.[2])

9) Eine Landwehr dürfte gestanden haben „am Buchenauer Damm" in Gemarkung Mengers an der Grenze mit dem ritterschaftlichen Buchenau, wo geringe Reste eines Erdwalles sich noch finden.

10) Ebenso war das ritterschaftliche Burghaun geschieden vom fuldischen Großenmoor durch einen in Trümmern noch vorhandenen Steinwall, der in Gemarkung Großenmoor vom Tannenwald über den Kuhberg durch den Kuhgraben bis zum Moorschen Grund reichte. Diese Mauer sperrte den Weg von Burghaun und von Rothenkirchen nach Großenmoor; denn diese Wege liefen nicht wie jetzt im Grunde, der zu sumpfig war, sondern über den Kuhberg. Die Einwohner erzählen, im dreißigjährigen Kriege habe man auf den Kuhberg hinter die Mauer sich geflüchtet.

11) Eine Landwehr wird auch der „Mauerser Damm" gebildet haben, der nach uraltem Rechte Haune-Fischerei der von Buchenau

[1]) Landmessungsbuch, aufgestellt von Johann Christoph Näffel, Geom. iur. 1708; ungedruckt.

[2]) Das stimmt zu Schannats Angabe, vgl. S. 154 Anmerk. 1. Im Kreise Fulda scheinen die Landwehr südlich von Petersberg, „Landwehrfeld" in Almendorf, „Landeshecke" in Großenlüder, die „Landwehr" in Rothemann und Treisbach zur Stadt-Landwehr für die Stadt Fulda, die „Landwehr" Salzschlirf zur Landes-Landwehr gehört zu haben Der Name dürfte im Kreise Fulda noch öfter vorkommen.

(jetzt Freiherrn von Seckendorf-Buchenau) scheidet von der Fischerei der Gemeinde Mauers, wo früher die in Wehrda ansässigen v. Trümbach begütert waren.[1])

12) Eine landwehrartige Sperrung findet man an der Straße Hünfeld-Rasdorf unterm Morsberge[2]), wo die Grenzen von Morsberg und Wüstung Fuchteborn, die wohl zu Haselstein gehört hat, zusammenstießen. — Erschöpft ist die Zahl der Landwehren hiermit keinesfalls, vielmehr glaubhaft gemacht, daß sie das Gebiet jeder Herrschaft umschlossen.

Mit den Landwehren in Verbindung steht — was bisher nicht untersucht zu sein scheint — die „Almet".

1) Zwischen der jetzigen Leipziger Straße und dem Haseltal liegt in Hünfeld „die Landwehr" und in den Gemarkungen Hünfeld und Großenbach die Flur „auf der Almet". Gemarkungsgrenze bildet dort eine tief eingeschnittene, mit Dorngesträuch eingefaßte, vom Haseltal zur jetzigen Straße ansteigende Schlucht. Man sagt sich dort unwillkürlich: vor Bau einer festen Straße möge wohl das Haseltal und dann diese Schlucht als Weg gedient haben.

2) Die gerade Fortsetzung der Schlucht über die jetzige Straße hinaus träfe den Sattel zwischen Appelsberg und Stallberg. Ueber diesen führt nach Großentaft die im Walde noch vorhandene „alte Leipzigerstraße". Auf dem Sattel aber liegt das zu Großentaft gehörige Waldstück „Elmenrot". Dort haben früher Höfe gestanden. Es schließt sich auch nach Großentaft hin der Acker „mittleres" und „vorderes Elmenrot" an. Also: eine gerodete Almet. Folglich zwei „Almet" an derselben Straße, jede an einem zur Straßensperrung geeigneten Punkt.

3) In Mackenzell liegt die „Landwehr" am „Rückerser Weg" (jetzt Feldweg). An demselben Weg liegt „auf der Almut", gewöhnlich „Ulmet" gesprochen, mit dem „Almuthrain". Dieser gehört der Gemeinde, fällt (gegenüber der Burg Mackenzell) zur Nüst steil ab, trägt, obwohl kein Haus dabei ist, alte Obstbäume, und man sieht deutlich eine turmartige kleine Anhöhe, von Wall und Graben umgeben. Man hat hier eine Mauer blosgelegt, aber wieder zugeschüttet.

4) „Der Ulmenstein", das bedeutendste Naturdenkmal des Kreises Hünfeld, das jetzt als Steinbruch verschwindet, liegt in der „Ulmet" oder „Allmet", dem zusammenhängenden Gemeindewalde von Hofaschenbach und

[1]) Albrecht von Trübenbach vertrat z. B. 1501 die Dorfschaft „Mufferts" (Mauers) im Vogtsgericht zu Ufhausen; Grimm, Weist. 3, 383.

[2]) Mitteilung des Generals Eisentraut in Kassel.

Mittelaschenbach. Der Berg war, wie der „Wachtküppel" bei Gersfeld, vorzüglich geeignet, als Ausguck zu dienen und von einer kleinen Besatzung verteidigt zu werden. Er bildete 980 einen Grenzpunkt des zur Abtei Fulda gehörigen Bramforst und trug die „Nollenburg", die aber nur klein gewesen sein kann.[1])

5) In den Gemarkungen Mansbach und Oberbreitzbach liegt „im Elm" nahe dem ehemaligen Adelshofe Grasgrube und nicht weit von der Landwehr in Soislieden. Diese Landwehr, das Elm und Wehrshausen bildeten offenbar die gegenseitigen Schutzbauten der von Buchenau und Mansbach, zugleich der Abteien Fulda und Hersfeld, an einer Straße, die in Großentaft aus der schon erwähnten „alten Leipziger Straße" sich abzweigte nach Hersfeld.

6) In Rhina liegt Dilmen, Dilmengarten (offenbar aus „die Almend") am Wege nach Wehrda nahe der Gemarkungsgrenze neben „auf der Warth", früher mit vielen Rainen und Hecken.[2])

7) Aus „die Almet" ist offenbar entstanden „im Dalmei" (1861 „im Dulmei"; ortsüblich: „im Dullmeier") in Reckrod, mit einem zur Domäne Fürsteneck gehörigen Stücke, durch „im Steier" getrennt vom „Hain" (Hagen), der Schloß Fürsteneck umgibt; vgl. auch „die Dullmeier" in Soisdorf, nahe der Grenze mit Weimar.

Hiermit dürfte erwiesen sein, daß die „Almet" vielfach als Landwehr gedient oder sie ergänzt hat. Offenbar ist „Almet" gleich „Almende". Wie um die alte Ringwallburg der „Hundsrück", so blieb auch um die Landwehr ein Stück wilden Waldes als Gesamteigentum der anstoßenden Dörfer, höchstens (worauf „auf der hinteren Hute" neben der Ulmet von Hofaschenbach hinweist) durch Hute genutzt. Damit ist freilich nicht bewiesen, daß jede Almet als Befestigungsanlage gedient hat. In Mackenzell ist außer der besprochenen Almet noch „im Ulmet", ein von der „Almet" sehr entfernter Nachbarschafts- (sog. Gemeinde-) Wald zwischen Haselstein und Hofaschenbach eingeklemmt. Möglich, daß hier nur zu friedlichen Zwecken Almende herrschte. Dagegen läßt das Wort „Graben" in „Helmusgraben" in Silges (neben „die Mast") an der Grenze mit Rimmels schon wieder den Gedanken an Verteidigungszwecke aufkommen. Für die Kriegszwecke der Almet spricht ferner auch Folgendes: Dietrich von Almenrode war unter Abt Heinrich (1127—1155) hersfeldischer Ministeriale.[3]) Er stammte wohl von dem Elmenrod bei Großentaft.

[1]) Haas, Alte Fuld. Markbeschr. in F. G.-Bl. 1912, 61.

[2]) „Im Ilmes" bei Unterstoppel (Gemarkungsgrenze nach Rothenkirchen) möchte ich gleichfalls hierherziehen; doch verweist mich Prof. Haas auf den dortigen Bachnamen Ilmes (ahd. Ilmisa).

[3]) Vgl. Hack, Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld, S. 47.

Die Adligen entnahmen ihre Namen meist von der von ihnen zu verteidigenden Befestigung.[1])

Landwehr und Almet wurden nützlich nur, wenn sie eine Besatzung hatten. Ueber deren Aufstellung und Aufgabe erfahren wir[2]): auf hohen Punkten an der Landwehr wurden Ausguck-Kanzeln und Türme errichtet; dort befand sich wenigstens ein Knecht; dieser hatte die Annäherung eines Feindes nach dem Dorfe durch Zeichen zu melden, worauf dort der Befehl ausgegeben wurde, bewaffnet anzutreten. Von der „alten Warthe" bei Burghaun, neben dem „Sternhaus", wo jedenfalls ein bewohnbarer Turm gestanden hat,[3]) hat sich die Erinnerung an die Zeichen-Uebermittlung erhalten.[4]) Das auf der „alten Warth" gegebene Zeichen mußte ein überm Dorfeingange (neben der „Judenhohle") wohnender Wächter auffangen und durch Trompetenstöße weitergeben. Gewöhnlich war es Aufgabe des Torwächters, auf Zeichen von der Warte zu achten und, wenn er solche merkte, die Trompete zu blasen. Anderwärts blies der Wächter vom Turm, wovon das Neujahrs-Anblasen, z. B. in Hünfeld, übriggeblieben ist. Die Glocken des Turmes aber wurden, wie bei Feuer noch heute, zu Alarmzeichen benutzt, überhaupt allgemein bei Einberufung von Gemeindeversammlungen. Auch auf dem Felde muß man an Warten und sonstigen Ausguckspunkten Glocken gehabt

[1]) Hoffmeister, Flurnamen im Amtsbez. Wetter, in Ztf. f. hess. Gesch 10, 238 nennt: „an der Almas (Elmes)" und „am Ammenrot"; letzteres ist jedenfalls ein „Almenrod", denn Thomas, System aller fuldischen Privatrechte, 3 § 247, erwähnt acht zerstückelte Güter „zum Amenrot" in Großentaft, womit nur das oben besprochene „Elmenrod" (auch Landau, Wüste Ortsch. 350 erwähnt) gemeint sein kann. Vgl. ferner Landau, Wüste Ortsch. 320: Almerode, Wüstung bei Boineburg; Elmes bei Hintersteinau. Dazu das Dorf Großallmerode. Dieses deutet auch Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme, 449 als „Rodung in der Almende". Dagegen leitet er Elm, Elmenrode bei Großentaft, Ulmet und Almet zwischen Großenbach und Hünfeld vom Ulmenbaum, Elmshausen von einem Personennamen ab u. s. f. Auch die fuldischen Ortsnamen Allmus, Almendorf leiten Arnold S. 422 und Haas, Die Ortsnamen des Kreises Fulda, in Fuld. Gesch.-Bl. 1908, 151 von Personennamen her. Das Wort „Almende" scheint freilich längst nicht mehr üblich zu sein, auch die noch heute als richtige „Nachbar"-Wälder vorhandenen Wälder nennen die Bauern „Gemeindewälder", vgl. Fuld. Gesch.-Bl. 1908, 165. Doch bemerkt v. Guttenberg in seinen Kollektaneen (um 1790; Handschrift der Landesbibl. Fulda), Gemeinde Soisdorf habe „beträchtliche Allmenden, wovon sie jedoch wenigen Nutzen ziehet." „Aufm Almusteil" in Buchenberg (Kreis Fulda) ist offenbar gleichbedeutend mit dem häufigen „Gemeindeteile".

[2]) Vgl. S. 153 Anm. 3; 154 Anm. 1.

[3]) „Stirn" ist in unserer Gegend häufig für steil abfallende Berglehnen (ebenso in Gotha): möglich, daß der Name immer eine Warte bezeichnet.

[4]) Mitteilung des Bürgermeisters Allstädt in Burghaun.

haben.[1]) So erklären sich Flurnamen wie „am Glockenbaum" in Eiterfeld (vorm Lichtberge, „auf der Glockenliete" in Großentaft am Wege nach Kirchhasel, „am Glockenbaum" in Reckrod mit altem Bildstock, „die Glockenäcker" in Wetzlos am „Sternberg". War der Wartturm-Wächter zu entfernt, um durch tönende Zeichen dem Tor- oder Turmwächter sich verständlich machen zu können, so konnte er bei Tag mit einer Fahne winken. Zum Zeichen des Verständnisses winkte ihm der Wärter des Schloßturms zurück; daher der Brauch, auf dem Schloßturm eine Fahne zu führen. Aber nachts waren nur Feuerzeichen möglich. So erklären sich vielleicht die Namen „Lichtberg" in Burghaun (neben „die alte Warth") und Lichtberg in Eiterfeld (hinter dem Glockenbaum).

Alte Fuldaer Markbeschreibungen.

Erklärt von Prof. Dr. Th. Haas.

V. Markbeschreibung der Kirche zu Schlitz.

(Schluß.)

Wisebach: der Wiesebach, welcher bei Frielingen in die Aula mündet. Betr. der Deutung vgl. Birl. Alemannia, VIII, 145 ff. (St. vis).

Lapis in Ibera: die Ibrakuppe. — Lapis in Ibera ist die wörtliche Uebersetzung des deutschen Ibrastein, vgl. Christenstein, oben S. 142) Wie Ibrastein, Bieberstein, Brandenstein, Habelstein, Haselstein u. a. zeigen, wurden vor allem an Wasserläufen liegende Felskuppen gern stein genannt. Was den Flußnamen Ibera anlangt, so liegt ihm der vordeutsche Stamm ab (s. Fuld Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 179), oder vielmehr dessen Variante ib zu Grunde, die allein und in Verbindung mit anderen Flußnamenstämmen vorkommt; vgl. Iba (Zufl. der Olfe in Hessen), Ib-aha (Ibach, Eibach) öfters in Süddeutschland, s. die Belege bei Oesterley, Hist.-geogr. Wörterb., S. 149 u. 312; - Ibara < Ibera: die Ibra; Ibisa: die Ips (Nebenfl. der Donau) und die Eibis (in Mähren); Ipafa < Ipifa: die Ipf (in Oberösterreich); Ipada (in Westfalen: Geogr. Rav. IV, 17) unbekannt nach Förstemann (a. a. O., II², 419), vielleicht aber der Bach, woran Ibbenbüren liegt (a. 1348: Ipenburen, d. i. Niederlassung an der Ipa).

Breitenbach: Mit diesem Namen kann kaum der heute noch „Breitenbach" genannte Wasserlauf gemeint sein, der an Huhnstadt, Gehau und Breitenbach (am Herzberge) vorbeifließt und unterhalb des zuletzt genannten Ortes in die Jossa fällt; denn für die weite Strecke von der Ibrakuppe bis zum Breitenbach sind keinerlei Grenzpunkte angegeben, während sie sonst nahe zusammenliegen. Unser Breitenbach[2]) muß viel-

[1]) Ueber Signaltürme Piper, Burgenk. 235; Oesterr. Burgen 2, 252.

[2]) Der Name Breitenbach kommt in dem preußisch-hessischen Grenzgebiete häufig vor; vgl. auch Knott, a. a. O., S. 15. — [3]) Briefl. Mitteilung.

mehr der jetzt namenlose, von Machtlos kommende und bei Kemmerode in die Ibra mündende Bach sein, der zwischen der Ibrakuppe und der Kreisgrenze fließt, an der die nächsten Grenzorte zu suchen sind. Herr Oberförster Thielen zu Niederaula glaubt „mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß die Kreisgrenze zwischen Hersfeld und Ziegenhain von Ibra bis Ottersbach, die 1752 versteint worden ist und sich stets auf dem Kamm hinzieht, auch die Grenze des alten Zehntbezirkes der Kirche von Schlitz ist; eine natürlichere Grenze läßt sich kaum denken."

ad Fêhenholce: „zu dem Streitholz", heute das Bornholz, südlich vom Kemmeroder Bach. Landau (Hessengau, S. 145) führt aus einem Weistum von 1347 ein Streitholz in der Nähe der Ibrakuppe an, das wohl unser Grenzpunkt ist; denn Fêhenholz ist soviel wie „Haderholz, Streitholz". Dieser Flurname besteht aus dem ahd. stark. Fem. vêhe(fêch) = Haß, Feindschaft (vgl. fêhida: die Fehde) und holz = Gehölz, Wald.

ad Criceneih (d. i. Kriuzeneih) = zu der Kreuzeiche, d. h. zu einer Grenzeiche mit einem Kreuz als Lach- oder Markzeichen. Eichen wurden von altersher mit Vorliebe als Mal- und Markbäume verwandt, man nannte sie Lacheichen (Landau, Wettereiba, S. 180: Lageeichen) vgl. in der Markbeschreibung von Soisdorf (vom Ende des 8. Jahrhunderts): „per signa nostra, id est laha, in Widinonsêo". Entweder wurde ein Kreuz in die Rinde der Eichbäume gehauen, oder sie wurden an einer oder mehreren Seiten behauen bzw. abgeplattet. In einem Situationsplan [1]) für einen zwischen dem Hochstift Fulda und den Grafen von Schlitz streitigen Grenzabschnitt vom Jahre 1725 werden genannt: α) eine Grenzeiche mit einem Kreuz; β) eine Eiche mit der Blatte; γ) eine Eiche mit dem Kreuz; δ) eine Eiche mit doppelten Blatten; . . . φ) eine Grenzeiche mit 4 Kreuzen und Blatten bemarket usw.

Landolfesberc: „der Berg des Landolf", höchstwahrscheinlich der Hirschberg. — Der alte Bergname sowie die zwei vorausgehenden Flurbezeichnungen sind verschollen.

Otenebach: der Ottersbach. — Dieser Bachname enthält die Flußnamenstämme ad (at) und an, worüber ich Fuld.-Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 60 ausführlich gehandelt habe. Außer den dort erwähnten Färbungen ed (et) bzw. eid (eit) kommen auch die Varianten od (ot) und id (it) vor. — Aus Otana wurde durch Verschleifung Otene, dem man später zur Verdeutlichung -bach anfügte; das alte Otenebach ist dann in der neueren Zeit zu Ottersbach geworden. Vgl. einen Otterbach zur Donau und zur Scheid, eine Otter zur Günz, zum Klingbach und zur Weser, eine Oder zur Leine und zur Ruhme. Diese Otterbäche gehen auf ein vordeutsches Atara < Otara < Otera zurück, zu dem es eine Variante Itora (Itter, Zufluß der Eder) gibt; wie denn auch zu Otana eine Nebenform Itina (jetzt Ippensbach bei Passau) vorkommt.

[1]) Situations und Grund Ris von der zwischen dem Hoch Stifft Fulda und denen Herren von Görtz zu Schlitz strittigen Grentze etc. (Fuld. Landesbibliothek.)

Inhalt: Ueber Burgen im Kreise Hunfeld. (Schluß). (P. Illgner.) Alte Fuldaer Markbeschreibungen. V. Schlitz. (Schluß.) (Prof. Dr Th. Haas.)

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

MAR 10 1913
UNIVERSITY OF TORONTO

161

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XI. Jahrgang. — 1912. — Nr. 11.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.

Ungedruckte Aktenstücke zur Geschichte des Fuldaer Fürstabtes Balthasar von Dermbach (1570—1606).

(Fortsetzung.)

3. Antwort des Landgrafen Wilhelm IV.[1]) 1574 Januar 13.

Konzept.[2]) Staatsarchiv Marburg.

Unser gnediger furst und her landgraff Wilhelm zue Hessen ꝛc. hat des hern apts zue Fulda uberschickte erklerung uff hievorige in nahmen der chur- und fursten zue Sachsen, Brandenburgk und Hessen an ihnen gelangte werbung verstanden. Und nachdem s. f. G[naden] unlangst von ihrem freundlichen lieben vettern, schwagern, bruedern und gevattern dem churfursten zue Sachsenn ꝛc. berichtet, was an seine churfl. Gn. der apt fast ebenmeßig geschrieben und seine churf. Gn. hinwieder darauff geantwortet und erinnert, so hetten s. f. Gn. sich pillich allen umbstenden nach einer bedechtigern erklerung und mehrern wilferigkait, dann s. f. Gn. itzo befinden, versehen.

Weill aber alles wohlgemeintes erinnern und vermahnen biß dahero umbsonst gewesen und jhe der apt bevor allen seinen vorfahren am stiefft luest und gefallens hat, nicht allein dechand, capittell, rietter- und land-

[1]) Auf das Schreiben Balthasars vom 2. Januar (vgl. oben S. 97).

[2]) In dorso: „Copia Landtgraff Wilhelms zu Hessen Rhäte antwort uff des Abbts zu Fulda erclerung." Zusätze bezw. Korrekturen lassen das Schriftstück als Konzept erkennen. — Schon die äußere Form der Antwort, die der Landgraf nicht persönlich erteilt, sondern durch seine Räte erteilen läßt, sollte offenbar seinen Unmut über die geringe „Willfährigkeit" des Abtes kund tun. Auf die (in Nr. 2) mit aller Höflichkeit gegebenen rechtlichen Darlegungen, die vom Standpunkte des

schafft des stieffts Fulda, sondern auch den benachbarten chur- und furstenzue Sachsen und Hessen mit urplutzlicher verenderung der religion zue Fulda und dero zur neuerung eingefurter unleidlichen neuen sect der jesuitter verdrießlich zue sein, so wird etwo die zeith geben, wie weißlich hirinnen gehandlet.

So vil hochermelten unsern gnedigen fursten und hern belangt, obwohl s. f. Gn. wie auch ebenmeßig der andern chur- und fursten gemuet nicht ist, sich mit dem hern apt dießer dinge halber uber einmahll beschene erinnerung und verwarnung in einiche weithleufftige disputation einzulassen, so ist doch s. f. Gn. gahr frembdt zu vernehmen, das sich der apt so hoch bemuehet, s. f. Gn. mit bloßen worten und niemals zu werken volkomblich gestelten . . . .[1]) dieß zu uberredden, als hetten die von Fulda das exercitium dero in gottes wort gegrundten augspurgischen confession niehmals gehabt. Dann, da deme also, so mueften zwar nicht allein so vil redlicher leuth, edel und unedel, so zu Fulda lange jhar auß und ingewandert und uff diese gelegenheid acht gegeben, zumahl ubel gehört und gesehen haben, sondern auch alle der gemeinen burgerschafft zue Fulda, wie auch der rietterschafft uberreichte supplicationes erdiechtet und falsch sein, sientemahll sie jhe darinnen nicht uber einiche continuation der papistischen religion, sondern vielmehr uber die urplutzliche abschaffung, verweigerung und enderung der religion und administration der hochwurdigen sacramenten, darinnen sie ihrem einhelligen bekandnus nach von allen vorgehenden predigern von jugendt auff underrichtet und underwießen, auch bey regirung der vorigen äpte unbeschwert gelassen seien, clagen. Wie sich nun dieß wiederwertig vorgeben zuesammen reime und wehme hirinnen am meinsten zue glauben, sonderlich weill der her aptt endlich selbst gestehet, es sey die papistische religion bey denen zue Fulda (wie dann ebenmeßig auch an andern mehr orten desselben stieffts) in abfahll kommen, und dahero seine vorgenommene

Augsburger Religionsfriedens gewiß ebenso unanfechtbar waren, wie die praktische Handhabung des ius reformandi seitens der protestantischen Fürsten muß der Fuldaer Abt, Primas aller Aebte des Reiches und Erzkanzler der Kaiserin, der doch uraltem Herkommen gemäß zu den angeseheneren Reichsfürsten zählte, sich eine sehr wegwerfende Behandlung gefallen lassen. Man beachte nur die verächtlichen Bezeichnungen seiner katholischen Religion und der von ihm berufenen Jesuiten, sowie den Hinweis auf seine hessische Herkunft! Der Landgraf will sich in keine „weitläufige Disputation" mit ihm einlassen: als ob der Abt sein Untergebener oder als Bittsteller an ihn herangetreten wäre, während derselbe doch nur die Einmischung des Nachbarfürsten in seine Befugnisse mit rechtlichen Gründen ablehnt.

[1]) Ein Wort unleserlich.

enderung eine restauration der papistischen religion vermeindlich nennet solchs lest man einen jeden verstendigen urtheilen.

Weill dann der apt in außpringung seines berumbten kayserlichen mandats de non offendendo seinen grundt uff ein zwey jharige possession, so lange er die jhesuitter zue Fulda gehabt haben will, setzet, so soltte er jhe pillich denen von Fulda dasselbig recht, dessen er sich jegen ihnen zu gebrauchen vermeint, auch gonnen und sie ihrer von so langen und vielen jharen wohlherbrachter possession und exercitii der augspurgischen confession de facto und sonderlich wieder dechands und capiettells alls der mitregenten wießen und wiellen nicht berauben. Das wehr dem rechten und religionfrieden gemeß gewesen.

Was sonnstet die jhesuitter betrifft, das die so guette catholische leuthe, auch im religionfrieden begrieffen sein sollen, ist dießer neuen secten ursprung, gotloße lähr und wandell guetter maßen bekanndt, dero auch in religion frieden nicht gedacht wirdt, darumb man sie pillich fahren lest, dahin sie gehoren. Und obwohll hochermelter unser gnediger furst und her dießfalls von dem hern apt, als einem gebornen Hessen, mitleidenlich verniempt, das er sich mit dießer gotlosen secten behengt, jedoch wann er uber beschene vielfaltige verwarnung jhe so großen luest zue seinem selbst verderben hat, so wiessen s. f. Gn. ihme vor sein person weder ziehll noch maß zu geben; daß er aber vor sein person darmit nicht gesettiget, sondern auch den benachbarten chur- und furstten zue Sachsen und Hessen und ihrer chur- und f. Gn. nechst angrentzenden landen so wohll als seinem selbst dechand, capiettell, rietter- und landschafft mit eynfuerung dießer unleidlichen sect verdrußlich und beschwerlich zue sein understehet, da doch ihre chur- und furstliche Gn. wie auch der gantze stiefft Fulda solcher unnachbarschafft und beschwerung bey allen vorgehenden apten biß dahero uberhaben gewesen, dessen haben sich ihre chur- und f. Gn. bißhero nicht unpillich beschwert und noch, versehen sich auch gentzlichen, sie werden hirinnen weder von der kay. May. noch ihmands anders unguetlich nicht mogen verdacht werden.

Weill dann beschließlichen hochermelter unser gnediger furst und her dieße des apts vermeinte erklerung den andern obbenanten chur- und furstten zue communiciren und sich mit denselben der notturfft nach ferner zu vergleichen gemeint, alßo wollen s. f. Gn. sich auch versehen, der her aptt werde inmittelst dießer sachen gelegenhait tieffer bedencken und sich einer mehrern nachbarlichen wilferigkait jegen ihren chur- und f. Gn. befleißigen.

Welchs s. f. Gn. dem fuldischen abgesanten uff beschenes schriefftlichs anpringen zue geburlicher anthwort an seinen hern den apt furters

zue gelangen haben hinwieder gnediglich nicht verhalten wollen.

Signatum Cassell am dreitzehenden tagk Januarii anno 1574.

Wilhelm L[andgraf] zue Heßen.[1])

4. Instruktion für Johann Meckbach, hessischen Abgesandten an das Kapitel und die Ritterschaft des Stifts Fulda. 1574 Januar 6.

Original. Staatsarchiv Marburg.

Instruction, was sich unser, Wilhelms von gottes gnaden landgraven zue Hessen, graven zue Catzenelnpogen 2c., amptman zue Landeck[2]) und lieber getreuer Johann Meckbach verhalten soll.

Er soll sich zum dechand zue Fulda verfuegen und demselben allein oder neben ihme noch etzlichen vom capietell, die er gehaben kan und nachvolgender sachen gewogen sein weiß, nach vermeldung unseres gnedigen grueßes anzeigen: Nachdem er der dechand und das capittel zuesambt der ritterschafft des stiffts Fulda kurtzverruckter zeith der jesuitter halber an uns und unsern freundlichen lieben brueder landgraff Luedwigen[3]) geschrieben, so hetten wir dasselbig ihr schreiben dem churfursten zue Sachsen und ermeltem unserm brueder communicirt und uns darauff einer wiederanthwort mit ihren . . . [Liebden?] vergliechen, die unser amptman ihme dem dechand behandigen soll, mit begehren, das er die dem capiettell, auch der rietterschafft vorpringen und vermoge seines tragenden ampts mit ernst daran sein woltte, das unserm suechen einmahil stadt gegeben und uns dessen forderliche erklerung wieder zuekommen moge, darnach wir uns ferner zue richten.

Weitter soll er ihme anzeigen, das uns unser freundlicher lieber vetter der churfurst zue Sachsen 2c. unlangst copeylich zugefertiget, was der apt zue Fulda uff unsere hievorige an ihnen gelangte sambtwerbung sich jegen s. L[iebden] erklert[4]) und seine L. ihme darauff zur anthwort gegeben.[5]) Und weill wir eß darfur hielten, das des apts vermeinte erklerung ohne sein des dechands und capiettells rath und wießen ervolget, auch der apt sonder zweiffel des churfursten anthwort vor dechand und capiettell hinderhalten wurde, so soll unser amptman ihme dem dechand

[1]) Diese Unterschrift Wilhelms IV. galt, da der Form nach seine Räte antworten, wohl nur für das Konzept.

[2]) Burg Landeck bei Schenklengsfeld (ehemals zur Abtei Hersfeld gehörig) hatten die Landgrafen von Hessen seit dem Bauernkriege inne. — Vgl. über diese Sendung Meckbachs F. G.-Bl. 1911 S. 51 f.

[3]) Ludwig IV., Landgraf von Hessen-Marburg.

[4]) Am 4. Dez. 1573.

[5]) 18. Dez. 1573.

von dem allem auch copeien zueſtellen, damit das capiettell und rietterſchafft darvon gleichs falls zur notturfft berichtet werden und ſie alleſambt der ſachen gelegenhait grundlich wießens haben mogen.

Hirbey ſoll dem dechand weitter, und da er ihemands von den capitularn bey ſich haben wurde, in vertrauen vermeldet werden, anfenglichen das ab ermeltter des apts erklerung dieß zu vermercken ſey, ob wohll unſer freundlicher lieber bruder landgraff Luedwig und wir mit und neben unſerm vettern dem churfurſten inſambt den apt durch unſere abgeſantte rethe erſuecht und angelangt, das doch er der apt in ſeiner dem churfurſten uberſchickten erklerung weder unſers bruders noch unſer mit keinem worth gedechte und ſich anders nicht erzeigte, alls ob er uns keiner anthworth wirdig achtete.[1])

So thet er auch ſonſtet ſeinen wiederſinn gegen uns gnugſamb erkleren, in deme das er nicht allein bevor allen ſeinen vorfahren am ſtiefft Fulda unſer wolherbrachte und ſo vielfaltig exercirte geleids gerechtigkait biß ghein Raßdorff anzuefechten underſtunde, ſondern das er auch neulich im durchziehen des konigs von Polln[2]) uber und wieder der kayſerlichen commiſſarien beſchene abredde, das wir von beiden theiln das geleidt zwiſchen Raßdorff und Vach einſtellen ſolten, gleichwohll das geleidt durch die ſeinen zue roß und fueß beſtelt und einen weitten ſtreich uff dießeit Raßdorff nach Vach zue fuehren laſſen; zuedem er auch dabevor den Riedeſeln zu Eiſenbach zugemuetet, das ſie das haus Eiſenbach mit ſeinen zugehorungen von ihme endpfangen ſolten, uneracht das es weit uber 100 jharn von unſerm furſtenthumb lehnrurig geweſen und noch iſt. Welchs wir zwar vor nicht anders, dan einßtheills vor eine lautere uffgeblaßene tumme grobe hoffart, einßtheills aber vor eine ſondere jegen uns geſuchte zuenottigung achten und halten mueßen, darjegen wir gleichwohll unſere notturfft und gelegenhait hinwieder zue bedencken nicht underlaſſen werden.

Weil dann er der apt alſo vermeſſen jegen uns ſich erzeigte, ſo nehme uns pillich umb ſo vill weniger wunder, das er auch ſeinen dechand und capiettell zueſambt rietter- und landſchafft ſo verechtlich und gering achtet[3]) und ſich gar nicht beredden laſſen wolte, das dechand und capietell

[1]) Das Schreiben des Abtes an Landgraf Wilhelm IV. ſelbſt vom 2. Januar (Nr. 2) war bei Ausfertigung dieſer Inſtruktion in Kaſſel noch nicht überreicht.

[2]) Ueber die Durchreiſe Heinrichs von Valois, erwählten Königs von Polen (des nachmaligen franzöſiſchen Königs Heinrich III.), durch das Hochſtift Fulda um Weihnachten 1573 vgl. Schannat, Hist. Fuld. p. 268.

[3]) Die Art und Weiſe, wie der Landgraf hier (unter Umgehung des Fürſtabtes) auf das Stiftskapitel einzuwirken ſucht, läuft auf den Verſuch einer Revolutionierung des letzteren gegen ſeinen rechtmäßigen Fürſten hinaus. Wendungen wie die von der „angemaßten Regierung“ des Abtes, oder die, daß der Abt ſich

mit ihme concurrentem iurisdictionem haben und er also schuldig sey, in dießen und derogleichen sachen, daran des stiffts wohlfarth gelegen ist, mit rath, wießen und wiellen dechands und capiettells, auch der ritter- und landschafft zue handlen, sondern er sich viellmehr selbst persuadirt, das er ubern stieft Fulda ein landsfurst (wie er sich selbst vermessentlich nennt) und also gleichsamb ein erb und eigenthumbs her sey, der vor sich selbst allein ohne jhemands zuethun oder einredden omnimodam et liberam administrationem und seines gefallens so wohll in geistlichen als weltlichen sachen zu reformiren, zue schaffen, zue walten, zu gepieten und zu verpieten habe, wie dann solchs alles und dießer sein uffgeblaßener jesuitrischer geist ab ermelter seiner dem churfursten zue Sachsen 2c. uberschickter erklerung genugsamb zu vernehmen ist. Nun wuesten wir uns zu erinnern und gebs die erfahrung, das auch weldliche furste und hern, die christlich und wohll regiren wollen, in ihren erbeigenen landen sich in solchen und dergleichen wichtigen sachen eines solchen gewalds nicht leichtlich underwunden, sondern mit rath und zuethun ihrer getreuen landstende gemeinlich handleten. Wie viell mehr wollte solchs in diesem fahll dem aptt geziehmen, der noch lang im stiefft Fulda die gewald nicht hette, die einem weldlichen hern in seinem erblande gebuerte, sondern dessen administration und verwaltung vermoge gemeiner geistlichen rechte und kundlichen herkommens in viell wege limitirt und eingezogen wehr, und sein thun und handelungen vor sich selbst weder crafft noch macht hetten, wan nicht dechands und capiettels consenß und ratification hinzue kehme.

Darumb wir auch befunden, das der aptt in viell angezogener seiner vermeinten erklerung, seinem unzimblichen vornehmen umb so vill besser einen praetext und schein zue machen, under anderm vorgebe, alls

„Landesfürst vermessentlich nenne", entsprachen doch in keiner Weise der Rechtslage. Mochten dem Stiftskapitel auch bestimmte ständische Rechte verbrieft sein — daß seine Mitglieder nicht eigentliche Mitregenten des Abtes, sondern dessen Untertanen und ihm zudem durch den gelobten Ordensgehorsam unterworfen waren, wußte man natürlich auch in Kassel. Mittels eines oppositionellen Kapitels, das man warnte, sich nicht „den Zügel über die Ohren bringen zu lassen", und mittels der protestantischen Ritter und Untertanen hoffte man wohl für Fulda ähnliche Verhältnisse anzubahnen, wie sie für Hersfeld die vollständige Einverleibung in Hessen herbeiführten. Daß der Abt durch seine ganze Politik und namentlich durch seine energische Restauration des Katholizismus im Hochstift solche Hoffnungen störte, war gewiß der Hauptgrund für den förmlichen Haß des Landgrafen gegen den geistlichen Nachbarfürsten, wie er hier in mehreren z. T. direkt beschimpfenden Bemerkungen der Instruktion zum Ausdruck kommt. Der Kampf aber, den der Abt zu führen hatte, erscheint schon hier gegenüber Hessen, wie später gegenüber Würzburg, zugleich als ein Kampf um den selbständigen Fortbestand des Hochstifts Fulda.

hetten die von Fulda keine evangelische predicanten der augspurgischen confession gehabt, item das er der aptt nicht allein uff der rietterschaft anhalten, sondern auch mit sein des dechands und capiettells rath und bewielligung die jesuitter zue Fulda eingenommen hett 2c.

Was nun das erste anlangt, das die von Fulda keine praedicanten der augspurgischen confession gehabt haben sollen, solchs wehr im wiederspiell so hell und klar am tage, das sich pillich der apt eines solchen unerfiendlichen und sonder zweiffell ihme selbst anders bewuesten vorgebens schemen solte, wie er dann auch selbst bekennen muesste, die papistische religion sey zue Fulda in abfahll kommen, und nennet derowegen dieß sein jesuitrisch vornehmen ein restauration deroselben papistischen religion, daraus jhe genugsamb erscheinet, das solch sein jhesuitrisch vornehmen ein neuerung und dem, wie es bey den vorigen abten seinen vorfahrn herkommen, stracks zuewieder sey.

Also auch ist das ander, nemlich das die jhesuitter schuele zue Fulda uff der rietterschafft anhalten angerichtet sey, bei uns gantz unglaublich, sintemahll die von der rietterschafft der augspurgischen confession sein und aus gottes wortt erkennen, das die jesuitter gottesleſterische irrige und verfuerische theuffells lahr spargiren und ausbreitten. Das nun die von rietterschafft vor ihre kinder eine solche teuffells schuele jhmals begert und die ihren dem teuffell in rachen zue geben gemeint sein sollten, solchs konnen wir ihrer keinem nicht zuetrauen.

Gleichergestald konten wir uns auch nicht beredden lassen, das die jesuitter des apts angeben nach mit sein des dechands und capiettells rath und bewilligung eingenommen wehren, sintemahll unß wohl bewust, welcher gestalt biß dahero er der dechand und das capietull aus vernunfftigen uhrsachen sich den jesuittern alle zeith wiedersetzt und denen endlichen außgebotten, auch jegen dem aptt seine reversirte verpflichtung, das er den stifft mit frembden geistlichen nicht beschweren sollte,[1]) jedeßmalls zue abschaffung der jhesuitter angezogen hetten.

Ob nun er der dechand und das capitull nicht allein zue abbruch und schmelerung ihrer habenden und gebuerenden mitregirung und gerechtigkait sich den zuegell uber die ohren pringen lassen und dem apt, sich derogestald seiner beruembten und angemasten regirung dem stifft zue nachtheill und uns den benachbarten zu sonderm verdrieß zue mißbrauchen, verhengen und nachsehen, sondern auch noch weitter dieß nachgeben wolten, das er der apt unverholen von sich schreibe, er habe die jhesuitter mit dechands und capiettels, auch der ritterschaft rath und wiellen eingenommen,

[1]) Vgl. oben S. 67.

solchs geben wir ihnen zue bedencken anhaim. Wollen unß gleichwohll versehen, woferne sie hieran unschuldig, darfur wir es bißhero gehalten und noch, sie werden diese ufflage uff sich nicht beruehen lassen, sondern sich dero geburlichen zu endleddigen und dahin vornemlich zue sehen wießen, das sie als die mitregenten sowohll bey ihrer gebuerenden freyhait und gerechtigkait gelassen, als den benachbarten zue continuirung gueter vertreulichen nachbarschaft jegen dem stifft Fulda uhrsach gegeben werde, welchs aber anders nicht dann durch wirgliche abschaffung der jesuitter beschehen kann.

Und ob sich gleich der aptt hirjegen seines außbrachten mandati de non offendendo behelffen wollte, so wehr doch solch mandat der wirkung nicht, das dardurch ihme dem dechand und capiettell das exercitium und gebrauch ihrer habenden mitregirung und administration, bevorab in sachen so des gantzen stieffts wohlfarth antreffen, benommen und die hende also gebunden sein solten, das sie den apt nuemehr nach seinem selbstwiellen und wohlgefallen musten schalten und walten und den stifft in augenscheinliche beschwerung und gefahr der unleidlichen jesuitter halber stecken lassen.

Und hirbey wolten wir ihme dem dechand in gnedigem vertrauen nicht verhalten, welchergestalt uns neulicher tage glaublich vorkommen, das der aptt mit etzlichen stenden des Landsperger bunds[1]) in verdechtigen practicken und handelungen stehe, alles zue dem ende, seinen jhesuiterischen vorsatz endlichen, es geschehe gleich per directum oder indirectum, durchzupringen. Was aber hieraus dem stifft hirnegst vor ein beschwerlicher anhang und consequentz zuewachsen mochte, das wird die zeith geben und hets ein jeder vernunftiger bey sich leichlich zu ermessen.

Darumb sey unser gnedigs vermahnen, das er der dechand diese dinge und was ihme deßfalls seines dechanats und ampts halber oblige und gebuere bedencken und mit zuethun des capiettells, auch deren aus der rietter- und landschaft dießen bevorstehenden weitterungen mit endlicher abschaffung der jhesuitter bey zeitten endjegentrachten wolle, damit anderer miettell von unnothen sey. Dann dieweill nicht allein der jhesuitrische geist, was guets derselbig schaffe, genugsamb bekant ist, sondern wir auch befinden, das die jhesuitter zue Fulda albereit etzliche unserer underthanen kinder zue sich practicirt, zum theill aber sich bey andern unsers furstен-

[1]) Der „Landsberger Bund" war als eine „konfessionell gemischte Schutzvereinigung zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zur gegenseitigen Verteidigung" zwischen einigen Reichsfürsten und Städten (u. a. Nürnberg) i. J. 1556 auf Betreiben des Kaisers Ferdinand zustande gekommen; seit 1569 war besonders Herzog Albrecht von Bayern bemüht, den Bund durch Gewinnung weiterer, auch protestantischer Stände zu verstärken. Vgl. Janssen, Gesch. des dtsch. Volkes IV, 74. 278.

thumbs angehorigen mit ihren schriefften und sonstet insinuiren und dardurch ihr gifft in unser furstenthumb zue pringen, sonderlich aber der zarten unverstendigen jugendt und andern schlechten albern leuthen einzugießen understehen, so wölle uns dasselbig gewießens und anderer uhrsachen halber zu duelden und nachzuesehen mit nichten gebueren, da wir doch sonstet mit dem stifft Fulda alle guette nachbarschafft, weniger nicht dann auch von unsern loblichen voralttern beschehen, zue halten geneigt wehren.

Ferner soll auch unser amptman etzlichen vornehmen personen aus der burgerschafft zue Fulda copeien mittheilen, was der churfurst zue Sachsen insonderhait an den apt und wir insambt an den dechandt, capiettell und die rietterschafft geschrieben.

Deßgleichen soll auch unser amptmann sich zue dem alten Ebertten von der Thann[1]) verfuegen und ihme neben copeylicher zuestellung obermeltter schrifften ebenmeßige anzeige thun, wie dem dechand als obstehet, und ihnen beschließlichen vermahnen, dieweil er wieße und verstehe, was die jesuitter vor eine gottesleſterige theuffelische lähr fuehren und weß man vor unwiederbringlichen nachtheill und schaden in ewigen ihrer lengern beiwohnung halber zu gewarten, das derowegen er neben den andern von der rietterschafft, auch zuforderst dechand und capiettell mit mehrerm ernst daran sein und die miettell an die hand nehmen und gebrauchen woltten, das die abschaffung der jesuitter endlich ervolgen und dardurch weiterm unrath vorkommen werden moge.

Was nun in dem allendhalben unserm amtman begegnen wirdet, darvon soll er uns schrifftliche relation thun.

Signatum Cassell, den 6. Januarii anno 1574.

Wilhelm L. z. Hessen.

5. Bericht Johann Meckbachs über die Ausführung seiner Sendung. 1574 Januar 20.

Original. Staatsarchiv Marburg.

Durchleuchtiger hochgeborner furst und herr. E. f. G[naden] seint meine underthenige schuldige dinste alzeit zuvor. Gnediger furst undt

[1]) Eberhard von der Thann, geboren 1495, also jetzt im 79. Lebensjahre stehend, ein Freund Martin Luthers und des Justus Menius, war seit 1527 kursächsischer Rat und hatte sich in dieser Stellung als einen der einflußreichsten Beförderer der Reformation erwiesen, nicht nur innerhalb des Kurfürstentums Sachsen, sondern auch auf verschiedenen Gesandtschaften und Reichstagen, sowie bei einigen Religionsgesprächen, bei denen er zugegen war. Sicher war sein Beispiel und Rat seit langem auch von großer Bedeutung für die religiöse Haltung der fuldischen Ritterschaft; seinen Einfluß auf die bisherige Politik derselben gegenüber dem Fürstabte betont er selbst (vgl unten S. 172). Er starb noch im Jahre 1574. Ein schönes gleichzeitiges Porträt von ihm (wie auch von seiner Gemahlin) befindet sich im großen Saale des Schlosses zu Tann.

herr. Mit E. f. Gn. mir zugestelten instruction und andern schrifften hab ich mich gein Fulda zu dem dechant verfueget undt ime angezeigt, das von wegen des churfursten zu Sachsen, E. f. Gn. und deroselben freundtlichen lieben bruder landtgraff Ludwigen 2c. ich ein samptschreiben an seine erwurde und deroselben capittell, deßgleichen credentzschrifft undt muntliche werbung hette, mit bitt mir audientz zu geben, und zeigte ime alspaltt summarie an, was meine werbung sein wurde. Darauff er antworttet, weill er vorstunde, das die sachen seine person nit allein, sondern das capittell und auch die ritterschafft mit belangte undts dan wichtige sachen weren, so wolt ime gepuren, etliche vom capittell zu sich zu nemen undt die werbung beneben denselben anzuhören, und derowegen die concapitulares zusammen fordern, mit begeren, ich wollt umb zwolff uhren wieder erscheinen.

Als es nun fast umb zwolff uhr gewesen und ich nach dem stifft gangen, meine werbung zu thun, ist mir des capittels syndicus doctor Christoff Schweinitzer negst bei dem stifft uffgestoßen und angezeigt, das er zu mir zu meine herberg hette gehen sollen, mich von wegen des hern dechants und capittels anzureden, mit bitt, ich woltt vollents mit ime in die kirchen gehen, solchs von ime anzuhören. Demnach zeigte er an, ob woll der herr dechant mich bescheiden, mich meiner habenden werbung beneben etlichen capittularn zu hören, so sey aber in der stunde irrung eingefallen, das sich die furhabende audientz etwas stutzte. Dan er mir von wegen des hern dechants und capittels anzeigen solte, das ir gnediger herr der abtt zwen capittular und pröbste, nemlich herrn Johan Schotten und Henrich Rawen, zu sich fordern lassen und denselben furgehalten: seine Gnaden seyen berichtet worden, das ich der ampttman zu Landeck da sey, von wegen etlicher chur- und furstен an den dechant und capittell werbung zu thun, mir auch zur audientz stunde ernent worden; nun wolt er der abtt inen beiden als mitcapittularn bey dem gehorsam gepotten haben, mich one beysein seiner f. Gn. nit zu horen, und solten alspaltt hingehen, dem dechant solchs auch also zu undersagen und bey dem gehorsam zu gepietten, mich nit zu hören, es geschee dan in seiner gnaden beywesen 2c. Dieweil aber der dechant über dem besturtzt und nit gern wider solch angelegt seines hern gepotte handelte und gleichwoll die audientz einzustellen bedenckens hette, so were sein pitt, ich woltt inen dechant sampt capittularn dieses verzugs entschuldigt halten und nit verdencken, sondern selbst betrachten wolte, wie den dingen (uff das gleichwol mein habender bevelch verrichtet wurde) zu thun sey, mit dieser ferner vermeldungk, obs nit zu thun were, das ich meine werbung in beysein des abtts furbrächte 2c.

Darauff ich dem syndico dieses antwortte: ich hette bevelch, an den hern dechant und etzliche vom capittell, so er zu sich ziehen wurde, werbung zu thun, und nit an den abtt, konte derwegen auß meinem bevelch nit schreitten. Hierauff der syndicus fragete, ob ich dan nit leiden mochte, das des abtts rethe einer bey der audientz were ꝛc., wilchs ich gleichsfals recusirte und uff meynem mandat bestunde.

Diesses zeigte der syndicus dem hern dechant undt obgedachten beyden pröbsten an. Darauff sich der dechant abermaln bey mir entschuldigen ließ, mit anzeige, das er vor sein person gar kein bedenckens hette, meine werbung anzuhören; doch wolte ime und dem capittell gepuren, ires hern des abtts gepott nit allerding zu verachten. Wolten derwegen zu ime dem abtt gehen undt was ir gemuth sey runde anzeigen, mich darnach gepurlicher weiß hören undt nach erforderung der sachen gelegenheytt mir mit antwortt begegnen, mit begeren, ich wöltt mitler zeytt in meine herberg gehen, sie wolten mich paltt wider zu sich fordern ꝛc.

Nach dreyen uhrn wardt ich wider gefordert und meins anpringens beysein dechants und gedachter zweyer pröbsten, auch ires syndici obgedacht (wilcher in dieser sachen gantz getreu), gehöret, und nach gethaner werbung und uberreichten schrifften ließen sie anzeigen, sie hetten nach lenge in underthenigkeytt angehöret, was von beiden irer g[nedigen] f[ürsten] undt herrn der gebruder landtgraffen zu Hessen ꝛc. ich an sie geworben, thetten sich gegen E. f. Gn. des gnedigen zuentpietens, mitgetheilter schrifften und gnediger anzeige bedancken, mit erpietung, solchs nach vermugen in underthenigkeit zu verdienen. Deßgleichen hetten sie aus des churfursten zu Sachsen, ires auch gnedigsten hern und beider E. f. Gn. samptantworttschrifft gnedigs und gutmeynendts bedancken vermerkt, dessen sie sich gleichfals in underthenigkeit bedanckten ꝛc. Und ob sie woll schuldig, alspaltt uff itzt gedachts samptschreiben undt meine gethane werbungk underthenigklich zu antworttten, dieweil aber die sachen hoch undt wichtig, auch die angeprachte werbung lang undt sich weitt erstreckte, zudem nit allein principaliter sie, sondern den gantzen stifft und darunter wonende adliche ritterschafft betreffe, so erforderte ire und des stiffts notturfft, die ritterschaft dessen zu berichten und mit irem rath und vorwissen zu bedencken, mit bitt, ich wollt unbeschwerlt sin, inen meiner instruction in vertrauen copey zu geben, damit sie die ritterschafft desto mit besserm verstande undt grund berichten und sich volgents mit underthenigerer gepurlicher antwortt vernemen lassen konten ꝛc. Wilchs ich also gethan undt inen, weill E. f. Gn. mir es bepholen, copeyen zugestellt. Volgents zeigten sie an, sie wolten die ding mit einander verlesen, das

ich derowegen in die herberg ziehen wolte, biß uff den morgen; als dan wolten sie mich wider fordern lassen.

Dem zu volge haben mich dechant und capittularn den 15. huius wider zu sich erfordert und antzeigen lassen, sie hetten meine werbung und ingelegte schrifften mit einander durchlesen und befinden nochmals, das die sachen gantz hoch und wichtig und des stiffts undt desselben underthanen wolfartt darauff stunde, undt nicht allein sie, sondern die adeliche ritterschafft inhalt des chur- und furstlichen samptschreibens und überreichte credentzschrifft mit betreffen, derwegen sie one derselben rath und zuthun itztmals keine antwortt, wie sie doch gern thun wolten, geben konten. Sie wolten aber dieße ding zum furderlichsten an die ritterschafft pringen undt alsdan den chur- und fursten genugsame gepurliche underthenige antwortt zukommen lassen, also das ire chur- undt f. Gn. verhoffentlich dieselbige gefellig und damit gnedigst und gnediglich zufrieden sein solten, mit underthenigster bitt, ire chur- und E. f. Gn. wolten sie dieses geringen verzugs in ungnaden nit verdencken, sondern das es die hohe notturfft erforderte gnediglich vermercken, und theten sich denselben in underthenigkeit zu gnaden bephelen.

Den 16. huius hab ich mich zu dem alten Eberharden von der Thann begeben, ime die dem dechant und capittell gethane werbung gleichfals furbracht, auch copeyen der schrifften zugestellt, mit erinnerung, das er deren zu volge mit hochstem vleiß dran sein wolte, das die teuffels kinder die jesuitter ab und wegk geschafft wurden ꝛc. Darauff er sich gegen E. f. Gn. alles underthenigen willens erpieten thut, und das er an seinem muglichen vleiß nichts erwinden lassen wolte (wie er dan biß daher albereit vor andern gethan hette), uff das die teuffelische sect außgetrieben werden muge, mit weitter vermeldung, dieweil die instruction nit allein dechant und capittell, sondern auch den stifft und alle adeliche ritterschafft darunter mit betreffe, so wurde er, als der die vorige handelung alle hette tractiren undt verferttigen helffen, ungezweiffellt beneben andern der ritterschafft auch erfordert werden, als dan wolt er an ime nichts erwinden lassen zu befördern, uff das solch teuffelisch geschmayß außgefegt werden muge, und solte E. f. Gn. in underthenigkeytt willfärig beantworttet werden. In gleichen solte dem abtt seine lugen, in deme er dechant undt capittell, deßgleichen die ritterschafft beschuldigte, als ob die jesuitter mit irem bewilligen angenommen undt die ritterschafft darumb gepetten haben solten, unverantwortt nit bleiben, sonder woll herraußer gestrichen werden, und hat mich hierbey, wie auch obgedachter syndicus, berichtet, das dechant undt capittell sampt der ritterschafft auff das mandat, so der abtt de non offendendo außpracht, einen außfürlichen

gegenbericht an das keyserlich cammergericht gestellt, darinnen angezeigt, wie falschlich der abtt alle ding narriret hab und das gegenspiell war und beweißlich sey, derowegen gepetten werde, solch mandat wider zu cassiren, gemeine stadt Fulda bey irer hergeprachten auspurgischen confession undt religion pleiben zu lassen, zu schutzen undt zu handthaben, und die gottes lesterische jesuitter abzuschaffen ꝛc. Weitter bericht er mich, das der abtt zu Fulda ein falsch instrument hab uffrichten lassen, damit er beweisen wolte, das dechant und capittell bewilligt hetten, die jesuitter einzunemen, wilchs ime aber in gedachtem gegenbericht grob furgeruckt und abgeleinet werde, dan die zeugen so dem instrument inverleipt viel ein anders sagen wurden,[1]) und in summa der abtt hab das cammer gericht nichts dan lugen und falsch berichtet; seyen derowegen der gentzlichen hoffnung, das cammergericht werde dechants, capittels und der ritterschafft wahrhafftigen gegenbericht pillichen und darauff irer pitt gemeß erkennen. Undt werde dieser ir gegenbericht in 4 oder 5 tagen nach Speyer geschickt werden, davon sollt E. f. Gn. undt was das cammergericht darauff erkennen wurde copey zukommen. Im fall das cammergericht aber darauff nichts erkennen wurde noch wollte, wie sie sich doch nit versehen, als dan wolten sie die ding alle an die rom. keyserliche Mait per supplicationem allerunderthenigst gelangen lassen und umb commissarien bitten. Doch wolten sie solchs zuvor an den churfursten zu Sachsen, E. f. Gn. und derselben bruder landtgraff Ludwigen pringen, seiner chur- und E. f. Gn. rath darinnen, auch guedigste und gnedige furschrifften an ire key. Maiest. bitten ꝛc., des verhoffens, seine chur- und E. f. Gn. werden inen solchs alles gnediglich mitteilen. Ferner berichtet er mich auf den puncten meiner instruction, das der abtt mit etlichen des Landtsperger bunds in verdechtigen und heimlichen practicken undt handelungen stehe ꝛc., das demselben also und ime woll bewust sey, dan der abtt allen seinen rath biß daher bey dem hertzogen von Beyer zu Ingelstadt, dem teutschenmeister, dem abgestorbenem bischoff von Wurtzburgk gesucht undt geholet; er könte aber nit eigentlich wissen, ob auch Meintz mit im geloch sey. Undt bedanckt sich letztlich, das E. f. Gn. dechant und capittell, auch der ritterschafft die schrieffiten und gnedige anzeige, auch gnedigs und woll meynendts bedencken in vertrauen offenbart hetten, wollt solchs beneben dechant, capitell und ritterschafft in aller underthenigkeytt kunfftig beschulden und verdienen, wie er dan one das die zeit seines lebens dem hauß Hessen mit seinen underthenigen willigen dinsten bereit und zugethan gewesen und noch, undt mir benebents buchlein, E. f. Gn. dasselbig underthenig zu presentiren, behandigt, darauß E. f. Gn., waß die jesuitter

[1]) Vgl. Fuld. G.-Bl. 1911, S. 50 f

fur ein geburtt und ir gottes lesterisch wesen sey, zu vernemen hetten, mit erpietung seiner underthenigen geflissenen dinsten.

Als E. f. Gn. mir auch ufferlegt, mich zu erkundigen, wie es siedher der bauirischen uffruhr mit der religion zu Fulda gehalten, und ob auch evangelische predicanten daselbst gewesen, dessen hab ich mich gruntlich erkundigt...[1]) Und hab derwegen uff E. f. Gn. bevelch etzlichen furnemen des raths und burgern (wilche noch teglich E. f. Gn. trosts gewerttig seint) copeyen der schriffte zugestellt, wilchs sie nit wenig erfreuet, undts darfur verstanden, das E. f. Gn. sich irer noch annemen, undt haben mir gemelte des raths den vorgeschriebenen bericht der evangelischen prediger halben gethan.

Ewern furstlichen Gnaden soll ich auch in underthenigkeit nit pergen, ob woll uff geheiß des abtts die jesuitter biß daher im stifft gepredigt, er der abtt auch derwegen vleissig darin gangen, so haben doch dechant und capittell den jesuittern den stifft verbotten, also daß sie nit mehr darin gehen, viel weniger predigen durffen, derhalben der abtt auch nit mehr in stifft gehet, sondern ime in schloß durch die jesuitter meß halten und predigen lasset. Und hat mich eine beglaubte person berichtet, es solt sich der abtt haben vernemen lassen: undt wan er schon seiner dignitet entsetzt werden oder ime ein anders beschwerlichers begegnen, so wolt er doch von den jesuitern nit lassen, wo sie plyeben, da wolt er auch sein, er must dahin gedencken, das er zuvor auch kein abtt gewesen were.

Als E. f. Gn. mir auch ufferlegt mich zu erkundigen, wer die jungen vom adell, so außem furstenthumb Hessen burttig und bey den jesuittern seyen, werde ich berichtet, das einer Burckhard von Wildungen sohn sein soll; doch ist derselbig nuhmer von inen und hat den 14. huius dechant und capittell profes gethan, wirdet uff eine schull zu welschlandt verschickt zu studiren. Einer von Rehe ist wegk gelauffen. Einer von Trohe ist abgezogen und der geistlichkeit gar valediciret hat. Einer von Rodenhaußen soll Johan Schleyer schwester sohn sein, ist noch bey den jesuittern und dermaßen in irer lahr ersoffen und vergifftet sein soll, das er schwerlich wider darvon pracht noch abstehen werde. Sonst hab ich von keinem mehr vernommen.

Wilchs E. f. Gn. ich also in underthenigkeit mit wider zuschickung der instruction nit verhalten sollen. Derselben underthenige schuldige dinst zu erzeigen, bin ich bereit. Datum am 20. Januarii anno 1574.

E. f. Gn. underthenigster schultiger

J. Meckbach, ampiman zu Lanndeck.

[1]) Was der Gesandte auf Grund dieser seiner Erkundigungen dem Landgrafen mitteilt, ist bereits bei Heppe a. a. O. S. 17, 21 f. gedruckt und wird von uns demnächst in anderem Zusammenhang zu besprechen sein.

Kleinere Mitteilungen.

Eine Huldigung im Gericht Lüder (1794). Das Gericht Lüder nahm unter den fuldischen Gerichten eine Sonderstellung ein: es stand unter der Jurisdiktion des Stiftskapitels.[1]) Die Gerichtsbehörde für dasselbe, an deren Spitze der Stiftsdechant stand, führte die Bezeichnung: „kapitularische Audienz", seit Erhebung der Abtei zu einem Bistum (1752): „domkapitularische Audienz." Ein „Centamtsverweser" vertrat den Stiftsdechant und das Kapitel in der Ausübung der Gerichtsbarkeit. Nach der Wahl eines neuen Stiftsdechanten nahm der Gewählte alsbald unter Assistenz zweier Domkapitulare in seinem Gerichtsbezirk die feierliche Huldigung aller Cent- und Vogteiuntertanen entgegen. Die letzte derartige Huldigung fand im Jahre 1794 statt; es seien hier einige Schriftstücke mitgeteilt, die sich auf eben diesen Huldigungsakt beziehen.[2])

Am 7. Juli 1794 war der Domdechant und Weihbischof Lothar Freiherr von Breidbach verschieden. Als sein Nachfolger ging am 18. August desselben Jahres aus der Wahl hervor: Benedikt von Ostheim.[3]) Schon am 20. August erging ein Schreiben an den Centamtmann J. Rüttger zu Großenlüder wegen der dortigen „Milizen-Compagnie", welche zur Parade bei der Huldigungsfeier zugegen sein sollte. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Pro notitia. Fulda, den 20. August 1794. Da wegen der bevorstehenden Huldigung im Gerichte Lüder, welche auf die geschehene Wahl eines neuen hochwürdigen Herrn Domdechants folgen muß, die Musterung der dortigen Leibcompanie der Miliz um so nothwendiger ist, als der ganze Ueberrest kaum noch in 12 bis 15 Mann bestehen mag, somit keine feierliche Parade damit beobachtet werden kann: so hat der domkapitularische Syndikus nach bewirktem unterthänigem Vortrage an Ihre hochwürdigen Gnaden Herrn Domdechant und von dort erfolgter hoher Genehmigung den hier anwesenden Beamten die Auflage gemacht, vor allem eine ordentliche und nach gewisser Form einzurichtende Liste über sämtliche junge Mannschaft im Gerichte zu fertigen und diese ehebaldigst einzusenden, damit die erforderliche Musterung baldmöglichst vorgenommen werden könne."

Nach acht Tagen konnte der Centamtmann die verlangte Liste einreichen mit folgendem Begleitschreiben:

„Hochadeliche, hochgebietende domkapitularische Audienz! Die gnädig abverlangte Verzeichniß über die junge Mannschaft im hiesigen Gerichte folget hierbei unterthänig ein. Die nöthigen Bemerkungen aber habe inzwischen dem Plane gemäß nicht alle erzielen können, maßen dieselben von denen Schultheißen nicht nach Verlangen angegeben worden; doch wird sich alles Nöthige bei der Musterung selbsten am besten aufklären, und ich beharre inzwischen mit vollem Respekte einer hochadeligen hochgebietenden domkapitularischen Audienz unterthänigster

Großenlüder, am 28. August 1794. J. Rüttger.

---

[1]) Vgl. E. Thomas, Entwurf der fuldischen Gerichtsverfassung, Frankf. 1784, S. 25—72; Derf., System aller fuld. Privatrechte 3, 205 ff.; J. Schneiders Buchonia. 4. Bd. 1. H. (1829) S. 79—142; G. Richter, Statuta maioris ecclesiae Fuldensis (1904) S. 38, 50, 76. — Unter Fürstabt Reinhard von Weilnau war dieses Gericht im J. 1451 „auf Wiederkauf" an Karl von Lüder übergegangen, von diesem 1479 an Reinhard von Boineburg; von dessen Nachkommen gelangte es 1570 wieder an das Stiftskapitel. Folgende Ortschaften gehörten zum alten Gericht Lüder: Großenlüder, Kleinlüder, Eichenau, Müs, Hainzell, Lütterz, Schmerberg, Niest, Malkes, Fossa, Ober- und Unterbimbach (Thomas, System III, 208).

[2]) Akten über „Milizen-Sachen" im Staatsarchive zu Marburg (Abtl. Fulda).

[3]) Vgl. Fuld. G.-Bl. 1904, S. 86, 89.

Die aufgestellte Liste wies an jungen Männern auf: 42 aus Großenlüder, 11 aus Ufffhausen, 19 aus Kleinlüder, 24 aus Hainzell.

Am 30. August erging eine neue Order an das Amt zu Lüder:

„Nächsten Dienstag, den 2. September, sind sämtliche junge verzeichnete Burschen des Gerichtes Lüder gegen 8 Uhr früh vor das Amthaus zu beordern, wo die Musterung der Militzen-Compagnie vorgenommen werden wird. Es versteht sich von selbst, daß der noch vorhandene Ueberrest der itzt bestehenden Compagnie nebst Offizieren gegenwärtig sein müsse."[1])

Inzwischen hatte der Amtmann Rüttger am gleichen Tage wegen der Huldigungsfeier und zu welcher Zeit sie stattfinden sollte eine Anfrage an die kapitularische Audienz gestellt.

„Es ist von jeher so gewöhnlich gewesen, daß Sr. Hochwürden Gnaden Herr Dombechant beim ersten Eintritt in's Gericht Lüder von hiesigem Centbeamten an der Grenze empfangen und bis hierher vorgeritten worden; und mein Vater weiß sich von Zeiten des Hochseligen Herrn Dombechants von Piesport genau zu erinnern daß Hochdieselben damalen durch den domkapitularischen Syndikus, Herrn geheimen Rath Hahn selbsten, an der Grenze und von ihme an der Fuldagrenze zwischen Lüder und Oberbimbach empfangen und bis hierher vorgeritten worden. Um nun dermalen an meiner Schuldigkeit nicht das mindeste gebrechen zu lassen, so habe vordersamst unterthänig anzufragen, ob und welche Zeit ohngefähr diese unterthänige Ehrenbezeugung künftigen Dienstag ebenfalls beobachtet werden solle. In Erwartung der baldigen Verhaltungsbefehle beharre inzwischen mit vollem Respekt einer hochadeligen hochgebietenden domkapitul. Audienz unterthänigster Diener

Großenlüder, den 30. August 1794. J. Rüttger.

Wie das Protokoll der Huldigung bekundet, wurde der neu gewählte Stiftsdechant, Benedikt von Ostheim, am 2. September schon zu Bimbach durch das Geläute der Glocken begrüßt. Hier, an der Grenze des Gerichtes Lüder, nahm er die erste Huldigung des dortigen Pfarrers entgegen, der sich mit der Schuljugend eingefunden hatte, um dem Dombechanten die Willkommgrüße seiner Pfarrei zu übermitteln. Vor dem Dorfe Großenlüder hatten sämtliche „Schultheißen und Schöpfen des Gerichtes, und zwar letztere mit ihren schwarzen Mäntelchen umgeben", Aufstellung genommen, um den Dombechanten zu empfangen. Der Syndikus hielt zur Begrüßung eine Ansprache. Unter dem Geläute der Glocken zog Freiherr von Ostheim bis zur Kirche, woselbst der Ortspfarrer im Chorrock mit den Schulkindern den Dombechanten erwartete, um ihn in das Gotteshaus zu geleiten. Die Ehrenbezeugung des Pfarrers „wurde von besagten Kindern bekräftigt durch ein frohes Vivat!"

A. Rübsam.

[1]) Zur Musterung der jungen Mannschaft im Gerichte Lüder bestimmte die Regulativ-Verordnung über das Jurisdiktionswesen im hochf. Stift Fulda vom Jahre 1726 in § XX: „Wegen der Land-Militz solle es im Gericht Lüder beim alten Herkommen dergestalten sein Verbleiben haben, daß nichts ohne Requisition Reverendissimi Decani nomine Capituli vorgenommen werde. . . Die Fahnen gemelter Landmilitz sollen zur besserer Verwahrung wieder ins Amtshaus gebracht werden, gleich vor diesem jederzeit üblich gewesen; annebens bei denen Musterungen die neue junge Mannschaft nicht von den Officiers, sondern dem Vogteiherrn, dem die Beschaffenheit seiner Untergebenen am besten bewußt, ausgesucht werden." — Das damalige „Amtshaus" zu Großenlüder dient bis heute als Amtsgerichtsgebäude. Adalbert von Schleifras, vor seiner Erhebung zum Fürstabte (1759) Stiftsdechant, ließ dasselbe in letzterer Eigenschaft umbauen. Das Portal zeigt noch sein Wappen und die Wappen mehrerer gleichzeitiger Kapitulare.

Inhalt: Ungedruckte Aktenstücke z. Gesch. Balthasars von Dermbach (Forts.) (G. Richter) — Eine Huldigung im Gericht Lüder (1794) (A. Rübsam.

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

LIBRARY
APR 18 1913

Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XI. Jahrgang. 1912. Nr. 12.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.

Kirchliche Organisationspläne der Oranien-Nassauischen Regierung bei der Säkularisation des Hochstifts Fulda.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 wurden zwar von Reichs wegen alle Güter der deutschen Bistümer, Domkapitel, Stifter, Abteien und Klöster rechts des Rheins bestimmten weltlichen Landesherrn zugewiesen, an den geistlichen Diözesan-Jurisdiktionsverhältnissen selbst aber, abgesehen von der Verlegung des „Mainzer Stuhls" nach Regensburg (§ 25), zunächst keine Veränderungen vorgenommen. Es heißt vielmehr in dieser Beziehung in § 62: „Die erz- und bischöflichen Diözesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon denn auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt." Die „reichsgesetzliche" Regelung dieser Angelegenheit dachte man sich im Anschluß an ein mit dem hl. Stuhle neu zu vereinbarendes Konkordat. Zu diesem Zwecke ließ auch Kaiser Franz II. alsbald Verhandlungen mit Vertretern des hl. Stuhles eröffnen, die allerdings wegen der ungünstigen Zeitverhältnisse schlecht vorwärts gingen und durch die Aufhebung des alten Reiches im Jahre 1806 gänzlich illusorisch wurden. Nach dem Wiener Kongreß (1815) wurde dann bekanntlich vom hl. Stuhle im Einvernehmen mit den einzelnen Landesfürsten, denen geistliche Gebiete in größerem Umfange zugefallen waren, eine Neuzirkumskription der deutschen Bistümer vorgenommen. Mannigfache Pläne dieser Art wurden aber von den beteiligten Regierungen schon gleich bei der Säkularisation der alten Bistümer erwogen, sogar schon eher, als der

Reichsdeputationshauptschluß zustande kam, wie ja auch die Besitznahme der zu säkularisierenden Bistümer meist schon im Jahre 1802 erfolgte. So auch seitens der Regierung des Fürsten von Oranien-Nassau, dem durch preußische Vermittlung in Paris die Fürstbistümer Fulda und Corvey, die Reichsabtei Weingarten und einige kleinere Stifter als „Entschädigungslande" zugefallen waren, obwohl berechtigte Entschädigungsansprüche dem Reiche gegenüber gerade in diesem Falle gar nicht bestanden.

Auf Grund eines preußisch-französischen Vertrags vom 23. Mai 1802 ließ Erbprinz Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau am 22. Oktober 1802 unter Einrückung preußischer Truppen von dem Hochstift Fulda, wie schon vorher von Corvey, „Zivilbesitz" ergreifen[1]). Das Besitzergreifungspatent selbst ist datiert: Oranienstein den 2. Oktober 1802. Der zur Besitzergreifung bevollmächtigte oranische Geheime Regierungsrat von Schenk war auch die Seele der „Geheimen Conferenz-Commission", die, zunächst provisorisch, die oberste Regierungsgewalt für den neuen Landesherrn ausübte. Schon am 23. November 1802 forderte letzterer, noch von Oranienstein aus, von der Geheimen Conferenz-Commission in Fulda eine gutachtliche Aeußerung über gewisse Vorschläge, die ihm „wegen der Einrichtung der Diözesen in den Entschädigungslanden getan worden" seien. Die betreffenden Vorschläge stammten von einem Mitgliede der Oranien-Nassauischen Regierung in Dillenburg und seien nach einer uns vorliegenden Abschrift im Wortlaute mitgeteilt:

Auszug des Offizialschreibens von dem Herrn Geh. Rat v. Passavant an den Herrn Geh. Regierungsrat Chelius, d. d. Dillenburg den 15. November 1802.

. . . Da übrigens der Geh. Legationsrat Arnoldi[2]) bei Gelegenheit dieses Anlasses die nähere und bestimmte Instruktion darüber zugleich sich erbeten hat, ob er für die Entschädigungslande des hiesigen hochfürstlichen Hauses, und namentlich für die Fürstentümer Fulda und Corvey, die Anstellung eines besonderen Mediatbischofs ferner unterhandeln oder gänzlich davon abstehen sollte, so hat das hiesige Collegium, indem es diese untertänigste Bitte des Herrn Erbprinzen Hoheit ehrerbietigst vorlegt, sich zugleich verpflichtet erachtet, sein unmaßgebliches Gutachten treudevotest anzufügen, und ich habe es unternommen, Ew. Wohlgeboren um den untertänigsten Vortrag desselben hiermit gehorsamst zu ersuchen.

Sollte Fulda und Corvey keinen besonderen Bischof erhalten, so werden beide Bistümer entweder einem fremden Mediatbischof unterworfen oder, was

[1]) Vgl. Fuld. Gesch.-Bl. 1908, S. 134.

[2]) J. Arnoldi, Regierungsrat in Dillenburg, weilte damals in Regensburg als Spezialbevollmächtigter des oranischen Hauses, um dessen Interessen bei der „außerordentlichen Reichsdeputation" zu vertreten.

wohl am wenigsten zu verhindern wäre, der bischöflichen Diocoes des Erzbistums von Mainz beigegeben werden.

In dem einen und andern Falle sind die Unannehmlichkeiten, welche mit der Ausübung einer fremden Jurisdiktion verbunden sind und die nach katholischen Grundsätzen so weit um sich greift, nicht zu verkennen, und sie sind alsdann insbesondere für die Ziviladministration von dem nachteiligsten Einfluß, wenn der Landesherr der protestantischen Religion zugetan ist, da die katholischen Geistlichen bei ihrem notorischen Einfluß auf das Volk, der unter einem protestantischen Landesfürsten um so stärker ist, auch die besten Anstalten erschweren oder vereiteln können, wenn sie unter einer fremden, von dem Landesfürsten ganz unabhängigen Jurisdiktion und Behörde stehen und daselbst, wie es jedesmal der Fall ist, Unterstützung finden. Auch die Collisionen, welche über die Grenzen der landesherrlichen und der bischöflichen Macht in Ansehung des zur Landeshoheit gehörigen juris circa sacra vielfältig entstehen, kommen bei einem fremden Bischof in eine weit ungünstigere Lage.

Alle diese Unzuträglichkeiten werden aber doppelt lästig und beschwerlich, wenn der Bischof, welcher die Jurisdiktion ausübt, selbst Landesfürst, erster Kurfürst und Primas des Reichs ist, auch in dieser Eigenschaft nicht nur bei dem Reichstage, sondern selbst bei den Reichsgerichten, wo allenfalls Hülfe zu erlangen wäre, den größten Einfluß hat.

Diese wichtige Gründe, welche sich bei der fuldischen Landesadministration täglich mehr bestätigen würden, raten daher die Anordnung eines besonderen Mediatbischofs für die beiden Bistümer Fulda und Corvey, des damit verbundenen Aufwandes ungeachtet,[1]) dringend an.

Und sollte auch die Untergebung von Corvey an den preußischen Mediatbischof von Westpfalen[2]) mit minderer Besorgnis in Rücksicht der vorangeführten Unzuträglichkeiten verknüpft sein, so bleibt doch der Einfluß eines so nahe angrenzenden und mächtigen Reichsfürsten und seines Bischofs gleich bedenklich. Beide Bistümer sind auch so weit nicht entfernt, daß sie nicht füglich einem Bischof übertragen werden könnten, zumal da die Anzahl der zu Corvey gehörigen katholischen Untertanen sehr unbedeutend ist. Vielleicht könnte selbst Weingarten mit eingeschlossen werden, worauf es jedoch, wegen seiner übrigen landeshoheitlichen Verhältnisse, insofern diese fortbestehen sollten, so sehr nicht ankommt.

Auf alle Fälle würden aber sehr füglich die Saarbrückischen Entschädigungslande[3]) mit der Fuldaer und Corveyschen Diocoes

[1]) Nach § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses erfolgten alle Ueberweisungen geistlicher Güter „unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden."

[2]) Paderborn.

[3]) Außer Nassau-Oranien bezw. Nassau-Dillenburg, wie es im Reichsdeputationshauptschluß (§ 12) heißt, wurden durch letzteren auch die Häuser Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen reichlich durch säkularisierte und mediatisierte Gebiete entschädigt; speziell Nassau-Usingen erhielt für den Verlust des 1801 an Frankreich ge-

vereinigt werden können, da die Mainzische und andere Diöcesen sich ehehin noch viel weiter erstreckt haben und da zu allem Ueberfluß in Rücksicht der in dem Fuldischen etablierten bischöflichen Residenz für die Saarbrückischen Lande alsdann ein besonderes Officialatgericht in Limburg errichtet werden könnte, so wie auch in anderen Diocoesen mehrere solche Officialatgerichte anzutreffen sind, ohne daß hierbei die Anstellung eines besonderen Weihbischofs, wie in dem Aufsatz des Herrn Präsidenten von Kruse[1]) vorausgesetzt wird, erforderlich ist. Sollten indessen die fürstl. Saarbrückischen Häuser in diesen Vorschlag einzugehen ferner weigern, auch die etwa hierbei vorliegende Besorgnis wegen des künftigen Heimfalles von Corvey und Fulda an Preußen nicht durch die besondere Stipulation zu beseitigen sein, daß auf diesen Fall Limburg alsdann für die Residenz des Bischofs vorläufig bestimmt würde, so dürfte nichtsdestoweniger die Einleitung einer angelegentlichen Negoziation wegen der Anstellung eines besonderen Mediatbischofs für die Fulda- und Corvey'schen Lande, mit möglichster Exemtion der erzbischöflichen Appellationsinstanz, nach Anleitung des von dem Herrn Präsidenten Kruse in der Anlage § 8 geäußerten Vorschlags[2]) untertänigst anzuraten sein, zumal da diese Unterhandlung ohne allen Zweifel weniger Schwierigkeiten als Negoziation eines

kommenen Fürstentums Saarbrücken eine ganze Reihe mainzischer, kölnischer und trierischer Aemter und Stifter rechts des Rheins, darunter auch Limburg. Ueber die Organisation der kirchlichen Verhältnisse dieser Gebiete nach der Säkularisation vgl. M. Höhler, Gesch. des Bistums Limburg (Limburg 1908) S. 30 ff.

[1]) Des Nassau-Usingen'schen Regierungspräsidenten zu Wiesbaden. Eine Abschrift seines „Aufsatzes" wurde erst etwas später an die Fuldaer Geheime Conferenz-Commission übermittelt. Das Aktenstück trägt die Ueberschrift: „Note. Die Beibehaltung einer eigenen Dioces in den hochfürstl. Nassauischen Ländern Saarbrückischer Linie betreffend."

[2]) In diesem Paragraphen resümiert v Kruse folgendermaßen: „In Erwägung all dieser Umstände scheint es daher für das hochfürstl. Haus Nassau vorteilhaft und in vieler Hinsicht rätlich zu sein, wenn höchst dasselbe auf dem einmal gefaßten Plane eine eigene Diöces in dem Umfange der Fürstentümer zu errichten beharret und zugleich wegen Entlegenheit des Regensburger Metropolitansitzes an das Privilegium de non appellando in secunda instantia et in tertia ad iudices in partibus in vim concordatorum nationis germanicae den Antrag macht. Dabei versteht es sich von selbst, daß die geistlichen Justizstellen beim Vicariat in die erste und zwote Instanz abgeteilt und die Reste der ehemaligen Mainzischen und Kölnischen Diöces, so dermalen zur Entschädigung dem hochfürstl. Gesamthaus anheimfallen, der diesseitigen Diöces einverleibt werden müssen; daher es auch dem hochfürstl. Haus ein leichtes sein wird, den Bischof mit seinem Personale aus den anheimgefallenen geistlichen Revenüen zu dotieren oder bis zum Ableben der Pensionisten mit einem Teil aus dem vormaligen bischöflichen Tisch zu unterstützen. Zu Aufstellung einer Cathedralkirche wäre sowohl in Hinsicht der Lage als der bereits existierenden Stiftung das Collegialstift zu Limburg das schicklichste." Der Verfasser der Note wünscht (§ 9), daß „keine Zeit versäumt, sondern die nötige Einleitung bei dem Pariser Gouvernement und auch zu Regensburg bei den Gesandten der vermittelnden Mächte [nämlich Frankreich und Rußland!] getroffen werden möge".

besonderen Saarbrückischen Bischofs haben dürfte, indem in jenem Falle nur von der Fortdauer einer bereits bestehenden, keineswegs aber von der Errichtung einer neuen Diocoes die Frage ist

Während diese von den oranischen Regierungsräten zu Dillenburg gemachten Vorschläge dem Fortbestand des Bistums Fulda sehr günstig waren, ja sogar noch eine Vergrößerung desselben vorsahen, war merkwürdigerweise das Gutachten, welches die oberste Behörde der neuen Landesregierung in Fulda selbst über diese Vorschläge dem Erbprinzen erstattete, auf einen ganz anderen Ton gestimmt: hier trug man kein Bedenken, Fulda seines historisch so wohlbegründeten Ehrentitels als Bischofssitz zu berauben. Dieses Gutachten lautet:

Fulda, den 1. Dez. 1802.

Relatio 16.

Die geheime Conferenz-Commission berichtet unterthänigst in Betreff der künftigen Diocesen-Einrichtung.

Aus dem von Ew. Hoheit anher gnädigst mitgeteilten Schreiben des Herrn Geheimrats von Passavant sind zwei Fragen ersichtlich: 1) Ist es rätlicher, die hiesige Dioces einer andern und namentlich der Mainzischen einzuverleiben, oder 2) einen eigenen Bischof für das hiesige Fürstentum, Corvey und auch vielleicht Weingarten aufzustellen? Vor Beantwortung dieser Fragen kann treugehorsamste Conferenz-Commission den Wunsch nicht bergen, den Aufsatz des Herrn Präsidenten von Kruse zu erhalten, um den ganzen Plan desselben übersehen zu können. — Was nun die erste Frage betrifft, so findet man das von der fürstl. Dillenburgischen Regierung erhobene Bedenken über den Einfluß des Churfürsten-Erzkanzlers bei dem Reichstage sowohl als bei den Reichsgerichten in künftigen Collisions-Fällen allerdings sehr gegründet. Indeß kommt es darauf an, ob diese Collisionsfälle durch eine vorher gemeinschaftlich zu bestimmende Grenzlinie der beiderseitigen Befugnisse nicht vermieden werden können. Bekanntlich verbreitet sich die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz über einen Teil der pfalzbairischen Lande; man könnte demnach die dort hergebrachte Observanz, welche nach der Anlage sub lit. A. den landesfürstlichen Gerechtsamen in keinem Punkte etwas zu vergeben scheint, auch dahier zum Maßstab annehmen. Mainzischer seits wird man sich dies um so mehr gefallen lassen, als der Bischof von einem protestantischen Landesregenten nicht mehr Nachgiebigkeit als von einem katholischen verlangen kann.

Treugehorsamste Conferenz-Commission unterwirft Ew. Hoheit in Rücksicht Mainz nach folgende Bemerkungen:

1) Fällt bei Mainz, welches sogleich Metropolitan von Fuld ist, jede höhere geistliche Instanz in Deutschland weg, welches für die Untertanen kein geringer Vorteil ist.

2) Dürfte wohl mit dem jetzigen Herrn Erzbischof[1]), der selbst ein aufgeklärter, billig denkender Regent ist, leichter und geschwinder als mit jedem anderen Bischofe zu unterhandeln sein.

3) Möchte es die natürliche Billigkeit erfordern, Mainz den Vorzug zu geben, weil es auf die Diocesanjurisdiktion über Fuld noch vor dessen Erhebung zum Bistum sehr gegründete Ansprüche hatte, welche durch den päpstlichen Stuhl dahin vermittelt wurden, daß Fuld, welches bis dahin unmittelbar unter Rom stand, zu einem mainzischen Suffraganate erkläret war[2]).

4) Würden im gegenseitigen Falle von Seiten Churmainz bei dem Reichstage sowohl als bei dem päpstlichen Stuhl, dessen Intervention bei einem solchen Gegenstande nicht zu vermeiden ist, bedeutende Reklamationen erhoben werden. Endlich möchten

5) der nicht zu verkennende Einfluß des Churfürsten-Erzkanzlers in die politischen Angelegenheiten des Reichs und seiner Stände sowie die nachbarschaftlichen und andere individuelle Verhältnisse des hiesigen Fürstentums mit Mainz, besonders die Resuszitirung der diesseitigen Saline zu Soden, welche kraft eines mit Mainz bestehenden Rezesses unbenutzt liegen bleiben muß[3]), einige Rücksicht verdienen.

In Betreff der zweiten Frage will man forderſamst die Vorteile und Nachteile bei der Aufstellung eines eigenen Bischofs bemerken. Die Vorteile sind:

a) daß die Anmaßungen der geistlichen Gerichtsbarkeit bei einem inländischen Bischofe weniger zu besorgen seien;

b) daß, da der inländische Bischof sein eigenes Vicariat hat, die geistlichen Instanzen nicht vervielfältigt würden, welches der Fall bei einem ausländischen Bischof sein würde, der dahier ein mittelbares, von seinem Vicariate abhängiges Commissariat oder Offizialat etablieren würde;

c) daß ein eigner Bischof seine Clerisei immer unter den Augen hätte, mithin die Sittlichkeit derselben, die Kirchendisziplin und die Aufnahme der Religion selbst mehr befördert würde.

Allein wenn man betrachtet, daß

ad a) durch eine vorherige Uebereinkunft mit einem auswärtigen Bischofe, wie schon oben erwähnt worden ist, eine genaue Grenzlinie gezogen werden kann, daß ferner noch eine große Frage sei, ob nicht von einem inländischen Bischofe, dem die Vereinigung des Schwerts mit dem Hirtenstab nicht aus dem Gedächtnisse kömmt, weit mehrere Widersprüche als von einem ausländischen zu besorgen seien, wovon wir bereits die Erfahrung gemacht haben und noch weiter machen werden[4]); ein ausländischer Bischof auch, der erst die

[1]) Karl Theodor von Dalberg, der spätere „Fürstprimas" und Großherzog von Frankfurt.

[2]) Vgl. Simon, Die Verfassung des geistl. Fürstentums Fulda (Fulda 1912) S. 57.

[3]) Vgl. Fuld. Gesch.-Bl. 1906 S. 9.

[4]) Diese Bemerkung bezieht sich wohl auf die Erfahrungen des oranischen Geheimrats v. Schenk, der vor der Besitznahme des Hochstifts (seit 11. Sept. 1802)

Acquisition der hiesigen Diocese zu hoffen hat, gewiß nachgiebiger sein wird, als derjenige, welcher bereits im Besitze derselben ist; setzt man ferner

ad b) fest, daß Rekurse an ein ander Vicariat als das erzbischöfliche Obergericht gar nicht geduldet werden sollen, der ausländische Bischof mithin verbunden werden muß, ein unabhängiges Vicariat dahier zu errichten, weil sonst nur Zeitverlust und Kostenvermehrung für die hiesigen Untertanen entstehen würden; und da

ad c) ein Weihbischof oder sonstiger Stellvertreter die dort erwähnten Punkte ebensogut, oft noch besser als der Bischof besorgen kann, besonders wenn der Landesfürst kein anderes als mit den dazu gehörigen Eigenschaften ausgerüstetes Subjekt annimmt, über alles dieses aber zum Unterhalte eines eigenen Bischofs sowie zur Dotierung eines ständigen Domkapitels sehr beträchtliche Summen, welche zweckmäßiger verwendet werden können, auf ewige Zeiten auszusetzen sind — so ist treugehorsamste Conferenz-Commission des ehrerbietigsten Dafürhaltens, daß das hiesige Bistum für die Zukunft eingehe, und wenn ja höchsten Orts wegen der Uebertragung desselben an Mainz noch ein Bedenken übrig bleiben sollte, solches lieber nebst Corvey mit Paderborn zu vereinigen. Der Einfluß des mächtigen Monarchen, unter welchem Paderborn jetzt steht, scheint unbedenklich und steht vielmehr wegen der eventuellen Succession den hiesigen landesfürstlichen Gerechtsamen zur Seite. Indeß versteht es sich bei allem diesen von selbst, daß nach dem § 62 des neuesten Hauptschlusses der außerordentlichen Reichsdeputation weder dem jetzigen Fürstbischofe dahier auf seine Lebenszeit sein Episkopalrecht entzogen werden kann, noch nach katholischen Grundsätzen und in Gemäßheit des nemlichen § eine Diocesanveränderung noch zur Zeit vorgenommen werden kann, aus welchem Grunde auch die Incorporation von Weingarten Schwierigkeiten finden würde; doch glaubt man auch, daß nach dem Ableben des hiesigen Herrn Fürstbischofs es nicht schwer sein dürfte, den obigen Plan durchzusetzen, weshalb auch jetzt schon die nötigen Einleitungen zu Regensburg und wo es sonst sachdienlich ist zu machen sein dürften.

Treugehorsamste Conferenz-Commission will noch bemerken, daß die von dem Herrn Präsidenten von Kruse angeführte erzbischöfliche Appellationsinstanz weder für die Landeshoheit noch für die Untertanen Besorgnisse erregen kann, da bekanntlich die Metropolitangerechtsame in Deutschland bereits sehr eingeschränkt sind und lediglich in dem sehr selten noch vorkommenden Berufungsrechte und in dem seit mehreren Jahrhunderten nicht in Uebung gewesenen Rechte, Provinzial-Synoden zu versammeln, besteht. Dabei ist vorauszusehen, daß die Eingriffe der geistlichen Macht in die weltliche bei der jetzigen Lage der Dinge nach und nach aufhören und die in den kaiserlichen Wahlkapi-

sich vergebens bemüht hatte, den Fürstbischof Adalbert III. (von Harstall) zur Verzichtleistung auf die weltliche Herrschaft zu veranlassen; der Fürstbischof hatte bei jenen Verhandlungen immer betont, daß er erst dann Verzicht leisten könne, wenn der erwartete Regensburger „Hauptschluß" förmlich zustande gekommen und vom Kaiser anerkannt sein würde; vergl. Fuld. Gesch.-Bl. 1908, S. 82, 132 f.

tulationen noch immer ausgesetzte Absonderung der geistlichen Sachen von den weltlichen von selbst ihre Erledigung im deutschen Reiche erhalten werden.

Treugehorsamste Conferenz-Commission concentriert demnach ihr ehrerbietiges Gutachten dahin, daß vorerst dieser Gegenstand bei Mainz auf eine schickliche Art einzuleiten und, wenn sich wider Verhoffen bedeutende Schwierigkeiten dabei ergeben sollten, das Diocesanrecht von hier und Corven dem Herrn Bischof von Paderborn unter der Bedingung aufzutragen sei, daß ein von jenem zu Paderborn ganz unabhängiges Vicariat dahier etabliert und keine andere Instanz als die nicht zu vermeidende Berufung an das Metropolitangericht von Mainz gestattet werde.

Man glaubt durch diese untertänigste Vorlage das gnädigste Rescript Ew. Hoheit vom 23. d. v. M. erschöpft zu haben und sieht nunmehr der höchsten Entschließung ehrfurchtsvoll entgegen.

v. Bibra. v. Tann. v. Schenck. v. Brack.

Die Vorschläge der oranischen Regierung in Fulda zielten also auf eine Einverleibung des Fuldaer Bistums in dasjenige von Mainz oder Paderborn hin. Die oranische Regierung ist freilich nicht in die Lage gekommen, die Verwirklichung solcher Pläne in Angriff zu nehmen, weil sie nur vier Jahre in Fulda bestand und Fürstbischof Adalbert III. sie noch um acht Jahre überlebte († 8. Okt. 1814). Obwohl aber dessen Diözesanjurisdiktion nach dem Reichsrezeß unangetastet bleiben sollte, sah er sich doch unter dem Oranier in der Ausübung seines bischöflichen Amtes mannigfach gehemmt und eingeschränkt infolge der staatskirchlichen Grundsätze der neuen Regierung, wie sie schon aus den beiden mitgeteilten Aktenstücken deutlich genug erkennbar sind. Die sog. landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte, die den protestantischen Landesfürsten für ihre älteren Territorien schon durch die Reformation des 16. Jahrhunderts zu teil geworden waren, wurden von ihnen zu Beginn des 19. Jahrhunderts wenigstens teilweise um so unbedenklicher auch auf die ihnen durch die Säkularisation zugefallenen katholischen Gebiete ausgedehnt, als damals nach dem Beispiele Josephs II. von Oesterreich auch viele katholische Fürsten solche Rechte einfach als Ausfluß ihrer landesherrlichen Gewalt beanspruchten, allerdings in eklatantem Widerspruch zu den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts. Erbprinz Wilhelm Friedrich setzte zur Wahrnehmung jener Rechte in Fulda alsbald eine besondere staatliche Behörde ein, das fürstliche Consistorium, das zugleich das Schulwesen zu leiten hatte. Die „Landesherrliche Verordnung, die Organisation des Consistoriums betreffend", vom 30. April 1803, beginnt mit folgenden Sätzen: „Nachdem wir uns bewogen gefunden haben, ein eigenes von dem bischöflichen Vicariate getrenntes und lediglich von Uns als Landesfürsten abhängiges Consistorium zu errichten,

so haben Wir den Geschäftskreis und die Gerichtsbarkeit dieser neuen Stelle in nachstehenden Punkten provisorisch festgesetzt. Erstens hat unser Consistorium die sowohl ex iure territoriali als ex iure advocatiae in Kirchensachen Uns zuständige Gerechtsame zu beobachten" usw. Das protestantische Kirchenwesen sollte ganz unter dieser Behörde stehen; hinsichtlich des katholischen Religionsteils sollte dieselbe allerdings keine Entscheidungen „in dem dogmatischen Fache und der inneren Kirchendisziplin" fällen, auch der „Gerichtsbarkeit über Geistliche in Personalsachen sich enthalten". Geheimrat von Schenk hatte vorher (am 29. Jan. 1803) von der oranischen Regierung zu Dillenburg ein Gutachten erbeten über die Frage, „welche Rechte und Befugnisse Se. Hoheit der Erbprinz als regierender Fürst zu Fulda Ihrem daselbst zu errichtenden Consistorium auszuüben übertragen könne". Daraufhin war am 23. April 1803 ein Aufsatz des Schuldirektors und Professors Wilhelm Bausch zu Hadamar[1]) nach Fulda übersandt worden, der die gestellte Frage ganz im Sinne des josephinischen Staatskirchenrechtes beantwortete. Es sei nur hervorgehoben, daß Bausch dem weltlichen Landesherrn das Recht der Vergebung aller Pfarreien des Bistums zuschreibt, weil dieses Recht vorher von dem Fürstabte „als Regenten" ausgeübt worden sei. Tatsächlich versuchte die neue Regierung zeitweilig nach diesem Grundsatze zu verfahren, rief aber damit natürlich den Widerspruch des Bischöflichen Vikariates hervor, das auch manche andere Eingriffe in die innersten kirchlichen Verhältnisse abzuwehren sich genötigt sah. Ueber manche Angelegenheiten dieser Art schwebten noch Verhandlungen, als nach der Schlacht bei Jena (1806) die oranische Regierung durch die französische Administration abgelöst wurde, die dem Bischof schon in ihrem politischen Interesse wieder größere Freiheit auf kirchlichem Gebiete einräumte.

G. Richter.

Ungedruckte Aktenstücke zur Geschichte des Fuldaer Fürstabtes Balthasar von Dermbach (1570—1606).

(Fortsetzung.)

6. Rücktritt des Kapitels vom Bündnis mit der Ritterschaft. 1574 Juni 18.

Kopie. Staatsarchiv Marburg[2]).

Herman von Windthausen dechant und das capitul des stifts Fuldae ꝛc.

[1]) Nicht zu verwechseln mit dem späteren Bischof von Limburg Johann Wilhelm Bausch; vgl. Höhler a. a. O. S. 50.

[2]) Politisches Archiv, Abt. Fulda, 1574/75. Es liegen in dem betreffenden Faszikel drei verschiedene Kopien dieser Erklärung des Kapitels vor. — Ueber den

Unsern gunstigen grues und freundtliche dienste zuvor. Ehrnveste liebe getreue vetter schwägere gevattere und gute freundt. Was ihr an uns vor kurtz abgelaufenen wochen aus Burckstadt Geißa den 19. Aprilis[1]) jungst in denen bewußten sachen schriefftlich gelangen, das selbige haben wir neben andern beilagen wol entpfangen, verlesen und deren inhalt allerseits nach der lange genugsam verstanden. Und ob wir wohl euch ohn allen aufzug freundtlich zu beantworten gewilgt und gemeindt gewesen, hatt iedoch ein solches von uns, die wir anderer unser gescheft wegen verreißet und seindt dero zeit bis auf wenig tage capitulariter nie zusammen kommen, fuglich nicht gescheen mogen. Zu dem das uns die sachen von wegen der kaiserlichen interponirten mandaten[2]) je lenger je wichtiger und schwerer vorfallen und unsere hohe notturfft zu verhuetung vorgeblicher weitleuftigkeit erheischen wollen, den hendel ferner und zeidlicher nachzudencken, auch anderer gelerter, verstendiger und erfarner leut raht[3]) hierin zu pflegen. Wie wir dan nicht underlassen, gedachte kaiserliche mandata, auch des hochwirdigen unseres gnedigen fursten und herrn zu Fulda eingewente ursachen und ablehnung und dan ferners unsere fundamenta, dardurch wir zu angeregtem und von uns und euch den 5. Octobris anno 1573 aufgerichten receß bewogen[4]), auf welche wir euch bey der ro. kai. Maj. und dero löblichen cammer gericht zu gehafften gedacht, mit hochstem vleis und allem hiedan gesetzten affect vor uns zu ponderieren, auch dieselbige, weil unser verstandt hierinnen etwas zu geringe, mit hochverstendigen, hochgelerten hern und freunden zu communicieren und ihr rahtlichs bedencken anzuhören, damit wir dießfals

sich hier dokumentierenden Umschwung in der Gesinnung der Kapitulare vgl. F. G.-Bl. 1911 S. 52. Neben den im nachfolgenden Schriftstück dargelegten rechtlichen Erwägungen, deren Gewicht ihnen in der Tat erst jetzt klar geworden war, und neben den kaiserlichen und päpstlichen Mahnschreiben mag gerade auch die Werbung des hessen-kasselischen Abgesandten vom Januar 1574 sie stutzig gemacht haben — nicht nur Inhalt und Ton der diesem schriftlich erteilten Instruktion (vgl. Nr. 4), sondern auch ein ihm vom Landgrafen nur mündlich erteilter Auftrag. Meckbach sollte nämlich dem Kapitel den Rat geben, Balthasar einfach für verrückt zu erklären und ihn auf diesen Grund hin seiner Würde zu entsetzen. Letztere sollte dann entweder an den bisherigen Stiftsdechanten Hermann von Windthausen oder an den Pfalzgrafen Friedrich von Zweibrücken, einen Schwestersohn des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen-Kassel, übertragen werden (vgl. Heppe a. a. O. S. 55 und H. v. Egloffstein S. 13). Die Empfehlung dieses protestantischen Prinzen mußte ja den Kapitularen die von Hessen drohende Gefahr für den selbstständigen Fortbestand des Stiftes evident machen. Der ganze Vorschlag wurde denn auch unter Berufung auf den dem Abte geleisteten Eid abgelehnt.

[1]) Vgl. über diese Versammlung der Ritter zu Geisa F. G.-Bl. 1911, 53.

[2]) Ebenda S. 52.

[3]) Wie J. Meckbach am 25. Juli 1574 dem Landgrafen von Hessen-Kassel mitteilt, hatte den größten Anteil an dieser Kundgebung des Kapitels „einer aus Speyer", namens Winkelmann (gebürtig aus Göttingen), den der Abt nachher als Kanzler annahm.

[4]) Vgl. F. G.-Bl. 1911, 47.

das jenige vornemen mochten, was zu erhaltung hochgedachts unsers g[nedigen] f[ürsten] und h[errn] reputation, des fuldischen stiefts libertet, friedt, einigkeit und wolfart, wie wir uns den dieser handlung keiner ander ursachen undernomen, gereichen und bei der ro. kai. Maj. unserm allergnedigsten hern, allen catholischen chur- und fursten, derselbigen adelichen stiefften und andern unverweislichen und ohn nachtheill sein kondte.

Und wir haben alsdan im raht solcher vortrefflichen consulenten befunden, daß anfenglich wir aus zweien sonderlichen ursachen bewegt worden, burgermeister und raht alhie zu Fulda auf ihr demutiges an uns beschehen supplicieren bei unserm g. f. und h. zu vorbitten, welche beide ursachen auch volgents uns zu einem theil des vorgemelten aufgerichten fuldischen recesses die grose ursach geben. Und seindt nemlich diese, daß uns zu Burckstadt Geisa, als diese handelung von uns beiderseits in consultation gezogen, und damals über dem zu vormals uns von burgermeister und raht zu Fulda neben ihrer supplication überreichten appendicem oder declaration ein schriftlicher extract und auszugk des passauischen vertrags und religion friedens vorgelegt, dardurch wir zu allen theilen gleublich persuadieret und vor gewis gehalten, daß die oberkait vermoge solcher friedens constitution ihrer underthanen die religion frey zu lassen schuldig, daß auch kein geistlich standt in ihren landten, stetten, dorffern und flecken die augspurgische confession abzuthun und die alte religion aufzurichten macht haben solte, darwegen hochgedachter unser g. f. und h. deren burgermeister und raht alhie zu Fulda ihre bitte nicht alleine kundten nicht abschlagen, sondern wehre auch in craft desselbigen vertrags und religionfriedens, auch vorgezeigter declaration ihne gnediglich zu willfaren verpflichtet.

Aber nach vleißiger erkundigung und nachforschung befinden wir den handel viel anderst, als wirs dafür gehalten, geschaffen sein. Dan wir, wie gemelt, von etzlichen trefflichen gelerten, des heiligen reichs abschieden, ordtnungen, auch des kaiserlichen cammergerichts gebrauchen erfarenen und daselbst viel jar geubten personen warhafftig berichtet, daß der gemelt passauische vertrag und religion friedt nicht allein durch einhelligen verstandt aller churfürsten und stende beider religion, auch tegliche derselbigen augenscheinliche ubung und gebrauch, sondern auch des kaiserlichen cammergerichts verstand und praxin, wie auch der buchstabe selbst dahin gerichtet dermaßen hell, clar und offenbar sein, daß dieselbige menniglich unverborgen und auf andere wege nicht gedeutet noch gezogen werden mogen, nemlich daß ieder churfurst, furst und stende des heiligen reichs teutscher nation volkomliche macht und gewalt habe, deren beider zugelassenen religionen

eine nicht allein anzunemen, sondern auch, die er in seinem landt gehalten haben wollte, derhalben ordnung anzurichten, auch sich und seine underthanen ohne einiges andern standes eintragk und verhinderung darbei zu erhalten, wie dan bei allen stenden des heiligen reichs der alten und neuen religion solche augenscheinliche lebendige exempell klerlich gesehen und ins werck gericht befunden worden. So seyen auch auf solchen verstandt exempla und praeiudicia am kaiserlichen cammergericht durch erkandte und nach gestalt einer jeden sachen abgeschlagen proceß und mandata de non gravando[1]), deren sunst keines hette ervolgen konnen, vorhanden.

Dargegen aber so sey der vorgelegt extract, darauf wir uns nit wenig gegrundet, gantz frembde und nicht allein dem hellen klaren buchstaben beyde des passauischen vertrags und religion friedens, sondern auch ob angezogenem einhelligem, aller reichs stende und des cammergerichts unleugbaren und scheinbarlichen verstandt stracks ex diametro zuwider, wie dann derselb extract des religionfriedens in denen dazugesetzten und im religionfrieden nicht erfundenen additionen und interpretationen von denen, welcher raht wir gepflogen, mit gutem grundt wiederlegt, welches uns zu mehrer nachrichtung und warhafftigerm bericht zugeschickt und mitgeteilt worden.

Ingleichen sey der gedachte appendix oder declaration des religionsfriedens,[2]) so uns von burgermeistern überreicht, gewißlich unerfindtlich, sey in rerum natura nie gewesen, werde sich auch an keinem ort, weder in der kaiserlichen mentzischen noch cammergerichts cantzley einig original oder beschehene siegelung und bekrefftigung befinden. Do auch schon zehen originalia bey handten, were zu besorgen, sie wurden im rechten wenig gelten, dieweil der religion friedt wieder im druck ausgangen und des appendicis mit keinem wortlein gedenckt, von kai. Maj. und allen curfursten und stenden bekrefftiget und bei kaiserlichen und furstlichen wurden und ehren zu halten zugesagt, mit der lautern angehengten clausel, daß dagegen kein declaration oder etwas anderes, so denselbigen verhindern mochte, nicht gegeben, erlangt noch angenomen, oder ob es schon gegeben, erlangt und angenomen wurde, dennoch von unwurden und uncrefften sein und darauf weders in noch außers rechtens nichts gehandlet oder gesprochen werden soll. Zu dem daß niemandt derjenigen, so anno 55 auf gehaltenem reichstagk zugegen gewesen, deren dan noch viell in leben, sich zu berichten, daß durch die kai. Maj. ein so hoch praeiudicial punct ohne aller reichs stendte vorwissen und raht gewilliget worden, so

[1]) Eine andere Kopie hat: „de migrando".

[2]) Die sog. Declaratio Ferdinandea; vgl. F. G.-Bl. 1911, 53 f.

wissen auch die elteſten aſſeſſoren des kaiſerlichen cammergerichts, ſo damals geweſen, auch ſo feindthero beim gericht geplieben, hievon nichts zu ſagen. Weil auch die beyſitzere des kaiſerlichen cammergerichts auf keine ihrer Maj. und des heiligen reichs abſchied oder conſtitutionen zu urtheilen oder ſich darnach zu richten im wenigſten ſchuldig, ungeachtet daß ſie auf dem reichstag publiciert und in truck ausgangen, ſie ſeien den zuvor durch den ertzbiſchoffen und curfurſten zu Mentz als des heiligen reichs ertzcantzlern mit ihrer curfurſtlichen gnaden ſelbſt ſchreiben und ſiegel dem cammergericht inſinuiert, weis ſich ſolcher inſinuation niemandts in der mentziſchen oder cammergerichts canzley zu entſinnen.

Ueber das ſoll ſolches appendicis nullitet nicht allein aus dem stilo, welcher der mentziſchen cantzley, ſo ſolches und niemandt anderſt begrieffen muſſe, gantz ungleich und difformis ſey, und die jaren des kaiſerthumbs und der konigreichen ubergangen, ſondern ſolt [auch] aus ungleicheit des datums klerlichen erſcheinen. Dan es an dem tage und offenbar, daß der religionsfriede den 25. Octobris anno 1555 zu Augsburg publiciert und datiert, der appendix aber ſoll den 24. Octobris einen tag zuvor von der kaiſ. Maj. gegeben ſein. Daraus dan volge, weil kein appendix oder declaration einiges handels vorgehen ſondern nachfolgen ſoll und muß, daß dieſer angezogener appendix nichtig und unbundig, auch craftlos zu achten und zu halten.

Uber diß alles, ſo ſoll ſichs greiflich befinden, daß oft gemelter extract und dieſer appendix, darauf wir uns am meiſten gegrundet, ſtrack wieder einander laufen und einander zu boden ſtoßen. Dan wan der paſſauiſch vertrag und religionfrieden dahin zu verſtehen ſein ſolle, wie der vorgezeigt extract ausfuert, daß kein furſt oder ſtandt ſeine underthanen zu deren beiden religionen einer anzuhalten hette, ſondern eine derſelbigen zu glauben und zu halten, was ſie wollen, frey ſtehen und von keiner obrigkeit zu ihrer religion gedrungen werden mochten, wie es mehr gedachter extract erzwingen will, ſo mußte ihe notturftig ervolgen, weil der religion friedt ein ſolches in ſich alles begrieffe, daß dieſer appendix und declaration gantz überfluſſig und nichts wircken moge oder kunde.

Aber der fall geſetzt, wie doch nicht geſtanden, do ſchon ſolcher appendix oder declaration in authentica forma vorhanden und von allen ſtenden auf demſelbigen reichstage angenomen und bewilliget worden, ſo kundten ſich doch burgermeiſter und raht allhie zu Fulda darauf nicht referieren, ſintemals ſolche declaration allein auf die ſtadtcommunen gericht, welche etzliche jar hero von auffrichtung des religionfriedens der augspurgiſchen confeſſion anhengig und verwandt geweſen und derſelbigen

religion glauben, kirchengebrauch und ceremonien offentlich gehalten und gebraucht haben. Ob nun wohl in der pfarrkirchen zu Fulda etzliche jar die administration des sacraments des altars under einer oder beyder gestaldt, desgleichen die lateinische oder teutsche kindtauff den burgern freygelassen, kan man iedoch daraus nichts erzwingen, wirdt auch nimmermehr beizubringen oder darzuthun sein, daß die hochwirdige regierende abbte unsere gnedige f[ürsten] und herren hochloblicher gedechtnus das exercitium der augspurgischen confession der fuldischen burgerschaft jemals der meinung gewilligt und verstattet haben. Dan je burgermeister, raht und gemeine umb zulassung derselben confession oftmals supplicirt und angehalten, aber doch niemahls einige willfarung erlangt, wie dan ein solches nach der lenge von vielen jaren mit bestendigem grundt magk ausgefurt werden und ihr euch selbst zweivels ohne zu erinnern habt.

Wann dan, besondere liebe getreue vetter, schwegere und gute freundt, solche und dergleichen hohe motiven mehr wie obstehet nicht geringschetzig oder in windt zu schlagen und nicht unbillich ein zeitigers nachdencken erfordern, habt ihr selbst bei euch vernunftiglich zu erachten, daß, do die handelung vermoge des aufgerichten reces an die handt genomen werden solte, in so hohen wichtigen puncten mit solchem unerfindtlichem extract und appendice, darauf wir uns allerseits furnemlich gesteuret und als auf unfehlbare gewisse fundamenta gebauet, nicht allein nichts wirklichs ausgericht, sondern uns auch sowohl bei der ro. kai. Maj. als dero cammergericht in sondern großen schimpf und hohn, geschweige höchste ungnade gesetzt haben wurden, vor eins.

Zum andern, haben uns zum zweiten und letzten theil des vielgemelten aufgerichten reces, die abschaffung der jesuiter belangend, volgende ursachen vornemlich bewegt: nemlich daß unser gnediger furst und her durch ein- und aufnemung der jesuiter ihrer f. Gn. reversbrief und siegel zu entgegen gehandlet haben solt, daß auch etzlichen vornemen benachbarten cur- und fursten, unsern gnedigsten und gnedigen hern, die jesuiter des orts ganz unleidlichen wehren.

Hierauf konnen wir euch aber nicht bergen: ob wol nicht ohne, daß u. g. f. und her in demselbigen uns vom capitul übergebenem reversal gnediglich bewilligt, den stiefft und kloster mit frembden geistlichen personen nicht zu uberfuren noch zu beschweren [1]), und wir uns durch aufnemunge der jesuiter, als wen solches dieser vergleichung zuwider sein solt, beschwerdt vermeindt; jedoch nachdem wir auch diesen punct hochwichtig geacht, haben wir nicht allein mit allem vleis, was ihre f. Gn. hierinne

[1] Vgl. oben S. 67.

befugt, uns von hochverstendigen und aller rechten wol erfarnen personen belernen lassen, sondern auch bei uns selbst die sachen dieser den zuvor bewogen und endtlich befunden, daß unser gnediger f. und her die jesuiter auf und anzunemen wolbefugt und berechtiget, und solches nicht ohne erhebliche ursachen, sintemals ihre f. Gn. das collegium der jesuiter albier in ihrer f. Gn. stadt Fulda in dem alten verlassenen barfußer closter nit allein mit verwilligung, sondern auch aus sonderlichen bevelch unser hochsten geistlichen obrigkeit, deren wir als geistliche personen in aller wege zu pariren uns schuldig erkennen, angestellt, aufgericht, dotirt und fundirt haben[1]), wie uns dasselbige in neulichkait schriftlich zukommen. Dieweil dann in rechten vorsehen, daß in allen und jeden contracten, dispositionen, verbriefung und recessen autoritas superioris und sunderliche die hochste obrigkait ausgenomen wirdt, ist unser gn. furst und her genugsam entschuldiget.

Zu deme seindt wir ebener maßen numehr mit gutem grundt berichtet, daß die jesuiter gleich so wohl als alle andere geistliche personen und collegien in religionsfrieden eingezogen und mitbegrieffen. Denn sie der alten catholischen religion, die in itzt und oft angeregten religion frieden zugelassen, durchaus anhengig und im geringsten davon nicht discrepieren sollen. Uber das spuren wir und habens zum theil gesehen und gelesen, daß angeregte jesuiter von hoher geistlichen und weltlichen oberkait, deren wir uns nicht zu wiedersetzen wissen, mit so vielfaltigen ansehnlichen privilegien und freiheiten dermaßen hochlich begabet und begnadet, daß unser gn. furst und her die jesuiter auf- und anzunemen, dieselben zu erhalten und als ein furst des reichs wie andere ihre geistlichen ohne eintrag menniglichs zu beschutzen und zu beschirmen wol befugt, wie auch noch, gewesen,

Wollen geschweigen, daß die ro. kai. Maj. unser allergnedigster her in ihren uns jüngst gethanen schreiben genugsam zu verstehen geben, daß unser gn. furst und her als ein unmittelbar mitglidt und standt des heiligen reichs durch aufrichtung des jesuitischen collegii und anstellunge der kirchenordnungen nichts wieder ihre kais. Maj. und des heiligen reichs constitutiones des religion- und prophan friedens angeordnet habe, uns auch mit ernst eingebunden und gebotten, gegen unserm gn. fursten und hern, als unser ordentlicher oberkait und vorgesetztem haupt, unserer profession und pflichte nach der bestelten kirchen und schuldiener halben alles schuldigen gehorsams zu befleißen, auch ein mißfallens getragen an dem, als wen wir uns etwan einer mitregierung anmaßetten, welche uns

[1]) Vgl. oben S. 101.

doch in ungleichen verstandt von andern zugeschrieben und uns daran klein gefallens geschehen [1]).

Dieweil wir dan allerding oberzelter gestalt mit warheit berichtet, wurdt uns numehr vor der kais. Maj. gegen die jesuiter etwas vorzunemen ganz ubel anstehen, ja mochten dadurch bei ihr kais. Maj. und mennigklichen in den verdacht kommen, als wolten wir dem religionfrieden zuwieder diejenigen, so unser alten catholischen religion, zu deren wir uns doch alle zeit und noch ohne scheu gern und willigklich bekennen, anhengig und verwandt, anfechten und verfolgen.

Was aber anlangt der benachbarten cur- und fursten, unser gnedigsten und gnedigen herren, beschehene legation und werbung, obwol nicht ohne, daß wir damals mit euch in sorgfeltigkait gestanden und nit ungern geglaubet, do die jesuiter einer unbekanten secten und religion zugethan weren, als ihr chur- und f. Gn. berichtet, und auch unser gn. furst und her der angestelten kirchenordnung nicht befugt, daß etwa dem fuldischen stieft durch aufnehmung der jesuiter ein mercklicher nachtheil und folgents auch höchst- und hochermelter chur- und fursten nechst angrenzenden landen und leuten allerhandt unrichtigkait und beschwerlichkeiten entstehen mochten, derwegen dan ihr chur- und f. Gnaden bewegt, an unsern gnedigen f. und hern ihre wolmeinende erinnerung zu thun, mit angehengter bit, ihre f. Gnaden wolte auf solche wege bedacht sein, damit obgesatzte unrichtigkeit vorkommen und ihrer chur- und f. Gnaden underthanen fur sorgter unruhe behutet werden mochten und wir auch deren zeit obgemelter ursachen halben nit ungern gesehen, daß die jesuiter sich aus der stadt und stieft Fulda begeben hetten; jedoch nachdem die sachen erzelter maßen, wie obstehet, geschaffen und unser gnediger furst und her durch aufnehmung der jesuiter und anstellung ihrer kirchenordnung nichts wieder des heiligen reichs passauischen vertrags und religionfriedens constitutiones vorgenommen, sein wir der gentzlichen zuversicht, do höchst und hochermelte chur- und fursten unsere gnedigste und gnedige herren aller handlung, wie obvermeldt, nach der lenge bericht entpfangen, ihre chur- und f. Gnaden als friedtliebende unsere gnedigste und gnedige fursten und herren wurden uns mit nichten in ungnaden verdencken, daß wir unserm aufgerichtem receß numehr ferners nachzukommen und volge zu tun bedenckens tragen. (Schluß folgt.)

[1]) Vgl. oben S. 166 f.

Inhalt: Kirchliche Organisationspläne der Oranien Nassauischen Regierung bei der Säkularisation des Hochstifts Fulda. (W. Richter.) — Ungedruckte Aktenstücke zur Gesch. Balthasars von Dernbach (Forts.) (G. Richter.)

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED